This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

[illegible] LIBRARY.

AC
30
.K47

Kieler Blätter

für 1819;

herausgegeben

PARSONS LIBRARY
University of

von

einer Gesellschaft Kieler Professoren.

Erster Band.

Kiel 1819,
gedruckt in der Königlichen Schulbuchdruckerei,
im Verlage von Perthes und Besser in Hamburg.

Acc
Ret

Inhalt.

Erste Hälfte.

I. Allgemeine Betrachtungen über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Von Prof. Falck . . . S. 1
II. Autobiographie des Naturforschers Etatsr. Fabricius 88
III. Ueber die zunehmende Zahl unserer Wochenblätter, auch etwas zur Theorie der Wochenblätter insgemein. Von Etatsrath Niemann 118
IV. Geschichtliche Bemerkungen über den Entwickelungsgang und über einige merkwürdige Puncte der Schlesw. Holst. Landesverfassung. (Eine Erwiederung an Prof. Dahlmann.) Von Prof. Falck . . . 154
Beilagen dazu 211
V. Entwurf einer kleinen Hülfs- und Aufmunterungs-Anstalt 229
VI. Zusätze zu No. I. und IV. 233
VII. Gutachten der Immediat-Justizcommission über das Geschwornengericht. 239
VIII. Ankündigung einer neuen Bibelausgabe mit vollständigem Commentar 244
IX. Plan zum Besten der Verwandten unsers Reformators, Doct. M. Luther 247

Zweite Hälfte.

X. Ueber die Vereinigung des verschiedenen Interesse bei der Zusammensetzung einer landständischen Versamm-

lung, mit besonderer Beziehung auf Holstein. Vom Obergerichtsadvocaten Carstens . . S. 1
XI. Bemerkungen zu dem Werke des Herrn von Wersabe über die Niederländischen Colonien des nördlichen Deutschlands im zwölften Jahrhundert. Vom Kammerassessor Rüder in Weimar . . . 28
XII. Die älteste Normännische Reim-Chronik . 71
XIII. Ueber das Verhältniß christlicher Regierungen und Staaten gegen die Juden, in dem gegenwärtigen Zeitpuncte. Mit besonderer Rücksicht auf zwei Abhandlungen des Herrn Etatsraths von Schmidt-Phiseldeck in Kopenhagen über diesen Gegenstand. Von Prof. Pfaff 122
XIV. Vaterländisches Mancherlei. (Forts.) Von Etatsr. Niemann. Naturbeschreibung der Herzogth. — Ortsbeschreibungen — Districtsreisen — landwirthschaftliche — medicinische Topographie — Gemeindeverfassungen — Wegeklagen — Repertorien von Polizeigesetzen — Bürspraken — uneheliche Kinder . . . 166
XV. Ueber Island. Von Etatsr. Niemann . 220
XVI. Miscellen:
1) Berichtigende und ergänzende Bemerkungen zu Aufsätze im vorigen Hefte 253
2) War unterm Krummstabe wirklich gut wohnen? 255
3) Bemerkungen gegen zwei Sätze in Hrn. v. Schmidt-Phiseldecks Buch über den Begriff vom Gelde 256
4) Das Niebelungenlied auf Faerö . . . 259
5) Gab es in Dänemark unabhängige Dynasten? 260
6) Literarische Anzeige 260
7) Vermischte Bemerkungen 263

...SONS LIB...
Univ...
...

I.

Allgemeine Betrachtungen über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft.

Um die früherhin in diesen Blättern *) gelegentlich ausgesprochene Ueberzeugung: „daß eine zeitgemäße Verjüngung der ehemals im ganzen Deutschland bestehenden, und auch noch jetzt in unsern Herzogthümern, nicht allenthalben blos der Form nach fortdauernden Volksgerichte das beste Mittel seyn werde, zu einem volksmäßigen Rechte zu gelangen," genauer zu entwickeln und vollständiger zu begründen, ist es die Absicht, nunmehr die Veränderungen, welche die alte Gerichtsform im Laufe der Zeiten erfahren, und den Einfluß jenes Gerichtswesens auf Bildung und Pflege des Rechts historisch darzustellen, zugleich aber auch die Mittel zu erwägen, durch welche die ehemalige, in neuern Zeiten vielfach beschränkte, wo nicht ganz aufgehobene Theilnahme des Volks an der Rechtspflege, von neuem

*) 4ter Band, S. 258 — 260.

wiederhergestellt und für die Bildung des Rechts, wie des Volks selber gedeihlich werden könne.

Wenn aber das Institut der Volksgerichte nicht blos in seinem Zusammenhange mit der Rechtspflege und der allgemeinen Volksbildung, sondern auch mit Rücksicht auf die Vervollkommnung des Rechts betrachtet werden soll, so steht dieser letztere Gesichtspunkt in so genauer Beziehung mit der Grundansicht von Entstehung der rechtlichen Normen des Privatlebens, daß es nothwendig wird, über diesen Gegenstand einige allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken. Indem wir nun den gegenwärtigen Aufsatz für diese einleitenden Erörterungen bestimmen, werden wir uns nicht gerade innerhalb der Grenzen halten, welche etwa nach dem aufgestellten Gesichtspuncte gezogen werden könnten, in der Ueberzeugung, daß selbst diejenigen Betrachtungen, welche mehr die wissenschaftliche Jurisprudenz und ihren dermaligen Stand betreffen, den Hauptgesichtspunct also weniger zu berühren scheinen, dennoch ganz vorzüglich geeignet sind, die Grundansicht von mehreren Seiten in ein helleres Licht zu setzen.

Ueber die Art, wie das Recht entsteht oder entstehen sollte, lassen sich zwei Meinungen unterscheiden, von welchen die eine dahin geht, daß das Recht sich von selbst in dem Volke bilde, daß es seine Entstehung eingetretenen Bedürfnissen, herrschenden Neigungen und Gefühlen, und einer fortschreitenden Erkenntniß der Rechts-

verhältnisse verdanke, daß nur auf diesem Wege die wahre Rechtsbildung zu Stande komme, während auf der andern Seite eine künstliche Bestimmung der Rechtsnormen durch die gesetzgebende Gewalt im Staate als die vernunftmäßige Methode dargestellt wird. Der Gegensatz zwischen beiden Systemen ist aber nicht so zu fassen, daß das erstere, welches die Herrschaft des Buchstabens und der Willkühr aus dem Rechte zu entfernen sucht, zugleich alles Bedürfniß der Gesetzgebung ableugnete. Denn daß Mißbräuche mancherlei Art in der bürgerlichen Gesellschaft eine Abstellung erheischen, daß Zeitbedürfnisse neue Maaßregeln und Einrichtungen nöthig machen, bisweilen auch eine völlige Umgestaltung des bürgerlichen Rechts in wichtigen Theilen erfordern können, ist eine zu bekannte Erfahrung, als daß es jemand einfallen könnte, sie zu leugnen. Seit längerer Zeit hatte aber in Deutschland, und anderwärts auch, die Meinung viele Anhänger gewonnen, daß eine vollständige Aufzeichnung aller Rechtsnormen das erste und wesentlichste Bedürfniß der Staaten, und eine so vollkommene Einrichtung sey, die erst eine in Wissenschaft und Cultur so weit fortgeschrittene Zeit, als die gegenwärtige, sich aneignen könne. Gegen die Nothwendigkeit, der Gesetzgebung einen solchen Umfang zu ertheilen, ist jene erstere Ansicht vornemlich gerichtet; es handelt sich mithin hier von dem Grundverhältniß zwischen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, und die Streitfrage läßt sich auch so ausdrü-

ken: welches von beiden Elementen das Untergeordnete im Rechte sey und seyn müsse.

Natürlich wäre es wohl gewesen, bevor man das gesammte Recht unter den Buchstaben zu bringen versuchte, die Gründe für diese neue Meinung in ihrem ganzen Umfange ruhig und unpartheiisch zu prüfen. Um den regegewordenen Reformationseifer von dem Probestück abzuhalten geschah dies nicht zeitig genug, wie denn jeder Geist der Neuerung, nach einer leidigen Erfahrung zugleich ein Geist der Eilfertigkeit zu seyn pflegt, welcher die Bewährung der neuen Lehre in wiederholten Prüfungen nicht abwarten kann.

Die erst seit einigen Jahren über die Präliminarfragen geführten Untersuchungen *) (in welchen eben die entgegenstehenden Ansichten über die Bildung des Rechts am klarsten ausgesprochen sind) haben zwar noch zu keinem

*) Die wichtigsten Schriften sind: Thibaut über die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts in Deutschland, Heidelberg 1814. Eine zweite vermehrte Ausgabe in den civilistischen Abhandlungen (Heidelberg 1814) S. 404 — 466.

Savigny über den Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814. Dessen Recension der Gönnerschen Schrift über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit (Erlangen 1815) in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, I. Band S. 373 — 403. Desselben Stimmen für und wider neue Gesetzbücher, daselbst 3ter Band S. 1 — 52.

Schrader die prätorische Edicte der Römer, auf unsere Verhältnisse übertragen, ein Hauptmittel unser Recht allmählig gut und volksmäßig zu bilden. Weimar 1815.

Köppen die Politik nach platonischen Grundsätzen Leipzig 1818. S. 210 — 352.

entschiedenen practischen Resultate geführt, und sind überhaupt auch noch nicht als beendigt anzusehen. Der kräftige Widerspruch gegen die Mode der Gesetzgebung hat indeß, allem Ansehen nach, eine ernstere Erwägung der Sache, größere Umsicht und Besonnenheit zur Folge gehabt. Fortgesetzte Untersuchungen werden uns hoffentlich auf den wahren Weg zurück, und endlich zur vollständigen Kenntniß der Grenzen führen, innerhalb welcher die Gesetzgebung sich zu bewegen hat.

Betrachtet man die Art und Weise, wie unter den an diesem Streite theilnehmenden Schriftstellern, sowohl Juristen als Nichtjuristen sich über die Sache auslassen, so wird man versucht, anzunehmen, daß nach der Meinung vieler die Streitfrage, auf welche sich diese Untersuchungen beziehen, lediglich aus Gründen der Gesetzgebungspolitik beantwortet werden müßte. Es scheint indeß gar keines Beweises bedürftig, daß eine Gesetzgebung, die auf Gegenstände des Rechts gerichtet ist, sich auch nach der Natur des Rechts richten müsse, und daß also ohne Erörterungen, welche der Rechtswissenschaft anheimfallen, kein sicheres Resultat gewonnen werden könne. Die Hauptfrage dürfte aber diese seyn, ob ein von der Gesetzgebung unabhängiges Recht angenommen werden müßte, und von welcher Beschaffenheit dieses sey. Ist dadurch erst das Verhältniß der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung zu einander bestimmt worden, so werden sich die besondere Umstände, welche dieses Verhältniß in der gegenwärtigen Zeit eigen-

thümlich bestimmen, in Beziehung auf das vorwaltende Bedürfniß, leicht beurtheilen lassen, und es wird sodann ferner nicht schwierig seyn, der Gesetzgebung auf der einen und der Rechtwissenschaft auf der andern Seite ihren rechten Beruf anzuweisen.

1. Von dem Daseyn allgemeiner Rechtswahrheiten.

Es ist in der neuern Zeit vielfach versucht worden, neben dem positiven Rechte eine Wissenschaft aus Vernunftprincipien aufzuführen, die das allgemeine Recht in ewigen und unveränderlichen Normen darstellen sollte. Nachdem lange Zeit hindurch an der Begründung und Durchführung dieses Vernunftrechts mit vielem Eifer gearbeitet worden, scheint endlich die Anzahl mislungener Versuche, das Vernunft- oder Naturrecht um sein ehemaliges Ansehen gebracht zu haben,*) und es sind wol Aeußerungen laut geworden, als könne die Rechtswissenschaft nichts anders seyn, als ein Aggregat von Zufälligkeiten, mit welchen eine höhere Wissenschaft nichts zu thun habe. Dennoch wird der Forscher sich immer genöthigt sehen, auf den Begriff eines Ewigen und Selbstständigen in der Rechtswissenschaft zurückzukommen, nach den bisherigen Erfahrungen aber auch veranlaßt werden, die Grundlage seiner Wissenschaft in andern Regionen, als früher geschehen, aufzusuchen.

*) Hugos Naturrecht §. 6. Schleiermacher Kritik der bisherigen Sittenlehre S. 465 — 470.

Daß Rechtsprincipien nicht aus der Vernunft abgeleitet werden, oder ein Gegenstand apriorischer Erkenntniß seyn können, geht schon daraus hervor, daß es unmöglich ist, bei solcher Betrachtungsweise über das Gebiet ethischer Begriffe hinaus zu kommen, und den eigenthümlichen Character des Rechts aufzufinden. Denn das Recht kommt erst in seiner eigenthümlichen Gestalt hervor, wenn eine äußere Anstalt zur Gewährleistung gewisser Grundsätze gegeben ist, — eine Anstalt, die wir Staat nennen, wobei nur dem Misverstand vorzubeugen ist, als wenn in diesem Begriffe alle Zufälligkeiten vorhandener Staaten vorausgesetzt werden. Hieraus erhellet zugleich, daß die Betrachtung eines erdichteten Naturstandes, der dem Leben der Menschen in der Staatsverbindung vorhergegangen seyn soll, weder etwas Wahres noch Brauchbares liefern könne.

Wird nun das Daseyn des Rechts nur als im Staate möglich gesetzt, so muß das natürliche Recht, falls ein solches anzunehmen ist, etwas Anderes seyn, als ein Vernunftrecht oder als die Theorie der geselligen Verhältnisse im Naturstande, und es bleibt kein anderer Begriff übrig, als der Inbegriff solcher Normen, die zwar in einem Staate practisch sind, aber nicht durch den Staat selber hervorgebracht worden, die man im Gegensatz des leztern, als eines künstlich gebildeten Rechts, wol ohne Misverstand ein natürliches nennen kann. Dieses natürliche Recht wäre demnach eine Erfahrungswissenschaft, insofern der Grund alles Rechts, das

Daseyn der Staatsverbindung, eine Thatsache der Erfahrung oder der Geschichte ist.

Alle naturrechtlichen Untersuchungen sind nothwendig auf zwei Puncte zu richten: erstlich auf das Daseyn solcher von der Gesetzgebung unabhängigen Normen in der bürgerlichen Gesellschaft, und sodann auf die Erkenntnißquelle derselben, auch, da es Rechtsnormen sind, auf den Grund ihrer gesetzlichen Gültigkeit. Unter Gesetzgebung wird übrigens in diesem Zusammenhange außer den promulgirten Gesetzen auch die Rechtssitte oder das Gewohnheitsrecht mit verstanden. Beide haben das mit einander gemein, daß sie in einer Willenserklärung ihren Grund haben, also auf Acten der Willkühr beruhen, historische Erscheinungen sind, eben daher auch nur Gegenstände einer historischen Erkenntniß seyn können.

Der Beweis, daß es neben den conventionellen und positiven Elementen des Rechts, noch ein anderes geben müsse, dessen Erkenntniß von der historischer Bekanntschaft mit den Gesetzen, der Sitte und dem Herkommen unabhängig sey, läßt sich auf mehr als eine Weise einleiten. Zuvörderst kann man den historischen Weg betreten, um aus den Beispielen der bekannten Völker und Staaten nachzuweisen, daß sie alle mit einander einen Inbegriff natürlicher Rechtsgrundsätze als allgemein erkennbar, und keiner Bestimmung von Staatswegen bedürftig, vorausgesetzt haben. Jedes ältere Gesetzbuch, welches man in die Hand nehmen mag, zeuget davon. Um dem Einwand zu begegnen, daß

dies eine Unvollkommenheit sey, über welche unsere Zeiten sich wol hinwegheben werden, wäre aber aus der Natur der Rechtsverhältnisse darzuthun, daß sie sich nach ihren factischen Bestandtheilen, und also auch in den Modificationen ihres rechtlichen Characters niemals erschöpfen lassen. Da aber niemand die Vollständigkeit sey es der frühern Gesetzgebungen, oder der gegenwärtigen, duch die der nächsten Zukunft miteingeschlossen, behaupten kann, so wird die ganze Beweisführung eigentlich zunächst auf dem Satze beruhen, daß jedes Rechtssystem in jedem gegebenen Zeitmoment, als ein vollständiges Ganzes gedacht werden muß, welches ganz und gar keine Lücken haben, und keiner Ergänzung durch eine neue Gesetzgebung bedürfen könne. Die Gerechtigkeit jedes Urtheils setzt (wenn das positive Gesetz nicht gewaltsam eingeschritten ist oder die Contrahenten die Normirung ihrer Verhältnisse von künftigen Landesgesetzen abhängig gemacht haben) immer voraus, daß der Verurtheilte die Regeln hätte kennen können, welche der Spruch des Richters auf ihn und seine Handlungen anwendet. Entweder muß also zugegeben werden, daß über gewisse Rechtsverhältnisse im Staate gar kein richterlicher Spruch möglich ist, daß also durch den Staat nur theilweise das Rechtsverhältniß anerkannt ist, oder auch, daß eine Ergänzung des positiven Rechts aus einer anderweitigen Quelle möglich seyn müsse. Wird in allen und jeden Fällen ein richterlicher Spruch als unbedingt nothwendig angesehen, so wird er eben damit als möglich gesetzt, oder, was

daſſelbe heißt, das Daſeyn einer Regel als Norm der Entſcheidung angenommen. Denn mit Verweiſung auf Billigkeit, richterliches Ermeſſen oder auf ein individuelles Gefühl kann die Gerechtigkeit nicht beſtehen.

Häufig hat man zwar dieſe Claſſe von Rechtsnormen auf das Herkommen und auf die Sitten zurückzuführen, alſo dieſe Regeln zu einem Theil des Gewohnheitsrechts zu machen geſucht. *) Insbeſondere hat man das Recht mit der Sitte und der Sprache eines Volks verglichen, um dadurch die Natur und die Entſtehung deſſelben zu erläutern. Eine gewiſſe Aehnlichkeit in der Bildung des Rechts, der Sprache und der Sitten, läßt ſich auch nicht leugnen; allein ſie erſtreckt ſich nicht auf das ganze Rechtsgebiet, und es kann keinesweges behauptet werden, daß alles Recht ſich ſo bilde, wie Sitte und Sprache durch ſtillſchweigende Uebereinkunft und Convenienz. Bei dieſer Behauptung ſcheint nemlich der weſentliche Unterſchied zwiſchen der Sitte und Sprache und zwiſchen dem Rechte überſehen zu ſeyn, daß das Gebiet der beiden erſten in jedem Zeitmoment geſchloſſen iſt, durch das Maaß der Lebenscultur und der intellectuellen Bildung beſtimmt, und daß die Erweiterung dieſes Gebiets allein durch eine neue Sitte ſo wie durch eine materielle Fortbildung der Sprache möglich iſt, während eine ſolche ſucceſſive Ausbildung, ſo ſehr ſie auch in einigen Theilen des Rechts vorwaltet, in andern hin-

*) Hugo im civiliſtiſchen Magazin 4ter Band S. 116. u. f.

gegen durchaus nicht vorkommt. Sitte und Sprache sind gewöhnlich jedem, der zum Volke gehört, so gegenwärtig, daß Misverständnisse, welche aus einem unklaren oder gänzlich fehlenden Bewußtseyn entspringen, höchst selten sind. Wäre aber dieses, so wird eine äußere Mittheilung erfordert, um Sitte und Sprache kennen zu lernen. Insofern das Recht gleicher Natur ist, muß sich von diesem dasselbe aussagen lassen, welches auch dadurch bestätigt wird, daß Rechtssätze der Art durch einen Act der Erneuerung oder durch historische Zeugnisse ins Bewußtseyn gebracht werden. Ist aber ein Theil des Rechts von der Beschaffenheit, daß es durch eine freie Geistesthätigkeit, und durch innere Gedankenentwickelung zum Bewußtseyn kommen kann, so ist damit ein Element im Recht aufgefunden, welches mit der Sitte und Sprache nicht verglichen werden, auch einen historischen Ursprung nicht haben kann. Soll nun aber das Recht, nicht blos für die bereits da gewesenen, sondern für alle künftig möglichen Falle in jedem Zeitmomente vollständig seyn, so müssen nothwendig die etwa fehlenden Rechtsnormen auf einem andern, als einem geschichtlichen Wege gefunden werden.

Die eben entwickelte Ueberzeugung von dem Daseyn eines nicht historischen Elements im Recht ließe sich wohl bei allen Rechtsgelehrten als vorhanden, wenn auch nicht als anerkannt, oder als ein bewußtes Gefühl nachweisen, wenn man auf die Art der Argumentation in juristischen Schriften achtet. Manche Rechtssätze werden auf eine Weise abgeleitet, der gar nichts

Historisches beigemischt ist, der also gerade dasjenige fehlt, was allen Beweisen in Beziehung auf Sitte und Sprache allein Wesen und Haltung giebt. Wäre alle Jurisprudenz blos eine historische Erkenntniß, so würde jene Argumentationsweise einer der schlimmsten Fehler seyn, die auf dem Gebiete der Wissenschaft möglich sind, weil durch eine solche Argumentation eben ihrer Natur nach gar nichts bewiesen werden könnte.

Für unsern Zweck gehört es nicht eigentlich, die Erkenntnißquelle jener Rechtswahrheiten aufzusuchen und nachzuweisen, da es uns genügt, das Daseyn und die Nothwendigkeit allgemeiner von dem statutarischen Rechte unabhängiger Normen gezeigt zu haben. Nur im Allgemeinen wollen wir darauf hindeuten, daß die Rechtssätze dieser Art einzig und allein aus dem factischen Daseyn von Rechtsverhältnissen abgeleitet werden können, der Gegenstand nemlich dieser reinen Rechtstheorie sind alle Verhältnisse, welche jede Gesetzgebung mit stillschweigender Voraussetzung anerkennt, ohne sie eigends zu normiren. Allgemeine Rechtswahrheiten entwickeln daher blos ein factisches Verhältniß und seine besondere Modificationen, die rechtliche Qualität der gewonnenen Sätze entspringt aber daraus, daß das Verhältniß im Allgemeinen unter dem Staatsschutze steht, und unter demselben erhalten wird.

Die allgemeine Rechtstheorie kann ihrer Natur nach nicht das ganze Gebiet der rechtlichen Normen umfassen, sondern nur denjenigen Theil, in welchem das reine Fa-

ctum die Regel an die Hand giebt, und wo also eine Art von juristischer Mathematik, wie Thibaut diesen Theil treffend genannt hat, in der That möglich ist. Die Lehre vom Eigenthum und von den Verträgen, von Beschädigungen, und selbst von Verbrechen, insofern nicht von den Gradationen der Strafübel die Rede ist, würde vornemlich hieher gehören, weil in allen diesen Theilen lauter gegebene Begriffe zu entwickeln sind, während in andern Theilen des Rechts, wo die Rechtsverhältnisse erst durch besondere Anordnungen in Gemäßheit ethischer oder politischer Beziehungen entstehen oder wenigstens erst völlig bestimmt werden, gemachte Begriffe die herrschenden sind, das heißt, solche die allein durch das Gesetz oder die Sitte ihre Bestimmtheit enthalten.

Die Grenze zwischen beiden Theilen zu bestimmen ist keine leichte Aufgabe. Denn, kann man auch im Allgemeinen sagen, daß die persönlichen Verhältnisse, z. B. in der Familienverbindung nicht schon an und für sich durch die Natur ihre volle Bestimmtheit erhalten, so läßt sich das Gegentheil von den übrigen Verhältnissen doch nicht ganz allgemein behaupten. Es giebt auch Verträge, die erst durch die Sitte und insbesondere durch den Sprachgebrauch vollständig normirt werden.

Ob die Bürgschaft z. B. eine solidarische oder eine subsidiarische seyn solle, liegt nicht in ihrem Begriffe, sondern muß anderweitig bestimmt seyn. Merkwürdig ist es indeß, daß die erste Qualität bei allen Völkern die ursprüngliche zu seyn scheint, und die eigentliche

Regel, so daß die exceptio ordinis immer erst ausbedungen werden muß. Selbst von dem ältern römischen Rechte läßt dieses sich wol vermuthen, wenigstens führt die Ueberschrift des Titels de duobus reis darauf hin, daß die Lehre von der Correalverbindlichkeit aus der solidarischen Bürgschaft sich entwickelt hat. Bei jedem andern Correalverhältniß scheint nemlich die Zahl zwei etwas höchst Willkührliches, während sie bei der Bürgschaft etwas sehr natürliches ist.

Bei aller Schwierigkeit aber, die Grenze zwischen dem natürlichen nnd statutarischen Rechte im Allgemeinen zu bestimmen, ist dennoch die große Verschiedenheit beider Classen von Rechtsnormen nicht zu verkennen, und darf auch nicht ohne große Gefahr für die Wissenschaft verkannt werden. Wollte dagegen jemand behaupten, es sey kein Grund, die angegebenen Bestandtheile des Rechts zu unterscheiden, weil die wissenschaftliche Behandlung beider insoferne nicht verschieden sey, als die historische Jurisprudenz nicht blos die in den geschriebenen Gesetzen und in den Gewohnheiten unmittelbar enthaltenen Vorschriften darzulegen, sondern auch diejenigen Rechtswahrheiten zu entwickeln habe, welche durch Schlüsse und Folgerungen daraus abgeleitet werden können, insofern also der Inhalt beider Wissenschaften, ganz oder theilweise durch eine Analyse gegebener Verhältnisse gewonnen werde, so ist es allerdings wahr, daß der Unterschied zwischen diesen und jenen Rechtsgrundsätzen, lediglich darin besteht, daß das Object der Analyse in dem einen Falle

durch historische Urkunden oder Zeugnisse gegeben ist, während in dem andern die Natur der rechtlichen Verhältnisse dasselbe darbietet; daß für die eine Classe von Regeln eine ausdrückliche Sanction der Gesetzgebung vorhanden ist, während sie für die andere gänzlich fehlt. Unleugbar aber giebt diese Verschiedenheit der Quellen, der Wissenschaft eine ganz entgegengesetzte Richtung. Die Methode der historischen Behandlung kann im Wesentlichen keine andere seyn, als eine streng *exegetische*, welche nicht unmittelbar die Rechtsverhältnisse vor Augen hat, sondern diese lediglich in den gesetzlichen Darstellungen betrachtet. Eine allgemeine Rechtslehre oder natürliche Rechtswissenschaft hingegen muß sich unmittelbar den Rechtsverhältnissen des Lebens zuwenden, und ihre Forschungen nach andern Regeln leiten. Besser als jede ausführliche Beschreibung kann indeß eine Vergleichung der neuen juristischen Literatur mit den juristischen Schriften der Römer den Gegensatz jener beiden Methoden anschaulich machen. Wie wichtig es auch für die juristische Exegese und für die Rechtsgeschichte sey, beide Arten von Grundsätzen scharf geschieden zu halten, wird weiter unten bemerkt werden.

Wenn es im Bisherigen gezeigt worden, daß es natürliche Rechtsgrundsätze geben müsse, die ohne Zuthun der Gesetzgebung erkannt und auf eine für alle überzeugende Weise dargethan werden können, während von manchen statutarischen Geboten das Gegentheil klar vor Augen liegt; daß gewisse Rechtssätze durch die Natur

der menschlichen Verhältnisse gegeben sind, andere hingegen erst durch einen positiven Willen geschaffen werden müssen, so dürfte sich wohl hieran ohne weiteren Beweis die praktische Folge anknüpfen lassen, daß nur das Willkührliche im Rechte dem Gesetzbuch und den Statuten, das Nothwendige aber und allgemein Erkennbare allein der Wissenschaft zuzutheilen, und der Gesetzbung nur insofern ein Einfluß auf diesen Theil einzuräumen sey, als besondere Umstände z. B. politische Zwecke und offenbare Irrthümer, eine solche Einwirkung erfordern. Für jede Gesetzgebung wird es also ein wesentliches Erforderniß seyn, zuvörderst über die Grenze des Willkührlichen und Nothwendigen im Rechte mit sich selbst ins Klare zu kommen.

Vor allen Dingen sollten die Rechtsgelehrten bemüht seyn, den reinwissenschaftlichen Theil des Rechts von dem Einflusse der Gesetze frei zu erhalten, und für eine freie, rationelle Entwickelung Raum zu gewinnen. Das Resultat dieser wissenschaftlichen Ergründung ist doch allein das Bleibende und Ewige, dasjenige, welches frey seyn kann von geschichtlichen Einwirkungen; alles Andere dagegen ist dem Wechsel der Zeiten, der politischen Ansichten und oft sogar einer reinen Willkühr unterworfen. Unter allen Bearbeitern der Wissenschaft wäre dem Juristen das traurigste Loos gefallen, wenn allein die wechselnde Gesetzgebung den Stoff für seine Forschungen darböte, und wenn es für ihn keine andere Wahrheit gebe, als die durch das geschriebene Wort und die

Sanction der Gesetze Wahrheit ist, heute vielleicht noch, aber auch morgen vielleicht nicht mehr. Ein so leicht vergängliches Wesen ist kaum ein würdiger Gegenstand wissenschaftlichen Strebens, und kaum werth der Zeit und Mühe, die darauf verwandt werden müssen. Einige haben wirklich an der Rechtswissenschaft verzweifelt, und Rechtsgelehrte haben ihr eignes Loos bedauert, daß der Gegenstand ihres Forschens stets dahinschwinde und ein Neues immer das andere dränge. Nur das geschichtliche Studium, welches sich mehr an dem Bestehenden der Vergangenheit, als an dem Wechselnden der Gegenwart hält, kann bei solcher Ueberzeugung den Unmuth beschwichtigen über die Wandelbarkeit des Rechts, und über die stets sich erneuende Umgestaltung der Wissenschaft nach einem andern Gesetze, als dem des lebendigen Strebens zur Wahrheit.

Das Veränderliche und Wechselnde kann freilich niemals aus der Rechtswissenschaft entfernt werden, denn das Leben hat keinen stehenden Typus, der sich gleichmäßig bei allen Völkern und Generationen wiederholte. Aber neben diesem Gebiete wechselnder Rechtsnormen, liegt ein anderes, das Gebiet der rationellen Rechtswahrheiten, welches ganz und allein der Wissenschaft angehören kann, und welches dieser zu sichern unser Bestreben seyn soll. Gewiß ist es nicht klein. Können wir auch gegenwärtig die Grenzen und den Umfang dieses Gebiets nicht genau bezeichnen, so stellt dennoch theils die sehr große

Masse von Rechtsnormen, welche in den Gesetzen so vieler Völker mit Stillschweigen übergangen werden, theils dasjenige, was die Rechtswissenschaft unter den Römern geleistet hat, in entscheidenden Beispielen vor Augen, wie groß der Umfang juristischer Wahrheiten seyn müsse, die ihrer Natur nach nicht durch Gesetzgebung bestimmt werden, sondern Gegenstand freier Forschungen seyn können.

In practischer Hinsicht ist die Anerkennung allgemeingeltender Normen, die das Gesetz ergänzen können, noch fast nothwendiger, als für den theoretischen Rechtsgelehrten. Auch da, wo der Richter sich vom Gesetze verlassen sieht, soll er entscheiden, und zwar in Gemäßheit seines Amtes, nach allgemein gültigen Regeln. Könnte er es auch mit seinem Gewissen vereinigen, daß er das, was er für billig und angemessen hält, Grundsätze, denen er nicht einmal selbst den Character der Nothwendigkeit beilegt, in solchen Fällen als Rechtsnormen anwende, so würde es doch kaum jemand für rathsam halten, die Meinung offen auszusprechen, daß in Ermangelung positiver Gesetze lediglich nach subjectiven Ansichten Recht gesprochen werde. Jede Begründung oder Vertheidigung einer rechtlichen Entscheidung der Art wäre etwas ganz Ueberflüssiges; denn daß es so seyn müsse, wie gesprochen ist, kann doch nicht mit Nothwendigkeit deducirt werden. Gebehrdet sich dennoch der Urtheiler in seinen Entscheidungsgründen, als wolle er seinen Spruch über eine blos subjective Meinung erheben,

so ist das ein Benehmen, welches Offenheit und Ehrlichkeit gegen das Publicum ausschließt. Da wäre die offene Erklärung besser, daß man keine im Voraus geltende Regel anerkenne, sondern im Augenblick des Urtheils dasjenige zum Rechte mache, was nach den Umständen das Billigste und Angemessenste scheine; daß das Urtheil blos eine unmaaßgebliche Meinung und nichts weiter enthalte. So weiß man, daß von dem Richter nur Willkühr zu erwarten ist, man sieht aber auch ganz entschieden, daß eine streng gewissenhafte Erfüllung der richterlichen Pflichten durch die Anerkennung allgemeiner Rechtsnormen nothwendigerweise bedingt ist.

2. Von Auslegung der Gesetze.

Zu den Ursachen, welche bei vielen Rechtsgelehrten die Anerkennung eines Systems allgemeiner Rechtswahrheiten, und die Ueberzeugung von ihrem nothwendigen Daseyn verhindert haben, gehört unter andern die gangbare Theorie der juristischen Interpretation. Denn nicht zu leugnen ist es, daß unsere Auslegung selbst in der Theorie einen so schwankenden Character erhalten hat, und nach so willkührlichen Grundsätzen geleitet wird, daß sie eben dadurch geeignet ist, den Umfang der geschriebenen Rechte trüglicher Weise zu vergrößern und das Bedürfniß der allgemeinen Theorie zu verdecken. Daher soll hier eine Zurückführung der Interpretation auf ihren wahren Begriff versucht werden, zugleich wird

sich denn auch ergeben, daß selbst die Auslegung des Gesetzes in ihrem ganzen Umfange gar nicht möglich sey, ohne Voraussetzung allgemeiner Rechtswahrheiten.

Aus einer gegebenen Rede den darin liegenden Gedanken entwickeln, oder die Leser und Hörer in den Besitz aller Bedingungen zu setzen, welche zum Verstehen erforderlich sind — dieses Geschäft heißt die Auslegung oder Interpretation. Da nun die Möglichkeit alles Verstehens — abgesehen von dem Inhalte der Rede — von Kenntniß der Sprache, in welcher die Gedanken vorgetragen sind, und der Gesetze, nach welchen die Gedankenentwickelung erfolgt, die Grammatik aber die Sprachregeln, und die Logik die Denkgesetze zum Gegenstande hat, so besteht die Interpretationslehre (Anleitung zum Verstehen) in einer solcher Anwendung grammatischer und logischer Grundsätze, daß dadurch der Sinn einer Rede klar erkannt werden kann. Insofern es bei allem Verstehen nicht blos auf das Erfassen eines Sinnes, sondern auf das Bewußtseyn der Gründe ankommt, warum eben dieser Sinn anzunehmen, muß die Auslegung ganz allgemein seyn, und findet nicht blos bei dunkeln und unverständlichen Reden ihre Anwendung. Ohnehin ist Klarheit und Dunkelheit etwas so Relatives, daß sich gar keine Grenze angeben läßt, wo alle Dunkelheit aufhört. Manchem ist selbst das Sonnenlicht nicht hell genug.

Mit der Entwickelung des Sinnes einer Rede ist das Geschäft des Auslegers zu Ende. Alle andern Ope-

rationen, durch welche der Gedanke selbst weiter entwickelt, auf seine Gründe zurückgeführt oder in allen seinen Folgesätzen nachgewiesen wird, gehören nicht mehr zur Interpretation, sondern machen das Commentiren aus. Bei der Anwendung von Gesetzen kann sich zwar der Jurist dieser dialectischen Behandlung nicht entschlagen, aber für die richtige Anwendung bleibt es immer wichtig zu bemerken, daß die Auslegung im wahren und eigentlichen Sinn sich nicht so weit erstrecke.

Von dem aufgestellten Begriffe weicht nun die juristische Auslegung insofern ab, als eine logische Interpretation anerkannt, und von dieser behauptet wird, daß sie über den im Gesetze ausgedrückten Gedanken hinausgehen, und zu einem andern Resultate führen könne, als eigentlich die Stelle enthalte. In diesem Sinne wird man sich aber wohl bewogen finden, die Realität einer logischen Auslegung gänzlich in Abrede zu stellen und die durch sie gewonnenen Grundsätze blos für ein willkührliches, auf Muthmaaßungen gebautes Raisonnement zu halten. *) Wenn auch die römischen Juristen ihre geschriebenen Gesetze nach einer freieren Methode behandelten, als eine streng wissenschaftliche

*) Aeltere juristische Schriften könnten eine große Ausbeute logischer Auslegungen geben, die um nichts besser, aber nicht so unterhaltend sind, als eine ähnliche in einer Holbergischen Comödie, wo in der Stelle: cum eo qui pannum rubrum ostendit fugavitque pecus etc. (L. 50 §. 4. Dig. de furtis) der Satz gefunden wird, daß einer, der durch lästiges Geschwätz in einer Schenke dem Wirthe seine Kunden vertreibt, den Schaden ersetzen solle.

Theorie erlaubt, so könnte ihr Beispiel für unsere Zeit nichts entscheiden. Denn aus allgemeinen Gründen ist so viel klar, daß nur der ausgesprochene Wille der Staatsgewalt Gesetz ist, da alles was außer diesem liegt, nicht als der wirkliche Wille des Gesetzgebers erkannt, sondern nur als ein vermuthlicher vorausgesetzt werden kann. Weder die Gründe der Gesetze, noch die Absichten des Gesetzgebers, selbst wenn sie in den Gesetzen ausgesprochen sind, können demnach zu neuen gesetzlichen Regeln führen. Höchst selten wird es der Falle seyn, daß sie als historische Erkenntnißgründe einer nicht direct ausgesprochenen Bestimmung gebraucht werden können. Daß aber die Aeußerungen über jene Gründe und Absichten als zweckmäßige Mittel, eine Unbestimmtheit der Rede und daraus hervorgehende Undeutlichkeit des Gesetzes zu heben, von dem Ausleger nicht unbeachtet bleiben dürfen, versteht sich von selbst. Geht man von dem einfachen Grundsatze aus, daß das positive Recht nur historisch behandelt werden dürfe, daß man Thatsachen (und jede Willenserklärung des Gesetzgebers ist ja eine) nicht anders als durch Zeugnisse erweisen kann, so ergiebt sich das eben Behauptete ohne Weiteres. Natürlich können diese Zeugnisse auch sehr entfernte oder indirecte seyn, so daß sie erst nach einer künstlichen Combination Werth erhalten. Immer bleiben es aber doch Zeugnisse, und niemals dürfen allgemeine Betrachtungen über ein Gesetz an die Stelle derselben treten.

Weder die Philologie des klassischen Alterthums,

noch die theologische Hermeneutik kennt die logische Interpretation als eine besondere Art der Schrifterklärung. Nur die Juristen haben die Eintheilung der Auslegung in eine grammatische und logische angenommen. So wenig es nun möglich ist, den bisherigen Begriff zu rechtfertigen, und ein Hinausgehen über den in einem Gesetze ausgesprochenen Gedanken dem Interpreten einzuräumen, so läßt sich doch durch eine etwas andere Bestimmung des Begriffs die Benennung rechtfertigen, und so vielleicht die logische Auslegung selbst unter einen solchen Gesichtspunct bringen, daß eine anders gerichtete Bearbeitung ihrer Theorie für die Rechtswissenschaft gedeihlich werden könne.

Es wird nicht zweifelhaft seyn, daß, insofern die logische Interpretation sich rechtfertigen und begründen läßt, sie bei jeder Exegese anzutreffen seyn müsse, daß Philologen und Theologen dieselbe eben so wohl anzuwenden haben, als die Juristen. In den philologischen und theologischen Hermeneutiken ist der Name allerdings fremd. Allein die Sache selber ist es nicht. Denn wenn dem Exegeten der Rath ertheilt wird, auf die allgemeine Denkweise, auf den sogenannten gesunden Verstand, auf den sensus communis Rücksicht zu nehmen, so ist die empfohlene Methode der Auslegung in der That eine solche, die mit Recht: logische Interpretation benennt wird.

Sprachkunde allein ist keineswegs hinreichend zum Verstehen einer Rede, nicht blos in einigen außerordent-

lichen Fällen, wo ein jeder dieses bemerken kann, sondern in allen und jeden, und der Unterschied, den man hier machen möchte, beruht lediglich darauf, daß vielfältig die Ideen und Vorstellungen, welche das Verstehen bedingen, unbewußterweise in dem menschlichen Geiste thätig sind, oft aber auch erst durch Forschen und Nachdenken zum Bewußtseyn gebracht werden müssen. Der Ausleger hat sich daher mit dem allgemeinen Zusammenhange des Gedankens, mit den Gesetzen des menschlichen Denkens im wirklichen Leben, bekannt zu machen, und dadurch dasjenige zu erklären, wozu die Kenntniß der Sprache nicht hinreicht. Die Entwickelung der für den Exegeten nöthigen Grundsätze und Regeln gehört zunächst in die angewandte Logik und in die Psychologie, ist aber in diesen Wissenschaften nicht so weit gefördert als zu wünschen wäre. Die meisten Grundsätze müssen daher einstweilen dem Ausleger durch einen sichern Tact gegeben werden. Einige allgemeine Sätze liegen jedem nahe, z. B.: daß vielfältige, aus dem allgemeinen Zusammenhange zu erkennende Voraussetzungen | den Gedanken anders bestimmen, als die Worte anzudeuten scheinen, daß Zwischengedanken ergänzt werden müssen, daß nur Eine Seite des Gegenstandes hervorgehoben, und daß dem Leser oder Hörer überlassen wird, die andere selbst zu finden. Solche und ähnliche Gesetze, nach welchen die Gedankenmittheilung unter Menschen erfolgt, sind gerade diejenigen, mit welchen die logische Auslegung operirt, und mit Hülfe deren sie das Einzelne

einer zusammenhängenden Rede als in die Gedankenreihe des Schriftstellers oder Gesetzgebers gehörend mit eben der Nothwendigkeit logisch oder psychologisch darzustellen hat, als es grammatisch aus der Sprache erkannt wird.

Die Benennung logische Auslegung läßt sich nun hiernach leicht rechtfertigen. Denn, wie man diejenige Interpretation, welche nach Gründen der Grammatik verfährt, eine grammatische nennt, so kann mit Recht eine Auslegungsweise, die den Sinn aus logischen Gründen bestimmt, oder durch Anwendung logischer Grundsätze vermittelt wird, eine logische heißen.

Da die so bestimmte logische Auslegung nicht über den Inhalt der Rede hinausgeht, so ist das Resultat derselben, so gut wie der grammatischen, wirkliches Gesetz. Gleichfalls haben den Character des Gesetzes, sind aber nicht Resultate der Auslegung, alle Regeln, welche nach dem Gesetze der Consequenz als nothwendige Bedingungen oder als Folgen der ausgesprochenen Normen, oder durch eine Combination mehrerer dieser Bedingungen und Folgen nachgewiesen werden können. Wo das Gesetz der Consequenz aufhört, da hat auch das Gebiet des positiven Rechts seine Grenze. Es sind nicht wenige Rechtssätze in unsern Handbüchern und juristischen Schriften, die auf diesem Wege nicht gerechtfertigt werden können.

Wenn die Auslegung der Gesetze eine nothwendige Bedingung des vollständigen, gründlichen Verstehens

ist, so kann sie auf keinen Fall für etwas Unnöthiges oder gar für etwas Verderbliches gehalten werden. Nur durch eine verkehrte Art der Interpretation, durch das Verwandeln derselben in ein politisches Raisonnement über die Gesetze, in der Absicht, die aus politischen Gründen entwickelten Maximen als Gesetze geltend zu machen, kann es geschehen seyn, daß man alle Auslegung für einen Misbrauch gehalten und sie sogar hat verbieten wollen. Und allerdings, wenn ein Verbot dazu helfen könnte, das Raisonniren aus unsern juristischen Schriften zu verbannen, dafür aber eine richtige Auslegung und eine consequente Analyse an die Stelle zu setzen, so möchte man wol mit jenen Eiferern gegen alle Auslegung gemeinschaftliche Sache machen. Nur ist dem Misverstande vorzubeugen, als wenn die entwickelte Ansicht zu einer buchstäblichen Anwendung der Gesetze führen könnte.

Eine sogenannte buchstäbliche Auslegung, welche eigentlich nichts anders ist, als eine chicanöse Wortverdrehung, oder ein starres Hangen am Buchstaben, ist schon dadurch gänzlich verworfen, daß wir den Gedanken, als das alleinige Ziel der Auslegung bezeichnet haben. Schwerlich wird es auch irgend einen Staat geben, wo eine solche buchstäbliche Auslegung gestattet, geschweige denn befohlen wäre. Gewöhnlich wird England als Beispiel angeführt, aber auf alle Weise mit Unrecht, nicht blos weil das Eigenthümliche der englischen Methode nur das Criminalrecht, nicht aber die

übrigen Gesetze angeht, sondern auch weil das, was die englische Criminalpraxis auszeichnet, in einer Ausschließung allgemeiner Rechtsnormen und nicht in einer besonders bestimmten Auslegung der positiven Gesetze besteht. Es hat damit folgende Bewandniß.

Aus allgemeinen Gründen läßt sich nicht erweisen, daß jedes Strafübel angedroht seyn müsse, oder daß keine andere Handlungen von dem Richter bestraft werden können, als die im Gesetze bei Strafe verboten sind. Die Thatsache, daß Vereine für die Erhaltung einer rechtlichen Ordnung vorhanden sind, enthält ein allgemeines Verbot aller Handlungen, welche Rechtsverletzungen seyn würden. Insofern diese nun vollständig aufgehoben werden können ohne Strafe, fällt die Nothwendigkeit der letztern hinweg. In dem entgegengesetzten Falle, wo nemlich wenigstens ein Theil der Rechtsverletzung nicht aufgehoben wird, folgt die Nothwendigkeit einer Strafe aus der Anerkennung des allgemeinen Rechtsgesetzes. Denn wird hier keine Strafe erkannt, so würde das Gesetz, insoweit es übertreten ist, gar keine Folge haben und hörte eben damit auf, ein Gesetz zu seyn; das Rechtsgesetz verwandelte sich in einen bloßen Wunsch, und in eine Bitte an sämmtliche Genossen des Vereins, sich aller Rechtsverletzungen zu enthalten; welche Bitte zu erfüllen, oder unbeachtet zu lassen, jedem Einzelnen überlassen bliebe. Ein bestimmtes Strafübel kann freilich aus dem allgemeinen Rechtsgesetze nicht abgeleitet, sondern muß durch richterliches Ermessen

festgesetzt werden. Denn das Gesetz führt nicht weiter als zur Nothwendigkeit einer Strafe im Allgemeinen, welches ja auch bei den in unserm Criminalrecht nicht so gar seltenen absolut unbestimmten Strafgesetzen der Fall ist. Hier muß das richterliche Ermessen eintreten, welches überhaupt in allen quantitativen Verhältnissen, die nicht gesetzlich bestimmt sind, seine eigentliche Sphäre hat. *) Der Gesetzübertreter muß sich natürlich dasjenige gefallen lassen, was seine That nach einer unpartheiischen Schätzung verdient. So war es Princip der Römer, ihren Strafsanctionen, wegen aller Handlungen, die nicht erst durch positive Gesetze den Character eines Verbrechens erhalten, rückwirkende Kraft zu geben. **) Wo nun eine entgegengesetzte Ansicht geltend ist, da muß diese Beschränkung des natürlichen Strafrechts aus einem politischen Grunde abgeleitet werden und historischen Ursprungs seyn.

Das ältere germanische Recht ist allerdings von einem ganz andern Grundsatze ausgegangen und hat, wie die ausführlichen Bußtaxen zeigen, in der Strafbestimmung das richterliche Ermessen ausschließen wollen, so daß Möser mit Recht sagen konnte, es sey dem Richter nicht

*) Man kann die Ausmittelung eines anzuwendenden Strafübels recht gut mit den gewöhnlichen Taxationen bei dem Schadenersatz vergleichen. Das Princip ist dasselbe, aber das Verhältniß ein umgekehrtes.

**) Bach Trajanus p. 57. Eine Andeutung liegt auch darin, wenn der Definition des furti hinzugefügt wird, quod lege naturali prohibitum est admittere.

verstattet gewesen, z. von der rechten Hand auf die linke und von einem Finger auf den andern zu schließen, wie das auch unter Voraussetzung des Princips, nicht anders seyn konnte. Denn von der Strafe eines Verbrechens kann niemals, eben weil das Quantum des Strafübels etwas Willkührliches ist, auf die Strafbarkeit eines andern mit strenger Consequenz ein Schluß gemacht werden.

In England ist dieser altgermanische Rechtssatz im Ganzen beibehalten; *) so daß da, wo das Gesetz keine Strafe droht, das Gericht auch keine erkennen kann. Im Uebrigen aber kommt es bei den englischen Gesetzen nicht blos auf die Worte an, sondern auf das, was sie enthalten. So wird freilich in England ein Angeklagter freigesprochen werden müssen, der eine Brücke abgebrannt hat, wenn in dem Gesetze unter den verschiedenen Gegenständen der Brandstiftung die Brücken nicht mit genannt sind. Daß aber die Strafe der Bigamie nicht erkannt werden könne, wenn der Verbrecher sich in aller Eile noch eine dritte Frau antrauen läßt, ist ein bloßes Mährchen, das keinen Juristen täuschen sollte. **) Höchstens würde die dritte Ehe straflos bleiben, aber keineswegs die Strafbarkeit der zweiten aufheben können. — Auch nach unsern Interpretationsregeln

*) Doch haben die Engländer jetzt auch unbestimmte Strafgesetze, nur daß in diesen nicht die Art der Strafe, sondern nur das Quantum derselben unbestimmt geblieben ist. Dies gilt von den Gefängnißstrafen und den Geldbußen. Blackstone Commentaries on the laws of England (nach der 12ten Ausgabe in 8. London 1793) IV. p. 377.

**) Blakstone l. c. IV. p. 163.

grundsätzen würden wir auf keine andere Resultate kommen. Etwas anderes ist es, was in Gemäßheit solcher Normen geschieht, die wir, unabhängig vom geschriebenen Rechte anwenden.

Eine Theorie der Auslegung wird zwar aus andern als juristischen Grundsätzen gebildet, und die allgemeinen Rechtswahrheiten stehen mit der Hermeneutik in keiner unmittelbaren Verbindung, wol aber sind sie nothwendig, um die Auslegung zu regeln, in Beziehung sowol auf die gerichtliche Praxis als auf die wissenschaftliche Darstellung des Rechts. Beide Gesichtspuncte verdienen eine kurze Erwägung.

Soll die Auslegung den richterlichen Spruch vorbereiten, so muß sie auch in allen Fällen zu einem ganz bestimmten Resultate führen können. Dieses ist es eigentlich nur, was die juristische Auslegung von jeder andern Schrifterklärung unterscheidet. Letztere kann es in vielen Fällen nicht weiter bringen, als zur überwiegenden Wahrscheinlichkeit, welche dem Richter nicht genügt. Die geforderte absolute Gewißheit scheint aber auf keine andere Weise erhalten werden zu können, als daß man dem zu erklärenden Gesetze in Gedanken eine Regel voranstelle, die so lange und so weit als geltend anzusehen ist, bis aus entscheidenden Gründen eine Aufhebung oder eine Beschränkung angenommen werden muß. In dem historischen Theil des Rechts ist jene Regel ein früheres Gesetz oder ein älteres Herkommen. Insofern aber solche positive Gesetze in dem allgemeinen Theil vorkom-

men, kann die voranzustellende Regel nur aus einer rationellen Theorie der rechtlichen Verhältnisse entnommen werden.

In wissenschaftlicher Hinsicht hat die Auslegung nicht blos die Vorschriften des Gesetzes darzulegen, sondern ihre Aufgabe ist auch, sie so viel möglich auf historischem Wege genetisch zu erklären. Eine blos geschichtliche Behandlung des Rechts setzt daher auch eine scharfe Scheidung der beiden Elemente in dem Rechte voraus, um erst zu erfahren, wo sie sich nach historischen Hülfsmitteln der Auslegung umzusehen habe. Die Sache hat nicht wenig Schwierigkeiten. Denn giebt es gleich in jedem Rechte manche Sätze, die offenbar nicht auf besonderen geschichtlichen Thatsachen beruhen, so sind doch auch solche vorhanden, denen man ihre geschichtliche Beziehung nicht sogleich ansieht. Dies möchte vielleicht bei allen Sätzen Anwendung finden, die als nicht historische gar zu trivial und nichts bedeutend sind, z. B. die Bestimmung der Zwölftafelgesetze: quod postremum populus jussit, id jus ratum esto, in welcher Navarbus wol nicht zuerst die Regel fand, daß jüngere Gesetze die älteren aufheben. *)

Um keine sonst aufgeführte Art der Auslegung hier zu übergehen, bemerken wir noch, daß die sogenannte authentische Auslegung eigentlich gar nicht als Auslegung in Betracht kommt. Denn kann sie nicht

*) Vgl. Hugos Rechtsgeschichte §. 59.

aus Gründen der Grammatik und Logik, wie jede doctrinelle Auslegung, wenn sie Werth haben soll, vertheidigt werden, so ist sie nicht mehr Erklärung eines Gesetzes, sondern selber ein neues Gesetz und in der Anwendung als solches zu behandeln. Nach dem Obenausgeführten müssen authentische Auslegungen in rechtshängigen Sachen ganz überflüssig, ja widerrechtlich seyn. Denn verlangt die Regierung von Jedem, daß er nach den Gesetzen lebe, so muß es auch für den Richter möglich seyn, ohne Belehrung von oben, das Recht in dem vorliegenden Fall zu finden. Auch verdient es wol Berücksichtigung, daß eine Einmischung der Gesetzgebung in die Gerechtigkeitspflege gar leicht zu einer rechtsgefährlichen Cabinetsjustiz führt, gegen deren Folgen eine etwa noch gestattete Appellation nicht schützen kann, wenn es dem höheren Richter nicht erlaubt ist, die Auslegung des Gesetzgebers zu verwerfen. Denn ist blos das Recht streitig, so fallen ja die gesetzliche Regel und der richterliche Spruch zusammen.

Billig sollte daher niemals in rechtshängigen Sachen eine authentische Auslegung ertheilt und jede Vorfrage bei der gesetzgebenden Behörde dem Richter untersagt seyn. Die ältere Theorie der deutschen Juristen muß solche Vorfragen nicht für zulässig gehalten haben. Wenigstens hat J. H. Böhmer bei Erörterung der Beschwerde wegen verweigerter und verzögerter Justiz *) unter den wenigen Fällen, in welchen eine Verweigerung

*) Exercitationes ad Pandectas. Exercit. CIII. p. 591.

oder Verzögerung des Spruchs rechtlich zulässig ist, den der Ungewißheit des Rechts nicht genannt. An Beispielen von einer ganz entschiedenen Verwerfung solcher Vorfragen fehlt es weder in ältern noch in neuern Zeiten.

Als Otto dem Großen die Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage vorgelegt wurde, lehnte er das Ansinnen ab und verwies die Partheien an eine rechtliche Entscheidung, die auch nach einer Beweisführung durch Zweikampf, welche die Sitte gestattete, erfolgte, ehe der Kaiser das zweifelhafte Recht für die Zukunft entschied. Es ist kaum glaublich, wie diese Geschichte so hat mißverstanden werden können, als hätte man damals die Gesetzgebung über Privatverhältnisse für eine, die Nationalfreiheit beschimpfende, Sache gehalten, während die einfache Thatsache darin bestand, daß der Kaiser durch keine authentische Interpretation den Zweifel entscheiden wollte. Der Gegenstand betraf zwar ein streitiges Gewohnheitsrecht. Dieses ändert aber im Wesentlichen nichts an der Sache.*)

An dieses ältere Beispiel mag sich ein neueres aus unserm eignen Lande anschließen, welches wol einer umständlichern Betrachtung werth wäre, damit alle darin liegenden Folgesätze ins Licht gestellt würden. Dahin

*) Vgl. Runde's Deutsches Privatrecht §. 21. Eine unserer Ansicht näher kommende Erklärung giebt Eichhorn in der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. II. S. 587.

aus Gründen der Grammatik und Logik, wie jede doctrinelle Auslegung, wenn sie Werth haben soll, vertheidigt werden, so ist sie nicht mehr Erklärung eines Gesetzes, sondern selber ein neues Gesetz und in der Anwendung als solches zu behandeln. Nach dem Obenausgeführten müssen authentische Auslegungen in rechtshängigen Sachen ganz überflüssig, ja widerrechtlich seyn. Denn verlangt die Regierung von Jedem, daß er nach den Gesetzen lebe, so muß es auch für den Richter möglich seyn, ohne Belehrung von oben, das Recht in dem vorliegenden Fall zu finden. Auch verdient es wol Berücksichtigung, daß eine Einmischung der Gesetzgebung in die Gerechtigkeitspflege gar leicht zu einer rechtsgefährlichen Cabinetsjustiz führt, gegen deren Folgen eine etwa noch gestattete Appellation nicht schützen kann, wenn es dem höheren Richter nicht erlaubt ist, die Auslegung des Gesetzgebers zu verwerfen. Denn ist blos das Recht streitig, so fallen ja die gesetzliche Regel und der richterliche Spruch zusammen.

Billig sollte daher niemals in rechtshängigen Sachen eine authentische Auslegung ertheilt und jede Vorfrage bei der gesetzgebenden Behörde dem Richter untersagt seyn. Die ältere Theorie der deutschen Juristen muß solche Vorfragen nicht für zulässig gehalten haben. Wenigstens hat J. H. Böhmer bei Erörterung der Beschwerde wegen verweigerter und verzögerter Justiz *) unter den wenigen Fällen, in welchen eine Verweigerung

*) Exercitationes ad Pandectas. Exercit. CIII. Tom. VI. p. 591.

oder Verzögerung des Spruchs rechtlich zulässig ist, den der Ungewißheit des Rechts nicht genannt. An Beispielen von einer ganz entschiedenen Verwerfung solcher Vorfragen fehlt es weder in ältern noch in neuern Zeiten.

Als Otto dem Großen die Entscheidung einer streitigen Rechtsfrage vorgelegt wurde, lehnte er das Ansinnen ab, und verwies die Partheien an eine rechtliche Entscheidung, die auch nach einer Beweisführung durch Zweikampf, welche die Sitte gestattete, erfolgte, ehe der Kaiser das zweifelhafte Recht für die Zukunft entschied. Es ist kaum glaublich, wie diese Geschichte so hat mißverstanden werden können, als hätte man damals die Gesetzgebung über Privatverhältnisse für eine, die Nationalfreiheit beschimpfende, Sache gehalten, während die einfache Thatsache darin bestand, daß der Kaiser durch keine authentische Interpretation den Zweifel entscheiden wollte. Der Gegenstand betraf zwar ein streitiges Gewohnheitsrecht. Dieses ändert aber im Wesentlichen nichts an der Sache.*)

An dieses ältere Beispiel mag sich ein neueres aus unserm eignen Lande anschließen, welches wol einer umständlichern Betrachtung werth wäre, damit alle darin liegenden Folgesätze ins Licht gestellt würden. Dahin

*) Vgl. Runde's Deutsches Privatrecht §. 21. Eine unserer Ansicht näher kommende Erklärung giebt Eichhorn in der Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. II. S. 587.

gehören: daß authentische Gesetzerklärungen keine rückwirkende Kraft haben; daß Entscheidungen der höheren Behörde weder eine allgemeine Regel begründen, noch die Untergerichte verpflichten. Letzteres ließe sich auch durch einen neuern Fall erweisen, wo der höchsten Behörde die Folge ihrer Entscheidung, daß eine streitige Rechtsfrage für immer entschieden werde, als Motiv für die Abänderung eines Urtheils nahe gelegt wurde, welches als Antwort die Erklärung veranlaßte, daß ihre Entscheidungen nur ausgehendes Recht unter den Partheien stiften. Es ist aber das anzuführende Beispiel, ein von Bernstorf unterzeichneter Bescheid der Deutschen Kanzelei vom 14ten Oct. 1769, folgendermaßen lautend:

„Auf das von Catharina Witten und Consorten ein„gekommene Ansuchen pro declaratione der Verord„nung wegen des Erbrechts der vollen und halben Ge„burt, wird Namens Sr. Königlichen Majestät „zur Resolution ertheilt, daß in rechtshängigen Sachen „auf Ansuchen der einen Parthei keine interpretationes „authenticae der ergangenen Verordnungen ertheilt wer„den können, mithin ihnen allenfalls die Sache im Wege „Rechtens fortzusetzen und endlichen Ausspruch zu ge„wärtigen obliege."

3. Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen Gesetzbuchs.

Der bereits erwähnte Streit über die Verbesserung des bürgerlichen Rechts in Deutschland ging zunächst

von der unter den Deutschen nothwendigen politischen Einheit aus. Nach der Idee, die Thibaut mit ächtem vaterländischen Sinn und edler Wärme für das Heil seines Volkes ausgesprochen hat, sollte durch eine allgemeine Rechtsgleichheit das Band der Nationalität gestärkt und die innige Verbindung unter allen Deutschen Stämmen befördert werden. Doch liegt unverkennbar auch der Gedanke zum Grunde, daß eine möglichst vollständige Aufzeichnung der Rechtsnormen etwas an sich wünschenswerthes, in Deutschland aber ein besonderes Bedürfniß sey, damit durch ein allgemeines Gesetzbuch der Verwirrung abgeholfen werde, an welcher unser dermaliger Rechtszustand leiden soll. Diese letztere Ansicht ist bei dem Verfasser nicht neu. Schon vor 20 Jahren, als er noch der Unsrige war, hat Thibaut diese Idee mit namentlicher Anwendung auf unsere Herzogthümer ausgesprochen. *)

Schon oben ist die allgemeine Grenze bezeichnet worden, welche nach unserer Meinung der positiven Gesetzgebung zu bestimmen seyn möchte, und wir würden es für das Vollkommenste halten, wenn jene Grenze immer beobachtet werden könnte. Dennoch wäre es möglich, daß der gegenwärtige Zustand es rathsam mache, ein Mehreres zu thun. Die folgende Betrachtung wird daher neben

*) Juristische Encyclopädie §. 104. und die dazu gehörige Note.

den allgemeinen Gesichtspuncten, auch unsere dermalige Verfassung zu berücksichtigen haben.

Für's erste ist es merkwürdig, daß der Wunsch nach Gleichförmigkeit des Rechts und nach Abfassung allgemeiner Gesetzbücher immer von den Gelehrten ausgegangen ist, nicht von dem Volke oder den, mit unmittelbarer Anwendung des Rechts beschäftigten, Rechtsgelehrten. Das Volk hat sich immer mit Abstellung einzelner hervortretenden Mißbräuche begnügt, seine Rechtsverfassung im Ganzen aber niemals für einen Mißbrauch angesehen. Der heilige Agobardus, welcher, in seinem Sermon gegen das Burgundische Gesetz, aus der Einheit der christlichen Kirche Ludwig dem Frommen die nothwendige Einheit des Rechts einleuchtend zu machen suchte, *) war im Fränkischen Reiche vielleicht der Einzige, der an dem Particularrechte Anstoß nahm. Als im 16ten Jahrhundert über die Verwirrung des Rechts geklagt wurde, kamen die Klagen und die Vorschläge zu einem allgemeinen Gesetzbuche von Bebel, dem jüngern Zasius und Oldendorp, also von Gelehrten. **) Selbst in unsern Tagen sind es fast mehr die Praktiker als die theoretischen Rechtsgelehrten, die sich gegen neue Gesetzbücher erklärt haben. So wünschen zwar die Weimarschen Landstände in einer Vorstellung

*) Scti Agobardi opera ex edit. Baluzii. T. 1. p. 107. Liber adversus legem Gundabadi, besonders Cap. 4.

**) Malblanc Geschichte der peinlischen Gerichtsordnung S. 96 und 97.

vom 10ten März 1817 die baldige Entwerfung einer neuen gleichförmigen Proceßordnung für sämmtliche Lande, als ein dringendes Bedürfniß, versichern aber dagegen, daß die Gleichförmigkeit des übrigen Rechts in allen Theilen des Staats nicht schlechterdings nothwendig sey, sondern Alles füglich bei dem Alten bleiben könne. Runde hält es wenigstens noch für zu früh, an ein Gesetzbuch zu denken, und will daß diesem eine historisch-wissenschaftliche Bearbeitung des Deutschen Privatrechts und seiner einzelnen Lehren vorangehen solle.*) Das Warten nach wissenschaftlicher Vollendung wäre aber wahrlich nicht an der Zeit, wenn praktische Nothwendigkeit eine Aenderung geböte.

Es ist eine sehr merkwürdige Thatsache, die auf etwas Höheres hindeutet, daß kein Volk in den Tagen seiner Blüte, das Gesetzbuch auf alle rechtliche Normen ausgedehnt, oder die Absicht gehabt hat, seinem geschriebenen Rechte die möglichste Vollständigkeit zu geben; eben so wenig, als je ein Volk in dem Besitz eines umfassenden Gesetzcoder eine Ehre gesucht hat. Die Gesetze älterer Zeiten beweisen zur Genüge, daß man immer den Grundsatz gehabt hat, sich an das Nothwendige und Unentbehrliche zu halten. Werke von einem größern und mehr allgemeinern Umfange sind fast ohne Ausnahme nicht Gesetze, sondern wissenschaftliche Arbeiten, wie der Sachsenspiegel und die Ge-

*) Vorrede zu seines Vaters Lehrbuch des Deutschen P. R. S. XXIX.

setze Menus, die keine andern Grenzen hatten, als die Kenntnisse ihrer Urheber.

Auch bei den Römern war dieses das herrschende Princip bis zu den Zeiten Justinians hinunter, nur dasjenige legislatorisch zu bestimmen, wofür es in den Verhältnissen selbst keine Regel gab, oder wo politische Zwecke eine Beschränkung oder Abänderung der natürlichen Regeln erforderten, alles Andere aber der freien Erkenntniß des Richters oder der Rechtstheorie zu überlassen. So hat, was jetzt kaum bemerkt zu werden braucht, der bei weitem größte und, was nicht unwichtig ist, gerade der schönste Theil des Römischen Rechts sich, unabhängig von der Gesetzgebung, allein durch gründlich-gelehrte Entwickelung der mit sicherem Scharfblick aufgefaßten Lebensverhältnisse und durch die gerichtliche Praxis ausgebildet.

Nach den Aeußerungen der alten Schriftsteller über das Zwölftafelgesetz kann es indeß kaum bezweifelt werden, daß dieses Statut in einem viel höhern Grade das Privatrecht umfaßte, als bei den Gesetzen anderer Völker sonst der Fall gewesen seyn mag. Dies muß aber aus besonderen Zeitumständen erklärt werden, und wird nicht wohl als Beweis gelten können, daß die Römer der Zeit andere Ansichten über die Bildung des Rechts gehabt haben. Das ältere Recht der Römer vor dem Gesetz der XII Tafeln ist uns nicht bekannt, dürfte man aber annehmen, daß es mit dem Recht anderer Altitalischer, und namentlich Etruskischer Völker-

stämme im Allgemeinen dasselbe gewesen ist, so ließe sich der größere Umfang des Zwölftafelgesetzes, und der sonst fast allerdings unbegreifliche Eifer des Volks für ein Privatrecht einigermaßen erklären. So viel von dem Privatrecht aufgezeichnet war, mochte in den heiligen Büchern enthalten und der Auslegung der Priester überlassen seyn, was um so eher dem Volke zum Nachtheil gereichen konnte, da die Priesterwürde ein patricisches Vorrecht war. Daß wirklich vor der Decemviralgesetzgebung zwischen dem Religionswesen und dem Privatrecht eine sehr genaue Verbindung Statt fand, erhellet aus den Gründen, mit welchen Dionysius X, 4, die Patricier gegen das neue Gesetz kämpfen läßt, indem sie es als eine Versündigung gegen die Religion und als ein Attentat gegen die heiligen Gebräuche darstellen, die den Gerichten und Gesetzen ihr Ansehen verliehen. In der Gesetzreform lag also höchstwahrscheinlich nichts Geringeres, als eine Aufhebung der Hierarchie, die Trennung der geistlichen und weltlichen Macht, und die Gründung einer von dem priesterlichen Ansehen ganz unabhängigen Gerichtsbarkeit. Unter solchen Umständen war es denn kein Wunder, daß das Gesetz ausführlicher gerieth, als sonst bei den Gesetzen älterer Völker gewöhnlich ist; und auch das Interesse des Volks an der Gesetzgebung ist dann so unbegreiflich nicht, sondern hat zum Theil in der Geschichte der Lutherischen Reformation sein erklärendes Seitenstück. Bei der größern Ausführlichkeit des Zwölftafelgesetzes ist es um so mehr zu bedauren, daß die

alte Urkunde, von welcher noch Azo Bruchstücke gesehen haben will, bis jetzt nicht hat aufgefunden werden können.

Zur Bildung der ganz entgegengesetzten, in unsern Zeiten verbreiteten, Meinung von der nothwendigen Vollständigkeit eines Gesetzbuches haben, wie es scheint, zufällige äußere Umstände nicht wenig beigetragen. Bekanntlich ist das Römische Recht in Deutschland zu einer allgemeinen subsidiarischen Gültigkeit gelangt, die am Ende des funfzehnten Jahrhunderts schon so ziemlich anerkannt war. Seitdem ist das Römische Recht durch den allmähligen Untergang der Volksgerichte immer allgemeiner herrschend geworden, in allen unseren bürgerlichen Verhältnissen immer mehr und mehr zur Anwendung gekommen, und hat sich lange in diesem Ansehen unerschüttert behauptet. Als nun die Philosophie der Gesetzgebung, vornämlich im Laufe des vorigen Jahrhunderts, immer fleißiger bearbeitet wurde, was war natürlicher, als daß man die Resultate jener Philosophie für einen kritischen Canon hielt, und nach demselben das geltende Recht, vor allen den wichtigsten Theil, die Römischen Rechtsbücher, beurtheilte? Darauf folgen nun tadelnde Kritiken über einzelne Sätze, über ganze Lehren, über die Form des Gesetzbuchs, und Vorschläge zur Verbesserung, die endlich in umfassende Gesetzreformationen übergehen. Allerdings mochten diese und jene politischen Rechtsbestimmungen der Römer für andere Zeiten einer Veränderung bedürfen, und in der Form des Justinianischen Gesetzbuches fielen manche Schwächen leicht in die

Augen. Dies alles waren nun freilich Einzelnheiten, die als Nebensachen hätten betrachtet werden müssen, wenigstens nicht des Aufhebens werth seyn dürften, das davon gemacht ward. Daß man aber wegen Unvollkommenheiten im Einzelnen seinen Tadel auf das Ganze ausdehnte, und, um den bemerkten Mängeln des Römischen Rechts abzuhelfen, eine allgemeine Gesetzreform für nothwendig erklärte, dies war für den Gang der neuern Gesetzgebungen entscheidend. Diese wurden stets dem Römischen Codex gegenüber gestellt, und mußten daher so beschaffen seyn, daß sie das Römische Recht ersetzen und dasselbe aus den Gerichten verdrängen konnten.

Bei allem Tadel der Römischen Gesetzsammlung, und bei aller Mißbilligung einzelner Bestimmungen, war aber der wichtigste Fehler, dessen Justinian sich bei seinem Werke schuldig gemacht hatte, gänzlich übersehen. Dieser besteht in nichts Geringerm, als in dem vollständigen Verkennen der eigentlichen Theorie des Rechts. Der Fehler ist in Zeiten, wie die des sechsten Jahrhunderts zu Constantinopel waren, nicht unbegreiflich, aber er hätte wahrlich nicht verdient, von spätern Zeiten als Musterbild verehrt und nachgeahmt zu werden. Zu einer Zeit, als das Oströmische Reich der Barbarei im Innern unterlag, wo geistvolle Wissenschaft nicht allein immer seltner ward, sondern gänzlich zu verschwinden drohte, gefiel sich Justinian in dem Plane, der

einer gesunkenen Zeit würdig war, *) dem Reiche ein Gesetzbuch zu geben, wodurch die Rechtstheorie überflüssig gemacht werden sollte. Das Unternehmen lag im Geiste der Zeit, und hat mit der damals so häufigen Sanction kirchlicher Symbole eine so auffallende Aehnlichkeit, daß beide wahrscheinlich aus einer Grundansicht hervorgegangen sind, wenn gleich die Uebertragung sanctionirter Normen von der Theologie auf die Rechtswissenschaft einen unverkennbaren Mißgriff enthält. Durch die Allgemeinheit der Sanction gerieth die Rechtswissenschaft unter einen viel härtern Buchstabenzwang, als eine ähnliche Einrichtung jemals für die Theologie zur Folge gehabt hat.

Schon das eben Angeführte wird für eine allgemeine und umfassende Gesetzgebung kein gutes Vorurtheil erregen, und einleuchtend dürfte der Vorzug der ältern Gesetzgebungsmaxime durch manche Erwägungen gemacht werden können.

Zuvörderst liegt es in der Natur eines Gesetzbuchs, als eines Inbegriffs von Geboten, (denn sind die gesetzlichen Vorschriften es auch nicht unbedingt für die Partheien, so sind sie es doch für die Richter), daß die Regierung ein Interesse dabei hat, so wenig als möglich zu gebieten, und die Regeln, welche sie den

*) Aehnliche Beispiele liefern uns wol nur Justinians Zeitgenossen, die Westgothischen Könige, von welchen die vorhandene Gesetzsammlung der Westgothen herrührt. (Lex Wistigothorum 2, 1. 12.)

Bürgern vorschreibt, so viel es seyn kann, zu vereinfachen. Die Ordnung in jeder Gesellschaft wird am besten erhalten, je geringer die Anzahl der Vorschriften ist, und entsteht Unordnung durch nichts Anderes, so ist die Menge von Regeln und Normen sicher eine Quelle derselben. — Dies ist eine gemeine Erfahrung, die jedem Befehlenden zum Motiv dienen kann, nur das zu befehlen, was nothwendig ist. Diese Nothwendigkeit tritt aber für die Regierung nur da ein, wo die Einsicht der Unterthanen mit dem Willen der höchsten Gewalt nicht schon von selbst zusammenfällt. Eine Divergenz kann aber allein bei solchen Vorschriften vorausgesetzt werden, die willkührliche Staatszwecke betreffen und aus politischen Gründen entspringen. Niemals kann es doch Absicht der Regierung seyn, Vorschriften über alle Handlungen zu ertheilen, die nach Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sind. Wenn aber der Staat einmal dem Verstande der Bürger in einem gewissen Grade vertrauen will, so ist gar kein Grund vorhanden, dies nicht überall zu thun, wo der Gesetzgeber selbst keine andere Quelle für seine Vorschriften hat, als Einsicht in das Recht, und wo folglich auch der Verstand anderer hinreichen muß, um die Nothwendigkeit eben derselben Regel zu erkennen. Es ist demnach eine unnöthige Arbeit, dasjenige, was jeder ohne Anleitung zu erkennen vermag, in das Gesetzbuch aufzunehmen und zu einem historischen Satze zu machen.

Kaum ist zu zweifeln, daß nicht jene Maxime im

höchsten Grade nachtheilig auf die Rechtspflege einwirke. Nehmen wir selbst den besten, nicht sehr wahrscheinlichen Fall an, daß ein Gesetzbuch in seinen Bestimmungen Vollständigkeit, und in der Darstellung den höchsten Grad von Klarheit und Gewißheit erreicht hätte, — in allen den Fällen, wo nicht eine einfache Regel zur Anwendung kommt, sondern mehrere Grundsätze sich gegenseitig modificiren, ist es doch nothwendig, das Verhältniß der Rechtssätze zu einander wissenschaftlich durch gelehrte Interpretation zu bestimmen. *)

Die Auslegung erzeugt gar oft eine Verschiedenheit der Meinungen, und schließt sie wenigstens nicht aus; sie erzeugt Controversen am leichtesten bei den allgemeinen Grundsätzen, und nach einem sehr natürlichen Zusammenhange. Den Meisten wird es sehr beschwerlich seyn, Sätze, die sich von selbst verstehen, und von deren Wahrheit sie also ohne alle Zeugnisse überzeugt sind, als historische und positive aufzufassen und zu behandeln; woraus dann Irrthümer auf Irrthümer hervorgehen, in Behandlung und Anwendung der Rechtsgrundsätze. So wird das Mittel, welches dem großen Uebel der Unge-

*) Auch setzt das Verstehen einer Rede, wie oben bemerkt worden, die Anerkennung gewisser allgemeiner Wahrheiten voraus, ohne welche der rechte Sinn sicher verfehlt wird. Kommen noch Zweideutigkeiten der Rede hinzu, so entstehet unvermeidlich aus beiden Quellen ein Widerstreit unter den Auslegern, der nicht geschlichtet werden kann, ohne zu allgemeinen, außer dem Gesetzbuch liegenden, Grundsätzen zurückzugehen.

wißheit des Rechts abhelfen soll, die Quelle eines noch größeren.

Ferner ist nicht zu übersehen, daß die Gleichmäßigkeit des Rechts in der Anwendung — und das bleibt doch die Hauptsache, welche erreicht werden soll — nicht allein durch die Bestimmtheit des Gesetzes, bedingt ist oder von der Gewißheit der Regel abhängt. Das Factische des Rechtsverhältnisses richtig aufzufassen, und dieses aus dem rechten Gesichtspuncte zu betrachten, ist eben so nothwendig, wenn gleiche Fälle von verschiedenen Richtern auf dieselbe Weise entschieden werden sollen. Die letztere Bedingung läßt sich aber durch keine Gesetzgebung verwirklichen, sondern bleibt lediglich der freien Thätigkeit des Verstandes und der Urtheilskraft überlassen. Wenn man nun auch nicht behaupten will, daß die Abweichungen, welche durch eine verschiedene Subsumtion unter die Regel entstehen, durch die Verschiedenheit der Meinung über die Regel wiederum gehoben werden — und doch möchte es so unrichtig nicht seyn, da ja eine Uebereinstimmung in den Resultaten mit dem größten Gegensatz in den Gründen vereinbarlich ist — so ist es doch gar nicht zu bestimmen, wie viel für eine gute Rechtspflege dadurch gewonnen wird, daß man die Regel fixirt.

Zu diesem Allen kommt noch, daß Gewißheit nicht die erste und wichtigste Eigenschaft des Rechts seyn

kann. *) Zwar haben die privatrechtlichen Grundsätze, welche hier gemeint seyn können, in der Regel weder directen noch indirecten Einfluß auf die politischen Verhältnisse des Staats, und einige, z. B. Montesquieu haben deshalb behauptet, es sey eine gleichgültige Sache, nach welchen Gesetzen ein Volk in seinen Privatverhältnissen sich richte; das wichtigste bleibe ihre allgemeine Befolgung. Daß Gesetze gehalten werden sollen, wird niemand in Abrede stellen. Doch kommt es dabei auch auf etwas Anderes an. Es ist ein angebornes Gefühl jedes Menschen, nicht blos daß eine Gleichheit des Rechts unter den Bürgern anerkannt, sondern auch, daß Willkühr so viel möglich aus den Gesetzen entfernt werde. Die Gesetze sollen vor allen Dingen das Gepräge der Gerechtigkeit tragen. Die Gesetzgebung wagt daher nichts weniger, als ihr ganzes Ansehen, wenn sie die an sich erkennbaren allgemeinen Rechtsgrundsätze positiv sanctioniren will. Es bleibt immer möglich, daß sie nach kurzer Frist mit der Theorie in Streit gerathe, und allgemach durch die Praxis untergraben werde, wenn ihr nicht das noch Aergere gelingt, der Wissenschaft in ihrem Fortgange Stillstand zu gebieten, und falschen Rechtsansichten eine unverdiente Dauer zu verleihen. Am sichersten ist es, der Doctrin die Entwickelung der erwähnten Rechtstheile zu überlassen. Das Gute hat wenigstens die Maxime,

*) So wenig als Schnelligkeit die erste Eigenschaft einer Proceßform. Sonst kommt man dahin, mit Maresius (epistolae p. 327) die Türkische Justiz für die vollkommenste zu halten.

daß dann immer als Recht ausgesprochen wird, was das Zeitalter nach dem Maaße seiner Erforschung des Rechts dafür erkennt. Welche andere Gerechtigkeit kann aber auf Erden wol gefordert werden? Und ist diese Maxime nicht eben dieselbe, welche in allen andern Wissenschaften herrscht? So viel ist gewiß, daß jene Behauptung, welche Gesetze ein Land über privatrechtliche Verhältnisse habe, sey gleichgültig, wenn nur die geltenden gehalten werden, allen wissenschaftlichen Forschungen über das, was zu allen Zeiten und unter allen Umständen für Recht erkannt worden ist, ihren ganzen Werth benimmt, sie zu eitelm Tand und nichtigen Grübeleien herabwürdigt. Hätte die gefundene Wahrheit für das Leben keinen Werth, so wäre es gleichgültig, ob sie jemals entdeckt worden wäre, oder für immer unbekannt bliebe.

Man mag den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft setzen, worin man immerhin wolle, zuletzt ist der Zweck doch kein anderer, als die Erreichung eines glücklichen und zufriedenen Lebens. Dazu gehört aber vor allen Dingen, daß der Einzelne, insofern besondere Umstände nicht Besonderes erfordern, nach Grundsätzen beurtheilt werde, von deren Wahrheit er sich überzeugen kann.

Bisweilen wird es wol nöthig, herrschenden Irrthümern eine ausdrückliche Bestimmung sonst erkennbarer Rechtswahrheiten entgegenzustellen, um Theorie und Praxis in dem rechten Gleise zu erhalten. Dies bleibt aber immer eine seltene Ausnahme, welche keineswegs die Meinung begründen kann, daß solche polemische

Gesetzbestimmungen sich am Ende auf das ganze Gebiet des Privatrechts erstrecken werden.

Eine Durchsicht der Verordnungssammlung unseres Landes kann jeden davon überzeugen, wie gar selten es ist, daß die Gesetzgebung sich mit Normirung der reinrechtlichen Verhältnisse beschäftigt hat. Es kann kaum ein passenderes Beispiel gewählt werden, als das Herzogthum Schleswig, weil es wol wenige Länder giebt, die ein so auf das Nothwendigste beschränktes Gesetzbuch haben, und man also glauben könnte, daß dort, wo kein gemeines Recht zur Ergänzung dient, die Regierung in der Praxis vieles zu verbessern und zu berichtigen gehabt haben müsse.

Es sind hauptsächlich drei Vortheile, welche Thibaut von einem allgemeinen Gesetzbuch für Deutschland erwartet: — größere politische Einheit im Volke — Erleichterung oder erhöhte Sicherheit in dem rechtlichen Verkehr — Entfernung der großen Schwierigkeiten des juristischen Studiums, die bei der jetzigen Lage der Dinge unvermeidlich sind. Unter diesen müßte indeß wol der zweite Vortheil der entscheidendste seyn. Denn was erstlich die Nationaleinheit betrifft, möge man sie als eine innere, auf Charakter und Gesinnung beruhende, oder als eine äußere aus den politischen Institutionen hervorgehende, betrachten, so zeugt die Geschichte vieler Völker dafür, daß eine Verschiedenheit des Rechts im Volke der Nationalität keinen Eintrag thue. Auch hat wol die Erfahrung der drei letzten Jahre alle diejenigen, deren Hoffnungen nicht grenzenlos und unerschöpf-

lich sind, davon überzeugt, daß eine äußere Nationaleinheit, die zwar ohne Aufhebung der Particularstaaten, aber nicht ohne Unterwerfung unter ein gemeinsames Oberhaupt, und ohne unverbrüchlichen Gehorsam gegen dasselbe möglich ist, durch ein so wenig bedeutendes Institut, als der Deutsche Bund, nicht zu erreichen stehe, der sich bis jetzt nur als todte Form und als ein leerer Schatten gezeigt hat. Eine Vereinfachung der Rechtsstudien, wäre sie möglich, würde dem Juristen wol willkommen seyn. Allein die Bequemlichkeit der Juristen kann doch kein hinreichender Grund für die Völker seyn, ihre bisherigen Rechtsquellen mit einem neuen allgemeinen Gesetzbuch zu vertauschen. Es wird also lediglich auf die Frage ankommen, ob wirklich der gegenwärtige Rechtszustand ein so unbequemer und drückender für das Volk ist, daß er eine durchgreifende Reform erheischt. Zwar wird von der Noth des Volks bei der bisherigen Rechtsverfassung, und von dessen Sehnsucht nach neuen Gesetze, viel es geredet, und einige z. B. Gönner, können kaum Worte genug finden, dieses Verlangen nach seiner ganzen Stärke und rührend genug zu schildern. Wol mögen einige Halbgebildete, die durch politische und philosophische Leserei das dem Volk einwohnende Rechtsgefühl verloren haben, sich auf eine solche Weise äußern. Diese machen aber das Volk nicht aus. Durch allgemeine Reden läßt sich übrigens jene Frage, ob das Volk einen so großen Heißhunger

nach einem allgemeinen Gesetzbuch habe, gar nicht beantworten. Dazu werden bestimmte Erfahrungen und Thatsachen erfordert. So viel bemerkt werden kann, sind aber diese factischen Beweise nicht vorhanden, obgleich es sonst nicht an Beispielen fehlt, daß das Volk, in Betreff des Rechtszustandes und der Verbesserung desselben, seine Wünsche laut und vernehmlich genug an den Tag legt.

In unserm Lande müßten, wenn etwas Wahres an der Sache wäre, die Klagen endlos seyn, weil der Particularrechte so viele sind, aber noch niemals sind solche Klagen laut geworden. Nirgends werden nachtheilige Folgen der bestehenden Ordnung bemerkt. Die Erfahrungen der Gerichtshöfe und der Advocaten haben keine Vorschläge zur Einführung eines allgemeinen Landrechts veranlaßt. Die erfahrensten Practiker, welche man befragen kann, werden bezeugen, daß aus der Anzahl der Particularstatute die etwanige Ungewißheit des Rechts nicht hervorgehe, und daß gerade die Verfassung, welche als so gefährlich geschildert wird, zu Processen so wenig Veranlassung gebe, als in der gerichtlichen Behandlung der Sachen Schwierigkeit mache. Gerade der Mann, welcher in neueren Zeiten auf die Einführung eines allgemeinen Rechts bei uns am meisten gedrungen hat, kannte den Rechtszustand unseres Landes aus eigener Erfahrung gar nicht, und hatte überall mehr Sinn für die Aufstellung allgemeiner Bestimmungen nach seinem eignen Kopf, als für die erfahrungsmäßige Erforschung des Vorhandenen nach allen seinen Vorzügen und etwanigen Mängeln.

Das allgemeine entschiedene Urtheil im ganzen Lande über jene Tendenz seiner Arbeiten kann keinem, der in den Jahren seiner legislatorischen Wirksamkeit hier gelebt hat, unbekannt seyn.

In England hat man wol das Bedürfniß erkannt, den Inhalt der weitläufigen Sammlung von Parlamentsacten in eine geordnete Uebersicht zu bringen. Denn auch dort hat die Anzahl der Verordnungen ins Unglaubliche zugenommen, vielleicht in einem noch höhern Grade, als in Würtemberg und einigen andern Ländern. Die geordnete Sammlung ist nun auf Lord Stanhope's Antrag beschlossen und schon im Werke.*)

*) Monthly Magazine 1816. Sept. S. 174. Oct. S. 223. Hier findet sich auch folgende Tabelle über die progressive Vermehrung der Englischen Gesetze, deren Sammlung die des Jahres 1815 mit eingerechnet 23 Bd. in 4to ausmacht.

Erster Band. Von der magna charta 1215 bis auf Eduard den dritten . .	162 Jahre	700 S.	Jährlich	5.
Zweiter Band. Von Richard dem zweiten 1377 bis zum Tode Richard des dritten	86 ;	700 ;	;	8
Dritter bis sechster Bd. Von 1485 bis zum Tode der Königin Anna .	229 ;	2800 ;	;	12
Siebenter bis neunter Bd. Die Regierung Georg des ersten und zweiten 1714 — 1760 . . .	46 ;	2100 ;	;	46
Zehnter bis zwanzigster Bd. Die ersten 40 Jahre Georg des dritten	40 ;	8500 ;	;	212
21ster bis 23ster Bd. Von 1800 — 1815 . .	15 ;	12000 ;	;	800

Eine vollständige und allgemeine Gesetzgebung ist aber niemals für nothwendig erachtet worden, und niemals Plan gewesen, es sey denn, daß man dem Zeugnisse des Ritters Zimmermann mehr Glauben geben will, als den Engländern selbst. Allein die Erzählung jenes Schriftstellers *) dient blos zum Beweise, was ein sonst gescheidter Mann sich alles kann aufbinden lassen. „Die Engländer, sagt er, halten ihr Landrecht oder gemeines Recht, den einzigen und nächsten Leitfaden bei den Königlichen Obergerichten, für ein solches Muster der Vollkommenheit, daß schon der Kanzler Fortescue in seinem 1469 geschriebenen Werke es für sündlich hält, nur daran zweifeln zu wollen. Indeß soll sich das Recht größtentheils auf gewissen von jeher angenommenen Maximen gründen, deren Folgen alle gesetzliche Kraft haben. Die Unwissenheit der Juristen soll, ihrer Zahl ungeachtet, die man auf 40,000 angiebt, sehr groß seyn. Schon vor dreihundert Jahren erforderte man ein zwanzigjähriges Studium der vielfältigen Vorschläge zu einem System des gemeinen Rechts, und die von dem Parlamente zur Verbesserung des Justizwesens einige Mal ernannten Commissionen blieben stets fruchtlos. Im Jahre 1659 brachten es die Englischen Juristen sogar dahin, daß man sie gegen Erlegung einer Summe von 10,000 L. St. im Besitz der gewöhnlichen Mißbräuche zu lassen versprach. Auch schrieb Wilhelm Cole in eben dem Jahre einen Beweis, daß die Englischen Juristen

*) Vom Nationalstolz, 9tes Kap.

sogar die größten Spitzbuben und Betrüger der Nation wären." *)

Im Gegensatz gegen die ältere Maxime der Gesetzgebung, nur das Allernothwendigste zu bestimmen, wird von einigen die Nothwendigkeit eines vollständigen Gesetzbuches mit denselbigen Gründen vertheidigt, die man auch wol angewandt hat, um die Einführung des Römischen Rechts in Deutschland zu erklären. Als unsere Vorfahren in einer noch rohen und unausgebildeten gesellschaftlichen Verbindung lebten, da wären, meint man, einige geschriebene Gesetze und wenige Gewohnheiten hinreichend gewesen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsmitglieder gegen einander zu bestimmen. Erweiterung des geselligen Verkehrs durch aufblühende Industrie, Kunst und Wissenschaft hätten neue Ansichten des bürgerlichen Lebens herbeigeführt, und diese nachher eine cultivirtere, jenen Ansichten entsprechende, Gesetzgebung nöthig gemacht. Und gleich wie die Aufnahme des Römischen Rechts in Deutschland durch die Mangelhaftigkeit der einheimischen Gesetze veranlaßt worden, so wäre in unseren industriosen und cultivirten Zeiten das alte Recht, als unzureichend, mit einer vollständigen Gesetzgebung zu vertauschen. Wie ungegründet aber die

*) Etwas vernünftiger ist doch die Vorstellung, die Wendeborn (Beiträge zur Kenntniß Großbritanniens. Erste Ausg. S. 131.) giebt, indem die Eigenschaft, welche nach seiner Anführung, von den Englischen Rechtsgelehrten die herrliche Ungewißheit der Gesetze (the glorious incertainty of the law) genannt wird, doch nur dem statutarischen Rechte zukommt.

Vorstellung ist, daß in den neuern Zeiten die Rechtsverhältnisse besonders verwickelt und verwirrt geworden, erhellet schon aus der Erwägung, daß alle jetzt vorhandenen Rechtsverhältnisse, mit Ausnahme einiger durch positive Gesetze eingeführter Institute, in den ältesten und einfachsten Zeiten eben so gut vorkommen mußten, daß es aber gerade diese für so einfach ausgegebenen Rechtsverhältnisse sind, bei welchen die größten Verwickelungen gar leicht eintreten, und welche den Scharfsinn und die juristische Kunst oft in einem höhern Grade in Anspruch nehmen, als die Entwickelung der neu hinzugekommenen politischen Institutionen. Der Grund dazu ist ein sehr einfacher. In vollem Maaße gilt hier die in anderer Hinsicht von Schrader gemachte Bemerkung: Was der Gesetzgeber selbst schafft, kann er leicht unter allgemeine Gesichtspuncte bringen. Denn diesem gemäß hat er es selbst eingerichtet. Aber was die unendlich mannichfaltige Natur hervorgebracht, auf bestimmte Regeln zurückzuführen, ist sehr schwierig.*)

Wollte man aber auch das Bedürfniß einer allgemeinen Gesetzgebung anerkennen, so müßte zuvörderst vor allen Dingen die Frage unpartheiisch beantwortet werden, ob denn auch das Zeitalter zu einer solchen Arbeit gehörig vorbereitet und fähig sey. **) Es ist aber

*) Schrader die prätorischen Edicte der Römer u. s. w. S. 14.

**) Zum Beweise, daß auch andere dem Zeitalter keine größere Vollkommenheit im Fache der Gesetzgebung zutrauen, als von Savigny gethan hat, stehe hier die Bemerkung eines eben so ausgezeichneten Rechtsgelehrten, des Etats-

überflüssig, nach der überzeugenden Ausführung Savigny's, daß wenn ein gutes Gesetzbuch gemacht werden kann, das Bedürfniß der Legislation nicht da ist, im Fall aber ein solches Bedürfniß gefühlt werde, die Fähigkeit zur glücklichen Ausführung mangele, über diesen Punct noch etwas Ausführliches zu sagen. Nur folgendes mag noch bemerkt werden. Es wird von dem neuen Gesetzbuch, und mit Grund, verlangt, daß es ein solches Recht enthalte, welches wirklich Deutscher Art

raths Örsted in Kopenhagen, womit er eine eben so gerechte als strenge Kritik des Kapitels im Preußischen Landrecht vom Diebstahl beschließt: „Von diesem einzelnen Theil des Preußischen Gesetzbuches wird man auf den Werth dieser berühmten Gesetzgebung im Ganzen, so viel die Strafgesetzgebung betrifft, schließen können. Wenn man sieht, in welchem Grade ein so wichtiges Kapitel mißlungen ist, kann man kaum glauben, daß das Ganze das Gepräge trägt des sichern und durchdringenden Blicks, der fruchtbaren, alle Verwickelungen eines Falls umfassenden, Combinationsgabe, der nie schlummernden Aufmerksamkeit auf das Ganze und auf die kleinsten Bestandtheile, der beständigen, auf Klarheit, Bestimmtheit, Ordnung, Bündigkeit und Kürze des Vortrags gerichteten, Sorgfalt, welche die Factoren einer guten Strafgesetzgebung sind. Und von dem Urtheil, welches man über diese Gesetzgebung zu fällen befugt ist, wird man einigermaßen abnehmen können, wie weit es das Zeitalter im Ganzen in der Kunst, Strafgesetze zu entfernen, gebracht hat." (Juridisk Archiv. 20stes Heft. Kopenh. 1809. S. 238 und 239.) In seinen neulich ins Deutsche übersetzten Betrachtungen über das Criminalrecht hat der Verfasser, so viel ich erinnere, (denn das Buch ist mir nicht zur Hand) mit Rücksicht auf das Bayerische Strafgesetzbuch dieses Urtheil über den Beruf des Zeitalters zur Strafgesetzgebung etwas gemildert, ist aber auch dagegen der Savignyschen Ansicht über die Fähigkeit zur Civilgesetzgebung beigetreten.

ist, dem Charakter des Volks, und dessen Rechtsansichten entspreche. Nun ist es zwar nicht unsere Meinung, daß das Gebiet der nationalen Eigenthümlichkeit, die im Rechte hervortritt, ein so großes sey, als oft angenommen wird. Wie dem aber auch seyn möge, das Deutsche Recht liegt noch in seiner Kindheit, und was alles dazu gehöre, soll noch größtentheils erst erforscht und zu einem Ganzen gefügt werden. Da es nun aber im Voraus gar nicht zu bestimmen ist, wie viel von Altgermanischen Einrichtungen und Grundsätzen im bürgerlichen Rechte wiederum zu einem neuen Leben gelangen kann, was man für todt und abgestorben hielt, während es blos vergessen oder ohne allen Grund unterdrückt war,*) so muß man, nach Runde's Rath, erst die weitere wissenschaftliche Entwickelung abwarten. Wollte man aber den gegenwärtigen Zeitmoment zu einer Gesetzreform wählen, so ist nichts mehr zu befürchten, als daß wir größtentheils ein fremdes Recht in nationaler Sprache erhielten, nichts, was dem Sinne des Volks entspräche, und sich dauerhaft mit demselben verbinden könnte. Denn es ist kaum zu glauben, wie tief das Fremdartige selbst bei Männern eingewurzelt ist, die sich eifrigst dagegen sträuben und von gar nichts Fremdartigem wissen wollen, wovon sich mehrere Beispiele anführen ließen, unter andern folgendes.

Bekanntlich räumt das Römische Recht dem Vater

*) v. Savigny vom Beruf unserer Zeit u. s. w. S. 118 u. 119.

die Befugniß ein, seine Kinder ohne alle Ursache von dem gesammten Nachlaß, bis auf den Pflichttheil, auszuschließen, und, unter Anführung eines gültigen Grundes, sie gänzlich zu enterben. Das Französische Recht beschränkte diese gemeinrechtlichen Befugnisse des Vaters, durch gänzliche Aufhebung der Enterbung und durch Vergrößerung des Pflichttheils. *) Deshalb gerade ward es sehr strenge getadelt, als hätte es die Bande der häuslichen Zucht gelöset. Und dennoch war unser einheimisches Recht beschränkender für den Vater, indem es ursprünglich weder Testamente noch Erbverträge, überhaupt keine andere Erbfolge, als die gesetzliche, kannte. Es herrschte der Glaube, daß der Einzelne sich nicht für klüger halten müsse, als das Gesetz; und daß niemand selig werden könne, der sein Gut nicht an die nächste Sippschaft vererben ließ. Noch jetzt giebt es Gegenden, wo die gesetzliche Erbfolge als eine Art von Naturgesetz angesehen wird, und wo nur solche Abweichungen davon der allgemeinen Mißbilligung entgehen, durch welche frommen Stiftungen etwas zugewandt, oder dem nachlebenden Ehegatten der lebenslängliche Nießbrauch gestattet wird. Warum sollte man auch dem Testator größere Freiheit einräumen? Weder kann eine solche Freiheit zur Aufrechthaltung der häuslichen Zucht dienen, wenn das natürliche Band kindlicher Ehrfurcht und der väterliche Ernst unwirksam bleiben, noch ist es weise, das Glück kommender Geschlechter zu zerstören,

*) Code Napoleon. Art. 913. cfr. Art. 727.

ben Grundsätzen zu folgen, die in den frühern Zeiten fast alle Völker befolgt haben, die Rechtsquellen im Ganzen bleiben zu lassen, wie sie sind, im Einzelnen, was nöthig ist, zu ändern, und allenfalls für eine bequemere Uebersicht der einzelnen abändernden Verordnungen zu sorgen. Es verdient mit Dank anerkannt zu werden, daß unsere Regierung, großen Reformen nicht geneigt, diesen natürlichen Gang der Gesetzgebung nicht verlassen hat. Wenn man nicht nach der Anzahl von Verordnungen urtheilen will, sondern erst alles Oekonomische, Finanzielle, Militairische, Polizeiliche, und was sonst die Staatsverwaltung betrifft, von der ganzen Masse absondert, so wird sich zeigen, daß die Einwirkung der Gesetzgebung auf das Recht keinen großen Umfang gehabt hat. Vielleicht giebt es kein Land in Europa was demjenigen Rechtszustande, den wir für den besten halten, näher steht, als das Herzogthum Schleswig. Das Gesetz und die Verordnungen haben nicht viel mehr, als das durchaus Nothwendige fixirt, und die Erkenntniß aller übrigen Rechtsnormen dem Verstande der Richter und der Wissenschaft überlassen.

Der eben aufgestellte Satz, daß es füglich bei dem Alten bleiben kann, leidet vielleicht eine Beschränkung mit Rücksicht auf das Römische Recht, insofern sich wol bezweifeln ließe, ob alle factischen und rechtlichen Requisite vorhanden sind, die zur Gültigkeit jedes positiven Rechts erfordert werden. Denn weder ist es publicirt, noch in einer Sprache geschrieben, die es

jedem möglich macht, die Gesetze zu kennen, unter welchen er lebet. Wenn auch Kaiser und Reich den subsidiarischen Gebrauch des Römischen Rechts geboten haben, so bliebe noch die Frage übrig, in welchem Sinne das gemeint ist, und wäre eine Meinung aufzufinden, die mit den rechtlichen Grundsätzen über die Ausübung der legislativen Gewalt sich vereinigen ließe, so wäre diese ohne Zweifel vorzuziehen. In Holstein ist es sehr sichtbar, daß man die Vorschriften der Kammergerichtsordnung nicht als ein unbedingtes Gesetz angesehen hat. Denn von dem allgemeinen subsidiarischen Gebrauche des Römischen Rechts (einzelne Sätze sind älter) werden vor der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts kaum Beispiele sich finden. Auch spricht Ulrichs von Hutten Zeugniß *) ausdrücklich dafür, daß man zu seiner Zeit in allen Sächsischen Ländern von dem Römischen Recht keinen Gebrauch machte. Erst die von den Juristen so sehr empfohlene **) Actenversendung, dann der allmählige Abgang der Volksgerichte — die Geschichte beider Institute ist nothwendig, um von dem progressiven Gebrauch des Römischen Rechts eine vollständige Uebersicht zu erhalten — haben das Römische Recht allmählig in dasselbe

*) Dessen Leben von Burkhart. 1ster Bd. S. 189.

**) Reyher, der den Ursprung so vieler Einrichtungen in der Bibel suchte, und z. B. die Ertheilung des Landes Canaan an die Juden für die erste Belehnung hielt, fand auch die Actenversendung in der heiligen Schrift verordnet. De responsis prudentum eorumque auctoritate in sacris literis stabilita Kiel 1703. Seine Hauptbeweisstellen sind 5 Buch Mosis 17 v. 8 und 21 v. 5.

Verhältniß gebracht, welches im übrigen Deutschland gilt. — Könnte man denn wegen dieser späten allgemeinen Anwendung des Römischen Rechts in Holstein nicht glauben, daß es mit der Bestimmung der Reichsgesetze eine etwas andere Bewandniß habe, als angenommen wird, und daß das Römische Recht in Deutschland unter derselben stillschweigenden Beschränkung aufgenommen sey, als das Sachsenrecht in Holstein, nämlich insofern es der gesunden Vernunft conform ist? In der That ist dieses die einzige Ansicht, bei welcher die Nothwendigkeit einer öffentlichen Kundmachung in der Landessprache nicht zu behaupten ist, und die daher auch allein mit den Rechtsgrundsätzen harmonirt. Sie stimmt aber auch überein mit der im Mittelalter vom Römischen Rechte herrschenden Idee, die demselben den Eingang in die Gerichte Deutschlands verschaffte, und die anderswo, wenn auch nicht im gleichen Maaße gewirkt, doch auch nicht ganz unwirksam geblieben ist. *)

*) Zum Beweise, wie das Römische Recht in Dänemark geschätzt wurde, dient, unter andern, der Brief Christian des 1sten an Kaiser Friederich den 3ten von 1454 wegen der Erscheinung auf dem Reichstage und des Zuges gegen die Türken (Excusatio regis Daniae, quare ad diaetam non venit, in Aeneas Sylvius Werken p. 658. epist. 128.) Unter den Gründen, warum der König wünsche, helfen zu können, daß das ein Jahr vorher von den Türken eroberte Constantinopel wieder gewonnen werde, ist auch angeführt: quod ibi fuit legum sacrarium, welches sich gewiß auf das Justinianische Recht, nicht etwa auf ein damaliges Studium des Rechts in Konstantinopel bezieht, worüber indeß Brencmann hist. pandect. §. 23. eine Aeußerung von Viglius anführt.

Nach dieser Idee wäre also das Römische Recht lediglich eine ratio scripta, oder eine entscheidende Auctorität für solche Sätze, von denen der Richter auch auf anderm Wege durch eigenes Nachdenken sich überzeugt hätte. Man sage nicht, daß eine solche Geltung des Gesetzbuchs gar nichts bedeute, daß die Anwendung des Römischen Rechts als raison écrite der völligen Aufhebung desselben gleich zu stellen sey. Denn wollte man auch nicht zugeben, daß es ein viel leichteres sey, gefundene Sätze zu vertheidigen und zu begründen, als die Wahrheiten selbst zu entdecken, so würde doch das Römische Recht in Rücksicht der anerkannten Regeln ein Surrogat der vollendeten wissenschaftlichen Begründung des Rechts seyn, die uns ja noch immer fehlt. Für unser Land würde eine solche Anwendung des Römischen Recht um so vortheilhafter seyn, da auf diese Weise allein die Praxis des Römischen Rechts in beiden Herzogthümern in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Denn ungeachtet der wiederholten Verbote gegen das Allegiren fremder Rechte *) im Herzogthum Schleswig,

*) Darunter sind vornämlich Römisches und Sächsisches Recht zu verstehen. Die Meinung, daß letzteres in subsidium gebraucht werden könne, hat wahrscheinlich Reinking durch einen offenbaren Irrthum (Promtuarium S. 48.) veranlaßt. Indeß muß sie Beifall gefunden haben. Denn in der Fürstlichen Kanceleiordnung von 1708 hat man es nöthig gefunden, die Allegationen des Sachsenrechts bei Strafe von 50 Rthlrn. zu untersagen. Ganz allgemein ist die Allegation fremder Rechte verboten in einer Resolution des Schleswigschen Obergerichts vom 22sten April 1746, welche durch den rege gewordenen Zweifel

wird das Römische Recht allerdings angewandt, so weit es sonst rechtlich zu begründen steht, und ist gewiß seit ziemlich langer Zeit so angewandt worden.

Auf das Studium des Römischen Rechts hat dieser veränderte Gesichtspunct, unter welchen es gestellt wird, gar keinen Einfluß. Daß es nicht blos in gewissen Theilen, sondern in seinem ganzen Umfange studirt werden müsse, würde schon erforderlich seyn, um auszumitteln, welche Römische Begriffe und Einrichtungen in unser Leben übergegangen, und wirklich die unsrigen geworden sind. Denn in dieser Beziehung würde das Römische Recht nichts anders seyn, als eine vollständige Theorie Deutscher Gewohnheitsrechte. Der Unterschied zwischen dieser Behandlung und der jetzt gewöhnlichen bestände nach den Resultaten lediglich darin, daß vielleicht bei der einen ein größerer Theil des Römischen Rechts als unpraktisch erschiene, wie bei der andern. Auch die Methode würde nicht sehr verändert werden, nur daß überall das Allgemeine, oder dasjenige, was als ratio scripta Gültigkeit hat, von dem übrigen scharf auszuscheiden wäre. Denn allerdings darf die „Conformität mit der gesunden Vernunft" nicht in dem engen Sinn genommen werden, als man bei Gewohnheiten von ihrer Vernünftigkeit zu reden pflegt. Sie besteht vielmehr in der allgemeinen Erkennbarkeit der Rechtssätze, oder in der Mögligkeit einer rationellen Deduction. Schwie-

veranlaßt seyn soll, ob Römisches oder Sächsisches Recht in subsidium anzuwenden wäre.

riger wird dadurch das Studium des Römischen Rechts freilich, wie denn von zweien Dänischen Juristen, Ancher und Nörregaard, die sehr richtige Bemerkung gemacht ist, daß eben wegen der nothwendigen Scheidung das blos Historischen von dem Allgemeinen im Römischen Recht, der Gebrauch desselben für die Dänischen Rechtsgelehrten schwieriger sey, als für die Deutschen. *) Aber ohne Zweifel wird eine solche Methode des Studiums, wenn sie erst eine sichere Basis hat, für die Wissenschaft selbst gar förderlich werden können.

Daß es mit dem Römischen Rechte diese Wendung nehme, scheint uns, bei dem jetzigen Stande der Dinge, die einzige nothwendige Modification zu seyn. Vieles kann schon die Wissenschaft ohne fremde Hülfe leisten, aber nicht alles; wenigstens muß es sehr wünschenswerth seyn, daß ihr auf die Weise die Gesetzgebung zu Hülfe komme dadurch, daß in neubelebten und wohleingerichteten Volksgerichten ein Organ gebildet werde, durch welches es den Gelehrten möglich wird, das in den Begriffen des Volks noch lebende Recht kennen zu lernen, und so zu bestimmen, was und wieviel vom Römischen Rechte durch die bisherige Praxis in wirklichen allgemeinen Gebrauch gekommen ist. Denn gleichwie von den Deutschen Rechtsinstituten und Grundsätzen manche als veraltet und ungültig angesehen werden, die es in

*) Anchers Anvisning for en Dansk Jurist S. 25. Nörregaards Forelæsninger I. S. 50.

der That nicht sind, so würde sich auch wohl ergeben, und es folgt eigentlich schon aus dem Ersten, daß manches, was für geltendes Recht gehalten wird, nur ein scheinbares Leben habe. Ein großer Theil unserer sogenannten Praxis möchte bei näherer Prüfung nicht als wirklich erfahrungsmäßiges Recht befunden werden, sondern eher als ein Gemisch von historischer Kenntniß des Römischen Rechts und von allerhand selbstersonnenen naturrechtlichen Theorien und angeblichen Billigkeits-Principien.

4. Was die Wissenschaft zu leisten habe.

Ueber das Ziel, welchem die Jurisprudenz entgegenzustreben habe, und über die Methode, nach welcher die juristischen Forschungen zu leiten sind, ist es unnöthig, Vieles zu sagen. Die Hauptsache liegt jedem Verständigen klar vor Augen, und das Wichtigste bleibt immer die Ausführung, welche von der Methode weniger abhängig ist, als von Talent und Kenntniß. Wäre es in allen Theilen des Rechts blos um historische Ergründung zu thun, so fehlt es nicht an juristischen Werken, die hierin kaum etwas zu wünschen übrig lassen, und die man jedem, der sich zu solchen Forschungen aufgelegt findet, als Muster empfehlen kann. Insofern aber unsere Hoffnungen auch darauf gerichtet sind, für ein gewisses Gebiet der Rechtsverhältnisse Normen aufzufinden, die es nicht durch eine äußere Sanction, sondern durch ihre innere Wahrheit sind, muß noth-

wendig, neben der historischen, noch eine Forschung anderer Art angestellt werden.

Durch den Gegensatz von Meinungen und Theorien geht der Weg zur Wahrheit, und eben an diesem Gegensatz im Leben und in der Litteratur bildet sich die vollkommnere Erkenntniß. Man hätte daher fast mit Sicherheit erwarten sollen, daß in Deutschland vornämlich ein bedeutender Fortschritt in Erforschung der allgemeinen Rechtswahrheiten nicht ausbleiben können. In dem Vorhandenseyn zweyer verschiedenen, in manchen Puncten von einander abweichenden, Rechtssysteme, des Römischen und des Germanischen, war zur vergleichenden Zusammenstellung beider die Veranlassung nahe gelegt, und die Aufforderung dazu mußte um so dringender seyn, da beide Rechtssysteme neben und mit einander angewandt, also auch zu einem Ganzen zusammengefügt werden mußten. Eine solche Prüfung des einen, wie des andern Rechtssystems in den nichthistorischen Theilen beider, welche in ihrer Vollendung zwar nicht eher, als bis ein Canon allgemeiner Rechtswahrheiten aufgestellt worden, möglich ist, auf der andern Seite aber auch ein nicht zu vernachlässigendes Mittel abgiebt, zur Erkenntniß des Allgemeinen im Rechte zu gelangen, hat bis auf diese Stunde nicht Statt gefunden. Man müßte sich fast über diese Erscheinung in der Geschichte unserer Wissenschaft verwundern, wenn die Erklärung der-

selben nicht so offenbar in den gangbaren Ideen über Römisches und Deutsches Recht am Tage läge.

Zuvörderst hat dazu mitgewirkt die Meinung von der Vortreflichkeit des Römischen Rechts, von der Uebereinstimmung mit dem Naturrecht, wie man zu sagen pflegt, oder von der inneren Wahrheit seiner Rechtssätze. Wenn Praktiker über die Spitzfindigkeit im Römischen Rechte klagen, so verweiset man die Tadler darauf, daß bei einer genauen Beachtung der Verhältnisse im bürgerlichen Verkehr der Römer alle Spitzfindigkeiten verschwinden würden, vorzüglich aber auf die Natürlichkeit und große Consequenz des Römischen Rechts. Ein solcher Lobredner dieses Rechts würde etwa so sprechen:

„Vor allem muß man die zwiefache Natur der privatrechtlichen Grundsätze vor Augen behalten. Es giebt Lehren, in welchen keine Willkühr Statt findet; in welchen die Aussprüche der Gesetzgebung nur eine Befolgung der Rücksichten sind, welche die Natur der Sache, das Wesen des Instituts und die gehörig zu sondernden Verhältnisse dociren. Die gesetzlichen Aussprüche scheinen hier die Resultate der philosophischen Rechtslehre zu seyn. In diesen Lehren sind die Bestimmungen des Römischen Rechts eben so vollständig, als musterhaft. Hier kann eine neuere Gesetzgebung nichts anders bestimmen, als was bereits im Römischen Recht geleistet ist; auch kann man leicht die Bemerkung machen, daß in allen neuern Gesetzbüchern diese Lehren am schlech-

testen behandelt sind, so daß die bessern Richter unwillkührlich zum Römischen Rechte ihre Zuflucht nehmen müssen."

Es würde voreilig seyn, schon jetzt darüber urtheilen zu wollen, ob jenes Lob gegründet sey, oder nicht. Daß die neuen Gesetzbücher hinter dem Römischen Recht zurückgeblieben, ist noch kein Beweis für die Vollendung des erstern, sondern kann eben sowohl das Unvermögen unserer Zeit, in die Rechtswahrheiten einzudringen, und die Mangelhaftigkeit der Wissenschaft beweisen. Ohne eine festbegründete Deduction desjenigen, welches in allem Rechte das Unwandelbare und Ewige ist, kann der Streit gar nicht in seinem ganzen Umfange entschieden werden. Wenn auf der andern Seite die Gegner des Römischen Rechts alle Lobpreisungen durch das Argument niederzuschlagen glauben, daß die künstliche Formularjurisprudenz der Römer eine naturgemäße Entwickelung des Rechts habe verhindern müssen, so ist dieses als Gegenbeweis eben so ungenügend. Die Formularjurisprudenz brauchte ja nicht gerade das Recht selbst zu modificiren, wenn sie auch die Sphäre der gültigen Rechtsgeschäfte auf den Umfang der Formen beschränkte. Es wäre doch keine geradezu abzuleugnende Voraussetzung, daß die Formeln über Contracte und Klagen, statt abweichende oder singulaire Rechtsgrundsätze zu erzeugen, aus eigenthümlichen Rechtsansichten hervorgegangen, und entworfen wären nach dem Grundsatz, den in anderer Beziehung der Römische Jurist

Paulus aufstellt: non ut ex regula jus sumatur, sed ex jure, quod est, regula fiat. Niemand wird doch im Ernst meinen, unser Eherecht müsse voller Singularitäten seyn, weil bei den Trauungen der Gebrauch solemner Formeln vorgeschrieben ist.

Was ferner der richtigen Schätzung des Germanischen Rechts entgegensteht, ist die Meinung, daß wir die Gesetzgebung unserer Vorfahren nicht ausgebildet, und ihren Geist verlohren hätten. Daß in einem gewissen Sinn hieran etwas Wahres sey, läßt sich nicht leugnen. Das Wahre darin gilt aber jeder von Vergangenheit, im Verhältniß zur Gegenwart. In dieser Beschränkung will man jedoch die Meinung nicht verstanden haben. Eigenthümliche Institute räumt man dem Deutschen Rechte ein, besondere Grundsätze über unsere politische und häusliche Ordnung und Einrichtungen, aber über alle Verhältnisse, die nicht auf besonderen Sitten beruhen, meint man, hätten wir gar keine andere Regeln, als die aus dem Römischen Recht entlehnten. Daß dieses so ziemlich allgemeine Meinung selbst unter den Germanisten sey, davon giebt die ganze Behandlung des Deutschen Privatrechts in neuern Zeiten ein unwiderlegliches Zeugniß, wenn es auch an ausdrücklichen Erklärungen darüber fehlt. *)

Die Analyse der Rechtsgrundsätze und der juristischen Geschäfte hat freilich bei den Römern eine so große Voll-

*) z. B. Runde's Deutsches Privatrecht §. 189.

endung erreicht, daß sie nach Leibnitzens Kennerurtheil der mathematischen Consequenz nahe kommt. In Hinsicht auf die Entwickelung kann das Germanische Rechtssystem keine Vergleichung mit dem Römischen aushalten. Die Rechtsverhältnisse sind nicht so, wie bei den Römern, in ihre einfachen Elemente aufgelöset, und bis auf ihre entferntesten Folgen fortgeführt, aber in den Germanischen Quellen sind dennoch Grundsätze genug dargelegt, um für weitere Entwickelungen Stoff darzubieten, und eine vollständige, kritische Vergleichung mit dem Römischen Recht möglich zu machen.

Unglücklicherweise ist die Fortbildung des Deutschen Rechts unterbrochen worden, womit in dem Institut der Schöffenstühle ein so guter Anfang gemacht war. Wäre der Gebrauch der fremden Rechte nicht hemmend dazwischen getreten, so wäre wol der Erfolg nicht ausgeblieben, daß die Schöffen in dem Sinn und Geiste, wie einst die Römer ihre Rechtswissenschaft ausbildeten, auch eine Deutsche Jurisprudenz aufgeführt haben würden. Die bekannten responsa oder Rechtsschreiben zeigen durch treffende Entscheidungen und gelungene Ausführung, daß diese Hoffnung nicht so eitel gewesen, wie diejenigen wol glauben, welche in dem Deutschen Rechte nichts, als Rohheit und Barbarei finden. Was aber in jenen Zeiten nicht geschah, das kann noch immer geleistet werden, und darf in der That nicht unterbleiben, wenn nicht das Verdammungsurtheil über die Deutsche Nation ausgesprochen werden soll,

was der alte Nürnberger Rathsherr Pirkheimer über sie fällte: „Wer aber ferner der Deutschen achtet, der findet einen sonderbaren Fürwitz und Mangel an ihnen, daß sie aller Dinge eher Acht haben, suchen, nachfragen und verwundern, denn ihres eignes Dings, durchwandeln alle Welt bis zu den äußersten Inseln, erspähen fürwitzig alle Ding und sich selbsten wissen sie nicht."

Soll aber dem Deutschen Rechte eine bessere Gestalt und wissenschaftliche Vollkommenheit zu Wege gebracht werden, so ist vor allen Dinge Liebe zu dem Einheimischen, und vorurtheilsfreie Schätzung des alten Rechts die erste Bedingung. So lange noch über die Deutschen Grundsätze auf eine so unwürdige Art gesprochen werden kann, wie neulich von Griesinger*) geschehen, der die Aufnahme des Römischen Rechts als einen Sieg der Weisheit über die Albernheiten roher und unwissender Köpfe darstellt, — so lange kann eine ernste Mahnung an die Gesinnung, mit welcher wir ans Werk gehen müssen, nicht unnöthig scheinen, wie gerne man sie auch zur Ehre der Deutschen dafür halten möchte.

Die wissenschaftliche Aufgabe des Deutschen Privatrechts ist dem ersten Anscheine nach eine solche, daß man an ihrer Lösung fast verzweifeln möchte. Unter der großen Anzahl in Deutschland geltender Gesetze, sind die meisten auf sehr enge Grenzen beschränkt, wie

*) Ueber das Würtembergische Schreiberei-Institut S. 29.

es die Gewohnheitsrechte insbesondere ihrer Natur nach seyn müssen, wenn man nicht die historische Allgemeinheit mit der juristischen verwechselt. Für diese Mannigfaltigkeit Deutscher Rechtsnormen soll die verbindende Einheit aufgesucht werden, das gemeinschaftliche Recht aller Deutschen. Da aber die gesetzliche Gültigkeit einer Regel auf das Territorium beschränkt ist, für welches sie angenommen wird, so scheint es eine Unmöglichkeit, aus particularrechtlichen Normen allgemeine Rechtsregeln ableiten zu wollen.

In der That kann man das geltende Particularrecht nur als ein Hülfsmittel betrachten, nicht als eigentliche Quelle, und eben darum ist es eine völlig grundlose Behauptung, daß man sich auf die geltenden Gesetze beschränken müsse. Man kann im Gegentheil vielmehr, nach dem natürlichen Gange der Dinge, die Regel aufstellen, daß gerade die ältern Gesetze mehr Gemeinsames enthalten, als die neuern. Alle Deutsche Gesetze gehen von denselben Grundsätzen des alten Nationalrechts aus, jedes einzelne Particularrecht hat sich auf eigne Weise ausgebildet, mehr oder minder Eigenthümlichkeiten aufgenommen. Es ist daher sehr leicht möglich, daß sich zwischen dem geltenden Rechte eines Deutschen Landes und dem eines benachbarten Territorii ein geringerer Grad der Uebereinstimmung findet, als zwischen beiden und den ältern Gesetzen, daß sie mithin beide viel eher aus der gemeinschaftlichen Quelle, als aus einander gegenseitig vervollständigt werden können. Billig muß daher

der Bearbeiter des Deutschen Privatrechts sein Studium auf die ganze Germanische Vorzeit richten.

Unter den verschiedenen Methoden kann weder eine blos historische Zusammenstellung, allenfalls mit Berücksichtigung der größern oder geringern Allgemeinheit, in welcher ein Rechtssatz gegolten hat, (das System der Aggregation) noch die neulich in Gang gebrachte Weise, aus den Particularrechten die allgemeine Idee eines Instituts zu entwickeln und nach logischen Gesetzen zu analysiren, (System der Abstraction) zum Ziele führen. Die erstere Methode giebt keine Rechtsregel, und die zweite giebt keine Wahrheit. Denn bei diesem letzteren Verfahren ist es sehr leicht möglich, und selbst wahrscheinlich, daß die aus einem abstrahirten Begriffe entwickelte allgemeine Theorie, je weiter sie ins Detail hineingeht, desto mehr von allen historisch gegebenen particularrechtlichen Bestimmungen abweicht, und alle Wahrheit verliehrt. Auf allen Fall kann die Theorie des gemeinen Deutschen Privatrechts nur insofern praktische Brauchbarkeit erhalten, als sich der innere Zusammenhang derselben mit einem Particularrecht nach dem Gesetze der Consequenz erweisen läßt. Es scheint daher auch keine andere Methode für die Wissenschaft selber statthaft zu seyn, als die historisch-kritische Combination, d. h. eine geschichtliche Entwickelung der Deutschen Rechtsgrundsätze in ihrem ganzen Umfange, verbunden mit einem steten Hinblick auf den Gang der consequenten Entwickelung, und auf die etwanigen Abwege,

in welche dieses und jenes Particularrecht hineingeführt worden.*) Auf jede andere Weise wird entweder alles wahre Leben und die Eigenthümlichkeit des Rechts in abstrahirten Begriffen untergehen, oder das allgemein Geltende in der verworrenen Masse dem Blick des Forschers entzogen. — Was in diesem Betrachte eben so wichtig seyn muß, als die geschichtliche Forschung, die Auffindung des innern Zusammenhangs unter den Rechtssätzen, ist bisher gar wenig versucht worden, und dürfte vielleicht erst dann ganz vollständig gelingen, wenn die allgemeine Rechtstheorie wissenschaftlich begründet seyn wird. Indeß kann schon jetzt für einzelne Lehren von einem untergeordneten Standpunct aus manches in dieser Hinsicht geleistet werden. Dies an einigen Beispielen zu zeigen, müssen wir, um nicht in juristische Untersuchungen hineinzugerathen, an diesem Orte unterlassen.**)

*) Vgl. Eichhorn über das geschichtliche Studium des Deutschen Rechts, in Savigny's Zeitschrift 1stem Bd. S. 124.

**) In der Note mag eins stehen. Daß der Pfandgläubiger, der sein Unterpfand verliert, die Schuld nicht fordern könne, ist anerkannt. Hei neccii elementa juris Germanici lib. II., §. 321 et 322. Wie stimmt aber damit der von demselben Verfasser §. 397 aufgestellte Satz, daß nach Abschluß des Kaufes der Käufer die Gefahr trage, zusammen? Im Schwabenspiegel Art. 252. §. 2. edit. Senkenberg ist er freilich enthalten, könnte aber doch dessen ungeachtet recht wohl Römischen Ursprungs seyn, wie daraus wahrscheinlich wird, daß andere Deutsche Statute, das Dithmarser Landrecht Art. 76; die Hadeler Gerichtsordnung II., 13 das Gegentheil annehmen, und

Eine bessere Behandlung des Deutschen Rechts würde es allmählig auch mehr in Gebrauch bringen. Sehr schlimm ist die große Beschränkung, welche das Deutsche Recht gegenwärtig erfahren muß. Die Vorschrift, in casibus omissis dem gemeinen beschriebenen Rechte zu folgen, wird so strenge befolgt, daß man nicht nur die in den Statuten nicht ausdrücklich erwähnten Institute nach gemeinrechtlichen Grundsätzen beurtheilt, z. B. bei den in neuern Zeiten entstandenen Erbpachtstellen die gewöhnliche Erbfolge in Bauerhöfe nicht eintreten läßt, sondern daß selbst die aus einem ausgesprochenen Grundsatze abgeleiteten Rechtsregeln nicht gleich den ausdrücklichen Gesetzbestimmungen angewandt werden. Soll aber überhaupt aus dem Deutschen Privatrechte etwas werden, so ist vor allen Dingen nöthig, daß man sich gewöhne, diejenige Behandlung, welche Savigny die organische Ergänzung des Gesetzes nennt, und die hier, wo alles so fragmentarisch ist, von desto größerer Bedeutung seyn muß, nicht blos als einen wissenschaftlichen Schmuck, sondern als Quelle wahrhaft praktischer Rechtssätze anzusehen.

Was wir diesemnach als Aufgabe für die Wissen-

dieses so wie der obige Grundsatz vom Pfande zusammengenommen, auf den allgemeinern Satz führen, daß alle Leistungen aus zweiseitigen Verträgen gegenseitig bedingt sind. Damit harmonirt auch die Bestimmung des Schwabenspiegels Art. 317, daß ein Grundstück vor der Bezahlung nicht als tradirt anzusehen ist. — Ein anderes Beispiel hat der Verfasser in den Heidelberger Jahrbüchern von 1818. S. 57 bemerklich gemacht.

schaft hinstellen, ist erstlich eine historische Entwickelung des Römischen, wie des Germanischen Rechtes, in ihrem ganzen Umfange und in dem ganzen Verlauf ihrer Bildung, dann eine Scheidung des rationellen Theils in jedem von dem historisch bedingten, und endlich die Beantwortung der Frage, inwiefern das eine oder das andere in dem rationellen Theil seiner Grundsätze die unveränderlichen, in der Natur der Rechtsverhältnisse liegenden Normen, ausgesprochen hat.

Am Schlusse unserer Betrachtungen sey es uns noch vergönnt, der Frage zu erwähnen, ob es auch heilsam seyn möchte für die Wissenschaft, das Studium auszudehnen auf die Gesetze und Rechte der in dieser Hinsicht bedeutenden Völker. In neuern Zeiten ist einer sogenannten vergleichenden Jurisprudenz so viel Gutes nachgerühmt,*) daß es sich wol der Mühe lohnt, die Gründe solcher Hoffnungen ins Auge zu fassen. Einstweilen muß man die Sache noch blos theoretisch ansehen, denn im Großen ist noch kein Versuch in dieser neuen Disciplin gemacht worden.**)

Die Darstellung der bei verschiedenen Völkern bestehenden Rechtsverfassungen, Gesetze und Gewohn-

*) Feuerbach's Vorrede zu Unterholzner's juristischen Abhandlungen, besonders S. 14 und 21. Thibaut's civilistische Abhandlungen. S. 433.

**) Die Schrift von Brendel: Specimen publicum, sistens jus successionis, tam ex clarissimorum populorum institutis inter se comparatis, quam ex ipsius civitatis natura illustratae. Heidelberg, 1813. 4. ist mir nur dem Titel nach bekannt geworden.

heitsrechte ist eben nicht etwas Neues in der Litteratur. Unter den Verfassern der zahlreichen verlornen, oder nur in dürftigen Fragmenten erhaltenen Werke des Alterthums über Politik, haben mehrere einen Vorrath von Nachrichten jener Art gesammelt, wie Aristoteles, Heraclides Ponticus, Nicolaus Damascenus, und in einer etwas spätern Zeit Cäsarius, der Bruder des Kirchenvaters Gregorius von Nazianz. *) Von keinen bedeutenden neuern Schriftstellern in demselben Fach sind die Lehren und Erfahrungen, welche die Geschichte darbietet, verschmäht worden, so wenig als die Geschichtforscher unterlassen haben, die Aehnlichkeit in Gesetzen, Sitten und Gebräuchen zur Aufklärung der Verwandschaft unter den Völkern zu benutzen. Sonderbar genug ist in dieser Beziehung von denjenigen am wenigsten geschehen, denen die Sache fast am nächsten lag, von denen, die sich mit der sogenannten Geschichte der Menschheit beschäftigten. Denn daß die Geschichte der Rechtsideen und aller rechtlichen Institute einen wichtigen Theil der Geschichte der Menschheit ausmache, ist nicht zu verkennen. **) Da aber hier weder von einer blos historischen Aufgabe, noch von politischer Benutzung einer allgemeinen Rechts-

*) Bei Cedrenus I. S. 153 der Pariser Ausgabe ist aus dem Werke des letztern einiges angeführt.

**) Am meisten hat noch Meiners gesammelt: Geschichte der Menschheit S. 141 — 241, aber auf eine Weise, daß die Sammlung nicht einmal in historischer Hinsicht rechten Werth hat. Einzelne interessante, doch sehr problematische Bemerkungen giebt Kraft von den Sitten der Wilden S. 80 und 150 der Dänischen Ausgabe.

geschichte die Rede ist, sondern geradezu ein juristischer Gebrauch beabsichtiget wird, so ist jene Idee einer vergleichenden Jurisprudenz wenigstens in dem Umfange neu zu nennen. Nur in ihrer juristischen Beziehung soll hier eine vergleichende Zusammenstellung der Gesetze und Rechte, welche uns die Geschichte kennen lehrt, betrachtet werden, mit Vorbeigehung aller andern Gesichtspuncte, zu welchen außer den genannten auch dieser gezählt werden könnte, daß eine vergleichende Jurisprudenz den geistigen Sinn der Juristen für richtige Auffassung und rechte Würdigung vaterländischer Gesetze und Einrichtungen, zu bilden, und sie in den Geist ihres eignen Rechts einzuführen, geeignet sey.

Daß mit Nutzen für unsere Wissenschaft eine solche allgemeine Darstellung, als hier gemeint ist, gegeben werden könne, scheint nicht zweifelhaft. Fassen wir zunächst denjenigen Theil des Rechts im Auge, der von positiven Gesetzen unabhängig seyn kann, so würde es wol nicht unthunlich seyn, durch Zusammenstellung mehrerer Gesetze, dasjenige auszusondern, was nach den Ideen der Völker in allen Rechtsverhältnissen als nothwendige Regel gilt, und ein solcher consensus gentium wäre an und für sich als vorläufiges Argument für die Richtigkeit der gefundenen Grundsätze eben nicht verwerflich. Die Geschichte der Gesetzgebungen kann betrachtet werden als eine Darstellung der verschiedenen möglichen Rechtssysteme, und hat sonach denselben Werth, als die Litteratur der Wissenschaft, ja vor dieser einen

wesentlichen Vorzug voraus. Denn wissenschaftliche Werke enthalten doch immer nur die Ansichten eines einzelnen, oft einseitig gebildeten, Individuums, und sind zunächst nur bestimmt, die Erkenntniß zu befördern. Die Gesetzgebung hingegen, vornämlich einer ältern Zeit, kann als das Werk des gesammten Volks angesehen werden, und besitzt überdies den Vorzug der Bewährung durch die Zeit, da sie das Leben eines ganzen Volks Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch beherrscht und gelenkt hat, und in dieser Beziehung als das Beste anerkannt seyn mußte. Auch hier kann freilich der Einwand gemacht werden, daß dasjenige, so unabhängig von historischen Zeugnissen zu erkennen sey, eben der Zeugnisse nicht bedürfe, und sich nicht durch diese bewähre. Aber hier wird auch dieselbe Antwort gelten, daß jene Thatsachen doch immer wichtige Momente bleiben zur Entdeckung der Wahrheit, und ein nicht zu verwerfender Stoff, an dem sich die Wissenschaft auf ihren untern Stufen übt.

Was den geschichtlichen Theil des Rechts betrifft, so würden ohne Zweifel auch für diesen Theil aus einer vergleichenden Jurisprudenz Vortheile zu ziehen seyn. Denn wäre es möglich, unter den positiven Gesetzen und unter den Gewohnheiten der Völker denjenigen Zusammenhang zu entdecken, der wol Statt finden mag, so wäre eben damit ein treffliches Mittel gegeben, die Bildung der Rechtsinstitute genetisch zu erklären. Dabei müssen wiederum zwei Bestandtheile des geschichtlich ge-

bildeten Rechts unterschieden werden. Denn dieser Theil des Rechts hat entweder ganz willkührliche Anordnungen und Einrichtungen der Völker, oder solche Verhältnisse zum Gegenstande, die ungefähr auf gleiche Weise sich allenthalben entwickelt haben, wo mithin nach dem allgemeinen Gange der Bildung bei allen Völkern auf die Entwickelung der rechtlichen Verhältnisse in einem bestimmten Volke Schlüsse gebildet werden können. Durch Analogie und Combination müssen daher viele Lücken in der Rechtsgeschichte auszufüllen seyn, wenn erst die allgemeinen Resultate gewonnen sind. Ein allgemeiner Gang in der Bildung der Rechtsverhältnisse liegt in manchen Theilen des Rechts sehr entschieden am Tage, z. B. in der Veränderung, welche das Verhältniß der Geschlechter und der Stände gegen einander erfahren haben, auch in der Geschichte aller mit den Rechtsgeschäften verbunden gewesenen symbolischen Handlungen. Manche Neigungen, Meinungen und Ansichten der Menschen wiederholen sich bei den verschiedensten Völkern auf gleiche Weise, und bringen überall dieselben Resultate hervor. Woher sollte es z. B. sonst kommen, daß so viele Völker in Hinsicht der Strafbarkeit einen so großen Unterschied darin gefunden haben, ob der Verbrecher auf der That ertappt, oder vor Gericht derselben überwiesen worden? — Eine Idee, die sich am längsten bei dem Diebstahl erhalten hat, aber nunmehr auch aus unserer Criminalpraxis verschwunden ist.

Bei allen Vergleichungen ist übrigens, wie sich von selbst versteht, wohl in Acht zu nehmen, daß man nicht eine scheinbare Uebereinstimmung für eine wirkliche halte. So könnte man vielleicht zu dem Grundsatze des ältern Römischen Rechts, daß die strenge Ehe durch Verjährung begründet werde, ein passendes Seitenstück im Jütschen Low I. 27 finden wollen, nach welchen jede Beischläferin, die als Frau gehalten wird, nach drei Jahren die Rechte der Ehefrau erwirbt. Offenbar stehen aber beide Bestimmungen sich geradezu entgegen. Denn im Römischen Recht ist die Verjährung für den Mann, so zu sagen, eine erwerbende, während sie im Jütschen Low zu Gunsten der Frau eintritt.

An wirklich zutreffenden und interessanten Vergleichungspuncten fehlt es übrigens nicht in den Gesetzen ganz verschiedener, weit von einander wohnender Völker, und eine etwas gründliche Kenntniß merkwürdiger Gesetzgebungen, z. B. der Asiatischen, müßte gewiß Beispiele in Menge darbieten. Die Behauptung im Allgemeinen werden indeß folgende Beispiele rechtfertigen, die wir hier zusammenstellen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie dem einen oder dem andern Bestandtheile des geschichtlichen Rechts angehören.

So hat schon Bunsen in seiner Schrift vom Attischen Erbrecht *) die große Verwandschaft desselben mit den Indischen Gesetzen nachgewiesen, und die Bestim-

*) De jure hereditario Atheniensium. Göttingen 1813 in 4to. S. 111 — 125.

mungen des Attischen Rechts in den Gesetzen Menu's deutlicher und entwickelter gefunden, als selbst in den Solonischen. Insofern die Grundlage dieses Erbrechts in der Gemeinschaft des häuslichen Cultus zu suchen ist, findet, wie auch der genannte Schriftsteller bemerkt hat, eine Vergleichung mit den sacris privatis der Römer Statt. Einen Theil des häuslichen Cultus bei den Indiern macht auch die Bestattung der Verstorbenen aus. Daher ohne Zweifel dieselbe Idee für den Scandinavischen Norden anzunehmen ist, wo das Erbrecht mit der Begräbnißfeierlichkeit (Gravöl) in genauer Verbindung steht, und wahrscheinlich läßt sich selbst die in der Geschichte Abrahams erwähnte Sitte,*) daß dem Kinderlosen Patriarchen einer von seinen Knechten succediren sollte, ebenfalls auf jene Idee zurückführen. Auf die Aehnlichkeit der Bestimmungen auch des neuern Indischen Rechts,**) in Betreff der Erbschaften, mit den sacris privatis der Römer, hat schon Raspe aufmerksam gemacht.***) — Um

*) 1 Buch Mosis. Kap. 15. V. 4.

**) Ein Chinesisches Schauspiel, neulich im Morgenblatte, enthielt ähnliche Ideen.

***) Gesetzbuch der Gentoos; übers. von Raspe. Hamb. 1778. S. 314. — Die Gesetze Menu's sind, nach Jones Englischer Uebersetzung, von Hüttner ins Deutsche übertragen. Weimar 1797. Das Hauptwerk über das Indische Recht ist: Colebrook digest of Hindu law, translated from the original Sanscrit. London 1801. Drei Bände in 8. Vgl. auch Eichhorns Geschichte der Litteratur, 5ten Band, S. 227 und 254. — Priestleys Vergleichung der Gesetze Moses mit denen der Hinduer; übersetzt von Ziegenbein. Braunschweig 1801 — ist in juristischer Beziehung von keinem Werth.

ferner noch eines andern Beispiels zu erwähnen, so erinnert die Indische Strafe des Haarabschneidens, womit der Verlust der Kaste verbunden ist, an die ähnliche ehedem in Deutschland übliche Bestrafung, wobei auch merkwürdig ist, daß nach beiden Gesetzen die erwähnte Strafe auf den Diebstahl gesetzt worden. *)

Die Nachricht welche Tacitus von dem Erbrechte der alten Germanen uns aufbewahrt hat, ist in einem Puncte sehr schwierig. Aller Scharfsinn ist aufgeboten worden, das Erbrecht des Mutterbruders und überhaupt die engere Verbindung zwischen den Schwestersöhnen und dem Oheim zu erklären, welche beinahe für enger galt, als die Verbindung zwischen Eltern und Kindern. **) Von einem Indischen Stamme erzählt ein neuerer Reisender etwas Aehnliches. ***) Die Mitglieder der Kriegerkaste bei den Malabaren, oder die Nairen, vermählen sich, wenn sie zehn Jahr alt sind, leben aber nachher nicht mit ihren Frauen, welche anstatt ihrer Männer Liebhaber erhalten. Die Folge dieser sonderbaren Wirthschaft ist aber, daß kein Nair seinen Vater kennt und kein Nair seinen Sohn. Jeder sieht

*) Raspe's Uebersetzung S. 380 verglichen mit Dreyer's Anmerkungen über einige in dem mittleren Zeitalter in Deutschland und im Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen. Lübeck 1792. S. 100.

**) Tac. Germ. cap. 20. Maiers Germanische Urverfassung S. 140.

***) Forbes Oriental memoirs. London 1813. 4 Bände in 4. Die angeführte Nachricht ist indeß nicht aus dem Buche selbst, sondern aus einer Recension davon entnommen.

nun die Söhne seiner Schwester als seine wahren Erben an. Ungeachtet niemand auf den Gedanken kommen wird, den Germanen Indische Wollust als Charakterzug beizulegen, könnten die übereinstimmenden Gewohnheiten doch wohl einen Zusammenhang haben. Wären die Germanen, was sie doch wol sind, ihrer Abstammung nach ein Orientalisches Volk, so ließe sich auch wol denken, daß der ursprüngliche Grund einer Rechtsgewohnheit weggefallen, und diese selbst unter gewissen Modificationen, die in dem angeführten Beispiele sichtbar genug sind, beibehalten worden sey.

Einige nicht unmerkwürdige Vergleichungspuncte, besonders mit Rücksicht auf das Germanische Recht, bietet auch das neuere Mongolische, etwa um 1630 geschriebene, Gesetzbuch dar, welches Pallas uns mitgetheilt hat.*) — Ein eigentlicher Braut- oder Frauenkauf kommt nicht vor, dagegen soll der Vater sich ein Bestimmtes, dessen Maximum nach den Ständen verschieden ist, geben lassen, und den Werth an Aussteuer ersetzen.**) Fast alle Verbrechen sind sühnbar durch eine gesetzlich bestimmte Anzahl von Vieh. Als Grundzahl bei diesem Sühnquantum kommt beinahe allenthalben die Zahl 9 vor, welche auch in dem Germanischen Rechte nicht gänzlich fehlt.***)

*) Sammlungen historischer Nachrichten von den Mongolischen Völkerschaften. Erster Band. Frankfurt und Leipzig 1779. S. 291 — 329.

**) Vgl. Danz Handbuch des Deutschen Privatrechts. 6ten Band. S. 289.

***) Lex Frisionum. Tit. VII. §. 2. bei Georgisch, S. 418.

Daß unter den Saissanen (Oberbeamten) Aufseher über zehn Familien stehen, erinnert an die Decani in den Capitularien, und die Bestimmung, daß wer bei einer fremden Horde eine Zeitlang gelebt hat und wiederum wegzieht, nur die Hälfte des Erworbenen mitnehmen darf, hat mit dem Abzugsrecht in Emigrationsfällen, was aber freilich so gar alt nicht ist, einige Aehnlichkeit. Nach einer Bemerkung von Pallas*) werden bei großen Hoffesten, ihren Vermählungen, Leichenbegängnissen u. s. w. Abgaben entrichtet. Die Abgabe bei Vermählungen kann mit der Fräuleinsteuer verglichen werden, nur mit dem Unterschiede, daß die Contribuenten, wie Pallas sagt, am Schmause mit Antheil nehmen. Auch unter den Mongolen giebt es erblichen Adel, der theils mit der Fürstlichen Familie verwandt ist, theils durch Aemter diese Ehrenrechte erwirbt, welches wol auch in den Altgermanischen Einrichtungen eine Analogie hat. Sonderbar aber ist es, wie sich dieser Adel von dem übrigen Volke unterscheidet. Ersterer nennt sich Menschen von weißen Knochen, und die Nichtadlichen heißen Menschen von schwarzen Knochen.

Nach diesen einzelnen Beispielen wären vielleicht, bei näherer Kunde der Rechte und Gesetze Asiens, die ersten Fäden mancher Römischen und Germanischen Rechtsbegriffe und Einrichtungen dort aufzufinden. Es ist aber vor allen Dingen erforderlich, daß jede wissenschaftliche Bestrebung, welche

*) L. c. S. 286.

etwa in dieser Beziehung rege werden möchte, nach einem bestimmten Ziele gerichtet werde, entweder auf den hier berührten historischen Theil des Rechts, oder auf die Entdeckung der allgemeinen Rechtswahrheiten. Eine Darstellung, welche diese Zwecke nicht vor Augen hätte, würde außer ihrem etwanigen historischen Werthe, lediglich zu allerhand politischen Raisonnements Stoff darbieten, die dem Rechtsgelehrten keinen Nutzen für sein Fach gewähren.

Wenn in der vergleichenden Jurisprudenz etwas Tüchtiges geleistet werden sollte, so wird es derselben gewiß nicht an Anerkennung fehlen. Vor der Hand scheint es aber nicht rathsam, zu einer solchen Unternehmung in der Ferne aufzufordern, so lange daheim noch so vieles zu thun ist. Denn noch lange werden unsere Juristen damit beschäftigt seyn, zur Aufklärung und Vervollständigung des Deutschen Rechts die einheimischen Quellen zu benutzen, ehe sie die Wissenschaft so weit gebracht haben, daß sie mit Ehren der Römischen Jurisprudenz an die Seite treten kann, und daß eine solche durchgeführte kritische Vergleichung beider Rechtssysteme möglich wird, ohne welche vollkommene Einheit und durchgängige Consequenz in dem geltenden Rechte Deutschlands nicht zu erreichen steht.

Kiel, im November, 1818.

Falck.

II.

Autobiographie des Naturforschers Fabricius. *)

Ich bin in Tondern, im Herzogthum Schleswig am 7ten Jan. 1745 geboren. Mein Vater war der damalige Stadt- und Amts-Physicus Joh. Christ. Fabricius, meine Mutter Anna Henningsen; ein älterer Bruder und

*) Diese von dem Herrn Professor Sander in Kopenhagen uns zugesandte Selbstbiographie unseres, als Naturforscher so berühmten Landsmanns, ist zwar bereits in einer Dänischen Sammlung (Portraiter med Biographier af Danske, Norske og Holstenere, af Lahde. Fjerde Hefte. Kjöbenhavn. 1801.) übersetzt erschienen; das allem Anscheine nach überarbeitete Original ist aber bisher nicht gedruckt gewesen. — Kurze biographische Nötizen über Fabricius, nebst einer sehr ehrenvollen Würdigung seiner Verdienste, lieferte eine Nötiz von einem praktischen Arzte in Paris Dr. Lullier (4 S. in 8.) und ein Aufsatz von Dr. Barton in Philadelphia, in dessen medicinisch-physischem Journal von 1808. Num. 3. Erstere findet man übersetzt in den Kopenhagenschen gelehrten Nachrichten 1808 S. 397 — und letztere daselbst S. 399. Nach Lulliers Anführung soll Fabricius zu Edinburg als Doctor der Medicin promovirt, und seine Inauguraldissertation de vomitu nigro, noch in späterer Zeit als vortrefflich anerkannt seyn. Das Verzeichniß der übrigen Schriften siehe in Kordes Schriftstellerlexicon S. 112 — 116.

ich waren die einzigen Früchte ihrer Ehe. Mein Vater erzog uns mit einer Freiheit und Liberalität, die in den damaligen Zeiten noch sehr selten war. Er schenkte uns kleine Pferde, eine kleine Flinte, so bald wir nur im Stande waren, ein Pferd zu überschreiten oder eine Flinte abzuschießen. Er lehrte uns selbst das Ballspiel, Kegelspiel und mehrere andere Spiele, so wie er es überhaupt gerne sahe, daß wir in beständiger Bewegung, insonderheit im Freien, waren. Dieser beständigen Thätigkeit der ersten Kindheit schreibe ich wenigstens zum Theil die nachmalige Festigkeit meines Körpers und die Leichtigkeit zu, körperliche Beschwerden zu ertragen. 1754 impfte er uns selbst die Blattern mit glücklichem Erfolg ein, nur deswegen merkwürdig, weil wir die ersten, wenigstens in den Herzogthümern, vielleicht im ganzen Lande waren, an denen die Einimpfung versucht ward.

Nicht allein aber ließ mein Vater sich unsere körperliche Erziehung angelegen seyn, auch auf unsern Unterricht verwendete er viel. Er hielt uns beständig Privatlehrer in seinem Hause, denen wir und insonderheit dem letztern, dem jetzt noch lebenden Pastor Thomsen in Sörup, die moralische Bildung unsers Herzens verdanken. — Nicht weniger erhielten wir Unterricht im Tanzen, im Zeichnen, in der Musik, so viel es nur immer die Umstände einer kleinen Stadt erlaubten. Aller dieser Unterricht in den abgemessenen Schulstunden war bei mir mehrentheils verloren. Mein flüchtiger

Leichtsinn konnte sich nicht an das Erlernen der Spitzchen und an das Steife der Lehrart heften. Ich fand im Gegentheil in der Bibliothek meines Vaters, die nicht geringe war, und in welcher er uns völlige Freiheit ließ, ein altes herbarium in vier Bänden, welches er in seiner Jugend gesammelt hatte, und in welchem die Tournefortschen Namen beigeschrieben waren. Dies opferte er uns auf; wir schnitten die Pflanzen aus, und es war kein geringer Jubel, wenn wir eine oder die andere aus Linnés speciebus plantarum bestimmen konnten. Wir sammleten zugleich die Gewächse und Insecten der umliegenden Gegend; und wir studirten weit mehr die species plantarum und die philosophiam botanicam als den Cornelius Nepos oder den Cicero. Ich fand zugleich Geschmack am Lesen, und schon in meinem 14ten oder 15ten Jahre machte ich einen Auszug, und zwar sehr weitläuftig, aus Pontoppidans Geschichte von Norwegen, einem Werk, welches mir damals außerordentlich gefiel. 1761 ward mein Vater als Medicus bei dem Königlichen Friederichs-Hospital in Kopenhagen angesetzt; und mich sandte er aufs Gymnasium nach Altona, um mich so viel mehr zur Academie vorzubereiten. Hier suchte ich bei dem Professor Prof die Anfangsgründe der angewandten Mathematik, und bei dem Professor Henrici den lateinischen Styl zu erlernen.

1762 ging ich nach Kopenhagen, wo ich gleich in die Zahl der academischen Bürger aufgenommen ward;

und im Herbste erfüllte der gütige Vater den eifrigsten Wunsch meines Herzens, nämlich mich in Gesellschaft des nachmaligen Etatsraths Zoëga nach Upsala zu schicken. Hier blieb ich zwei Jahre, und diese sind die wichtigsten meines Lebens. Denn in diesen ward der Grund zu meiner künftigen Bestimmung und zu der Richtung meines Geistes gelegt. Nie denke ich ohne wahre Freude an diese Zeit zurück; und nie ohne warme Dankbarkeit gegen meinen großen Lehrer. Linné nahm uns mit väterlicher Liebe auf; und es war natürlich, daß bei der Achtung, die wir für seine Verdienste haben mußten, und bei der außerordentlichen Freiheit und Zuthulichkeit des Umganges, die er uns erlaubte, unsere jugendlichen Herzen so innig und so warm an ihm hingen. Wir sahen, wir hörten nur ihn. Des Winters wohnten wir in der Stadt neben ihm an, und des Sommers folgten wir ihm aufs Land, um mit so viel mehrerer Freiheit seines Umganges zu genießen. Wir waren, die Russen ausgenommen, mit dem Amerikaner Kuhn die einzigen Fremden; und der Eifer, mit dem wir seine Wissenschaft trieben, und die Dankbarkeit, mit der wir seines Unterrichtes genossen, waren ihm wieder schmeichelhaft. — Wir sollten freilich auch bei Wallerius Mineralogie und Chemie hören; allein es unterblieb, nicht weil seine Vorlesungen weniger nutzbar waren, sondern blos, weil er mit Linné in keinen freundschaftlichen Verbindungen lebte. Linné ließ sich zwar nie gegen uns über ihn aus; allein wir hatten seine Dispu

tation gegen Linné gelesen, und wir gaben diesem sehr willig den Beweis, daß wir blos seinetwegen in Upsala wären. Er verstand die Kunst, in seinen Vorlesungen die Jugend zu den Wissenschaften zu ermuntern; und in seinem Umgange, in seinen Gesprächen, war er an Anekdoten und Bemerkungen mancherlei Art unerschöpflich. Täglich kam er, auf dem Lande, wie in der Stadt, auf unser Zimmer, und widmete uns ein Paar herrliche, lehrreiche Stunden, die auch ihm zur Erholung dienten, da er sich mit uns von seinen Wissenschaften unterhalten konnte. Er legte den eigentlichen Grund zu unsern Kenntnissen, und er prägte uns die systematische Ordnung bei der Bearbeitung der Wissenschaften und die Bestimmtheit des Ausdrucks ein, wodurch sich insonderheit die Linnéische Schule auszeichnete. Zoëga wählte sich die Bearbeitung der Moose, ich den Insecten, und Linné freute sich, wenn wir ihm etwas Neues bringen konnten, oder wenn er uns eine oder die andere Belehrung in diesen Fächern gab. Heilig unvergeßlich wird mir sein Andenken seyn. In Upsala erhielt ich auch die freundschaftliche Bekanntschaft der damaligen Linnéischen Schüler, die sich nachmals berühmt gemacht haben, insonderheit Thunberg's, Falk's und andere. 1764 kam ich wieder nach Kopenhagen zurück, wo ich den Winter blieb. Hier genoß ich insonderheit des freundschaftlichen Umgangs des Professor Oeder's, des Apothekers Cappel's und Andere. Vorlesungen hörte ich eigentlich diesen Winter gar nicht; allein ich legte den ersten Grund zu meinem Insecten-

Systeme. Ich arbeitete nämlich die Genera Insectorum nach der geringen Sammlung aus, die ich damals besaß; und ich hatte zugleich das Glück, durch Asconii Güte, die Forskaalschen Insecten untersuchen und bestimmen zu können. Ich bestimmte mir die Terminologie der Freßwerkzeuge, führte feste Geschlechter ein, und suchte die Arten ohne Hülfe der Farben zu bestimmen, ein Versuch, den ich aber in der Folge bei der größeren Menge der Insecten aufgeben mußte. Mein seliger Vater, zu gütig, um meine Arbeiten, die ich mit wirklichen Eifer triebe, zu stören, oder sich nach seinen Ideen einmischen zu wollen, war doch wegen meines künftigen Fortkommens besorgt. Er suchte deswegen schon damals bei dem Grafen von Moltke für mich an, um die Anwartschaft auf die Stelle eines Professoris der Oekonomie bei dem Charlottenburger Naturaltheater, die nach Holms Tode noch unbesetzt war, aber ohne Erfolg.

1765 ging ich nach Leipzig, um die Vorlesungen des Professor Schreber über die Oekonomie, der ich mich eigentlich widmen sollte, zu hören. Mein Bruder ging um dieselbige Zeit nach Leiden, wo Siegfried Albin mit so vorzüglichem Ruhm die Anatomie lehrte. Ich muß hiebei bemerken, daß mein Vater, obgleich nicht reich, es uns nie auf unseren Reisen an Gelde fehlen ließ. Wir hatten allenthalben völlig offene Creditbriefe, und wir brauchten auch wirklich nicht wenig. Desungeachtet wollte er doch nie um eine Unterstützung oder irgend ein Stipendium für seine Kinder anhalten,

welches er vielleicht wol bei der Achtung und Liebe, welcher er in Kopenhagen genoß, hätte erhalten können. Er hielt es für Unrecht, Anderen eine Unterstützung zu entziehen, deren wir nicht bedürften. Schreber las die Oekonomie über Dithmars Anfangsgründe mit wirklichem Beifall. Ich hörte ihn mit Fleiß und mit Nutzen, obgleich die Ordnung des Ganzen mir weniger gefiel. Ich machte zugleich die freundschaftliche Verbindung mit seinem Sohne, dem jetzigen Hofrath Schreber in Erlangen, und wohnte seinen botanischen Vorlesungen mit wahrem Vergnügen bei. Uebrigens hörte ich keine Vorlesungen weiter, arbeitete aber mit Fleiß meine Entomologie weiter aus, sammlete die Gewächse und Insecten der umliegenden Gegend, erhielt auch wol einige aus dem Walterschen Garten oder aus Schrebers Sammlung, so wie er mir seine Insecten alle schenkte, und ging des Abends in die Komödie, oder besuchte auch den Professor Ludwig, ob ihm gleich bei unsern botanischen Unterhaltungen meine warme Anhänglichkeit an Linné weniger zu gefallen schien. In den Ferien der Messe besuchte ich Freiberg, Dresden, und hier machte ich die Bekanntschaft mit dem Inspector des Churfürstlichen Cabinets Birkhan, der eine außerordentliche Fertigkeit besaß, die Mineralien nach dem äußern Ansehen gleich zu unterscheiden. Er bot mir eine Wohnung in seinem Hause auf den künftigen Sommer an, und er wollte mir alsdann im Cabinet Anleitung zu der Kenntniß der Mineralien geben, und mit mir das

Sächsische Erzgebirge durchreisen. Ich nahm dieses mit Dank an, besuchte fast täglich das Cabinet in seiner Gesellschaft, und reisete mit ihm durch alle Sächsische Bergstädte. Ich erhielt dadurch ein ziemlich gewöhntes Auge und eine wirkliche Fertigkeit, die Mineralien mit Genauigkeit aus dem bloßen äußern Ansehen zu unterscheiden. Es bezog sich indessen meine Kenntniß blos auf Stuffen, die ich vorhin gesehen; denn systematisch war sie gar nicht. Er verschaffte mir zugleich eine sehr beträchtliche Sammlung Sächsischer Mineralien, und insonderheit der verschiedenen Kobalte, die ich nach Kopenhagen sandte. Im Herbst 1766 ging ich nach Leiden, wo ich die Chemie bei Ganbius, und die Physik bei Allemand hörte; besuchte fleißig die Sammlungen von Gronovius und Allemand, die mir einen freien Zutritt verstatteten; reisete verschiedentlich nach Amsterdam, Haag und Delft, untersuchte und beschrieb die Insecten der verschiedenen Sammlungen, so viel es mir nur erlaubt ward. In Leiden fing ich auch zuerst an, meine ökonomischen Bemerkungen zu ordnen und legte hier den ersten Grund zu meinem nachmaligen Lesebuche, oder zu den Anfangsgründen der ökonomischen Wissenschaften, damit ich eine feste Ordnung hätte, in welcher ich die folgenden Bemerkungen eintragen könnte.

1767 im Frühjahr ging ich über Rotterdam zu Wasser nach Edinburg, wo ich meinen Bruder antraf, geschätzt von seinen Lehrern, und geliebt von den Einwohnern der Stadt. Er führte mich zu den Helden der

Arzenei-Wissenschaft; und ich machte durch ihn sehr bald die wichtigen Bekanntschaften von Culken, Gregory, Young, Hope, bei denen wir manchen Abend in wissenschaftlichen Gesprächen verlebten. Ich blieb indessen nicht lange in Edinburg; sondern sobald ich mir nur etwas mit der Sprache helfen konnte, kaufte ich mir ein Pferd, und ritt in Gesellschaft des Doctors de la Roche aus Genf durch die Gebirge von Schottland. Die vorzüglichen Addreßbriefe, die wir aus Edinburg mitbrachten, verschafften uns allenthalben eine gütige Aufnahme. Wir besahen die mannichfaltigen Gegenden, Merkwürdigkeiten und Manufacturen, sammleten die Gewächse und Insecten, und ich hielt über Alles ein sehr genaues Tagebuch. Im August kehrten wir wieder nach Edinburg zurück, wo mein Bruder unterdessen promovirt war. Im Anfange Septembers ritten wir in seiner Gesellschaft durch die westlichen Provinzen Englands nach London. Wir hatten fast in allen Städten Briefe und Addressen mit uns, besuchten die Schottischen Bleiwerke bei Leadhills, Whitehaven mit seinen Steinkohlenwerken, Liverpool, Bristol, Bath, Derby, Oxford und alle die umliegenden Gegenden, worüber ich mein in Schottland gehaltenes Tagebuch fortsetzte. Spät im November kamen wir nach London, wo wir unsere Pferde, doch mit einigem Schaden, verkauften. In London hatte ich das Glück, mir gleich im Anfange die genaue Freundschaft des Doctor Solander zu erwerben. Die Wissenschaft, welche wir trieben, die ähn-

liche Denkungsart in dieser Wissenschaft, da wir sie beide in der nämlichen Schule erlernt hatten, unser gemeinschaftliche Lehrer, unsere gemeinschaftlichen Freunde in Upsala, von denen wir uns unterhalten konnten, vereinigten uns sehr geschwinde. Solander war damals als Aufseher bei dem Brittischen Museo angestellt, geschätzt als Gelehrter und geliebt als Gesellschafter, voller Geist und Leben. Täglich arbeiteten wir des Morgens im Museo, aßen nachher zusammen, und vergnügten uns des Abends in gesellschaftlichem, vergnügtem Zirkel. Ihm verdanke ich sowol den Nutzen, als die Annehmlichkeit, welche mir mein Aufenthalt in England gewährte. Er führte mich in den wissenschaftlichen Klub ein, und verschafte mir die Bekanntschaft und die genaue Verbindung mit allen Gelehrten in unserm Fache. Durch ihn kannte ich Banks, die beiden Hunter, Fordyce, Lee, Drury, Lady Morrison, Eaton, Fothergill, Webb, Ellis, Pennant, Grenville und so viele andere, deren Häuser, Bibliotheken und Sammlungen mir völlig offen standen. Ich bestimmte und beschrieb die Insecten, und richtete die Sammlungen dieser Art ein. Mein Insecten-System gewann beträchtlich, sowol durch eine genauere Bestimmung der Geschlechter, als durch eine beträchtlichere Menge der Arten. Meine Sammlungen vermehrten sich gleichfalls, die ich alle nach Kopenhagen sandte, wo unser Zoëga sie ordnete und aufbewahrte.

1768, im Januar erhielt mein Vater, durch die Unterstützung des damaligen Cabinets-Secretairs Schumacher, für mich die Stelle als Professor der Oekonomie bei dem Charlottenburger Naturaltheater, mit der Erlaubniß, noch zwei Jahre zu reisen. Ich hätte mir, nach der damaligen Einrichtung dieser Stelle, nie eine angenehmere wünschen können, allein ich kam nie zum wirklichen Besitz derselben. Mir war die Ernennung zu derselben indessen äußerst angenehm, weil es meinen guten Vater freuete, und ihn über mein künftiges Schicksal beruhigte. Den größten Theil des Jahrs 1768 blieb ich in London. Banks und Solander traten im Junius ihre Reise um die Welt mit Capitaine Cook an, wodurch eine große Leere für mich in London entstand. Im Frühjahr indessen, so lange das Schiff noch auf der Themse lag, besuchten wir es fleißig, um alles gehörig und mit der möglichsten Bequemlichkeit einzurichten. Spät im Herbste verließ ich endlich London, wiewol äußerst ungerne, und ging nach Paris; allein ich war zu sehr Engländer geworden, als daß mir Frankreich und Paris hätte gefallen können. Geoffroy, bekannt durch seine histoire des insectes autour de Paris, Duhamel de Minceau, d'Aubenton, Jussieu, Thouin, Guillard, nahmen mich freilich mit vieler Güte auf, ich beschrieb auch einige Insecten aus Cayenne, die mir völlig neu waren, allein ich war thöricht genug, alles zu verachten, weil es nicht Englisch war. Mein kindischer Unmuth nahm täglich zu, und da ich von

PARSONS LIBRARY
University of

Kindheit an gewohnt war, allen Launen meines Kopfes und Herzens zu folgen, so verließ ich schon im December 1768 Paris, und reisete über Lyon, Nimes, Montpellier, Marseille, Antibes nach Italien, und kam über Nizza, Turin, Mailand, Verona und Padua nach Venedig. Ich hielt auf dieser Reise gleichfalls ein genaues Tagebuch von allem, was mir merkwürdig zu seyn schien; machte, obgleich ich wegen meines geschwinden Entschlusses zu dieser Reise gar keine Addressen hatte, doch einige herrliche Bekanntschaften, wie in Nimes mit Seguier, und insonderheit in Turin mit dem berühmten Naturforscher Allioni, der mich nicht allein mit der äußersten Freundschaft aufnahm, sondern der mir auch in der Folge so viele Beweise seiner Liebe und seines Andenkens gegeben, daß ich ihm hauptsächlich meine Bekanntschaft mit der Italeinischen Flora und Fauna verdanke. In Padua erhielt ich Umgang mit Marsigli, Valneria und Arduini, so wie in Venedig mit der Familie Mocenigo, mit Fortis und andern mehr. Hier besah ich die verschiedenen Fabriken und Einrichtungen, die Venedig so merkwürdig machen. Von Venedig aus machte ich eine kleine Reise nach Bologna, um die Aldovrandischen Sammlungen zu sehen, wo ich die Bekanntschaft von Bassi und Monti machte. Ich blieb indessen nicht lange in Italien. Schon frühe im Frühjahr 1769 reisete ich über Parma, Novi und Laybach nach Idria, theils um die dortigen Quecksilber-Werke zu besuchen,

theils um Scopoli kennen zu lernen, der damals einer der ersten Entomologen war. Von Idria ging ich durch die Tyrolischen Gebirge, besuchte Hall, Schwaz, über München, Regensburg, Stuttgard, nach Tübingen. Hier hielt ich mich einige Zeit bei meinem academischen Freunde, dem Doctor Ploucquet, auf, und machte von da aus eine kleine Reise durch die Würtembergischen und Fürstenbergischen Gebirge, wo ich mir eine nicht geringe Menge Mineralien sammlete. Von Tübingen ging ich durch einen kleinen Theil der Schweiz nach Straßburg, machte manche nutzbare Bekanntschaft, sah die herrlichen Gegenden und einige schöne Sammlungen. In Straßburg nahm man mich mit vieler Güte auf, ich erhielt hier die Freundschaft von Spielmann, Hermann, Ehrmann, von dem nachmals so unglücklichen Maire Dietrich und manchen andern gelehrten Männern in meinem Fache. Nach etlichen Wochen reisete ich über Zweibrück, Meißenheim, durchs Sächsische Erzgebirge nach Hamburg, und kam endlich spät im Herbste 1769 wieder nach Kopenhagen zurück.

Bei meiner Zurückkunft hoffte ich gleich die erhaltene Professor-Stelle anzutreten und die mir nach meiner Bestallung gebührende Wohnung auf Charlottenburg zu beziehen, allein vergebens. Die Umstände hatten sich verändert, und Struensee hatte den, an und für sich selbst richtigen, Grundsatz angenommen, daß alles, was zur Erziehung und zum Unterricht gehöre, mit der Academie vereinigt werden müsse. Der Bischof

Gunnerus wurde nach Kopenhagen berufen, um der Academie eine neue Einrichtung zu geben, bei der auch ich angestellt werden sollte. Im Sommer 1770 reisete ich durch alle Gegenden der beiden Herzogthümer Schleswig und Holstein, und hielt über alles, was ich bemerkte, ein genaues Tagebuch, weil ich glaubte, daß mir, als Lehrer der Oekonomie, eine genaue Localkenntniß meines Vaterlandes insonderheit nöthig sey. Im Winter bei meiner Rückkunft fing ich meine Vorlesungen über die Oekonomie und über die Polizei-Wissenschaften, zwar nur mit wenigen Zuhörern, aber doch nicht ohne Beifall, an.

1771 im Sommer ward das Charlottenburger Naturaltheater durch eine Cabinetsordre völlig aufgehoben. Oeder kam ins Finanzcollegium, Ascanius ins Bergwerkscollegium, nach Norwegen beide, mit ansehnlicher Erhöhung ihres Gehalts; und von mir hieß es, ich sollte bei der neuen Einrichtung der Academie zu meiner Beförderung angesetzt werden. Gunnerus, der die Naturgeschichte kannte und liebte, wollte mir wohl. Er schlug mir erst vor, mich bei der Academie, die er in Norwegen zu gründen hoffte, anzusetzen; und da er diese Hoffnung bald aufgeben mußte, zeigte er mir, wie meine Stelle bei der neuen Einrichtung in Kopenhagen werden sollte, womit ich zufrieden zu seyn Ursache hatte. Die veränderte Einrichtung der Academie kam nie zu Stande. Der 17te Jan. 1772 indessen zerstörte meine Hoffnungen. Gunnerus ging nach Drontheim zurück, die

Academie blieb wie sie war, und ich ward als Professor extraordinarius mit 400 Rthlrn. Gehalt bei der Universität angesetzt.

1772 gab ich meine erste Schrift, nämlich die Anfangsgründe der ökonomischen Wissenschaften zum Gebrauch academischer Vorlesungen, heraus, die 1784 vermehrt und verbessert zum zweitenmale erschien. Sie ist ihrem Zwecke angemessen, und enthält in einer systematischen Ordnung bloß kurze Sätze, die der Lehrer in seinen Vorlesungen weiter auszuführen Gelegenheit genug hat.

Von 1772 — 1775 las ich des Winters in Kopenhagen, und den Sommer brachte ich in London zu. Meine Freunde, Solander und Banks, waren von ihrer Reise um die Welt zurückgekommen, und hatten eine außerordentliche Menge Naturalien und Insecten mitgebracht; hier lebte ich mit wahrem Vergnügen. Bei Banks, bei Hunter und Drury, fand ich Gegenstände genug, um mich zu beschäftigen, und alle mögliche Hülfsmittel zu ihrer Benutzung; ich konnte mir keine weder angenehmere noch lehrreichere Lage wünschen.

1775 in der Ostermesse kam mein Systema Entomologiae heraus. Die Entomologie war damals noch in ihrer Kindheit. Wir hatten bloß das Linnéische System, dessen Classen nach den Flügeln vertheilt, wenig natürlich, und dessen Geschlechter äußerst unbestimmt waren. Ueberdem waren der Geschlechter nur wenige, da der große Systematiker wol einsah, daß durch die An-

häufung fehlerhafter Geschlechter die Wissenschaft nicht gewinnen würde. In meinem System führte ich die Freß-Werkzeuge als Kennzeichen der Classen und Geschlechter ein, und aller Fehler ungeachtet, die von der geringen Größe dieser Theile herrührten, waren meine Classen viel natürlicher, meine Geschlechter häufiger und bestimmter, und die Menge der beschriebenen Arten viel größer. Ich erweiterte zugleich die Terminologie, gab ihr eine größere Bestimmtheit, und führte auch in diesem Theil der Naturgeschichte die gedrängte Sprache der Linnéischen Schule ein. Es fand daher auch sehr bald, aller Einwürfe ungeachtet, welche man gegen die geringen Größe der bestimmenden Theile machte, Beifall; und die mehrsten und besten Entomologen Europas folgten diesem Systeme.

In diesem Jahre veränderte sich meine Lage gänzlich. Ich hatte das Unglück, den gütigen Vater zu verlieren, wie ich noch in England war, der mich noch beständig so liebreich unterstützte. Ich hatte mich schon 1771 mit der Tochter des Kanzeleiraths Ambrosius in Flensburg verheirathet, hatte 2 Söhne, und merkte sehr bald, daß das geringe Vermögen, welches ich geerbt, und die kleine Gage, welche ich genoß, zu meinem Auskommen in Kopenhagen gar nicht hinreichten. Ich fand mich deswegen genöthigt, den Ruf anzunehmen, den ich von dem Kanzler Cramer erhielt, als Lehrer der Naturgeschichte, der Oekonomie und der Cameral-Wissenschaften mit 650 Rthlrn. Gehalt nach Kiel zu gehen.

Der Curator, die Lehrer der Academie, und die Einwohner der Stadt nahmen mich mit vieler Liebe und Achtung auf, so wie ich mir auch bald den Beifall und die Freundschaft der Studirenden erwarb. Ich lebte ungemein angenehm, allein ich merkte bald, daß alle Hülfsmittel für meine Wissenschaft mir hier gänzlich fehlten. Man hatte mir zwar, als ich in Kiel angesetzt ward, eine unter meiner Aufsicht anzulegende Sammlung, einen ökonomischen Garten, versprochen; allein die Umstände der academischen Casse verhinderten beständig die wirkliche Ausführung. Ich war daher blos auf meine eigenen Sammlungen eingeschränkt; und da unsere Bibliothek zugleich in meinem Fache äußerst arm war, so würde ich in meiner Wissenschaft sehr geschwind veraltet seyn, wenn ich nicht wieder angefangen hätte, zu reisen.

1776 gab ich die Genera Insectorum heraus, welche die natürlichen Kennzeichen der Geschlechter enthielten; 1778 die Philosophia entomologica, in welcher ich die theoretischen Grundsätze der Insecten-Lehre mit mehrerer Bestimmtheit festzusetzen suchte. Beide sind jetzt bei der großen Erweiterung, welche die Wissenschaft angenommen, sehr unvollständig geworden, und verdienen eine neue Bearbeitung und Ausgabe.

1778 im Sommer machte ich in Begleitung unsers Professors Weber die Reise nach Norwegen, zu welcher mir die Regierung 200 Rthlr. aussetzte. Auf diese gründete sich die „Reise nach Norwegen", welche 1779

herauskam; und ob sie gleich ins Holländische und Französische übersetzt, auch in Nürnberg nachgedruckt ist, so sehe ich doch wohl ein, wie fehlerhaft und unvollständig sie bei der Kürze der Zeit, bei den geringen Hülfsmitteln, und bei der äußerst schlechten Witterung, welche einfiel, seyn müsse. Ich würde mich auch kaum entschlossen haben, sie herauszugeben, hätte nicht die obgleich sehr geringe Unterstützung, die ich dazu erhielt, es mir zur Pflicht gemacht.

1780 reisete ich wieder nach England, wo die vielen und mannigfaltigen Sammlungen, seit meiner letzten Anwesenheit, so ansehnlich vermehrt worden waren. Auf dieser Reise schrieb ich in den Nebenstunden das kleine Werk über die Volksvermehrung, insonderheit in Dännemark, welches ich 1781 herausgab. Es enthielt die weitere Ausführung der kurzen Grundsätze, welche ich in einem Kapitel der Anfangsgründe der ökonomischen Wissenschaften vorgetragen, und wovon ich in der Folge mehrere in meinen Polizeischriften auf die nämliche Art ausgeführt habe. Es machte viel Aufsehen; die ganze Auflage war in kurzer Zeit vergriffen, da es mit wahrer Freiheit von Sachen, ohne Rücksicht auf Personen, geschrieben war. Es erschienen auch zwei Schriften dagegen, von welchen die erstere vom Etatsrath Bruyn in Schleswig mich wenig kümmerte, und keine Wiederlegung verdiente; die andere im Gegentheil, vom Stiftsamtmann Oeder, mich wirklich kränkte. Sie war mit einer Bitterkeit geschrieben, die mir bei der wahren

Achtung, welche ich für seine Verdienste hatte, und bei der freundschaftlichen Verbindung, in der wir in so vielen Jahren gelebt, äußerst unangenehm war. Er hatte sich leidenschaftlich hinreißen lassen, eine Stelle in meiner Schrift als eine Beleidigung anzusehen, die es doch auf keine Art und Weise war oder seyn konnte. Ich beantwortete sie indessen nie, obgleich die, welche die damaligen Umstände, als Oeder Professor ward, genau kennen, wol wissen, wie viel ich hätte sagen können.

In eben diesem Jahre gab ich die Betrachtungen über die allgemeinen Einrichtungen in der Natur heraus; sie sind freilich unvollständig, hin und wieder selbst unrichtig; allein, wenn meine Kräften zureichen, wünschte ich sie nach einem verbesserten Plan zu bearbeiten; und alsdann könnten sie wirklich brauchbar werden.

1782 gab ich die Species Insectorum in zwei Bänden heraus, eine Fortsetzung des Systems. Da ich in dieser Zeit Aussichten für mich in England fand, und mit meinem Gehalte, bei der Vermehrung meiner Familie, und bei den größern Kosten, welche sie erforderte, nicht ausreichen konnte: so suchte ich um meinen Abschied. Die Regierung fand sich indessen bewogen, mir eine Zulage von 200 Rthlrn. beizulegen, so daß ich jetzt auf 850 Rthlr. angesetzt ward. Ich blieb, reisete aber im Sommer nach England. 1783 gab ich die Briefe über England, und die kleine Schrift über die Erziehung, insonderheit in Dänemark, heraus, die in der Buch-

handlung der Gelehrten gedruckt, aber (weil diese bald darauf aufgegeben ward) wenig bekannt geworden sind, es im Grunde vielleicht auch weniger verdienen. 1784 erschien die Cultur der Gewächse, die auch als dritter Band von Sanders Naturgeschichte für Landleute gedruckt ist. Sie enthält kurze theoretische Sätze, vom Wachsthum der Gewächse, die ich, zum Gebrauch des Landmanns insonderheit, deutlich vorzutragen mich bemühte. Im Sommer reisete ich mit meiner Frau und Tochter fast alle Provinzen von Deutschland, nach Wien, durch. Ich machte hauptsächlich diese Reise, um die Verfasser des Verzeichnisses der Schmetterlinge der Wiener Gegend, und ihre Sammlungen kennen zu lernen; sie waren für mich äußerst wichtig. Ich besuchte auf der Hinreise Leipzig, Dresden, Prag, wo ich manche angenehme Bekanntschaft wieder erneuerte, und manche neue stiftete. In Wien lernte ich Denis, Born und so manche andere schätzbare Gelehrte in meinem Fache kennen. Der eigentliche Verfasser des Wiener Verzeichnisses, Schiffermüller, aber war vom Kaiser Joseph nach Aufhebung des Theresiani zum Director des Nordischen Stiftes in Linz ernannt, wohin er seine Sammlungen mitgenommen. Ich ging deswegen auch hin, hielt mich etwa drei Wochen bei ihm auf, in welcher Zeit ich seine ganze Sammlung durchging, und die Insecten nach meinem Systeme bestimmte und beschrieb. Im Herbste kehrte ich über Nürnberg, Erlangen, Heidelberg, Mannheim, Frankfurt, Cassel und

Göttingen wieder zurück. Ins historische Portefeuille von 1785 habe ich einige Briefe über Wien von dieser Reise eingerückt.

1785 ließ ich den ersten Band meiner Polizeischriften drucken. Er enthält eine weitere Ausführung verschiedener Kapitel der Anfangsgründe in den ökonomischen Wissenschaften. Dieses Werk, ob es gleich mit der nämlichen, und vielleicht noch größeren, Freiheit geschrieben, ist als die Volksvermehrung, machte doch weniger Aufsehen. Man war schon mehr an die Preßfreiheit gewöhnt.

1786 reisete ich zu Wasser nach Petersburg; ich hoffte hier meine Kenntnisse durch die Sammlungen der vielen Gelehrten, die in den Russischen Provinzen gereiset waren, ansehnlich zu vermehren, allein ich fand viel weniger, als ich eigentlich vermuthet hatte. Ich ward zwar äußerst freundschaftlich von der Fürstin Daschkow, von Pallas, Euler, Georgi, Romanzow aufgenommen. Ich machte die mir so angenehme Bekanntschaft meines lieben Boebers, der mir von Insecten so manches mittheilte, und dessen Unterhaltung für mich so lehrreich war, allein sonst fand ich wenig in meinem Fache. Hiezu kam noch die unangenehme, kalte und nasse Witterung dieses Sommers, in einem so rauhen und feuchten Clima, und insonderheit die äußerst heftige Wirkung des Newa-Gewässers auf meinen Körper. Es war das erste Mal, daß ich auf meinen Reisen, zwar nicht krank, aber doch un-

päßlich war. Das sonst klare, reine, schöne Newa-Wasser, welches von den Petersburgern, die einmal daran gewöhnt sind, so ungemein geschätzt wird, verursachte mir während des größten Theils meines Aufenthalts Erbrechen; Diarrhoe, die endlich in Hämorrhoiden überging. Die Ursache dieser heftigen Wirkung, welche ich bei den mannigfaltigen Arten Wassers, die ich getrunken habe, sonst nie verspürt, scheint mir an dem gänzlichen Mangel der fixen Luft in diesem Wasser herzurühren. Es ist das Oppositum von den Gesundbrunnen. Ich kehrte über Kopenhagen wieder zurück. Im historischen Portefeuille von 1787 habe ich von dieser Reise einige Briefe über Petersburg eingerückt. 1787 ließ ich die Mantissa Insectorum in zwei Bänden drucken. Sie enthält insonderheit die Verbesserungen und Vermehrungen, die ich mir auf meinen Reisen nach Wien und Petersburg verschafte.

Im Sommer reisete ich wieder mit meiner ganzen Familie nach England. Hier geschah mir vom Obristen Cathcart der Vorschlag, ihn unter sehr annehmlichen Bedingungen nach Ostindien zu begleiten. Er hatte nämlich von der Regierung den Auftrag, alle Englischen Colonien in Ostindien zu bereisen, und alle Producte derselben, in Rücksicht auf Fabriken, Manufacturen und Handel zu untersuchen; weil er aber selbst keine Kenntnisse in der Naturgeschichte hatte, so schlug er vor, mich als Naturforscher mitzunehmen. Es hätte eine herrliche Reise werden können; man bewilligte mir

auch alles, was ich nur wünschte, bis auf die Versorgung meiner Wittwe und Kinder, wenn ich etwa auf einer so langen Reise, die nicht ohne Gefahren war, umkommen sollte. Sie führten dagegen an, daß die sogenannte board of control ihnen Einwürfe dagegen machen würde, da diese Stelle eigentlich für einen Unverheiratheten sey, und die Ostindische Compagnie die Kosten dazu hergeben sollte. Ohne Versorgung meiner Familie konnte ich sie unmöglich unternehmen, und ich blieb zurück. Cathcart ward darüber unwillig, nahm gar keinen Naturforscher mit, und segelte in der Fregatte Venus ab, starb aber in der Straße Sunda, wo er auch begraben liegt, und die Fregatte kehrte ohne Erfolg zurück.

1788 kam der zweite Theil meiner Polizeischriften heraus, der, wie der erste, über verschiedene Capitel der Anfangsgründe ausführlicher handelt.

1789 suchte ich, wegen einiger Hintansetzung bei unserer Academie, um meinen Abschied, der mir auch nach einiger Weigerung mit 400 Rthlrn. Pension ertheilt wurde. Es war meine Absicht, erst eine Reise nach Frankreich zu machen, und mich alsdann in England nieder zu lassen. Die außerordentliche Achtung und Liebe der Studirenden in Kiel indessen, welche sowol bei der Regierung mit einem Gesuch, von allen unterschrieben, einkamen, und um die Erhaltung ihres Lehrers baten, als auch mich auf die nämliche Art baten, bei ihnen zu bleiben, bewogen mich, meinen er-

haltenen Abschied zurückzugeben, insonderheit da mir wenigstens privatim versichert wurde, daß man keine Hintansetzung beabsichtiget habe, und daß man ehestens suchen würde, es mir zu vergüten, welches indessen nie geschehen.

1790 reisete ich mit meiner Frau und Tochter nach Paris, theils weil ich aus Oliviers Ankündigung wußte, daß eine sehr beträchtliche Menge mir noch unbekannter Insecten sich in den Pariser Cabinetten befände, theils weil ich die neue Einrichtung der Dinge bei der Französischen Revolution genau kennen zu lernen wünschte. Man nahm mich auch mit vorzüglicher Achtung und Freundschaft auf. Desfontaines, Jussieu, Bosc, Parmentier, Riche, Sylvestre, Fourcroi, Brogniard, Olivier, Thouin, Billardiere, Broussonet und andere mehr öfneten mir alle ihre Sammlungen, und machten durch ihre Freundschaft und durch ihren Umgang meinen Aufenthalt sowol angenehm als lehrreich. Auf der andern Seite machte ich auch einige genauere Bekanntschaften mit den Häuptern der Revolution, insonderheit mit der nachmals so unglücklichen Rolandschen Familie, mit Millin und andern mehr; wohnte häufig, theils der Nationalversammlung, theils dem Jacobinerklub mit bei, und sah alle die damals vorfallenden Revolutionsscenen. Ueberhaupt war mein Aufenthalt daselbst äußerst angenehm. 1791 in der Mitte des Sommers kehrte ich über England wieder nach Kiel zurück, ging aber gleich nach Ko-

penhagen, um meine unglückliche Tochter heilen zu lassen, die auf dem Pont-Neuf in Paris gefallen war, und das Knie beschädiget hatte, woraus eine ordentliche weiße Geschwulst entstanden war; allein vergebens. Sie starb, aller angewandten Mittel ungeachtet, nach einem zweijährigen Krankenlager, und wir begruben mit unserer Lieblingin den größten Theil unseres zeitlichen Glücks. Sanft ruhe ihre Asche! 1792 suchte ich um die, durch den Tod des wackern Hirschfeld's erledigte Stelle, als Aufseher der Baumschule zu Düsternbrok, die mir den ökonomischen Garten würde ersetzt haben, allein vergebens.

Von 1792 bis 94 erschien die Entomologia systematica in sechs Bänden, als eine weitere Ausführung, Verbesserung und Vermehrung des Entomologischen Systems.

1794 sah ich mich genöthigt, um meine Frau zu zerstreuen, sie aus Kiel zu entfernen, und mit ihr nach der Schweiz zu reisen. Sie hatte sich der Wartung ihres geliebten Mädchens wegen, von allen Gesellschaften entfernt, bei ihrer Krankheit und ihrem Tode gewaltig gelitten, und ich wußte kein zuträglicheres Mittel, als diese Reise, um sie wieder zu erheitern. Wir reiseten über Jena, wo beide unsere Söhne sich auf der Academie aufhielten, über Coburg, Bamberg und Erlangen, wo wir einige herrliche Tage bei unserm guten Schreber verlebten, nachher über Augsburg, Lindau, S. Gallen nach Winterthur, wo die freundschaftliche

Gastfreundschaft unsers lieben Clairville und seiner Gemahlin uns einige Wochen aufhielt. Hier machte ich die Bekanntschaft vom Doctor Sulzer, Ziegler, Schellenberg und anderen, welche mir äußerst wichtig war. Von Winterthur nach Zürich, und nachher zu Fuß über Zug, Luzern, durch die democratischen Cantons wieder zurück nach Zürich, und am Rhein herunter über Frankfurt, Cassel, im späten Herbst nach Kiel.

1796 erschien die Abhandlung über Academien, welche gleichfalls eine weitere Fortsetzung dieses Capitels der Anfangsgründe ist.

In eben diesem Jahre brachte ich meine Frau nach Paris, da sie der Ort, wo sie ihre Tochter verloren, zu oft und zu stark an ihren Verlust erinnerte. Ich ward hier mit der nämlichen freundschaftlichen Güte aufgenommen, erneuerte meine alten Bekanntschaften und machte einige neue, unter welchen die des Directeurs Reveillere-Lepeaux und des Professors Cuvier mir die schätzbarsten waren. Im Herbste kehrte ich allein nach Kiel zurück.

1797 besuchte ich meine Frau wieder in Paris, verlebte dort einige angenehme Monate, da meine beiden Söhne aus Wien gleichfalls dahin kamen, um ihre medicinischen Studien fortzusetzen, und kehrte im Herbste allein wieder zurück.

1798 ließ ich den Supplement-Band von Zusätzen und Verbesserungen der Entomologia systematica

drucken, und reiſete wieder nach Paris, um meine vorigen Bekanntſchaften fortzuſetzen. Außer den angeführten, habe ich noch mehrere kleine Abhandlungen geſchrieben, die in den Schriften verſchiedener gelehrten Geſellſchaften eingerückt ſind; ich liebe ſie indeſſen nicht ſehr, mehrentheils enthalten ſie wenig neues. Die mehrſten von den meinigen, die aus Beſchreibungen der Geſchlechter und Arten der Inſecten beſtehen, habe ich wieder in meine Entomologiſchen Schriften eingezogen. Es ſind nur zwei, die etwas wirklich neues enthalten, nämlich die Abhandlung von den Krankheiten der Gewächſe in den Schriften der Drontheimiſchen Geſellſchaft, und die Abhandlung von den Gehör-Werkzeugen der Inſecten in den Schriften der Kopenhagener Geſellſchaft. Wegen der kleinen im Kielſchen Magazine eingerückten Stücke, nämlich das Lob der Leibeigenſchaft, die Ankündigung einer Geſchichte Friederichs des Fünften, und Dännemarks Finanz- und Schuldenweſen, bin ich oft angegriffen worden; ſie enthalten doch manche Wahrheiten. — Auch von mehreren gelehrten Geſellſchaften bin ich Mitglied geworden. Auf des Supplement-Bandes Titelblatte habe ich ſie alle angeführt, ſo daß ich ſie hier nicht herrechnen darf, da ich mich auch nicht mehr der Jahre erinnere, wann ich aufgenommen worden bin.

Kiel, am 20ſten Mai, 1798.

Von 1798 bis 1804 reiſete ich des Frühjahrs nach Kopenhagen, um die vielen und neuen Inſecten zu be-

schreiben, die meine vorzüglichen Freunde und vormaligen Zuhörer, der Kammerherr von Sehestedt und der Justizrath Tönder Lund mit wahrem Eifer für die Wissenschaft zusammengebracht hatten. Ihre freundschaftliche Güte erlaubte mir jeden Gebrauch und jede Untersuchung. Es ist die reichste Sammlung dieser Art, welche mir bekannt ist; und daraus entstand die außerordentliche Menge der neuen Arten, die mich bewogen, jede Classe, als ein eigenes Ganze zu bearbeiten. Diese Bearbeitung bewirkte das Systema Eleutheratorum in zwei Bänden, das Systema Rhyngotorum und das Systema Piezatorum jedes in einem Bande, die in dem Laufe dieser Zeit herauskamen. Des Sommers reisete ich jährlich nach Paris, um die beträchtlichen Sammlungen wenigstens zu sehen, die Olivier aus Persien und dem Oriente, Baudin aus der Südsee, und mehrere aus Aegypten mitgebracht, so wie ich in diesem Sommer den treflichen Humboldt aus Südamerika zurückerwartete. Des Winters im Gegentheil hielt ich mich beständig in Kiel auf, um meinen Pflichten gegen die Academie ein Genüge zu leisten, und Vorlesungen über die Naturgeschichte und über die Oekonomie zu halten.

Jetzt, durch die anfangende Schwäche des herannahenden Alters gedrückt und durch manche Unannehmlichkeit meiner academischen Lage mißvergnügt, wünschte ich meine academische Laufbahn zu endigen. Seit 1768 Lehrer, fängt der beständige Vortrag der Anfangs-

gründe an, mir überdrüssig zu werden. Schon lange Senior der philosophischen Facultät und Subsenior der Academie, habe ich ansehen müssen, wie der größte Theil meiner Collegen auf eine oder die andere Art in Ansehung des Gehalts über mich gesetzt worden. Auch nie habe ich bei der Academie die geringste Einrichtung zu der Unterstützung meiner Wissenschaft erhalten können, so oft mir, auch selbst bei meiner Versetzung nach Kiel, so manches versprochen worden. Durch sparsame Einrichtung meiner häuslichen Wirthschaft habe ich doch gewußt, die beträchtlichen Kosten meiner mannigfaltigen Reisen, und insonderheit die Erziehung meiner Söhne zu bestreiten. Schwer ist es mir manchmal geworden; indessen habe ich doch nie nöthig gehabt, die Stipendia der Kopenhagener Academie, auf die ich doch, als vormaliger Lehrer derselben, Anspruch hatte, zu der Unterstützung meiner Kinder zu suchen.

Stipendia sind Almosen: und obgleich meine Kinder schon in ihrer ersten Kindheit zum Genuß derselben sind eingeschrieben worden, habe ich sie doch nie andern, die ihrer vielleicht mehr bedürftig waren, entziehen mögen.

Ich habe auch jetzt die Resultate meiner naturhistorischen Vorlesungen unter die Presse gegeben, um zu zeigen, wie ich diese Wissenschaften vorgetragen habe. In Ansehung der Oekonomie, ist es schon längst durch die Anfangsgründe der ökonomischen Wissenschaften bekannt.

So war mein Leben. Geliebt von meinen Mitbürgern, wenn gleich einige der Großen an meinen Polizei-

schriften Anstoß nahmen, geschätzt von auswärtigen Gelehrten, fand ich auf meinen Reisen, in- und außerhalb Landes, die freundschaftlichste Aufnahme. Gesundheit des Körpers, leichtes Blut, und eine nicht geringe Portion des glücklichsten Leichtsinnes setzten mich über manche Unannehmlichkeiten hinaus; und beständige Beschäftigung in einer mir angenehmen, nie zu erschöpfenden Wissenschaft, in welcher ich zugleich mit wirklichem Erfolg arbeitete, hielt mich in beständiger Thätigkeit, und verbreitete Ruhe und Glück über meine ganze Laufbahn.

Nachträglich ist noch zu bemerken, daß der Verfasser vorstehender Autobiographie im Jahre 1805 noch sein Systema Antliatorum herausgab; auch vom Systema Glossatorum war der erste Band zum Drucke ausgearbeitet und der Druck begonnen, als der Verleger bankrott wurde, und das Ganze liegen blieb. Eine Uebersicht der 49 Gattungen, welche Fabricius aus den Linnéischen Gattungen Papilio und Sphinx geschaffen hatte, findet sich in Illigers Magazin für Insectenkunde, Bd. VI. S. 279 ffg.

Im Jahre 1806 kehrte Fabricius aus Paris im Herbste zurück nach Kiel, wo er am 3ten März 1808 an der Bauchwassersucht kurz nach dem Abzapfen des Wassers starb.

III.

Ueber die zunehmende Zahl unserer Wochenblätter, auch etwas zur Theorie der Wochenblätter insgemein.

Es war in einem Bericht von den Buchdruckereien und Buchhandlungen, den Zeitungen und Zeitschriften in Schleswig und Holstein, welchen ich meinen Landsleuten zu Anfang dieses Jahrhunderts abstattete, daß auch der Intelligenz- und Wochenblätter erwähnt ward. *) Man zählte damals in beiden Herzogthümern sieben, nämlich im Herzogthum Schleswig drei, in den Städten Schleswig, Flensburg und Hadersleben; in Holstein vier, eins in Altona, eins in Kiel und zwei in Glückstadt. Jeder dieser Oerter, im Besitz eigner Druckerei, hatte mit derselben auch sein Wochenblatt. Nur Friederichsstadt war der einzige im Besitz jener, dem dieses fehlte.

Vermißt wurden beide noch an der Westseite,

*) Schlesw. Holst. Blätter für Pol. und Cultur 1801. 1ster Bd. Schlesw. Holst. Chronik, Num. 3. S. 7.

in den fünf Städten, Tondern, Husum, Tönning, Rendsburg und Itzehoe, so wie in den größern beiden Flecken Meldorf und Heide; an der Ostseite, in den Schleswigschen drei Städten, Sonderburg, Apenrade und Eckernförde, und in den sieben Holsteinischen, Oldenburg, Neustadt, Heiligenhafen, Lütgenburg, Plön, Segeberg und Oldesloe.

Bei diesem Ueberblick ward die Vermuthung geäußert, es dürfe sich in diesen genannten Oertern, so gut wie in manchen nicht größern des südlichen Deutschlandes, solches Blatt, und mit diesem und den Drucksachen, die überall gelegentlich vorzukommen pflegen, auch eine Buchdruckerei wol halten können. Zugleich ward, in Betracht der einleuchtenden Bequemlichkeiten, die schon ein bloßes Intelligenzblatt den Einwohnern und Nahewohnenden verspricht, mehr aber um der mannigfaltigen Vortheile willen, die ein gutes Wochenblatt als Chronik, Sittenspiegel und Publicitätsmittel für die gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnisse und Angelegenheiten des Orts gewähren kann, der Wunsch ausgesprochen, daß an jedem Orte, wo sich ein solches Blatt halten könnte, es möge zu Stande kommen.

Es ist dieser Wunsch seitdem in einigen der genannten Oerter erfüllt worden. Wirklich befinden sich nun im Herzogthum Schleswig drei Städte mehr, Tondern, Husum und Sonderburg, im Besitz einer Druckerei, und haben ihr Wochenblatt; Sonderburg seins mit Apenrade gemeinschaftlich. Auch liefert die frühere Drucke-

rei zu Friederichsstadt eins für die beiden nachbarlichen Landschaften, in dem sogenannten Eiderstedter und Dithmarscher Boten. Unter den Holsteinischen Städten erhielten neuerlich nur die zwei, Rendsburg und Itzehoe, beides, Druckerei *) und Wochenblatt. Kommt dazu, daß in Altona, neben den Addreßcomtoirnachrichten, noch ein Anzeiger entstanden, so bestehen, statt der sieben zu Anfang des Jahrhunderts, jetzt vierzehn wöchentlich erscheinende Blätter. Es hat also die Zahl sich verdoppelt.

Dem gedachten Berichte war auch noch die Bemerkung beigefügt: ein gutes Wochenblatt könne, für den vaterländischen Geschichts- und Staatsforscher, auch für den Volks- und Sittenbeobachter, eine der schätzbarsten und ergiebigsten Quellen seyn, und daneben, was noch wichtiger ist, und wie Franklin und Möser bezeugt hätten, als eins der wirksamsten Mittel für bürgerliche und gesellige Cultur sich bewähren.

Die gemeine Bequemlichkeit für den Verkehr des Orts und seine Verbindung mit der Umgegend, der näch-

*) Druckereien hatten schon früher, von den obengenannten Schleswigschen Städten, auch Tondern in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, eine öffentliche (von J. H. Rottmer); Husum nur eine Privatdruckerei, die der bekannten Antoinette Bourignon; von den Holsteinischen, Rendsburg und Itzehoe. 1680 zog der Buchdrucker Tobias Schmidt von Plön nach Rendsburg; in Itzehoe lieferte um das Jahr 1780 ein Buchbinder Brüning kleine Drucksachen mit eignen Typen. (Boltens Schleswig-Holsteinische Buchdruckergeschichte in meinen Miscellaneen II. 1. S. 184. 2. S. 208.

ste Vortheil eines Wochenblatts, konnte nicht unerkannt bleiben. Denn, wie der Freiherr von Schröder, der erste, welcher im Jahre 1686 die damals unlängst in England aufgekommenen Intelligenzblätter in Deutschland nachzuahmen empfahl, in einem, dem Kaiser Leopold überreichten, Vorschlage sich äußert: *) „Es ist ein

*) Gedachtes Project eines freiwilligen, ungezwungenen Intelligenzwerks u. s. w. findet sich in dessen Schatz- und Rentekammer S. 335—43. Zur Einrichtung eines vollständigen Intelligenzwerks nach Englischem Muster verlangt er: „daß alle Wochen oder alle vierzehn Tage, nachdem es anfänglich nöthig seyn wird, ein Intelligenzblättlein, in gleicher Form, wie die Zeitungen, solle gedruckt und ausgegeben werden." Es ward aber dieses „Kaiserl. Maj. allerunterthänigst proponirte Project" nicht beachtet und kam lange nicht zur Ausführung. Doch hatte man, wie Schwarzkopf (über Zeitungen S. 21) bemerkt, mit den politischen Zeitungen anhangsweise dergleichen eingesandte Anzeigen von Ereignissen und Geschäften im bürgerlichen Leben verbunden. Als das älteste eigentliche Intelligenzblatt in Deutschland nennt dieser das zu Frankfurt 1722 angefangene, den 1724 eins zu Hamburg, und 1727 das Berliner — welches Beckmann für das erste hielt — folgte. Im Jahre 1754 waren dergleichen Blätter in Deutschland schon ziemlich allgemein, wie Zinkens Worte in dessen Ausgabe von Bechers polit. Discours S. 529 bezeugen: „die rechte Einrichtung des ganzen Intelligenzwesens, oder öffentlicher Anzeigemittel, ist ein herrliches Mittel, die Alten erleuchteter und klüger zu machen, sie zum Guten zu erwecken und vom Bösen abzumahnen, wenn man nicht auf Dinge darin fiele, die ganz gegen den Zweck dieser nunmehr endlich beliebten und von dem Baron von Schröter schon vor so vielen Jahren vorgeschlagenen Blätter sind." — Bruchstücke zur Geschichte der Intelligenzblätter und ähnlicher Mittel der Bekanntmachung bei den Alten, — wie der Ausrufer bei den Hebräern, Griechen und Römern, der öffentlichen Anschläge, später des Ablesens von der Kanzel u. s. w. hat Beckmann gesammlet: Gesch. der Erfind. II. S. 231—41. IV. S. 306—9. — In den

„allgemeiner Mangel, woraus aller andere Mangel her„kommt — daß man nicht allezeit weiß oder erfahren „kann, was einem oder dem andern zu wissen nöthig. — „Dieser Unwissenheit und denen daraus entspringenden „Uebeln abzuhelfen, ist das Intelligenzwerk (office of „intelligence) inventiret worden, ut scilicet homines „ibi intelligant, quod scire desiderant." — Aber auch die andern beiden vorhin bemerkten Gesichtspuncte und höheren Zwecke werden Manchem schon einleuchten, und immer merklicher ihre Richtigkeit und Wichtigkeit bezeugen; wenn nur die Herausgeber unserer Wochenblätter sie immer fester ins Auge fassen, sie umsichtiger beachten und beharrlicher verfolgen.

Zu solcher Anfrischung ihres Plans, ihrer Geschäftsliebe und Thätigkeit fordre ich hierdurch freundlich, oder fordert vielmehr grade jetzt die Zeit verständlich und dringend auf. Und diese bietet zugleich Stoff und Gelegenheit im reichsten Maaße.

Um aber den angedeuteten Gesichtspunct fest zu halten, ist die erste Regel vor allen, daß die Herausgeber ihr Blatt localisiren, das ist, mit ihren Lesern sich auf Einen Standort stellen, und auf diesem zu Einem

In den Herzogthümern scheint die Glückstädtische Fortuna seit 1740 das erste Blatt dieser Art gewesen zu seyn, nach Bolten (a. a. O. S. 225), der sie auch ein Addreßblatt nennt. Seit 1759 erschienen zu Hadersleben die Jütsche Fama, Dänisch; seit 1764 ein Deutsches Blatt: „meine lange Weile"; seit 1776 die Kielischen gemeinnütz. Nachrichten; 1789 das Flensburgische Wochenblatt; 1792 die Schleswigschen wöchentl. Unterhaltungen u. s. w.

Ziele mit ihnen gemeine Sache machen. Es soll das Wochenblatt einheimisch seyn, dem Herausgeber des Blattes Heimath klar vor Augen und das Wohl derselben am Herzen liegen. Nur dann wird er die heimische Angelegenheit, von der wir unterhalten, über die wir berathen seyn wollen, selbst treffend auffassen, sichtbar ans Licht stellen, und zur tüchtigen Verhandlung die Hand bieten können.

Ein Wochenblatt, nach seinem Orte Rendsburger, Flensburger, oder wie das Sonderburger und Apenrader nach zwei Oertern benannt, hat in seiner Ueberschrift den Raum und Kreis seines Lebens und Wirkens abgesteckt. Darum sey der erste und höchste Tagesbefehl menschlichen Lebens und Wirkens: Erkenne dich selbst! an seine Stirne geschrieben, oder besser noch in seinem ganzen Inhalte zu lesen. Es soll darin der Ort von sich selber, das Blatt von und in seinem Wirkungskreise sprechen! Daß aber ein ganzer oder halber Bogen, der ein oder zweimal in der Woche in alle Häuser, Buden und Keller eines Orts getragen wird, wenn nicht einzig, doch zunächst und größtentheils von des Orts eigner Angelegenheit voll sey, das ist in der Ordnung und contractmäßig. Wir bestellen in dem Wochenblatte unsers Wohnorts nicht erborgtes Gut, noch des Schreibers in weite Fremde und ins Blaue schweifende, heimathlose Gedanken. Er soll uns von unserm Eignen und mag uns über unser Eignes geben.

Und diese Forderung ist so leicht zu gewähren, wie sie gerecht und billig ist. Zuerst von unserm Eignen wünschen wir Thatsachen, Nachrichten; ferner wenn diese gleich immer ausreichen würden, hören wir doch auch gerne über unser Eignes Gedanken, Bemerkungen, Vergleichungen, Rath und Vorschläge, und bliebe je zuweilen noch ein leeres Plätzchen übrig — es wird kaum zu erübrigen seyn — oder böte sich irgendwo eine Nachricht, Thatsache, Bemerkung recht passend, zeit- und ortgemäß, und wie gerufen auch für uns: nun, so mag geborgt werden, und solche Leere der Scherz oder Ernst eines guten Lückenbüßers ausfüllen. Denn alle ganz weiße Blöße wird freilich von der ersten bis zur letzten Seite als contractwidrig verbeten.

Also zuerst von dem Eignen. Das Eigne kann aber dreifacher Beschaffenheit seyn: theils unverlangt gegebenes; theils öffentlich schuldiges; theils gefällig mitgetheiltes. Das erste darf nur rechtzeitig empfangen, das andere darf nur geziemend in Anspruch genommen, und das dritte freundlich erbeten werden. Ordnung und Geflissenheit im rechtzeitigen Empfangen, Anmahnen und Ersuchen; Treue und Pünktlichkeit im Wiedergeben ist des Sammlers ganzes Verdienst, und wenn einmal die Sache verständig eingeleitet ist, gar geringe Mühe.

Schon an Artikeln der ersten jener drei Abtheilungen, an unverlangt gegebenen, bietet wol jeder auch kleine Ort in sich und in seiner Umgegend so viel, daß wer es nur rechtzeitig und fleißig aufzunehmen weiß,

oft mehr um Raum, als um Stoff wird verlegen seyn. Dieser Art sind zuvörderst alle diejenigen Bekanntmachungen, so von dem bloßen Privatinteresse geboten und taxmäßig vergütet werden, als da sind Anzeigen, Anfragen von Feilschaft, Pacht und Miethe; von Gewerbe, Arbeit und Dienst; von Fund und Verlust; von Lustbarkeit und Mitleidsansprache, von fröhlichem und traurigem Ereigniß; von Geld und Geldeswerth, und dessen Ausgebot oder Verlegenheit darum, und wie alle die lichten und dunkeln Verhältnisse Namen haben, in welchen der Mensch für sein eignes Bedürfniß in dem des andern Aushülfe suchen muß. Gleicher Art, auch von selbst sich einfindende und dazu noch bezahlte Mittheilungen sind zweitens die gerichtlichen, besonders Concursproclamata und Ladungen, die leider seit Jahren, mit ihren ersten, zweiten und dritten Bekanntmachungen, fast vordrängend, den meisten Raum der Wochenblätter einnehmen und in manchem oftmals das traurige Einzige sind, was zum Besten gegeben wird. Von diesen und jenen und allen dergleichen für promte Bezahlung eingerückten Thatsachen unterscheidet sich eine dritte Art dieser ersten Abtheilung, nämlich die der pflichtig und unentgeltlich aufzunehmenden. Solche sind zuerst gesetzliche und amtliche Anordnungen, und zwar sollten es in der Regel nur die örtlich eigenen und nachbarlichen seyn. Denn die allgemeinen Landes- und Provinzialverordnungen behielten schicklicher in den Regierungs-, Collegial- und Provinzialblättern ihren angewiesenen Platz.

Das Städtische und Amtswochenblatt, wenn es mit seinen wenigen Seiten hauszuhalten weiß, kann ihnen solchen nicht einräumen. Geht ja doch schon von manchem, z. B. von dem Rendsburger, eine halbe Seite jedes Stücks mit dem weitgesperrten Titel verloren. Und soll der Leser, als guter Kirchengänger, die Verordnungen leider immer noch dort hören, wohin sie gar nicht gehören, wo man alles Weltliche und Irdische vergessen mögte, warum soll man sie auch in dem örtlichen Wochenblatte noch einmal und oft zwei und mehrmals lesen oder doch bezahlen? Was aller Orten und zu oft zu lesen ist, wird manchmal grade darum nirgends gelesen. Und für gesetzliche Anordnungen und Vorschriften ist es nicht gleichgültig, daß sie nie ohne Wißbegierde und Aufmerksamkeit gelesen, nie ungelesen bei Seite gelegt und gemißbraucht werden. Passender und nützlicher würden dagegen von Zeit zu Zeit die örtlich wichtigern Vorschriften im Wochenblatte wiederholt, namentlich einzelne Stücke der Gassenordnung, welche zeitgemäß den sichern, gangbaren und reinlichen Weg bezwecken; solche öffentliche Befehle und Anmahnungen insonderheit, deren Befolgung durch Jahrszeit und Witterung dringend wird. So sollten mit dem Eintritt des Winters die Vorschriften wegen des Aufeisens, des Schneewurfs von den Dächern, daß er nämlich nur Morgens früh, ehe es in allen Gassen wimmelt, zulässig sey; oder wegen des Sand- und Aschestreuens bei der Glätte; dann auch besonders einige Hauptstücke der Feuerordnung ins An-

denken gebracht werden; zu Anfang des Sommers hingegen die Aufforderung zur Besprengung der Gassen und zu pünktlicher Säuberung in der Frühstunde. Solche zu leicht vergessene und verabsäumte gute Vorschriften bedürfen gelegentlicher Anfrischung, und der Raum dazu ist zweckmäßig und nützlich verwandt.

Zu derselben Abtheilung der unverlangt gegebenen Artikel zählen wir viertens die in jedem geordneten Wochenblatte bereits herkommlichen und gangbaren, wie die wöchentlich fortgesetzten kirchlichen Anzeigen, die namentlichen der Prediger an Sonn- und Festtagen; der Geburten, Sterbefälle und Heirathen; die Verzeichnisse der Fremden, durchreisender und verweilender — nur von diesen sein bald und nicht erst, wenn sie über alle Berge sind. — Es gehören dahin auch ferner die Schiffahrtsliste und die wöchentlichen Marktpreise.

Artikel der zweiten Abtheilung und ganz andrer Art sind die öffentlich schuldigen. Wir meinen damit vor allen Dingen die selbsteigenen Anzeigen, Berichte, Rechenschaften jeglicher Behörde und Obrigkeit und aller Vorsteher eines bestimmten Verwaltungszweiges, Amts und Instituts, betreffend die Veränderungen, Vorfälle, Einrichtungen, Dienstverrichtungen, die das Publikum angehen, und keinem als Bürger gleichgültig seyn dürfen. Dahin gehören also erstens alle Personalveränderungen in öffentlichem Amt und Dienst, sey es durch Wahl, Wechsel oder durch höhere Anstellung. Von obrigkeitlichen und Bürgercollegien, von

Kirchen-, Schul- und andern Aemtern sollte bei jeder solchen Veränderung der Beruf und die Bestallung, die Einführung und Beeidigung, von wichtigern auch ihre Instruction jedemmänniglich zur Kunde kommen und in Erinnerung gebracht werden. Und mögte solche Anzeige sich nicht einschränken bloß auf die höheren Posten; denn auch von den niedern Stufen, von Polizei- und Gerichtsdienern, Gassen- und Marktvögten, Ausrufern und Nachtwächtern wünscht man Namen, Alter, von einigen auch den bisherigen Beruf zu wissen, und es würde der Bürgergemeine zuweilen nicht gleichgültig seyn, auch die Eigenschaften, welchen die Ernannten vor andern Bewerbern den Vorzug danken, zu erfahren. Als öffentlich bemerkungswerthe Personen wären vielleicht auch diejenigen namhaft zu machen, welche wichtigere Aufträge in Vormundschaft, Curatel, Testamentvollziehung u. s. w. übernommen haben.

Nächst diesen Personalnachrichten erwartet das gebildete Publikum zweitens über die Führung jedes öffentlichen Amts, dessen Fortgang, Wirksamkeit und Erfolg unterrichtende Auskunft; öffentliche Rechenschaft insonderheit von der Verwaltung des gemeinen Vermögens, wenigstens am Schlusse jedes Rechnungsjahres, in faßlichem Ueberblick und fruchtbaren Auszügen; aber auch von jedem gemeinnützlichen Institut, dessen Einkommen und Aufwand, also von dem öffentlichen Armen- und Krankenwesen; von jeder frommen Stiftung; von Vertheilung der Präbenden und Stipendien;

auch von der Verwaltung der Gassenreinigung und der Laternen, wie der öffentlichen Bausachen der Stadt.

Aber eine gebildete Gemeine fragt nicht bloß nach ihren Gütern und Geldern und deren Verwaltung. Sie will auch Kunde haben von dem, was sie in höherem Sinne ihre Angelegenheit nennt, also von ihrer Rechts- und Polizeipflege, von Kirchen und Schulen. Solche Oeffentlichkeit soll zuvörderst von den Erkenntnissen der Strafgerichte Statt finden. Wer da weiß, was ein Gemeinwesen und bürgerliche Sicherheit bedeutet, und was es mit der Pflege des Strafrechts auf sich hat, dem kann es nicht gleichgültig seyn, die in Untersuchung begriffenen Gefangenen seines Orts, die Art ihres Vergehens oder Verbrechens, die Dauer ihrer Haft, ihre Bestrafung und deren Gründe zu erfahren. Eindruck und Wirkung öffentlicher Hinrichtungen auf die Haufen vieler Tausende ist wenigstens zweifelhaft; aber die Jugend- und Verirrungsgeschichte eines Verurtheilten, in kurzem, treuen Bericht in dem örtlichen Blatte, kann für Alt und Jung gar nützlich und lehrreich seyn. —

Gleichermaßen wäre auch von der Polizei des Orts viertel- oder halbjährlich, oder doch am Schluß jedes Jahrs, von den im Verlaufe desselben begangenen Uebertretungen und Vergehungen, wie von allen, durch öffentliche Wachsamkeit und Abwehrung glücklich verhüteten, gehemmten oder doch verminderten Unfällen, amtlicher Bericht zu wünschen. In München, Mannheim und eini-

gen andern süddeutschen Städten ist solcher Bericht vorlängst Herkommens und Pflicht.

Desgleichen hätten auch die Kirchenvorsteher regelmäßig Nachricht zu geben von der Zahl der Confirmanden, nach Geschlecht, nach den Altersstufen, von der Stadt- und Landgemeine, am passendsten bald nach der Feierlichkeit; so auch von der Zahl der Communicanten in den verschiedenen Kirchen, nach Geschlecht, monatlich oder vierteljährlich; und am Schluß des Jahrs einen Auszug der Kirchenrechnung, namentlich über Bauten und Reparaturen, wie über die Quellen des Einkommens und ihren Ertrag.

Dem Wunsche der Eltern und Vormünder des Orts würde auf gleiche Weise ein Bericht der Schulaufseher entsprechen, von der Zahl der Schüler in den einzelnen Classen, von ihrer Versetzung, Entlassung, ihrem Anwachs. Durch solche zeitgemäße Nachricht, wie durch Mittheilung von Wahrnehmungen und Bemerkungen, und durch zweckdienliche Erinnerungen, würde ohne Zweifel des Publikums Theilnahme, Liebe und Mitwirkung geweckt, genährt und unterhalten werden. Pflegt auch dergleichen in Gelegenheitsschriften und Programmen vorzukommen, so ist doch auch das Wochenblatt dazu der Ort, und zwar insofern der noch passendere, wenn die gemeinwichtige Angelegenheit des Schulwesens zu Jedermanns Mitwissen, Bereden und Berathen näher gebracht werden soll.

Würden etwa die bisher bemerkten Berichte, hier als öffentlich schuldige bezeichnet, von einigen derjenigen, die sie abstatten sollen, lieber als gefällige angesehen, nun, so wollen wir hier darüber nicht rechten, sondern sie willig in diese jetzt folgende dritte Abtheilung einschließen. Dieser Mittheilungen, die man freundlich erbitten soll, nennen wir beispielsweise nur einige, welche besonders geeignet scheinen, über die Natur der Heimath und ihrer Bewohner, über Gewerbe und bürgerliche Ordnung, entweder nützliche Belehrung zu bieten, oder nicht ungeziemende Neugierde zu befriedigen. Solcher Art sind nämlich Beobachtungen über den Gang der Witterung in jeder Jahrszeit, über denkwürdige Naturereignisse, und beider Verhältniß und Einfluß auf Land- und Stadtgewerbe. Es pflegt ja dergleichen fast in jedem Orte irgend ein Liebhaber aufzuzeichnen. Ferner rechnen wir dahin vergleichende Rückblicke aufmerksamer Landleute und anderer Sachkundigen auf Saat und Ernte in der Umgegend, verschieden von den vorhin schon gedachten regelmäßigen Angaben der Korn- und anderer Marktpreise. So wäre auch zu erbitten der Bericht des Physicus über den öffentlichen Gesundheitszustand und den Gang der Krankheiten nach jeder zurückgelegten Jahreszeit. Monatlich würde Nachricht eingezogen von erfolgten Veräußerungen, vom Verkauf liegender Gründe, nebst deren Preisen; viertel- oder halbjährlich von den neu aufgenommenen Bürgern, nach

Her- und Abkunft und ihrem Betriebe. Sehr wichtig wäre von der Feuerdeputation oder Branddirection der Stadt und des nahen Amtsdistricts über jede Feuersbrunst ein authentischer Bericht, nach vorgängiger amtlicher Untersuchung, über Entstehung, Ursache und Veranlassung, über Ausbruch und Umsichgreifen, über Löschung und Rettung, verbunden mit aufrichtigem Bekenntniß menschlicher Unachtsamkeit und Fehler, die man nachmals erst erkannte, die man hätte verhüten können. Solcher Bericht dient zur Warnung und Ermahnung, zu Nutz, Lehre und Besserung für künftige Fälle, und ist schon darum pflichtmäßig und unerläßlich, wie er denn auch mancher Orten vorgeschrieben ist. Ein Gleiches gilt von andern Unfällen, ihren unvorhergesehenen, oft vermeidlichen Veranlassungen, durch deren aufrichtige Angabe der Einzelne behutsamer, der berufene Aufseher und Wächter sorgfältiger und wachsamer werden mag, und Gesundheit, Leben und Eigenthum oft zu erhalten, Schaden und Nachtheil aber zu verhüten ist.

Zu den Berichten, welche für die Kenntniß des inneren Zustandes der Gesellschaft wichtig sind, zählen wir auch denjenigen von den Verwaltern des Lombards, über das Geschäft dieser Anstalt; nicht als Rechnungsablegung von Umfang und Gewinn, sondern nur insoferne, als die am meisten drückenden Nahrungssorgen in der Gemeine, die am schwersten bedrängten Handthierungen und Erwerbmittel daraus hervorgehen, ein kundiger, freundlicher Blick auf den darbenden, geldverle-

genen Haufen geworfen wird, und hier ein nützlicher Gedanke zu seinem Beistande geweckt, dort ein Hülfsmittel mögte ins Werk gerichtet werden. Solche Aufschlüsse lassen sich zwar schon aus dem meistens jährlich gedruckten Verzeichniß des öffentlichen Ausrufs dieses Instituts entlehnen, und sind kein Geheimniß für den, welcher diese Urkunde des geheimen Nothstandes zu lesen Neigung und Blick hat. Aber wie wenige merken darauf. Darum vernehme das Publikum, wenn es auch dieses Mittel zur gründlichern Kenntniß von den Nothverhältnissen seiner Gemeinheit nicht verschmähen will, den Bericht des Beamten, der über manche interessante Fragen, besonders über die Zeitumstände, welche die Menge und das Gedränge der Hülfesuchenden am meisten vergrößern, allein eine zuverlässige Auskunft geben kann. Es ist nicht der Drang der Noth allein, es ist auch die Zeit der Gelage, der Vogelschießen, welche oft am merklichsten die Zahl der Geldverlegenen vervielfältigt.

Endlich sollten auch nicht unerwähnt bleiben die öffentlichen Vergnügungen und Festlichkeiten der gebildeteren Classe und des Volks, ihre Anlässe, wie ihre Ausführung. Wie könnte das örtliche Blatt von dem Krönungsfeste des Landesherrn schweigen, und nicht aufbehalten die Weise, wie dasselbe von den Einwohnern begangen worden? wie nicht gedenken der Anwesenheit desselben und der geliebten Landesmutter, und der Aeußerungen herzlicher Anhänglichkeit gegen Beide von allen Classen und Abtheilungen seiner Gemeinen? wie nicht

gedenken des Reformationsfestes und seiner für Zeitgenossen und Nachkommen denkwürdigen Feier, und nicht auch des achtzehnten des Junius und Octobers, und jedes Tages, an welchem Gleichgesinnte zu erhebender Erinnerung, zu Mahl und Freude, zu Rundgesängen und Trinksprüchen sich gesellen? Nein, es werde öffentlich gedacht alles dessen, was das Völklein des Orts in seinem freien und fröhlichen Genusse darstellt, was im Andenken und in der Beschreibung die Theilnehmer und diejenigen, die nicht zugegen seyn konnten, ergötzen und ermuthigen, und dereinst noch dem späten Leser, neben so manchen herben Erinnerungen, welche unsere Zeit überliefert, auch einen heitern Blick in die Vergangenheit öffnen mag.

Es mögen vielleicht die meisten Nachrichten, welche bisher angedeutet worden, früher schon in manchen Wochenblättern nicht unbeachtet geblieben seyn. Das soll nicht geleugnet werden. Aber, ob sie regelmäßig und vollständig im umfassenden Inbegriff der Ortsgeschichte mitgetheilt wurden, wie es seyn sollte; ob sie für eine Bürgergemeine bemerkens- und lesenswerth, und darum zur vollständigen, ununterbrochen fortgesetzten Mittheilung in jeder örtlich benannten Wochenschrift geeignet sind, — kann allein nur die Frage seyn.

Mit dem Allen, was hier von Herausgebern solcher Blätter begehrt worden, ist denselben noch gar keine Mühe und Arbeit angesonnen, als die des Empfangens und Wiedergebens, eine so leichte, daß die des Setzers, Druckers und Correctors in der That eine schwerere ist.

Das Blatt, nach seinem bisher verzeichneten Inhalte, schreibt sich selbst, und wenn Alles in gehörigem Gange und guter Ordnung ist, füllt es sich, ohne daß man sich nach Materialien umsehen darf.

Wäre nun aber der Herausgeber je zuweilen geneigt, selbst die Hand mit anzulegen, ohne besondere Mühwaltung; wohl, so erbitte er sich den Zugang zu den Archiven des Stadtraths, des nahen Amthauses, der Kirche, der Schule und aller öffentlichen Institute. Solcher Besuch eines Wißbegierigen in diese, oft auf Kirchen- und Rathhausböden und in düstern, dumpfen Kellern versteckten Winkel, wird schon dadurch nützlich, daß die alten Documente einmal abgestäubt, ans Licht gebracht, und vor Ratzen und Mäusen bewahrt werden. Von dorther bringe er eine Urkunde, eine alte Nachricht mit, zu sorgfältiger Abschrift. Er lasse uns einen Blick thun in frühere Zeit, in die Verfassung und deren sorgsame Schätzung und Sicherung von unsern Altvordern; in gute Gilde- und Zunftordnung; in alte Sitte, Gebräuche und Weise. Wer wird nicht solche Anfrischung, jetzt zumal, als zeitgemäß und willkommen begrüßen!

Mag der Herausgeber noch ein Mehreres thun, wohlan, so vergleiche er die in früheren Blättern und Jahrgängen aufgeführten Nachrichten, bald nach den verschiedenen Zeiten, bald nach mehreren Oertern des Landes, seinen eigenen mit andern. Zu solcher Vergleichung während einer Reihe von Jahren ist gar vieles geeignet, und kann, aus dem Alltagsleben des Orts genommen,

zu Ergebnissen und Schlüssen führen, welche für den Menschen- und Sittenbeobachter, für den Geschichtschreiber seines Gemeinwesens und für jeden aufmerksamen Mitbürger nicht gleichgültig sind. So, um nur Einiges anzudeuten, werde von verschiedenen Jahren verglichen die Zahl der Gebornen, der ehelichen und unehelichen, der Gestorbenen, der ehelichen Verbindungen, auch der Scheidungen; ferner die Summe der Schüler, der Confirmanden, der Communicanten; der Ertrag des Klingbeutels; desgleichen die Zahl der neuaufgenommenen Bürger, der Genossen verschiedener Handwerke; die Menge der Concurse, nach den verschiedenen Gewerbclassen; die Zahl der Almosengenossen und die Summe der freiwilligen Gaben zu ihrer Versorgung; die Zahl der Polizeiübertretungen verschiedener Art, der Gefangenen, der Verbrecher, nach Geschlecht, Heimath, Gattung; man vergleiche den verschiedenen Gang der Witterung, die Ernte der guten und Mangeljahre; das Steigen und Fallen der Preise. Solche Vergleichung, zu der einige Fertigkeit in den vier Species ausreicht, ersetzt den Mangel eigner Arbeit reichlich. Und dies sind von nützlicher Vergleichung verschiedener Zeiten nur die gemeinen Gegenstände, die in Zahlen sich aussprechen lassen. Wie manche Züge bietet noch das Familienwesen, wie es auch im öffentlichen Leben sich zu erkennen giebt; wie manche der Wechsel der Vermögensumstände, Gewerbe und Sitten, um das Sonst und Jetzt in seinen Hauptmerkmalen auch schon in dem engeren

Kreise einer kleinen bürgerlichen Gesellschaft aufzufassen, und derselben die Vor- und Rückschritte ihrer Lebensweise in ihrer eigenen Geschichte zur Warnung und Lehre vor Augen zu stellen. Mannigfaltige Züge der Art finden sich in Englischen Ortbeschreibungen aufgezeichnet, namentlich in Sinclairs trefflichem Werk über Schottland. Besonders lesenswerth ist die Vergleichung von dem Zustande Edinburghs im Jahre 1763, mit demjenigen im Jahre 1783, von William Creech, einer dortigen achtungswürdigen Magistratsperson. Hier sieht man nebeneinander gestellt, von älterer und neuerer Zeit, die verschiedene Art zu wohnen von Vornehmen und Handwerkern; die Veränderungen im Preise der Hausmiethe, in der Zahl und Beschaffenheit des Fuhrwerks, der Privat- und Miethekutschen; im Preise von Lohn und Arbeit; hier die Ab- und Zunahme mancher Gewerbe, wie der Perükenmacher, Barbierer, der Krämer und Modewarenhändler; den vergrößerten Aufwand öffentlicher Armenpflege; den veränderten Geist und Charakter mild der Anstalten; den Anwachs der Zahl ihrer Genossen, besonders auch was in den verschiedenen Anstalten zum Unterricht, was für Schulgebäude, ihre Geräumigkeit und Verbesserung in früherer und späterer Zeit gethan worden; die verschiedene Zahl der öffentlichen und Privatbüchersammlungen, der Wochenschriften, die Veränderungen in ihrem Preise, in der Stärke ihres Absatzes. Inhaltreich ist vorzüglich Creech's Vergleichung der Sitten Edinburghs in den gedachten beiden Jahren, der

Strenge und Sorgfalt mit der Nachsicht und Gleichgültigkeit in der Zucht des Gesindes, der Lehrbursche und Schüler; auch der seltnern und öftern Veranstaltungen von Tanzgesellschaften, wie der spätern oder frühern Theilnahme an denselben. So bemerkt er auch die Veränderungen in der Zeit des Mittags- und Abendessens, in dem fleißigern und seltnern Kirchenbesuch, und verweilt bei noch manchen andern Zeugnissen merklich veränderter Ordnung und Lebensweise, die zu überraschend wichtigen Betrachtungen führen. Solche Zeichnungen vermeinter großstädtischer Sitte des Orts, mit dem Blick in seine jüngere oder ältere Vorzeit zurück, oder seitwärts auf die gleichzeitig noch beliebte alte Weise in andern Oertern des Landes oder der Fremde, lieset Keiner ungerne, mancher vielleicht mit Nutzanwendung; und werden sie auch den Strom nicht aufhalten, so ermahnen sie doch, seiner Gewalt Grenzen zu setzen, daß er nicht zu beiden Seiten den Damm guter Ordnung durchbreche.

Unsere Wünsche und Vorschläge für den Inhalt der Wochenblätter blieben bisher noch immer auf Thatsachen und Berichte von dem Eignen des Orts eingeschränkt, die freilich aller gründlichen Verhandlung Anfang und Vorbereitung seyn müssen. Dieser Verhandlungen über das Eigene ist noch mit keinem Worte erwähnt. Aber diese werden nicht fehlen; sie werden von selber sich anknüpfen; die regelmäßig forterzählte Tagesgeschichte des Orts wird jeden wohlgesinnten Theilnehmer an seinen Angelegenheiten dazu einladen. Bald wird eine Frage,

eine Erkundigung, eine Bitte um Auskunft und Belehrung; hier wird eine Meinung, wie etwas anders eingerichtet und besser geordnet seyn könnte; dort ein guter Rath, ein wohlgemeinter Vorschlag laut werden. Denn es sind, bloß durch jene kundbar gewordenen Thatsachen, Berichte und Rechenschaften von dem Eigenen des Orts, den Einwohnern ihre mitbürgerlichen Verhältnisse klar geworden; es sind die Bedingungen und Vortheile derselben kenntlicher hervorgetreten; eine Neugierde nach solchen Thatsachen, eine Wißbegierde nach ihrer Verbindung unter einander und mit dem Ganzen ihres Gemeinwesens ist angeregt; durch diese ist ein Stadtgeist, ein Gemeinsinn geweckt; es hat sich ein Bürgerthum gebildet, das dem öffentlichem Leben Worte und Sprache giebt, eine Sprache, die mit Gründen redet, weil sie von örtlicher Kunde ausgeht, auf Thatsachen sich stützt, und darum mit Lernbegierde und mit Belehrung vernommen wird. Und darum sammlen sich der Mitredenden, und auch der Wohlredenden, immer mehrere. Denn wo Verständiges und Tüchtiges laut wird, da finden sich auch Verständige und Tüchtige, um zu hören, und lassen sich auch vernehmen. So bedarf es nur des Sammlers und Ordners desjenigen, was Jeder mitbürgerlich bringt und gerne mittheilt über die gemeine Angelegenheit, die zu jeglicher Zeit Stoff bietet. Und das Blatt wird desto anziehender und unterhaltender seyn und desto allgemeiner gelesen werden, je Mehrere darin das Wort neh-

men und freimüthig und anständig mitreden von der Sache Aller.

Immer ist noch des Blattes Inhalt bloß örtlich, auf Nachrichten von dessen Eigenem, und Bemerkungen über sein Eigenes eingeschränkt. Das Fremde, das sich aus den hunderten Deutscher Zeitschriften leicht entlehnen ließe, ward noch nicht vermißt. Fände sich dessen etwas, das grade für Zeit und Ort passend, oder für den Augenblick zu erwünschter Belehrung geeignet wäre, was Jedermann fassen kann und gerne wissen mag, so werde dem ein entbehrlicher Platz gegönnt. So hätte man z. B. zu seiner Zeit gerne vernommen ein belehrendes Etwas über die Sonnenfinsterniß am 19ten November des Jahrs 1816; Einiges von dem Polareise, von der Englischen Expedition; auch von Dampfböten und Gasbeleuchtung, selbst von der Lauf- und von der Kochmaschine, und von andern Dingen, wie dergleichen jede Zeit neue giebt, über die Jedermann gerne belehrt seyn will und mitreden mögte.

Aber ein örtliches Wochenblatt, das auf oben beschriebene Weise einige Jahre mit Ort- und Zeitkunde und einigem Fleiße gesammlet und geordnet worden, wird der Plünderungen aus andern, oder wie man sie neuerlich lieber nennt, der Lesefrüchte des Herausgebers, leicht entbehren können. Es wird dazu nicht Raum haben. Es wird sich ganz zurückziehen müssen in seine Eigenthümlichkeiten, und nach Erborgtem den Leser gar nicht gelüsten. Es wird vielmehr, wenigstens in gewerb- und

regsameren Oertern und wo man das Interesse der Umgegend mit dem städtischen schicklich zu verschwistern weiß, bald sich theilen müssen in zwei Blätter, in dasjenige von dem Eignen, das Intelligenzblatt, und dasjenige über das Eigene, das wöchentliche Verhandlungsblatt; und beiden wird es nicht an Gehalt und darum auch an Lesern und Käufern nicht mangeln.

Bisher zeigte der Herausgeber sich uns als Sammler und Ordner, immer schon verdienstlich beschäftigt. Er wird aber in so gesprächiger Gesellschaft auch nicht stumm bleiben. Es ist ihm bei so nützlicher Arbeit die Lust gekommen, mit zu reden und thätigere Hand zu bieten. Er begreift, was es mit seinem Berufe auf sich habe, aus dessen Früchten, und wie viel er diese durch verständige Leitung der Verhandlung, durch kundige Umsicht, und zugleich durch Haltung in gutem Geleise und anständiger Weise, vornämlich durch eignes Beispiel, vervielfältigen und zur Reife fördern könne. Mit Eifer wird er sich nun immer mehr hineinlesen, denken und leben in so nützlichen Beruf.

Zum Lesen mögen ihm die zahlreichen Englischen Wochen- und Ortschriften von Nutzen seyn, die älteren und neueren, von dem Zuschauer an — diesem vielverdienten Werke, das es unternahm und glücklich ausführte „durch Beförderung der Tugend und Kenntniß, und durch Empfehlung Alles dessen, was zum Nutzen und zur Verschönerung der Gesellschaft dienen kann, das menschliche

Leben zu vervollkommnen und zu veredeln" *) — bis zu den neuesten, die ähnlichem Plane, doch mit geringerem Beifall, folgten; ferner die mancherlei Magazine, die der moralischen Betrachtungen weniger enthalten, aber desto mehr der Thatsachen, der wirklichen Einrichtungen und nützlichen Anstalten, welche dem Sittenspiegel zur Folie dienen; ferner die lieblichen, Verstand und Herz gleich ansprechenden Aufsätze Franklins, des Guten und Weisen; aber auch die Deutschen, und vor allen andern Justus Mösers, des Unvergleichlichen, kleine Aufsätze staatsbürgerlichen Inhalts, zuerst in den Osnabrückschen Intelligenzblättern abgedruckt. Viel sind diese zwar gelesen und gepriesen, aber der Inhalt solcher Blätter bezeugt es noch viel zu wenig, daß sie in der Wahl und Behandlung als Muster ausersehen worden. „An diesen kleinen Aufsätzen, sagt Göthe — der Möser's Wesen und Wirken am treflichsten zergliedert und dargestellt hat — an diesen, welche sämmtlich in einem Sinne verfaßt, ein wahrhaft Ganzes ausmachen, ist die innigste Kenntniß des bürgerlichen Wesens im höchsten Grade merkwürdig und rühmenswerth. — Durchaus läßt der Verfasser die gründlichste Einsicht in die besondern Umstände sehen. Seine Vorschläge, sein Rath, nichts ist aus der Luft gegriffen, und doch so

*) — which endeavours, to cultivate and polish human life, by promoting virtue and knowledge, and by recommending, what soever may be either useful or ornamental to society." The Spectator Vol. 1. Dedication, p. 2.

oft nicht ausführbar, deswegen er auch die Sammlung „Patriotischer Phantasien" genannt, obgleich alles sich darin an das Wirkliche und Mögliche hält. Da nun aber alles Oeffentliche auf dem Familienwesen ruht, so wendet er auch dahin vorzüglich seinen Blick. Als Gegenstände seiner ernsten und scherzhaften Betrachtungen finden wir die Veränderung der Sitten und Gewohnheiten, der Kleidungen, der Diät, des häuslichen Lebens, der Erziehung. Man müßte eben alles, was in der bürgerlichen und sittlichen Welt vorgeht, rubriciren, wenn man die Gegenstände erschöpfen wollte, die er behandelt. Und diese Behandlung ist bewunderungswürdig. Ein vollkommner Geschäftsmann spricht zum Volke in Wochenblättern, um dasjenige, was eine einsichtige, wohlwollende Regierung vornimmt oder ausführt, einem Jeden von der rechten Seite faßlich zu machen; keinesweges aber lehrhaft, sondern in den mannichfaltigsten Formen, die man poetisch nennen könnte, und die gewiß in dem besten Sinne für rhetorisch gelten müssen. Immer ist er über seinen Gegenstand erhaben, und weiß uns eine heitere Ansicht des Ernstesten zu geben; bald hinter dieser, bald hinter jener Maske halb versteckt, bald in eigner Person sprechend, immer vollständig und erschöpfend, dabei immer froh, mehr oder weniger ironisch, durchaus tüchtig, rechtschaffen, wohlmeinend, ja manchmal derb und heftig, und dieses Alles so abgemessen, daß man zugleich den Geist, den Verstand, die

Leichtigkeit, Gewandtheit, den Geschmack und Charakter des Schriftstellers bewundern muß." *)

Es wäre sehr überflüssig, bei dieser Hinweisung auf die Aufsätze Franklin's und Möser's dem Mißverstande zu begegnen, als könne es die Meinung seyn, durch Empfehlung des Lesens derselben den Wochenblättern überall Meisterarbeiten gleich den ihrigen zu verschaffen. Aber die Wirkung darf man doch von einer vertrauteren Bekanntschaft mit denselben sich versprechen, daß bei der Wahl der Gegenstände das Urtheil dadurch geleitet und geübt; daß Vorkenntniß und Vorübung zu solchem Geschäfte und geschicktere Behandlung nachdrücklicher dadurch in Anspruch genommen werden, und wer den Geist und Charakter solcher Männer in Aufsätzen, zunächst bestimmt für Wochenblätter, die sie nicht zur Mittheilung derselben verschmähten, schätzen lernte, ohne Zweifel auch die Würde solches Berufs in seinem Kreise fassen, und schon darum berufener an ein ähnliches Werk gehen werde.

Es ist aber auch in unserer Zeit mit diesem Berufe ein Anderes in mancher Hinsicht; es liegt das Interesse der Gegenstände und Angelegenheiten, welche besonders zur Betrachtung einladen, jetzt heller vor Augen; es kommt oft die nüchterne Angabe der Thatsache, schlichter Rath, mehr in Anschlag, als die Form ihrer Behandlung. Es ist oft wichtiger, daß ein Andrer, daß Mehrere in solchem Blatte reden, wenn nur rechtzeitig und

*) Aus meinem Leben. Dritter Theil. S. 363.

rechtschaffen, tüchtig und anständig, als daß Einer, wäre es auch mit reicherem Gehalt und entschiedener Ueberlegenheit, allein darin das Wort führe. Und wenn nur dem Herausgeber seines Ortes Beschaffenheit klar vor Augen und dessen Wohl am Herzen liegt, und er tüchtig ans Werk gegangen ist, so wird er sich dann auch desto heller in seinen Beruf hineindenken und kräftiger in denselben hineinleben. Es soll ihn das Gefühl heben, daß es ein nützlicher Beruf ist, den er wählte; aber er darf es nicht vergessen, daß es auch ein sehr verantwortlicher ist.

Wahrlich, es ist ein bedeutender Gang, auf dem sein Blatt wöchentlich ein oder zwei Mal in alle Wohnungen des Orts, und von allen Hausgenossenschaften, auf eigene Bestellung oder durch Mittheilung des Freundes und Nachbars, empfangen wird, von Großhändlern und Krämern, von den Vornehmen und Kleinbürgern, und überall vorgelesen und gehört mit Neugierde, und für manche Familie als die einzige weltliche Schrift, als das vornehmste Mittel der Unterhaltung, und der einzige belehrende Gesellschafter. „Wäre ich ein guter Maler, sagt Pijoux,*) und hätte keine Arbeit, gerne würde ich mein Talent auf ein Aushängeschild wenden. Ein schön gemaltes Schild in einer lebhaften Straße ausgehängt, wird innerhalb vier Jahren mehr Zuschauer

*) Verfasser eines Gemäldes von Paris.

und Bewunderer auf sich ziehen, als manches Meisterwerk eines Raphael in den drittehalb Jahrhunderten seines Daseyns. Maler, die ihr euch um die Blicke des Publikums bewerbt, verschmäht nicht die Aushängeschilder! Ein Gemälde, in freier Luft ausgestellt, leidet freilich von Luft und Regen; aber es lebt doch innerhalb eines Jahres länger, als es während funfzig Jahre in einer Bildergallerie leben würde."

So mögte ich jungen Männern von Kenntniß, Talent und Wirkungseifer, welchen eine amtsfreie oder noch wenig beschäftigte Lage zu freier, selbstgewählter Arbeit Muße gönnt; jungen Männern, in der oft so leeren, nicht selten gefährlichen, oder doch nutzlos vergeudeten Zwischenzeit, zwischen Universität und Amt, oder so lange dieses noch wenig Beschäftigung giebt, und noch ein warmes Gefühl für das Rechte, Wahre und Gute die Brust hebt — solchen jungen Männern mögte ich zurufen: Junge Männer, verschmäht die Wochenblätter nicht! Achtet diese kleinen, auf einen bestimmten Kreis berechneten, Aufsätze nicht geringe! Durch das Zusammendrängen eurer Kräfte auf den engeren Verein eurer Mitbürgerschaft erleichtert und sichert ihr die Berechnung derselben und vergrößert ihre Wirkung. Der sichtbare, lebendige, fortlebende Erfolg eures Wohlmeinens, eure eigene nahe Theilnahme an demselben, als Sprecher und auch als Förderer des Besseren, belebt eure Thätigkeit, vermehrt die Reife ihrer Früchte, versüßt ihren Genuß. Kundiger, rüstiger geht ihr ins geschäftigern Leben ein!

Wäre ich ein guter Erzähler, ein treffender Sittenmaler, und vergönnte meine Lage mir die freie Wahl meiner Arbeit, ich wählte mir ein Wochenblatt, und würde, wenn ich es gut zu machen wüßte, in meinem kleinen Wirkungskreise, um den Dank meiner Mitbürgerschaft, auf den Beifall der großen Welt gerne verzichten.

Mein Blatt erzählte die Geschichte des Orts seinen Einwohnern. Die Einwohner würden ihre Geschichte mit einigem Vergnügen lesen. „Eine Familie nimmt insgemein Antheil an den Zufällen der Ihrigen, und die Geschichte ihres Orts ist die Erzählung der Begebenheiten ihrer nächsten Angehörigen. Der Zirkel, für welchen solche einige Wichtigkeit haben, würde zwar klein seyn. Allein ich entsage mit Freude der Begierde, in einer grossen Gesellschaft zu glänzen, wenn ich ihnen ein häusliches Vergnügen, als das edelste und nöthigste unter allen, verschaffen kann." *)

Aber das Blatt sollte meine Mitbürger auch von ihren jetzigen Angelegenheiten, von ihrer Verfassung, ihrer Verwaltung, ihren Einrichtungen und Anstalten unterhalten. „Diese Materien, die die Neugierde aller Menschen auf gleiche Weise reizen, und über die fast jeder ein Urtheil zu fällen im Stande, und es andern mitzutheilen geneigt ist, befördern nicht nur die gesellige Un-

*) Mösers Vorrede zur Osnabrückschen Geschichte.

terhaltung, sondern, wie ich glaube, verbessern sie auch. Sie machen das Gespräch reichhaltiger und unschuldiger. Sie verschaffen einen Zeitvertreib, wobei man weder trinken, noch spielen, noch von Abwesenden Böses reden, noch Zweideutigkeiten sagen darf." *)

Das sind also schon zwei schätzbare Vortheile, welche mein Blatt meinem Wohnorte gewähren würde, und die allein wohl die Mühe lohnen, könnte man auch über einen dritten, in unserer Zeit besonders wichtigen, daß Kenntniß des Ortes, Kenntniß seiner öffentlichen Geschäfte dadurch begründet wird, und gegen einen vierten und fünften Vortheil, welche beide die unausbleiblichen Wirkungen der drei ersteren sind, noch Zweifel hegen, daß nämlich größere Tüchtigkeit zum öffentlichen Dienste, und zugleich verständigerer Sinn und regerer Eifer zur Verbesserung des wirklichen Zustandes durch jene Theilnahme, Rathpflege und Geschäftsübung unfehlbar befördert werden.

Aber nicht auf den Ort allein wird der Nutzen des Blattes sich einschränken. Es klärt ja in der Geschichte jedes Orts, nach einem natürlichen Zusammenhange, auch die des Landes sich auf, und indem die örtlichen Angelegenheiten gründlich, umsichtig und vielseitig verhandelt werden, gewinnen unfehlbar auch die nämlichen oder verwandte in andern Oertern Licht.

Darf man endlich von solchem Blatte Begründung

*) Payley's Grundsätze der Moral und Politik. I. S. 174.

gemeinwichtiger Kenntnisse, Beförderung persönlicher Tüchtigkeit für den Ort sich versprechen, sind denn diese nicht zugleich auch dem Lande ersprießlich, und thut es jetzt nicht besonders Noth, daß aus einem, und aus immer mehreren Oertern tüchtige Männer zur Berathung gemeiner Landesangelegenheit hervorgehen? Aber abgesehen davon — wenn irgend Einer, der es wohl meint mit dem Lande und seinem Fürsten, davon absehen kann — wie ganz anders wird unsere Landesgeschichte können geschrieben werden, und wie viel heller, wahrhafter und lebendiger wird es in unsrer Staatskunde aussehen, wenn erst die örtlichen Wochenblätter, ihre Hauptquellen, lauterer und ergiebiger fließen. Dann erst können auch unsre Provinzialjournale durch vollständigere Uebersicht und umfassendere Zusammenstellung des Oertlichen und des Besondern ihrem Zwecke befriedigender entsprechen. Bei solcher Brauchbarkeit der Wochenblätter werden sie auch nicht bloß in ihrem Geburtsorte, sie werden überall im Lande, wo man für das Vaterländische Sinn hat, gelesen werden, und in den Museen, Ressourcen, Harmonien u. s. w. einzelner Städte wird nach keinem einer Schwesterstadt vergebens gefragt werden.

Kann ein gutes Wochenblatt so viel Gutes stiften, so steht die Verdienstlichkeit des Unternehmens und entsprechender Ausführung nicht in Frage. Aber auch die Verantwortlichkeit eben so wenig. Sie wird schon für jede Unterlassung getragen, wodurch einer jener Vortheile entbehrt werden muß. Aber noch mehr für die

Begehung, wenn statt gründlich bewährter Thatsachen unzuverlässige Sagen, statt Vergnügen Mißvergnügen, statt Belehrung Verwirrung, statt Lebensweisheit Thorheit; wenn Neckereien, Verunglimpfungen, Afterreden mit dem Blatte in alle Häuser und Winkel des Ortes herumgebracht, und statt reiner Weizenkörner Unkrautsamen gesäet werden. Die Verbreitung von Irrthümern, Unsittlichkeiten und Schmähungen in Wochenblättern ist in der That noch gefährlicher, nachtheiliger, bösartiger, und darum strafwürdiger, als in Druckschriften für das größere Publikum; einmal, schon nach der Beschaffenheit der Leser, weil man bei den meisten derselben nicht Einsicht, Kenntniß und eignes Urtheil zur Aufhellung, Widerlegung und Berichtigung des Irrthums, auch nicht Festigkeit gegen verführerische Reden voraussetzen; zweitens, in dem engeren Kreise nicht immer auf einen hinlänglich gerüsteten und siegreichen Kämpfer für Wahrheit und Tugend rechnen darf, und drittens, wenn auch gegen einen in dem Wochenblatte verbreiteten Irrsatz, außer demselben, dieser Wahrheitsfreund sich fände, solche Belehrung und Beruhigung selten bis zu denjenigen gelangt, die bei ihrem Tagewerk kaum etwas anders, als das Wochenblatt zu lesen Gelegenheit, Zeit und Lust haben. Was aber die Schmähungen in Wochenblättern gegen Mitbürger und Einsässige betrifft, so treffen diese unter Leuten, wo der Geschmähte zu Hause und Allen bekannt ist, und jeder mit Fingern auf ihn weisen kann, viel empfindlicher und ehrenrühriger, und weil doch fast Jeder

an seinem Orte auch seine Gegner, Neider und Abgünstige hat, so bleibt desto leichter und fester irgend eine Makel kleben. Besonders verantwortlich ist aber solcher Wochenblattsunfug in dem Lande uneingeschränkt freier Presse, weil dergleichen ihren Gegnern die treffendsten Gründe, wenigstens für Beschränkung derselben in Rücksicht solcher Blätter, an die Hand giebt, und so der Unschuldige mit dem Schuldigen an diesem Kleinod einbüßen könnte.

Nein, wie gerne ich mich des Verdienstes eines guten, verständig und rechtlich gehandhabten Wochenblatts rühmte, für keinen Preis mögte ich Verantwortung und Schuld eines solchen theilen, das seine Druckfreiheit mißbraucht. Ein Wochenblattschreiber soll — wie es Franklin von dem Zeitungsschreiber fordert *) — „als Wächter über seines Ortes und Landes Ehre sich betrachten, und nichts aufnehmen, was diese verletzt. Wollen sich, sagt er, die Leute schimpfen, ei, so mögen sie das in kleinen Flugblättern thun, und diese selbst austheilen, wo sie es für gut halten. Aber alle Leser des Wochenblatts damit zu behelligen, ist abgeschmackt, und auch ungerecht ist es gegen auswärtige Theilnehmer, wenn man das Blatt mit so unersprießlichen und unangenehmen Sachen ausfüllt."

Es müßte meinem Blatte die Belobung derjenigen Keuschheit gesichert bleiben, deren Franklin die Heraus-

*) Im 38sten seiner Briefe.

geber der Pensylvanischen Zeitung würdig erkannte, indem er ihnen folgendermaßen schreibt: *) „Ich hörte neulich eine Bemerkung, daß sich aus einer Untersuchung über die Pensylvanische Zeitung, vom Anfange derselben funfzig Jahre hindurch, ergeben, daß in diesem langen Zeitraume kaum Ein schmähschriftlicher Aufsatz darin erschienen sey. Dieses durchaus keusche Verhalten Ihres Blattes gereicht ihm sehr zum Ruhme. Denn unter einsichtigen, nüchternen Leuten ist es längst ausgemacht, daß nichts die Preßfreiheit mehr gefährden kann, als der Mißbrauch derselben, wenn sie zu persönlicher Rüge, Herabsetzung und Verläumdung dienen muß."

Hätte ich nun so für Inhalt und Ton zweckdienlich gesorgt, so würde ich auch das Aeußere, gute, leserliche Schrift, schickliches Papier, nicht aus der Acht lassen, wenn auch nicht zierlich, doch manierlich; besonders aber würde ich auf haushälterischen Druck halten. Es sollte mein Blatt nicht treffen, was ebenfalls Franklin von den Kunstgriffen sagt, **) die gebraucht werden, die Blätter und Bücher anzuschwellen, durch weißen Raum zwischen den Zeilen, gesperrte Ueberschriften, unverhältnißmäßig grobe Schrift und übermäßig breiten Rand, so daß der Papierverkauf eigentlich Zweck, und der Druck bloß Vorwand scheint. Wir haben ja auch, wenn ich nicht

*) Im 90sten seiner Briefe.

**) Im 59sten seiner Briefe.

irre, dasselbe Gesetz, wie in Nordamerika, gegen die Fleischer, die das Kalbfleisch aufblasen, damit es fett aussehe. Warum nicht ein ähnliches, wie er es dort wünscht, gegen Schriftenhändler, welche die Schriften auftreiben, damit sie voller und dicker aussehen!

Endlich, damit ich diesen langen und vielleicht, viele meiner Leser schon lange ermüdenden Aufsatz schließe, sey mir's erlaubt, noch folgende Worte des achtungswürdigen Payley,*) den ich schon einmal für mich reden ließ, als den Ausdruck meiner Ueberzeugung, hinzuzusetzen:

„Ich weiß, daß es möglich ist, der Sache, von der ich rede, einen lächerlichen Anstrich zu geben, sie als einen geschäftigen Müssiggang von Leuten aus dem unbedeutendsten Theile der Nation vorzustellen, ihr den Namen von Kaffengießerei und Kaffehauspolitik zu geben. Aber ich räume nicht ein, daß etwas eine Kleinigkeit sey, was zu dem unschuldigen Vergnügen — und auch zu so vielfachem Nutzen — einer Menge von Menschen beiträgt, noch daß irgend eine Klasse unter die unbedeutenden gehört, die so zahlreich ist, daß sie einen beträchtlichen Theil des ganzen Staatskörpers ausmacht."

Niemann.

*) Grundsätze der Moral und Politik. S. 175.

IV.

Geschichtliche Bemerkungen über den Entwickelungsgang und über einige merkwürdige Puncte der Schlesw. Holst. Landesverfassung.

Eine Erwiederung an Professor Dahlmann.

Als Sie mir neulich von Jena aus über die Unterredung schrieben, die Sie mit dem Doctor L. Wieland unter andern über das Kapitel von den ständischen Wahlen gehabt haben, und die Aufforderung hinzu fügten, den Bemerkungen des ebengenannten Schriftstellers gegen meinen Aufsatz, über den Vorzug der unmittelbaren Wahlen, eine vertheidigende Antwort entgegenzustellen, war ich eben darauf bedacht, einer früher von Ihnen ergangenen Aufforderung nachzukommen, und was mir von der Geschichte unserer ordinairen Contribution späterhin bekannt geworden war, *) als Antwort für Sie, zusam-

*) Die Aufsätze, auf welche hier Bezug genommen, sind:
1. Mein Aufsatz über die Nachtheile mittelbarer Wahlen. Kieler Blätter, Bd. III. S. 375.

men zu ordnen. Ich lasse es bei diesem Entschlusse bleiben, nicht als ob ich es für eine unnütze Arbeit hielte, einen so wichtigen Punct, als die Wahlen der Volksrepräsentanten, wo möglich auf ganz entschiedene Grundsätze zurückzuführen, und eine feste, klare Einsicht darüber zu befördern, oder als ob ich den Doctor Wieland zu denjenigen Gegnern zählte, wie sie auch wol vorkommen, die man fortplaudern ließt, ohne sich weiter an ihre Gerede zu kehren; sondern lediglich, weil der andere Gegenstand meiner Neigung und meinen Beschäftigungen verwandter ist. Für eine weitere Entwickelung der Wahltheorie und, für die Vertheidigung der aufgestellten, wird sich vielleicht ein andermal die gelegene Zeit finden. Vorläufig scheint es überhaupt rathsamer zu seyn, den geschichtlichen Gesichtspunct aufzufassen, und in die Vergangenheit zurücktretend, die Verfassungsformen der Vorzeit zu betrachten, um auszufinden, was von ältern Grundsätzen und Formen unserer Zeit als ein Lebendiges angeeignet werden kann.

Während ich aber an die Beantwortung Ihrer Frage gehen wollte, schien es mir, als wäre es am Besten, die Contribution nicht als eine einzeln stehende Erscheinung, sondern in ihrem ganzen Zusammenhange mit der

2. Die Bemerkungen dagegen in dem Weimarschen Oppositionsblatt von 1817. Num. 221 — 224 und 226 — 228.

3. Dahlmann über unsere ordinaire Contribution. IV Bd. S. 307.

geschichtlichen Entwickelung unserer Landesverfassung zu betrachten. So erhalten Sie denn statt einen kurzer Angabe einzelner Notizen über die Geschichte jener Abgabe, eine kleine Sammlung fragmentarischer Bemerkungen allgemeineren Inhalts. Die Natur der Sache bringt es fast mit sich, daß mein Ton bisweilen für den Briefstyl zu didactisch werde. Von allen eilf Gattungen des Briefstyls, die Claudius, nicht der Briefsteller, sondern der Bote aus Wandsbeck, aufgestellt hat, war keine einzige passend. Denn weder erhalten Sie diesen Brief zugesiegelt, noch aus dem Lande Wursten, und wie die Eintheilungsgründe in jener Theorie des Briefstyls weiter heißen mögen. Wollen Sie also das Ihnen Zugesandte nicht als Brief annehmen, so lassen Sie die Aufschrift wenigstens als Zueignung gelten.

Auf dem geschichtlichen Standpunct umgehen wir den Streit, der auch im Gebiete der Politik über die Vernunft und ihren Gebrauch geführt wird, und können es um so eher thun, da bis jetzt das Geheimniß nicht gefunden ist, eine reine und allgemeine Vernunft sichtbar zu repräsentiren. Freilich darf die Ehrfurcht vor dem geschichtlich Bestehenden oder vor dem Alterthum nicht blind machen gegen die Mängel des Vorhandenen oder des Gewesenen, aber an den Lehren der Geschichte soll die eigene Einsicht geläutert, und das verderbliche Selbstvertrauen dahin gebracht werden, demüthig anzuerkennen, daß in den alten Grundlagen unserer Staaten die wesentlichen Forderungen, welche an jede Verfassung ge-

macht werden, erfüllt sind. Ist ja doch, was erstrebt wird, in unserer Zeit nichts Neues, sondern gerade das rechte Alte, eine Verfassung, wie sie in Germaniens Wäldern bestand, und auch unter künstlichen Formen späterer Zeiten, unter Carl des Großen gewaltigem Scepter nicht unterging, alle Stürme der Zeit, die das Reich der Deutschen in seinen Wurzeln erschütterten, überdauernd, erst dann vollständig dahinsank, als der starke Baum, in dessen Schatten sie gedieh, entwurzelt und verwelket da lag.

Es muß also eine ständische Verfassung, das Recht des Volkes zur Mitberathung und Mitentscheidung in den Angelegenheiten des Staats, etwas sehr Natürliches, und nicht ein Institut seyn, welches erst von einer entwickelten Politik entdeckt, oder bloß von Meistern in der Diplomatik verwirklicht und gehandhabt werden könne. In der That ist auch die ständische Verfassung nichts Anderes, als die in der Monarchie mögliche Form der bürgerlichen Freiheit. Man könnte sie auch ein Institut nennen, die Verwalter des öffentlichen Vermögens und der öffentlichen Geschäfte verantwortlich, und eine Rechnungsablegung möglich zu machen, — welches alles im Grunde dasselbe sagt.

Ob diese Freiheit einen Werth habe — ist eine Frage, die nur in Asien, wo die Juden, aller Samuelischen Vorstellungen ungeachtet, sie hinopferten, um den andern von Königen beherrschten Völkern gleich geachtet zu wer-

den, wenn sie nicht etwa dem Propheten den Druck der Priesterherrschaft, als den wahren Grund ihres Verlangens, vorbehlt haben, oder in Africa, wo noch jetzt der geborne Sklave des großen Dey der größeren Ehre theilhaftig ist, aufgeworfen werden kann, nicht in Europa, dem Lande der Ehre und der Freiheit, wie der geistreiche Tyge Rothe es nennt. Es kann der Geist dieser Freiheit aus keinem Europäischen Gemeinwesen, ohne dessen Untergang, verschwinden, und darum ist es recht, daß die Form, als sichtbare Darstellung des Grundelements Europäischer Staaten, und als Gewähr der fortwährenden, lebendigen Wirksamkeit jenes Geistes, in unsern Staaten nicht fehle.

Es widerspricht dem Begriffe eines Staats schon an und für sich, keine Grenzlinie zwischen den Rechten des Volks und der Fürstengewalt anzunehmen, und in diesem Verhältniß nur die Gnade gelten zu lassen. Wenn aber ein Recht des Volks, sey es in welchem Umfange es wolle, anerkannt werden muß, so sollte man glauben, bedürfe der Antrag auf ständische Verfassung keiner weitern Begründung. Denn ein Recht, welches keine sichere Gewährleistung hat, ist zwar keinesweges an sich Nichts, aber der Unterschied zwischen einem solchen Recht und der bloßen Gnade schwindet doch in der Wirklichkeit gar sehr dahin. Es sey denn, daß der feste Glaube an ein klar erkanntes, göttliches Recht, welches den Unterthan gegen Willkühr schütze, die Stelle einer Verfassung vertrete.

Das Recht der ständischen Verfassung ist aber nicht etwa, wie so manches andere, bloß auf den Nutzen der Berechtigten abzielend; sondern die Vortheile des Fürsten stimmen mit denen des Volkes genau zusammen. Denn aus einer rechten Verfassung müßten hervorgehen die Belebung und Erhöhung der Nationalkraft, durch Liebe und Willigkeit der Unterthanen, eine weise geleitete Verwaltung durch genaue Kenntniß des gesammten Nationalzustandes, und durch Einverständniß mit den Besten des Volks. Woher soll anders der wahre Gemeinsinn, die beste Schutzwehr jedes Staats und jedes Fürsten, die aufopfernde Gesinnung und die Anstrengung für des Vaterlandes Wohl entspringen, als daraus, daß der Bürger nicht bloß dann Sohn des Vaterlandes heißt, wenn sein Eigenthum hergegeben, und sein Leben im Kampfe gewagt werden soll? So geschah es in Tyrol. Die Fürsten, sagt Hormayr, gaben dem Bauer Landstandschaft, und damit Selbstgefühl, Fleiß, und hiemit den so oft angestaunten Muth.

Zum Glück für Europa konnten die Zeiten nicht lange dauern, wo uniformirte Vagabonden „für etwas Löhnung und sehr viel Stock" die Fehden der Fürsten führten und entschieden. Mag auch die karge Löhnung und Anderes hie und da noch an die Zeiten erinnern, wo der Soldatendienst nicht als edler Beruf der Vaterlandsvertheidigung galt und keine sonderliche Ehre gewährte, es sind doch nur Ueberreste einer schlechten Zeit. Der Staat ist zum wahren Vaterlande, seine Vertheidigung ist die

Sache jedes Bürgers geworden, und dadurch eine Gemeinschaft von Rechten und Pflichten begründet, die eben anerkannt werden muß, wenn die vaterländische Gesinnung fortleben und sich verstärken soll.

Daß Manche für den Staatshaushalt wichtige Institute ohne eine ständische Verfassung nicht wohl bestehen können, ist einleuchtend. Ganz besonders gilt das von den Banken. Daß diese gegen die Eingriffe der höchsten Staatsgewalt gesichert seyn müssen, wird nicht geleugnet. Wie ist aber die Unabhängigkeit und die Sicherheit derselben anders möglich, als daß den Administratoren durch eine Volksrepräsentation ein hinreichender Schutz gegeben werde? In dem Falle können sie mit ihrer Ehre, und mit ihrem Leben verantwortlich seyn, sonst aber nicht wol. Wer mögte über Männer Richter seyn, und auf einen ehrlosen Tod erkennen gegen diejenigen, welche als Einzelne den Widerstand gegen die Staatsgewalt nicht aufs Aeußerste treiben? Niemals sollte man schwachen Menschen eine solche Verantwortlichkeit auflegen, ohne ihnen den nöthigen Schutz zu gewähren. Es wird auch diese sich aufdringende Betrachtung seyn, welche in den Herzogthümern das Urtheil über die ehemalige Bankdirection so sehr gemildert hat, daß höchst selten auch nur ein tadelndes Wort darüber gehört ward.

Der alte Holsteinische Kanzler Reinking *) hat aus der heiligen Schrift zu beweisen gesucht, daß Regenten

*) Biblische Policey. S. 201. Frankfurt 1679.

und Herren wohl thun, wenn sie in wichtigen geist- und weltlichen Sachen ihre Parlamente, Reichs-, Land- und Herren-Tage ausschreiben und halten. Seitdem wir aufgehört haben, die Bibel als einen Inbegriff der Politik und des Staatsrechts anzusehen, sind die biblischen Lehren und die Beispiele der Israelitischen Könige kein treffendes Argument mehr, sondern wir suchen unsere Belehrungen über die Form des bürgerlichen Lebens in den Lehren des Rechts und in den Erfahrungen der Geschichte.

Daß die alten Völker der classischen Welt, Griechen und Römer, die Form ständischer Verfassung nicht kannten, ist wahr, aber gegen diese Verfassung selbst kein Einwand, und läßt sich nicht daraus erklären, daß (wie einer unserer ersten Juristen sich ausdrückt, der leider bisweilen zur Unzeit seinem Witze freien Lauf läßt,) die Alten keinen Sinn für die Einrichtung hatten, daß Tausende einen Einzelnen wählen, der über Etwas seine Stimme giebt, wobei die Wählenden sich dann einbilden, sie hätten sie selbst gegeben. Die alten Staaten waren, ihrem Ursprunge nach, republicanische Stadtgemeinden, und behielten noch als länderbeherrschende Staaten nicht bloß Einzelnes der alten Verfassuug bei, sondern diese selbst, so weit sie nur bestehen konnte.

Ueber den Ursprung repräsentativer Verfassungen bemerkt Chateaubriand gegen Montesquieu, der sie bekanntlich aus den Ureinrichtungen der Deutschen ableitet,

daß er in dem Christenthum zu suchen sey. Dies ist schwerlich richtig. Denn die repräsentative Verfassung der christlichen Kirche (im Gegensatze des kirchlichen Democratismus) entsprang nicht aus dem Geiste des Christenthums, sondern aus der Größe der Secte. Montesquieus Behauptung, daß die Democratie sich nur für ein kleines Volk eigne, geht nicht bloß auf die Zweckmäßigkeit dieser Staatsform, sondern überhaupt auf ihre Möglichkeit. Die Deutschen aber waren von jeher in große Stämme gesondert, die fest zusammenhalten wollten, und es daher, wie Möser sagt, auch in ihren Verfassungen aufs Große anlegten.

Es verschiebt schon den Begriff, wenn man von dem Ursprung der Landstände redet. Sie erscheinen dann nicht als ein nothwendiges und natürliches, sondern als ein künstliches Element der Staatsordnung, als eine Art von Regierungscollegium, das da seyn oder auch fehlen könnte. Der Hauptgesichtspunct bliebe dann ihre Nützlichkeit, welche, wiewol nicht gering zu schätzen, dennoch nicht an die Spitze zu stellen ist. Daß Landstände, ihrem Wesen nach, da gewesen, so lange Deutsche Völker in geordnetem Staatenvereine gelebt haben, davon zeugt die Geschichte zur Widerlegung derjenigen, welche meinen, sie seyen z. B. in Holstein durch Einwanderungen der Holländer, oder durch die Fürstlichen Kammerschulden, in viel späteren Zeiten, wie von andern Deutschen Ländern wol behauptet wird, oder auch

durch irgend ein anderes Zeitereigniß oder Zeitbedürfniß entstanden.

Die Theilnahme des Volks an der Staatsverwaltung ist der mannigfaltigsten Modificationen fähig. So weit erstreckt sich aber die Verschiedenheit der Form ständischer Verfassung nicht, daß entweder alle Regierungsgewalt der Volksgemeinde übergeben, und das Oberhaupt nur zum Vollziehen eines schon ausgesprochenen Willens bestellt wäre, oder daß auf der andern Seite das Volk alle Bedeutung und politische Wirksamkeit verloren hätte. Was in grauer Vorzeit der eben begonnenen Germanischen Staatenbildung Tacitus als Grundeinrichtung des öffentlichen Gemeinwesens bemerkte, daß geringere Angelegenheiten der Berathung und dem Beschlusse den Fürsten überlassen wären, das Volk aber in den wichtigsten Geschäften zu entscheiden habe, ist in den Germamanischen Staaten herrschendes Princip geblieben,*) nur mit dem Unterschiede, daß der Begriff des Volks enger und auf gewisse Bürgerclassen beschränkt worden ist, und daß demnächst die Concurrenz der Stände hauptsächlich nur bei Geldbewilligungen sich wirksam zeigte, als wären die Steuern das Einzige, was den Bürger und Unterthan angehe.

Beide Beschränkungen mußten dem Gedeihen der

*) Fast wie Tacitus, redet noch Jonas von Elberfeldt über die Verfassung Holsteins. In arduis negotiis nisi praecedante omnium nihil consensu in Holsatia decernitur.

Verfassung schaden. Kam noch hinzu, daß die zur Landstandschaft berechtigten Stände ihren Beruf vergaßen, und nicht immer an das gesammte Volk, bisweilen nur an sich und ihre Vorrechte dachten, so erfolgte natürlich, was erfolgt ist, daß das Volk, von den Ständen verlassen, ihnen seine Achtung entzog, daß die öffentliche Meinung sich gegen die Stände erklärte, und daß man den Untergang dessen, was die Stände Verfassung, die Völker Privilegien und Aristocratie nannten, ohne Bedauern, vielleicht mit verhaltener Freude ansehen konnte.

Von des alten Sachsenlandes freier Verfassung an, bis auf die späteren Zeiten hinunter, ist die Theilnahme des Volks an Gesetzgebung und Staatsverwaltung erweislich, ohne daß uns indeß das Genauere darüber bekannt wäre, oder daß wenigstens das Bekannte recht zusammenhinge.

„Es war Sitte, einmal im Jahre einen allgemeinen Landtag in der Mitte von Sachsen an einem Orte neben der Weser, Marklo genannt, zu versammeln. Dort erschienen alle Häuptlinge, oder Satrapen, mit zwölf erwählten Edeln aus jedem Gau, eben so vielen Freien und eben so vielen Lassen. Hier wurden streitige Sachen entschieden, Gesetze erneuert, und alle Maaßregeln für des Landes Wohl verabredet."

So lautet Werner Rolefinks Bericht,*) den er

*) De antiqua Saxonia bei Leibnitz Scriptores Braunsvic. III. S. 608. Statt der Lassen, nennt dieser Abdruck Laici.

1488 abfaßte. Ein Schriftsteller aus so später Zeit kann als eigentlicher Zeuge nicht gelten, und dieser namentlich scheint keinen Glauben zu verdienen. Denn, wie kommen Lassen dazu, einen Landtag zu besuchen, sie, die nicht einmal schöffenbar waren? Ferner hat der Verfasser wahrscheinlich Einrichtungen der Fränkischen Zeit, wo Schöffen den Provinziallandtag besuchten, in die Zeiten der Freiheit hinaufgesetzt und zwei wesentlich verschiedene Perioden mit einander vermischt. Namentlich ist die Versammlung gewählter Repräsentanten in dem System des Germanischen Ständewesens ein ganz fremdartiges Bestandtheil.

In der Fränkischen Periode ist nicht bloß die Provinzialverwaltung, sondern auch die Reichsverfassung zu betrachten, und vor allem die Frage zu beantworten, ob die Königsmacht durch eine ständische Verfassung beschränkt gewesen. Mehrere historische Forscher*) haben den Fränkischen Ständen nur eine berathende Stimme einräumen, die entscheidende aber absprechen wollen. Aus dem Mangel an constitutionellen Bestimmungen darüber kann nicht gefolgert werden. Diese sind in der ältesten Zeit selten, und werden erst dann nothwendig, wenn

Dies verbessert Meinders de judiciis centenariis, p. 235 in Villici, welches indeß bei aller anscheinenden Leichtigkeit nicht so richtig seyn dürfte, als Lassi, obschon gleichbedeutend.

*) Eichhorns Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 121. Montags Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit. 1ster Bd. 2 Th. S. 80 und 81.

Störungen des Grundverhältnisses häufig zu werden anfangen. Manche Andeutungen sprechen indeß dafür, daß der Rath und die Einwilligung der Bessern im Volke, deren die Urkunden so häufig erwähnen, nicht eine bloße Formalität gewesen sey, und daß keinesweges die Könige eben sowol gegen den Rath und ohne die Einwilligung der Großen hätten handeln können. In der Geschichte Thassilos, den eine Ständeversammlung zum Tode verurtheilt hatte, wird bemerkt, Carl habe ihm nur mit Mühe das Leben bei seinen Getreuen ausgewirkt, vix obtinuit a fidelibus, ne moreretur. Eginhards Erzählung von den Berathungen über den Longobarden-Krieg deutet ebenfalls auf eine entscheidende Stimme, wiewol Karl am Ende seinen Willen durchsetzte. Wäre aber der Widerstand der Großen gegen den Königlichen Vorschlgg kein constitutioneller gewesen, so würde Eginhard wol in einem andern Ton davon gesprochen haben. Ganz entscheidend aber dünken mich einige, dem Scheine nach nicht genug beachtete, Stellen in dem bekannten Briefe des Erzbischofs Hincmar, in welchem er die Ordnung des Fränkischen Hofes beschreibt. In der Reichsversammlung, die gegen das Ende des Jahrs gehalten ward, befanden sich, sagt Hincmar,*) alle vornehmere Geistliche und Weltliche; die Angesehenern unter diesen, um die Anordnungen zu beschließen (ad ordinandum consilium). Doch wurden nicht immer die übrigen ausgeschlossen, sondern gaben auch bisweilen ihre

*) Hincmari Epistola III. cap. 29.

Stimme zur Bestätigung der gemachten Schlüsse. Es werden übrigens jene Vornehmen ausdrücklich von den eigentlichen Räthen (consiliariis) unterschieden, die in Verbindung mit den Vornehmsten des Reichs (Seniores) die zweite Reichsversammlung bildeten. *) Was Hincmar etwas später **) von der entscheidenden Stimme des Königs anführt, scheint nicht auf die große Reichsversammlung, sondern auf den Staatsrath, bei dem es sich ohnehin von selbst verstehen würde, oder auf die Bildung der Propositionen für die größere Versammlung bezogen werden zu müssen. In diese gehörten übrigens als Stimmfähige, die Bischöfe, Aebte und andere angesehene Geistliche, von den Laien aber die Grafen und die Vornehmsten vom Adel. ***)

Durch die Einverleibung in das große Frankenreich mußten freilich die Rechte der einzelnen Volksstämme vielfach verändert und beschränkt werden und konnten in ihrem alten Umfange nicht bestehen. Aber auch unter Carl des Großen Herrschaft ward die Volksfreiheit geschont, und selbst den Gemeinfreien in den Provinzen ihr gebührender Antheil an der gesetzgebenden Gewalt gelassen. Die vor der Unterwerfung in Sachsen üblichen Volksversammlungen wurden zwar untersagt, †) an

*) Cap. XXX et XXXI.

**) Cap. XXXIV.

***) Diesen Punct des Fränkischen Staatsrechts erläutert Baluz in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Capitularien §. 7 und 8.

†) Capitulare de partibus Saxoniae 34.

ihre Stelle traten aber die von dem Kaiserlichen Statthalter ausgeschriebenen Landtage, bei welchen sich einige vom Volke, wenigstens die Schöffen, einfinden mußten, wo aber auch Jedweder seine Beschwerden vorzutragen erscheinen durfte; und immer blieb es anerkannter Grundsatz, daß die Abgeordneten des Kaisers das Volk über die neuen vom Reichstage beschlossenen Gesetze befragen, und die Einwilligung desselben zu bewirken suchen sollten. *) Ja selbst, was das Volk weniger anzugehen schien, die Hausverträge der Fürsten wurden auf den Provinzialversammlungen bestätigt. **) Wie viel oder wenig diese Theilnahme wirklich zu bedeuten hatte, läßt sich freilich nicht bestimmt angeben, entscheidet aber auch über die Hauptfrage im Mindesten nicht. Denn am Ende beruht alle Wirksamkeit selbst der besten Verfassungsformen auf dem kräftigen Willen des Volks und auf glücklichen Zeiten. Der Sachsenstamm, welcher seine Einverleibung in das Frankenreich dem Eroberer schwer genug gemacht hatte, wird wol nicht urplötzlich so verändert worden seyn, daß er sich sogleich in Alles gefügt, viel weniger die Gelegenheit nicht benutzt hätte, seine Ansprüche, Wünsche und Beschwerden geltend zu machen. Das Volk durfte also keinen Gesetzen gehorchen, die es nicht selbst gebilligt und angenommen hatte. Davon ist der Sachsenspiegel zu verstehen, wenn (II, 66)

*) Capitulare III, ad ann. 803 §. 19.

**) Capitulare V, ad ann. 806 §. 3. Vgl. Mösers Osnabrückische Geschichte. 1ster Bd. S. 251.

gesagt wird, daß die Kaiserliche Gewalt mit Einwilligung der guten Knechte aus dem Lande den uralten Frieden gesetzt habe. Durch viele Jahrhunderte läßt sich also das Daseyn einer ständischen Verfassung in ihrem eigentlichen Wesen, und die Theilnahme daran, als ein Gemeingut aller freien Staatsbürger nachweisen.

Daß während des 9ten, 10ten und 11ten Jahrhunderts die alten Constitutionen untergegangen seyn und erst im 12ten Jahrhundert Landstände sich von Neuem gebildet haben sollten, ist eine sehr unwahrscheinliche Annahme. Denn eine untergegangene Freiheit ersteht selten wieder von selbst, allmählig, und ohne Kampf. Ohnehin war in den Zeiten, da das Ansehen der Landesfürsten stieg, immer mehr und mehr schon eine Art von Landeshoheit entwickelt ward, nichts natürlicher, als daß die Grafen und Herzöge sich bemüht haben werden, mit dem Volke und mit den Vornehmen gute Freundschaft zu erhalten.

Kaum bedarf es der Bemerkung, daß bei den großen, allgemeinen Volksversammlungen der Vorzeit, eine förmliche Convocation, eine besondere Bevollmächtigung der Anwesenden, oder was sonst als Form der Landtage späterhin vorkommt, ursprünglich fehlen mußte. Dessen ungeachtet konnten die Anwesenden füglich als Repräsentanten des ganzen Volks betrachtet werden, da die wichtigern Geschäfte von den wehrhaften Männern des Landes, wenn sie sich zur Waffenschau oder zu einem Kriegszug versammelten, abgemacht wurden.

Das bisher Gesagte ist nun von unsern Herzogthümern insbesondere nachzuweisen. In Holstein finden wir, daß selbst minder wichtige Geschäfte, z. B. Schenkungen der Fürsten, vom versammelten Volke gebilligt werden mußten. Als Herzog Heinrich der Löwe 1159 dem Kloster Neumünster einige Marschländereien schenkte, gaben Herzog Adolph und das Holsteinische Volk (omnes Holsati) ihre Einwilligung dazu. *) Ein ähnliches Beispiel giebt eine Schenkung an die Abtei Reinfeld vom Jahre 1189, wo die Urkunde mit den merkwürdigen Worten schließt: Testis hujus rei est pene tota Holsatia, quia in conventu multorum et factum et approbatum est. **) Auch davon, daß die Versammlungen der Waffenfähigen über Landesangelegenheiten bestimmten, geben die Unterschriften der Urkunden Zeugniß. Da heißt es z. B. in generali omnium Holsatorum expeditione. ***) Von den unwichtigeren Geschäften auf die größeren zu schließen, ist man vollkommen berechtigt, und so hätten wir in dem Bisherigen auch dafür sichere Zeugnisse, daß Freiheit des Volks, Theilnahme desselben an Landesangelegenheiten, noch bis tief in das Mittelalter hinein den Holsteinern nicht entschwunden war.

So viel das Herzogthum Schleswig betrifft, ist die Sache, wo möglich, noch gewisser. Ursprünglich hatte dieses Land, als zu Dännemark gehörig, mit letzterm

*) Boltens Dithmarsische Geschichte, 1ster Bd. S. 166.
**) Hansen von den Plönischen Landen. S. 110.
***) Cronhelms historischer Bericht. S. 126.

gleiche Rechte. Hier aber erschien noch in viel spätern Zeiten der Bauerstand mit auf dem Reichstage, welches keine neue Einrichtung war, sondern ursprünglich alte Verfassung gewesen seyn muß. Denn wird es schon einem ganzen Volke schwer, die verlorne politische Freiheit wieder zu erhalten, so ist es dennoch für einen einzelnen Stand unendlich viel schwerer, gegen eine bestehende ständische Versammlung sich Rechte zu erwerben. Der Mönch Aelnoth*) berichtet ausdrücklich, daß zu Wiburg die Landesgeschäfte von dem versammelten Volke abgemacht wurden.

Durch einen für das ganze Europa höchst merkwürdigen Umschwung der Dinge sind die politischen Rechte des gesammten Volks auf zwei, höchstens drei Classen der angesehensten Bürger beschränkt worden, welches denn, wie in den übrigen Territorien, so auch hier zu Lande auf gleiche Weise erfolgt zu seyn scheint. So lange das Heer eines Volks aus Bürgern bestand, und so lange es Bürgerpflicht blieb, in dem Heerbann zu dienen, ist an eine Veränderung der Volksrechte nicht zu denken. Es trat aber Lehnsmiliz an die Stelle des alten Heerbanns, vielleicht zur Freude der kleinen Eigenthümer im Lande, die wol den Druck des Militairdienstes fühlten, aber nicht den großen Umfang von Rechten bemerkt zu haben scheinen, die an dem Kriegsdienst geknüpft waren, und die darauf, wenigstens für lange Zeit verloren gin-

*) Westphalen mon. inedit. T. IV. p. 1414.

gen. Wer im Vasallenverus stand, war späterhin der eigentliche Staatsbürger, er focht in den Fehden seines Fürsten, er erschien bei Hofe, und war gleichsam der geborne Rath seines Herrn, wenn über öffentliche Angelegenheiten entschieden werden sollte, so daß sogar der Name Mannschaft, welcher eigentlich nur die Landesherrlichen Vasallen oder Mannen bezeichnet, in der Folgezeit stehende Benennung der Stände ward.

Nicht auf einmal, sondern allmählig, hat sich der Vasallenstand zu diesem Grade des Ansehens erhoben. Während noch der Gemeinfreie auf dem Landtage als bedeutend erscheint, tritt schon der Adel in einzelnen Fällen als überwiegend und das übrige Volk verdrängend hervor. Als im Jahre 1135 (also vor der Zeit, von welcher die angeführten Urkunden reden,) Adolph der 2te von den Schleswigern gegen einen Anfall der Dänen zu Hülfe gerufen ward, berieth er sich über diesen Kriegszug nicht mit dem Volke, sondern bloß mit den Vornehmen (majores provinciae,) und auf einer Versammlung vom Jahre 1155, die der Chronist Helmold *) einen Landtag (colloquium provinciale) nennt, werden bloß der Bischof von Oldenburg und die Slavischen Großen als erschienen aufgeführt. Hiernach wäre denn die Mitte des 12ten Jahrhunderts als die Zeit anzusehen, da der Bauernstand von den Landtagen verdrängt zu werden beginnt.

An einigen Orten hat sich indeß vielleicht auch der

*) Helmold, lib. I. cap. 51.

der Bauernstand etwas länger in seinen alten Rechten behauptet. In einer Urkunde des Gottorfischen Archivs vom Jahre 1390 notificiren Graf Otto und Bernhard zu Holstein den Landständen in Holstein, Stormarn und Fehmern, daß sie mit ihrem Vetter wegen des Grafen Adolphs Nachlaß sich gütlich vertragen, und begehren, daß sie ihnen die gewohnte Huldigung thun wollen. Die Erwähnung Fehmerns ist sehr merkwürdig, weil nicht zu erwarten ist, daß die Stadt Burg allein damit gemeint werde. Da auch, etwa mit Ausnahme einer einzigen adlichen Familie, keine Adel auf Fehmern erwähnt wird, so hat man Grund, den Ausdruck: die Landstände in Fehmern von den Landcommünen zu verstehen. Daß die Fehmeraner ehedem den Landtag besuchten, mag sich als Tradition erhalten und sie im Jahre 1634 bewogen haben, ihre Deputirten auf den Kieler Landtag zu schicken, die jedoch weggewiesen, auch mit einer Brüche von 500 Rthln. und der höchsten Ungnade bedroht wurden, wenn sie den Versuch etwa wiederholen würden. *) Fehmern war übrigens wol und vielleicht eben des erwähnten Umstandes wegen der einzige Landdistrict, der zu den Landtagskosten der benachbarten Stadt einen Beitrag leistete. Es wurden nämlich, was auch bei einer andern Gelegenheit bemerkt worden ist, die Landtagskosten, nicht wie man etwa glauben könnte, von dem ganzen Lande, sondern allein von den Ständen getragen.

*) Corpus Stat. Slesv. 1ster Bd. S. 726.

Viele Jahrhunderte hindurch und bis nach dem Westphälischen Frieden der höchst wunderbare Wechsel der Dinge erfolgte, betrachtete man die Landtage als ein nothwendiges, oder wenigstens als ein dienſames Mittel, die Staatsgeſchäfte wohl zu verwalten. Die Fürſten glaubten, ohne Berathung des Volks und ſeiner Repräſentanten nicht auskommen, und ihren Beruf nicht allein mit Hülfe beſoldeter Räthe erfüllen zu können. Statt daß jetzt über den Mangel an Landtagen Beſchwerde geführt wird, hörte man damals auch wol Klagen der entgegengeſetzten Art, daß die Landſchaft zu oft convocirt, mit Reiſen und Zehrungskoſten beſchwert würde. Ganz beſonders aber zeugt, wie ſehr man ehemals Landtage für die Bedingungen eines guten und weiſen Regiments anſah, der Umſtand, daß Landesverſammlungen in Diſtricten und Ländern berufen wurden, wo ſie verfaſſungsmäßig nicht nothwendig waren. Die Dithmarſchen müßten ſich faſt unbedingt unterwerfen, und die mit den ſiegenden Landesherren abgeſchloſſene Capitulation gewährte dem Volke durchaus keinen Anſpruch an irgend eine Berathung über Landesangelegenheiten. Deſſenungeachtet wurden die Dithmarſchen Vögte ſchon 13 Jahre nachher zu dem 1572 in Hamburg gehaltenen Landtage mitgeladen, *) und kommen ſie auch ſpäterhin mit den Holſteiniſchen Ständen nicht wieder zuſammen, ſo fehlt es nicht an Beiſpielen ſpezieller Landtage, wie denn König

*) Westphalen mon. inedit. IV. Vorrede, S. 107. not. b.

Christian der Vierte im Jahre 1597 durch seine Räthe einen Landtag in Meldorf halten ließ. *)

Das bisher Angeführte, den allgemeinen Gang der Dinge bezeichnende, liegt ziemlich deutlich in der ganzen Geschichte am Tage. Ueber die einzelnen Veränderungen, über die Ursachen derselben, und über die allmählige Umwandelung der alten allgemeinen Volksberathungen in Zusammenkünfte ständischer Corporationen, wird wol wenig Bestimmtes aufzufinden seyn.

Gerade die Zeit, da unsere Landstände sich bildeten, ist unbeschrieben vorübergegangen. „Denn von dem Jahre, wie ein alter Chronist schon bemerkt, **) do men schrev Dusend Hundert und veer und Söstich, alse de drüdde Greve Aleff van Holsten und Schowenburg umme des christlichen Geloven Willen van den unchristen Wenden in der Slagt wurd verschlagen by Denmin, so findet man wente tho dyssen Tidt, alse men schrifft Dusend veer Hundert acht und Veertig Jahr weinig Krönikenschrivers van Trogheit und Vuhlheit halven." Diese große Lücke kann aus Urkunden und mit einzelnen verflogenen Notizen fremder Geschichtschreiber nur höchst kümmerlich ausgefüllt werden, wenn nicht noch etwa ein glücklicher Fund von unsern damaligen Landsleuten den Vorwurf der Trägheit und der Faulheit entfernen sollte. Doch darf auch nicht vergessen werden, daß die Quellen

*) Voltens Dithmarsche Geschichte. 4ter Bd. S. 202.
**) Westphalen mon. inedit. III. p. 37.

für die ältere Zeit nicht so benutzt sind, wie mit ziemlich leichter Mühe geschehen kann, geschweige denn völlig ausgeschöpft. Lassen Sie mich zum Beweise dessen zwei Beispiele nennen.

Eine Urkunde über die Gründung des Klosters Cismar von 1245 *) scheint etwas anzudeuten, woran niemand, so viel ich weiß, gedacht hat, nämlich, daß die Slavische Ritterschaft sich noch im 13ten Jahrhundert als ein eigner Stand erhalten hat. Jene Urkunde unterscheidet die Slavischen Ritter von den Holsteinischen, und also waren beide wol getrennt in staatsrechtlicher Hinsicht. Mir däucht, die Vereinigung beider Ritterschaften zu einem Corps hat, zumal da Wagrien an Städten so arm ist, für die ganze Landesverfassung eine sehr bedeutende Veränderung seyn müssen, hätte sie auch nur die Familie der Ranzowe, die, nach dem Namen und nach der Verwandschaft mit den Burggrafen von Leisnig zu schließen, Wendischen Ursprungs seyn wird, auf den Holsteinischen Landtag eingeführt. Dennoch hat die Geschichte darüber geschwiegen.

Eine fast mitternächtliche Dunkelheit ruht auf der Geschichte unserer Städte, und damit auch auf der Zusammensetzung des Landtags. Ein Hauptirrthum dürfte es aber seyn, wenn man das Alter der Städte zu sehr herabsetzt, und mehrentheils die Meinung hegt, daß unsere Städte nicht älter sind, als ihre Stadtrechte. Gewiß

*) Dänische Bibliothek, 8tes Stück, S. 158. Christiani hat sie in seiner Geschichte II. S. 196 nicht benutzt.

waren sie schon im 11ten Jahrhundert, und wol noch früher, in einem hohen Grade bedeutend geworden. Beweise dafür finden sich in der schönen Sammlung Dänischer Münzen, die wir einer wahrhaft Königlichen Freigebigkeit verdanken, deren Werth jedoch durch gründliche Untersuchung und Erläuterung der einzelnen, besonders wichtigen Stücke erhöht werden kann. *) Auch für die Holsteinischen Städte ist manches darin zu finden, und mehr als die Herausgeber angezeigt haben. Für meinen Zweck sind aber (Tab VIII. Num. 82 und 83) zwei Münzen aus Sven Estrithsons Regierung anzuführen. Das Wappen dieser Münzen gleicht dem der Stadt Hadersleben so sehr, daß man die Identität nicht bezweifeln kann, und daß Hadersleben also schon damals das Münzrecht gehabt haben müsse, wie andere Städte Dännemarks z. B. Aalburg, welches auf einer eben vorhergehenden Münze genannt ist, es unbezweifelt zu der Zeit besaßen. Die Umschrift aber ist Ven. Dan., und wie paßt die auf Hadersleben? Mir fiel gerade aus meinen Schuljahren bei, daß die ältern Schüler den Neuankommenden die

*) Vgl. Neue Schlesw. H Provinzialberichte 1818. S. 119. Schleswig nennen schon Alfreds Gesandte einen großen Ort. Ein Arabischer Schriftsteller des 13. Jahrhunderts giebt von Schleswig folgende curiose Nachricht: es ist eine große Stadt, am Rande des Oceans. Man findet da viele Quellen, deren Wasser gut ist. Es sind einige Christen daselbst; sie essen Fische und pflegen ihre Frauen zu verstoßen. Molbechs Athene. III. S. 455. — Aus der Erwähnung des Christenthums sieht man, daß der Araber sehr viel ältern Nachrichten gefolgt ist.

Frage vorzulegen pflegten, wie Hadersleben lateinisch genannt werde, weil niemand sich einfallen ließ, daß die Antwort Venetia parva seyn müsse — ein Name, der nicht so ganz unpassend war, als in älterer Zeit die Stadt auf mehreren, durch Brücken verbundenen, Inseln lag. Wie wenn wir die Umschrift Venetia Danorum lesen? Freilich weiß ich für diesen Namen keinen anderen Beleg als die eben erzählte Geschichte, aber das Wappen entscheidet auf allen Fall für Hadersleben.

In mancher anderen Hinsicht ist jene Münzsammlung lehrreich. Während die Münzen von Hadersleben ein Wappen haben, beginnt der Gebrauch von vollständigen Wappen auf den andern Dänischen Münzen erst unter Erich von Pommern. Wappenzeichen kommen indeß neben den Brustbildern früher vor, so z. B. der Stern und der halbe Mond, wie jetzt in dem Wappen der Stadt Schleswig und in dem Gardinger Kirchensiegel, auf den Münzen Waldemars des Ersten und Erich Glippings, und ganz spät wiederum auf den Münzen Friederich des Ersten und Christian des Vierten. *) — Als Beweis staatsrechtlicher, aus dieser Münzsammlung zu entnehmender Erläuterungen kann dienen, daß erst Christian der Dritte sich auf den Münzen der Herzogthümer König nannte. Friederich der Erste heißt, auch nachdem er die Krone erlangt hatte, auf Schleswigschen Münzen

*) Demnach dürfte die Deutung des Schleswigschen Wappens bei Christiani I Bd. S. 225 kaum die richtige seyn.

dux Holsatiae, woraus zugleich der Gebrauch des Namens Holstein für beide Herzogthümer bewiesen werden kann. — Ich bin überzeugt, daß eine genaue numismatische Untersuchung jener Sammlung unserer Geschichte zum Nutzen gereichen, und namentlich der Geschichte unserer Städte ein ganz neues Licht geben würde.

Ueber die Landstandschaft der Städte sind viele Hypotheſen aufgestellt, ohne daß dadurch das Verhältniß befriedigend erklärt worden wäre. Bald sollen die Städte ausdrücklich darauf privilegirt seyn, wie es wohl in Frankreich geschah, aber schwerlich bei uns, *) da sonst doch von einem solchen Privilegio etwas bekannt seyn müßte. Bald betrachtet man jenes Recht als ein Folge des städtischen Landbesitzes, während die größten Landcommunen, mit ihrem überwiegenden Landbesitze auf dem Landtage nicht zugelaſſen wurden. Dafür, daß die Landstandschaft ein Annexum der Stadtgerechtigkeit sey, ließe sich noch der Umstand anführen, daß, als Husum Stadtgerechtigkeit erhielt, die Befugniß, auf den Landtagen zu erscheinen, ausdrücklich davon ausgeschlossen wurde. **). Ich habe früher geglaubt, dieses städtische Recht aus den persönlichen Befugnissen der adlichen Stadtvögte ab-

*) Wenn Gebhardi in der Geschichte Dännemarks, Bd. I. S. 539 anführt, daß die Bevollmächtigten der Städte bei der Krönung Abels zum ersten Mal gehuldigt hätten, und sich dabei auf Hvitfeldt beruft, 1ster Bd. S. 227, so läßt er seinen Gewährsmann mehr sagen, als dieser wirklich thut.

**) Laß Nachrichten von Husum. S. 77.

leiten zu können. *) Dann würde aber der Eintritt der Städte in den Landtag als eine neue Erscheinung wol irgendwo bemerkt seyn. Natürlicher schien es mir später, die Lehnsverbindung, in welcher die Städte mit dem Landesherrn standen, zum Erklärungsgrunde anzunehmen, zumal es gewiß genug ist, daß unsere Städte, wie auch anderswo der Fall war, **) zu den Fürstlichen Vasallen gehörten, als solche zum Roßdienst oder zur Reuterstellung pflichtig waren, bis es ihnen auf dem Landtage 1545 gelang, sich dieser Last zu entledigen. Doch ist leicht zu bemerken, daß selbst das Lehnsverhältniß einer Erklärung bedarf und zu der Frage nöthigt: warum denn die Städte, und nicht zugleich die Landcommünen, lehnsfähig geworden sind? — Am natürlichsten antwortet man, daß die Erscheinung der Städte auf den Landesversammlungen ein uraltes Recht war, welches sie mit allen Classen des Volks gemeinschaftlich genossen; daß aber die Städte, als der Vasallenstand die Bauern verdrängte, schon zu mächtig waren, um sich ebenfalls verdrängen zu lassen und den Ritterbürtigen allein die Berathung der Landesangelegenheiten zu übergeben. Daher mag es denn vorgezogen worden seyn, die Städte unter die Vasallen mit aufzunehmen, und auf diese Weise ihrem alten Rechte einen neuen Titel unterzu-

*) Anmerkungen zu Schlegels Schrift über Schleswig S. 44.

**) Vgl. Westphalen mon. inedit. IV. S. 3215. Heinze's Abhandlungen III. S. 13 und Savigny's Zeitschrift III. S. 200.

legen. Daß diese neue Form, oder die eigentliche ständische Verfassung durch Ausschließung eines ganzen, zahlreichen Theils vom Volke entstand, gab dem Ganzen etwas Engherziges, und machte es möglich, daß ein besonderer Standesgeist sich entwickeln konnte, der bisweilen über das eigne Interesse das Vaterland vergaß. Geschah aber dergleichen, so konnte die Ständeversammlung nicht mehr von der Theilnahme des ganzen Volks getragen und unterstützt werden.

In den Verhältnissen der Städte hat sich wol seit uralter Zeit nichts verändert. Die Zahl der landtagsfähigen Städte ward schon im 14ten Jahrhundert geschlossen.*) Eckernförde, welches zwischen 1305 und 1325

*) Husum zwar wird in den Landtagsacten 1564 genannt, sey es nun, daß die Abschrift unrichtig ist, oder daß die Stadt Husum unrichtig geladen ward. So geschah es 1621, in dorso des an Bürgermeister und Rath gesandten Patents ist bemerkt: der Herr Oberhofmeister hat auf Fürstliche erkläret, daß ex errore dies Patent anhero geschickt, derwegen man dieses Orts nicht nöthig habe, nacher Kiel auf angesetzte Versammlung zu schicken. — Es lautete aber jenes Patent so:

Wir Christian der Vierte u. s. w. und Friederich u. s. w. entbieten allen und jeden unsern Prälaten, denen von der Ritterschaft, Mannen und Städten unseres Herzogthums Schleswig unsere Gnade und alles Gutes! Ehrwürdige, Ehrenveste, Erbare, Ersame, Liebe, Andächtige und Getreue! Wir geben euch hiemit gnädigst und gnädig zu vernehmen, wasmaßen uns, allerhand die gemeine Landschaft unserer Fürstenthümer, Schleswig, Holstein und der einverleibten Länder betreffende, Sachen zu Handen stoßen, darüber wir mit euch, den Ständen, Rath zu halten, eine Nothdurft erachten.

Als wir nun dero behuf dieselbe convociren zu lassen gnädigst und gnädig entschlossen, und dazu den 20sten dieses Monats Junius in unserer, Herzog Friederichs, Stadt

Stadtgerechtigkeit erhielt, *) muß die letzte gewesen seyn, die in den landschaftlichen Verband mit aufgenommen wurde. Daß Deputirte aus dem Mittel des städtischen Raths den Landtag beschickten, war, wie man an dem Beispiele Kiels sieht, schon 1440 bestimmte Form.

War schon die erste Anlage der Ständeverfassung, als zum Particularismus hinneigend, nicht sehr glücklich, so traten noch obendrein manche unglückliche Umstände hinzu, welche die Kraft der Versammlung eben so sehr lähmten. Dahin rechne ich zuvörderst die unvollkommne Art, wie bei getheilter Landesherrschaft die Regierung über die Städte als eine gemeinschaftliche geführt wurde, ungeachtet die Natur der Sache es gewissermaßen forderte, daß die Städte als Mitglieder des Landtags auf gleiche Weise und in demselben Maaße unter gemeinschaftlicher Regierung, wie Prälaten und Ritterschaft, stehen sollten. Als bei der Theilung im Jahre 1397 die Mannschaft in beiden Herzogthümern unter gemeinschaftlicher Regierung blieb, ward der Städte nicht ge-

Kiel ernannt und bestimmt haben, diesemnach gesinnen und begehren wir hiemit gnädigst und gnädig, daß ihr den Tag vorher, wird seyn der 10te Junius, alda zum Kiel gewißlich anlanget, den folgenden Morgenzeitig um 7 Uhr aufm Rathhause unausbleiblich erscheinet, was wir alsdann proponiren lassen werden, anhöret, erwäget, berathschlaget und darein verabscheiden helfet, auch ehe und bevor das alles vollzogen, von dannen nicht verrücket und euch von solchem allem außer Gottes Gewalt abhalten oder hindern lasset. Wornach u. s. w. Gottorf den 1sten Jun. 1621.

*) Provinzialberichte 1818. S. 119.

dacht. *) Der wichtige Theilungsbrief von 1544 besagt zwar, daß die Städte ungetheilt bleiben sollen, weiset sie aber dennoch dem einen oder dem andern Landesherrn zu, so gut wie die Aemter und Landschaften. **) Auf dem Landtage des folgenden Jahres hatten die Städte, daß sie ungetheilt bleiben möchten, erhielten aber blos die ständische Verbindung mit Prälaten und Ritterschaft zugesichert, und als 1571 von den Städten ein ähnlicher Versuch gemacht wurde, ***) stimmten die Landesherren nur gar zu sehr darin überein, daß die Städte nicht unter gemeinschaftlicher Regierung stehen sollten. Dies konnte weder, noch sollte es die landschaftliche Verbindung mit der Ritterschaft aufheben. Aber die gemeinschaftliche Regierung war, als auf die Landtagsgeschäfte und Bestätigung der Stadtprivilegien beschränkt, im Einzelnen zu wenig wirksam, und durch die sonstige einseitige Regierung jedes Landesherrn in seinen Städten höchst unsicher. Daher auch die Landstandschaft der Städte endlich aufhörte, welches den großen Nachtheil hatte, daß die Landtagsgeschäfte in einem noch höheren Grade als Corporationssachen behandelt wurden.

Die förmliche Aufhebung aller gemeinschaftlichen Regierung über die Städte ward (18ten Aug. 1790.) in dem Traventhaler Frieden Art. 3 so bestimmt und vollständig ausbedungen, daß ein Commentator unserer

*) Christiani Geschichte. Bd. IV. S. 25. Schleswig ward doch wol nicht getheilt?
**) Hansens Staatsbeschreibung. S. 607.
***) Christiani n. Geschichte. II. S. 440.

Landgerichtsordnung eben nicht Unrecht hat, wenn er ad P. I. Tit. 3. §. 4 bemerkt, *) daß nach gemachtem Traventhalischen Frieden alle anscheinende Communion über die privativen Städte, mithin auch deren prätendirte Landstandschaft aufgehoben und zernichtet worden. Nur ist zu bedenken, daß nicht alles und jedes zu Recht erwächst, weil es in einem Friedensschlusse so ausgemacht wird.

Warum die Städte, welche den gefährlichen Bestimmungen des Tractats hätten widersprechen können, es nicht gethan haben, läßt sich wol begreifen. Die Noth der Zeiten war groß gewesen, und hatte, wie gewöhnlich zur Schlaffheit des Gemüths und zur Unkunde der Verhältnisse geführt. — Seit dem Jahre 1675 zeigten unsere Herzogthümer das traurige Bild eines durch Bürgerkriege zerrütteten Landes. Und wäre es noch ein ordentlicher Krieg gewesen, der in raschen Schlägen eine schnelle Entscheidung herbeigeführt, und im Kampfe die Gemüther aufgeregt, Kraftäußerung erzeugt hätte! Es war aber der Zustand ein viel schlimmerer, ein Zustand des stillen, dumpfen Leidens unter großen Steuern und lästiger Einquartirung, während die Interessen des Kampfes dem Volke fremd blieben. Trat nun dann und wann ein kurzer Friede ein, so hatten lange Leiden die Wünsche

*) Anmerkungen über die mehrsten Stellen der Landgerichtsordnung von Fuchsio, Vogtio et Arpio; nachgesehen und hin und wieder mit Zusätzen vermehrt von Adolph Friederich Hagedorn 1765. Eine Handschrift in d. Kiel. Universitäts-Bibliothek.

beschränkt und die Gemüther zur Genügsamkeit gestimmt. Was Wunder denn, daß man des Friedens froh ward, ohne sich zu dem Gedanken zu erheben, daß an einer Wiederherstellung der alten Landesrechte das Meiste gelegen sey.

Ein Menschenalter war unter Unruhen und im Kriegsgetümmel dahingeflossen. Als nun die Zeiten wiederkehrten, in welchen die alten politischen Institutionen hätten neu belebt werden können, stand ein ganz neues Geschlecht da, welches die Uebung der verfassungsmäßigen Formen nicht gekannt, vielmehr sich schon an die Praxis anderer Regierungsmaximen gewöhnt hatte. Jeder längere factische Zustand gewinnt am Ende das Ansehen eines gesetzmäßigen, und was Ausnahme war, von der Noth der Zeiten geboten, ward zuletzt als Regel geachtet.

Im Dec. 1694 erließ der Landsyndicus Wedderkopp an den Magistrat der Stadt Tondern eine Aufforderung wegen der seit 1672 restirenden Beiträge zu der Stände der Herzogthümer eignen Ausgaben. Es muß wol auffallen, daß diese Anmahnung den Magistrat befremdete, daß demselben, wie er sich ausdrückte, keine Kenntniß von der Sache beiwohnte, sondern derselbe die nöthigen Nachrichten von dem Magistrate in Husum einzunehen beschloß. Vergessen war also die alte Landesverfassung, und vergessen, daß Husum nicht zu den landtagsfähigen Städten gehörte. *)

*) Der Brief an den Husumer Magistrat lautet vollständig so:

In den Schleswigschen Soldaten Königlichen Anhalts gewann auch wol die irrige Anwendung der Dänischen Souverainetät allgemach Eingang, und gewöhnte daran, die öffentlichen Verhältnisse des Landes mit andern Augen anzusehen. In der Bestallung eines Bürgermeisters zu Hadersleben vom Jahre 1705 heißt es schon: daß er dem Könige als seinem souverainen und absoluten Erbkönig und Herrn treu, hold und gewärtig seyn soll. *) Ueberhaupt mag bald nach 1660 das Bestreben

Wohledle u. s. w. Unsere hochgeehrt. Herrn belieb. Schreiben vom 21sten hujus haben von Zurückbringern dieses wol erhalten, und ihre intention zu Erlangung der Mouralität von Frankreich und ungehinderter Fortsetzung der See-Commercien daraus ersehen. Wie nun dieses ein gemeinnütziges Werk ist, also wollen das unsrige gern dazu contribuiren und zu Hofe deswegen Ansuchung thun, damit der abgezielte Zweck desto eher erreichet werde. Sonst ist uns ohnlängst von dem Herrn Landnotario in Kiel ein Verzeichniß eingeschicket worden, so woll von einigen die Anno 72 und folgende Jahre bewilligte Landcassagelder, alß des gewesenen Syndici restirenden Salario mit dem Bedeuten, wo nicht bald deswegen richtigkeit erfolgte, daß Vermöge ordre er die militairische Execution verhängen würde. Da nun dieser sachen wegen uns keine sonderliche Nachricht beiwohnet, und gleichwohl sich hierunter Vorzusehen nöthig, So ersuche unsere hochgeehrte Herrn dienstlich, Sie wollen uns also daher mit wenigen benachrichtigen, ob ihnen dergleichen anforderung auch zu handen gekommen, wie es um solche Restanten Bewand sei, und was sie ihres Orts etwa vor Resolution deshalb ergreifen möchten. Wir beharren indeß mit herzlicher Angewünschung einer fröhlichen Weinachtsfeier zu allen Freundnachbarlichen Bezeigungen. Tondern, den 24sten Dec. 1674. Bürgermeister und Rath der Stadt Tondern.

*) Das alte Original, welches mit alten Papieren vertrödelt worden, liegt vor mir.

erwachte seyn, Schleswig mit Dännemark näher zu verbinden. Als Beispiel einer solchen Tendenz erscheint mir der Königliche offene Brief vom 8ten Jan. 1671, nach welchem kein Schleswiger in Dännemark als Fremder und Ausländer behandelt werden (daher auch vom Abzug frei seyn) soll, da das Herzogthum unter dem Reiche gelegen.*)

Aus dem eben in Betreff Tonderns Angeführten erhellet, daß die Städte vor Ausgang des Jahrhunderts von der Ritterschaft nicht getrennt gewesen sind, viel weniger schon früher sich freiwillig von der Ständeversammlung zurückgezogen haben. Wer letzteres zuerst behauptet hat, weiß ich nicht,**) daß aber in neuern Zeiten sehr viele die Entfernung der Städte als erwiesene Thatsache annehmen, sie sehr natürlich gefunden haben und über die Gründe der Trennung nicht verlegen gewesen sind — das Uebergewicht des Adels wird immer angeführt — ist allen bekannt. Inzwischen fehlten auf dem Landtage 1674 die Städte nicht, der nächste Landtag im folgenden Jahre ward vor der Eröfnung noch ausgesetzt, und die Landtagsacten geben uns daher kein Verzeichniß der Erschienenen. Daß die Städte nicht gefehlt

*) Örsteds Supplement til Nörregaards Forelæsninger, 2ter Band S. 169.

**) Lackmann sagt in seiner handschriftlichen Geschichte der Herzogthümer §. 151: „Die Städte hatten sich in einem beträchtlichen Zeitraum von dem Adel abgesondert" und daher mag Schrader, Geschichte des väterl. Rechts §. 67 Not. 7 die ähnliche Behauptung entlehnt haben.

haben können, zeigt ihre spätere Verbindung mit der Ritterschaft zu einer ständischen Corporation. Die Städte müssen sich also doch nicht in dem Grade von dem Uebergewichte des Adels erdrückt gefühlt haben, als neuere Schriftsteller uns wollen glauben machen, ungeachtet viritim abgestimmt wurde. *)

Durch die angeführten Umstände ward die Landstandschaft der Städte suspendirt, bei dem ganz einzeln stehenden Landtag von 1711 und 12 konnte sie nicht geltend gemacht werden, und nachher fehlte es an aller Gelegenheit dazu, weil auch die Ritterschaft es nicht im Geiste der Zeit fand, auf die Wiederherstellung der alten Formen zu dringen. Doch soll bei dem Uebergange des Großfürstlichen Antheils von Holstein an das Königliche Haus von dem Antrag auf Berufung eines Landtags die Rede gewesen seyn, der Vorschlag aber den Beifall der Majorität verfehlt haben.

An den Untergang der alten Verfassung knüpft sich die ganze Veränderung des Steuerwesens, und ich habe bereits bei einer andern Gelegenheit nachgewiesen, wie aus den einseitigen Steuergesetzen der Landesherren die

*) Vgl. Kieler Blätter III. S. 382; eine ähnliche Aeußerung bei Westphalen mon. inedit. T. IV. p. 107. Als die Städte 1674 dem Landtagsschluß widersprachen, führte die Ritterschaft gegen sie an, daß die Majorität des Landtages entschieden habe. Dabei muß man nicht vergessen, daß nicht die Stimmen der Städte, sondern der Stadtdeputirten gezählt wurden. Deren waren 1590 doch 30, obgleich acht Städte ausgeblieben waren.

ordentliche Contribution sich gebildet habe.*) Die Neuerung bestand natürlich nicht darin, daß Abgaben bezahlt werden mußten; diese waren seit lange und gewiß schon im 30jährigen Kriege alljährlich nothwendig geworden, aber vom Landtag wurden sie bewilligt. Die Aufgabe, welche ich mir gesetzt hatte, war auch nicht, nachzuforschen, wann der jetzige Belauf der Contribution festgesetzt sey, darüber waren meine Nachrichten zu unvollständig und sind es noch jetzt. Wann aber die seit dem Aufhören der Landtage ausgeschriebenen Steuern nicht mehr jährlich ausgeschrieben, sondern als regelmäßige Abgaben ohne besondere gesetzliche Verfügung erhoben wurden, das war zunächst meine Aufgabe. Der Antwort: daß die ordentliche Contribution (nach ihrem allgemeinen Charakter, nicht nach ihrer dermaligen Größe) mit dem Jahre 1689 angefangen habe, wüßte ich nichts hinzuzusetzen.

Die allmählige Veränderung der ordentlichen Contribution darf indeß in einer vollständigen Steuergeschichte nicht übergangen werden. Etwas Genügendes wird freilich nur derjenige leisten können, dem die Archive der Rentekammer zugänglich sind. Bei allen Untersuchungen müssen aber die eigentlichen Kriegsjahre rücksichtlich der occupirten Herzoglichen Lande und wahrscheinlich selbst der gemeinschaftlichen Unterthanen ausgeschlossen werden. Was in solchen Zeiten und von dem Herzoglichen Antheil

*) Kieler Blätter, Bd. IV. S. 84.

bezahlt würde, ward nicht jure pacis sondern jure belli verlangt. Ganz glimpflich ist das wol nicht hergegangen. Der ältere Heimreich klagt in den Handschriftlichen Zusätzen zu der Nordfriesischen Chronik gar sehr über die Größe der Abgaben, die er selbst mit hat bezahlen müssen. Monatlich sollten 6 Rthlr. à Pflug bezahlt werden, und bisweilen noch mehr, so daß die jährlichen Pflugschatzungen 100 Rthlr. und darüber betrugen. Sein Sohn fügt hinzu, daß der König im Jahre 1682 für jedes der verflossenen drei Jahre 18 Rthlr., mithin im Ganzen 54 Rthlr. verlangt habe, wodurch die früher erwähnte Angabe eines Herzoglichen Schriftstellers über den Betrag der Abgaben bestätigt wird. *) Jene 54 Rthlr. wurden namentlich in Kiel, wo der jüngere Heimreich damals gerade studirte, durch militairische Execution eingetrieben. Die Schleswigschen adlichen Güter bezahlten in diesen Zeiten eine monatliche Contribution von 10 Rthlrn.

Von dem Jahre 1683 an betrug die Contribution in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten Nov. 1682 monatlich in Holstein 4, in Schleswig 3 Rthlr., und hat in dem Maaße unverändert fortgedauert bis zum Aprilmonat 1690, wo sie für die adlichen Güter auf ihren jetzigen Belauf herabgesetzt wurde. Daß es sich so verhalte, ersah ich aus einer Reihe von Steuerquittungen für ein Gut im Schleswigschen, ohne daraus die nähern Um-

*) Vgl. Kieler Blätter, IV. S. 86.

stände zu erfahren. Späterhin ist mir bekannt geworden, daß die Herabsetzung durch eine Vorstellung von Prälaten und Ritterschaft bewirkt worden ist. Ein Königliches Rescript vom 22sten März 1690 fixirte den Betauf der Contribution auf 1½ Rthlr. für Holstein und auf 1⅙ für Schleswig. Der Herzog wird den Klöstern und den Gütern dieselbe Milderung haben angedeihen lassen. Ueber den Stand der Contribution in den Königlichen Districten beider Herzogthümer um das Jahr 1711 und 12 geben die Beilagen I und II Auskunft; frühermitgetheilte Nachrichten berichtigend und vervollständigend. *) Die Veränderungen der Contribution im Herzoglichen Antheil sind mir noch jetzt zu wenig bekannt. Im Jahre 1687 (wenn es nicht etwa 1667 seyn sollte) war die Contribution im Amte Tondern monatlich 1 Rthlr. Als die Eingesessenen auch davon befreiet zu werden wünschten, erhielten sie zur Antwort, daß diese Contribution fortdauern müsse, bis mit dem Legekasten eine Veränderung ergangen. Wieviel ein einzelner Bürger in den Jahren

*) Das Verzeichniß über Schleswig wird sowohl der vollständigern Uebersicht wegen, als auch weil späterhin eine bessere Abschrift gebraucht werden konnte, hier mitgetheilt. — Gelegentlich bemerke ich zu den im 3ten Bande dieser Blätter S. 279 abgedruckten Actenstücken folgende Berichtigungen:

S. 283 Z. 1, statt der inundirt l. wegen der inundirt
" 283 " 17, ist hinter Consequenz einzuschalten: gebühren
" 286 " 2, statt 200 l. 300
" — " 7, v. u. statt 120 l. 100
" 288 " 3, statt Baßbüll l. Boesbüll
" 294 " 14, v. u. statt Beweiß l. Bericht.

1672 — 92 zahlte, lehrt das Verzeichniß sub Num. III, giebt aber über die Contribution selbst keine Auskunft, weil die Communialabgaben mit eingeschlossen sind, und es nicht wol thunlich ist, beide Classen von einander zu sondern, wenn auch der Repartitionsfuß für die Communelasten mir bekannt wäre. *) Doch giebt es einen ungefähren Begriff von dem Betrage der Abgaben und ihrer Repartirung. In dem ähnlichen Verzeichniß über die Abgaben eines andern Bürgers ist vom Jahre 1684 kein Steuerbetrag angegeben, weil dieser Mann zur Kriegssteuer angesetzt gewesen. Die Contribution scheint nicht überall gleich gewesen zu seyn, denn etwas später war sie für Fehmern 26 Rthlr. jährlich, mithin etwas höher als für Eiderstedt und das Amt Tondern, wo sie nur 2 Rthlr. im Monat betrug. Nach dem Tode des Herzogs Friederich IV scheint die ganze Cameralverwaltung im Fürstlichen Antheil ziemlich willkührlich gewesen zu seyn, wovon wenigstens die unter dem 14ten und 23sten Aug. 1705 erlassenen Verfügungen als Beispiele gelten können. In der ersten wird bestimmt eine Strafe für alle Rechnungsfehler der Hebungsbeamten; haben sie der Kammer zu wenig berechnet, sollen sie das Fehlende doppelt ersetzen; im entgegengesetzten Falle aber soll das Zuvielberechnete der Kammer verfallen seyn. Und durch

*) Das Regulativ für die Schatzlegung in Tondern, ein Commissionalschluß von 1681 ist zwar in einer Verfügung vom 4ten Jul. 1738. Corpus Statut. Slesv. IV. S. 176 erwähnt, aber in die Sammlung selbst nicht mit aufgenommen.

die andere Verfügung wurde die Exemtion der Beamten zuständigen Freigüter von der Contribution ganz unbedingt aufgehoben.

Ich habe schon angeführt, daß die Contribution in den gemeinschaftlichen Districten seit 1690 unverändert geblieben ist. Herzog Friederich der IV. hatte inzwischen im Jahre 1700 durch eine einseitige Verordnung, wie man aus dem Königlichen Gegenpatent vom 6ten Jun. sieht, von Prälaten und Ritterschaften noch eine besondere Contribution ausgeschrieben. Die Erlegung derselben ward aber durch das eben genannte Patent verhindert.

Wenn in dem frühern Aufsatze, der Ihre Anfrage veranlaßte, gesagt wurde, daß zwischen dem letzten Landtage und dem Jahre 1717 eine fernere Herabsetzung, und dann eine neue Erhöhung Statt gefunden habe, so schien allerdings diese Thatsache in den von mir angeführten Gesetzen klar vor Augen zu liegen, und ist auch unbezweifelt damit bewiesen. Nur fiel es mir nicht ein, zu bedenken, daß man einem Gesetze nicht ansehen könne, ob es zur Vollziehung gekommen, oder insgeheim wiederum ist aufgehoben worden. In den spätern Verordnungen wegen der außerordentlichen Contribution vom 5. April 1718 und 30. Jan. 1719 heißt es von Prälaten und Ritterschaft, daß ihrentwegen aparte Königliche Ordre ergangen sey, — als wenn man sich scheute, dem ganzen Lande zu sagen, daß für die Klöster und Güter ein besonderer Nachlaß Statt gehabt habe. Aus dem Ebenbemerkten ergiebt sich, daß

die in jenen Verordnungen enthaltenen Veränderungen der Contribution bloß die Städte, Aemter und Landschaften betrafen, auf die Weise, wie früher bemerkt worden.

Blieben nun auch Prälaten und Ritterschaft von dieser erhöhten Contribution frei, so haben sie dennoch an außerordentlichen Steuern vieles zu zahlen gehabt. Als sie im Jahre 1720 eine außerordentliche Steuer, 40 Rthlr. a Pflug betragend, durch eine Gegenvorstellung von sich abzuwenden suchten, ward von ihnen angeführt, daß sie im Jahre 1715 von der 2 Pc. Vermögenssteuer wären befreiet worden, in den folgenden Jahren aber daran Theil genommen hätten, und nun nicht im Stande wären, mehr zu tragen. Allerdings muß der ökonomische Verfall groß gewesen seyn. Denn jene Abgabe, welche zuletzt nur 11,000 Rthlr. betrug, soll früher das doppelte gegeben haben. — Wie es mit der unterm 23sten Aug. 1743 ausgeschriebenen extraordinairen Steuer gehalten worden, ist mir unbekannt.

Sie fragen ferner, ob die Städte und Landschaften sich zu der erhöhten ordinairen Contribution verstanden hatten? Mir deucht, es folgt schon daraus, daß nachher eine Verordnung diese Erhöhung abschaffte. Einzelne Beispiele zur Bestätigung aufzusuchen, ist so leicht nicht. Doch ist es mir von Fehmern bekannt geworden, daß diese Landschaft im Jahre 1717 ihre Contribution mit 36 Rthlrn., oder mit einer Erhöhung von 10 Rthlrn. bezahlte. In Betreff Kiels erhellet dasselbe aus einer

Angabe, die der Magistrat bei dem im Jahre 1740 über den Schmoler Hof ausgebrochenen Concurs beschaffte, um die aus den letzten Kriegstroublen herrührenden Restanten zu retten. *)

*) Aus der gedruckten, dem Concursgerichte übergebenen Vorstellung des Geheimenraths v. Brockdorf auf Noer, der den Schmoler Hof gekauft hatte, heben wir das Restantenverzeichniß aus.

1) Königliche ausgeschriebene Contribution, und zwar monatlich 2 Rthlr. vom Febr. 1713 bis Dec. 1716; ferner monatlich 4 Rthlr. vom Jan. bis Dec. 1717, nachher monatlich 2 Rthlr. vom Jan. 1718 bis Dec. 1720	214	Rthlr.	
2) Extraordinaire à Pflug 12 Rthlr. jährlich in 7 Jahren de anno 1714 — 1720	84	;	
3) An Rocken- und Hafergeld de anno 1714 — 1721	51	;	
4) An ausgeschriebenen Vivres Ao. 1713	18	;	
Extraordinaire	4	;	
Zur Verpflegung der Escadron Donopscher Dragoner	2	;	44 ß.
Zur Remontirung der Königlichen Kavallerie	2	;	44 ;
5) Matrosensteuer 1716	4	;	
Fortification-Reparationssteuer .		;	24 ;
6) Schiffs-Last-Trächtigkeit 17 9 .	12	;	;
7) Staabsofficier-Quartiergeld vom Donopschen Dragonerregiment 1720 .	2	;	;
8) Wegen nicht abgehaltener Einquartirung vom 6ten Jul. 1713 bis 27sten Jan. 1721	228	;	;
9) Königliche Effectensteuer, so die Stadt baar bezahlet de anno 1714 — 1720 jährlich 100 Rthlr. in 7 Jahren .	700	;	;
Summa	322	Rthlr.	44 ß.

Daß Stadt und Land den Druck der Zeitumstände gefühlt haben, ist nicht zu zweifeln, und fast wundert es mich, daß unsere Chroniken der Zeit von dem ganz neuen Steuerwesen so wenig melden. Eine spätere Fortsetzung von Hans Detlefs Dithmarsischer Chronik erwähnt zwar der großen Abgaben, (Geldpressuren nennt er sie,) ist aber doch vornämlich nur mit der Perüken- und Fontangensteuer unzufrieden, die als eine neue Invention, Geld zu erhalten, ans Licht gebracht sey.

Es ist gar sehr zu wünschen, daß wir bald ausführliche officielle Nachrichten von dem Gange unseres Steuerwesens, eine Geschichte desselben in seinem ganzen Umfange, erhalten mögen. Bedenklich kann die Mittheilung nicht seyn, vielmehr wird die Oeffentlichkeit hier, wie in andern Zweigen der Staatsverwaltung, ihren Nutzen wol bewähren. Eine pragmatische Geschichte der Abgaben von der Hand eines mit diesen Gegenständen vertrauten Mannes, der noch ein Mehreres leisten kann, als Thaarup und Vogt in ihren sonst tüchtigen Arbeiten über das Dänische Steuerwesen gethan haben, wird nicht bloß denjenigen, der die Sache mehr historisch ansieht, sondern auch in practischer Hinsicht, für die richtige Beurtheilung der gegenwärtigen Steuerverhältnisse in hohem Grade wichtig seyn. Besonders wäre auch eine genaue Nachricht von den Herrengeldern nach ihren verschiedenen Classen und Entstehungsgründen, und namentlich mit Rücksicht darauf, ob sie Domanialgefälle, oder wirkliche Staatsabgaben sind, gar sehr zu wünschen. Um nicht

von meinem Thema ganz abzukommen, darf ich mich indeß auf diese Materie hier nicht weiter einlassen. *)

Aber benutzen will ich diese Gelegenheit, den frühern Aufsatz, auf welchen Ihre Anfrage sich bezieht, zu berichtigen oder zu bestätigen, auch, so weit thunlich, zu ergänzen.

Die Entwickelung des Begriffs vom Pfluge glaub ich nicht aufgeben zu müssen. Auch wüßte ich nichts hinzuzufügen, um die Meinung zu bestärken, daß gegenwärtig unsern Pflügen kein bestimmtes Areal zum Grunde liege. Für jede neue Steuerregulirung scheint es mir aber wichtig, daß man die Idee einer idealen Quote festhalte, um nicht ins unmäßige Reformiren hineinzu-

*) Was vielleicht ein andermal geschieht. Unter mehreren handschriftlichen Hülfsmitteln sind besonders zwei interessant. 1) Ein vollständiges Verzeichniß über alle Einkünfte aus dem Amte Tondern im Jahre 1613, wo die Praestanda auch lauter Naturalien waren, die zu einer bestimmten Taxe angeschlagen sind. Abhandlungen deswegen wurden noch auf längere Zeit geschlossen. Aus einer solchen Einrichtung wird zu erklären seyn, wenn noch 1719 in der Herrschaft Pinneberg der dritte Theil einer dreijährigen, und der 5te Theil einer fünfjährigen Bitte bezahlt wurde. 2) Ein Extract aus den Herzoglichen Hebungsregistern des Jahres 1641. Die ganze Einnahme von Herrengeldern, Pachtungen, Zoll und Licent war viel geringer, als man erwarten sollte 256,517 Rthlr. 27 ß. 8 Pf. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts soll das Herzogthum Schleswig allein ungefähr ein Drittel mehr eingetragen haben. Die Berechnung in Büschings Magazin, Theil XV. S. 401. ist aber allem Anscheine nach nichts weniger als unpartheiisch.

gerathen. *) Es könnte vielleicht selbst zweifelhaft seyn, ob überhaupt jemals das Maaß einer Hufe ein ganz bestimmtes gewesen ist. Je geringer die Steuern sind, desto mehr begnügt man sich mit einem ungefähren Anschlag, wie unter andern daraus ersichtlich ist, daß Kornmaaße zur Bestimmung des Landwerths angenommen sind — wie Scheffel und Drömt, (das Lateinische trimodius) welche, man mag auf die Aussaat oder auf die Ernte sehen, niemals zu einer ganz bestimmten Schätzung führen.

Ueber die Benennung Hufe und Hufner (für deren Stammwort ich Hof halte) hat mir Herr Pastor Fröhlich in Bohren eine auf Thatsachen gestützte Vermuthung mitgetheilt, die doch mit berührt zu werden verdient. In alten Kirchenrechnungen von Süderbrarup findet sich die Bemerkung: Die Houwtsumma betrug u. s. w., und gleich darauf die Houwnere bezahlen dazu u. s. w. Es läßt sich allerdings darauf wohl die Vermuthung gründen, daß die Hufner ihren Namen daher hätten, weil sie Hauptleute waren, im Vergleich mit den Käthnern. Doch glaube ich nicht, daß die letztere Be-

*) Vgl. den Anhang zu Rüders Winken S. 187. In einem vor mir liegenden Bericht, einer zur Untersuchung der ganzen Verwaltung des Amtes Tondern niedergesetzte Commission, (die am Rande beigeschriebenen Herzoglichen Resolutionen sind vom 31sten Oct. 1687) erklären die Commissarien, es sey ihnen, aller angewandten Mühe ungeachtet, nicht möglich gewesen, die Gründe der Pflugsetzung auszumitteln. Die Jahreszahl wird irrig seyn, denn 1687 waren ja die Herzoglichen Lande noch occupirt.

nennung einen verächtlichen Nebenbegriff mit sich führt, so wenig als der gleichbedeutende, weiter hinein in Deutschland gebräuchliche, Köter, den jedoch die Westphälische Regierung, um der Menschenwürde die gebührende Achtung zu erweisen, gesetzlich untersagen ließ. Käthner ist wol das Lateinische casati, und die Leute wurden so benannt, weil sie bloß ein Haus besaßen, und ebendeswegen konnten sie, so lange Häuser noch wirklich bewegliches Gut waren, wofür das Schleswigsche Gesetz sie bis jetzt angesehen haben will, als Zugvögel den manentibus, den Hufnern, entgegengesetzt werden. Aus diesem Gesichtspunct hätten freilich die Hufner, als der bleibende Stamm, auch wol den Namen der Hauptleute führen können.

Daß es von Alters her eine bestimmte Grenze zwischen Bauernland und Hoffeld gegeben habe, ist zwar in Betreff Schleswigs nicht ganz richtig. Wenn der Edelmann Land kaufte, war es steuerfrei. *) Aber es bestätigt doch hinwiederum den Satz an sich, da das zugekaufte Land nicht mit dem Hofe verbunden werden konnte, sondern nur einstweilen der Freiheit genoß und nicht für immer aus dem Kataster ging, so wie die Bestimmungen des Jütschen Lows zum Beweise dienen, daß nicht ein willkührliches Einziehen des Bauernlandes Statt fand. Zum Nachtheil der Staatscasse und zum Drucke des Volks ward jene alte Regel vergessen. Aber die Geistlichen

*) Vgl. Kieler Blätter, Bd. V. S. 175.

hatten, um ihre Stolgebühren zu retten, ein besseres Gedächtniß.

Bisher ist vornämlich von der Größe der Steuern gehandelt worden. Eine vollständige Geschichte darf aber die Repartition so wenig als die Hebungsart übergehen. Daher ich hier beide erwähnen muß. Ueber die Geschichte unserer Landesmatricul sind die Actenstücke vom Jahre 1643 früher mitgetheilt. Der spätere Bericht von 1652 ist mir nachher zu Händen gekommen. Das Einzige, was zur Geschichte jener Revision des Katasters noch fehlt, die der Commission übergebenen Vorstellungen um Herabsetzung der Pflugzahl, wird in dieser Hinsicht wol von geringem Nutzen seyn, obwol anderes daraus zu schöpfen seyn möchte. Daß sie noch erhalten sind, und zwar unter den Papieren, welche die Ritterschaft in den 90ger Jahren von der hiesigen Nicolaikirche kaufte, *) ist Ihnen schon bekannt.

Mit Unrecht hat wol die Uebersicht der Pflüge und ihrer Contribution im Königlichen und gemeinschaftlichen Antheil von Schleswig von 1712 den Namen einer renovirten Matricul erhalten. Holstein betreffend, giebt es, wie Sie gesehen haben, eine ähnliche Uebersicht. Beide scheinen mehr bloße Privatextracte aus den Hebungsregistern, als öffentliche, gesetzlich sanctio-

*) Sub Num. 1112 in der Registratur. Ein unter Num. 1105. aufgeführter Bericht der Generalkriegscommission über die Pflugzahl sämmtlicher Städte und Güter in Schleswig und Holstein ist wol nur das früher mitgetheilte Actenstück.

nirte Steuerrollen oder Matriculn zu seyn. Ungefähr aus gleichet Zeit findet sich eine Uebersicht der Herzoglichen Lande nach Pflugzahl, jedoch ohne Angabe der Steuern, aber darin von den ebengedachten Actenstücken wesentlich verschieden, daß die genauesten Subrepartitionen über die einzelnen Dörfer und auch alle andere Arten von Abgaben dem Namen nach aufgeführt werden. *)

Gegen die Behauptung, daß man in allen alten

*) Ich bemerke aus diesem Verzeichniß nur die auf das Pflugwesen betreffenden Notizen. In Norderdithmarschen werden 22½ Morgen auf den Pflug gerechnet. In der Wilstermarsch wird die Morgenzahl a Pfl. nur 24—30 gerechnet, während in der Krempermarsch 36 Morgen. Daher die Wilstermarsch unterm 30sten Oct. 1649 ein Urtheil bewirkte, daß beide Marschen nicht nach Pflügen, sondern nach Morgenzahl contribuiren sollten. Im Amte Gottorp werden die Abgaben nach Hunderten zusammengebracht, indem alles Land zu einer bestimmten Summe taxirt ist. Auf jeden Pflug rechnet man 3984 Mk. 10 ß. 11 Pf. Kurz vorher hatte eine neue Satzung Statt gefunden. Von diesem Amte waren 60 Pflüge an den Adel veräußert worden. Am abweichendsten ist die Art der Ansetzung in Amte Tondern. In den Marschharden rechnet man 74½ Demath auf jeden Pflug. In der Tonderharde sind alle Aecker, Wiesen und Grasungen taxirt, und darnach zur Pflugzahl der Harde angeschlagen; die Hoyerharde hat 96 Demath zum Pflug. In der Schlurharde war das Land zu einer gewissen jährlichen Heuer taxirt, und eben so in der Karrharde, aber diese Repartition erst 1698 eingeführt. Auf Föhr und Sylt taxirten die Einwohner sich selbst nach Mitteln und Vermögen. — Durch einen Commissionsschluß vom 16ten Jun. 1703 waren 10¼ Pflug von der Wiedingsharde auf die Böckingharde übertragen. In anderer Hinsicht finde ich es bemerkungswerth, daß unter den Intraden des Amts Apenrade die Pflicht der Stadt gehört, so wie daß im Amte Hütten 48 Würthsaten (Käthner) zu 16 Pflügen angesetzt sind.

Ausgaben die alte Matricul beibehalten müsse, ist mir eingewandt worden — nicht daß nach diesem Maaßstab, so wie die Sachen einmal stehen, die Repartition eine unverhältnißmäßige sey, sondern daß die Regierung an die Wirkungen der Privatverträge nicht gebunden seyn könne, wenn es darauf ankomme, einen gerechten Maaßstab der Steuervertheilung auszumitteln. Letzteres habe ich auch nicht behaupten wollen und nicht behauptet, sondern nur daß Gerechtigkeit eben auf einem andern Wege nicht zu erreichen stehe. Die Regierung wird doch die Gerechtigkeit einer Repartition nicht nach bloßen Abstractionen, nach leeren Formen einer absoluten Gleichheit, sondern mit Rücksicht auf die wirklich vorhandenen Verhältnisse beurtheilen wollen?

Die Oberbehörde in Hebungssachen war ursprünglich der Kämmerer, Camerarius, den Hincmar in seinen Briefen *) schon nennt, und der auch hier zu Lande denselben Namen geführt haben mag. Zwar wird auch wol der Truchseß, dapifer, (welche Lateinische Uebersetzung den Mann bezeichnet, welcher das Essen trug, nicht den, der an der Truhe sitzt) in solchem Zusammenhang genannt, als könnte er der Finanzminister gewesen seyn, der einen Unterdapifer zu seinem Gehülfen hatte, **) wie wir spä-

*) Epistola III. (de ordine palatii). cap. 22. 32.

**) Vgl. Suhms kleine Schriften, 9ter Bd. S. 280. Griesinger behauptet ganz entschieden (über das Würtembergische Schreiberei-Institut S. 35) die dapiferi wären Cameralbeamten gewesen, die die amtsherrliche Einkünfte erhoben und berechnet hätten. — Vgl. das Vocabularium am Ende des

terhin einen Oberrentmeister und einen Rentmeister an der Spitze der Cameralverwaltung finden. Wenn nun gleich beide Namen in unsern Urkunden angetroffen werden, so würde ich doch den Camerarium für den Oberaufseher des Hebungswesens halten, zumal da die Landesherrliche Casse schon bei Helmold camera genannt wird. Die alte Art der Verwaltung durch Einen ging erst gegen Ende des 17ten Jahrhunderts zwischen 1680 und 1690 *) in eine collegialische über. Für den Königlichen Antheil der Herzogthümer scheint früherhin keine besondere Cameralverwaltung bestanden zu haben, bis zum Jahre 1736, wo die zehn Jahre nachher aufgehobene Schleswig-Holsteinische Kammer auf Gottorp errichtet wurde. Doch wird ohne Zweifel nach Errichtung der Dänischen Kammer 1680, der Oberrentmeister die Verwaltung in Betreff der Herzogthümer allein behalten haben. Noch 1684 unterschrieb der Oberrentmeister Brandt allein.

Die Specialhebung in den einzelnen Districten war, wie ich glaube, verschieden, eine andere bei den stehenden Abgaben, eine andere bei außerordentlichen. Letztere werden auch jetzt mehrentheils von den Untervögten eingehoben und an die Amtsstuben in folle abgeliefert, und daß es ehemals auch mit der Contribution so gehal-

2ten Bandes von Senkenberg Corpus juris germanici s. v. Trucksass.

*) Vgl. Corpus Constit. II. S. 833 und 34. Die Unterschriften der Kammerbriefe.

ten wurde, leidet keinen Zweifel. Vom Amte Steinburg wird es ausdrücklich bemerkt, im Jahre 1687, daß die Vögte an den Landschreiber und diese an die Kriegscasse die Contributionen ablieferten. Die ordentlichen Hebungen wurden ohne Zweifel von den Landesherrlichen Gerichtsvögten verwaltet, und von ihnen directe an die Landesherrliche Kasse gesandt. Für eigene Hebungsbeamte kann ich in der alten Verfassung keinen Platz finden. Die Districtseintheilung nach Aemtern, welche die Grundlage aller ökonomischen Verwaltung bildet, war noch nicht da, und ist ohne Zweifel erst durch Belehnungen mit den Landesherrlichen Einkünften entstanden. Es wäre gewiß nicht uninteressant, nachzuweisen, wie durch die Uebertragung der Hebung an den Lehnsmann das Ganze der Verwaltung erst in Kammersachen, dann im Gerichtswesen geändert ward, wie durch Vergrößerung oder Veränderung des Lehns die Amtsgrenzen sich von Zeit zu Zeit veränderten,*) bis zu ihrem jetzigen Stande, wie der Vasall durch seine Hausofficianten das Hebungswesen besorgen ließ, und wie endlich aus diesen Privatschrei-

*) Notizen hierüber finden sich besonders in den Acten über die Theilungen der Herzogthümer. Vgl. auch Heintzes hist. Abhandlungen III. S. 9, 10 und 16. In einem Verzeichniß der Flensburger Amtmänner hinter Handschriften des Stadtrechts, heißt es, 1423 fingē die Verwaltung der Amtmänner an. Im Herzogthum Schleswig entstanden aus den drei alten Syssel n, eben so viele Aemter, so daß beide Eintheilungen nicht bloß dem Namen nach (das Dänische Wort Syssel heißt ja geradezu Amt, officium, praefectura) sondern auch nach den Grenzen zusammenfallen.

bern unsere Amtsschreiber und Amtsverwalter als Landesherrliche Beamte geworden sind. *)

Lassen Sie mich aber dies alles übergehen, und auf einen andern Gegenstand kommen, der vielleicht für den Augenblick lehrreicher ist. Ich meine den Legekasten. Es ist bekannt, daß die Stände die auf den Landtagen bewilligten Gelder durch eine eigne ständische Commission erheben und in einer eigenen Casse verwahren ließen. Man kann nicht sagen, daß dieses Verfahren eine ständische Casseverwaltung involvire, die man in unsern Tagen, und ich glaube mit Recht, tadelhaft gefunden hat. Aber verkennen läßt es sich nicht, daß die ständische Steuererhebung, eine sehr angemessene Gewährleistung für das Recht der Steuerbewilligung seyn muß. Denn wenn auch unbewilligte Steuern ausgeschrieben werden, und die Contribuenten zahlen wollen, so kann doch die Hebung ohne Einwilligung der Stände, oder ohne eine ganz neue Organisation im Staate, nicht zu Stande kommen. Das leistete der Legekasten aber bei uns nicht, und billig fragen wir, warum steht der Legekasten als ein so bedeutungsleeres und wirkungsloses Institut da? Dies erklärt sich aus zweien

*) 1422 am Montage nach Visitationis Mariae schrieb Heinr. Ranzow an den Magistrat in Burg, dem Anbringen seines nach Fehmern bevollmächtigten Amtsschreibers zu Steinburg, Hans Pathmann, Statt und Glauben zu geben. Wenn ein Commentator der Landgerichtsordnung in seinem Kauderwelsch bemerkt „praeses in Göding est Amtsschreiber, jam Amtsverwalter" so scheint dieser letztere Titel in Steinburg ziemlich neu zu seyn,

Gründen; erstlich diese Hebungsart war nicht allgemein genug für ihren Zweck, zweitens man war dagegen gleichgültig, und bekümmerte sich zu wenig darum.

Ich finde nicht, daß die Stände für die Hebung aller bewilligten Gelder, sondern nur für diejenigen, welche sie selbst zahlten, Sorge trugen. An eine Ablieferung der Contribution aus den Aemtern und Landschaften, die durch die Landtagsschlüsse verpflichtet wurden, ward nicht gedacht, wenigstens habe ich niemals eine solchen Hebungsweise erwähnt gefunden. Wol aber ist in einem allgemeinen Patente des Herzogs Johann Adolph vom 23sten Aug. 1611 ausdrücklich enthalten, daß jeder die bewilligte Landbede des hundertsten Pfennig an des Herzogs Einnehmer zahlen solle. Nur die Abgaben der Stände waren das Object der ständischen Hebung. Eine so partielle Aufsicht über die Hebung führte zu nichts, und konnte sogar leicht verderblich werden, wie jedes getheilte beschränkte Interesse, wenn es in der Staatsverbindung vorwaltet. Ferner gab man der Sache nicht die gehörige Wichtigkeit. Der Landsyndicus hatte die Hebung der Contribution, aber in ältern Zeiten war er nicht der Einzige. Vier Deputirte der Stände unterschrieben 1611 die Quittungen mit, und so ebenfalls in den folgenden Jahren mehrere Personen, unter welchen auch städtische Deputirte mit vorkommen, z. B. der Flensburgische Bürgermeister Harder Backe. Seit 1649 hat der Landsyndicus allein die Hebung, und stellt wenigstens allein die Quittungen aus. Sollte diese dem Anscheine nach

herrschend gewesene Gleichgültigkeit gegen die Steuererhebung nicht auf den damals beginnenden Streit über den Legekasten Einfluß gehabt haben?

Ueber diesen Punct und über andere Momente, welche die Schicksale unserer Verfassung bestimmt haben mögen, muß ein genaues geschichtliches Studium noch vieles ans Licht bringen können, in welchem Betracht ein völliges Erschöpfen der Landtagsacten nothwendig, und eine Darstellung des Lehrreichen in einem lesbaren Auszug aus den wortreichen und voluminösen Recessen gar sehr zu wünschen ist. Nur wird es immer ein fühlbarer Mangel bleiben, daß die Verhandlungen des Landtags erst in so später Zeit vollständig zu werden anfangen. Unsere gangbaren Exemplare von Landtagsacten können zwar mit einzelnen Stücken vervollständigt werden, die sich hie und da noch finden mögen, aber in dem Grade werden sie doch nicht vollständig, als der Geschichtsfreund wünschen muß. Von solchen Ergänzungen sind mir nur wenige, und diese noch dazu größtentheils bloß dem Namen nach, bekannt geworden, — der nicht sehr bedeutende Rendsburger Landtagsrezeß von 1480, von welchem Cronhelm etwa die Hälfte, und obendrein nach einer schlechten Abschrift mitgetheilt hat, *) — die Landtagsacten von 1545 (auf Zweifel über die Jahreszahl werde ich nachher kommen) in der Gräflich Ranzauischen Bibliothek auf Breitenburg; — Die Rezesse von 1548 —

*) Historischer Bericht, S. 145.

Breide Ranzaus Bericht, was auf dem Landtage zu Levensau mit den Ständen verhandelt worden 1549; — die Acten des daselbst gehaltenen Landtags 1569, und endlich die des Schleswiger Landtags 1571. Die letzten vier Stücke sollen sich nach dem Repertorio im Gottorfer Archiv befinden. Anfänglich scheinen wichtige Landtagssachen in das Privilegienbuch eingetragen zu seyn, wovon die noch vorhandene Protestation zeugt, welche der Lübeckische Bischof Eberhard 1568 gegen die verlangte Huldigung einlegte. Ueberhaupt bedürfen unsere Landtagsacten einer kritischen Geschichte, und die Art ihrer Entstehung muß zuvörderst untersucht werden. Lackmann hat noch Exemplare gebraucht, die von den gewöhnlichen abweichend waren, indem einige jetzt den Landtagsacten einverleibte Stücke von ihm als besondere Handschriften zitirt werden. *) Ueber die Huldigung Christian des 4ten besitzt unsere Universität eine eigne Sammlung von Actenstücken, viel reichhaltiger, als die Landtagsacten über diesen Vorgang sind.

In Ansehung des Schleswiger Landtags von 1545 wäre wol einiges Merkwürdige anzuführen, z. B. daß sämmtliche Stände erst ihre gemeinsamen gravamina, dann jeder Stand für sich, seine Beschwerden vorträgt, so daß auch hier die rechte Einheit des Ganzen fehlt. Wie der Adel ferner bittet, daß ihm das Ablager in den Klöstern, wie von Alters gestattet werden möge,

*) Geschichte, 1ster Theil, S. 557 und 4ter Theil S. 11.

weil seine Vorfahren das Meiste von den Besitzungen der Klöster gegeben haben und wie die Landesh. darauf erwiedern, daß sie ohne die Klöster einen geringen Unterhalt haben würden, wie sie ferner bemerken, die Amtmänner machten ihnen so große Unkosten, daß die Einkünfte der Aemter nicht zureichten — das ist merkwürdig genug, und nicht das Einzige, was auszuheben seyn möchte. Vor allen Dingen aber muß man erst mit der Zeit aufs Reine seyn, in welche dieser Landtag zu setzen ist. Gegen die Richtigkeit der angegebenen Jahreszahl habe ich einige Zweifel, theils weil in dem Jahre 1545 sonst keines Landtages erwähnt wird; vornämlich aber, weil der Inhalt dieser Landtagsacten in das eben erwähnte Jahr nicht passen will. Der letzte Punct in den besondern Beschwerden des Adels, ist die Bitte, daß das Schleswigsche Bisthum in seinen alten Stand gebracht und frei gemacht werden möge: — denn der Bischof sey das Haupt der Prälaten des ganzen Landes. Auch kommt eine so dringende Ermahnung der Stände an die Fürsten vor, ja brüderlich und freundschaftlich gegen einander gesinnt zu seyn, als wenn ein Zwist da gewesen wäre, der sogleich in offenen Krieg auszubrechen gedroht habe. Nach beiden Aeußerungen zu schließen muß die Zeit des Landtages etwas später fallen. Da ich den Zeitpunct nicht auszumitteln verstehe, so lassen Sie Sich die angegebenen Zweifel zur Aufforderung dienen, die Acten dieses Landtags einer nähern Untersuchung zu würdigen, und den Landtag sodann nach allem, was die Acten darüber

enthalten, nach den Zeitumständen, welche den Landtag begleiteten, endlich nach allen den sonst vorkommenden Datis über die Form unserer Landtagsversammlungen und das Verfahren auf denselben, recht umständlich darzustellen. Auch der Abend vor der Eröffnung darf nicht vergessen werden. Denn die Stadt, in oder bei welcher der Landtag gehalten werden sollte, hat es wol nicht daran fehlen lassen, die ankommenden Prälaten, Herren und andere Städte, wie es in einer alten Rechnung unserer Stadt von 1470 heißt, unter Anführung einer Ausgabe von 20 Mk. 12 ßß. für Wein und Hamburger Bier, auf öffentliche Kosten in dem Rathskeller zu bewirthen; so daß sie es auch hierin gehalten haben, wie die alten Deutschen, von welchen Ihnen die Bemerkung erinnerlich seyn wird, welche Tacitus macht: plerumque in conviviis consultant, tanquam nullo magis tempore aut ad simplices cogitationes pateat animus aut ad magnas incalescat. — ergo detecta et nuda omnium mens postera die retractatur et salva utriusque temporis ratio est.

Kiel, im Julius 1818.

Falck.

Beilagen.

I.

Die in dem Herzogthum Schleswig sich befindlichen Aemter, Landschaften, Städte, abgetheilter Herren, Hochgräfliche, Prälaten und Ritterschaft-Güter.

Namen der Königl. Beamten.	Pflugzahl.	Königl. Aemter, Städte, Landschaften, abgetheilter Herren, hochgräfliche Güter im Herzogthum Schleswig.	Contribuiren monatlich. Rtl.	ßl.
Hr. Amtsverw. Peter Hey	800	Amt Hadersleben 3 Rtl. à Pflug	2400	—
= Canzeleir. Meley	260	Amt Flensburg 3 Rtl. à Pflug	780	—
= Landschreiber Jessen	240	Die Landschaft Bredstedt 3 Rtl. à Pflug	720	—
= Amtsverw. Samland	8	Störtebüller Koeg 3 Rtl. à Pflug	24	—
= Amtsverw. Nissen		Amt Sonderburg bezahlt nur nach dem Anschlag	260	—
		Das Domcapitel zu Schleswig bezahlt nach dem Anschlag	190	—
		Königl. Städte.		
	50	Hadersleben 3 Rtl. à Pfl.	150	—
		Kirchen- und Hospitallansten daselbst nach dem Anschlag	93	—
	230	Flensburg bezahlt aber nur nach dem Anschlag von 200 Pfl. à Pflug 3 Rtl.	600	—
		Kirchen- und Hospitallansten daselbst		
		Marien-Kirche 18 Rtl.		
		Nicolai-Kirche 23 =		
		Hospital 64 =	105	—
	50	Sonderburg nach dem Anschlag monatl. 3 Rtl. à Pflug, thut 150 Rd., bezahlt aber nur	90	—

Pflug-zahl.	Abgetheilte Herren, hochgräfliche und Prälaten-Güter im Herzogthum Schleswig.	Contribuiren monatlich. Rtl.	ßl.
	Abgetheilte Herren.		
343	Herzog Philipp Ernst zu Glücksburg soll bezahlen 2 Rtl. à Pflug monatl., bezahlt aber nur nach Königl. Resolution bis weiter à Pflug 1 Rtl.	343	—
361½	Herzog August zu Norburg à ½ Rtl. à Pfl.	120	24
	Herzog Joachim Friederich von 270 Norburgschen Pflügen jährlich 1082 Rtl.		
	Herzog Christian Carl von 91½ Arröischen Pfl. 364 :		
	1446 Rtl.		
56	Herzog Friederich Wilhelm zu Augustenburg à ½ Rtl. à Pflug	28	—
	Hochgräfliche Güter.		
256	Graf Ahlfeldtsche Güter 1⅛ Rtl. à Pflug	298	32
	beide See- u. Ballegaarde 224 Pfl.		
	Clirbüll, Mirebüll u. Bovestedt 32 :		
	256 Pfl.		
59½	Graf Rantzowen Gut Lindewitt 1⅛ Rtl. à Pflug	69	20
30	Grafschaft Reventlou 2⅓ Rtl. à Pflug	70	—

Namen der Possessorum.	Pflugzahl.	Namen der adelichen Güter im Herzogthum Schleswig.	Contrib. monatl. $1\frac{1}{6}$ Rtl. à Pflug. Rtl.	Pfl.
		Die Prälaten.		
	50	St. Johannisskloster zu Schleswig $1\frac{1}{6}$ Rdr. à Pflug	58	16
	10	Graue Kloster zu Schleswig $1\frac{1}{6}$ Rdr. à Pflug	11	32
	1	Aschau	1	8
	30	Arlewatthoft fürstl. Gottorfisch und bezahlt an den König keine Contribution		
Hr. Gräf von Nassau	11	Avenbüllgarde	12	40
" Capitain Cay Fried. Reventlow	12	Altenhoff mit Bornstein	14	—
" Claus Christoph v. Thienen	21	Bülcke	24	24
" Geh. Rath u. Vice-Statthalter Joach. v. Ahlefeldt	16	Buckhagen 18 Pfl. davon bis weiter remittirt 2		
" Obristlieut. v. Reventlau Witwe	4	bleiben 16 Pfl.	18	32
" Cay von Thienen Witwe	20	Brunsholm	4	32
" Breckling	1	Byrghorst	23	16
" Christian Albrecht von der Wisch	$11\frac{1}{2}$	Bülsbüll in Karrharde	1	8
" Cay von Thienen Witwe	12	Blansgarde 12 Pfl. davon remittirt $\frac{1}{2}$		
" Christian Detlev Wohnsfleth	10	bleiben $11\frac{1}{2}$ Pfl.	13	20
" Joh. Rudolph von Ahlefeldt	17	Bienenbeck	14	—
		Crisebuy	11	32
		Dampe	19	40

Namen der Possessorum.	Pflugzahl.	Namen der adelichen Güter im Herzogthum Schleswig.	Contrib. monatl. 1½ Rthl. à Pflug.	
			Rtl.	ßl.
Hr. Detlev Rumohren Wittwe	23	Düttebüll mit Cronsgärd	26	40
: Hartwig Schack	8	Dörphoff	9	16
: Graf Cay Borchert von Ahlefeldt	46	Eschelsmark mit Ornum und Büstorf	53	32
Monf. Wolgast	1	Olpenis	1	8
: Henrich Lüders	3	Freyenwillen	3	24
Hr. Geh. Rath Hans Fried. v. Kettenburg	20	Frosenhagen	23	16
: Major Rantzow	5	Flaxupgaard	5	40
: Geh. Rath Wulff Brocktorff	14	Grünwohld	16	16
: Capit. v. Brömsen	26	Gerebuy	30	16
: Graf v. Schack	15	Gram hat 30 Pflüge, ist auf die Hälfte remittiret worden	17	24
: Joach v. Ahlefeldt	50	Gelting	58	16
: Cl. Pogwisch, fürstl. Landrath — —	23	Grünholz in Schwansen	26	40
: von Backhoff	10	Grünhof od. Lundsgaard nebst 3 Pflügen von Südensee	11	32
: Obrist. v. Reventlow Witwe	1½	Grünholz in Angeln	1	36
: Geh. Rath von Lilienoron Witwe	17	Hütten	19	40
: Obrist v. Leuenburg	27	Hemmelmark mit Möhlhorst	31	24
: von Cramer	3	Hoyerswoxth	3	24
: Cay von Brocktorff	26	Hohenlied	30	16
: von Ahlefeldt	17	Königsförde	19	40
: Joh. v. Flemming, kön. Kammerjunker	30	Koehoeft	35	—
: Frid. Rantzau, großfürstl. Landrath	16½	Knoop	19	12

Namen der Possessorum.	Pflugzahl.	Namen der adelichen Güter im Herzogthum Schleswig.	Contrib. monatl. 1⅓ Rthl. à Pflug. Rtl.	ßl.
Ist fürstl. Gottorffisch	40	Kurbüll mit Südergaard und Sylt bezahlet keine Contribution anhero		
Hr. Geh. R. Thomas Balt. von Jessen	8	Karrharde	9	16
: Hinrich v. Ahlefeldt Witwe	26	Lindau mit Gettorf	30	16
: Christian Albr. von Brockdorff, Sächsischer Kammerherr	34	Lindau in Angeln	39	32
: Gen. Major Elbrecht	15	Lütgenhorn	17	24
: Hieron. v. Thienen	30	Maaßleben	35	—
: Geh. Rath Wulff v. Brockdorff	8	Noer	9	16
: Landrath Otto von Blohm	51	Neu- und Kaltenhof	59	24
Ist fürstl. Gottorffisch Hr. Henning Wulff v. Wohnsleth	8	Nohrbye ist streitig.		
: Pincier Baron von Königstein, Königl. Geh. Rath	9	Rübel	10	24
: Major Detlev von Ahlefeldt	19	Oehe	22	8
: Joh. Hinrich von Ahlefeldt	44	Olpenis	51	16
: Henning Rumohr	6	Ostergaard	7	—
Derselbe	13	Ohrfeldt	15	8
: Friederich Rumohr	41	Rundhof mit Witkiehlen	47	40
	39	Röstje 44 Pfl. davon sind nach Flarupgaard verlegt 5 : bleiben also 39 Pfl.	45	24
: Etatsr. Frid. Adolph Hansen v. Ehrencron	1	Tolkschubuy	1	8
: Pincier Baron von Königstein	10	Satrupholm u. Dollrott	11	32
: Wulff Hinrich von Thienen Witwe	4	Schinkel	4	32

Namen der Possessorum.	Pflugzahl.	Namen der adelichen Güter im Herzogthum Schleswig.	Contrib. monatl. $1\frac{1}{6}$ Rtl. à Pflug. Rtl.	ßl.
Hr. Dr. u. Bürgem. Hamlev zu Schleswig	6	Dorf Sandbeck	7	—
; H. Hinr. Schmidt Witwe	9	Schwensbuy	10	24
; Thom. Maquen Erben	6	Südensee	7	—
; Landr. Benedict v. Ahlefeldt	29	Sehestedt und Schirnau	33	40
; Graf Kay Borchert von Ahlefeldt	7	Stubbe	8	8
Frau Gräfin Reventlau des seel. Großkanzlers Gemahlin	16	Sehekampf à Pflug $2\frac{1}{3}$ Rdr. Dieses Gut hat sich J. K. Majestät allein reserviret	37	16
Hr. Graf Carl v. Ahlefeldt	5	Schobüllgaard	5	40
Ist fürstl. Gottorffisch	57	Solwig } bezahlen		
	6	Südergaard } keine Cont.		
Hr. Detlev Brockdorff	50	Saxdorf mit Zögen	58	16
Einige Eingesessene im Amte Tondern	5	Tofftum	5	40
Frau Friederica von Qualen	27	Windebuy	31	24
Hr. Casimir von Buchwaldt	1	Wesebuy	1	8
; Henning v. Thienen Witwe	$22\frac{1}{2}$	Warleberg mit Rathmannsdorf	26	12

Von der Ritterschaft Gütern im Herzogthum Schleswig werden von 1060 Pflügen à $1\frac{1}{6}$ Rtl., worunter aber 26 Pflüge wegen Seekampf zu $2\frac{1}{3}$ Rtl. gerechnet werden, zur Holsteinischen Cassa monatlich geliefert 1255 Rtl. 16 ßl.

II.

Die in dem Herzogthum Holstein sich befindliche Aemter, Landschaften, Herrschaften, Städte, abgetheilten Herren, Hochgräfliche, Prälaten und Ritterschaft-Güter.

Namen der Königl. Beamten.	Pflg-zahl.	Königl. Aemter, Landschaften, Städte, wie auch abgetheilte Herren, gräfliche und Prälaten-Güter in Holstein.	Contrib. monatl. à Pflug. Rth.	ßl.
Hr. Amtsschreiber Marcus Dauw		Amt Rendsburg contribuiret aber nur nach dem Anschlag, vermöge Ordre vom 4ten Aug. 1694	1400	—
	517			
Amtsverw. Schnel		Amt Segeberg stehet nach der Matricul für 492 Pfl., bei der Auslage aber so viel höher befunden und also gesetzet auf 638 4/48 Pfl.		
		davon haben ihre Durchl. d. Herz. zu Plön anfangs bekommen 157 1/3		
		Noch hernach von Giesenhagen 8 2/3		
		Bleiben also 472 43/48 Pfl.		
		Wovon die Contribution als 4 Rthlr. à Pfl. bezahlen sollte, bezahlet aber nur nach J. K. M. allergn. Resolution von 10ten Jun. 1704 monatlich	800	—
		Die Wilstermarsch 4 Rthlr. à Pflug	1059	—
Kammerrath und Landschr. Eggers, wird aber zur Casse geliefert von Hrn. Pfenningmeist. P. Brehmer	264 3/4	Bekland bei Wilster	4	—
	1	Die Crempermarsch 4 Rthlr. à Pflug	105	—
	203	Landschaft Süderdithmarschen 4 Rthlr. à Pflug	2850	—
	712 1/2			

Namen der Königl. Beamten.	Pflugzahl.	Königl. Aemter, Landschaften, Städte, wie auch abgetheilte Herren, gräfliche und Prälaten-Güter in Holstein.	Contrib. monatl. à Pflug.
			Rth. ßl.
Hr. Canzeleirath und Amtsverw. Grabau.	186	Herrschaft Pinneberg bezahlet aber nur wegen Abgang des Herrn Major Steins und Monf. Buchholzen freie Höfe	555 34
		Königl. Städte.	
		Rendsburg hat nach der Matricul mit Stadt-, Kirchen- und Armen-Lansten 101 Pfl.	—
		Davon sind in Totum remittiret 4 ;	
		Bleiben also 97 Pfl.	
		Davon weiter remittiret die Hälfte 48½ ;	
		Bleiben also 48½ Pfl.	
		Hiervon sind ferner vermöge J. K. M. Christian d. 5ten allergn. Ordre v. 25sten April 1691 u. 17ten März 1696 auf 28 J. wegen der zur Festung eingezog. Ländereien remittirt worden 6 ;	
		Bleiben also 42½ Pfl.	
		Woraus dieselbe 4 Rthlr. à Pfl. monatl. erlegen sollen, hat aber nur bis Ao. 1711 nach J. K. M. allergn. Ordre v. 17. Aug. Ao. 1705 wegen der stätigen Einquartierung bezahlet 127 R. 24 ß.	
		Muß aber jetzt wieder von denen auf 20 J. remit. gewe-	

Pflg: zahl.	Königl. Aemter, Landschaften, Städte, wie auch abgetheilte Herren, gräfliche und Prälaten-Güter in Holstein.	Contrib. monatl. à Pflug. Rtl.	ßl.
	senen 6 Pfl. als 3 Rtl. à Pfl. bezahlen thut 18 : — :		
	Und also in allem	145	24
	Die Stadt Itzehoe hat mit Pascheburg nach der Matricul 120 Pfl.		
	Davon die Hälfte nach J. K. M. allergn. Resolution v. 3ten Oct. 1691 remittiret als 60 :		
	Und bleiben also 60 Pfl.		
	Wovon 4 Rthlr. monatl. erlegt werden	240	—
	Die Stadt Crempe, der aber bis weiter und zu mehrer Aufnahme sind remittirt worden 30 Pfl.		
60	Von denen übrigen sollte sie erlegen 4 Rthlr. à Pfl., hat aber noch nichts bezahlt		
75 20 — 55	Die Stadt Oldesloe, ist aber wegen ihres schlechten Zustandes nach Christian d. 5ten allergn. Ordre v. 3. Oct. 1691 zu 20 Pfl. remittirt worden, wovon noch monatl. 3 Rthlr. erlegt werden.	60	—
66½ 22½ — 44	Die Stadt Wilster ist nach Christian d. 5ten allergn. Resolution vom 3ten Oct. 1691 bis auf 44 Pfl. remittiret, wovon denn 3 Rthlr. à Pfl. monatl. erlegt werden	132	—
	Die Stadt Segeberg bezahlet nur nach J. K. M. allergn.		

Namen der Possessorum.	Pflugzahl.	Königl. Aemter, Landschaften, Städte, wie auch abgetheilte Herren, gräfliche und Prälaten-Güter und Klöster in Holstein.	Contrib. monatl. 1⅓ Rthl. à Pflug. Rthl.	ßl.
		Resolution vom 21sten April 1703 bis zur Commission	30	—
	20	Die Stadt Heiligenhafen 4 Rthlr. à Pflug	80	—
	15	Die Stadt Lürjenbhrg 4 Rthlr. à Pflug	60	—
		Die Stadt Altona	50	—
		Abgetheilte Herren.		
		Ihre Durchl. der Herzog von Plön bezahlt jährlich	4585	16
		Gräfliche Güter.		
	298	Graf Ranzauen Güter 1½ Rtl. à Pflug	447	—
		Prälaten Güter.		
	169	Das Kloster Itzehoe 1½ Rthlr. à Pflug	253	24
	268	Das Kloster Preez 1½ Rthlr. à Pflug	402	—
	29½	Das Kloster Uetersen 4 Rthlr. à Pflug 118 Rthlr., hat sich J. K. M. allein reservieret, bezahlet aber nur wegen Einquartirung	78	—
	28½	Vogtei Horst Uetersen 1½ Rthl. à Pflug	42	36
	47	Die Herrschaft Herzhorn bezahlet 4 Rthlr. à Pflug	188	—
Hr. Landr. B. Ranzau	30	Aschеberg	45	—
Ranzauen Wittwe	34	Arensburg	51	—
O. F. v. Buchwald	25	Borstel mit Grabau	37	24
B. v. Ahlefeld	41	Bothkamp	61	24
K. Ranzau	5	Beckmünde	7	24
J. Ranzau	13	Bosee	19	24
D. S. v. Ahlefeld	30	Brodau	45	—
Landr. B. Ranzau	6	Bürau	9	—

Namen der Possessorum.	Pflugzahl.	Namen der adlichen Güter im Herzogthum Holstein.	Contrib. monatl. 1½ Rthl. à Pflug.
			Rthl. ßl.
Hr. Hans Ranzau	1	Bankendorf	1 24
: Obristl. v. Groth	18	Bramstedt	27 —
: J. B. v. Warendorf	6	Blumendorf	9 —
: Geh. Rath u. Landrath Walf Blome	27	Bahrenfleth	40 24
Fürstl. Gener., Graf v. der Rath	4	Becke, ist in perpetuum remittirt	
Hr. Geh. Rath B. von Ahlefeldt	26	Crummendieck mit Campen	39 —
: Graf K. L. Brocktorf	14	Cluvensieck	21 —
Königl. Kammerherr	35	Cletheamp mit Grünhaus u. Kirch Nüchel	52 24
: K. v. Ranzau	14	Clausdorf mit Löhrstorf	21 —
Rittm. M. D. Ranzau Wittwe	31	Clampe mit Panker	46 24
Hr. Rittm. M. Kay v. Thienen	15	Cühren	22 24
J. H. der verwittibten Herzogin zu Schleswig H. Gottorff	15	Cronshagen ist ein Dependens vom Amte Kiel und Contribution davon zu bezahlen verboten worden	22 24
Hr. Geh. R. u. Probst. seel. D. Reventlau Wittwe	45	Colmar	67 24
: Geh. R. B. v. Ahlefeldt	11	Cronsburg	16 24
: Obrist J. Brocktorf	30	Depenau	45 —
: : von Blome	19	Doverstorf mit Wolfsdorf	28 24
: : Levetzau	8	Ehlerstorf	12 —
Ranzauen Wittwe	20	Ehmkendorf	30 —
Hr. C. Blohme Königl. Geh. R. u. Amtm. zu Steinburg und Gouverneur zu Dithmarschen	22	Farbe	33 —
: Geh. R. J. H. Lente	18	Fresenburg	27 —
: C. v. Buchwaldt	37	Futterkamp	55 24

Nahmen der Possessorum.	Pflugzahl.	Namen der adlichen Güter im Herzogthum Holstein.	Contrib. monatl. 1½ Rthl. à Pflug. Rtl.	ßl.
Hr. Obristl. H. von Reventlau	23	Glasau	34	24
" J. von Buchwaldt Fürstl. Amtm., jetzt v. Ahlefeldt	25	Gierichsbeck mit Stegen	37	24
Ein Fuhrm. Brügge	1	Gadeland	1	24
Hr. Detlef Brockdorf, Fürstl. Landrath	67	Gartz, Rosenhof mit Mannhagen, Rohlstorf u. Travenort	100	24
Frau v. Thienen	20	Güldenstein	30	—
Hr. K. v. Ranzau	16	Großenbrode	24	—
" Geh. R. W. Blome	19	Hagen	28	24
" Hen. v. Buchwaldt, Fürstl. Amtmann zu Bordesholm u. Kiel	22	Helmstorf	33	—
" Bened. v. Ahlefeldt Wittwe	24½	Haselau	36	36
" D. v. Ahlefeldt	5	Caden	7	24
	24½	Haseldorf	36	36
" Landr. D. Reventlau	19	Hohenfelde	28	24
" General, Graf von der Nath	25	Haselburg	37	24
" H. Blohme, Fürstl. Kammerjunker	20	Hornstorf	30	—
" Landr. D. Reventlau	6	Holzern Klinken	9	—
Seel. Generalmajor O. Ranzau	40	Heiligenstedten	60	—
Hr. Capit. F. Spenner	3	Hoversbüttel	4	24
Ist Fürstl. Gottorfisch	18	Koselau; es beruhet hiemit auf fernerer Generalliquidation		
Hr. B. B. v. Buchwaldt	20	Lammershagen	30	—
Bischöfl. Eutinisch	30	Lensahn	45	—
Hr. Graf H. Reventlau	40	Lehmkuhlen	60	—
Ist Fürstl. Gottorfisch	4	Laßbeck; es beruhet hiemit auf fernerer Generalliquidation		
Hr. J. v. Ahlefeldt	18	Mugsfelde	27	—

Namen der Possessorum.	Pflgzahl.	Namen der adlichen Güter im Herzogthum Holstein.	Contrib. monatl. 1½ Rthl. à Pflug. Rtl.	ßl.
		München: Neverstorf und		
Ist Bischof: Eutinisch	26	Schlamin	39	—
Hr. Etatsr. B. v. Reichenbach	13	Mehlbeck	19	24
: Geh. R. Th. B. von Jessen	11	Rienhof	16	24
: Geh. R. Chr. Blome	30	Neverstorf	45	—
: Kay von Ranzau	62	Neuhaus	93	—
Königl. Kammerjunker Brocktorf	20	Großen Nordsee	30	—
Frau Gräfin von Leuenhaupt	12	Nehmten	18	—
Ist Fürstl. Göttorfisch Hr. F. Reventlau, Königl. Geh. Rath und Landr., auch Verbitter der Klöster Itzehoe und Uetersen	2	Neumünster oder Brammer, es beruhet damit auf Königl. allergn. Resolution		
: C. W. J. v. Brocktorf	13	Neuendorf	19	24
: H. F. Korf	25	Klein Nordsee	37	24
: Geh. R. H. H. von Ahlefeldt	8	Rütschau	12	—
: Gen. Gr. v. d. Nath	8	Obbendorf	12	—
: Geh. R. B. v. Ahlefeld	24	Oevelgönne	36	—
Frau Gräfin v. Leuenhaupt	14	Osterrade	21	—
Fürstl. Landrath H. von Buchwaldt	27	Perdöhl	40	24
Hr. Landrath u. Amtm. H. Rantzau	26	Pronstorf	39	—
: J. v. Ahlefeldt	30	Putlos	45	—
: F. Ranzau, Fürstl. Canceleipräsident	6	Peterstorf	9	—
: J. v. Ahlefeldt	4	Proyenstorf	6	—
	20	Quarnbeck	42	—

Namen der Possessorum.	Pflugzahl.	Namen der adlichen Güter im Herzogthum Holstein.	Contrib. monatl. 1½ Rthl. à Pflug. Rthl.	ßl.
Frau Gräfin S. A. von Samsöe	38	Rixdorf mit Tram	57	—
Königl. Landrath B. v. Ranzau	25	Rastorf	37	24
Fürstl. Landr. u. Kammerjunker H. Blume	28	Seedorf	42	—
Hr. Graf J. G. v. der Nath	34	Sierhagen mit Mühlenkamp	51	—
Frau M. F. v. Qualen	20	Siggen	30	—
Hr. D. v. Reventlau	32	Schmoel	48	—
Frau Anna Pogwischen	41	Salzau	62	12
Ist Bischöfl. Eutinisch	28	Stendorf	42	—
Frau S. A. v. Samsöe	23	Schönweide mit Brandstein	34	24
Hr. Gude	8	Schirensee	12	—
Königl. Geh. Rath und Oberkammerherr H. H. von Ahlefeldt	44	Seestermühe	66	—
Hr. K. Ranzau	20	Satjewitz	30	—
" Geh. R. J. H. Lente	4	Sarlhusen	6	—
" Geh. Rath H. H. v. Ahlefeldt	8	Schönhorst	12	—
" Paul Kohlblath	22½	Schreveñborn	33	—
" Obrist C. Brocktorf	6	Schulenburg	9	—
" Ranzau	11	Tralau	16	24
" Kay Brocktorf	25	Testorf	37	24
" Geh. R. W. Brocktorf	22	Wensien und Campen	33	—
" von Osterhusens Wittwe	6	Witmolt	9	—
Frau M. E. Reventlau née de Buchwaldt	36	Wittenberg	54	—
Frau Anna Pogwisch	25	Weißenhaus	37	24
Hr. J. v. Ahlefeldt	8	Westensee	12	—
Frau von Thienen	14	Wahlstorf	21	—
	18	Wandsbeck	27	—

Von denen Ritterschaft-Gütern im Herzogthum Holstein werden von 1982½ Pflügen à 1½ Rthlr. zur Rensburgischen Kriegscasse monatlich geliefert 2973 Rthlr. 36 ß.

Die monatlichen Cassaextracten, so in die Königl. Rentecammer eingesandt werden, müssen folgendergestalt eingerichtet seyn.

1) Wird angeführt der Cassabehalt, als Species, Kronen Courant.
2) Die eingekommenen Zoll-, Licent- und Papiergelder.
3) Die Herrengelder aus denen Aemtern.
4) Allerhand extraordinaire Einnahmen.
5) Die Contributionen von denen Aemtern.
6) Die Ausgaben nach denen Assignationen.
7) Der Schluß.
8) Der sogenannte Schwanz, wegen der auf Ordre bezahlten, aber noch nicht förmlich assignirten Gelder.

III.

Designatio Jacob Koester Schatzung von Anno 1672 bis Anno 1692.

Anno 1672. 6 Monat Schatzung 6 Rthlr. sind	36	R. —	ß.		
Martini und Renteschatzung und vor seinen Staven-Ländereien	32	: 18	:	86 Rthlr.	18 ß.
Von seiner Frau Mutter Monatschatzung	12	: —	:		
Martini- und Renteschatzung	6	: —	:		
Anno 1673. 6 Monat Schatzung a 6 Rthlr.	36	: —	:		
Martini- und Renteschatzung	32	: 18	:	83 :	18 :
Noch vor seiner Frau Mutter Monatschatzung	9	: —	:		
Martini- und Renteschatzung	6	: —	:		
Anno 1674. 6 Monat Schatzung a 6 Rthlr.	36	: —	:		
Martini- und Renteschatzung und von seinen Staven-Ländereien	32	: 18	:	78 :	34 :
Seine Frau Mutter Monatschatzung	6	: —	:		
Martini- und Renteschatzung	4	: 16	:		

Anno 1675. 3 Monate Schatzung a 6½ Rthlr.	19	: 24	:		
An Königl. Contribution im Jul. 14 R. im Aug. 7 R.	21	: —	:		
Sept., Oct., Nov., Dec. a Monat 12 Rthlr.	48	: —	:	110 Rthlr.	21 ß.
Martini Schatzung und von seinen Staven-Ländereien	22	: —	:		
Anno 1676. Jan., Febr. a 12 R.	24	: —	:		
März, April, Mai, Jun., Jul., Aug., Sept. a 10 Rthlr.	70	: —	:		
Oct., Nov., Dec. a 10 Rthlr.	30	: —	:	159 :	5 :
Martinischatzung und von seinen Staven-Ländereien	21	: 37	:		
Renteschatzung	13	: 16	:		
Anno 1677. 12 Monat Schatzung a 9 Rthlr.	108	: —	:		
Martinischatzung und von seinen Staven-Ländereien	21	: 37	:	129 :	37 :
Anno 1678. 12 Monat Schatzung a 9 Rthlr.	108	: —	:		
Martinischatzung und von den Staven-Ländereien	20	: 21	:	128 :	21 :
Anno 1679. 12 Monat Schatzung a 9 Rthlr.	108	: —	:		
Martinischatzung und von den Staven-Ländereien	20	: 21	:	128 :	21 :
Anno 1680. Jan., Febr., a 9 R.	18	: —	:		
Mai, Jun., Jul., Aug., a 6¾ Rthlr.	27	: —	:		
Martinischatzung, als Rathsverwandter frei. — Von den Staven-Ländereien	13	: 32	:	68 :	32 :
Renteschatzung	10	: —	:		
Anno 1681. Jan., Febr., März a 6 Rthlr.	18	: —	:		
Jul., Aug., Sept. a 6 Rthlr.	18	: —	:	54 :	8 :
Renteschatzung 10 Rthlr., Martinischatzung	18	: 8	:		

Anno 1682. Jan., Febr., a 6 R.	12	R.	— ß.		
Oct. 6 R., Dec. doppelt 12 R.	18	:	— :	48	Rthlr. 8 ß.
Martinischatzung	18	:	— :		
Anno 1683. Jan, Febr., März April gedoppelt a 12 Rthlr.	48	:	— :		
Monat Mai gedoppelt 10 R. 32 ß.					
August enkelt 5 Rthlr. 16 ß.	16	:	— :	114	: 8 :
Sept., Nov., Dec. gedoppelt a 10 Rthlr. 32 ß.	32	:	— :		
Martinischatzung	18	:	8 :		
Anno 1684. Monat Jan., Febr. gedoppelt a 10 Rthlr. 32 ß.	21	:	16 :		
März, April a 5 Rthlr. 16 ß.	10	:	32 :		
Mai gedoppelt	10	:	32 :	103	: 24 :
Jun., Jul., Aug., Sept., Oct., Nov. a 5 Rthlr. 16 ß.	32	:	— :		
Dec. gedoppelt	10	:	32 :		
Martinischatzung	18	:	18 :		
Anno 1685. Jan., Febr., März, April a 10 Rthlr.	40	:	— :		
Mai Monat	10	:	— :		
Jun., Jul., Aug., Sept., Oct., enkelt $4\frac{1}{3}$ Rthlr.	21	:	32 :	107	: 8
Nov., Dec. doppelt a 8 R. 32 ß.	17	:	16 :		
Martinischatzung und von den Ländereien	18	:	8 :		
Anno 1686. Febr., März, April, Mai a 7 Rthlr.	28	:	— :		
Jun., Jul., Aug., Sept., Oct., Nov., Dec. a $6\frac{1}{3}$ Rthlr.	44	:	16 :	90	: 24 :
Martinischatzung und von den Ländereien	18	:	18 :		
Anno 1687. 12 Monatschatzung a 6 Rthlr.	72	:	— :		
Martinischatzung und von den Ländereien	18	:	8 :	90	: 8 :
Anno 1688. Jan., enkelt 5 R. 16 ß.					
Febr. doppelt 10 Rthlr. 32 ß.	16	:	— :		
März, April, Mai a 5 R. 16 ß.	16	:	— :		
Jun., Jul., Aug., Sept., Oct., Nov., Dec. a 5 Rthlr.	35	:	— :	85	: 8 :
Martinischatzung von den Ländereien	18	:	8 :		

Anno 1689. Jan., Febr., März, April a 5 Rthlr.	20	:	—	:	
Mai gedoppelt 10 Rthlr.	10	:	—	:	
Jun., Jul., Aug., Sept., Oct., Nov. a 4 Rthlr. 16 ß.	26	:	—	:	89 Rthlr. 32 ß.
Renteschatzung	13	:	—	:	
Martinischatzung von Ländereien	20⅔	:	—	:	
Anno 1690. März, April, Mai, Jun., Jul. a 4 Rthlr. 16 ß.	21	:	32	:	
Aug., Sept., Oct., Nov., a 4 Rthlr. 16 ß.	17	:	16	:	72 : 32 :
Renteschatzung 13 Rthlr., Martinischatzung 20 Rthlr. 32 ß.	33	:	32	:	
Anno 1691. 11 Monatschatzung a 4 Rthlr. 16 ß.	47	:	32	:	
Renteschatzung 13 Rthlr., Martinischatzung 20 Rthlr. 32 ß.	33	:	32	:	81 : 16 :
Anno 1692. 8 Monat bis ult. Aug. a 4 Rthlr. 16 ß.					34 : 32 :
					1944 Rthlr. 39 ß.

Daß dieser Extractus denen Schatzungs-Registern in allen concordire, bezeugen hiedurch.

Bürgermeister und Rath der Stadt Tundern.

Den 5ten Dec. 1692.

V.

Entwurf einer kleinen Hülfs- und Aufmunterungs-Anstalt.

(Dieser Entwurf ward veranlaßt durch eine im Gespräch an mich gerichtete Aeußerung der Absicht, eine milde Stiftung auf einem Gute hinterlassen zu wollen. Es ist zu wünschen, daß Formen gefunden werden, wodurch die nachtheiligen mittelbaren Wirkungen, die manchen milden Stiftungen, nach Aussage der Erfahrung, nicht mit Unrecht vorgeworfen werden, sich vermeiden lassen. Die gute Absicht allein ist keine vollkommene Rechtfertigung, so wenig der unvorsichtigen Mildthätigkeit, als der unvorsichtigen Ausübung der Arzenei-, Kriegs- oder Regierungskunst.

Möge dieser kleine Versuch geprüft und gebilligt werden von denen, welche nachgedacht haben über die Schwierigkeiten, die mit der Armenversorgung überhaupt, und mit jeder fortwirkenden Wohlthätigkeitsanstalt verbunden sind; möge der Vorschlag ausgeführt und von der Erfahrung bestätigt werden. Möge wenigstens durch richtige Einsicht in den Bau der menschlichen Gesellschaft der Irrthum immer seltener werden, daß alle Armuth überhaupt heilbar sey durch Almosen, freiwillige oder gar gezwungene. Aber schädlicher noch als Irrthum ist derjenige Charlatanismus, welcher, um den Schein der Menschenfreundlichkeit zu gewinnen, unausführbare oder, was noch schlimmer ist, ungerechte Maaßregeln anpreiset. „Ils veulent être bienfaiteurs, et ils ne savent pas être justes.")

F. H — sch.

Für alle gegenwärtige und zukünftige Einwohner des Guts — (der Gemeinde — oder des Dorfs) — insonderheit für die in diesem Gute wohnenden Käthner und Tagelöhner bekenne und urkunde ich — —, wie folgt.

In Betracht, daß die äußersten Grade der Armuth oftmals Statt finden bei Käthnern und Tagelöhnern und ihren Familien, daß auch redliche und fleißige Arbeitsleute, welche durchaus keine andere Quelle ihres Unterhalts haben, als ihre tägliche, schwere Handarbeit, durch unvorhergesehene Unglücksfälle in die höchste Armuth gestürzt werden können;

in Betracht, daß Almosen und Wohlthaten, wenn sie allein nach dem Maaße der Armuth vertheilt werden, und nicht auch, und vorzüglich, nach der Würdigkeit der Bedürftigen, nur sehr unvollkommne und auf kurze Zeit wirkende Linderungsmittel sind; daß dadurch die Armuth überhaupt nicht wesentlich verbessert werden kann, sondern daß vielmehr nicht selten die in guter Absicht gereichten Almosen, wenn sie an Unfleißige gelangen, als Prämien des Unfleißes, der Nachlässigkeit und der Unvorsichtigkeit wirken können;

in Betracht, daß die Aufgabe der Wohlthätigkeit und Armenversorgung keinesweges bloß darin besteht, die in einem gewissen Zeitpunkte vorhandene Zahl der Armen zu versorgen; daß eine sicher versprochene Unterstützung für alle vorhandenen Armen allezeit die eilfertige Vermehrung der Armen begünstigt, ja verursacht, so daß das Mißverhältniß der Menge der Hülfe suchenden zu den möglichen Hülfsmitteln, trotz allem Wohlwollen und allen Wohlthaten der Geber, sich wiederholt;

in Betracht, daß der größte Theil der Noth und des Elends aus zu frühzeitig und unvorsichtig geschlossenen Ehen entspringt, welche von Tagelöhnern eingegangen werden, bevor sie irgend einen Spar- und Nothpfennig gesammelt haben;

in der Ueberzeugung, daß die wahren Hülfsmittel der Armuth nur in dem Fleiß, der Sparsamkeit und der Vorsicht der Armen, der Arbeitenden selbst, zu finden sind; daß die vorhandene Summe der Lebensmittel die Frucht menschlicher Arbeit ist, und daß, wo es an Unterhaltsmitteln fehlt, mehr gearbeitet werden muß, also die Noth unabänderlich noch größer werden

wird, wenn, im Fall eines schon Statt findenden Mißverhältnisses zwischen der Summe der Lebensmittel und der Zahl der Bedürftigen, die Zahl der Zehrer zunimmt, ohne daß die Summe der arbeitenden Kräfte vermehrt wird, wie unfehlbar geschieht, wenn die Arbeiterfamilien eilfertig Kinder erzeugen, ehe sie Vorrath gesammelt haben; daß eben deswegen Almosen, die segenreich wirken sollen, allemal die Eigenschaft haben müssen, als Aufmunterungsmittel zum Fleiß und zur Vorsicht zu wirken, abgerechnet einzelne Fälle, wo dringende Noth, ohne vorgängige Untersuchung der Würdigkeit, augenblickliche Unterstützung fordert;

in Betracht, daß Almosen, welche bloß nach dem Maaßstabe der Noth vertheilt werden, also häufig an die zahlreichen Familien derer gelangen, welche übereilt und frühzeitig heiratheten, ehe sie Vorrath für die zu erwartenden Kinder gesammelt hatten, als Prämien auf unvorsichtige Heirathen wirken, und somit die Zahl der Hülfsbedürftigen vermehren;

in Betracht, daß ich verhindert worden bin, auf dem Gut zu wohnen und mich mit den persönlichen Verhältnissen der Arbeiterfamilien bekannt zu machen; daß aber auch das Auge des Gutsherrn leicht getäuscht werden kann; daß die unmittelbaren Eindrücke der Noth und des Leidens auf den Beobachter leicht zu übereilter Hülfsleistung bewegen können, wodurch die allezeit begrenzten Hülfsmittel oft dem Würdigeren entzogen werden;

endlich in Betracht, daß ein Genossengericht in den meisten Fällen das sicherste Mittel ist, der Wahrheit die besten Zeugnisse zu verschaffen;

habe ich beschlossen für das genannte Gut, insonderheit zum Besten der Käthner und Tagelöhner dieses Guts, eine Hülfs- und Belohnungsanstalt zu stiften, in der Art, wie weiterhin vorgeschrieben wird; und vermache ich, kraft dieser Urkunde,

der Hülfs- und Belohnungsanstalt für das Gut —

ein Kapital von zweihundert und funfzig Rthlrn. S. H. Cour., auf ewige Zeiten. Dies Kapital soll unaufkündbar in dem genannten Gute belegt und radicirt seyn, und soll die jedesmalige Gutsherrschaft verpflichtet seyn, alljährlich fünf Procent Zinsen, also zwölf Reichsthaler und vier und zwanzig Schillinge S. H. Courant, oder auf Verlangen des zu bestimmenden Empfängers, anstatt vier Fünftel dieses Geldes, zwei Tonnen Roggen zu geben. Die vier Fünftel des Ertrags dieses festgesetzten Kapitals sollen zur Hülfe und Belohnung fleißiger Käthner und Tagelöhner des genannten Guts verwandt werden, auf die nachfolgend bestimmte Weise, und wird, wenn jemals auf andere Weise, oder gar zu fremdartigem Zweck, dies Legat mißbraucht werden solle, auf dem Misbrauch, der, wider Verhoffen, zum Trotz meines, des Erblassers, ausdrücklichen Willens, geschehen könnte, kein Segen ruhen.

§. 1.

Es werde alljährlich, nach Vollendung der Erndte, eine Liste aller Käthner, Tagelöhner und aller zum Landbau Hand anlegenden Personen, welche innerhalb des genannten Gutes länger als drei Jahre gewohnt haben, von den Vorstehern der beiden Dörfer — verfertigt. Die Hufener und Halbhufener bleiben von dieser Liste ausgeschlossen. Zu Anfang des Octobermonats werde die Liste durch die Gutsherrschaft dem Prediger an der —— Kirche übergeben.

§. 2.

An einen der auf dieser Liste befindlichen Arbeiter sollen vier Fünftel der Zinsen des Legats alljährlich ausgetheilt werden. Die Austheilung geschehe, wenn möglich, an dem Sonntage, welcher der nächste ist nach dem 18ten October.

§. 3.

Der zeitige Gutsherr, oder dessen Abgeordneter, und der zeitige Prediger in —— mögen die Aufsicht führen bei der Aus-

theilung, jedoch geschehe diese ohne Mitwirkung beider. Es darf gehofft werden, daß Beide sich zur Ehre rechnen werden, Conservatoren dieses Instituts zu seyn; wenigstens läßt sich nicht zweifeln, daß diese zum Wohl der unvermögenden Arbeiter im genannten Gute abzweckende Einrichtung sowohl dem Gutsherrn als auch dem Prediger am Herzen liegen werde. Aber eben zur völligen Erreichung des wohlthätigen Zwecks erachte ich es für dienlich, daß die arbeitenden Einwohner allein, und ungestört durch irgend einen Einfluß, die Vertheilung des Legats an denjenigen, welchen sie den anzuführenden Bestimmungen gemäß, für würdig halten, bewirken.

§. 4.

An dem gedachten Tage mögen die Hufener, Halbhufener, die Käthner und Tagelöhner und alle zum Landbau Hand anlegende Arbeiter des Guts — —, welche wenigstens das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, sich versammeln, als Stimmfähige, um durch Stimmenmehrheit zur Erwählung dessen zu wirken, dem der Preis zufallen soll. Der Prediger in — — führe an diesem Tage über diesen Act ein Protocoll, welches alle Jahre in demselben Buche fortzuführen ist.

§. 5.

Zuvörderst werden von der vorhandenen Liste diejenigen drei ausgeschlossen, welche an ihrem Hochzeittage die jüngsten waren; diese drei sind unfähig, das Legat zu erhalten.

§. 6.

Aus den übrigen Personen, die auf der Liste stehn, werden durch Stimmenmehrheit aller anwesenden Hufener, Halbhufener, Käthner und Tagelöhner drei ausgewählt, welche als Candidaten zum Empfange des Legats gelten sollen. Vor der Wahl, welche durch lautes Stimmgeben geschehe, ermahne der Prediger die Stimmgebenden: daß sie, der Absicht der Stiftung gemäß, drei Arbeiter wählen, welche sich durch Fleiß und

Ordnungsliebe auszeichnen, daß es keineswegs die Absicht des Stifters gewesen sey, das Legat bloß als Almosen an den Aermsten austheilen zu lassen, daß durch schlechte Sitten oder Unvorsichtigkeit verschuldetes Elend nicht das Geschenk an sich ziehen dürfe, welches hauptsächlich dazu bestimmt sey, den fleißigeren Arbeiter zu belohnen, sey es, daß seine Anstrengungen mißlangen oder gelangen.

§. 7.

Wenn durch Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmfähigen drei Personen auserwählt sind, so soll, damit die Vertheilung der Prämie keinen Neid errege und die geselligen Verhältnisse der Gutseinwohner nicht mittelbar störe, auch das Loos mitwirken. Die drei erwählten sollen das Loos ziehen, so, daß, wer von drei Loosen den Treffer aus dem Hut zieht, vier Fünftel der Zinsen des Legats erhalte, oder, wenn er lieber will, eine Anweisung auf zwei Tonnen reinen Roggen, welche zu Weihnachten von dem Kornboden des Hofes zu liefern sind.

§. 8.

In dem Protocoll, welches in Verwahrung des Predigers bleiben soll, müsse der Empfänger jedesmal quittiren. Außerdem unterschreibe der Empfänger einen Danksagungsschein, worin gesagt wird, daß er die Gabe als Aufmunterungsmittel zum Fleiß und zur ordentlichen Haushaltung erhalten habe.

§. 9.

Der Prediger in — —, welcher das Protocoll und die Aufsicht beim Act der Wahl und Austheilung führt, empfange dafür jedesmal ein Fünftel der jährlichen Zinsen des legirten Kapitals.

§. 10.

Ausgeschlossen sind, als Unfähige, zum Genuß dieses Vermächtnisses je zu gelangen, alle solche, die je wegen Diebstahls, sey es von Holz oder Lebensmitteln oder irgend einer andern

Sache, notorisch bestraft worden, wie auch alle diejenigen, welche ein Mädchen geheirathet haben, das ehelos geboren hat.

So geschehen am —

VI.

Zusätze zu No. I. und IV.

1.

Durch einen Gedächtnißfehler ist S. 40. Z. 1. Azo genannt worden, statt des etwa jüngern Odofredus, der in seiner lectura bei dem ersten oder zweiten Pandectentitel von den Ueberbleibseln der alten Urkunde so redet: Romani, quando civitas Romana fuit fundata, erant quasi pecudes. Unde audiverunt, quod Graeci erant litterati, et miserunt eis duos legatos pro legibus, qui portaverunt X tabulas, et quod in istis X non continebatur totum jus, miserunt duos alios, ut portarent adhuc duas tabulas, et portaverunt, et ideo dictum est ex accedente L. XII T. et de istis duabus tabulis est aliqpui apud Lateranum Romae, et male sunt scriptae, quod non est ibi punctus et §. in littera, et nisi revolveritis litteras, non possitis aliquid intelligere.

2.

Gelegentlich hätte im ersten Aufsatze der sogenannten Reformation Kaiser Friederichs des Dritten erwähnt werden können, von der neulich, auf Veranlassung der Ausgabe von Böhmer *) wiederum viel Aufhebens gemacht worden. Wir finden dieses Project nicht so bewundernswürdig, daß es den

*) Kaiser Friederichs III. Entwurf einer magna charta für Deutschland, oder die Reformation dieses Kaisers, vom Jahre 1441. Göttingen 1818.

Namen eines Freiheitsbriefes für die Deutsche Nation verdiente. Es ist voll unbestimmter Vorschläge und ins Blaue gehender Wünsche, die gewiß nicht buchstäblich zu verstehen sind, und deren Sanctionirung die höchste Thorheit gewesen seyn würde. Es wäre z. B. eine hübsche Nationalfreiheit, wenn Gesetz geworden, was in der Declaration des 11ten Hauptstücks vorgeschlagen ist, daß kein Kaufmann mehr als 10,000 Gulden in seinem Handel anlegen, sondern das Uebrige der Regierung zu 4 Procent leihen solle, die es wiederum an Arme für 5 Procent auf Pfänder ausleiht. — Bei dem gänzlichen Mangel diplomatischer Zeugnisse über die Qualität und das Alter der Schrift, kommt es allein auf innere Gründe an. Oesterreichische Provinzialismen, aus welchen der Herausgeber (Vorrede S. 102) auf einen Kaiserlichen Rath als Verfasser schließt, finden wir nicht; das Wort Recht in der Bedeutung von Gericht ist ja in der ältern Sprache, und selbst in der jetzigen, gar nicht ungewöhnlich, wie wer denn auch Standrecht, Gastrecht, Deichrecht in dieser Bedeutung gebrauchen. Eigenthümlicher ist der Ausdruck Landknecht für Gerichtsdiener, aber doch auch im nördlichen Deutschland gebräuchlich, wenigstens das verwandte Landdiener. Wer das Project mit Bedacht durchlieset, wird es gewiß nicht für ein Product der Kaiserlichen Kanzelei halten können, sondern die von dem Herausgeber (Vorrede S. 123.) verworfene Meinung des Geschichtschreibers Heinrich, daß es die Arbeit eines Privatmanns sey, sehr gegründet finden. Nach unserer Ansicht kann dies noch näher dahin bestimmt werden, daß es eine schriftstellerische Arbeit sey. Die Person des Verfassers tritt, was in einem Gesetzentwurf unziemlich wäre, sehr bestimmt hervor, wenn es S. 20. heißt, ich will geschweigen u. s. w. S. 27: Ich wollt gern hören, ich wollt gern wissen u. s. w. Als schriftstellerisches Werk kündigt es sich auch an, in der Schlußrede: ihr edlen Christen hohen und niedern Standes u. s. w. Nach dem ganzen Geiste gehört das Stück nicht einmal

in die Regierung Friederichs des IIIten, sondern in das Zeitalter der Reformation, worauf auch die Anführung einer Gerichtsordnung, als eines schon vorhandenen Gesetzes, im 7ten Artikel, und die ganze Art, wie von dem Kammergerichte gesprochen wird, hindeuten. Und wenn wir auf einen Verfasser rathen dürften, so würde es vielleicht auf Ulrich von Hutten seyn. Von einem Manne, der die Kaufleute für die ärgsten Räuber hielt und die Fuggers bloß darum auf den Tod haßte, weil sie große reiche Kaufherren waren *), konnte wenigstens wohl ein Vorschlag, wie der obenangeführte, ausgehen. Der unendliche Haß gegen die Pfaffen und gegen das Römische Recht, wie auch die ausführlichen Vorschläge über das Militairwesen, passen ebenfalls nicht übel. Auf allen Fall scheint uns nichts gewisser, als daß diese Reformation eine schriftstellerische Arbeit sey. Dies giebt denn für die Beurtheilung auch einen ganz andern Maaßstab.

3.

Zu S. 161. Eine staatsrechtliche Repräsentation war übrigens den Römern in privatrechtlichen Verhältnissen gar nicht fremd, die bei uns wiederum ganz unbekannt ist. Beispiele davon sind: die Gegenwart von dreißig Lictoren bei der Arrogation, welche statt der dreißig Curien diesen Act bewilligen. Ferner die fünf Zeugen bei den Testamenten und Codicillen, als Repräsentanten der fünf Centurien, nur daß bei den Testamenten auch ein Libripens und der familiae emtor hinzukommen mußten, die bei den Codicillen wegfielen, weil sie lediglich zur Erbeseinsetzung gehören, woraus denn in der Folge nach Aufhebung der Mancipation bei Testamenten sieben Zeugen geworden. Endlich als doppelte Repräsentation der Centurien die Gegenwart von zehn Zeugen, wenn eine Ehe durch Confarreation geschlossen wurde. Da die Mancipation bei Testamenten ein bloß einseitiger Act ist, so wird der angegebene Grund der doppelten Zahl bei den Ehesolemnien, als einem zweiseitigen Act

*) Huttens Leben von Burkhart II. S. 35. S. 171 u. 172.

der richtige seyn. Die Erklärung der Fünfzahl als Repräsentation der Centurien dürfte doch richtiger seyn, als die von dem Prof. Zachariä in Heidelberg angenommene Meinung, daß die fünf Zeugen die fünf Finger der Hand vorstellen sollen. Sein Programm de originibus juris Romani ex jure repetundis, (Heidelberg 1817.) wo §. 16 Not. 28. die ebenerwähnte Conjectur aufgestellt wird, enthält übrigens einige nicht uninteressante Zusammenstellungen, nur ist der selbst in dem Titel ausgedrückte Gesichtspunct ein viel zu beschränkter, und auf keine Weise historisch begründet.

Uebrigens hängt ohne Zweifel die Concurrenz der Curien, und nicht etwa der Centurien, bei der Arrogation mit dem Einfluß dieses rechtlichen Acts auf das Erbrecht, und mithin auf gottesdienstliche Gebräuche, zusammen, und könnte demjenigen noch hinzugefügt werden, was über die sacra privata gesagt wurde. In derselben Beziehung will ich ferner bemerken, daß die Benennung des Begräbnißmahles im Herzogthum Schleswig noch jetzt auf dieselbe Idee hinweiset. Jenes Mahl heißt nämlich im Deutschen Erbbier, und im Dänischen Arveöl.

VII.

Gutachten der Immediat-Justizcommission über das Geschwornengericht.

Mit dem Motto: Und wo Gerichte ist, da sollen dy Bestin sin, wann by dem Gerichte kiset man dy Bestin. Kaiserrecht Th. I. Kap. V. Berlin, gedruckt bei Decker. 38 Bogen in Folio.

Durch die Revolution ist Frankreich zu einem gerichtlichen Institut gelangt, welches die politischen Schriftsteller mit großer Einmüthigkeit als den Stützpunct der bürgerlichen Freiheit ansehen, welches jeder Engländer mit freudigem Nationalgefühl, neben dem großen Freiheitsbriefe und den Privilegien des Parlaments, zu den Palladien des Volks rechnet. Auch auf Deutschen Boden ward das Geschwornengericht verpflanzt, aber in einer Zeit, wo ein Institut schon darum nicht gedeihen konnte, weil es aus Frankreich herüber kam. Denn auch hier mochte es wohl heißen: Timeo Danaos et dona ferentes. Feuerbachs entscheidende Stimme gegen die Einführung des Geschwornengerichts *) schien auf lange Zeit von Deutschlands Grenzen zu entfernen, was Frankreich als einen großen Gewinn der Revolutionsstürme, England als ein uraltes Denk-

*) Betrachtungen über das Geschwornengericht. Landshut 1813. Vergl. eine umständliche Recension dieser Schrift von Ørsted in seinem neuen juristischen Archiv 10ten Band S. 1—110. (Kopenh. 1815.)

mal der Nationalfreiheit hoch in Ehren hielt. Doch ist es anders geschehen.

Als die mit Frankreich ehedem vereinigten Rheinlande mit Deutschland wieder verbunden wurden, äußerten besonders die dem König von Preußen zugefallenen Provinzen den lauten Wunsch nach Beibehaltung mehrerer, während der Französischen Herrschaft eingeführten, Institutionen, unter andern auch des Geschwornengerichts. Die Preußische Regierung ernannte zur Untersuchung des Gerichtswesens eine Immediatcommission zu Cöln. Die Arbeiten dieser Commission sind es, welche wir anzuzeigen im Begriff sind. Außer dem umständlichen Gutachten über das Geschwornengericht hat die Commission gleichfalls über das öffentliche mündliche Verfahren in Civil- und Untersuchungssachen, auch über das öffentliche Ministerium (den kaiserlichen Procurator) ihr Gutachten erstattet. Als Mitglieder der Commission sind genannt die Herren Sethe, Bölling, Simon, Fischenich und Schwarz, erwähnt wird auch als theilnehmend Daniels, der erste Civilist, den Frankreich bisher besaß, nun Mitglied des Preußischen Staatsraths. Die Arbeiten rechtfertigen die Wahl der Männer aufs vollkommenste. — Da übrigens Professor Welcker in Heidelberg die allgemeine Wichtigkeit dieser Gutachten bereits ausführlich erörtert hat *), so beschränken wir uns auf eine kurze Inhaltsanzeige des Wichtigsten dieser Gutachten, welches zugleich mit der angekündigten Abhandlung über Volksgerichte, die freilich noch etwas ganz anders, aber auch zugleich gewissermaßen Geschwornengerichte sind, in der nächsten Verbindung steht. Eine solche Inhaltsanzeige dürfte um so angemessener seyn, da diese Gutachten, deren Besitz wir einer gewogenen Mittheilung aus Berlin verdanken, bis jetzt nicht in den Buchhandel gekommen sind, welches gar sehr zu wünschen ist und hoffentlich auch geschehen wird.

*) Heidelberger Jahrbücher 1818. S. 785—822.

Gutachten über die Geschworneugerichte.

Erste Abtheilung. Ueber die Zulässigkeit bestimmter Beweisregeln. Die Thatsachen, über welche die Gerichte entscheiden, sind Gegenstände einer historischen Erkenntniß. Mit dem Wesen dieser Art von Erkenntniß stehen bestimmte Beweisregeln in Widerspruch, denn die ganze Stärke der historischen Wahrheit beruht auf Wahrnehmung in einzelnen Fällen, und die höchste historische Evidenz ist nur durch unmittelbare sinnliche Empfindung möglich. Das Urtheil über Thatsachen muß daher ohne alle allgemeine Regeln der subjectiven Ueberzeugung überlassen werden, und deshalb ist eine Verhandlungsart nothwendig, durch welche das erkennende Gericht unmittelbar die Individualität des Falles vollständig kennen lernt *).

Zweite Abtheilung. Von der Zulässigkeit der außerordentlichen Strafen. Eine außerordentliche Strafe ist eine solche, welche bei unvollständigem Beweise erkannt wird, und eben deswegen sollte sie gar nicht vorkommen. Denn nur wirklich erwiesene Verbrecher sind zu bestrafen, ist aber der Beweis unvollständig, so ist die zu bestrafende That noch nicht erwiesen. Wenn daher die Jury nur ihr Schuldig oder Nichtschuldig ausspricht, und keinen unvollkommenen Beweis anerkennt, so ist das kein Argument wider sie. Das Thema von den außerordentlichen Strafen ist von den neuern Criminalisten oft genug behandelt, und das Resultat ist fast bei allen dasselbe. Dennoch gestehen wir, daß uns die alte Theorie so unvernünftig nicht scheint, als sie geschildert zu werden pflegt. Keineswegs deshalb, weil unsere Landesgesetze außerordentliche Strafen gestatten in allen den Fällen, wo sonst auf die Tortur oder auf

*) Sehr gründliche, in den wesentlichen Puncten mit dem Gutachten zusammentreffende Untersuchungen über die Natur der juristischen Gewißheit findet man bei Oesterley, Archiv 13ter Bd. S. 180 und Neues Archiv 1ster Bd. S. 43.

den Reinigungseid erkannt wurde, sondern weil das Gegentheil uns ein psychologisches Gesetz zu verletzen scheint. Unzweifelhaft giebt es Grade der Gewißheit, und eben so gewiß haben die Gradationen der Ueberzeugung Einfluß auf das menschliche Handeln. Warum sollte die richterliche Thätigkeit davon ausgeschlossen seyn? Ferner sind außerordentliche Strafen in diesem Sinne weder eine Erfindung der neuern Zeit — denn will man nicht an den Worten kleben, sondern die Sache vor Augen behalten, so kommen sie in allen alten Gesetzen vor. Vgl. oben S. 81. — noch wird die bürgerliche Sicherheit dadurch gefährdet, wenn man nur nicht vergißt, daß jede Verurtheilung die vollständige subjective Ueberzeugung voraussetze.)

In der dritten Abtheilung von dem geschwornen Gericht insbesondere, wird im Ersten Abschnitt eine historische Erörterung der Deutschen Schöffengerichte vorausgeschickt, im Zweiten Abschnitt die gegenwärtige Einrichtung in den Rheinprovinzen dargestellt. Dann folgen im Dritten Abschnitt die Gründe für die Beibehaltung des Geschwornengerichts. Diese sind nun folgende:

1) Die allgemeine Stimme in den Rheinlanden wünschte die Beibehaltung und ebenfalls hatten von allen Gerichtshöfen Neun sich auf dieselbe Weise erklärt. Von den übrigen fünf hatten zwei stillgeschwiegen und drei sich gegen die Jury erklärt.

2) Die Jury giebt jedenfalls eine eben so sichere und zuverlässige Einrichtung zur richtigen unpartheiischen Beantwortung der Thatfrage, als die Gerichtshöfe, sowol in Absicht der Fähigkeit die Wahrheit zu erkennen, als in Absicht des Willens der Wahrheit gemäß zu richten.

3) Die Gründe, aus welchen die Geschwornen in Absicht der Fähigkeit die Thatfrage zu beantworten, und des öffentlichen Vertrauens, den ständigen Beamten vorzuziehen sind, werden besonders ausgeführt. Erster Grund. Eine aus allen Classen gebildeten Jury ist im Stande die Verhältnisse des

gewöhnlichen Lebens genauer und richtiger zu würdigen, als dies in der Regel von ständigen Gerichtshöfen geschehen kann. Zweiter Grund. Der ständige Beamte, Richter, ist selbst als Wächter der Gesetze Parthei und besitzt jedenfalls aus diesem Grunde weniger das Vertrauen als eine für jeden einzelnen Fall berufene Jury der Mitbürger. Dritter Grund. Ständige Rechtsgelehrten verfallen entweder in übermäßige Strenge, oder sie verfallen in übertriebene Zweifelsucht und tadelnswerthe ungebührliche Nachsicht, nicht so die Geschwornen. Hier werden die von Feuerbach zum Beweise seiner Beschuldigungen gegen die Geschwornen angeführten Fälle einzeln beleuchtet.

4) Die Jury und das mündliche öffentliche Verfahren in Untersuchungssachen wirken dadurch wohlthätig auf die Rechtsverfassung, daß so wie sie gehaltlosen Theorien den Uebergang in das forum und die Gesetzgebung verschließen, sie auch beitragen die letztere mit der Sitte in Uebereinstimmung zu erhalten.

5) Indem die Schranken der Beweisnormen und die Controlle der Schrift wegfallen, so erscheinet die Jury als eine anderweitige an deren Stelle tretende zweckmäßige Schranke und Controlle in peinlichen Sachen. Die Hauptsache ist das Zusammenwirken der Geschwornen und des vorsitzenden Richters.

6) Die Jury ist die treflichste Anstalt die Idee des Rechts recht lebendig im Volke zu erhalten und auszubilden.

7) Die Jury trägt dazu bei, daß in jedem einzelnen Falle die Ueberzeugung, daß in demselben wirklich Recht geübt worden sey, sich mehr und lebendiger im Volke verbreite.

8) Die Jury vermehrt das Vertrauen des Volkes, erhebt den Bürger und erweckt und bildet den Sinn für das Gemeinwesen und die öffentlichen Angelegenheiten.

Vierter Abschnitt. Prüfung einiger gegen das Institut der Jury erhobenen Zweifel und Bedenken.

Da es uns bloß darum zu thun war, von dem Inhalte des Gutachten eine allgemeine Idee zu geben, so unterlassen wir diese Gegengründe einzeln aufzuführen. Auch nur im Kur-

zen die Widerlegung hinzuzufügen gestattet uns hier der Raum nicht.

Das Angeführte wird gezeigt haben, daß alles, was den Werth der Jury, als eines gerichtlichen Instituts (der politische Gesichtspunct ist mit Recht bei dieser Gelegenheit nicht hervorgehoben) ins Licht setzen kann, hier zusammengestellt worden und daß mithin für ein endliches Resultat im Allgemeinen sehr vieles gewonnen ist. Feuerbach und Grollmann sollen schon ihre frühern Ansichten aufgegeben haben. Zu wünschen ist es dennoch, daß einer von der alten Parthei mit diesem Gutachten in den Kampf gehe, und die angeführten Gründe mit aller wissenschaftlichen Strenge und Genauigkeit prüfe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der König von Preußen, nach öffentlichen Blättern, bereits während seiner Anwesenheit in Aachen sämmtliche Anträge der Immediatcommission genehmigt haben soll.

VIII.

Ankündigung einer neuen Bibelausgabe mit vollständigem Commentar.

Drei Bände in Lexikon-Format, für den wohlfeilen Unterzeichnungs-Preis von vier Kreuzer (1 Groschen) für den Druckbogen, wodurch dies ganze Bibelwerk, nach Verhältniß der Bogenzahl, nicht mehr als Sechs bis höchstens Acht Gulden kosten wird.

Der große Aufwand von Fleiß eines geübten Uebersetzers und Schriftforschers wird diesem Werke einen bleibenden Werth geben. Luthers Uebersetzung ist durchaus zum Grunde gelegt, und nur in Fällen der Unrichtigkeit, Unverständlichkeit und Unbeholfenheit, genau nach dem Grundtext, jedoch in Luthers

eigener Kraftsprache berichtigt, und mit den nöthigen sichersten Erklärungen fortlaufend begleitet, so daß weder über alterthümliche und historische Umstände, noch über den Zusammenhang der Ideen, oder über die wahren Begriffe der heiligen Schrift, besondere Schwierigkeiten übrig bleiben werden. Eine Probe der Behandlung ist schon im vorigen Jahre gegeben.

Wir haben den Verlag dieses gehaltvollen Werkes übernommen, und werden es in einem gefälligen Aeußern erscheinen lassen. Der Druck soll auf gutem Papier besorgt werden, und nur darin von dem vorjährigen Probeblatt abweichen, daß das Format größer genommen, und der Text in gespaltenen Columnen, die Anmerkungen aber darunter fortlaufend (in nicht gespaltenen Columnen) gesetzt wird.

Wir beabsichtigen bei diesem Unternehmen keinen Gewinn, sondern wünschen nur muthmaßliche Deckung der Kosten. Daher bitten wir alle Freunde und Beförderer des Bibelworts, theils durch eigene Unterzeichnung, theils durch Verbreitung dieser Nachricht unter ihre Freunde, die Erscheinung des Werks zu beschleunigen.

Die Bestellung kann entweder geradezu bei uns, wo wir dann auf zehn Exemplaren eins frei geben, oder bei jeder andern Buchhandlung geschehen.

Man macht sich auf die Abnahme des ganzen Werks verbindlich. Das neue Testament erscheint zuerst (zwischen 25 bis 30 Bogen stark); die Bezahlung aber wird nicht voraus verlangt, sondern erst bei Ablieferung jedes Bandes geleistet. Der künftige Ladenpreis wird um die Hälfte höher seyn als der jetzige Preis der Unterzeichnung.

Die Arbeit des Herrn Uebersetzers ist bereits vollendet; und alles so weit vorbereitet, daß, von Beginn des Drucks an, das ganze Bibelwerk in Jahresfrist geliefert werden kann.

Frankfurt am Main im Januar 1817.

Hermannsche Buchhandlung.

Die neue Bibelausgabe, woron die vorstehende Ankündigung redet, ist keine andere, als welche der Hr. Senator Johann Friederich von Meyer in Frankfurt am Mayn seit zehn Jahren bearbeitet hat, und wovon nun zuerst der 2te Band erschienen ist, welcher, 28 Bogen stark, das ganze N. Testament mit den nöthigen Zugaben enthält. Die beiden übrigen, welche sämmtliche Schriften des A. Testaments in sich fassen sollen, werden in Kurzem nachfolgen. Nach den im verwichenen Jahre von diesem Werke bereits gegebenen Proben

glaubte der Unterzeichnete etwas wahrhaft Gutes und durchaus Schriftmäßiges erwarten zu dürfen; und diese Erwartung hat ihn nicht betrogen. Nach näherer Prüfung des in dem erschienenen Bande wirklich Geleisteten, gewährt es ihm kein geringes Vergnügen, diese neue Bibelausgabe allen den Christen, welche ganz kurzer, aber wahrhaft schriftmäßiger Erläuterungen der heiligen Schrift bedürftig sind, mit Ueberzeugung empfehlen zu können. Daß der Hr. von Meyer, außer den zu einer solchen allerdings schweren Arbeit sonst erforderlichen Einsichten, auch eine hinlängliche Kenntniß der biblischen Grundsprachen besitzt, (welches letztere bei einem Gelehrten seines Standes ja wol zu den seltensten Erscheinungen gehört,) das allein würde ihn zu einem solchen Unternehmen noch nicht berechtigt haben, wenn ihm nicht zugleich der wahre Glaube an das göttliche Wort und der rechte Sinn für den Geist und Inhalt desselben — das Haupt- und Grunderforderniß zur heilsamen Bearbeitung der heiligen Schrift — wirklich beiwohnte. „Kein System (heißt „es S. VII der Vorrede zum N. T.), als das der Offenbarung selbst, welches das System aller Propheten, Weisen und „Erleuchteten war und ewig bleiben wird, konnte diese Arbeit „bestimmen. — Es ist keinem Urtheil unterworfen, als dem „des Offenbarungsglaubens, der selber der Geist ist, der einzige, rechtmäßige Ausleger seines Worts" u. s. w. Von dem Unternehmen selbst heißt es (das. S. IX.): „Es wurde dem „Herausgeber Bedürfniß, der ganze heilige Schrift in der „Grundsprache mit Benutzung der besten und nächsten vorhandenen Erklärungen durchzulesen. Indem er sich hiebei die nothwendigen Verbesserungen anmerkte, welche Luthers übrigens „so vortreffliches Werk erheischte; so erwuchs in ihm der Wunsch, „der christlichen Gemeine zu gemeinnützigem Gebrauch seine Arbeit im Druck mitzutheilen. Er glaubte sich hiezu in mehreren „Rücksichten befähigt, ohne die ein solches Beginnen ganz unstatthaft gewesen seyn würde. Er legitimirte sich auch vorläufig öffentlich dazu. Da Luthers Werk ursprünglich der ganzen Deutschen Kirche gewidmet war; — so wollte der Herausgeber theils durch die Berichtigung selbst, theils durch das „Verschwinden aller Namen auf dem Titel, das Seinige beitragen, um, wenn jede Kirche vergessen könnte, daß sie eines andern, als Christi ist, ihr auch das Geschenk in allem „annehmbar zu machen. — Hiezu kam das Bedürfniß eines „nothdürftigen Commentars, der manchmal nur in Winken „und Fingerzeigen bestände. — Seine Quelle konnte nicht ein „wandelbares Vermuthungswesen, sondern es mußte die hei-

„ liger Schrift selbst seyn, wie ihre Offenbarungen mit unverkennbarer Uebereinstimmung in der Hauptsache seit der apostolischen Zeit von den bewährtesten Vätern und Lehrern erklärt worden waren; abgerechnet, was als menschlich und irdisch, nämlich historisch, geographisch, antiquarisch u. s. w. mit dem Glauben nichts gemein hat, und was doch ganz besonders damit endlich doch auch der Laie darüber hinaustreten könnte, in diesen Commentar gehörte" u. s. w. Auf dem Titel des erschienenen 2ten Bandes ist kein Name genannt; die Vorrede aber Johann Friedrich von Meyer unterschrieben.

D. Kleuker.

IX.

Plan zum Besten der Verwandten unsers Reformators, Doctor M. Luthers.

Nicht ohne Theilnahme und Erfolg sind auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die bei Gelegenheit der vorjährigen Reformationsjubelfeier ergangenen Aufforderungen zur Unterstützung der dürftigen Familie unsers um uns so hoch verdienten Luther aufgenommen. Wem sollte es auch, wenn es überhaupt eine dem menschlichen Herzen natürliche Empfindung ist, große Männer in ihren Nachkommen zu ehren, nicht wehe thun, die Familie eines der größten Wohlthäter, man darf wol sagen der ganzen Christenheit, in Mangel und Armuth verkommen zu sehen? Deshalb darf sich ein umfassenderer Plan, durch dessen Gelingen für ihr wahres Wohl auf eine der Dankbarkeit zunächst des protestantischen Deutschlands anständige Weise gesorgt wäre, gewiß auch bei uns die allgemeine Aufmerksamkeit versprechen, so wie er sie schon bei einzelnen würdigen Männern und in andern Gegenden gefunden hat. Wir theilen diesen zunächst mit den Worten des Urhebers, des Herrn Dr. Schleiermacher in Berlin mit; bereit mit denjenigen, welche sich für denselben interessiren, in nähere Communication zu treten, und auch ferner, was wir über die Ausführung desselben erfahren, durch diese Blätter zur Kunde unserer Leser zu bringen.

Twesten. Falck.

„Es hat sich in Thüringen eine Gesellschaft zusammengethan, um das Andenken Luthers durch Erziehung seiner Verwandten zu ehren; hat auch deren zwei in der Erziehungsanstalt des Hrn. Fröbel zu Keilhau bei Rudolstadt untergebracht. Allein sie ist annoch so auf das Kleine und Einzelne beschränkt; und als ich

zur Theilnahme aufgefordert wurde, entstand in mir der Gedanke, diesem Institut eine größere Ausdehnung zu geben. Die Verwandten Luthers sind Tagelöhner und Hirten. Es scheint mir ein würdiger Zweck zu seyn, „die gesammte männliche, „von seinen Brüdern abstammende Jugend durch angemessene Unterstützung in den bürgerlichen Mittelstand zu versetzen, in „welchem es dann jedem leichter wird die Talente zu entwickeln, „die ihm eine höhere Bestimmung anweisen können. Diese dann „jedem solchen durch eine höhere wissenschaftliche Bildung erreichbar zu machen, müßte das zweite Ziel seyn."

Hiezu sind allerdings größere Kräfte erforderlich; aber es sollte auch dies eine Angelegenheit des ganzen protestantischen Deutschlandes seyn, und ich halte es deshalb für meine Pflicht in denjenigen Provinzen, in welchen ich nähere Bekanntschaften habe, zu versuchen, ob nicht ausgedehnte und auf längere Zeit gesicherte, ja wo möglich fundirte Subscriptionen zu diesem Zweck zusammen zu bringen wären. Wäre man erst der Mittel einigermaßen sicher, so würde der Plan bald entworfen seyn. Jede Provinz müßte ihre Beiträge sammeln und für deren Ergänzung sorgen und den Bedarf an die Centralverwaltung abliefern. Diese müßte von einer durch die Subscribenten zu erwählenden Anzahl von Männern, für jetzt vorzüglich in Thüringen und dort herum ansässig, geführt werden, welchertheils das Oeconomische besorgten, theils über die Erziehungsweise nach den natürlichen Anlagen und Neigungen der Individuen bestimmten. Wäre die jetzige Jugend im bürgerlichen Mittelstand ansässig gemacht: dann würden sie bei der Erziehung ihrer Kinder zu berathen und zu unterstützen seyn, und vorzüglich würde man dann diejenigen versorgen müssen, welche sich tüchtig zeigten für den geistlichen und gelehrten Stand oder den höheren Staatsdienst gebildet zu werden.

Da die Familie nicht stark ist, so glaube ich, wenn nur zwei bis dreitausend Thaler jährlich gesichert wären, könnte man den Plan in diesem ganzen Umfange zu realisiren anfangen.

Meine Absicht ist, mich zunächst an Schlesien, Preußen, Pommern und Holstein zu wenden, und ich denke, das innere Deutschland wird dann allmählig nachfolgen.

Schleiermacher.

X.

Ueber die Vereinigung des verschiedenen Interesse bei der Zusammensetzung einer landständischen Versammlung, mit besonderer Beziehung auf Holstein.

Ein Sendschreiben vom Obergerichtsadvocaten Carstens.

Indem ich Ihnen für die Mittheilung der Denkschrift der jülichschen Ritterschaft meinen verbindlichsten Dank abstatte, erfülle ich zugleich Ihr Verlangen, daß ich Ihnen meine Ansicht über die Frage, wie durch Zusammensetzung einer landständischen Versammlung, und durch die Wahl der Repräsentanten die verschiedenen Interessen der Staatsbürger sich muthmaßlich so vereinbaren ließen, daß kein wesentliches Interesse dadurch verletzt würde, mittheilen möge. Ich sage, meine Ansicht, denn zu etwas Mehrerem bin ich in dieser Angelegenheit nicht gelangt. Nur als einseitige Ansicht

eines Mannes, der mit wahrer Vaterlandsliebe einen lebendigen Antheil an dem Wohl seiner Mitbürger nimmt, bitte ich Sie daher, auch gegenwärtige Aeußerungen aufzunehmen.

Vor allen Dingen muß ich mich mit Ihnen über den Begriff der verschiedenen Interessen verständigen. Betrachten wir eine landständische Versammlung als eine Gesellschaft von Männern, deren Zweck Beförderung der Wohlfahrt des Landes ist und auch lediglich seyn soll, so folgt daraus, das ein verschiedenes Interesse der Stände außer dem Begriffe ihres Wesens liege, und sonach wäre ein solches Interesse nicht erst zu vereinigen. Wenn Sie also Interessen vereinigt sehn wollten, so können Sie nur ein unerlaubtes, egoistisches Interesse der einzelnen Landstände meinen, wovon Sie fürchten, daß es die Landeswohlfahrt dem eigenen persönlichen Vortheil nachsetzen möge. Sie erkennen dieses egoistische Interesse als eine, der Erfahrung nach, von der menschlichen Handlungsweise im allgemeinen unzertrennliche Schwachheit, Sie supponiren demnach dasselbe als ein nothwendiges Hinderniß reiner patriotischer Wirksamkeit der Stände, und glauben, daß es nur durch das Gleichgewicht der verschiedenen Interessen gehoben werden könne. An dieser letzten Möglichkeit mögte ich zweifeln, und in soweit eine Unmöglichkeit dargethan werden kann, will ich versuchen, dies hier zu thun. Wenn ich aber auch keinesweges Ihre Befürchtung ungegründet finde, so suche ich jedoch das Mittel dagegen

nicht sowohl darin, das verschiedenartige Interesse unwirksam zu machen, als vielmehr darin, dasselbe möglichst zu entfernen; mit einem Worte, ich bilde mir eine Versammlung ohne verschiedenartiges Interesse.

Das Interesse jedes Einzelnen, als solchen, geht dahin, zu den Lasten des Staats, an dessen Wohlthaten er gleichen Antheil nimmt, möglichst wenig beizutragen. Bei der gleichmäßigen Vertheilung der Staatslasten, die man doch unstreitig als Grundsatz jeder gerechten Verfassung aufstellen muß, sey es durch Leistung des Militairdienstes, oder der Abgaben, kann nicht der Einzelne begünstigt werden, wol aber durch die Art und Weise, wie das Gesetz Ausnahmen für gewisse Fälle anordnet, die Abgaben vertheilen und erheben läßt, mit einem Worte, durch allgemeine gesetzliche Anordnungen können die Lasten des Staats einzelne Bürger oder ganze Classen derselben vor andern drücken, und so wäre es denkbar, daß eine Classe von Staatsbürgern, die nach irgend einer Beziehung in gleichen oder ähnlichen Verhältnissen ständen, von den übrigen Staatsbürgern, vermöge ihrer Majorität in der Ständeversammlung, durch den ihr zugetheilten Beitrag zu den Staatslasten, vervortheilt werden könnte. Wollte man diese Wirkung durch die Ursache selber vermeiden, so würden nach irgend einem Eintheilungsgrunde sämmtliche Staatsbürger classificirt, und jede Classe durch gleichviel Repräsentanten vertreten werden müssen. Doch welche tolle Re-

sultate würde dies ergeben? Angenommen, die Production, der Erwerb der Staatsbürger, würde als Princip der Steuervertheilung und als Maaßstab angenommen, so würde es so viel zu repräsentirende Classen geben, als sich Gewerbe im Lande auffinden ließen, und wenn etwa Ein Orgelbauer, Ein Bleidecker im Lande wäre, so würden deren Gewerbe eben so gut vertreten werden müssen, als das Gewerbe des Landmanns, und damit die Landleute nicht etwa das Blei mit schweren Abgaben zu belegen versuchen mögten, müßten Orgelbauer und Bleidecker mit gleicher Majorität das Verbot der Kornausfuhr durchsetzen können. Sie werden dagegen einwenden, daß gerade eine solche minutiöse Eintheilung der Staatsbürger nicht Noth thäte, daß man größere Abtheilungen machen könne, zum Beispiel, in Landleute und Städter, in Landleute, Bergleute, Weinbauer, Kaufleute, Handwerker und Seeleute. Wird dadurch aber jene, oben in ihrer höchsten, auffallendsten Absurdität dargestellte Ungleichheit der Repräsentation aufgehoben? und würde es nicht eine Ungerechtigkeit gegen den Landmann in Holstein seyn, wenn sein Stand, der $\frac{5}{6}$ der Bevölkerung Holsteins ausmacht, nicht stärker und mehrfacher vertreten werden sollte, als das übrige für die Städte übrig bleibende Sechstheil der Bevölkerung? Das solchergestalt a priori abgeleitete summum jus würde in der Wirklichkeit summa injuria werden. Dazu kömmt, daß, wenn man eine solche Einrichtung wirklich für ausführbar hielte, sie nichts we-

niger als den beabsichtigten Zweck erreichen würde. Würden nämlich gewisse Stände im Staate, zu dem bestimmten Zwecke, ihr besonderes Standesinteresse gegen das besondere Interesse der übrigen Stände zu schützen, anerkannt, so würde dies ein fast feindseliges Verhältniß unter ihnen hervorbringen und eine höchst nachtheilige Opposition begründen; denn jede Opposition, die nicht in der Ueberzeugung von dem Unwerthe der bestrittenen Meinung, sondern in Vorurtheilen und Partheiungen ihren Grund hat, ist nachtheilig und widerstrebt dem wahrhaften Wohle des Vaterlandes.

Sie werden mir alles dieses aber vielleicht zugeben, dagegen aber fragen: wie aber, wenn wir die Staatsbürger auch gar nicht dergestalt von einander durch Namen und Formen absondern, wird ihr verschiedenes Interesse selber sie nicht strenge von einander sondern? wird das, was das Verfassungsgesetz möglichst zu vermeiden gesucht hat, vermieden werden können? und werden sich nicht in einer ständischen Versammlung nach den verschiedenen Ständen auch verschiedene Partheien bilden? Diese Ihre Zweifel zu lösen, will ich versuchen.

Eine gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten scheint mir, wie ich bereits äußerte, die Bedingung jeder gerechten Staatsverfassung zu seyn, und eine Verfassung, die von diesem Grundsatze ausgeht, wird mindestens schon keine Veranlassung zur Eifersucht der verschiedenen Stände unter einander geben. Sie wissen, daß ich in meiner subjectiven Ansicht von den Ansprüchen

auf Gleichheit der Rechte noch weiter gehe und diese so unbedingt erfordere, daß ich, insbesondere auch unserer Ritterschaft und den Besitzern unserer adelichen Güter, nicht einmal ein vorzügliches Recht auf Landstandschaft einräumen zu dürfen glaube, ich will aber diese auch von Ihnen bestrittene Ansicht hier ganz an die Seite setzen, weil ich Sie gerade dadurch noch um so eher zu überzeugen hoffe, daß jenes Princip der Gleichheit bei Abhaltung der Staatslasten hinreichen werde, die Verschiedenheit des Interesse in einer landständischen Versammlung aus selbiger zu verbannen. Verlangt der Rittergutsbesitzer keine Vorzüge und Exemtionen bei der Concurrenz zu den Staatslasten, worauf er seine Ansprüche auch schwerlich wird geltend machen können, so ist er dadurch jedem andern Staatsbürger gleichgestellt. Wird daneben seine Landstandschaft durch den Besitz eines Majorats, eines bedeutenden ererbten Vermögens, bedingt, so ist ihm dadurch von selber eine Unabhängigkeit, die manche der erwählten Volksvertreter nicht haben mögten, vollkommen gesichert, und, in soferne er deshalb auch desto tüchtiger ist, seine Staatsbürgerrechte nachdrücklich wahrzunehmen, würde eben dadurch seinen Mitbürgern ein Vortheil erwachsen, ohne daß auf der andern Seite ein möglicher Grund vorhanden wäre, von dieser ererbten Landstandschaft Nachtheile zu fürchten. Die mir gütigst mitgetheilte Denkschrift erkennt auch diese Bedingung der Landstandschaft des Adels unbedingt an, wenn die Urheber derselben, die Ritterschaft von Jülich,

Berg, Cleve und Mark, auf Steuerfreiheit schlechthin verzichten und die Landstandschaft der adelichen Familien selber von dem Majoratsbesitz abhängig machen. Glauben Sie mir, auch hier in Holstein würde sich die Mißbilligung der von der Ritterschaft gemachten Schritte, ihre Privilegien geltend zu machen, nimmermehr so allgemein ausgesprochen haben, wenn sie dadurch lediglich Wiederherstellung landständischer Verfassung, nicht aber zugleich, und ich möchte sagen vorzüglich, Exemtion von Steuern und Abgaben bezweckt und gewissermaßen auch erlangt hätten, die mittlerweile von den übrigen Unterthanen mit Strenge beigetrieben wurden. Aber gerade weil die Privilegien der Ritterschaft, neben einer unlimitirten Befugniß aller zum Corps der Ritterschaft gehörigen Individuen auf den Landtagen zu erscheinen, zugleich auch deren Steuerfreiheit begründeten, konnte auch kein Holsteiner mit Gleichgültigkeit dem Versuche der Ritterschaft zusehn, auf eben diese Privilegien, als auf ein altes Recht, die Ansprüche auf ständische Verfassung begründen zu wollen. Daß Aeußerungen, wie diese, als Ausgeburten einer verwerflichen Neuerungssucht, als Jacobinismus, und Gott weiß unter welchen andern Namen aufs heftigste verschrieen worden, ist mir bekannt, auch ist es möglich, daß ich irre, zur Zeit aber bin ich von meinem Irrthum noch nicht überzeugt, und so lange beharre ich bei meiner Ueberzeugung, die sich auf einen Grundsatz stützt, den schon ein altes vaterländisches Rechtssprichwort aufstellt: Ein Jahr böse, hundert Jahr böse.

(Eisenharts deutsches Recht in Sprichwörtern. Abthl. 3. Nr. 26 und 27.).

Wenn aber auch der Grundsatz absoluter Gleichmäßigkeit bei Vertheilung der Staatslasten alle Privilegien in Beziehung hierauf ausschließt, und daher jede Eifersucht der Stände gegen einander, die in einem solchen Privilegio, als etwas schon Vorhandenem, ihren Grund hätte, beseitiget, so würde doch noch die Besorgniß zu entfernen seyn, daß nicht nach einem andern Eintheilungsgrunde ein Stand, welcher der größere ist, den andern kleineren bei Vertheilung der Staatslasten, und zwar nicht in Gemäßheit eines Gesetzes, sondern bloß nach dem Rechte des Stärkern, per plurima vota, durch Majorität in der Ständeversammlung, bevortheilte. Man wird vielleicht eher die Quadratur des Cirkels ausmitteln, als einen durchaus gleichmäßigen Steuerfuß. Das Verhältniß der directen und indirecten Steuern, und die Frage, wie Besteuerung des Eigenthums und Einkommens so gegen einander abzuwägen sey, daß dadurch die Abgaben gerecht vertheilt würden, dürfte noch lange ein unaufgelöstes Problem bleiben, und eben deswegen scheint allerdings die Furcht gegründet, daß der zahlreichere Stand, der, nach Maaßgabe seiner Größe, auch in der ständischen Versammlung vertreten würde, auch leicht durch sein persönliches Interesse verleitet werden dürfte, den Steuerfuß, der ihm am vortheilhaftesten, dem minder zahlreichen Stande also nachtheilig wäre, durch Majorität in der Ständeversammlung gel-

tend zu machen. Dies scheint aber in der That auch nur, weil man das persönliche, kleinliche Interesse der Individuen irgend einer vertretenen Gemeinheit mit den Ansichten und dem Bestreben ihres Repräsentanten in der landständischen Versammlung identificirt, und eben dadurch auch beide mit einander verwechselt. Die hieraus abgeleiteten Folgerungen gründen sich aber auf eine durchaus irrige Voraussetzung; denn der Repräsentant repräsentirt nicht den Eigennutz und das sträfliche Verlangen seiner Steller, oder eines Theils derselben, selbst wenn dies der größere Theil wäre, sondern ihr pflichtmäßiges, moralisches Wollen. Nicht als Sachwalter seines Wahldistricts soll er lediglich nur zunächst dessen Vortheil vor Augen haben, sondern nur erst mittelbar denselben, durch den Vortheil des Ganzen, befördern. Eben deswegen ist er nicht an Instructionen seiner Wähler gebunden, ihnen nicht verantwortlich, und vielmehr nur dem Staate, in dem ihm durch Wahl übertragenen Vertreter-Amte, verpflichtet.

Erscheint nun hiedurch jene Furcht, als in der Einrichtung einer landständischen repräsentativen Verfassung selber gegründet, schon ganz hinfällig: so bleibt nur noch die Besorgniß zu beseitigen übrig, daß, wie überhaupt das beste Gesetz nicht den Einwirkungen menschlicher Schwachheiten gänzlich und unfehlbar vorbeugen könne, dies auch hier nicht genügen mögte, wenn nämlich die Wahldistricte, vermöge ihres freien Wahlrechts, solche Vertreter wählen würden, die persönlich mit ihnen

ein gleiches Interesse hätten, und eben deswegen auch besonders geneigt seyn mögten, dies geltend zu machen. Aber auch diese Besorgniß halte ich für ungegründet, denn ich glaube mich auf die Erfahrung berufen zu können, daß in allen Fällen, wo die Volksstimme zur Besetzung irgend eines bürgerlichen Amtes in Anspruch genommen wird, vor allem andern der Ruf der Rechtlichkeit seinen Einfluß auf die Wahl beweiset, denn über diese ist der einfachste und einfältigste Mensch zu urtheilen im Stande. Nicht aus gleichem Grunde, sondern als nothwendiges Erforderniß für das Amt eines Landstandes, wird Intelligenz neben der Rechtlichkeit ein Hauptbestimmungsgrund der Repräsentanten-Wahl seyn, und diese wird eben deswegen vorzüglich auf wissenschaftlich gebildete Männer fallen. Auch dadurch wird jene Besorgniß beseitiget, nicht etwa nach dem leider toto die zum Lügner gewordenen Gemeinplatze Horazens, didicisse fideliter artes, sondern vielmehr, weil die sogenannten litterati in der Regel minder persönlich bei der Art der Besteuerung interessirt sind, da Kunst und Wissenschaft nicht besteuert zu werden pflegen, weil sie nicht besteuert werden können, auch die Wissenschaften nur selten eine ergiebige Quelle von Reichthümern werden.

Endlich aber dürfte eine zweckmäßige Einrichtung der Wahldistricte dieser Besorgniß gleichfalls begegnen, wenn nämlich diese nicht abgesonderte Stände, sondern vielmehr eine möglichst vielfache Mischung aller Stände in sich faßten, so daß selbst bei den Wahlen schon die verschie-

denen Stände nicht einander entgegengestellt, sondern vielmehr mit einander vereinigt und vermischt würden.

Außer dieser im Wesen der Landstandschaft und der Zusammensetzung der Wahldistricte liegenden Beseitigung des befürchteten oder zu befürchtenden Uebergewichts eines theilweisen Interesse ist jedoch auch noch ein aus der Erfahrung selber sich aufdringender Grund zur Furcht eines solchen Uebergewichts in Erwägung zu stellen. In dem europäischen Staate, dessen Verfassung uns immer als Muster vor Augen schwebt, wenn von Repräsentation die Rede ist, wird insbesondere eine Classe von Einwohnern zu Parlamentsgliedern gewählt, nämlich reiche Grundeigenthümer. Abgesehen davon, daß der Reichthum zur Erkaufung von Wahlstimmen (ein Verfahren, welches bei Parlamentswahlen nicht ganz ungewöhnlich seyn soll) schlechthin nothwendig ist, so kann doch keiner Parlamentsglied seyn, ohne ein eigenes bedeutendes Vermögen zu besitzen, welches ihn unabhängig von Berufsgeschäften macht und es ihm daneben erlaubt, mit einem gewissen Anstande eine geraume Zeit des Jahres in der Hauptstadt zuzubringen. Dieser Reichthum und diese Unabhängigkeit von der Sorge um den Erwerb ist aber wol allgemein in den europäischen Staaten vorzüglich nur bei großen Grundeigenthümern zu suchen, und die Präponderanz derselben in einer ständischen Versammlung dürfte daher immer bedenklich seyn, wenn von Steuern auf Eigenthum, Ertrag des Landes und dergleichen verhandelt würde. Unmöglich kann

man sich auch anders, als durch diese Präponderanz, die Kornbill des Englischen Parlaments erklären. Sey es, daß Englands Handelsbilanz durch unbeschränkte Korneinfuhr aufs höchste in Nachtheil gestellt werden würde, so dürfte doch dieselbe nimmermehr dadurch in Vortheil gestellt werden, daß dem ärmern Theile des Volks das erste Nahrungsmittel, das Brod, vertheuert wird. Die Kornbill läßt den Tagelöhner eben so viel steuern, als den Lord, wenn beide nämlich gleichen Appetit haben. Ist, wie zu erwarten steht, der des Tagelöhners stärker, so contribuirt er mehr, als der Lord, um die Handelsbilanz seines Vaterlandes in Vortheil zu setzen. Diese Ungerechtigkeit nun hat offenbar ihren Grund in der Majorität der Grundeigenthümer im Parlament, und wir dürfen daher gewiß mit dem Fuchs in der Fabel sagen, vestigia me terrent, und darauf Bedacht nehmen, daß uns etwas Aehnliches nicht begegne. Bestechungen der Wähler dürfen wir wol, wenigstens vorläufig, nicht fürchten. Die muthmaßliche Größe der Wahldistricte mögte denselben auch schon an sich große Schwierigkeiten in den Weg legen, und wenn eine spätere Zeit diese Furcht rege machen mögte, so müßte man der Strafgesetzgebung es überlassen, die Mittel dagegen in Strafbestimmungen zu erschaffen. Wenn wir uns aber umsehn im Lande nach Männern, die rücksichtlich ihrer äußern Lage im Stande seyn dürften, sich einen geraumen Theil des Jahres auf eigne Kosten in irgend einer Stadt des Landes aufzuhalten: so finden wir, etwa mit Aus-

nahme einiger Kaufleute und Fabrikherren in einigen wenigen Städten unsers Landes, Niemanden, als unsere Gutsbesitzer, die dies könnten. Hieraus folgt, daß sich niemand anders als diese bei den Wahlen der Vertreter bewerben, und wenn ohne Bewerbung gewählt werden würde, daß kein anderer als diese der Wahl genügen könnte, wenn nicht der Repräsentant für den auf dem Landtage versäumten Erwerb entschädigt und in den Stand gesetzt werden sollte, eine Landstandschaft ohne Zubuße aus eigenen Mitteln übernehmen zu können. So wie daher die Concurrenz zur Bewerbung bei den Wahlen der Vertreter überhaupt möglichst befördert werden muß, so muß dies insbesondere auch dadurch geschehn, daß der gewählte Repräsentant der Wahl ohne ökonomische Nachtheile genügen könne. Im Widrigen wird eine drückende Aristokratie des Reichthums, und als unmittelbare Folge davon, des größern Grundeigenthums, nur zu bald Ueberhand gewinnen, und die Freiheit des Volks in schmählichere Ketten schlagen, als ihr Despotie jemals anlegen könnte. Das ire in partes dürfte hier als ein möglicher Ausweg erscheinen, wenn wir nicht aus der Erfahrung wüßten, daß die solchergestalt entstandenen Theile sich nimmermehr wieder in ein Ganzes vereinigen. Wenn dies aber möglicherweise auch so geschehn könnte, daß alle, ihren bürgerlichen Verhältnissen oder den bürgerlichen Verhältnissen ihrer Constituenten nach, für ein Gesetz interessirten Landstände, den einen, die übrigen gegen dasselbe interessirten aber den andern

Theil ausmachten: so würde ein Jahre langer Notenwechsel sie doch nicht vereinigen, und man müßte gewiß in den meisten Fällen doch dahin kommen, irgend einen Schiedsrichter zu bestimmen, der alsdann in der Person des Monarchen vorhanden wäre. Nichts anders geschieht ja aber, wenn nach der Verhandlung über einen Gesetzvorschlag, wenn er durch Stimmenmehrheit endlich in einer gewissen Form angenommen worden, derselbe von dem Monarchen dessen Bewilligung oder Misbilligung erhält. Hier zeigt sich grade der wesentlichste Vortheil der Monarchie neben ständischer Verfassung. Der Monarch, das Princip der Gerechtigkeit im Staate, kann, vermöge seiner Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, jede Ungerechtigkeit verhindern, die eine Majorität gegen die Minorität der Landstände zu verüben im Begriffe stände, indem er dem Gesetze seine Billigung, seine Sanction versagt. In der Theilnahme des Monarchen an der Gesetzgebung liegt demnach die sicherste Garantie gegen eine etwanige ungerechte Majorität der gleichmäßig interessirten Landstände, und so wünschenswerth Einigkeit in dem Interesse sämtlicher Mitglieder einer ständischen Versammlung, die deshalb keineswegs Opposition ausschließt, auch immerhin seyn mögte, so wird doch eine ohnehin unvermeidliche Uneinigkeit, selbst, wenn sie in dem verschiedenen egoistischen Interesse der Landstände ihren Grund hätte, niemals dem Gemeinwohl schädlich werden können, weil dieses durch den Monarchen gesichert ist.

Beispiele, die freilich keinen strengen Beweis liefern, habe ich Ihnen bisher nicht angeführt; sie erläutern aber, und deswegen wollen wir einmal unser Holstein als Beispiel mit einer ständischen Verfassung ausrüsten, und dabei versuchen, wie dem ehrlichen alten Herrn das neue Gewand stehe. Ein mehreres läßt sich vorläufig nicht wol ausmitteln; ob es bequem sey, die freie ungehinderte Bewegung aller Glieder gestatte, gegen Wetter und Wind schütze, alles dies müßte auf allen Fall doch erst die Erfahrung lehren, wogegen man aber auch hoffen dürfte, daß wenn der Rock erst wirklich ein Alletagsrock geworden, er auch gefügig und bequem geworden seyn werde. Vor allen Dingen muß ich Ihnen sagen, daß ich nicht glaube, daß wir viel mit einem divergirenden, sehr verschiedenen Interesse unserer Landstände und der zu vertretenden Gemeinheiten zu schaffen haben werden, da wenigstens vorläufig die Beförderung der Ackercultur ganz allgemein als die Wurzel unsers Reichthums, als die unversiegbare Hülfsquelle bei jeder allgemeinen Noth, als die Stütze unsers Credits, und der Ursprung jedes Wohlstandes betrachtet wird. Dies wird so allgemein anerkannt, daß der kleine Handwerker sich nicht über den steigenden Preis des Brodtkorns beklagt, weil er wol weiß, daß von dem Gewinn des Landmanns durch hohe Kornpreise auch ihm ein verhältnißmäßiger Gewinn zufließe. Der Handwerker hat hier keinen größern Absatz, als in den kleinen Städten Sachsens und Thüringens, und doch lebt er in Verhältniß zu diesem luxuriös-

Während dieser kaum einmal im Monat Fleisch ißt, hat jener wöchentlich mehrere Male sein kräftiges Fleischgericht auf dem Tische. Auf gleiche Weise verhält sich dies in hundert andern Gegenständen des täglichen Bedürfnisses, und zeigt eine allgemeine behagliche Wohlhabenheit des Volks, die bei dem Mangel aller andern Ressourcen möglicherweise nur in dem Flor unserer Landwirthschaft ihren Grund haben kann. So ist der Gutsbesitzer, der Großhändler, der Krämer, und selbst der ärmlichste Handwerker überzeugt, daß es Hauptsache unserer Staatsverwaltung sey, Ackerbau zu befördern, und ihm so wenig als möglich Hindernisse in den Weg zu legen. Daraus schließe ich, daß sich bei uns alles Bestreben der Landstände in diesem Punkt ihres Wirkens vereinigen werde, und dann wird selbst eine Verschiedenheit der Meinung über die Mittel zum Zwecke nicht schädlich werden können.

Dadurch aber mögte noch immer nicht der Zweifel ganz beseitiget werden, ob nicht dieses Uebergewicht des Ackerbau-Interesses jedes andere Interesse, namentlich das der Handel- und Gewerbe-treibenden Staatsbürger, unterdrücken werde. Ohne hier die allgemeinen Gründe zu wiederholen, welche die letztern gegen diese Gefahr sicher stellen, muß ich Ihnen hier noch einige besondere aus der Lage der Sache selber hervorgehende Gründe bemerklich machen. Vor allen Dingen ist hier zu erwägen, daß die meisten unserer Städte einen so bedeutenden Landbesitz haben, daß schon allein deswegen ihre

Bewohner das landwirthschaftliche und gewerbtreibende Interesse nicht etwa nur in ihrer Gesammtheit, sondern sogar in ihren einzelnen Bürgern vereinigen. Hiernächst ist, selbst wenn Sie die zwei oder drei größern Städte des Landes mit ihrer ganzen Masse von Kräften für das Vermögen zur Uebernahme eines Theils der Staatslasten in Anschlag bringen, doch dies Vermögen aller Handel und Gewerbe Treibenden im Lande, im Verhältniß zu den Kräften der Ackerbauer, so gering, daß der geringe Gewinn, der diese zu einer Ungerechtigkeit verleiten könnte, den Reiz dazu gänzlich aufheben würde. Ferner glaube ich, daß nicht einmal dieser Reiz als vorhanden supponirt werden könnte, denn nur eine dumme Befangenheit könnte den Flor des Landbaus auf den Ruin der Städte gründen oder durch denselben befördern wollen. Das suum cuique ist nicht etwa nur ein Grundprincip der Gerechtigkeit, sondern auch der Klugheit. Schon das Daseyn und Entstehen der Städte in allen einigermaßen cultivirten Ländern bewährt ihre Nothwendigkeit für die Bildung eines cultivirten Staats, und die Fabel von den Gliedern, die sämmtlich zur Erhaltung eines gesunden Körpers erforderlich sind, paßt nicht nur auf den Staatskörper des alten Roms, sondern auch auf unser Holstein mit seinen Landleuten und Städtern. Lassen Sie mich endlich einen Gegenstand berühren, den manche im landwirthschaftlichen Interesse Befangene besonders zu bestreiten pflegen, die absolute

Ausschließung des bürgerlichen Gewerbes vom Lande. Die Gegner dieses staatswirthschaftlichen Grundsatzes haben hier wol eigentlich nicht das Verbot vor Augen, daß keine Handwerker sich auf dem Lande niederlassen dürfen, denn die Folgen dieser unumschränkten Befugniß leuchten klar ein. Verminderte Concurrenz würde schlechtere Arbeit erzeugen, und der Antrieb, gute und tüchtige Arbeit zu liefern, der eben durch die Concurrenz so kräftig wirkt, würde, wenn eine Polizei-Aufsicht hiebei anwendbar wäre, nicht einmal durch diese, weil sie schlechterdings unausführbar seyn würde, ersetzt werden können. Eine solche unbeschränkte Befugniß würde aber auch zugleich eine Ungerechtigkeit gegen den Landmann selber seyn. Der Handwerker auf dem Lande würde, als Landmann betrachtet, nur als solcher zu den Staatslasten beitragen, und seine Kunstfertigkeit würde schwerlich besteuert werden können. Man sieht leicht, wohin diese Abweichung weiter führen würde; und da ihre Unzuträglichkeit bei näherer Entwickelung ihrer Folgen so leicht klar wird, so will ich mich auch dadurch nicht weiter von meinem Zwecke entfernen. Bei weitem wichtiger scheint es aber hier zu seyn, noch einen Blick darauf zu werfen, in wiefern die Vereinigung gewisser Gewerbe mit dem Landbau wegen ihres Vortheils zweckmäßig sey, wohin man besonders Branntweinbrennerei, Bierbrauerei und Kornhandel zählt. Daß dieser Vortheil durch die Allgemeinheit der Befugniß sehr geschmälert werden, wenn nicht gar ganz wegfallen würde, dürfte

nicht ohne Wahrscheinlichkeit anzunehmen und vorauszusetzen seyn; bei weitem wichtiger scheint mir daher die Berücksichtigung des Einflusses, den dies hiernächst auch unfehlbar auf unsern Landbau haben würde. Daß dies von nachtheiligen Folgen seyn würde, bezweifele ich keinen Augenblick, und berufe mich auf die Erfahrung, daß der Betrieb verschiedenartiger Gewerbe nicht etwa nur immer zum Nachtheil eines derselben auslaufe, sondern noch vielmehr in der Regel, den Ruin dessen nach sich ziehe, der diesen Versuch, reich zu werden, macht. Diese Erfahrung bewährt sich in jedem Stande, und sollte daher auch hiebei als Warnungstafel dienen. Omne simile claudicat, nichts desto weniger aber wird doch, wenn auch nur hinkend, mein Beispiel zum Ziele kommen, wenn ich mich zur Erläuterung dieser Behauptung auf die Frachtfahrt berufe. Dieses Gewerbe scheint dergestalt mit der Landwirthschaft vereinbarlich, daß selbst die Gesetze dasselbe nicht einmal den Städten vorbehalten haben; und doch bewährt die Erfahrung, daß dies Gewerbe häufig und in sehr kurzer Zeit den Wohlstand des Bauern, der sich darauf legt, untergräbt, allenthalben aber, wo es allgemein ist, dem Fortschreiten des Landbaus hinderlich ist. Erhellet nun auf diese Weise die Allgemeinheit des Landbau-Interesses unserer Mitbürger, so scheint es mir demnach auch nicht zweifelhaft, daß eine landständische Versammlung, bei der ich im Allgemeinen guten Willen und Einsicht vor-

aussetze, durch Eigennutz und Befangenheit sich nicht zu Ungerechtigkeiten und Mißgriffen verleiten lassen würde, die sich über kurz oder lang selber bestrafen müßten: daneben baue ich auf die Rechtlichkeit, die sich gottlob noch allgemein im Lande ausspricht.

Sie haben bereits bemerkt, daß ich auch die Zusammensetzung der landständischen Versammlung hiebei nicht ohne Einfluß halte. Wenn ich mich nun gleich immer noch nicht überzeugen kann, daß es angeborne Rechte auf Landstandschaft geben könne, so muß ich doch bekennen, daß ich bei meinen Ansichten von dem Interesse unserer sämmtlichen Mitbürger im Lande, es nicht für schlechthin schädlich halten könnte, wenn unserer Ritterschaft nebst den übrigen Besitzern adelicher Güter, gegen Verzichtung auf jede Steuerfreiheit und unter der Bedingung der für ihre Stimmführer zu errichtenden Majorate, eine bestimmte Anzahl von Stimmen auf unseren künftigen Landtagen bewilligt würde. Die Anzahl dieser Stimmen würde freilich nicht groß seyn dürfen, wenn davon nicht Nachtheile, ich will nicht sagen, erwachsen, jedoch aber zu befürchten seyn sollten, und dürfte wol auf keinen Fall mehr als den vierten Theil der ganzen Anzahl der Mitglieder ausmachen. Rechnet man nun auf acht bis zehntausend Einwohner Einen Vertreter, und zählt dazu etwa den obersten Geistlichen und einen Deputirten der Landesuniversität, so würde dies eine Zahl von fünfunddreißig bis zweiundvierzig Mitgliedern geben, und die Zahl der gebornen Landstände dürfte dem-

nach etwa zwölf bis vierzehn ausmachen. Unter dieser Beschränkung glaubte ich nicht, daß ein ohnehin zur Zeit wenigstens noch nicht einmal erkennbares, besonderes Interesse solcher Majoratsherren dem Gemeinwohl leicht schädlich werden könne.

Doch dies sind und bleiben nur Speculationen, die um so unfruchtbarer erscheinen dürften, als über den Rechtsgrund dieser Landstandschaft noch immer nichts entschieden ist, und ich wende mich daher zu den Wahlen selber und der Untersuchung, wie durch sie das Uebergewicht irgend eines besondern Interesse vermieden werden könne. Tüchtigkeit und Rechtlichkeit sind unstreitig die Cardinal-Eigenschaften eines Landstandes: denn wenn die erstere das Beste erkannt hat, will die andern auch dasselbe, selbst wenn es ihrem eigenen Vortheil widerstrebte. Diese Eigenschaften werden daher auch die Wahl des Volks motiviren, wenn ihr keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, und wenn dergleichen nicht wahrscheinlich vorauszusehn, daß ich nicht sage, nothwendig wären, dürfte man jeden beliebigen Theilungsgrund bei Einrichtung der Wahldistricte annehmen. Diese Hindernisse sind theils direct, Einfluß auf die Bestimmung des Einzelnen zur Wahl, Beschränkung der Wahlfreiheit, theils indirect, durch Vereitelung des unbeschränkt verfolgten Zweckes. Es wird schwerlich möglich seyn, jeden Einfluß auf die Wahlen der Vertreter zu hindern und manche Stimme, wird abgegeben werden, ohne daß gerade die Ueberzeugung von des Gewählten Tüchtigkeit und Rechtlichkeit

sie motivirt hätte. Dergleichen unvermeidliche individuelle Einflüsse werden aber auch unschädlich bleiben, weil nur ein allgemeiner Einfluß auf die Resultate einer Wahl wirken kann. Ein solcher allgemeiner Einfluß ist aber nur durch die Obrigkeit, durch den Beamten eines Wahldistricts, wenn nicht an sich, so doch nach Wahrscheinlichkeit, möglich. Diese Möglichkeit nun, abgesehn von aller Wahrscheinlichkeit, muß schlechterdings vermieden werden, und dies geschieht insbesondere dadurch, daß nicht die Wahldistricte nach den Gränzen der Jurisdictions- und Amtsbezirke abgetheilt werden. Wenn man sich aber auch diesen Einfluß ganz entfernt denkt, so würde doch die Unbekanntschaft und Fremdheit sehr weiter und getrennter Wahldistricte die Wahl einzelner Theile auf ganz verschiedene Subjecte führen, weil kein gemeinsames Urtheil unter ihnen Statt hat, die Wahlstimmen werden eben dadurch zersplittert, und mehr der Zufall, als die allgemeine Meinung, bestimmt die Wahl. Die Anwendung auf unsere Amts- und Jurisdictionsbezirke wird dies noch deutlicher machen. Die Aemter Segeberg und Rendsburg, die noch überdies ein sehr geschlossenes Areal ausmachen, würden, ihrer Einwohnerzahl nach, nur Einen Repräsentanten wählen können. Wie aber wäre es möglich, daß sich die Meinung über die Tüchtigkeit des zu Wählenden auf einer Fläche von respective 10½ und beinahe 14 Quadratmeilen auch nur einigermaßen begegnen und gleich aussprechen sollte? Die adelichen Güter und Klöster würden zehn bis zwölf

Repräsentanten zu wählen haben. Diese Wahldistricte, über ganz Holstein vertheilt gedacht, zeigen schon genügend, wie fremd die Wähler einander seyn würden, um daraus schließen zu können, wie ungünstig dies auf ihre Bestimmung bei der Wahl wirken müsse. Die kleinern Aemter würden zum Theil durch ihre Zusammensetzung mit einander zu einem Wahldistrict noch wunderlichere Resultate für diese Betrachtungen geben. Die Städte endlich, wovon keine außer Altona, ihrer Volkszahl nach, einen Repräsentanten allein wählen könnten, würden, ohne einmal eine Absichtlichkeit vorauszusetzen, jede sich für einen oder mehrere ihnen bekannte Repräsentanten besonders bestimmen, und der größeren, mit einer oder mehreren kleinen Städten combinirten, Stadt würde solchergestalt indirecte das ausschließliche Wahlrecht zustehn. Diesen Unzulänglichkeiten könnte freilich durch ein bestimmtes Alterniren abgeholfen werden, indeß dies würde augenscheinlich dem Wesen der Repräsentation widersprechen und das Interesse des Volks an den Wahlen vermindern. Die Unzweckmäßigkeit von Wahldistricten, deren Mitglieder von einander weit entfernt leben und einander fremd sind, wird hiedurch gewiß noch einleuchtender erscheinen, und eben deswegen wird es um so weniger in Zweifel gezogen werden können, daß die engste Vereinigung der Wähler gewiß auch vortheilhaft und zweckmäßig auf die Wahl wirken werde. Dies nun geschieht unfehlbar dadurch am sichersten, wenn man die Wahldistricte geographisch bestimmt, und die

Städte und Flecken zu Mittelpuncten der Wahldistricte macht, welches für die Wahlen folgende wesentliche Vortheile gewährt:

a) Eine genaue und innige Vereinigung des Interesse des Ackerbau und des Gewerbe treibenden Bürgers.

b) Bekanntschaft mit den Candidaten, und Berathung und Vereinbarung über die zu treffende Wahl unter den mit einander bekannten Wahlmännern.

c) Verminderung des Einflusses auf die Wahlen, durch Theilung desselben.

d) Die Möglichkeit, die Wahldistricte gleichmäßig nach der Einwohnerzahl zu vertheilen.

Alle diese Vortheile bedürfen keiner weitern Erklärung, indem sie sich auf das bisher Angeführte beziehn und für sich einleuchtend sind, es kömmt aber noch ein fünfter hinzu, der so groß und wichtig ist, daß er diese Vertheilung der Wahldistricte durchaus nothwendig macht. Wenn man nämlich voraussetzt, daß bei den künftigen landständischen Versammlungen die Ritterschaft und Gutsbesitzer mit einigen gebornen Landstandschaften concurriren sollen, so kann lediglich durch diese Eintheilung der Wahldistricte eine sonst unfehlbare Majorität der Ritterschaft und Gutsbesitzer vermieden werden. Die Klöster und adelichen Güter machen der Volksmenge nach den dritten Theil von Holstein aus. Diese Bevölkerung besteht nun aber größtentheils aus Leuten, die theils gar keine Stimme bei den Wahlen haben würden, weil sie kein oder doch ein zu geringes Eigenthum haben, theils

aber aus Leuten, die noch mehr oder minder abhängig von der Gutsherrschaft sind, und dies vorläufig auch bleiben werden. Die vormaligen Leibeigkten sind nämlich größtentheils Erbpächter geworden, die den Werth ihrer Grundstücke durch den davon zu entrichtenden Canon der Gutsherrschaft verzinsen. Dadurch würden die Gutsherren, zumal bei der verhältnißmäßig geringen Stimmenzahl in den aus adelichen Gütern zusammengesetzten Wahldistricten, einen unbedingten Einfluß auf die Wahlen derselben haben. Durch sie würde also der dritte Theil der Repräsentanten gewählt werden, diese würden keine andere als Personen aus ihrem Mittel werden, und diese würden daher mit den geborenen Landständen die Hälfte der ständischen Versammlung ausmachen, und dieses Uebergewicht einer Gesellschaft von Staatsbürgern, die theils dadurch, daß sie fortwährend eine im Staate anerkannte staatsrechtlich begründete Corporation ausmachen, theils durch äußere Verhältnisse wesentliche Vorzüge vor den übrigen Staatsbürgern genießen würden, dies Uebergewicht in der landständischen Versammlung über kurz oder lang leicht zum Nachtheil der übrigen Staatsbürger mißbrauchen können. Dieser Möglichkeit wird aber durch Vermischung der adelichen Güter und Klöster mit den übrigen Wahldistricten vorgebeugt, und daraus mögte denn diese Bildung der Wahldistricte eben deswegen auch als nothwendig hervorgehn.

Sie werden aber nun noch einwenden, daß in jedem

Wahldistrict doch irgend ein Amts- und Jurisdictionsbezirk das Uebergewicht haben und dadurch der Einfluß des Gutsherrn, Richters und Beamten noch immer nicht gänzlich werde vermieden werden können. Dies halte ich nichts desto weniger doch möglich, wenn nämlich nur dieser Beamte nicht in der Wahlversammlung präsidirt, so daß der Wählende nicht gerade an ihn seine Stimme abzugeben hat. Würden nämlich die Stimmen verschiedener Jurisdictionsbezirke an verschiedenen Tischen eingezeichnet, und diese so unter den verschiedenen Beamten verwechselt, daß kein Beamter seinen Amtsuntergehörigen die Wahlstimmen abnähme, so wäre auch den Wählenden die möglichste Freiheit bewahrt, und weiter als in den äußern Formen wird man doch nimmermehr dem Einflusse begegnen können. Dies muß daher auch unsern Forderungen genügen.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich mich, Ihrer Zweifel ungeachtet, nicht von der Ansicht lossagen kann, daß die Wahlen durch Candidaten zu denselben eine feste und bestimmte Richtung erhalten müßten. Allerdings begreife ich, daß eine lobenswerthe Schüchternheit manchen vielleicht tüchtigen Mann von der Bewerbung abhalten könnte; indeß glaube ich auch, daß diese Schüchternheit eben auch ein Fehler eines Volksvertreters seyn würde, der sich wahrlich nicht scheuen darf, sich dem öffentlichen Urtheil bloß zu stellen. Dagegen wäre zu besorgen, daß eine nicht auf gewisse Candidaten bezogene

Wahl sehr schwanken würde. Die Folge davon wäre, daß eine Menge von Stimmen zwecklos vergeudet, und am Ende doch nicht einmal derjenige gewählt würde, der am ersten gewählt zu werden verdiente. Dabei könnte denn auch leicht der Fall eintreten, daß die Wahl auf jemand fiele, der derselben nicht genügen wollte, oder daß der Gewählte nur aus Nachgiebigkeit, wegen der auf ihn gefallenen Wahl, nicht aus Neigung, die ihm übertragene Landstandschaft übernähme, und da wäre das Letztere noch schlimmer als das Erstere.

Bei Mittheilung dieses wiederhole ich Ihnen, was ich im Anfange gesagt, daß ich hiedurch nichts weiter als meine in Beziehung auf Ihre Aufforderung sich entwickelnden Gedanken Ihnen mittheilen wollte, daß ich selber einiges Mißtrauen in die absolute Richtigkeit derselben setze, und daher allerdings glaube, daß eignes weiteres Nachdenken und Auswechselung meiner Gedanken mit Anderen noch manche Berichtigung derselben herbeiführen könnte.

XI.

Bemerkungen zu dem Werke des Herrn von Wersebe über die Niederländischen Colonien des nördlichen Deutschlands im zwölften Jahrhundert. *)

(Von dem Kammeraſſeſſor Rüder in Weimar.)

Statt einer Kritik des ganzen Werks beſchränke ich mich blos auf die Abſchnitte, die das öſtliche und weſtliche Holſtein, in Hinſicht der Einwanderung, Rechte und Einfluſſes der Niederländiſchen Coloniſten betreffen. Der gelehrte Verfaſſer, einer der bedeutendſten Guts- und Meierherren im Herzogthum Bremen, kannte unſer Vaterland und deſſen Geſchichte wohl aus Chroniken und Chriſtiani, aber von der alten und neuen Ver-

*) Ueber die Niederländiſchen Colonien, welche im nördlichen Deutſchland im zwölften Jahrhunderte geſtiftet worden, weitere Nachforſchungen mit gelegentlichen Bemerkungen zur gleichzeitigen Geſchichte, von Auguſt v. Werſebe, Königl. Großbrittanniſch-Hannöverſchem Landdroſten und Landrathe, Aſſeſſor des Bremen- und Verdenſchen Hofgerichtes, Erb- und Gerichtsherrn zu Meienburg. 1r Band. Hannover 1815. 2r Band. Hannover 1816. Beide Bände 1082 S. 8. Von den Colonien im weſtlichen Holſtein 1r Bd. S. 216. Von den Colonien in Wagrien 2r Bd. S. 289.

fassung wenig, vom Local gar nichts, daher urtheilt dieser geschätzte Sammler nicht immer mit der Gründlichkeit, die seine Belesenheit und das tiefe Studium des gelehrten Westphalen uns erwarten ließen.

Unschätzbar sind indeß des talentvollen Verfassers sorgfältige Nachspürungen des Ursprungs der Bremischen und andrer adelichen Geschlechter.

Seine Hypothese, daß ursprünglich alle Meierpflichtige leibeigen waren und das Meierrecht eine gemilderte Leibeigenschaft sey, ist nicht die meinige. Auch ich kenne die Geschichte und die Verfassung des Bremischen, und wundre mich, daß ein so feiner Kenner der Urkunden und der Genealogie des hohen Adels und der Ministerialen nicht in Folge seines Studiums von jenem Irrwahn zurückgekommen ist. In Holstein findet sie gar keine Anwendung. Keiner hat übrigens bisher mit gleicher Gründlichkeit die Mängel und Irrthümer des verewigten Westphalen aufgedeckt, keiner ihm aber auch mehr Gerechtigkeit widerfahren lassen, als Herr von Wersebe.

A. Niederländisches Colonialwesen im westlichen Holstein im 12ten Jahrhundert.

1) Entstehung des Systems dieser Colonie. im Bremischen.

Die Bremer Erzbischöfe hatten vom Kaiserl. Gründer ihrer Domkirche und von den folgenden Deutschen Mo-

narchen eine beträchtliche Territorial-Dotation, frei von jeder Herzoglichen und Gräflichen Bothmäßigkeit über Land und Leute (homines), und zugleich das ungeheure Vorrecht, daß jede künftige Immobiliar-Erwerbung, der Hörigkeit, den Abgaben und der Bothmäßigkeit eines jeden Herzogs oder Grafen entzogen seyn solle, erlangt.

Gewalt, Kauf und Vermächtnisse vergrößerten die Einkünfte und den Glanz dieser Kathedrale in den Grafschaften Lersum, Stade, das damals Holstein zwischen der Alster und Stör mit begriff, und in Dithmarschen, ungeachtet aller Gräflichen und Herzoglichen Gegenwirkung.

Die Erzbischöfe Adalbero, Hartwig I. und ihre Nachfolger gründeten zur Bevölkerung und Urbarmachung durch Landleute aus den Niederlanden Colonien in Bremens sumpfiger Umgegend und an der Niederelbe in der Gegend von Stade in den Jahren 1106 bis 1201. Beide Gegenden waren Eigenthum gedachter Kathedral-Kirche. Ihre Absicht war, der Kirche größeres Einkommen zu verschaffen, indem sie auf bisher uncultivirter Erde, oder die bisher mit geringem Ertrag benutzt war, Landleute ansetzten, die der Natur und der Verbesserung des Bodens so kundig waren, daß sie auf jenem mehr, als andere bisher verstanden, zu erziehen wußten. Verstanden sie ihren Landfleck höher zu nutzen: so konnten sie von der höhern Nutzung höhere Abgabe an die Kirche geben, die ihnen den Boden zum Eigen-

thum abtrat. Die Kirche wollte durch die Ansetzung fremder Landleute gewinnen und hat dadurch an Einkommen gewonnen.

Um das Institut blühend zu machen, versäumte man nichts von den Förmlichkeiten jenes Zeitalters. Die Erzbischöfe gaben diesen Colonien Privilegien, die Kaiser bekräftigten, die Herzoge bestätigten solche. Herzog Heinrich der Löwe, im Grundsatz fest, der ihn auch am Ende stürzte, daß im Herzogthum selbst der Erzbischof außer der kaiserlichen Dotation, ihm unterworfen sey, genehmigte eine Erzbischöfliche Landverleihung an das Neumünstersche Kloster zur Urbarmachung, als eine Landabtretung des Grafen zu Holstein und aller Holsteiner, nicht als eine Erzbischöfliche, und that dem Erzbischof um so weher, da dieser in der Herzoglichen Urkunde als Zeuge mit aufgeführt ist. An ähnlichen Zügen, seinen politischen Gegnern bei glänzenden Herzoglichen Staatshandlungen recht auffallend wehe zu thun, ist die Regierungsgeschichte dieses sonst wahrlich ehrwürdigen Fürstenreich. Diese unwürdige Fürstliche Neckerei kostete ihm und seinem Stamme zwei Herzogthümer.

2) Fernere Entwickelung des Systems im westlichen Holstein.

Bekannt war längst der kirchliche und politische Einfluß des Oldenburgischen Bischofs Vicelin auf Segebergs Befestigung und auf Gründung des Neumün-

sterschen Klosters durch Erzbischof Adalbero von Bremen *); bekannt sind Vicelins Verdienste um die Heidenbekehrung von Bosau aus.

Adalbero, nicht zufrieden mit dem Glanz seiner Tiare, wandte das Privilegium seiner Domkirche, von Herzoglicher und Gräflicher Bothmäßigkeit befreiet zu seyn, unbeikömmlich auf die jetzige und künftige Dotation des Convents zu Neumünster an. Brüche und Sümpfe waren die Mönche zu cultiviren beflissen, doch selten durch Landgüter eigner klösterlicher Oekonomie, sondern durch Anbauer, die sie mit Anleihen, geistlichem Segen und weltlichen Freiheiten zu diesem Zwecke unterstützten; und vertauschte schon Vicelin Holländische Hufen, urkundlich in der Gegend von Wilster, an das Stift Ramelslohe im Saterlande im jetzigen Herzogthum Oldenburg, zum Theil noch nicht in Cultur: so beweiset das, wie rasch er war, dem Colonialsystem der Bremischen Mutterkirche nachzuahmen. **)

In der Gegend Wilsters und Itzehoes, auch bei Elmshorn, legte der thätige Abt diese Ansiedelungen an.

3) Rechtszustand der Niederländischen Ansiedler.

Freiheit der Person von Diensten jeder Art, bestimmte Landmaaße der Cultur, in Bauen, wie sie es

*) in confinio Holsatorum. Fundations-Urkunde 1136 Jul. 26.

**) Wersebe S. 283.

nannten, das heißt, in aneinander gränzenden abgemessenen Hufen, gleiches Erbrecht der Kinder an der Hufe, keine Zulassung Höriger und Unfreier in ihren Dörfern, freie Veräußerung des Urbargemachten, jedoch mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts des ehemaligen Grundherrn, zeichnen diese Colonisten aus.

Bisweilen hatte sogar der erste Unternehmer der Ansiedelung die untere Gerichtsbarkeit, und der geist- oder weltliche Landesherr behielt sich, oder seinem bestellten Vogt, einen Bruchantheil vor; bisweilen übten sie durch einen ihres Mittels die vogteilichen Rechte aus, gegen eine Recognition von 2 Mark jährlich per 100 Hufen.

Die neuen Anbauer baueten ihre Deiche, Siele, Wege einseitig.

Nach der Weise ihrer Vorfahren, ihres Kirchspiels, wollten sie gerichtet seyn, geschriebenes Recht konnten sie aus dem Vaterlande nicht mithringen, denn es besaß damals noch keins: aber das Wesentliche ihrer Schöffenjustiz war die natürliche Billigkeit. Ehrfurcht vor solcher und dem Herkommen war von jeher eine Nationaltugend der Belgischen Verfassung. Auch im Vaterlande hatten die Klöster durch Landleute ihre großen Heiden und Moore in Cultur gebracht und nie die Leistungen der Ansiedler erhöhet. In keinem Lande sah man, in Napoleons Aera, ungerner das Guts-

herrn-Verhältniß der Abteien untergehen, als in Nord-Brabants üppiger Vegetation, die Bauernfleiß schuf, durch Klostergeld unterstützt.

Folgende Leistungen waren dagegen, außer Holstein, in diesen Colonien üblich. Der Zehnte, der im Urvaterlande die gewöhnliche Landpacht war, von allem Getreide die eilfte Garbe, der Zehnte von Lämmern, Gänsen, Ferken, Ziegen, Lein und Honig. Für jedes Füllen ein Denarius, $\frac{1}{10}$ eines Nummi, deren 196 eine Mark fein ausmachten. Für jedes Kalb ein Obolus, vermuthlich ein Pfenning.

Gartengewächse aller Art und der Hünerhof blieben zehentfrei.

An baarem Zins ein Solidus, nur in Obersachsen bei besserem Boden mehr Geld.

Von jeder Brut Gänse *) ein Stück. Von Wachs nichts.

Auffallend ist dagegen in Holstein,

1) daß die Niederländer, eben so wenig als Inländer, nie den Schmalzehnten **) an die Geistlichkeit entrichteten.

2) daß diese Colonisten den Getreidezehnten immer frühe im Vergleichswege auf einen Sackzehnten zu behandeln beflissen waren.

*) aucellarum.

**) Schmalzehnte ist eine Abgabe vom Vieh, die von Thieren gegeben wurde, die auf zehentpflichtigem Lande sich vermehrt hatten. Derjenige empfing ihn, der dem neuen Erbpächter das Land abgetreten hatte.

Jenes war die ewige Recognition des abgetretenen Eigenthums, denn, das Vorkaufsrecht abgerechnet, war jede Spur des Eigenthums an den neuen Besitzer übergegangen, die Nutzung des Bodens für den abtretenden Eigenthümer in ein Surrogat von Producten der Industrie des Annehmers verwandelt. Das Zeitalter, voll Lehnsbegriffe, konnte indeß unter keinem Geschäft seine unreinen Ansichten außer Rücksicht lassen, daher die Verwirrung der Begriffe des reservirten Obereigenthums im folgenden Zeitalter.

So entstanden nicht in den Urkunden der Verleihung, aber in denen der Bestätigung und in den Auflassungsbriefen der neuen Besitzer, Hausbrief genannt, die Clausuln des vorbehaltenen Obereigenthums und des vorbehaltenen Landes und Sandes. Den Boden wollten die abtretenden Herren ja los seyn, dagegen einen Theil der Industrial-Producte erndten, keinen fremden Hörigen einschleichen lassen, deswegen behielten sie sich das Vorkaufsrecht vor.

Warum war aber in Holstein die Geistlichkeit des zwölften Jahrhunderts, in welchem unsere Vorfahren von heidnischer zur christlichen Religion übergingen, so sehr fürs Ansiedeln fremder Colonisten? Aus Eigennutz!

Wir haben lange unsern Chronikern geglaubt, daß Druck der Ueberwinder im Slavenlande die überwun-

denen alten Einwohner zu Leibeignen machte; dies war aber so wenig der Fall, daß der fromme Pfarrer zu Bossau unapostolisch zu klagen vermogte, daß früher die Holsteinischen Fürsten der mit Krieg überzogenen Wenden, aus Eigennutz, künftige Unterthanen nicht im Voraus zu verarmen, zu sehr geschont hätten.*)

Wersebe hat nicht das wahre Steuer- und Eigenthums-Verhältniß der Ureinwohner Wagriens, nach der Eroberung dieses Landes, gegen die aus Heiden zu Christen bekehrten Wagrier und die neuen Colonisten, die in Wagrien einwanderten, aus den vielen Urkunden, die er auszieht, und aus den schätzbaren Denkmalen Westphalens, zur leichten Uebersicht anschaulich gemacht: aber sein Sammlungsgeist brach die Bahn dem ferneren Geschichtsforscher. Denn Christiani liefert uns keine vaterländische, nur eine Regentengeschichte, und auch diese mager genug.

Das Kirchengebot wollte die Zehnten allgemein einführen, die Einführung der Zehnten fand aber Widerstand, theils in der Hand der Pflichtigen, theils in der Hand der Vögte, die solche zwingen sollten. Ich glaube, daß es die Geistlichen waren, die die Kraft der Vögte zuerst dem milden Amtswandel der Gowgräfen

*) Den Verheerungskrieg der Holsteiner unter ihren Overbothen der Lande Holstein und Stormarn (signiferis) ums Jahr 1152, denn deutlich ist dieses nicht angegeben, nennt Helmold chron. Slavorum L. I. c. 56. n. 4. bellum perutile.

substituirten. Letztere waren dem Zehntsystem nicht dienstbar. *)

Nun lernten unsere hohen Landesgeistlichen des 12ten und nächsten Jahrhundertes die Belgen **), ein fleißiges Volk, kennen, von Alters her der Landwirthschaft beflissen, friedliebend, doch oft mit National-Einrichtungen ihrer Fürsten unzufrieden. In deren Vaterlande war man des Zehntens, als Landpacht langer Contracte, gewohnt, und ließ sich, unter dieser Bedingung, die Kosten erster Ausrodung und Abwässerung durch gezogene Gräben gerne gefallen, denen in dem ersten Jahrzehend ungeheure Erndten folgten. Sie sollten ein Zwang werden für alle, dem gegebenden Beispiel zu folgen. Nebenher lernten die andern von ihnen manche vernünftigere Ackerweise, bessere Thierpflege, den höheren Bodenertrag bei wechselnder Benutzung der Pflugländereien zur Erzeugung von Getreideerndten und zur Weidebenutzung, die Reinlichkeit des Milchwesens, den Werth starker Düngung, die Nachahmung eines einträglicheren Wirthschaft-Verfahrens. Diese Aufmerksamkeit auf ein Vorbild und dessen günstige Erfolge und Nachahmung des augenscheinlich Nützlichen, dann feste Anhänglichkeit am alten Brauch, oft freilich zu lange

*) Unter Vögten verstehe ich die Männer, die die Urkunden und Chroniken des Mittelalters Advocatos nannten.

**) Belgen, Einwohner des ehemaligen und mit Holland vereinigten Burgundischen Kreises, zwischen der Maas, Mosel, dem Rhein und dem jetzigen Frankreich.

und oft übertrieben, hängt uns noch an, und so konnte ich mit Wahrheit*) behaupten, daß das Beispiel der Holländischen Ansiedelungen und der Westphalen, die die Propstei bevölkerten, die Mutter der gepriesenen jetzigen Landcultur Holsteins geworden sey. Haben wir den Belgier bisher in der Landwirthschaft nicht ganz erreicht: so ist das Folge kleinerer Bevölkerung, rauheren Clima's und zu großen Areals einzelner Hofwirthschaft, bei zu weiter Entfernung der Culturen vom Mittelpunct, der solche leitet.

Welchen Werth die damalige Geistlichkeit auf ihre Belgen, als Ansiedler ihrer Ländereien, setzte, lehrt uns von Wersebe S. 755.**)

4) Innere Verfassung dieser Colonien.

Es scheint, daß alle Niederländer in ihren Dörfern einen Bauermeister, oder Schultheiß, hatten, der eine oder zwei Hufen für seine Mühwaltung bei Hebung der Abgaben zins- und zehntenfrei nutzte. Bisweilen zog dieser sogar vom Markthing (höherem Instanz-Gericht) ⅓ der Brüche, kraft Privilegien, aber alle Niederlassungen des südwestlichen Holsteins waren im Ganzen nicht sehr bedeutend.

Unsere dortigen Marschen sind nie von den Niederländern colonisirt worden, und waren längst früher be-

*) Blicke ins Ständewesen Holsteins. Kiel, 1817. pag. 12-18.

**) Sie bedung sich dort den Zehnten eines vertauschten Dorfs, si Udalricus villam ad Flamingorum iura transtulerit.

völkert. Von Dithmarschen ist es notorisch, und beweiset es wenig Beurtheilungskraft unserer Geschichtsforscher, wenn sie glauben können, daß der fette Boden später Bewohner fand, als der magere.

5) Blick auf das Landwirthschafts-System unserer Marschen im zwölften Jahrhunderte.

Schon zu Plinius Zeiten nannte der Römer unsre Marsch Bohnen-Inseln *). Wo Bohnen gedeihen, da blüht Ackerbau, denn sie wachsen nur nach der Weihe des Pfluges. Unsre alten Sagen verkünden uns sogar, daß die Marsch einst viel weiter in die Watten der Nord-See hinaus sich erstreckte, als jetzt; aber diese Marsch war eine Anzahl kleiner und großer Inseln mit dazwischen fließenden breiteren und schmäleren Strömungen. Jene Inseln waren allmälig aufgeschlickt, auf den höheren Wurthen bewohnt, diese Höhen durch nahe Ausgrabungen beträchtlich erhöhet. **) Da wohnte man sicher

*) Das waren die insulae fabariae der Chauken, in des älteren Plinius Naturgeschichte. Bohnen bedürfen im Marschschlamm nur einer sehr leichten Erdbedeckung, um Wurzeln zu schlagen; im heißen Clima Italiens, das Plinius kannte, mußte man sie tief legen, damit sie den Sirocco aushielten. Aus Cato's Küchenrecepten wissen wir, sie waren in allen Abarten eine Hauptkost der Römer, und diesen im Nordmeer auffallend, ein Product, das sie durch Kunst mit Mühe erzogen, unter Wilden fast als freiwilliges Naturgeschenk zu finden.

**) Wir sehen von solchen Ausgrabungen zur Erderhöhung keine Spur mehr, weil die Ebbe der Nordsee jede Ausgrabung (Pütte), die keine Auslaufung des Fluthwassers, sondern nur Verdünstung in der Sonne zuläßt, schnell zuschlickt.

mitten in den Stürmen des Oceans. Dahin flohen bei hohen Fluthen die Rindvieh-Heerden und kehrten nach der eingetretenen Ebbe auf ihre Weiden zurück. Unsere Marschen sahen aus, wie Holländisches Seeland noch heute, wenn es unbedeicht wäre, aussehen würde.

6) Natürliches Entstehen der Marsch-Inseln.

Lange Erfahrung hat uns die Entstehung der Marsch-Inseln aus den Strömungen und Mündungen großer Flüsse im Nordmeer, wo Ebbe und Fluth herrscht, gelehrt. Nach allgemeinen Gesetzen der Ausströmungen der Flüsse schaffen starke Eisgänge in harten Wintern einen Niederschlag der Sedimente, die ein langsam fließender Strom ins Meer abführt; er beginnt stromaufwärts und wächst stromunterwärts hin, bis zu einer Ausdehnung in Länge und Breite, die die Vielheit starker Eisgänge und die Schlicklagen aus Niederschlag des aus dem festen Lande abströmenden Wassers vermehren, auf welchem die Fluthen Muschellagen lagern, in Folge von Nordweststürmen, die dort verfaulen mit Seekräutern, den Boden erhöhen und vegetaler machen. Alle unbedeichte und durch Kunst unvertheidigte Schlick-Inseln finden in der Folge der Jahrhunderte am stromaufwärtsliegenden Insel-Ende, der zuerst sich erhöhete, wieder ihren Untergang, erscheinen, wachsen und verschwinden im Lauf der Jahrhunderte, in gleichem Wechsel der Schöpfung und Zerstörung.

Die Bedeichung der Nordsee-Marsch war einst nur sehr unvollkommen, von mäßiger cubischer Stärke, daher wurden jene Deiche öfterer, als in neuerer Zeit, zerstört. Ohne Zweifel waren darin die Holländer Lehrer der Sächsischen Dithmarschen und unserer Elbmarschen, aber sie colonisirten sie nicht. Das Volk, das so vertraut mit dem stürmischen Element war, bedurfte keiner Colonisation, um sich gegen solches zu sichern. Dithmarschen führte von jeher viel Korn aus, war, ungeachtet seiner innern ewigen Fehden und seiner in der Entfernung von der Geest ungesunden Marschen, doch früher wahrscheinlich stärker bevölkert, als jetzt.

Auch Dithmarschen hatte seine Mönche, aber keine, die die Landesverfassung und Geschichte dergestalt enthusiasmirte, daß sie uns ihr treues Bild aufbewahrt hätten. *)

7) Die Colonien genossen nie einer ständischen Repräsentation.

Auf die Staatsverfassung Holsteins hatten die Colonisirungen keinen Einfluß. **)

*) Es ist im Mönchthum charakteristisch, daß er in allen christlichen Staaten Staat im Staate blieb. Weil der Mönch im Volke einsam lebt, und das Treiben der Völker in Dingen, die die Kirche nicht erschütterten, nicht bereicherten, nicht verarmten, die Mönche, für die sie ihre Chroniken verfaßten, wenig interessirte, sind alle Mönchschroniken so mager in der Geschichte der Civilisation aller Völker.

**) Wersebe S. 1077.

Denn die Einwanderer und diejenigen, die die Eintheilung und das Gemeinwesen der Dörfer neuer Anbauer regulirten, waren Landleute; im Vaterlande kannten diese für ihren Stand keine Repräsentation in der Stände-Versammlung, und verlangten solche in Holstein nie; die Colonisten waren und blieben nichts als Bauern, die eigenhändig ackerten, und dem Gräfenschatz zum Beweise des Mangels fremder Hörigkeit unterworfen waren. *) Sie wirkten durch Beispiel und That auf die edelste der Künste, die alle Stände ernährt. Das Regieren überließen sie den Fürsten und den geistlichen Corporationen, die sie schützten.

Geist ihrer Verfassung war im Vaterlande und blieb nach der Auswanderung, viele Freiheit in der Boden-Cultur zu wünschen, die Hindernisse der Natur zu besiegen durch Fleiß und Einsicht, diejenigen der fehlerhaften Bauerverhältnisse, die sie in dem Lande wahrnahmen, in das sie einwanderten, durch humane Privilegien und durch eignen Vortheil derjenigen, die sie schützten und ihnen Boden verliehen hatten, für sich und die künftigen Besitzer ihrer Stellen abzuwenden.

8) Sie genossen einer glücklichen Freiheit in Benutzung ihres Bodens.

Nichts war verschiedener, als ihr Recht und dasjenige der hörigen alten Landleute, siechend am Krebse der Vorurtheile, den Landmann in Zins und Diensten,

*) Wersebe S. 1079.

ohne alle schriftliche Urkunde der Gränze des Plagens und Leistens verlangt, zu erschöpfen.*)

Jede Spur der Hörigkeit und des Meierrechts verschwand selbst in der Nähe ihrer kleinen Colonien, nicht weil diese es wollten, sondern weil man die Nützlichkeit begriff, selbst von Seiten der Gutsherrn.

Willkühr und Dienste erduldeten diese neuen Ankömmlinge in Holstein nicht, oder wanderten lieber aus, wenn der Druck unvermeidlich war.

Torfgraberei war nie ihr Zweck; Abgrabung der Sümpfe konnte augenblicklich Torfbenutzung herbeiführen, aber solche war nicht Absicht, nicht Subsistenz-Quelle.**)

9) Blick auf die Volkszertretung des Mittelalters und auf die Versuche der Unterdrückten, sich Schutz zu verschaffen.

Allenthalben im Mittelalter, das ist Geist der Periode der Volkszertretung, spüren wir in den Urkunden, in denen der Mächtige mit dem Schwächeren

*) Im Auge des Gutsherrn hatte sein Höriger nach 1524 gar kein Recht, als das an seine Gnade und Menschlichkeit. Bis zur Einführung der Patrimonial-Jurisdiction griff der Gutsherr polizeilich wohl in die Rechte seiner Hörigen ein und schärfte so ihr Schicksal. Dennoch, so lange im Freien Bauern das Ding und Recht hegten, und das Abhängigkeits-Verhältniß des Bauern vom Gutsherrn richterlich wieder inden alten Stand durch das Ding und Recht gesetzt werden konnte, war der Bauer nicht persönlich, nur sein Gut pflichtig.

**) Wersehe S. 1081.

concurriret, eine sichtbare Bangigkeit des Letzteren, ob ihm auch die Vortheile des im Contracte Erworbenen in der Zeitenfolge ungekränkt verbleiben werden. Daher erklärt dieser Schwächere, der z. B. ein Eigenthum vom Mächtigeren übernimmt, jener Mächtigere sey noch sein Schutzherr *), er jenes Mächtigeren Höriger, um die Gewähr des Mächtigeren unter den Schutz des Vasallenthums zu setzen, und den fremden Dränger von Versuchen der Unterdrückung durch die Furcht, der angebliche Obereigenthümer werde sich nach den Gesetzen des Lehnrechts seines Vasallen annehmen, abzuhalten.

Als das Römische Recht subsidiarisches Recht in Deutschland wurde, da verwirrten die Begriffe der Römerlinge, die Italiens Katheder bildeten, die Verhältnisse des Deutschen Obereigenthums mit dem Römischen. Ersteres war seiner Natur nach nur ein schützendes, eine eventuelle Gewährleistung des Abgetretenen, kein plagendes Reservatrecht. Im ursprünglichen Sinn der Contracte sollte das vorbehaltene Obereigenthum den schwächeren Mit-Contrahenten beruhigen, daß sein erworbenes Recht vom Abtretenden oder einem Andern, der Gewalt zu üben Anwandelung haben mogte, ihm je getrübt werden könne.

10) Hypothesen über das Hollische Recht.

Das Hollische Recht, das die Niederlassungen der Niederländer allenthalben, auch im Auslande, sich er-

*) Schutzherr, dominus directus.

hielten, bis Bedrückung, oder besseres Schicksal aller ackernden Landes-Einwohner, den isolirten Zustand dieser begünstigten Landleute wandelte, wird vermuthlich in Erbschaften oder schwieriger Auseinandersetzung, wie in den Kirchspielsweisen des Osterstader Landrechts, das uns Puffendorf in seinen Observationen erhielt, alles auf guter Freunde Rath, von den Uneinigen vorgeschlagen und von dem Richter zur gewissenhaften Vollziehung des Auftrags verpflichtet, kurz und bündig geschlichtet haben.

Bekanntlich stipulirten die Stände Schleswig-Holsteins, als sie König Christian I. zum Herzog von Schleswig und zum Grafen von Holstein wählten, in ihrer Handveste, die der gewählte Landesregent jenen bewilligte, die Aufhebung des Hollischen oder jedes anderen fremden Rechts, und die Substitution des Holsteinischen. Die Stelle ist sehr dunkel.

1460 waren schon die Principien des Römischen und Canonischen Rechts im Gange im Vaterlande, daneben das Lübische in den Städten, daneben das Sächsische des Eycke von Repkov; das enthielt aber nicht das wahre alte, sondern das unterdrückende, das der überwindende Christ und Sachse im eroberten Slavenlande sich und dem Ureinwohner vorschrieb, den er in niedtige Verhältnisse einzwängte.

Der scheinbare Grund dieser Stipulation in der Wahlhandveste Königs Christian I. war die Generalist-

rung des Landrechts der Holsteiner, das bisher im Ding und Recht, im Vogtei-Gericht und im Markthing seine Tribunals-Anwendung fand.

Warum war das Hollische Recht dem Haupttheil Holsteinischer Stände, dem Adel, so zuwider? weil es die günstigsten Satzungen für die Freiheiten des Bauernstandes enthielt. Dieses Recht hatten nun freilich ihre Hörigen nicht, aber sie trachteten natürlich darnach und hatten eine kräftige Volkssprache, freilich nicht auf dem Landtage, aber doch im Ding und Recht, dem der Edelmann, wie sein Bauer, unterworfen blieb; deswegen war es die erste Gunst, die sich der Adel der Herzogthümer erbat vom König Friedrich, als König Christian vom Onkel und seiner Nation vom Thron vertrieben wurde, 1524, in einem neuen Privilegio zu statuiren, künftig solle nicht mehr der Bauer über den Edelmann richten.

Sagt uns doch die Landesgeschichte, daß, als Graf Gerhard, König Christian I. Bruder, wider Letzteren insurgirte, die Eiderstädter und die Kremper und Wilster Bauern, diese unter den Schaumburgern so ruhigen Menschen, die Waffen mit höchster Erbitterung wider den neuen Wahlfürsten trugen.

Das muß irgend eine Ursache gehabt haben. Selten spürte die Chronikenseele unserer älteren Geschichtsforscher dem Ursprung der Geschichtshandlungen nach. Ich vermuthe, daß man in jenem Zeitalter, wo die

neue Gesetzgebung nie eine systematische neue Ordnung auf eine alte, die man zur Hälfte ausriß, unmittelbar folgen ließ, die Abgaben und Dienste der nach obigem gewissermaßen bevorrechteten Dörfer schärfte, sie vielleicht von den Stellen abtrieb, unter irgend einem Vorwand, den die Gewalt so leicht entdeckt, und das besondere Gerichtswesen solchen ließ, bis 1470 König Christian I. die kleinen Bauer-Gerichtsbarkeiten der Kremper- und Wilster-Marsch seinem Amtmann zu Steinburg untergab, doch die Communal-Verwaltung im Deichrecht alter Weise überließ.

Vernünftigerweise mußte diese Communal-Deichinspection ohne oberherrliche uninteressirte Controlle vor allem den Communen entzogen werden, denn nur in einem großen allgemeinen Deichland blühet Sicherheit der Seedeiche und ist es möglich, nach allgemeinen wohlfeileren Grundsätzen die Erhaltung des Landes vor Seegefahr zu ordnen, zeitig zu repariren, und zeitig das bedrohete Vorland, wenn auch mit großem Aufwand, vor Abbruch zu schützen, damit nicht das traurige System immer weiter zurückgehender [illegible]eiche am Ende die meiste Marsch zu Außen-Deichland macht, welches es dann bei ferner andringender Meeresfluth selten lange nutzbares Reith und Weideland zu bleiben pflegt, sich vielmehr in nutzlose Watten, Weide für Schaalthiere edler und unedler Art wandelt.

Vermuthlich hatten die Kremper- und Wilsterer Landleute, wegen der in ihrer Nähe wohnenden freien

Dithmarscher und der unter ihnen blühenden Holländischen Colonisten-Ansiedelungen etwas milderer Communal-Verfassung unter Klosterschutz, (immer war unter dem Krummstabe gut wohnen,) auch in der Zeitenfolge ähnliche Freiheiten, wie ihre Nachbaren, sich angemaßt, oder erkauft, die ihnen die Herren nicht ließen, die der gleich nach der Wahl sehr geldbedürftige König in den Pfandbesitz seiner Aemter und Einkünfte setzte. Die Pfandbesitzer des funfzehnten Jahrhunderts pflegten sehr eifrig von den Pfandbauern den Pfandschilling in Geld und Diensten herauszupressen, welchen die Verpfänder, wenn die Pfandzeit abgelaufen war, oft gänzlich zurückzuzahlen weigerten und doch das Pfand zurücknahmen. Freilich war dies Verfahren nicht sehr privatrechtlich, aber der hurtige Dienst gefällt bisweilen mehr, wie er sollte. Noch jetzt straft die hohe Pforte den Bassa, der ihre Unterthanen unterdrückte und verarmte, durch Einziehung seiner Güter, die jener unredlich erwarb, giebt aber nur sehr begünstigten Unterdrückten etwas oder alles, also selten zurück. Die einmal ruinirte Provinz erholt sich dann erst nach langer Zeit, oder nie wieder.

B. Niederländisches Colonialsystem im östlichen Holstein, im 12ten Jahrhunderte.

Mit gleicher Aufmerksamkeit und genauer Bemerkung der eingeschlichenen Irrthümer in Darstellung und Folge, auch des Mißverständnisses allegirter Urkunden

Citaten, wollen wir diese wichtige nach 1143 erfolgte Einwanderung in Wagrien näher beleuchten.

1) Zustand der Oberbothmäßigkeit in Wagrien im 12ten Jahrhundert.

1137 wurde Graf Adolph II., als des vertriebenen Herzogs zu Sachsen, Heinrich des Stolzen, treuer Anhänger, aus seiner Grafschaft nach seinem Erbgut Schaumburg durch den neuen Herzog Albrecht den Bären vertrieben, und folgte aus Herzoglicher Ernennung Heinrich von Badewide, als Graf zu Holstein und Stormarn.

1138 glaubte Pribislaus, Heinrichs Vasall im Wendischen Wagrien, dem neuen Grafen und Herzog nicht die den Verjagten schuldige Treue leisten zu müssen. Treue leistete man damals der Person, nicht dem Staat. Die Holsteiner, unter Kaiser Lothars Regier, hatten auf Veranlassung des Abts Vicelin die Burg zu Segeberg militairisch besetzt, nach der Weise des Jahrhunderts, die Slavischen Bewohner in der Nähe nicht verjagt, aber sicher mit Diensten, wenn nicht gar mit Zins der Hörigkeit, belegt. Im Geist des Vasallenthums, der immer nur seine Lehnspflicht vor Augen hatte, war es verdienstlich, den wieder zu befehden, der den verjagt hatte, dem Pribislaus früher Treue gelobte. Letzterer verheerte deshalb Holstein, besonders Faldera, wo der Abt hauſete, und auf der Straße dahin, den Hauptsitz

alter Landtage, Bornhövede, und belagerte Segeberg. Ich erzähle wörtlich Helmold nach.*)

Während dieses Zuges überfielen die Rugianischen Wenden, unter dem Häuptling Ratze, mit einer Flotte Alt-Lübeck, Pribislaus Residenz an der Schwartau, (jetzt Dänschenburg)**) zerstörten Lübeck, und kehrten mit Beute wieder heim. Die Residenz hat keine Ruinen den Zeitgenossen übrig gelassen. Ganz Wagrien verheerte der neue Graf mit Holsteins Mannen.

1139 vertrieben Herzog Heinrichs Vasallen (vermuthlich unsre Holsteinischen ritterlichen Landbesitzer, die nie Neuerungen liebten), als Insurgenten wider den neuen Herzog Bernhard zu Sachsen und Grafen Heinrich zu Holstein den neuen Grafen und den neuen Herzog; und nach dieser Waffenthat verheerten jene Holsteinischen Insurgenten abermals Wagrien bis zur Einöde, ohne Grafen, aber unter Führung tapferer Overbothen.

1142 versöhnte des alten Herzogs Wittwe, Gertrud, den alten und neuen Grafen Holsteins und Pribislaus, auf des Letzteren Kosten. Heinrich von Badewide behielt Lauenburg, der alte Graf Holstein, und zur Vergrößerung Südwagrien mit den Ruinen des zerstörten Alt-Lübecks.

*) Bornhövede war Sitz des Holsteinischen Overbothen (Chefs der ritterlichen Landeigenthümer) und anderer Ritter, ceterae virtutis Holsatiae, sagt Helmold. Virtus und vertheidigende Mannhaftigkeit, die Unterdrückte schützte, sind im Mittelalter ein Begriff.

**) in confluentia Travenae.

Pribislaus, zum Lohn seiner Treue, wurde dem alten Grafen abermals lehnbar, und behielt auf Lebenszeit die Nordküste Wagriens bis Flehm und Altenkrempe. Die neuen Christen mußte er unter seinen Slaven dulden und schirmen.

Graf Adolph vermehrte damals die Befestigungen seiner Burg Segeberg, erbauete Neu-Lübeck, bevölkerte Süd-Wagrien mit Colonisten seiner Grafschaft, und überließ das durch Schanzen gedeckte innere Gebirge Wagriens den bewaffneten Colonisten zur Vertheidigung, als Militairgränze seines erweiterten Staats wider den kleineren seines Vasallen Pribislaus. Das Dorf Flehm verband die Militairdörfer der Westphalen um Dargun am rechten Ufer der Schwentine bis zum Kieler Fiord. In Mundart, Kleidung und vorzüglicher Feldbestellung waren die Propsteier immer vor den übrigen Holsteinern kenntlich. Die Holländer lehnten sich an den See Colze (Plöner See), hielten Neudorf, Eutin, Jungfrauenort, Gänale (Neumeierei) und Zarnekow besetzt, ihre Hauptschanze war um Eutin. An die Holländer lehnten sich die Friesen mit ihrer Hauptschanze um Süsel. Aber

1147 kam Adolphs beleidigter Alliirte, der Wendische Niclot, aus Mecklenburg. Adolph hatte ihm Hülfe versagt, als 1146 der Reichstag zu Frankfurt wider Niclot einen Kreuzzug beschloß. Niclot kam dem Kreuzheer zuvor, verbrannte die Schiffe im Hafen von Neu-Lübeck, doch

behauptete Adolph die dortige Burg; bis Segeberg und Hornstorf drangen die Verheerer vor. Die Schanze von Dargun fiel; die von Eutin hielt sich; die von Süsel mit hundert Friesen unter Priester Gerlach, in Abwesenheit von dreihundert anderen, die im Vaterlande Geschäfte ordneten, vertheidigte sich gegen den zwei Tage stürmenden Feind glücklich.

1148 wurde Abt Vicelin Bischof. Schwerlich hat also dieser Apostel Wagriens die bewaffnete Militairgränze, wie einst die Erbauung der Burg zu Segegeberg, angerathen, gegründet sicher nicht, denn die Linie, die die Holländischen Colonisten besetzten, deckte wohl sein kleines Stift mit dem Gute Bosow, wo er patulae sub tegmine fagi zu predigen pflegte, lag aber nicht in der ersten Dotation seiner neuen Stiftskirche. In Bosow lebte der Bischof ärmer, als der reiche Abt in Neumünster, der dort Souveraine bewirthen konnte.*) Indeß wissen wir aus Helmold**), daß er seit seiner Abtswürde aus Empfehlung seines Erzbischofs mit dem Wagrischen, Landesältesten Overbothen Marcvad zu Bornhövede später, Burgvogt zu Plön***), in vertraulichem Umgange lebte. War nun gleich dieser Marcvad nächster Kirchspiels-Nachbar und Freund des Pfarrers Helmold: so will doch Herr von Wersebe S. 313 besser als Helmold wissen, daß Marcvad nicht Wagrischer

*) Wersebe S. 327.

**) chron. Slavor. L. l. c. 86. n. 4.

***) virtute et honestate geschmückt.

Overbothe gewesen seyn könne, weil er außer Wagrien einen väterlichen Sitz besaß und nicht Colonist geworden seyn würde. Ich denke, solcher *) konnte wohl eine Dotation wie andere Ritter in Südwagrien empfangen, und kraft solcher füglich Wagrischer Overbothe werden, ohne die väterliche Burg zu Bornhövede aufzugeben.

2) Advocatien im 12ten Jahrhundert Holsteins, in Holstein.

Wersebe S. 357. sieht die peinliche Gerichtsbarkeit als ein Reservatrecht der Gräflichen Oberherrschaft, Cometia, an, aus der die Landeshoheit allmälig erwachsen sey. Dagegen wären den landsässigen Edelleuten und geistlichen Stiftungen nur die Advocatien, oder niedere Gerichtsbarkeit, zugestanden worden.

Diese Darstellung ist irrig, und rücke ich zur Widerlegung einen Abschnitt aus meiner Entwickelung der Landes- und Gutshoheit Holsteins, so wie des nationalen Lebens und des Fortgangs der Civilisation in meinem Vaterlande Holstein, hier ein.

Die Landeshoheit war im 12ten Jahrhunderte in Deutschland sehr getheilt, zwischen

A. Kaiser und Reichsständen,
B. Herzog, Markgraf, Erzbischof, Bischof ꝛc.
C. Graf, Abt mit seinen Ständen auf dem Landtag und Markthing.

*) secundus post comitem nennt ihn Helmold.

Alle Aemter des Lehnsystems, die nie einen festen Sitz hatten, waren kraft Herkommens, nicht kraft Gesetzes, erblich. Keine Autorität des Vasallenthums konnte eine Amtshandlung vornehmen, ohne Beistimmung der Vornehmsten, oder der Mehrheit der Vasallen *). Der Herzog repräsentirte den Kaiser, jenen der Graf. In den Gränzprovinzen des Reichs übten in der Markgrafschaft die Markgrafen alle Herzoglichen Rechte; weil aber die Markgrafen oft Hülfe der nächsten Deutschen Hauptnation bedurften: so bezeugten sie deren Herzogen eine Art Huldigung, als wenn sie mehr Recht hätten, als der Markgraf. Im Herzogthum Sachsen waren Landfolge und Markthing **) Reservate der Herzoglichen Würde in den Gauen der Grafen und in den von Heinrich dem Löwen neu dotirten Slavischen Bisthümern.

Im Lande Holstein war unterste Rechtsbehörde das Ding und Recht. In den Neumünsterschen sehr bevor-

*) Das Mittelalter nannte diese Vasallen Ministeriales fideles et Consiliarios. Ohne ihr ministerium konnte keine öffentliche Staatshandlung im Kriege oder im Frieden vorgenommen werden. In ersterem bedurfte man ihres Arms und des Arms derjenigen, die ihnen wieder ministerial waren, im Frieden waren sie die Zeugen der Regenten-Function. Jetzt fungirt der Regent außer Krieg und Musterung selten öffentlich, vormals immer öffentlich. Ueber wenige Regenten-Handlungen verfaßte der Kanzler Urkunden.

**) Markthing war die Appellations-Instanz der bäuerlichen Dingstätten. Vorsitzer war der Graf, in Abwesenheit des Herzogs; aber der Vorsitzer sprach nicht das Urtheil, sondern vollzog es nur.

rechteten Klosterdörfern ging man von solchem an das Göding zu Neumünster, das noch 1616 wieder von Neuem in Gang kam.

Polizei und peinliche Gerichtsbarkeit übten unter Vorsitz des Gavgrafen *), aus Willkühr freier Wahl die von den Gav-Eingesessenen gewählten Schöppen, das Ding und Recht.

Später ließ der Graf diesen Volksbeamten untergehen, der ihn im Ding und Recht vertrat, und ernannte mit erweiterter militairischer Vollmacht allmälig Vögte (Advocatos). Jede Dingsstätte (Gerichtsbann) hatte einen Vogt, zum Theil zu allen, zum Theil zu einer Hälfte, oder zum Drittheil der Brüchen aus speciellem Lehn autorisirt, und einen Subadvocatum, vielleicht wenn jener aus Jugend oder anderem Hinderniß nicht selbst fungiren konnte. Die Vicariats- oder Unterwerfungsverhältnisse der Subadvocatorum in Holstein sind mir noch nicht ganz klar.

Die Urkunden nannten diese vorsitzenden Criminal- und Polizeirichter: Justitia feudalis haereditaria. Diese Lehnsvogteien finden wir in geistlichen und weltlichen Gerichtsdistricten besonders an den Gränzen, die Befehdungen und Slavischer Küstenräuberei ausgesetzt waren. Es ist bemerkenswerth, daß in der ganzen Militairgränze, die Graf Adolph vom Kieler Fiord bis Altenkrempe zwi-

*) Sachsenspiegel Bd. 1. Art. 56.

schen seinem Staat und dem des Pribislaus zog, nie adeliche Güter angelegt worden sind; vermuthlich weil die, obgleich Vögten unterworfenen, Colonisten und deren Nachkommen von Diensten an adeliches Grundeigenthum frei waren.

Die Vogtei war allenthalben in den Händen des Landesadels in Holstein; allein da solche selten ein Vogt über seine eignen Hörige hatte, nicht immer im Dingsbann, in dem er Vogt war, überall Eigenthum, noch weniger Hörige besaß: so folgt, daß diese Vogtei-Gerechtsame gar keine Aehnlichkeit hatten mit der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit, die alle adliche Gutsbesitzer im Privilegio des Jahres 1524 erwarben. Ich glaube, man vermehrte unnöthig diese neue Art Lehnstücke, um mehr Vasallen zu verpflichten. Im Geiste damaligen Lehnthums lag, daß die Mannen für ihre gepriesene Treue immer mehr neue Lehnstücke genießen wollten. Es war das System der Plünderung des Oberlehnsherrn, der bei allem Glanze, der ihn umgab, doch im Grunde Sklave seiner Feudalverbindung war, die ihm launend, oft mit großem Unrecht, den Gehorsam versagte.

Das Halsgericht, das der Vogt hielt, hatte Schöppen die das Urtheil wie in Civilsachen fanden. Ich glaube nicht, daß auf deren Wahl anders als im Wege des Mißbrauchs der Gutsherr im Kirchspiel oder der Vogt im Gerichtsbann Einfluß hatte. Der Ritter

übte also das Halsgericht über seine Hintersassen, nicht kraft Deutschen Eigenthums seines Guts, nicht kraft der Hörigkeit der Hintersassen, sondern aus Privilegio seines Feudalchefs.

Die Holsteinischen Edlen strebten bald, diese Vogtsrechte feudaler Natur zu einem Gegenstand der Veräußerung zu machen; anfangs mit scheinbarer Resignation in die Hand des Grafen, der dann auf ihren Wunsch einen andern damit belieh; später ohne alle Bitte Gräflicher Zustimmung, im Ganzen und auch stückweise, damit allmälig jeder Gutsherr die vogteilichen Rechte über seine Hörigen erwerben könne.

Es ist die Beschäftigung meiner Muße, alle noch jetzt üblichen Rechte der Gutshoheit in den Urkunden bis auf die Quelle ihrer ersten Entstehung zu verfolgen, zu zeigen, wie allmälig das volle Deutsche Eigenthum der Bodenbesitzer in ein nutzbares und endlich zum Recht einer Scholle in Leibeigenschaft herabsank.

War nun jede Leib- oder Lebensstrafe abkäuflich, und das Verdienen solcher Bestrafung unter Menschen häufig, die Leidenschaften nicht zu zügeln, Bedürfnisse nicht einzuschränken wußten: so mußte diese Verwandlung dictirter körperlicher Bestrafung in Geldstrafe gierige Vögte bereichern. War diese Verwandlung körperlicher Strafe in Geldbuße auch bei leichterem Frevel häufig, und handelten Richter und Verurtheiler um die

Gnade der Abkäuflichkeit, wie um andere Gegenstände der Contracte, so nannte man die zu vielen solchen Geschäften angesetzte Tagefahrt Brüchabhandlung.

Eben diese Abkäuflichkeit der Strafen veranlaßte den damals so allgemein gefürchteten Gerichtsgebrauch des Vare *), das heißt, beim leisesten Verdacht eines begangenen Verbrechens leiteten die Vögte eine Special-Inquisition mit Vernehmung über verfängliche Fragen ein, und weil die Folgen verdächtiger Antwort sofort Gefangennehmung u. s. w. nach sich zogen, kauften sich von diesem Mißbrauch der Justiz die Gemeinden oft in Gelde oder in Früchten los; die Befreiung solcher Volksplage war ein Gegenstand der Privilegien, die die Holländischen Colonisten nachsuchten. Wir finden in den Urkunden Beispiele, daß die Grundherren im Interesse ihrer Hörigen **) mit den Vögten das Varicapium abhandelten.

Sicher gaben die Litones das Befreiungsgeld her, denn in jenem Zeitalter der fast allgemein unterdrückten

*) Vare in Urkunden.

**) Litonum. Litones waren Hörige vermöge Pflichtigkeit eines Grundstücks, das sie nutzten. Mancipia gerade das, was römische Hausssklaven waren. Westphalen führt ein Beispiel an, wo ein Kloster die Familien zweier mancipiorum verkaufte, als Pertinenz eines Guts. In der Urkunde werden sogar diese Leibeigenen genannt. So selten waren sie im 12ten Jahrhundert. Sie entstanden, wenn man im Kriege gefangene Landleute bisweilen verkaufte.

Menschenrechte, das die Unkunde des nationalen Lebens der unterdrückten Völker so hoch erhebt, war die contractliche Vollziehung des Versprochenen nur dann sicher, wenn der Mächtige mit dem Mächtigen contrahirte. Es war ein scheusliches Zeitalter, wo der Regent oder sein Adel sich nicht schämte, Verbrechenspürer zu werden aus Eigennutz, um Strafen gegen Geld umzusetzen, Unschuldige zu Verdächtigen, Verdächtige zu Strafwürdigen zu machen. Das war der Jacobinism des Mittelalters, und unser verehrter Graf Adolph, der die Grafschaft Stade in Anspruch nahm, und, vermöge dieser Ansprüche, Ansprüche an die Advocatie des Klosters Zeven bildete, ließ sich vogteiliches Recht des Varicapii für eine Summe Geldes abhandeln. War es Wunder, wenn die Menschheit in die Städte floh, wo Freiheit war, indeß das platte Land in seinen Vertheidigern die grausamsten Unterdrücker fühlte?

Wir müssen das Zartgefühl jetziger Souveraine und Gutsherren keineswegs mit dem Eigennutz offnen Gesichts jenes Zeitalters vergleichen. Ehrfurcht vor dem Rechtszustand eines Dritten ist immer schon die Geburt einer der Civilisation empfänglichen Seele. Um die damaligen Gewaltigen, die keine Scheu des Rechts band, von Ausschreitungen abzuhalten, errichtete man mit gleicher Willkührlichkeit Associationen der Nordischen Hansa, des Schwäbischen Städtebundes, des feudalen Vasallenthums, die unsre undankbaren Verfahren zu

verehren aufhörten, als die Gründung der Reichsgerichte im Deutschen Vaterlande das Glück herbeiführte, daß jeder, bis zur Abänderung durch Richterspruch, seinen Rechtszustand in Ruhe genießen konnte.

In den Expeditionen der Landesregenten wurde, im Munde des Kanzlers, die Knechtssprache an Justinians Hofe das Vehikel der Willenserklärung der Souverainе, Fiction ging über selbst in die Ausströmungen feudaler Gnade, Privilegien genannt. Im Irrwahn und Unkenntniß der Rechte einzelner Unterthanen und deren Corporationen, war man in Anwandlung von Großmuth gegen Kampf und Tafelgenossen oft ungerecht gegen ältere Rechte, und noch im 30jährigen Kriege schrieb der damalige kundigste Staatsmann seiner Zeit, der schwedische Kanzler Oxenstierna, im Vertrauen seinem Sohn, nescis, mi fili, quantilla prudentia regitur mundus.

Hatten sich nun die Grafen Holsteins in allen Vogteiverleihungen häufig die Hälfte oder zwei Drittel der Brüche vorbehalten, und überwies solche das Privilegium König Friedrichs gänzlich den neuen Erb- und Gerichtsherren, so folgt, daß wenn ein oder andrer Gutsherr auch eine Gerichtshoheit über fremde Hörige nach diesem Privilegio verlor, er doch, wegen dieses vom Staat aufgegebenen Antheils an den Brüchen, die Gnade seines Herrschers mit Dank annahm. In den Zeiten, da die Hörigen noch nicht ganz leibeigen

geworden waren, waren diese noch nicht arm, und die Justiz brüchte einst schrecklich im Vaterlande.

3) Widerlegungen Wersebes.

Wersebe S. 344. will nicht glauben, daß Bischof Burchard von Serken, Gründer des Collegiatstifts zu Eutin, über achtzig, Jahr alt war als er den Bischof-Stuhl bestieg und noch einundvierzig Jahre regierte, vermuthlich weil das Erzählte in Deutscher Fürstengeschichte ohne zweites Beispiel ist; und doch kennen wir Greise, die in noch höherem Alter, als Bischof Burchard, Bürger-, Familien- und Staatspflichten übten, und dies hohe Alter bezeugt ja einer seiner nächsten Nachfolger im Bischof-Stuhle, Albert von Krummendiek.

Zahlten nach Wersebe S. 344 und 347 Eutin, Neudorf, Bockholt, Zarnekow, Ganale und Jungfrauenort, (beide Letztere sind jetzt niedergelegt zum Behuf der Vorwerke Bauhof und Neumeierei) per Hufe 27 Pfennige Holländergräfenschatt: so ist doch jetzt von dieser Leistung und dem Holländischen Ursprung dieser Colonisten in Rechten und Pflichten der Einwohner keine Spur übrig geblieben. Im Sumpf liegt übrigens Eutin nicht, und Jungfrauenort hat auch wohl nie Jungfrauenrode geheißen.

Bis zur Abstellung am Ende vorigen Jahrhunderts und im heutigen leisteten die Dörfer Neudorf und Bockholt dem Domainengut des Fürsten zu Lübeck zum

Bauhof, und Zarnekow zu Neumeierei Hofdienste in natura, die nun provisorisch zu Gelde gesetzt sind.

Ich sehe übrigens nicht die Nothwendigkeit ein, daß der Holländerschatt und der Gräfenschatt, den alle Freien entrichteten, die keinem andern im Lande persönlich oder durch ihren Besitz Hörige waren, eine Abgabe gewesen seyn müsse, wie Herr von Wersebe glaubt. Gräfenschatt entrichteten keine rittermäßige Einwohner, denn diese schützten sich selbst, nur solche dem Regenten, die seines unmittelbaren Schutzes genossen. Als sich im Mittelalter die Gutsherren das Schützen ihrer Hörigen selbst anmaßten, ging diese Retribution an jene vom Grafen über, theils durch Gnade in Privilegien, im Wege der Belehnung und durch Usucapion. Das Volk nennt noch in Holstein das Verbittelsgeld der Einlieger in den Katen Schott, Schutzgeld, es mag dem Gutsherren oder dem Landesherrn (Amts-Erbherrn) erlegt werden.

Unbegreiflich ist mir, warum Bischof Johann Scheele 1438 Donnerstag nach Michaelis sich vom Grafen Adolph IV. die Aufhebung des Holtischen Rechts in seinen Dörfern Ganale und Zarnekow als eine Gefälligkeit ertheilen ließ. Längst hatten seine Vorfahren dort Vogtei und Landeshoheit erworben, hier behält solchen der Graf bei jener Aufhebung ihr Göding, als zweites Gericht, vor. Ich vermuthe, daß die gedachten Dörfer, die als Niederlassung in einer colonialen Militairgränze ihr eignes Ding und Recht hatten, sich ver-

muthlich einer bischöflichen Finanz-Operation widersetzend, behauptet haben mögen, es sey ihrem Hollischen Rechte, das ihnen der vorige Landesherr, der Graf zu Holstein, gegeben, entgegen, und daß nur dieser, nicht ihr jetziger, ein Recht aufheben könne, dessen Beobachtung des Bischofs Vorfahren bei Uebertragung der Oberbothmäßigkeit angelobet hätten. Das bald nachher auf Ganales Boden angelegte Vorwerk Neumeierei kann dazu Veranlassung gegeben haben, und vergrößerte man vielleicht Zarnekow durch Ausrodungen und versetzte dahin die Bauern des zerstörten Ganale auf Waldhufenländereien.

4) Anerkennung gleicher Meinung mit dem Herrn von Wersebe.

Treffend ist des Herrn von Wersebe (S. 374) Vermuthung über den Ursprung der Bischöflichen Belehnung im Lande Holstein. Des Bischofs Johann von Scheele Freund, Graf Adolph, war kinderlos, hatte mehr Familienherz für die Kinder seiner Schwester, Gräfin zu Oldenburg, als für die männlichen Schaumburger Agnaten.

Starb Graf Adolph VIII. kinderlos, so konnte möglich der Kaiser über Holstein als Lehn verfügen, oder der nächste Schaumburger solches in Besitz nehmen, oder der Herzog von Sachsen noch Ansprüche daran bilden. Im Mittelalter war manche öffentliche Handlung eine Scheinhandlung anderer Zwecke, als die

Sache anließ. Hier war die Lehnscession an den Bischof eine dem Landesregenten wichtigere Formalität, als dem Bisthum. Schon hatte der kluge Herzog und Graf vielleicht damals vor, seinem Neffen, König Christian, in der Folge die Dänische Krone durch seinen Einfluß zuzuwenden, und wollte die Stände der Herzogthümer nach seinem Ableben zu gleichem Interesse durch den Bischof bearbeiten, den als ersten Landstand der lebende Regent ganz mit seinen Wünschen vertraut machte. Jener war in jenem Zeitalter gewöhnlich des Grafen Confessionar, und die Gewissenskunde führte die Herzenskunde herbei. Hier waren geistliche und weltliche Politik höchst einig.

5) Wersebes Berichtigungen.

Wersebe S. 381 irrt, wenn er mit Kronhelm glaubt, im jetzigen Fürstenthum Lübeck gelte noch das Hollische Recht. Auch das kleinste Andenken desselben ist in Gesetz, Verfassung und Unterthanenrecht verschwunden. Ließ nicht 1438 Bischof Johann durch einen fremden Landesherrn, dessen Vorfahren Landesherren zweier seiner Dörfer gewesen waren, ihr früheres Privatrecht cassiren?

Daß Wremen und Midlum, zwei Landwursterdorfgerichte, erst in den letzten Jahren der Gerichtsbarkeit des Obervogts zu Dorum, in erster Instanz, hinzugingen, war für den Augenblick nützlich, aber den Eingesessenen nur angenehm, weil der damaliger Obervogt von

Fink ein sehr fleißiger, redlicher Beamter war, und weil diese Dorfjustiz früher bisweilen schlechte Unterrichter gehabt haben mogte. Communal-Vorrechte sind oft segenvoll, wenn derselben Ausübung im Geiste des Gemeinnützlichen beständig von der höheren Behörde mit exemplarischer Strenge bewacht wird, und sind ein Fluch der Zeiten, wenn Controlle und Oberaufsicht fehlt. Nicht das Institut der kleinen Local-Untergerichte war es, was man verunglimpfen muß, eher die Oberbehörde, die solche Ueberbleibsel urväterlicher Sitte nicht in ihrer Reinheit durch strenge Aufsicht auf die Functionarien zu erhalten wußte. Dies zur Berichtigung Wersebe's S. 392, der dagegen S. 394 sehr wahr gegen Westphalen bemerkt, daß das Hollische Recht kein Schepedomsches oder Asinghar-Recht war. Es war nichts als das Schöppenrecht, die durch Tradition im Volk erhaltene Vaterlandsweise, in der der Colonisten Vorfahren geboren und erzogen waren, im Regier und im Streit über Mein und Dein bei ihrer Findung anzuwenden, die natürliche Billigkeit allenthalben vorherrschen zu lassen, indeß in der Umgebung Willkühr und Unterdrückung des Niedergebornen vorherrschend war. Westphalen hat oft den Fehler, vor zu vieler Bücherweisheit anschauliche Geschichtszüge zu übersehen! Wersebe S. 400 sucht an Holsteins Ostküste irrig Marschgegend auf, und findet beim Augenschein noch jetzt im Kirchspiel Grube viel Meer und Sumpf.

bevor die Abwässerungskunst des Holsteiners große Fortschritte gemacht hatte, bedeckten jene viel Oberfläche; jetzt weniger, seitdem die Ostsee sichtbar zurückzutreten anfing. Fast alles Pflugland, alle Wiesen, und der nun so ausgelichtete Gruber Hagen waren dort sumpfiger Natur und ein Tummelplatz der Edelhirsche des Abts zu Cismar. Folge ist der Gruber-See, oder Koselauer Moor.

6) Zehntverfassung Wagriens.*)

Wersebe S. 401 u. f. hat über die Entstehung der Zehnten u. s. w. eine irrige Meinung.

Ich finde in Wagrien und Holstein keine Spur von Zehnten vor Einführung des Christenthums, al-

*) Die Erklärung der Worte in Wersebe's allegirter Urkunde: etsi agros incultos quoque dimittant agricolae, hoc eos a praestatione decimae supradictae non poterit excusare" ist irrig. Sie finden Anwendung nicht auf die Ländereien, die als beständigen Pflugacker (campum restibilem in der Urkunden-Sprache) noch jetzt die Meier zu Meienburg auf ihren Eschen nutzen, sondern a) auf das Land, das in Holsteinischer Wechselwirthschaft einige Jahre Korn und dann wieder einige Jahre bloß Gräser zur Dreesch, zum Heu und zur Weide trägt; b) auf die uralte Belgische Weise, in den Mooren die höheren Strecken torfiger Natur zu behacken, das Wasser abzugraben, die Bulten und Grabenauswürfe erst auszutrocknen und dann zu verbrennen, darauf bei vielem Boden, den man dieser Cultur aus wildem Moor und Heide widmen kann, so lange aus dem für die Nachkommenschaft aufgehobenen Schatz, für Rocken und Buchweizen Segen, Erndten zu nehmen, als solche Erde allenfalls ohne Dünger höchstens Früchte liefern kann, das heißt, bis sechs Jahre, und nach deren Ablauf das Land dem wilden Naturstande wieder zu überlassen.

lenthalben, sobald solches allgemein wurde. Im Heidenthum waren solche am rechten Elbufer, das in kurzer Zeit, vom 12ten Jahrhundert an, seine Civilisation bildete, nicht als Landpacht üblich. Die Capitularien Carls des Großen, die sogar die Pflichten derer, die seinen Domainen arbeiten und leisten mußten, regelten, würden sonst des zweiten Zehntens für die Grundherren erwähnt haben, die Hörige auf ihrem Deutschen Eigenthum angesiedelt hatten. Findet sich nun davon in der neuen Staats- und Privatverfassung, die Carl der Große seinem großem Reiche gab, keine Spur: so folgt, dies gutsherrliche Princip der Zehnten als uralte Landpacht sey auch in den westlichen und südlichen Theilen Deutschlands eine leere Hypothese. *)

Die jüngere praktische Setzung auf vier Himpten Rocken Sackzehnten per Hufe an die Kirche war eine Neuerung und Erleichterung des Grundeigenthums.

Als die Wenden Wagriens im Süden und Westen dieses Landes 1143 Christen geworden waren, nach Pribislaus Tode 1155 der Wendische Herrscherstamm im Osten und Norden Holsteins ausstarb, da übte die Kirche milde Grundsätze in der Ausübung des Zehntrechts, die uns fast Glauben geben mögten, daß

*) Seiner christlichen Geistlichkeit wies der fromme Kaiser de omni substantia (von jedem Boden) et labore (von jeder Industrie, aus der Substanz des Bodens Früchte zu ziehen) den Zehnten an.

auch im Lande der Wenden und Slaven das Alter der Leibeigenschaft sich nicht im Heidenthum verliert, und daß, so schlecht auch der Wenden Hüttenflechtwerk zur ländlichen Wohnung für Menschen und Thiere war, (das sagt Helmold deutlich, der so lange unter ihnen lebte,) so schlecht auch ihre Getreidecultur gewesen seyn soll, die der Geistlichkeit angebliche Veranlassung zur Herbeiziehung vieler Colonisten aus der Fremde gab, doch in der That der gute Wende seine Hacke in Wagrien kundig führte, wird aus Grafen Adolphs Beschreibung des wieder zu bevölkernden verheerten Wagriens unwiderleglich klar; und er bevölkerte nur den gebirgigen Mittelrücken und den Süden Wagriens mit Anbauern, die der gepriesene Reichthum an Fleisch, Fischen, Getreide und fetter Weide herbei zog. *)

*) Der gute Helmold sagt von unserm Wagrien nach der großen Landesverheerung, die das Land zur Einöde machte, daß Graf Adolph Fremde und Einländer durch folgende Bekanntmachung zur Wiederbevölkerung aufmunterte:

„Quia autem terra deserta erat, misit nuncios in omnes regiones, Flandriam et Hollandiam, Trajectum, Westphaliam, Frisiam, ut quicunque agrorum penuria arctarentur, venirent cum familiis suis, accepturi terram optimam, terram spatiosam, uberem fructibus, redundantem pisce et carne, commodam pascuorum gratia:

und besonders seine Holsteiner:

Transmigrate in terram desirabilem et incolite eam et participamini deliciis ejus, eo quod vobis debeantur optima ejus, qui tulistis eam de manu inimicorum. Chron. Slavorum. L. 1. c. 57.

Ein zur Zeit der Colonisirung in Süd- und Mittel-Wagrien schlecht cultivirtes Geestland konnte Graf Adolph, wenn auch Helmold den Pinsel der Geschichte mit starken Farben aufträgt, nicht so reizend beschreiben.

Ich vermuthe indeß, daß der heidnische Wende dem mächtigeren Boden-Besitzer (Woiwoden) vielleicht zu Diensten der Feldbestellung ausgedehnter Landwirthschaftsareale verpflichtet war, denn bald nach Eroberung Wagriens entdecke ich, daß allgemein in Holstein adeliche Güter entstehen, statt daß früher in den Dörfern einer oder mehrere milites als Gutsherren in der Mitte ihrer Hörigen, im Dorfe selbst, wohnten und nur sehr kleine Ackerhöfe, zum Hausbedarf die Producte liefernd, in eigner Cultur und mit Arbeitshülfe zahlreicher Hörigen nutzten.

Das kirchliche Zehntrecht des neu entstandenen Christenthums stellt uns folgenden Rechtszustand in Wagrien aus den Urkunden des zwölften Jahrhunderts dar, die das nationale Leben in diesem Steuerpunct, viel deutlicher als die Chroniken, bilden.

Auch nach der Einführung unsers Glaubens blieb der unbekehrte Slave nicht ganz bei seinen gewohnten Abgaben.

Herzog Heinrich der Löwe, der immer in Fehde, immer Geld bedurfte, nie den Zeiten und dem Geiste seiner Vasallen nachgab, sagte ja selbst, er habe seiner Wendischen Unterthanen Abgaben erhöhet.

Aber welche Verschärfung er verfügte, sagt er uns nicht. Vermuthlich war es Census ducis Wogiwotinza, den er den Slavischen neuen Bisthümern im Gebiet ihrer Dotation vergönnte. *) Aber der Herzog verjagte die alten Einwohner nicht und legte diesen keinen Kirchenzehnten auf.

*) In einer Fundationsacte seiner Slavischen Bisthümer gesteht Herzog Heinrich der Löwe selbst in Hinsicht der Belastung der Wenden:

Tributum ob eorum nequitiam multum super priora adauximus.

XII.

Die älteste Normännische Reim-Chronik.

Unter dem Titel: Beiträge zur Dänischen Geschichte aus Manuscript-Sammlungen des Auslandes, *) hat unser gelehrte Landsmann, Professor und Ritter Brönsted, den die Dänische Litteratur unter ihre Zierden zählt, und der durch seine glücklichen Alterthumsforschungen in Griechenland auch bereits dem gesammten Europa angehört, vor seiner Abreise nach Rom, seinem Vaterlande aus dem Schatz früher gesammelter Entdeckungen über Kunst und Wissenschaft ein Vermächtniß gelassen, von dem man in diesen Blättern gern eine Notiz finden wird, da das vorliegende Werk dem Deutschen Publikum nicht zugänglich ist. Auch der Name des Verfassers ist in Deutschland weniger bekannt, und wir freuen uns um so mehr, indem wir einleitend einige Nachrichten über ihn mittheilen, dem Zeitpunkt, in dem seine größeren Arbeiten an's Licht

*) Bidrag til den Danske Historie, af udenlandske Manuscriptsamlinger I. og II. Hafte. Kbhvn. 1817 og 1818.

treten werden, vorgreifen, und die öffentliche Aufmerksamkeit für sie in Anspruch nehmen zu können.

Professor Bröndsted ist in Jütland geboren, der Sohn eines würdigen Geistlichen, des Amtpropsten und Ritters Bröndsted. Er erhielt seine gelehrte Bildung in Kopenhagen, wo er sich ganz dem Studium des classischen Alterthums widmete, und trat im Jahre 1806 auf eigne Kosten eine gelehrte Reise an, die ihn zuerst nach Paris führte. Nach einem zweijährigen Aufenthalt daselbst, den er ganz auf philologische Arbeiten verwendete, begab er sich nach Rom. Hier verband er sich mit einem Landsmann und Freund, Herrn von Koes, dem Baron Stackelberg aus Liefland, Herrn von Haller aus Nürnberg und dem Würtembergischen Landschaftsmaler Linkh, zu einer Reise nach Griechenland, die sie im Jahre 1809 antraten. Wenn wir nicht irren, schlossen sich ihnen noch zwei Engländer an, worunter der Architect Cockerell. Bald einzeln, bald vereinigt, hielten sich die Reisenden während dreier Jahre abwechselnd in allen Theilen Griechenlands auf, besuchten Klein-Asien, und benutzten den classischen Boden in gelehrter und künstlerischer Hinsicht aufs fleißigste. Auf eigne Kosten unternahm ein Theil der Gesellschaft die bekannten Ausgrabungen in den Ruinen des Jupiter-Panhellenios-Tempels auf Aegina, und in dem des Apollo Musagetes auf dem Gebirg bei Phigalia im Peloponnes, deren reiche Ausbeute an Basreliefs und Statuen theils in die Sammlungen des Prinzen Regenten, theils in die des

Kronprinzen von Baiern übergegangen ist *). Koes, der Freund und treue Gefährte Bröndsted's, ward während dieser Jahre ein Opfer des Griechischen Clima's und der Anstrengungen, die er, neben seinen philologischen Arbeiten, auf Nachforschungen über die Alt- und Neugriechische Musik verwandte. Auf einer Reise von Smyrna nach Korinth, wohin er zurückeilte, um einen berühmten Griechischen Professor der Musik aufzusuchen, der sich dort eine Zeitlang aufhielt, erkrankte er am Fieber, und schiffte nach Zante, um Genesung zu suchen, die er nicht fand, wohl aber sein Grab. Später hat dasselbe Schicksal einen andern Reise-Gefährten, Herrn von Haller, in der Blüte der Jahre und der schönsten Hofnungen ereilt. Er ist am 5ten Nov. 1817 in Ampelachia, einem Dorf im Tempethal am Fuß des Berges Ossa, gestorben. Die Manuscripte und der Nachlaß beider Gelehrten sind glücklich gerettet.

Im Jahre 1812 trennten sich, beladen mit einer reichen, ihre eigne Erwartung übersteigenden Ausbeute, die Genossen dieses wichtigen Unternehmens; doch nicht, ohne ihre Wiedervereinigung zum Behuf der Herausgabe eines großen Werkes, welches die Resultate ihrer Reise enthalten soll, für die nächste ruhige Zeit zu verabreden. Bröndsted ging nach Kopenhagen zurück, wo er fünf Jahre mit Ausarbeitung des Antheils, der ihm an dem Werke zugefallen war, und der das eigentlich

*) Ueber letztere siehe: Wagners Bericht über die Aeginetischen Kunstwerke. Mit kunstgeschichtlichen Anmerkungen von Schelling. München 1817.

philologische und kritische Fach umfaßt, und andern gelehrten Arbeiten zubrachte.

Endlich nahte sich die Zeit, wo die Reisenden ihre Vorarbeiten beendigt, und die Aussicht hatten, mit Ruhe und Sicherheit an die Herausgabe derselben gehen zu können. Ihr Zusammentreffen ward für den Anfang dieses Jahres, und Rom als ihr Sammelplatz verabredet. Dort hoffen sie, in einigen Jahren die Ausarbeitung der Reisebeschreibung und der Abhandlungen, die dieselbe begleiten werden, und die Besorgung des Stichs der Kupferplatten vollenden zu können, zu welchen, wie verlautet, die herrlichsten Zeichnungen von der Hand des Baron Stackelberg und des Malers fertig liegen. Sie bereiten ein Werk vor, welches an äußerer Pracht, noch mehr aber an Gehalt wichtiger Entdeckungen und Reichthum der Belehrung, sich jedem andern ähnlichen Inhalts wird an die Seite stellen können. Ein erfreulicher und für die Herausgeber rühmlicher Umstand scheint uns, daß das Unternehmen ganz auf eigne Kosten begonnen und bis hieher gefördert worden. Um desto mehr Ansprüche hat es an die Unterstützung und Gunst aller Freunde der Kunst und Wissenschaft, denen die Herausgeber es durch das Erscheinen in einer Deutschen und einer Französischen, vielleicht auch einer Englischen, Ausgabe zugänglich zu machen beabsichtigen.

Professor Bröndsted hat im Monat November 1818 seine Reise von Kopenhagen nach Rom durch Deutschland und Tyrol angetreten; er begibt sich dahin mit einem

ehrenvollen öffentlichen Character, dem eines Königl. Dänischen Hof-Agenten beim Päbstl. Stuhl; ein Posten, den der verdienstvolle Zonga früher bekleidete, und der dadurch gewissermaßen auch noch eine klassische Würde erhalten hat. Professor Bröndsted steht in der kräftigen Blüte der Jahre, und die gelehrte Welt scheint von seiner so ausgebreiteten als gründlichen Gelehrsamkeit in einer so günstigen Lage die schönsten Früchte erwarten zu dürfen.

Eine Arbeit von geringerem Umfang und verschiedenartigem Inhalt, wenn gleich auch von eigenthümlichem Interesse, ist, unter obenstehendem Titel, die nähere Veranlassung dieser Anzeige. Es ist eine Sammlung, die in zwanglosen Heften erscheinen wird; nur ältere, bisher ungedruckte Manuscripte auswärtiger Bibliotheken, die auf Dännemarks Geschichte und seine älteren politischen Verhältnisse Bezug haben, sollen darin aufgenommen werden. Zwei Hefte sind bis itzt, 1817 und 1818, in des Verfassers eignem Verlag, davon in Kopenhagen erschienen.

Ueber Entstehung und Zweck dieser Sammlung äussert sich der Verfasser in der Vorrede auf eine eben so anspruchslose als geistvolle Weise. Sie ist bestimmt, die Ausbeute seiner, in Nebenstunden, und zur Erholung von erschöpfenden philologischen und kritischen Arbeiten in der Königl. Bibliothek in Paris und der Vaticana in Rom, angestellten Forschungen über altnordische Geschichte und Poesie zu enthalten, die außer seinem eigentlichen Fach liegend,

mehr seiner Liebe als seinem Beruf angehören. Bedürfte eine ähnliche Abschweifung in ein fremdes Feld der Wissenschaft einer Rechtfertigung, so würde sie solche schon in der Behandlung des vorliegenden Stoffes finden. Diese verräth durchaus das geübte Auge, die sichre Hand, welche, an schwierigere Aufgaben gewöhnt, auch den seitwärts liegenden Gegenstand in der Mitte zu ergreifen und im rechten Lichte darzustellen weiß. So erscheint hier, mit dem Apparat der Gelehrsamkeit gerüstet, die kritische Neben-Arbeit, als solche nur durch den mäßigen auf das Nothwendige beschränkten Gebrauch dieser Rüstung bezeichnet, gleich erfreulich für den Gelehrten, wie für den Liebhaber der Geschichte; jedem von uns willkommen, weil sie, wo unsre Nordischen Denkmale schweigen, uns die Zeugnisse fremder Chronisten vorführt, und das Leben und die Thaten der Söhne unserer Vorväter in einem ausländischen Spiegel beschauen läßt.

Aus dem unendlich reichen, aber wegen gänzlichen Mangels an einem brauchbaren Katalog fast unzugänglichen und bis itzt so gut wie todten Schatz der Pariser Königl. Bibliothek an Altfranzösischen Handschriften hat Herr Professor Brönsted zuvörderst die Normännischen Reimchroniken des Canonicus Robert Vace gewählt. Das erste Heft enthält eine Einleitung über den Verfasser dieser Chroniken und seine Arbeiten; sodann Stücke aus der Chronik von den ersten Normännischen Kriegszügen in Frankreich, vor Rollo; das zweite Heft die merk-

würdigsten Stellen aus der Chronik von Rollo selbst, so weit solche zum Verständniß der Geschichte und zur Characteristik des Verfassers gehören, an einander gereihet durch eingeschobene Inhalts-Anzeigen des Fehlenden.

Ohne in das Einzelne kritischer Zweifel und Entscheidungsgründe einzugehen, werden wir uns begnügen, nach einigen vorausgeschickten Andeutungen über das Entstehen und gegenseitige Verhältniß der Französischen Dialecte des Mittelalters, die vielleicht einigen unserer Leser willkommen seyn werden, dem Herausgeber im Gange seiner Bemerkungen über die Person und die Werke des Chronisten zu folgen, und sodann bemüht seyn, von dem Ganzen des Gedichtes, so weit es der Raum einer Anzeige erlaubt, einen anschaulichen Begrif mitzutheilen.

Die Entstehung der Sprachen ist eines der Geheimnisse, die die Natur und Geschichte in ihren unzugänglichen Tiefen bewahren. So ist der Zeitpunkt des Ursprungs und der frühesten Bildung der Romanischen Sprache (Romanz) in Frankreich nicht mit einiger Sicherheit anzugeben. Jener verliert sich in die früheren Jahrhunderte unserer Zeitrechnung. Was wir wissen, ist, daß in Gallien, durch Ausartung der Lateinischen Sprache, ihre Vermischung mit der eingebornen Celtischen, oder Welschen, und mit den Idiomen der einwandernden Germanischen Völker, im Munde eines

zur Rohheit herabgesunkenen Geschlechts, ein Volksdialect entstanden war, der durch willkührliche Abkürzung der Worte, Weglassung und Veränderung der Endungen und Modificationen, durch den Mangel aller Syntaxe, endlich durch das Verschwinden fast aller, nicht auf das nächste Bedürfniß sich beziehenden Ausdrücke, die Spuren der Armuth trug, in der sich damals das Leben der Völker bewegte. Ein unbeholfenes, meist barbarisches Latein, blieb die Sprache aller öffentlichen Verhandlungen und der wenigen Geistlichen, die den Funken einer beschränkten Geistesbildung in den Klöstern bewahrten und etwa die Begebenheiten der Zeit verzeichneten. Unter den Karolingern scheint die Volkssprache allmälig größere Rechte gegen ihre Mutter, die Lateinische, errungen zu haben. In öffentlichen Verhandlungen erscheint sie zum erstenmal unter Karl dem Kahlen, dessen im Jahr 842 geleisteter Wahl-Eid, so wie der Huldigungs-Eid des Volks, in Romanischer Sprache uns aufbewahrt ist, ein Beweis, daß das Lateinische aus dem Munde und Ohr des Volks mehr und mehr verdrängt zu werden anfing. Damals hat wahrscheinlich das Romanische über ganz Frankreich einen, wenn nicht gleichen, doch ähnlichen, wenn gleich höchst unbestimmten, Charakter gehabt. Aber wie es an Ausbildung gewann, bereitete sich auch die entschiedene Trennung der zwei Hauptdialecte vor, die einige Jahrhunderte hindurch neben einander bestanden, und eine Zeitlang um die Herrschaft gerungen haben.

Auf die Entwickelung der Romanischen Volkssprachen haben unstreitig, außer Klima und Oertlichkeit, die Einwanderungen Germanischer Völker einen entschiedenen Einfluß gehabt, so wie sie überall dem abgestorbenen und zerrütteten öffentlichen Leben der Gallier eine frische Kraft und Gestaltung brachten. Jene Völker rühmten sich eigenthümlicher, zum Theil nicht ganz roher Muttersprachen, die, wenn sie gleich nur der Ausdruck einfacher Verhältnisse seyn mogten, doch eines dichterischen Elementes nicht ganz entbehrten. Dieses Element wenigstens scheinen sie auf jenes, wenn nicht an wirklicher Ausbildung, doch an Bildungsfähigkeit aus der Quelle der Lateinischen Sprache, überlegene Romanische Idiom, übergetragen zu haben, als neue Verhältnisse und die Mehrzahl der unterjochten Gallier die Germanischen Muttersprachen selbst verwischten.

Franken waren es, die sich im nördlichen, Westgothen und Burgunder, die sich im südlichen Frankreich niederließen; und in diese, seit Cäsars Zeiten bis auf unsere Tage durch Naturbeschaffenheit, Menschen-Stamm und Sinnesweise der Bewohner mehr noch, als durch den Lauf der Loire und die Gebürge von Limousin und Auvergne, ziemlich scharf gesonderten Hälften des großen Reichs theilten sich auch, vom 10ten Jahrhundert an, zween durch Klang und Bauart, auch durch den inwohnenden Geist geschiedene Mund-Arten, die sich fortan nach eigenthümlichen Richtungen ausbildeten.

Aus den wandelbaren kleinen Herrschaften, die die Nachkommen der Westgothen und Burgunder im südlichen Frankreich stifteten, fand sich im neunten Jahrhundert ein großer Theil Aquitaniens unter Boso, König von Arles oder Provence, wieder zusammen; und unter der Begünstigung einer mehr als zweihundertjährigen Dauer des kleinen wohlhabenden Staats, und belebender Einflüsse aus dem Arabischen Spanien bildete sich hier die Provenzalische Mundart aus, nach der Bezeichnung der Affirmation die Oc-Sprache genannt, im Gegensatze zu der Oil- oder Oui-Sprache, die zu Anfang langsamer, doch sicherer und fruchtbarer im Lande der Franken und Celten oder Welschen, heranwuchs. Sie unterschied sich vom Provenzalischen, auch unter dem Namen des Romanz-Wallon, (Welsch-Romanischen) nicht nur in mancher Eigenthümlichkeit des Gebrauchs der Lateinischen Wurzeln und ihrer Modificationen, sondern mehr noch durch den Geist, der sich in ihr aussprach, und sich wechselseitig mit ihr zur herrschenden Mundart des ganzen Frankreichs fortbildete.

In der Provence und den angränzenden Spanischen Küstenländern des mittelländischen Meeres entstand, im Anfang des eilften Jahrhunderts und vielleicht schon früher, mit dem Ritterwesen zugleich, in jugendlicher Frische, und gleichsam beim Entstehen schon fertig, die Dichtkunst der Troubadours, und bildete einige Jahrhunderte hindurch eine, vorzüglich aus der Ferne gesehen, höchst liebliche, und auf jede Weise merkwürdige

Epoche, mehr der Kunst, als des Volkslebens; eine glänzende, aber freilich unfruchtbare Erscheinung; ein feines, aber eintöniges Spiel mit Liebe, Ueppigkeit, Waffenlust und verliebtem Herzeleid, ohne Halt an der Geschichte, ohne Tiefe, ohne Religion, und wir dürfen wohl sagen, ohne Wahrheit. Unser Urtheil wäre hart zu nennen, wenn hier von einer flüchtigen Aufwallung des Rittersinnes in seiner Jugendzeit, von den lyrischen Ergüssen einiger Minnesänger die Rede wäre, welche die erwachende neue Zeit zu leichten und zierlichen Gesängen begeistert hätte. So würden diese Gesänge unsre Bewunderung erregen; aber wir reden von einer zahlreichen und weitverbreiteten Schule, die mehr denn dreihundert Jahre ein loses Spiel getrieben, ohne daß ein höherer Funke in ihr gezündet hätte, von einer wohlklingenden und in hohem Grade gebildeten Sprache, die keinen guten Schriftsteller erzeugt hat, und der auch der Ernst der Prosa fremd geblieben ist. Selbst unter den Tausenden von Troubadours, die gesungen haben, hat keiner ein Werk hinterlassen, das die Nachwelt ergriffen und belebt hätte, und unter den Hunderten, deren Namen und Verse der Fleiß der Sammler auf uns gebracht, mag kaum einer den Blick rückwärts, voraus, oder nach oben gewandt haben. Ritter sind die Troubadours gewesen, Kaiser und Könige haben ihnen nachgesungen; aber dem Volk ist das Dichten fremd geblieben, und in die Klöster ist es nicht gedrungen, wie es von ihnen we-

der Wissenschaft noch Frömmigkeit empfangen hatte. So war auch der Bestand dieser Schule an das Ritterthum gebunden. Es war aus mit der, in ihrem ganzen Wesen vornehmen Troubadour-Poesie, als sie den verachteten Jongleurs, poetischen Possenreißern und Zitterspielern in die Hände gerieth; und was sich von Nachklängen im Ritterthum erhalten hatte, das ward im Lauf des 13ten Jahrhunderts im Blut bürgerlicher Kriege erstickt, oder tönte einsam an fremden Höfen. Und so ist das heitere Licht der Kunst, das jene dunkle Zeit und ihre Greuel eine Weile verherrlichte, verschwunden, wie eine Lufterscheinung, ohne Spur. Mit den Gesängen der Troubadours ist auch die Provenzalische Sprache, die älteste unter den Romanischen Sprachen, die einst durch Europa berühmt und von allem, was groß und edel hieß, geübt war, als Dichtersprache untergegangen, und erhält sich im südlichen Frankreich nur als Volksdialect, den alle aufgewärmte Gerichtshöfe der Liebe und die Jeux floraux von Toulouse im 14ten Jahrhundert so wenig, wie, bis auf unsre Tage, manche moderne Nachahmung wieder zu beleben vermogt haben.

Ein Jahrhundert später, als die Provenzalische Sprache, sehen wir im nördlichen Frankreich das Welsch-Romanische den Character einer geregelten Schriftsprache annehmen. Als Prosa finden wir es schon in der Mitte des 11ten Jahrhunderts, in den Gesetzen Wilhelm des Eroberers, gebraucht. Es verdankt dem Provenzalischen

viel, das ihm an Ausbildung so lange voranging, und hat seinen Wohlklang nie erreicht; aber die neue Mundart tritt, wie sie sich zeigt, in ernsterer Gestalt auf. Ihre ersten Versuche ergötzen nicht den spielenden Geschmack durch jenen Luxus künstlich gearbeiteter Sylbenmaße und Reimstellungen und scharfgespitzter Gedanken. Eigenthümlich durch manche Germanische Worte und Constructionen, gehärt durch den ernsten und kühnen Geist der nordischen Ansiedler, entwickelte sich die Welsch-Romanische Sprache zuerst in der Normandie. Dort traten in der Mitte des 12ten Jahrhunderts Hof- und Volks-Dichter auf, wenn nicht von adelicher Geburt, doch auf edle Gegenstände gerichtet. Sie wagen gleich den höheren Versuch, und trachten in Lehrgedichten nützliches Wissen mitzutheilen, und in Heldengedichten einen fabelhaften oder geschichtlichen Stoff zu verherrlichen. Ihrem Unternehmen sägt der ruhig feierliche Schritt des achtsylbigen Jambus zu; sie versuchen sich mit Glück im Alexandriner. Die Fürsten aus Normännischem Blut ehren und belohnen sie, das Volk horcht ihnen, und wie sie dem Stolz auf seine Abkunft, seinem Hange zum Seltsamen und Wunderbaren schmeicheln, die unerhörten Kämpfe und Fahrten alter Könige und Ritter besingen, entsteht unter ihren Händen ein Cyclus fabelhafter Ritterdichtungen, der Europa umfaßt, und die Quelle aller romantischen Wunderpoesie bis auf unsre Zeiten geblieben ist. Von den Gedichten

des Robert Vace und seines Nebenbuhlers Benoit von St. Maure, von welchen weiterhin die Rede seyn wird, an, bis auf die Rittergedichte und Fabliaux der späteren Normännischen Dichterschule, dürfen wir behaupten, daß der Haupt-Character der Poesie der Trouvères (so bezeichnet diese Schule sich im Gegensatz zu den Troubadours des Südens) episch, wie der der Provenzalen lyrisch, ist.

Da liegt auch der Grund des Uebergewichtes der ersteren, und ihrer Mundart, der sie einen bleibenden Character durch den Gehalt ihrer Dichtungen aufgedrückt. Mit dem Sinken der Oc-Sprache erhob sich das Welsch-Romantische schnell zur allgemeinen Französischen Sprache. Die Ueberlegenheit, die allmälig das nördliche Frankreich über Aequitanien ausübte, und die mit der Auflösung des letztern als Staates endigte, erleichterte wohl, begründete aber nicht allein den vollständigen Sieg des Nordfranzösischen Dialects. Wir dürfen ihn vornämlich dem fruchtbareren und kräftigeren Geiste zuschreiben, der ihn aus seiner dunkeln Wiege trieb und fortan begleitete. Denn die Sprache ist das Gewand des Geistes, und wie sie rückwirkend ihn trägt und belebt, so erwartet sie von ihm den ersten Anstoß. Nicht günstige oder ungünstige Sterne nur bestimmen die Laufbahn eines Volkes und seiner Sprache. Es ist in beiden eine eigne Zuthat, ein innerliches Leben, das selten von äußerer Gewalt allein erdrückt wird, sondern meistens die Geschicke vorzeichnet. Was hier mit näherer Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand von

dem Character und den Schicksalen des Provenzalischen in Süd-Frankreich gesagt worden ist, läßt sich mit geringer Abweichung auch auf den Catalonischen Dialect dieser Sprache anwenden. Er sonderte sich von jenem merklich erst nach erreichter Blüte, und wich, obwol etwas später, aus ähnlichen Ursachen, der Castilischen Sprache.

Das älteste Normännische Gedicht, das wir besitzen, ist eine Art versificirter Naturgeschichte, aus dem Anfang des 12ten Jahrhunderts. Der Verfasser ist Philippe von Thaon. Er nannte das Buch Bestiarius, wenn gleich auch Vögel, Fische und Edelsteine darin beschrieben werden, und widmete es König Heinrich des Ersten Gemalin, Adelaide. Dann folgen einige Uebersetzungen verschiedener Verfasser. Richard von Annebaut romanzirte Justinians Institutionen, Sanson von Nanteuil Salomons Denksprüche, Elias von Winchester Cato's Distichen. Aber wir erwähnen nur der Seltenheit wegen dieser früheren Versuche.

Weit über seine Vorgänger ragt Robert Vace hervor, der Dichter, mit dem wir uns zu beschäftigen haben. Seine Werke sind unstreitig die merkwürdigsten Ueberbleibsel der Romanzsprache; aber sie haben das Schicksal gehabt, mehrere Jahrhunderte hindurch vergessen, und auch, nachdem ihrer oft erwähnt und der Wunsch sie herausgegeben zu sehen, oft geäußert worden, vernachlässigt zu werden.

Der Romanz de Rou theilt sich in drei Abschnitte. Der erste enthält Rollo's und seines Sohnes Guillaume Long-Espées (Langdegens) und einen Theil von Richard I. Geschichte, in Alexandrinern erzählt. Dieser Theil ward 1160 angefangen, und scheint zuerst vollendet worden zu seyn. Vace erhielt nach dessen Ueberreichung die Präbende. Der Herausgeber beschäftigt sich hauptsächlich mit diesem Abschnitt.

Der zweite Abschnitt, von etwa 12,000 Versen, muß wenigstens nicht vor 1174 beendigt worden seyn, denn es ist darin von der Belagerung von Rouen durch Ludwig VII. die Rede. Dahingegen wird Heinrich II. Tod, der in das Jahr 1183 fällt, nicht mehr erwähnt, so daß man annehmen darf, das Gedicht sey früher geschlossen worden. Dieser Abschnitt ist in achtzeiligen gereimten Jamben verfaßt, und folglich wieder als ein für sich bestehendes Ganze zu betrachten. Aus diesem Umstande und den oben angeführten Jahreszahlen scheint hervorzugehen, daß zwischen der Bearbeitung beider Gedichte eine geraume Zeit verflossen sey, während welcher Zeit Vace auf seinen Lorbeeren und auf seiner Präbende geruhet haben mag. Vermuthlich war es Vaces Eifersucht auf den gleichzeitigen Dichter, Benoit von St. Maure, auch Heinrich II. Günstling, die ihn später wieder begeisterte. Dieser Fürst, ein großer Liebhaber der Chroniken und der Versekunst, und ungeduldig das Werk zum Ruhm seiner Ahnen beendigt zu sehen, scheint Benoit aufgefordert zu haben, den Faden aufzu-

nehmen, wo ihn Vace liegen lassen. Dies ist geschehen; Vace hat auch zur Feder gegriffen; wie er diesen Entschluß verkündigt, räth er seinem Nebenbuhler naiv genug, sich nur weiter keine Mühe zu geben; dieser ließ sich aber nicht aus der Fassung bringen, sondern beendigte sein, aus nicht weniger als 23,000 Versen bestehendes Gedicht, ebenfalls in achtsylbigen Jamben, vermuthlich zur Zufriedenheit seines Gönners, den und dessen Geschmack zu rühmen er oft Gelegenheit findet. Es umfaßt die Epoche von dem ersten Einfall der Normänner bis auf Wilhelm des Bastards Söhne. Benoit von St. Maure ist nich ohne Verdienst, seine Sprache ist wohlklingend, und er hat mitunter höchst liebliche und zarte Stellen, von denen der Herausgeber in den Noten einige anführt. Herausgegeben ist Benoit so wenig als Robert Vace. Die besten, vielleicht die einzigen Handschriften von diesem Dichter befinden sich in England, wo der Abbé de la Rue in der angeführten Abhandlung sie benutzt hat.

Der dritte Abschnitt von Vaces Romanz beschreibt die Geschichte der Normänniſchen Kriegszüge vor Rollo, die Thaten Hastings, und Biörn Jernside's (Eisenseite) und ihrer Gefährten. Der Herausgeber stellt die höchst wahrscheinliche Vermuthung auf, daß dieser Abschnitt, wenn er gleich die früheren Begebenheiten umfaßt, doch zuletzt gedichtet, und zur Einleitung für das größere Werk bestimmt sey; er vergleicht ihn mit einem Gothischen Portal, durch welches der Chronist den Le-

ser in seinen Normännischen Rittersaal habe führen wollen. Nicht nur ist dieser Abschnitt in demselben Versmaaß, wie der zweite, gedichtet, der Verfasser schweigt auch von diesem Werke ganz in dem Eingang zum 2ten Abschnitt, wo er aufzählt, welche Unternehmungen der Normänner er schon besungen hat. Er würde nicht unterlassen haben, seiner zu erwähnen, wenn es vorhanden gewesen wäre. Vielleicht hat eben der Wunsch, Benoit von St. Maure, der weiter ausgeholt hatte, nicht nachzustehen, ihn angetrieben, auch seinerseits die frühere Epoche nachzuliefern. Einen Zweifel gegen diese Hypothese, den wir nicht im Stande gewesen sind, aus dem, was von den Gedichten vorliegt, zu lösen, werden wir beim ersten Abschnitt andeuten.

Die Königl. Bibliothek in Paris besitzt drei Manuscripte von Robert Vace, von denen der Herausgeber das unter No. 7567 zu seinen Auszügen benutzt hat. Aus einem andern Manuscript, in der Bibliothek des Arsenals, sind die in Noten unter dem Text beigebrachten Worterklärungen gezogen. Keines dieser Manuscripte ist älter, als vom Anfang des 17ten Jahrhunderts; aber es ist ein seltnes Glück zu nennen, daß sie durchaus treue und unverfälschte Copien sind, und wir, unwesentliche Kleinigkeiten abgerechnet, das Werk ganz so besitzen, wie es im 12ten Jahrhundert in der Normandie gelesen worden ist. Das Schwankende und Abweichende in Vaces Rechtschreibung, wenn er für Dieu, bald Dex, bald Diex, für lieu, liet und liex, für peur, bald pour bald

paour schreibt, wird niemanden befremden, der die Orthographie des Mittelalters kennt, und weiß, daß seine neu gebildete Schriftsprache überall noch keine Rechtschreibung hat. Es gehört für den künftigen Bearbeiter von Robert Vaces Werken, Uebereinstimmung hineinzubringen. Der Herausgeber dieser Bruchstücke durfte sich darauf nicht einlassen. Er hat das Manuscript getreu copirt, nur hat er zum leichteren Verständniß hie und da die jetzt gebräuchlichen Accentuations-Zeichen hinzugefügt.

Aber ein wesentliches Verdienst hat sich Herr Professor Bröndsted um den Dänischen Leser durch die Zugabe einer Dänischen poetischen Uebersetzung erworben. Sie ist, wie sie es seyn mußte, ganz im kernigen, heiteren Volkston gehalten, und opfert dabei nur selten dem Reim eine Schattirung des Originals auf, die man beibehalten wünschte, während sie nicht selten dem dunkeln oder schwankenden Ausdruck des Chronisten eine Anschaulichkeit und Klarheit leiht, die nur aus einem vollständigen Verständniß und einem poetischen Geiste hervorgehen konnte.

Eigentlichen dichterischen Werth, insofern man darunter einen durch das Ganze waltenden Hauptgedanken, kunstreiche Anordnung, richtiges Verhältniß der Theile versteht, darf man in Robert Vaces Werken nicht suchen. Sie sind vielmehr wirkliche Chronik, und wollen nichts anders seyn. Bequemlichkeit und Laune scheinen ihn mehr als Absicht bei der Bearbeitung des Einzelnen geleitet zu haben. So eilt er oft rasch, und bis zur Dun-

ser in seinen Normännischen Rittersaal habe führen wollen. Nicht nur ist dieser Abschnitt in demselben Versmaaß, wie der zweite, gedichtet, der Verfasser schweigt auch von diesem Werke ganz in dem Eingang zum 2ten Abschnitt, wo er aufzählt, welche Unternehmungen der Normänner er schon besungen hat. Er würde nicht unterlassen haben, seiner zu erwähnen, wenn es vorhanden gewesen wäre. Vielleicht hat eben der Wunsch, Benoit von St. Maure, der weiter ausgeholt hatte, nicht nachzustehen, ihn angetrieben, auch seinerseits die frühere Epoche nachzuliefern. Einen Zweifel gegen diese Hypothese, den wir nicht im Stande gewesen sind, aus dem, was von den Gedichten vorliegt, zu lösen, werden wir beim ersten Abschnitt andeuten.

Die Königl. Bibliothek in Paris besitzt drei Manuscripte von Robert Vace, von denen der Herausgeber das unter No. 7567 zu seinen Auszügen benutzt hat. Aus einem andern Manuscript, in der Bibliothek des Arsenals, sind die in Noten unter dem Text beigebrachten Worterklärungen gezogen. Keines dieser Manuscripte ist älter, als vom Anfang des 17ten Jahrhunderts; aber es ist ein seltnes Glück zu nennen, daß sie durchaus treue und unverfälschte Copien sind, und wir, unwesentliche Kleinigkeiten abgerechnet, das Werk ganz so besitzen, wie es im 12ten Jahrhundert in der Normandie gelesen worden ist. Das Schwankende und Abweichende in Vaces Rechtschreibung, wenn er für Dieu, bald Dex, bald Diex, für lieu, liet und liex, für peur, bald pour bald

paour schreibt, wird niemanden befremden, der die Orthographie des Mittelalters kennt, und weiß, daß seine neu gebildete Schriftsprache überall noch keine Rechtschreibung hat. Es gehört für den künftigen Bearbeiter von Robert Vaces Werken, Uebereinstimmung hineinzubringen. Der Herausgeber dieser Bruchstücke durfte sich darauf nicht einlassen. Er hat das Manuscript getreu copirt, nur hat er zum leichteren Verständniß hie und da die jetzt gebräuchlichen Accentuations-Zeichen hinzugefügt.

Aber ein wesentliches Verdienst hat sich Herr Professor Bröndsted um den Dänischen Leser durch die Zugabe einer Dänischen poetischen Uebersetzung erworben. Sie ist, wie sie es seyn mußte, ganz im kernigen, heiteren Volkston gehalten, und opfert dabei nur selten dem Reim eine Schattirung des Originals auf, die man beibehalten wünschte, während sie nicht selten dem dunkeln oder schwankenden Ausdruck des Chronisten eine Anschaulichkeit und Klarheit leiht, die nur aus einem vollständigen Verständniß und einem poetischen Geiste hervorgehen konnte.

Eigentlichen dichterischen Werth, insofern man darunter einen durch das Ganze waltenden Hauptgedanken, kunstreiche Anordnung, richtiges Verhältniß der Theile versteht, darf man in Robert Vaces Werken nicht suchen. Sie sind vielmehr wirkliche Chronik, und wollen nichts anders seyn. Bequemlichkeit und Laune scheinen ihn mehr als Absicht bei der Bearbeitung des Einzelnen geleitet zu haben. So eilt er oft rasch, und bis zur Dun-

keiheit kurz, über wesentliche Begebenheiten und Verhältnisse weg, und behandelt dagegen andre Gegenstände mit einer bisweilen ans Unzebührliche gränzenden Breite. Aber ein episches Talent, das sich in diesen Schilderungen ausspricht, dürfen wir ihm nicht absprechen, eine dichterische Beschaulichkeit, die sich in den Gegenstand vertieft und ihn sich aneignet. Zudem verdient er in vollem Maaße den Ruhm eines wackern Versbauers, und vorzüglich eines gewandten, ja treflichen Reimkünstlers; wir dürfen namentlich ihm und seinem Zeitgenossen Benoit von St. Maure das Verdienst zuschreiben, durch ihre Arbeiten die heterogenen Stoffe der in ihrer Bildung begriffenen Sprache geschickt und kräftig gesammelt, und ihnen einen eigenthümlichen Character aufgedrückt zu haben, in dem der Keim zu einer freieren Entwickelung enthalten seyn mogte, als die strenge Regel, welche sich in der Hofluft des 17ten Jahrhunderts der Französischen Sprache für alle Zeiten bemächtigt zu haben scheint, gestatten wollen.

Robert Vace ist bei der Erzählung der Hauptbegebenheiten treulich in die Fußstapfen der bekannten Mönchschroniken Dudo's von St. Quentin, und Guillaumés von Jumièges *) getreten; aber häufig weicht er in weniger wesentlichen Angaben von ihnen ab, ohne daß wir seine Autoritäten, seyen es andere Chroniken oder Tradition gewesen, nachzuweisen im Stande wären, wo-

*) Guil. Gemiticensis, in Duchesné Hist. Norm Script. ant., Paris 1619.

von weiter unten ein Beispiel vorkommen wird. Wichtige Aufklärungen und neue historische Thatsachen dürfen wir also bei ihm nicht suchen; aber was uns seine Arbeit werth machen muß, ist, im Verhältniß zu dem abgestorbenen und dürren Idiom, dem schlechtesten Mönchslatein, dessen sich jene Chronisten bedienten, das frischere Colorit, das uns aus seinen Gemälden anspricht, die behagliche und oft gefällige Breite der Einzelheiten, mit der er die Vorgänge zu erzählen weiß, und aus der uns die eigenthümliche Physiognomie einer, den Begebenheiten, die er beschreibt, so nahestehenden Zeit, entgegentritt. Selbst für den Historiker wird manche umständliche Erzählung, z. B. von Rollo's Verhandlungen mit dem König von Frankreich, von Wilhelm des Eroberers Zug nach England, einen Werth haben, da letztere besonders nicht wenig Licht über die Art jener Zeit, sich zu bewafnen und zu fechten, verbreitet, und allenfalls zum Commentar über die so oft, und auch in neuerer Zeit zu politischen Zwecken, erwähnten und beschriebenen Tapeten von Bayeux dienen kann.

Ueberall aber, und dies sey die letzte einleitende Bemerkung, die wir uns erlauben, erweiset sich unser Canonicus als einen eifrigen Freund und Bewunderer der Normänner, seit sie zum Christenthum übergetreten, besonders Rollo's; und selbst, wo die Unthaten der Eroberer dem Ehrenmann die höchste Mißbilligung abdringen, verräth sich der Gegensatz gegen die Franzosen, der durch so manches Jahrhundert fortläuft, in der Vorliebe, mit

der er die Vorzüge seiner Landsleute behandelt, und in der Ueberlegenheit, mit der er sie gegen ihre Nachbaren auftreten läßt.

Wir gehen nun zu dem Gedichte selbst über, zwischen dessen verschiedenen Abschnitten der Herausgeber, obenerwähntermaßen, die natürliche Ordnung wieder hergestellt hat, indem er den dritten Abschnitt, welcher die früheste Epoche der Normänner behandelt, als historische Einleitung der eigentlichen Rollo's Chronik vorangehen läßt.

Nach wohlhergebrachter Weise hebt der Chronist damit an, die Vortrefflichkeit der Geschichtbeschreibung und die Nützlichkeit seines Unternehmens vor allen Dingen festzustellen:

Pour remembrer des aucessours [1])
Les fez [2]) et les diz [3]) et les mours [4])
Doit on les livres et les gestes [5]).
Et les estoires lire as festes. [3]

1) *ancêtres.*
2) *faits.*
3) *dits.*
4) *moeurs.*
5) *annales.*

Große Städte sind untergegangen, Nebucadnezar, Alexander und Cäsar sind hinabgefahren, und würden vergessen seyn, wenn ihre Geschichten nicht beschrieben wären. Er fährt fort:

Toute rien se torne en declin,
Tout chiet [1]), tout meurt, tout met à fin [2]),
Hons [3]) meurt, fer use, fust [4]) porrist,
Tour font, mur chiet, rose flaitrist,

1) *tombe.*
2) *finit.*
3) *homme.*
4) *bois.*

Cheval trebusche, drap vieillist,
Toute oure [5]), faite ò [6]) mainz perrist,

5) *oeuvre.*
6) *aux.*

— — — — —

Si par clerc n'est mis eu livre,
Ne peut pas el [7]) durer ne vivre [4]

7) *autre chose.*

Nun erwähnt er der Veränderung der Namen, die Länder und Städte im Lauf der Zeit erlitten haben: so werde Neustria nun Normandie genannt; und hievon nimmt er die Veranlassung, seinem Zweck näher zu treten, und den Ursprung dieses Namens, — aus Nort und Mant —, so wie die ersten Raubzüge der Normänner, zu erzählen.

Hastainz y vint premierement
Qui fist maint poure [1]) et maint dolent
Compainz [2]) et maistre fu Bier
Que len [3]) clamait coste de fier

1) *pauvre.*
2) *compagnon.*
3) *l'on.*

— — — — —

Fiz fu Lotroc un Danoiz Roy
Qui touz temps fu de male foy. [5]

Und wie er der Dänen nun zuerst erwähnt, erzeigt er ihnen die Ehre, ihre Abkunft von den aus Troja vertriebenen Danaern herzuleiten. Er gibt einige Nachricht von dem Lande der Dänen, welches durch eine Insel, die er Escanze nennt, von den nördlicher nach Norwegen (Norwerge) wohnenden Alanen getrennt wird. Das Leben und die barbarischen Sitten jener Heiden beschreibt er recht greulich, wie sie ihrem Gott Ture Menschenopfer bringen, und ihre Waffen in deren Blut tauchen.

Dem alten Gebrauch zufolge, daß durchs Loos Ein Sohn zum Erben des väterlichen Guts bestimmt wird, die Uebrigen aber ihr Heil in der Fremde suchen müssen, wird der junge Biörn gezwungen auszuwandern, und vom Vater dem Schutze Hastings anvertrauet. Sie segeln mit großem Gefolg nach Frankreich, wo sie zu Soume en Pontif landen und alles verwüsten. Darauf wird der Schlacht bei Fontenai erwähnt, wo die Blüte des Französischen Adels umkömmt.

Ainsi troverent paainz [1]) terre — 1) *payens*
Vuide de gent, bonne à conquerre. [6]

Er gibt so Biörn, als Hastings, ein schlechtes Lob.

Mal fu Bier, mal fu Hastainz
De malice fu chescun plains. [7]

Nachdem Frankreich verwüstet ist, hört Hastings von Rom reden.

Et Romme oi for meut [1]) loer — 1) beaucoup. (Dän. meget.)

Die Stadt will er gewinnen, dort Biörn zum König machen.

Par Romme tout li mont aroit
Et par Romme tout conquerroit.
A lor nés [1]) sont venus tout droit — 1) *navires*
De siglier [2]) pensent à exploit. [9] — 2) *faire voile*, segeln.

Sie kommen vor Port de lune (in Toscana) welche Stadt sie für Rom halten. Hastings sieht, daß ihr mit Gewalt nichts anzuhaben ist, und beschließt also, sie mit List zu nehmen. Zu dem Ende schickt er Bothschaft aus

Land: Er habe sich auf der Seefahrt verirrt, komme ohne böse Absicht, wolle nur Lebensmittel kaufen. Zudem sei er sehr krank, des Treibens müde, wünsche, ein Christ zu werden, und bitte um die heilige Taufe.

De tout le lor rienz ne demande
Fors le marchié de la viande,
Pais [1]) de venir et pais d'aler
Et pais de viande achater.
Mout grant poour a de morir,
Si veut crestien devenir. [10]

1) *paix.*

der Graf (li Quens), der Bischof und die Barone willigen ein; nun spielt der arge Schelm den Kranken auf die kläglichste Weise.

Li cuvert [1]) malade se faint
Sa chiere [2]) et son viaire [3]) taint
Moult plaint le cors, moult plaint le chief [4])
Dist que partout li estoit grief.
Sovent i ert [5]) palle sovent ert pers, [6])
Sovent az denz [7]), sovent envers, [8])
Sovent s'endort, sovent s'esveille,
Sovent s'estent, sovent ventraille. [11]

1) *traitre, l'infâme.*
2) *visage.*
3) *face.*
4) *tête.*
5) *etoit.*
6) *livide, noiratre.*
7) *couché sur le ventre.*
8) *sur le dos.*

Hier ruft der gute Canonicus im heiligen Eifer aus: Warum, o Gott, ergriff ihn nicht eine wirkliche Krankheit, so unterblieb der Verrath.

Dex, que donc nel prist paision
Se remansist la traison *)!

*) Ueber den Sinn dieser beiden Verse, wie wir ihn angegeben, bleibt uns kein Zweifel, wenn gleich der ge-

Und fährt dann fort:

Les bras estent, les poinz destort
Cescun qu'il *) voit, dist qu'il soit mort,
Qui oist le felon crier
Et le veist escancherer [1]),
Denz reguignier [2]), bras degeter,
Jambes estendre et recorber,
Sovent sanglotter et baullier [3]),
Le nés fronchir, ex [4]) rouiller [5]) [12],

*) *qui le.*

1) *chancheler.*
2) *grincer.*
3) *bailler.*
4) *yeux.*
5) *rouler.*

Wie er so in die Kirche getragen wird, erregt er allgemeines Mitleiden, und seine eignen Leute wissen kaum, was sie glauben sollen. Die feierliche Handlung geht vor sich:

Li evesque li sermonna,
Li evesque li priseigna,
Li evesque le baptiza,
Li evesque le cresmela [1]),
Li Quens au baptestire vint,
Son parrainz fu, sor fonz [2]) le tint. [13]

1) *donna les stes huiles.*
2) *sur les fonds.*

Da bittet Hastings flehentlich um christliches Begräbniß auf den Fall seines Todes. Auch dies wird zugestanden, und er wieder an Bord gebracht. Nun theilt er den Gefährten seinen Plan mit. Nach einigen Tagen ist er gestorben. Die Normänner erheben großes Klaggeschrei, das die Herzen der Einwohner rührt. Man trägt ihn auf einer Baare, mit seidnen Todtendecken

lehrte Herausgeber in einer Note zu seiner Uebersetzung gesteht, daß sie ihm unverständlich sind. Die zweite Stelle der Art, die gleich in derselben Erzählung vorkommt, hat er auch anders verstanden.

ARSONS LIBRARY
University

behangen, in die Kirche, wo sich alle Geistliche, Ritter und Bürger zum feierlichen Leichenbegängniß versammelt haben und ihm in Procession entgegen ziehen. Hier wiederholt der Chronist den frommen Stoßseufzer:

Dex! que donc nel' prist mort soubite,
Si fussent cil du pais quite! [14]

Im Augenblick, wo man die Baare aufhebt, springt Hastings mit einem lauten Schrei empor.

Quant vint a la biere porter
Que len dut le cors enterrer
Hastainz de la biere sailli,
L'espée traite, fist un cri.
Au premerain [1]) coup qu'il donna
A l'evesque le chief coupa. [15]

1) *premier.*

Alle Normänner greifen nun zu den versteckten Waffen, sie verschließen die Kirchenthüren, und ein furchtbares Blutbad beginnt, in dem alle Einwohner erschlagen werden. Nachher verwüsten und plündern sie Stadt und Gegend.

Toute la contree cergierent, [1])
Avoir ne robe n'i lessierent
Murs et monstiers [2]) agravanterent [3])
Les ruines encore i parrerent.
Ceu voient bien li pelerin
Qui vont à Romme le chemin. [16]

1) *fouillerent.*
2) *monasteres.*
3) *renversèrent.*

Nun ziehn sie mit der Beute wieder nach Frankreich zurück, wo sich beide Häupter trennen. Biörn zieht weiter, man weiß nicht wohin, Hastings bleibt in Frank-

reich, wo der König, um Frieden und Schutz zu haben, ihm Chartres und Chartrain zu Lehen gibt.

Hier schließt der neunte und letzte Gesang dieser Einleitung.

Der zweite Abschnitt hebt mit Rollo selbst an. Wie der Dichter nun zu dem erhabenen Gegenstande übergeht, scheint er recht tief Odem zu holen. Er wählt den pomphaften Alexandriner zum Versmaaß und beginnt so:

A Rou sommes venus et de Rou vous diron,
La commence l'estoire que nos dire devon.
Mez por l'euvre esploitier [1]) les vers abrigerons
La voie est longue et grief, et le travail creinon [2]) [17]

1) *faire avancer.*
2) *craignons*

Wenn irgend etwas die Hypothese des Herausgebers: daß dieser Abschnitt, der Zeit nach, unter den Gedichten der erste sey, bezweifeln lassen könnte, so wären es die beiden letzten Verse, die, wenn Vace sie nicht etwa später umgearbeitet hat, offenbar auf eine frühere Versart deuten, wodurch, weil sie kürzer waren, die Zahl der Verse vermehrt wurde, die der Dichter nun zu vermindern gedenkt, indem er sie länger macht.

Hastings war noch in Frankreich, wo er fortwährend großes Unheil anrichtete; dies gibt dem Dichter zu folgender Parallele Anlaß:

Amdui [1]) furent Dauviz, mez moult furent divers,
Rou fist auques a droit, Hastainz fist à envers.
Rou fust amiables, Hastainz fier et divers,
Onques n'out merci ne de francs ne de sers,
Ne cler ne laiz [2]) n'ama, ne moigne ne [18] convers.

1) *l'un et l'autre.*
2) *Lai.*

Kaum ſollte man unſere heutigen Landsleute in dem Bilde erkennen, das er in den folgenden Verſen von ihnen entwirft; aber ganz merkwürdig iſt ſeine Schilderung der Uebervölkerung, an der damals das Land litt, und die Urſache, die er davon angibt.

La gent de Danemarche fu tout tems orgueillousse
Tout tems fu sorquidée [1]) et moult fu convoitousse
Fiere fu, preissant, gaie et luxuriouse:
Nus hons *) ne se tenoit a une fame espouse,
De plusors fames ourent a merveilles enfanz,
Mout i ont filz et filles et fames et serjanz.
Ne poout sa gent paitre trestout le plus mananz [2])
Ne poout pas suffire quanque [3]) il gaignoient
A paistre les enfanz, qui trop moultepliioient.
Por deu avint sovent, quer [4]) par sort qu'ils getoient
Des fors et des meillors la terre, delivroient,
Fust par mer, fust par terre du pais les cachoient [5])
Cil fesoient grant mal, quel part que il aloient. [19]

1) *présomptueuse.*
*) Edler.
2) *riche.*
3) *coombien que.*
4) *que.*
5) *chassoient.*

So weit das erste Heft von Professor Bröndsteds Beiträgen. Im zweiten geht, nach einem kurzen Vorwort, das Gedicht weiter.

Der Dichter berichtet, es sei in Dännemark ein Streit zwischen den Jünglingen und ihren Vätern entstanden, weil letztere die erstern zwingen wollten, das Erbe den Nachgebornen zu überlassen und das Land zu räumen.

Les fiz murent as pers granz querres [1]) 1) *querelles.*
granz tenchon [2]) 2) *disputes.*
Cachier [3]) les en vouloient, vousissent cil ou non. 3) *chasser.*
Li peres lor disoient: que de la terre ississent [4]) 4) *sortissent*
En autres regions remanence quercissent [5]) 5) *cherchassent.*
Par amor ou par force autres terres preissent
A lor freres petiz lor heritiez guerpissent [6]) [20] 6) *abandonnassent.*

Der König, an den sie sich wenden, bestätigt den Ausspruch der Väter. Nun suchen die Jünglinge Unterstützung bei zween Brüdern, Rou und Garin (Rolf und Gorm), die wegen ihrer Macht, Klugheit und Kriegserfahrung in großem Ansehn stehen. Ihr Vater scheint ein unabhängiger Dynast gewesen zu seyn.

Moult fu riche li pere qui out tiex [1]) 1) *tels.*
deux enfanz
Gentil fu de parage et d'avoir fu mananz.
Onques ne fu roiz, tant fu fort et puissanz

Ne ne vout fere hommage, tant fu prouz
et vaillanz. [21]

— — — — —

Ne a Roiz ne a Conte ne daingnierent obeir
Ne ne daingnierent home a home [1]) devenir. [22]

1) *Vassal d'un Vassal.*

Dieser Vater hat den König oft bekriegt, und zuletzt das Gebiet „entre Alane et Danemarche" erobert.

Nach seinem Tode will der König sich wegen der vergangenen Unbilde rächen, und rüstet. Die Brüder sammeln die Jünglinge, die sie sich früher verpflichtet, und kommen ihm zuvor. In einer Hauptschlacht siegen sie mit großer Niederlage beider Heere. Nach der Beschreibung des beiderseitigen Verlustes heißt es:

Rou fist querre [1]) les suens, tous les eusepeli.
Les autres mors as chienz et as oiseaux
guerpi. [2]) [23]

1) *querir.*
2) *abandonna.*

Sollte man nicht zu glauben versucht werden, bemerkt hier der Herausgeber, daß Vace bei dem letzten Verse das Homerische: „Sie selbst zum Raub darstellt er den Hunden, und dem Gevögel umher" im Auge gehabt hätte? Vermuthlich aber war Homer ihm ganz unbekannt. Es wird Friede gemacht, aber der König sinnt auf Verrath. Er zieht plötzlich wieder ins Feld, lockt die Brüder in einen Hinterhalt, und sie gerathen in große Noth. Garin bleibt auf dem Platz.

Moult out Rou grant poour quant il se
regarda,

Ne sout quel part tourner, quer toutes pars douta.
Rou vit ses anemis et devant et derriere,
Nïi a nul qu'il ne haie, et qui sa mort ne quiere.
Le Roi moult le menace, moult li fet laide chiere [1])
Ne soit a quels torner, ne les quels prime fiere. [24]

1) *mauvaise mine.*

— — — — —

Moult y ont de Royaux, que ocis [1]) que naffrez [2])

1) *tués.*
2) *blessés.*

— — — — —

Garin y fut ocis et Rou fut echapés. [25]

Rollo ſchifft nach Schottland hinüber,

C'est une ille de mer, illeuc fu longuement
Dolent fu et pensiz, et curioux comment
Il se porroit vengier du Roiz et de sa gent;
Comment porroit de sa terre avoir recouvrement. [26]

Dort hat er einen Traum; eine Stimme ſagt ihm, er ſolle nach Engelland (az Engleiz) gehen, und dort erfahren, wie er wieder in ſein Vaterland zurückkehren und zu Macht und Ehren gelangen könne. Er erzählt einem Chriſten den Traum, der deutet ſolchen dahin: Er ſolle ſich taufen laſſen, dann werde er in das Land der Engel, den Himmel kommen: „as angres de ciex."

Rollo rüſtet eine Flotte, ſegelt nach England, und bittet dort um Erlaubniß, ſich niederzulaſſen. Dies wird verweigert, es kömmt zum Gefecht, die Engländer werden geſchlagen, und viele ihrer Gefangenen an

Bord geführt. Als Rollo noch zweifelt, ob er nun nach Dännemark zurückkehren, oder nach Frankreich segeln, oder, was er sehr wünscht, mit den Engländern Friede machen soll, hat er wieder einen Traum, den Vace weitläuftig erzählt, und um dessen Deutung er einen der christlichen Gefangenen fragt. Der deutet ihn abermals, wie den vorigen: Rollo solle sich taufen lassen, so werde er ein großer und gewaltiger Herr werden, — Rollo gefällt dies, er setzt sogleich den Traumdeuter mit allen Gefangenen in Freiheit, beschickt den König Adelsteen, und bietet Frieden an, der auch angenommen wird.

Dann geht er wieder zu Schiff, gegen das Land der Vacfriesen, die geschlagen werden. Rollo verweilt dort eine Zeitlang, bald aber folgt der Verheerung eine große Hungersnoth, der Adelsteen durch große Zufuhr abhilft. Er schickt auch Kriegsvolk, das erwünscht kommt, da die Vacfriesen wieder rüsten, Rembaut, Herzog von Friesland, und den Grafen von Hamon, Regnier mit dem langen Hals genannt, an ihrer Spitze. Sie werden mit großem Verlust geschlagen, und der Herzog von Friesland, der noch einen Versuch wagt, an dem Fluß Almere abermals besiegt. Nun sucht Rollo den Grafen Regnier in seinem eignen Lande auf, geht den Eschard: (Escaut) Flüß hinauf, schlägt und fängt den Grafen, und legt ihn in Ketten. Inzwischen sind aber auch zwölf von Rollo's besten Leuten gefangen worden. Die Gemahlin Regniers, wie sie ihres Herrn Schicksal erfährt, sendet diese mit allem Gold und Sil-

ber, das sie auftreiben kann, mit einer demüthigen Botschaft, zur Lösung an Rollo. Dieser freut sich, seine Gefährten wiederzusehen, giebt Regnier die Freiheit, und dieser verpflichtet sich ihm aus Dankbarkeit freiwillig zum Dienst, und wird mit der Hälfte der Schätze, als Geschenk für seine Gemahlin, nach Hause entlassen.

Im Jahre 866 sei es geschehen, fährt der Chronist fort, daß Rollo aus der Schelde nach Frankreich zugesteuert, und die Seine hinaufgefahren sey, bis zum Kloster Jumièges, das früher schon ein Raub der Flammen geworden war. Eine Weile treibt er nun in Frankreich sein Wesen nach gewohnter Weise.

Der König (Karl der Kahle), von der Ankunft der beschwerlichen Fremdlinge unterrichtet, sendet seinen Lehnsmann Hastings an sie, um zu erfahren, wessen er sich von ihnen zu versehen hat. Die nun folgenden Reden und Gegenreden sind wahrhaft in großem Styl gehalten, und wir glauben uns daher gerechtfertigt, wenn wir sie ganz hersetzen.

Hastainz vint as Normanz, si demanda:
„qui'l sont?
De quel contrée qu'il vieinnent, que querent, et où vont?
Se proies voulent prendre, François leur deffendront
Et se terre demandent ja plain pié n'en auront."
Rou respondi, premiers qu'il sout une raison:
„De Danemarche somes, devers Vacres venon,

La proie voulonz prendre et la terre tendron;
Se Franchois li calengent [1]) nos nos y com- 1) *provoquent.*
batron."
„Par ma foiz! dist Hastainz, tu dis moult
grant outrage."
„Et Tu, qui es, dist Rou, qui soiz [2]) no- 2) *sçais.*
tre langage?
Es Danoiz ou Franchoiz, qui porte ces mes-
sage?
Bien ressemble prodomme au vis [3]) et au 3) *visage.*
courage."
Et cil li respondi: „L'en m'apele Hastain,
La terre, dont Vous dites, me norri en
son sain.
Maint felon ai danté [4]) comme cheval o frain 4) *dompté.*
Cest pais connetais [5]) car de bien le vis 5) *convoitois.*
plain
Du Roiz de France ai Chartres, de lui
servir me plain;
Onc ne doutai chastel plusqu'un moulon
de fain.
(*Jamais ne craignis chateau plus qu'une
meule de foin.*")
„Par ma foi; ce dist Rou, ne te cognoiz
noient [6]) 6) *nullement.*
Mez de Hastain saige [7]) qu'il fist moult mal 7) *sçais-je.*
à gent
De quanque faire vout [8]) ont bon commen- 8) *voulût.*
cement
Et quant qu'il commencha, fina moult ma-
lement." [27]

Nun hebt Haſtings an, ſeine Heldenthaten, Gutes und Schlimmes durch einander, mit großer Ruhmre-

digkeit zu erzählen. Rollo antwortet ihm nichts weiter, als daß es nachgerade Zeit seyn möge, daß er zur Ruhe käme. Die Normänner aber, denen der praleriſche Ton mißfällt, und denen der Normann, der ein Dienſtmann des Franzöſiſchen Königs geworden, und kommt, um ſeine Landsleute auszukundſchaften, verächtlich iſt, fertigen ihn kurz und höhniſch ab.

— — — „assez avez conté
De vostre grant faissance, de vostre grant bonté!
Alez Vous en arrières, gardez vostre cité!
As Franchoiz poez dire com Vous avez ovré."
Ni pourent li message nule rienz plus aprendre. [28]

Andern Beſcheid kann er nicht erhalten, und als Herzog Renaud ihn bei ſeiner Zurückkunft fragt: was anzufangen? widerräth er ihm den Krieg.

Normanz, ce dist, sont fort, et grant compaingnie 'y a;
Se il n'a plus grant gent, ja nes [1]) desconfira. [29]

1) *ne les.*

Ein Ritter, Roullant, ſagt: Solche Leute müſſe man nicht um Rath fragen. Man könne den Fuchs nicht mit ſeines Gleichen fangen. Dies nimmt Haſtings übel, und gelobt, weiter kein Wort darüber zu ſprechen.

Da ihn bald nachher ein Franzöſiſcher vornehmer Ritter, Thiebaut, unter der Hand warnt, er möge ſich vorſehen, der König gedenke ihm ſeine früheren Unbilde, und ſtehe ihm nach dem Leben, ſeitdem man

glaube, er habe dies fremde Volk ins Land gezogen, so läßt er sich durch diese List bereden, Chartres an Thiebaut zu verkaufen. In einer Nacht schleicht er sich davon, und verschwindet; man weiß nicht, wohin er gekommen.

Nun greifen die Franzosen zu den Waffen. Roullant trägt das Panier; aber die Schlacht wird verloren, und Rollo beschließt nun, hinwiederum die Franzosen anzugreifen.

Donc dist Rou a sa gent: „La guerre est esmeue,
Franchoiz l'ont comenchié, or lor soit bien rendue." [30]

Nun folgt eine Reihe von Beschreibungen der fürchterlichsten Kämpfe, Blutvergießen und Plünderungen, in denen Waces ungewöhnliches Talent zu erzählen doch eine gewisse Eintönigkeit nicht vermeiden kann. Rollo und den Seinigen ist das Kriegsglück weniger hold, als zuvor, sie werden geschlagen; aber ihre Wuth verdoppelt sich nur, und die Verwüstungen, die sie anrichten, kennen kein Maaß mehr; sie sengen, brennen, tödten, Jung und Alt:

Tuent jembles et viex, tuent granz et petiz
Veuues font les moilliers [1]) orfelins font les fiz
1) *épouses.*
Et porgiessent les Dames dejouste lor mariz. [31]

Das Elend des Landes dringt endlich zu des Königs Ohren. Geistlichkeit und Ritterschaft vereinigen sich zu Vorstellungen an König Karl (den Einfältigen, denn

nach Robert Waces Zeitrechnung muß der Krieg mit den Normannen nun schon dreißig Jahr gedauert haben, von 866 bis 897, wo Karl die Regierung antrat.)

Li Evesque de France et li bon Ordené
Li Baron et li Conte, li vieil et li puis-né
Virent li gentil regne à grant honte atorné.
Au Roi Challon-le-Simple en ont merci crié,
Qu'il prenge [1]) conroi [2]) de la Chrestienté
Voient les moustiers ars, et le peuple tué,
Par deffaute de Roiz et par sa fiebleté.

1) *prenne.*
2) *soin.*

— — — — —

De Bleiz jusqu'à St. Liz n'a un arpent de blé,
Marchant n'osent aler n'a chastel n'a cité,
Vilainz n'osent en vigne laborer ne en pré;
Se ceste chose dure moult auront grant chierté. etc. [32]

Der König ist sehr betrübt, und weiß nichts bessers, als den Ständen ihren Vorwurf zurückzuschieben.

Vous me devez, dist il, loiaument conseiller,
Et aidier me devez quant j'en ai grant mestier [1])
Je ne puiz, par moi soul le Regne jousticier [2])
Je ne puiz par moi soul Rou ne Normanz cachier [3])
Je ne sui qu'un soul homme à boire et à mengier.
Je ne puiz d'un soul cors contre tous éfforcier.
Que peut fere un soul homme? et que peut esploitier?
Si li homme li faillent qui li doivent aidier?

1) *besoin.*
2) *gouverner.*
3) *chasser.*

„Bonne gent fait Roi fort;" et cil fait estre fier. [33]

Er fährt fort, er wolle zum Heil des Landes große Opfer bringen. Wenn Rollo sich taufen lassen, ein Land zu Lehn nehmen und ihm hold seyn wolle,

„ Gille une moie [1]) fille li dorray a moillier
Et la terre marine s'il si veut otroier, [2])
Des Oure court jusqu'au Mont St. Michiel,
N'a gueres meillor terre souz la chape du ciel.
De la nous seult venir la grant planté [3]) de miel.
Ainsi saions amis sans orguil et sans fiel." [34]

1) *mienne.*
2) *consentir.*
3) *abondance.*

Der Erzbischof Franchez, der im Ruf der Weisheit steht, wird nun an Rollo abgesandt. Er fängt damit an, ihm das Gewissen zu schärfen.

Rou, dist il, Dex veut te creistre t'onnor et ton barnage [1])
En painne et en malice as usé ton aage,
Et vescû d'autrui lermes et d'autrui gaaignage

1) *Etat.*

— — — — —

Ne prenz convoi de t'ame plus que bete sauvage,
Tu iras en enfer — en dolerouz mesnage,
Emperdurable painne qui onques n'assoage [2])

2) *soulage.*

— — — — —

Mue ta male vie et change ton courage,
Rechoiz Crestienté et faiz au Roiz hommage.

— — — — —

Une fille, a! moult gente [3]) qui est de haut 3) *gentille.*
parage
Celle te veut donner, o riche Mariage! etc. [35]

Die Anerbietungen des Königs gefallen Rollo wohl. Er zieht seine Mannen zu Rath, und geht die Bedingungen ein. An beiden Ufern des Ethe-Flußes lagern sich die Fürsten, man unterhandelt, und

Tant fut le plet [1]) mené, que la chose 1) Unterfina, [36] handlung.

Rollo wird des Königs Lehnsmann für den westlichen Theil der Normandie vom Euresluß bis nach Mont St. Michel, an der westlichen Küste. Vermuthlich hat seine frühere Niederlage mehr, wie eine günstige Stimmung für den König, zu diesem Entschluß beigetragen. Er scheint die alte wilde Natur noch nicht gleich ablegen zu können, und schon bei der feierlichen Handlung der Huldigung bricht sein Stolz und seine Geringschätzung für den schwachen Lehnsherrn auf eine lustige Weise durch.

Quant beisier dû [1]) le pié, baisier [2]) ne 1) *dût.*
se daingna 2) *baisser.*
La main tendi aval [3]), le pié au Roiz leva 3) *à bas.*
A sa bouche le traist [4]) et li Roiz enversa 4) *tire.*
Assez s'en ristrent [5]) tuit, et li Roiz se 5) *rirent.*
drescha [6]) [37] 6) *releva.*

In der Erzählung dieses komischen Zuges weicht Wace von seinen Gewährsmännern ab, die Rollo überall die demüthigende Ceremonie verweigern, und sie von einem seiner Mannen verrichten lassen, der dann dem König

denselben Possen spielt, indem er den Fuß so hoch zum Munde führt, daß der König samt seinem Stuhl umfällt.

Flandern, das der König Rollo'n noch in den Kauf geben will, schlägt er aus, weil es ein armes Land sey,

„Poure est, ce dit, la terre; ja plauté [1]) 1) *abondance.*
ni aura. [38]

und bittet sich dagegen Bretagne aus. Auch dies wird ihm gewährt. Berengier und Alainz, Herren von Bretagne, verpflichten sich ihm.

Nun wird Rollo getauft und nach seinem Pathen Herzog Robert benannt, darauf mit der Prinzessin Gila vermählt. Mit großer Kürze bemerkt hier Vace nur im Allgemeinen, daß die Anstalten und Zurüstungen prächtig, und die Freude groß gewesen sey. Im Jahre 912 sey diese Begebenheit geschehen.

Endlich kommt die Zeit, wo Rollo auch seine Waffengenossen bedenken kann. Er belohnt sie fürstlich für ihre Treue, nachdem er auch sie durch seine Ermahnungen und Bitten bewogen (priéz et sarmounéz), sich taufen zu lassen. Er vertheilt Städte, Schlösser, Mühlen, Wälder und Renten unter sie, nach Rang und Verdienst, und führt selbst einen prächtigen Staat.

Ein allgemeiner Landfriede wird nun ausgerufen, jede Gewaltthat untersagt, und das neue Recht strenge gehandhabt.

Auf welchem Fuß Rollo auch nach seiner Vermählung mit dem König von Frankreich gestanden, läßt eine, wie es scheint, absichtlich dunkel gehaltene Erzählung von dem traurigen Ende zween Französischer Ritter schließen, die Rollo im Verdacht gehabt haben mogte, unter dem Vorwand einer Lustfahrt politische Zwecke zu verbergen.

Dui Chevalier de France, mez je ne sai nommer,
Alerent a Roen deduire [1]) et deporter [2])
Ne sai quels ils quistrent, mez je n'es os [*]) blasmer.
La Dame [3]) les fist à s'ostels [4]) sejorner.
Li Duc vint et ala la chose èsgarder.
Es ostex [5]) se fesoient bel et bien oréer; [6])
Li Chevalier au Duc en oirent parler
A lor Seignor le distrent [7]), ne l'oserent celer;
Et le Duc les fist prendre et en marchié mener,
Voiant touz le marchié lor fist le chief couper.
La Duchesse s'en dut dire et de duel [8]) desvéer, [9])
De troiz jours ne de quatre ne vout de rienz gouster.
Li Roiz meismes Charles s'en vout à Roumeslor, [10])
Mez li Barons lez firent d'ambe part [11]) accorder. [39]

1. 2) *s'amuser et divertir.*
*) *ne les ôse*
3) *Duchesse*
4) *hôtels.*
5) *hôtels.*
6) *accommodés.*
7) *dirent.*
8) *deuil.*
9) *s'egarer.*
10) *brouiller.*
11) *de deux cotés.*

Dies giebt Gelegenheit, zu erzählen, wie Rollo überall strenge Gerechtigkeit geübt, und Dieben und Räubern (Larrons et robéors) mitgespielt habe:

Crever ex [1]), ou ardre en poudre, et piez 1) *yeux.*
et poinz couper. [40]

Nun wird weiter berichtet, wie Rollo lange in Ehren gelebt, jedoch von seiner Gemahlin Gila keine Kinder gehabt, und als diese gestorben, sich mit Popé vermählt, deren Sohn Guillaume Longu'espée, einen schönen, rüstigen und klugen Jüngling, er zu seinem Nachfolger bestimmt und noch bei seinen Lebzeiten huldigen lassen.

Fünf Jahre nachher übereilt der Tod ihn, der durch Kriegsarbeiten und Sorgen gealtert ist, ohne daß seine Geisteskräfte geschwächt waren.

A Roen jut [1]) malade, à Roen feni. 1) *couché.*
Comme bon Crestien de cest mortel siecle
issi [2]), 2) *sortit.*
Moult parfu bien confés, et sez pechiez jehi [3]). 3) *avoient.*
En Moustier notre Dame, el costé vers midi,
Ont li Clair [4]) et li Lai le cors ensepulcri. [41] 4) *le clergé.*

So weit die eigentliche Rollo's-Chronik, mit der auch der Herausgeber seine Auszüge aus Robert Vace im 2ten Hefte schließt. Es scheint nicht, daß er sie fortzusetzen gesonnen ist, denn die Vorrede läßt uns im dritten Heft, welches den ersten Band beendigen soll, Auszüge aus einer prosaischen Chronique de Normendie (ohne Zweifel aus dem 12ten Jahrhundert) erwarten.

Möge diese Fortsetzung nicht lange ausbleiben. Sie wird den vaterländischen Lesern, wie den Kennern der Vorzeit, willkommen seyn.

Es ist eine erfreuliche Betrachtung, daß solchergestalt, nach einem Jahrtausend, aus dem Süden die Geschichten unserer Nordischen Vorväter zu uns zurückkehren, die im wilden Drang nach Kampf und Besitz ihre dunkle Heimath verließen, um in Frankreich und Italien plötzlich ans Licht zu treten, und dort ein historisches Daseyn zu gewinnen. Sie haben die Gestalt von Europa verändert, sie haben große Reiche gegründet, und Eines blühet noch in Macht und Glanz, wo der feste innere Bau des Staats und männliche Kraft im Volke die Tüchtigkeit der Vorfahren bis auf unsere Tage beurkunden.

Wörtliche Uebersetzung der angeführten Stellen.

[1] A Chaem fu petiz ect. Nach Caen ward ich als Kind gebracht, und dort zur Schule gehalten; studirte nachher lange in Frankreich.

[2] Quant jo de France repairai ect. Als ich aus Frankreich wiederkam, hielt ich mich lange in Caen auf. Da unternahm ich, Romanz zu schreiben; und viel hab' ich darin geschrieben und gemacht.

[3] Pour remembrer. Um die Thaten, die Reden und Sitten der Vorfahren ins Gedächtniß zu rufen, muß man bei den Festen die Bücher, Annalen und Geschichten vorlesen.

[4] Toute rien se torne en declin. Alles ohne Ausnahme ist vergänglich. Alles fällt, alles stirbt, alles hat sein Ende. Der Mensch stirbt, Eisen nutzt sich ab, Holz verfault, Thurm zerbricht, Mauer stürzt ein, Rose welkt, Roß stolpert, Tuch veraltet; alles Werk der Hände geht unter. — — — Was durch einen Schreiber nicht in ein Buch verfaßt wird, kann auf andre Weise nicht dauern und leben.

[5] Hastainz y vint. Zuerst kam Hastings dahin, der Viele arm und betrübt machte. Sein Waffenbruder und Herr war Biörn, den man Eisenseite nannte, — — ein Sohn Lodbrogs, eines Dänischen Königs, der allzeit ein böser Mann war.

[6] Ainsi troverent. So fanden die Heiden ein wüstes Land, leicht zu erobern.

[7] Mal fu Bier, mal. Gottlos waren Biörn und Hastings, jeder aller Bosheit voll.

[8] Et Rome oit. Und hörte Rom gar sehr rühmen.

[9] Par Romme. Durch Rom würd' er alle Welt erlangen. durch Rom alles erobern. So geht es grade nach den Schiffen zu; sie wollen abermals auf Ebentheuer ausfegeln.

[10] De tout le lor rienz. Er fordert gar nichts von ihnen, als Ankauf von Lebensmitteln, Frieden, zu kommen, Frieden, zu gehn, Frieden, Fleisch zu kaufen. Er hat große Furcht zu sterben, und will gerne Christ werden.

[11] Li cuvert malade le feint. Der arge Schelm stellt sich krank, färbt sein Antlitz, klagt über Leib und Haupt, sagt, ihm sey überall weh. Zuweilen ist er blaß, zuweilen gelb, liegt bald auf dem Bauch, bald auf dem Rücken, schläft bald, und fährt oft wieder auf, oft reckt er sich, oft wälzt er sich umher.

[12] Les bras estent. Er streckt die Arme aus, er ringt die Hände; wer ihn sieht, würde sagen, er sey todt; wer den Bösewicht schreien hört, ihn schwanken, Zähne knirschen, die Arme recken, Beine strecken und krümmen, oft schluchzen und gähnen, die Nase rümpfen, die Augen rollen sieht.

[13] Li evesque li sermonna. Der Bischof predigt (betet über ihn), der Bischof segnet ihn ein, er tauft ihn, er salbet ihn; der Graf kommt zum Taufstein, wird sein Gevatter, und hält ihn zur Taufe.

[14] Dex que donc. Gott, warum ergriff ihn nicht ein plözlicher Tod, so wären die Leute der Stadt gerettet worden!

[15] Quant vint a la bierre. Als man nun die Baare aufheben, den Leichnam bestatten wollte, springt Hastings von der Baare in die Höhe, zieht das Schwert mit einem lauten Schrei. Beim ersten Hieb haut er dem Bischof den Kopf ab.

[16] Toute la contree. Das ganze Land verröden sie, lassen kein Hab' und Gut darin, schleifen Mauern (Schlösser)

und Klöster. Noch stehn die Ruinen, die Pilger sehen's wol, die den Weg nach Rom ziehen.

[17] A Rou sommes venu. Zu Rollo sind wir gekommen, von ihm wollen wir euch erzählen. Hier fängt die Geschichte an, die wir euch berichten wollen. Aber um das Werk zu vollbringen, wollen wir die Verse vermindern. Der Weg ist lang und sauer, und wir gehn nicht ohne Furcht an die Arbeit.

[18] Amdui furent Danoiz. Beide waren Dänen, aber sehr verschieden waren sie. Rollo that alles zum Rechten, Hastings alles zum Schlechten. Rollo war liebenswürdig, Hastings grausam und unzuverlässig. Er hatte kein Mitleid, weder mit Freien noch Knechten, er konnte weder Geistliche noch Weltliche leiden, weder Mönche noch Bekehrte.

[19] La gent de Dan. Das Dänische Volk war allzeit hochmüthig, allzeit übermüthig, und sehr habsüchtig. Es war grausam, unternehmend, wollüstig und schwelgerisch. Kein Ritter hielt sich an Ein Eheweib; sie zeugten eine Unzahl von Kindern mit mehreren Frauen; es wimmelte von Söhnen und Töchtern, Frauen und Dienern. Der Reichste konnte sein Hausgesinde nicht ernähren. Was sie auch raubten, reichte nicht hin, die Kinder zu speisen, die sich zu sehr vermehrten. So geschah es, daß sie oft, durch geworfenes Loos, das Land von den stärksten und tapfersten befreiten. Zu Land und zu Wasser trieben sie sie aus dem Lande; und diese richteten groß Unheil an, wohin sie kamen.

[20] Les filz murent as pers. Die Söhne erhoben wider die Väter großen Streit und Zwiespalt. Sie sollten vertrieben werden, mogten sie wollen oder nicht. Die Alten sagten ihnen, sie sollten das Land räumen, in andern Gegenden Wohnung suchen, aus Lust oder Zwang andre Länder erobern, den jüngern Brüdern das Erbe lassen.

[21] Mout fu riches. Sehr mächtig war der Vater zween solcher Söhne, edel von Abkunft, an Gütern reich. Keinem König, wie stark und gewaltig er seyn mogte, wollte er Huldigung leisten, so stolz und tapfer war er.

[22] Ne a Roiz ne a Conte. Keinem König, keinem Grafen, ließen sie sich herab, zu dienen, noch weniger von einem Lehnsmann zu Lehn zu gehen.

[23] Rou fist querre les Suens. Rollo ließ die Seinigen aussuchen, und begraben. Die andern Todten gab er den Hunden und Vögeln Preis.

[24] Moult ont Rou grant poour. Große Furcht ergrif Rollo, als er um sich sah; er wußte nicht, nach welcher Seite er sich wenden sollte, denn er fürchtete von allen Seiten; seine Feinde sah er vor und hinter sich, und keinen um sich her, der ihn nicht haßte und nicht seinen Tod wünschte. Der König droht ihm sehr und macht ihm zornige Geberden. Er weiß nicht, zu wem er sich wende, und gegen wen er zuerst die Streiche richte.

[25] Moult y ont. Viele der Leute des Königs wurden erschlagen und verwundet. — Garin getödtet, Rollo rettete sich.

[26] C'est une ille de mer. Es ist eine Insel im Meer, dort verweilte er lange, trübselig und nachdenkend, erpicht, wie er sich am König und seinen Leuten rächen, und sein Land wieder gewinnen könne.

[27] Hastainz vint as Normanz. Hastings kam zu den Dänen, fragte: Wer sie seyen, aus welchem Lande sie kommen, wohin sie gehen? Wollen sie Beute machen, so werden die Franzosen sich widersetzen; verlangen sie Land, so sollen sie keinen Fußbreit erlangen. Rollo antwortet, sobald er solches vernommen: Aus Dännemark sind wir, gegen Vacres ziehn wir heran. Beute wollen wir machen und das Land behaupten; wenn die Franzosen uns herausfordern, werden wir mit ihnen fechten. „— Fürwahr, spricht Hastings, Du redest große Unbill." — Und Du, spricht Rollo, wer bist Du, der Du unsre Sprache weißt? bist Du Däne oder Franzose, der diese Bothschaft bringt? Du gleichst wohl einem guten Rittersmann, an Ansehen und Muth. — Und der antwortet ihm: Man nennt mich Hastings. Das Land, von dem Du sagst, hat mich in seinem Schooß genährt. Manchen Wicht habe ich bezwungen, wie ein Roß mit dem Zaum. Dies Land gefiel mir, denn ich sah es voll Gut; vom König von Frankreich trag' ich Chartres zu Lehn, und es gefällt mir, ihm zu dienen. Schlösser hab' ich nie mehr, als Heuhaufen geachtet." — Fürwahr, spricht Rollo, Ich kenne Dich nicht, aber von Hastings weiß ich, daß er vielen Leuten Uebels gethan, daß er in allem, was er angefangen, Glück gehabt, aber es schlecht hinausgeführet habe.

[28] Assez avez conté. „Genug habt Ihr erzählt von Euern großen Thaten, von Eurer großen Güte. Nun kehrt zurück und hütet Eure Stadt. Den Franzosen könnt Ihr erzählen, was Ihr verrichtet habt." — Keine andre Antwort konnten die Abgesandten erlangen.

[29] Normanz, ce dist. Die Normänner, sagt er, sind mächtig und zahlreich; hat er nicht größere Zahl, wird er nie sie besiegen.

[30] Donc dist Rou. Drauf spricht Rollo zu seinen Leuten: der Krieg ist aufgeregt. Die Franzosen haben ihn angefangen; nun sey er ihnen tüchtig zurückgegeben.

[31] Tuent jembles et viex. Sie tödten Alt und Jung, tödten Groß und Klein, machen die Weiber zu Wittwen, die Kinder zu Waisen, und verfolgen die Frauen bis neben ihre Männer.

[32] Li Evesque de France. Die Bischöfe Frankreichs und die guten Priester, die Barone und Grafen, die Alten und die Jungen, da sie das schöne Reich zu großer Schmach verheeret sahen, schrien um Mitleid zum König Carl dem Einfältigen: Er möge die Noth der Christenheit zu Herzen nehmen, sehen, wie die Klöster verbrannt, das Volk getödtet wird, weil es am König fehle, und wegen seiner Schwäche. Von Bleiz bis nach St. Liz ist kein Morgen Acker bestellt. Die Kaufleute wagen nicht, nach Schlössern und Städten zu ziehen; Bauern wagen nicht, in Weinbergen und Wiesen zu arbeiten. Wenn dieser Zustand fortdauert, so wird große Theurung entstehen.

[33] Vous me devez, dist-il. Ihr müßt, sprach er, mir redlich rathen, und helfen müßt Ihr mir, denn ich dessen sehr bedürftig bin. Ich kann allein das Reich nicht regieren, ich kann allein Rollo und die Normänner nicht verjagen; ich bin nur ein einzelner Mann, der ißt und trinkt, wie andre; ich kann mit Einem Leibe nicht gegen Alle streiten. Was kann ein einzelner Mann? und was kann er ausrichten, wenn die Männer ihm fehlen, die ihm helfen sollen? — Gut Volk macht starken König; und das giebt Zuversicht.

34] Gille une moie fille. Gila, meine Tochter, will ich zur Frau ihm geben, und das Küstenland, wenn ers zufrieden ist, vom Eure Fluß bis Mont St. Michiel. Besser Land giebts nicht unterm Himmels-Zelt; von dort her kommt uns der große Ueberfluß von Honig. Und so wollen wir Freunde seyn, ohne Stolz und ohne Bosheit.

[35] Rou, dist il, Dex te veut. Rollo! sagt er, Gott will Deine Ehre und Deine Macht erhöhen. In Verdruß und Bosheit hast Du Dein Leben verbracht; hast gelebt von Andrer Thränen und Raub. Nimmst Du nicht Deine Seele wahr, mehr als ein wildes Thier, so fährst Du in die Hölle, in jenen Aufenthalt des Jammers und unausstehlicher Qual, die nie gelindert wird. — — Verändere Deinen gottlosen Wandel, und bezähme Deine Wuth. Empfange die Taufe, und huldige dem Könige. — — — — Ein Mägdlein, ach! so zart, von hoher Abkunft, die will er Dir geben. O reiche Heirath!

[36] Tant fu le plet mené. Man setzte die Unterhandlung fort, bis man einig war.

[37] Quant beisier du le pié. Als er den Fuß küssen sollte, wollte er sich dazu nicht herablassen. Er langte nach dem Fuß des Königs, hob ihn auf, führt' ihn zum Munde, und warf den König um. Alles lachte von Herzen, und der König stand wieder auf.

[38] Poure est, ce dist. Arm, sprach er, ist das Land und wird nie wohlhabend werden.

[39] Dui chevalier de France. Zween Französische Ritter, deren Namen ich aber nicht weiß, gingen nach Roueh, sich zu erlustigen und zu ergötzen. Weiß nicht, was sie sichten; mag sie aber auch nicht tadeln. Die Herrin ließ sie in ihrem Hause wohnen. Der Herzog kam, und ging, die Sache zu betrachten. In der Herberge ließen sie sich schön und gut bewirthen. Die Ritter des Herzogs hörten davon reden, und sagten's ihrem Herrn, sie wagten's nicht zu verschweigen. Der Herzog ließ sie fangen und auf den Marktplatz führen, dann vor den Augen des ganzen Volks ihnen die Köpfe abschlagen; die Herzogin mogte sagen, was sie wollte. Die wollte vor Schmerz außer sich gerathen, in drei oder vier Tagen nichts genießen. Der König Carl selbst wollte mit Rollo darüber anbinden, aber die Barone von beiden Seiten versöhnten sie.

[40] Crever ex ou ardre. Augen ausstechen, verbrennen, Händ' und Füße abhauen.

[41] A Roen jut malade. In Rouen erkrankte er, in Rouen verschied er. Er verließ diese Sterblichkeit, wie ein guter Christ. Gar wohl ward er gebeichtet, und bekannte seine Sünden. Im Kloster unsrer lieben Frauen, an der Mittagsseite, haben die Priester und Laien seinen Leib bestattet.

XIII.

Ueber das Verhältniß christlicher Regierungen und Staaten gegen die Juden, in dem gegenwärtigen Zeitpuncte. Mit besonderer Rücksicht auf zwei Abhandlungen des Herrn Etatsraths von Schmidt-Phiseldeck in Kopenhagen über diesen Gegenstand. Von C. H. Pfaff.

Der Streit, der in unsern Tagen so lebhaft über die den Juden in Deutschland einzuräumenden Rechte, und über den Standpunct überhaupt, der ihnen in dem neu sich bildenden Bundesstaate anzuweisen, geführt worden ist, und noch geführt wird, hat wenigstens das nützliche Resultat schon ergeben, daß er das, was den eigentlichen Gegensatz zwischen Christenthum und Judenthum ausmacht, von neuem recht deutlich ins Licht gestellt hat, womit dann auch der einzig richtige Standpunct gefunden ist, aus welchem diese Sache geschlichtet werden kann.

Seinem wesentlichen Character nach ist nämlich das Christenthum die Religion der das ganze Menschengeschlecht umfassenden Liebe, die frohe Bothschaft von einem liebreichen Vater, vor dem alle Menschen gleich sind, dem nur eine Verehrung im Geiste und in der Wahrheit gefällig seyn kann, eine Religion, deren

Bekenner in ihrem Stifter einen göttlichen Menschenfreund und Menschenbeglücker darum verehren und feyern, weil er diese Einfachen und den Geist befreienden Wahrheiten in ihrer höchsten Reinheit und Einfalt verkündigt und durch die Thaten seines Lebens und seinen Tod besiegelt, und eben dadurch das Kreuz zum Symbol der höchsten Aufopferung und freudigsten Hoffnung erhoben hat.

Das Judenthum hingegen ist eine engherzige Religion von Privilegirten, welche die Idee der Gottheit herabwürdigt, indem sie in dieser nur den Gott eines sogenannten auserwählten Volkes erkennt, und die wahre Menschenliebe ausschließt, dadurch, daß sie die Vorliebe, die sie dem Schöpfer Himmels und der Erde für einen kleinen Volksstamm zuschreibt, zum Muster aufstellt. Der religiöse Dienst, den es vorschreibt, weit entfernt, eine freie, geistige Anbetung zu seyn, ist im Gegentheil ein Hofdienst endloser, sklavischer, den Geist tödtender Ceremonien, und statt durch das Kreuz der Selbstverleugnung und Selbstaufopferung zu läutern, schmeichelt es seinen beschnittenen Bekennern mit jenen Verheißungen, die nur dem Samen Abrahams gemacht worden seyn sollen. — In diesen Grundbestimmungen des Christenthums und Judenthums liegen auch die richtigen und genügenden Erklärungsgründe der contrastirenden Erscheinungen, welche im Laufe der Zeiten einerseits die Entwickelung christlicher Völker zu immer höherer Cultur und Humanität, andererseits das Beharren der Juden auf einer und derselben niedrigen Stufe der geistigen, und besonders der sittlichen Entwickelung bezeichnen, ein Beharren, das ein des ernstesten Nachdenkens des philosophischen Geschichtforschers würdiges Problem ist, aber auch von jedem ächten Menschenfreunde nicht ohne Wehmuth und die innigste Theilnahme betrachtet werden kann. Unzählige Völkerstämme von den

verschiedensten Namen und Abstufungen sind auf dem Europäischen Schauplatze vorübergegangen, haben sich zu größeren Nationen mit einander verschmolzen, in wechselnden Regierungen stets wieder einen neuen Mittelpunkt gefunden, und sind durch jede neue Probe des Schicksals geläutert, bald schneller bald langsamer, doch im Ganzen stufenweise emporgestiegen. Durch diese Völker hindurch zieht sich der Strom der Juden, wie ein faules Gewässer, das nur selten, und nur durch die heftigsten Stürme des Unglücks bewegt, etwas von einem lebendigen Princip der Bewegung verräth, unvermischt, nie erfrischt durch neue lebendige Quellen, und daher im Ganzen mehr einem stehenden Sumpfe gleich; während jene Fluth christlicher Völker das Bild eines Stromes darstellt, der gleich in seinem ersten, wenn auch scheinbar geringen, Ursprunge wie von einem geheimen Geiste bewegt erscheint, von allen Seiten erfrischenden Zufluß erhält, zwar erst noch wild dahinbrauset, dem Scheine nach ungeregelt seine Cataracten bildet, sich aber im Fortgange immer mehr in sichere Ufer zurückzieht, und, gleich den geordneten Pulsen des Lebens, seine klaren Wellen bald in mächtigen Armen, in die er sich trennt, bald wieder in friedlicher Einigung derselben dahin bewegt.

Wir könnten noch andere Bilder gebrauchen, um die Summe dieser contrastirenden Erscheinungen anschaulich zu machen; es wird uns aber am besten gelingen, diesen Gegensatz weiter zu entwickeln, wenn wir einzelne besonders characteristische Züge ausheben, und auf den doppelten Factor aufmerksam machen, aus welchem der Stillstand des Judenvolks (das freilich mit einzelnen, nur den Namen von Juden führenden, aber in der That zu ihrem Volke nicht mehr gehörigen Individuen nicht verwechselt werden darf) Jahrtausende hindurch als Resultat hervorgehen mußte. — Des Himmels Gabe,

Brod, Fleisch und Wein, soferne sie zur Nahrung und Erquickung dienen sollen, nimmt jedes Individuum, zu welchem christlichen Volke es auch gehöre, dankbar aus jeder menschenfreundlichen Hand, die es ihm reicht. — Diese Gabe ist ihm gleichsam durch die Hand Dessen, von dem alle gute Gabe kömmt, geweiht, und bedarf keiner andern Weihe. Dem Juden ist in Wahrheit nur rein, was der Jude ihm reicht, was jüdisch geweiht ist. *) Auch das Christenthum hat seine Abstufungen im Glauben, ja es hat scheinbare Trennungen. Aber mächtiger, als der Zwiespalt der Glaubenssatzungen zu trennen vermag, vereinigt sein Evangelium durch das Band der Bruderliebe, mit dem es alle Menschen umschlingt. „Was ihr gethan habt Einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir gethan **)." Diese heiligen Worte, in denen von keiner Secte und von keiner besondern Glaubensconfession die Rede ist, haben heilbringend durch alle Jahrhunderte hindurch ertönt, und ihnen verdanken es vorzüglich mit die Juden, daß ihre Zahl in Europa bis zu 13,000,000 gestiegen ist.

Daß der Wahn der Juden, der traurigste, den vielleicht die Geschichte aufgestellt hat, das auserwählte Volk Gottes bis ans Ende der Tage zu seyn, das Volk, dem die ganze Erde zum Erbe bestimmt ist, ein Wahn, der durch den Talmud und ihre Rabbinen auf alle Weise unterhalten wird, einen geheimen Stolz bei ihnen un-

*) Aus diesem Gesichtspuncte muß auch das ausdrückliche Verbot der Rabbinen gegen die Ehe zwischen Juden und Christen erklärt werden, so wie ihre mancherlei Vorschriften in Absicht auf Essen und Trinken, welches sie nicht mit den Christen theilen, und nicht annehmen dürfen, wenn es von diesen zubereitet wird. Sie fürchten, dadurch der Unreinheit theilhaftig zu werden u. s. f. Schmidt: Philseldecks 1ste Abh. S. 25.

**) Matthäus, Cap. 25. V. 40.

terhalten müsse, in Folge dessen sie die Goïm (Nicht-Juden) als niedrigere Wesen, gleichsam als Heloten zu betrachten und zu behandeln nur zu geneigt seyn werden, liegt in der Natur der Sache, wie sehr auch die Aeußerung desselben durch entgegenwirkende Ursachen verhindert werden mag. Endlich muß der, Geist und Sinn verwirrende, jeden Aufschwung zu einem geistigen Gotte verhindernde, im eigentlichsten Verstande bis zur Stumpfheit betäubende Ceremonialdienst in den Synagogen der Juden gleich einem Joche dieses Volk niederdrücken, und jede Entwicklung der höhern religiösen Gemüths-Anlagen verhindern. Außer diesen geistigen Quellen der Erbübel, womit die Masse der Juden behaftet ist, kömmt aber besonders noch eine physische Ursache in Betracht, die freilich ihrem Daseyn nach durch die kirchliche Lehre selbst bedingt ist. Die Juden sind nämlich nicht bloß durch einen gemeinschaftlichen Glauben vereinigt, das gleiche Bekenntniß derselben kirchlichen Lehren ist es nicht, was sie allein characterisirt, wie sich etwa eine christliche Religionspartei dadurch allein von andern unterscheidet, sondern sie bilden ein eigenes Volk unter allen übrigen Völkern, unter sich innigst verbunden, unter einem und demselben Oberhaupte, in ihrer so ganz eigenen theocratischen Verfassung, dem Gotte Abrahams, dessen Samen zu seyn ihr höchster Stolz ist. In der scharfen Abgeschlossenheit von allen übrigen Völkern haben sich daher alle ihre Nationalübel von Generation zu Generation unter ihnen fortgepflanzt, und sind auf keine Weise durch Vermischung mit andern Völkern ausgeglichen, durch entgegenwirkende Eigenthümlichkeiten anderer Stämme neutralisirt, oder gar zu positiven Vollkommenheiten veredelt worden. Kreuzung der Racen ist im Physischen das Princip der Veredlung. Bei den Juden hat dasselbe so gut wie gar nicht wirken können. So wandeln dann diese Sprö-

linge des heißen Morgenlandes wie wahre Fremdlinge unter uns herum, Fremdlinge nach ihrer ganzen Physiognomie, Farbe und Sprache, mit einer beinahe krankhaften Beweglichkeit und zu uns wenig passenden Lebendigkeit, unfähig und unaufgelegt zu allen eigentlich anstrengenden Arbeiten, namentlich zu dem, die Grundlage des Wohlstandes aller Länder ausmachenden, Feldbau und zu der damit verbundenen Wartung der Hausthiere, zu den schwereren und doch zugleich nützlichsten Handwerken, zum See- und Kriegsdienste, selbst den edlern Studien abgeneigt, namentlich den humanistischen, nur ein Gewerbe treibend, das ohne große Anstrengung der Kräfte schnellen und großen Gewinn bringt, eine große Kaste von Handelsleuten durch alle Jahrhunderte hindurch, wobei ihnen die eigne Gewandtheit ihres Geistes und ihre Religionsgrundsätze in Betreff der Behandlung der Nicht-Juden einen bedeutenden Vorsprung verschaffen; und zwar, der größern Masse nach, eine Kaste von Handelsleuten von der mehr entehrenden und niedrigen Gattung, Geldmäkler, Wucherer, Verleiher auf Pfänder, Trödler, Herumläufer auf Jahrmärkten u. s. w. Diese letztere Handthierung ist besonders geeignet, in der geringern Klasse alle Häuslichkeit zu untergraben, so wie dann auch in dieser ein gewisser Schmutz erblich geworden ist, von dem sich selbst gebildete Juden nicht leicht frei erhalten zu können scheinen.

Wenn auch die Verachtung, womit fast zu allen Zeiten die Christen die Juden behandelt haben, und die Versperrung anderer Erwerbszweige zum Theil mit die Schuld von diesem gesunkenen Zustande der Juden tragen mögen, so leidet es doch keinen Zweifel, daß die eigentliche und tiefe Wurzel davon im Judenthume als solchem liegt, und in den ursprünglichen Anlagen und National-Eigenthümlichkeiten dieses Volks, die ihm bei einer fortdauernden Unvermischtheit mit andern Völkern

geblieben sind. Diese Wahrheit liegt jetzt klar vor Allen, als Resultat unparteiischer Forschungen von gründlichen Historikern, die gottlob in unserer Zeit nicht mehr durch christliche Vorurtheile früherer Jahrhunderte verblendet sind, und dieses arme Volk keinem andern Fluche hingegeben glauben, als den seine Talmudisten und Rabbinen über dasselbe bringen. Die Geschichte der Juden in Spanien, wo sie im 14ten und 15ten Jahrhunderte die größten Vorrechte besaßen, diese aber nur dazu benutzten, um ihre Schacher- und Finanzkünste recht ins Große zu treiben und das arme Christenvolk ganz auszumergeln, der Zustand der Herabwürdigung Polens durch den Judenverkehr, haben vor Allem die Belege dazu unvertilgbar in die Tafeln der Zeit eingetragen.

Die Juden sind nach all' diesem, als Juden, (ich erinnere hier von neuem, daß nur von der großen Masse die Rede seyn kann, die sich zum Ceremonialgesetze und den Talmudischen Satzungen gläubig bekennt, und seinen Rabbinen blindlings hingegeben ist) für uns Europäer ein fremdes, zu uns auf keine Weise passendes, Volk. Es würde beiden Parteien, den Christen und Juden, freilich am schnellsten geholfen seyn, wenn sie in ihr gelobtes Land wieder zurückgebracht werden könnten, wo ihre Beschneidung, ihre Enthaltung vom Schweinefleisch, ihre Reinigungen und ihre Feste noch einen Sinn haben würden, und wo sie in ihrem Tempel mit Speis- und Brandopfern ihrem Jehovah nach ihrer Weise dienen mögten, aber auch das Feld bauen müßten, und alle Gewerbe treiben und Handwerke, um Nahrung, Kleidung und Obdach zu haben, und wo der Schacher von selbst ein Ende haben würde. Doch das sind fromme Wünsche, das Land ist für die 13,000,000 zu klein geworden, und die Zeit der Wunder, ohne welche die Eroberung kaum zu Stande gebracht werden mögte,

scheint wenigstens für sie vorüber zu seyn. Sie sind nun einmal durch eine Reihe von Begebenheiten, deren natürlichen Zusammenhang der Historiker zu würdigen hat, während das Resultat derselben dem frommen Glauben zur Stütze gereicht, wenn auch nicht in alle Welt, doch unter die meisten Europäischen Nationen zerstreut; sie haben feste Wohnungen und Eigenthum gewonnen, ja große Reichthümer gesammelt; sie machen einen nicht ganz unansehnlichen Theil unserer Bevölkerung aus. Wenn sie zu allen Zeiten als eine uns fremde Kaste angesehen waren, die, so lange diese Absonderung zwischen ihnen und den christlichen Völkern bestand, durch ihr Treiben den Wohlstand derselben gefährdete; so ist diese Gefahr unstreitig durch manche neuere Ereignisse jetzt sehr vermehrt worden. Eine mißverstandene Humanität, verbunden mit Indifferenz für positive Religion überhaupt, bei den Wortführern in der christlichen Partei, gänzlich verkennend den Staat im Staate, das Volk im Volke, welches die Juden bilden, hat die Gesetze der allgemeinen Duldung in voller Ausdehnung auch auf die neugestempelten Bekenner der Mosaischen Confession, als eine bloße besondere Religionssecte, ausdehnen wollen. In jenem Zwischenzustande der Auflösung der alten Bande, da noch keine neue bessere Gestaltung die Stelle der abgenutzten alten Formen einnahm, wurden ihnen nun vollends in mehreren Deutschen Ländern Rechte eingeräumt, die ihnen unbedingt nie in solchem Umfange hätten zugestanden werden sollen, und zwar eingeräumt nicht aus Motiven einer aufgeklärten, wohlwollenden Humanität, sondern vielmehr durch die Blindheit einer moralischen und religiösen Indifferenz, mit welcher die niederträchtigste Plusmacherei und die Gewinn- und Habsucht jener Schützlinge und Lehrlinge des Napoleonischen Systems in Coalition getreten war.

Dieser unselige Zeitpunkt ist gottlob vorüber, Neues und Besseres soll sich gestalten. Dieser neuen Entwickelung kann und darf die Angelegenheit der Juden nicht fremd seyn. Der gegenwärtige Zeitpunkt scheint wenigstens in einiger Hinsicht günstiger für eine würdige und gedeihliche Behandlung dieser Sache, als je ein früherer. Zu den alten Erfahrungen ist eine neue wichtige, die der letzten achtzehn Jahre, hinzugekommen, die allein in sich die Begebenheiten, die nach dem gewöhnlichen Gange sonst nur an dem Faden von Jahrhunderten ablaufen, concentrirt haben, und die gerade in Ansehung der Judensache wichtig geworden sind. Es war eine Zeit des Judenflors, und wir haben erkannt, welchen Antheil die gemeine Selbstsucht und der Kastengeist, und welchen das edlere Streben für das Ganze daran genommen hat. Aber noch aus einem wichtigern Gesichtspunkte mögte der gegenwärtige Zeitpunkt Vortheile anbieten. Alle eigentlich Europäischen Regierungen haben sich in einem höhern christlichen Geiste vereinigt, und ihr gemeinschaftliches Symbol ist in einem eminenten Sinne das Kreuz geworden. Die Urkunde der heiligen Allianz hat mehr wie irgend eine besondere Confession die Maximen ausgesprochen, welche den eigentlichen Geist des Christenthums ausmachen. Hier hat der Wohlstand und das Glück der Völker und ihre höhere sittliche d. h. religiöse Bestimmung das Band der Eintracht geschlossen. Dieselben Pfeiler, welche Nationalreichthum, Erwerbfleiß und bürgerliche Freiheit tragen, sollen auch die Stützen der Tempel seyn, in welchen das Evangelium der Liebe Gottes und der Nächstenliebe verkündiget wird. Von sogenannten Judenverfolgungen, wie sie zum Theil das Mittelalter aufstellte, kann also bei uns nicht weiter die Rede seyn, aber eben so wenig auch von Judenbekehrungen in

Masse, wie sie uns eben diese Zeit zum Theil aufstellt, wo z. B. ein Vincentio Ferris mit dem Kreuze in der Hand einen großen Theil Europas durchwanderte, überall durch die heilige Begeisterung, mit der er sprach und handelte, die Herzen in Flammen setzte, und allein 35000 Juden mit der Taufe begnadigt haben soll, welche stürmische Bekehrung aber die natürliche Folge hatte, daß sehr viele bei ruhigem Nachdenken heimlich zum Glauben ihrer Väter wieder zurückkehrten, wodurch jene Glaubensinquisition und die Verfolgung der Abtrünnigen herbeigeführt wurde, die sich mit der gänzlichen Vertreibung der Juden aus Spanien endigte. Mit dem Maaße der Gerechtigkeit können jetzt diese, früher durch den Fanatismus des Glaubens auf beiden Seiten so oft verwirrten Verhältnisse gerichtet werden; — wo, ehe die neuern, ernsten und bitteren Erfahrungen gemacht wurden, ein hohler Kosmopolitismus, eine alles duldende falsche Humanität jede Schranke niedergerissen, und die ächt nationalen Interessen gänzlich verkannt, das Element des Glaubens im Volke für nichts geachtet hat, da ist eine richtigere Würdigung aller dieser Verhältnisse glücklicher Weise herbeigeführt worden. Unsern wärmsten Dank verdienen daher diejenigen Schriftsteller, welche mit Ernst und Eifer eine hellere und gründlichere Einsicht in das Verhältniß der Juden zu dem gegenwärtigen Zeitpunkte allgemeiner zu verbreiten gesucht haben, damit Regierungen, die auf den Zeitgeist achten, dadurch leitende Maximen erhalten, bei Festsetzung der Maaßregeln, die so dringend nothwendig geworden sind, theils zur Verbesserung der Juden, theils zur Sicherstellung der theuersten Interessen ihres christlichen d. h., in fortschreitender sittlicher Ausbildung, in gesetzlicher Freiheit und Vaterlandsliebe seine höchste Bestimmung erkennenden Volkes, gegen eine fremde Kaste,

so lange sie in diesen humanen Zwecken nicht übereinstimmt.

Wo, wie gerade bei diesen Erörterungen, der Partejgeist so natürlich sich einmischt, wo die Leidenschaften vielfache Nahrung finden, und der Hang nach Beifall auf einem größern Schauplatze den Schriftsteller bisweilen noch mehr auf Abwege verführt und zu Uebertreibungen hinreißt, wie den Redner auf der Tribüne, da ist das Verdienst doppelt groß, wenn die Untersuchung stets auf der Linie der Mäßigung und der ruhigen Besonnenheit gehalten wird. Es sind mehrere Schriften, in welchen ein warmer Eifer vorherrschend war, und manches bittere Wort fiel, das gerne hätte gemildert werden können, ohne der Pflicht der Wahrheitsliebe Eintrag zu thun, bekannt genug; nicht minder die eben dadurch bitter gewordene Gegenrede, die sie veranlaßten. Einen nachahmungswürdigen Mittelweg hat der verdienstvolle Herr Etatsrath von Schmidt-Phiseldeck gehalten, in zwei Abhandlungen, zu deren gedrängter Anzeige das bisher Gesagte als einleitendes Vorwort dienen sollte.

In der ersten Abhandlung *) stellt der Verfasser als Präliminarfrage auf, die vorerst beantwortet werden müsse, in wiefern, und mit welchen Gerechtsamen, Mitgliedern einer fremden Nation der Aufenthalt in einem Staate gestattet werden könne, ob sie gleich nicht zu dem Volke gerechnet und mit demselben vermischt werden wollen, dessen Totalität in ihrer Verbindung durch gemeinsame Gesetze den Bürgerverein oder Staat ausmacht. Denn richtig bemerkt der Verfasser, und das ist eben

*) Ueber das jetzige Verhältniß der Jüdischen Nation zu dem christlichen Bürgervereine, und dessen künftige Umgestaltung. Kopenhagen 1817.

der Hauptpunct in der ganzen Sache, daß ein sehr bedeutender Unterschied zwischen den Juden und den bloß in Meinungen und besonderen Kirchenlehren von ihren Mitbürgern abweichenden Separatisten oder Sectirern sey, indem die Juden als solche, d. h., die kirchlich rechtgläubigen Juden, keine Heimath außer jenem Lande der Verheißung, kein Vaterland außer diesem, keine Landsleute als die, welche gleich ihnen von Abrahams Samen sind, erkennen. Die Juden sind also und wollen in Absicht auf Nationalität Fremde seyn. Nichts desto weniger wohnen sie unter uns, und verlangen Theilnahme, wenigstens in einem gewissen Grade, an den Gerechtsamen des Bürgervereins. Mit welcher Befugniß können sie es? oder in wie weit kann es ihnen nach den Grundsätzen einer gerechten Gesetzgebung gestattet werden?

Um diese Frage zu entscheiden, versetzt der Verfasser durch eine erlaubte Fiction die Scene erst in einen Staat, wo bisher sich keine Juden aufgehalten haben, und daß eine größere oder kleinere Jüdische Colonie bei der Regierung desselben um Erlaubniß zur Niederlassung unter näher festzusetzenden Bedingungen ansuche. Hierbei findet nun ein dreifaches Verhältniß von Gästen (hospites, adventitii), Schutzgenossen (incolae) oder Bürgern (cives) Statt. Erstere sind diejenigen, welche sich bloß auf eine gewisse Zeit im Lande aufhalten, und in bloß vorübergehende Verbindung mit dem Lande treten. Schutzgenossen bildet diejenige Volksmenge, welcher erlaubt ist, innerhalb der Gränzen des Staats zu hausen, d. h., sich für beständig daselbst aufzuhalten, zu ernähren und fortzupflanzen, jedoch unter gewissen einschränkenden Bedingungen, ohne an den vollständigen Gerechtsamen der Staatsbürger Theil zu nehmen. Bürger sind endlich diejenigen, welche den Gesetzen des Bürgervereins, in welchem sie leben, in ihrem ganzen Umfange gehorchend, zu allen Gerechtsamen desselben einen gesetzmäßigen Zugang haben.

Sehr genügend bestimmt nun der Verfasser zuerst das Verhältniß des Staats gegen bloße Gäste, das wir übergehen können, weil in dieser Hinsicht die Juden in eine Kategorie mit allen übrigen Fremden gehören, in so ferne in dieser Hinsicht nach den Grundsätzen des Kosmopolitismus, die hier ihre vollständige Anwendung finden, das Nationalverhältniß, Religion und sonstige Individualität nicht in Betracht kommen, eben darum aber auch gewisse Beschränkungen und Aufsichts-Maaßregeln eintreten müssen, die jede Gefahr für den Wohlstand und die Sicherheit der Bürger abwehren.

Die Schutzgenossenschaft kann ein Staat fremden Ansiedlern, welche, wie die Juden, sich ihre Nationalität, als Mitglieder des Volks, von welchem sie stammen, und dessen Gemeinschaft ihre Kinder ebenfalls angehören wollen, vorbehalten, nicht anders, als auf gewisse Bedingungen einräumen, damit nicht der Bürgerverein, welchem beizutreten ihnen vergönnt ist, von ihnen verletzt, und dadurch der höchste Endzweck des Staats gefährdet werde. Da Sicherheit sowohl gegen Angriffe von Außen, mit Bezug auf den ganzen Staat, als auch vor Verletzung an Leib, Gut und dem Genuß der bürgerlichen Gerechtsame, in Beziehung auf die Individuen des Staats, erster und höchster Endzweck ist, so ist vor allem zu erwägen, ob an den Juden sich nichts finde, wodurch bei ihrer Aufnahme diese Sicherheit geschwächt oder gefährdet werden kann.

Diese Untersuchung stellt nun der Verfasser nach folgenden vier Rücksichten an:

1) Ob die äußere Nationalverbindung der Juden, welche sie nach ihrer Aufnahme in christliche Staaten beibehalten wollen, nicht etwas enthalte, wodurch die Sicherheit des Staates gefährdet werden könne?

Diese Frage glaubt der Verfasser unbedenklich mit Nein beantworten zu können. Es ist hier keine Gefahr von einer äußern geistlichen oder weltlichen Central-Regierung, von einem Einverständniß zur Ausführung gemeinschaftlicher Plane zu befürchten. Ihm scheint kein Volk nach der Erfahrung aller Jahrhunderte weniger geschickt zu seyn zu politischen Planen und gewagten Unternehmungen, als die Juden, welche im Allgemeinen nur zu sehr mit den Angelegenheiten des Augenblickes beschäftigt, und wenig gestimmt sind, das Gewisse für die ungewisse Zukunft, oder den privaten Vortheil für das allgemeine Interesse aufzuopfern. Der Verfasser scheint demnach von einem politischen Messias wenig zu befürchten, und wir treten ihm darin ganz bei, so sehr auch manche Juden, die wir aber für rechtgläubige Nachkommen Abrahams nicht anerkennen mögten, nach einem gewissen Erlöser auf einem fernen Eiland ihre sehnsuchts- und hoffnungsvollen Blicke hinrichten.

2) Demnächst untersucht der Verfasser, wie weit der Juden innere, sowohl religiöse als politische, Verfassung mit der Sicherheit des Staats, im Allgemeinen sowohl als in Hinsicht der einzelnen Mitglieder, übereinstimme. Diese Untersuchung wird nach zwei Haupt-Gesichtspuncten angestellt.

a) Ob in den religiösen und politischen Satzungen der Juden im weitesten Verstande nichts enthalten sey, welches das Gewissen von Schuld bei Uebertretung des Gesetzes freisprechen könnte. Auch in dieser Hinsicht gehen die Juden noch ziemlich rein aus. Nichts finde sich in ihren heiligen Büchern und den Talmudischen Satzungen, wodurch sie sich im Gewissen von dem Gehorsam gegen Regierung und Obrigkeit, zu welchem sie sich ausdrücklich oder stillschweigend verpflichtet, freisprechen könnten. Wenn auch das Gesetz Mosis

keine Bestimmungen darüber enthält, so findet man doch, sobald die Juden in der sogenannten Babylonischen Gefangenschaft unter fremde Herrschaft geriethen, auch schon Spuren davon, daß sie sich für verpflichtet erkannten, für die Könige, unter denen sie lebten, und das Wohl des Reichs, in welchem sie sich aufhielten, zu beten. Auch die Talmudisten schreiben ausdrücklich solche Gebete, und zwar nicht bloß erheuchelte, für den König und für alle Bewohner des Erdbodens vor, und so finden sich auch in den meisten Jüdischen Gebetbüchern ausdrückliche Formulare zur Abhaltung von solchen Gebeten. Nichts scheint also in ihrer Religion zu liegen, wodurch die Erfüllung ihrer Unterthanenpflicht gefährdet würde.

b) Sehr ungünstig für die Juden fällt dagegen das Resultat der Untersuchung aus dem zweiten Gesichtspuncte aus, nämlich über das Verhältniß der einzelnen Staatsbürger gegen diese Schutzgenossen, ob in ihren Gebräuchen, Meinungen und Vorurtheilen sich nichts finde, wodurch jene in ihren Gerechtsamen oder ihrer persönlichen Wohlfahrt gefährdet werden könnten. Dieser Punct ist um so wichtiger, da die Juden in den christlichen Staaten nicht etwa einzelne abgetrennte Colonien, und besondere Districte ausmachen, sondern vielmehr in einzelnen Familien mitten unter uns leben, und in Folge ihrer Geschäfte und Nahrungswege in steter mannichfaltiger Beziehung mit christlichen Individuen stehen.

Der Verfasser bringt hier die Schilderung von Tacitus in Erinnerung: apud ipsos fides obstinata, misericordia in promtu, sed adversus omnes alios hostile odium. Er macht zuerst darauf aufmerksam, wie im Talmud sehr vieles enthalten sey, wodurch die Juden, in ihrem, von alten Zeiten her angeerbten, geistlichen Hochmuth bestärkt werden, kraft dessen sie sich selbst als

sehr hoch in Gnaden bei der Gottheit angeschrieben, andere Menschen aber als unreine und von Gott selbst gering geschätzte Wesen ansehen, mit welchen sie wohl zur Strafe für ihre Sünden eine Art von Gemeinschaft zu haben gezwungen sind, von welchen sie sich aber nach beendigtem Geschäfte abzusondern sorgfältig bestrebt seyn müssen. Die Talmudischen Schriften, welche der rechtgläubige Jude sogar über das geschriebene Gesetz, nämlich über die Bücher Mosis und der Propheten setzt, betrachten alle Unbeschnittenen mit der größten Verachtung, denn die Vorhaut ist ihnen zufolge das unreinste aller unreinen Dinge, und der Antheil der bösen Geister am Menschen. Wie weit die Furcht des rechtgläubigen Juden vor Verunreinigung durch den Umgang mit den Goims geht, beweiset unter andern eine Stelle, welche der Verfasser von Rabbi Elieser um das Jahr 73 nach Christi Geburt anführt: „Wer mit einem Unbeschnittenen isset, thut dasselbe, als der mit einem Hunde frißt. Wer sich mit ihm badet, ist nicht besser als der mit einem Aussätzigen im Bade sitzt, und wenn sie todt sind, (die Unbeschnittenen) sind sie nicht besser, als das Aas auf dem Felde, und ihre Gebete kommen nicht zu Gott." So wird auch die Ehe der Juden mit Christen, in mehreren Talmudischen Tractaten, als ungültig und aller verbindenden Kraft entrathend dargestellt, und der Ehebruch, der mit der Frau eines Nicht-Juden getrieben wird, als nicht sündlich, weil die Goim keine rechtliche Ehe haben. Durch diese Lehre werden die Christen samt und sonders in den Augen der Juden in der That zu moralischen Barbaren herabgewürdigt, und eine Annäherung von beiden Seiten scheint, so lange diese Lehre in Ansehen bleibt, beinahe ungedenkbar. Wir bemerken hiebei, daß die Juden uns diesen Vorwurf nicht zurückgeben können, da das reine Christenthum die Ehe zwischen

Juden und Christen nicht verbietet, und in Absicht dieses Bundes keine andere Bestimmung aufstellt, als daß er in Keuschheit und Treue gehalten werde. Das Resultat ist, daß die Mehrzahl der bloß nach Talmudischen Grundsätzen in solchem Stolze und Verachtung der Goim auferzogenem Juden in ihrem privaten Verhältnisse gegen Nicht-Juden sich nicht sehr gewissenhaft bezeugen, oder das Wohl derselben aufrichtig zu befördern suchen werden, und doch ist von jedem Juden, der sich unter einem fremden Volke ansiedeln will, mit vollem Rechte zu fordern, daß er dasselbe innerlich als seines Gleichen anerkenne und werthschätze, und sich selbst zur Erfüllung aller Menschenpflichten gegen dessen Individuen eben so kräftig, als gegen sein eignes Geschlecht, verbunden erachte.

In Rücksicht auf einen zweiten Punct, der von den Juden, wenn sie auch nur auf Schutzgenossenschaft Anspruch machen wollen, zu fordern ist, daß sie vor der Obrigkeit des Landes zu Gericht stehen, und von dieser mit vollkommen bindender Verpflichtung und Gültigkeit zum Bekenntniß der Wahrheit angehalten werden können, liegen vorzüglich in den Talmudischen Satzungen Bestimmungen, die die redliche Erfüllung dieser Bedingung von Seiten der Juden sehr zweifelhaft machen. Erstlich wird es den Juden durch jene Satzungen sehr schwer gemacht, ihre Rechtshändel, gleich allen andern Unterthanen, vor die ordentliche Obrigkeit zu bringen, denn in mehreren rabbinischen Schriften wird gelehrt, daß wer vor einem Goi eine Sache führt, ein Verräther und Apostate sey, der am ewigen Leben keinen Antheil bekömmt, und es steht in der Macht des Jüdischen Richters, ihn so lange in den Bann zu thun, bis er von seinem Vorhaben abläßt, und sich der Erkenntniß des Jüdischen Gerichts unterwirft.

In Streitsachen, welche Christen mit Juden haben, und die also, wie sich von selbst versteht, vor christlichen Obrigkeiten geführt werden müssen, zeigen sich zwei sehr zum Nachtheil der Juden sprechende Umstände: erstlich nämlich, daß dem Juden verboten ist, vor einer fremden Obrigkeit ein Zeugniß gegen einen Glaubensgenossen, zum Vortheil des Goi abzulegen. Er verfällt dadurch in den schwersten Bann (Schammatha), der eine völlige Aechtung, gänzliche Ausschließung vom menschlichen Mitleid und menschlicher Hülfe, und förmliche Uebergebung zu ewiger Strafe und Verdammniß im künftigen Leben nach sich zieht. Eine zweite hiebei eintretende noch größere Bedenklichkeit ist die, ob ein Jude überall von einer christlichen Obrigkeit dergestalt in Eid genommen werden kann, daß er sich nach seinem (Juden-) Gewissen zur Bekenntniß der Wahrheit verpflichtet halte. Diese Frage ist bekanntlich vielfältig erörtert worden. Der Verfasser leitet hier einige bedeutende Zweifel aus gewissen Sätzen der Jüdischen Kirchenlehre gegen die Glaubwürdigkeit eines auch nach allen Jüdischen Formalitäten vor der christlichen Obrigkeit abgelegten Eides her. Das Jüdische Lehrbuch Schylchan aruch erklärt einen Zwangseid im Gewissen nicht für verbindend, und rechnet dahin auch den Eid, der auf Befehl eines Königs oder Fürsten geleistet worden ist. Die in besagtem Lehrbuche zur Erläuterung des Begriffs eines solchen Zwangseides beigebrachten Beispiele sind merkwürdig, wie zum Beweise gleich das erste: „Wenn ein König oder Fürst einem Israeliten gebietet, seinen Eid darauf zu thun, ob er darum wisse, daß einer seiner Glaubensgenossen eine Goja (Nicht Jüdisches Frauenzimmer), beschlafen habe, so ist dieses ein gezwungener Eid.“ Noch viel gefährlicher in dieser Hinsicht ist aber der Irrwahn der Juden, daß ein Eid gelöset, oder dessen Verbindlichkeit aufgehoben

werde, wenn der, der ihn leistet, etwas anderes im Sinn hat, als was seine Lippen aussprechen. Dieser heillose Satz ist nicht bloß in der Auslegung einiger Jüdischen Verfasser gegründet, sondern selbst der Talmud unterstützt ihn, indem er Erzählungen von Rabbinen anführt, welche auf diese Weise, was ihr Mund beschworen, im Herzen vernichtet haben. Hiezu kommt endlich noch, daß die Juden am großen Versöhnungstage, vermittelst des feierlichen Gebetes, von aller Schuld und Sünde, selbst von derjenigen, die man durch Entheiligung des Namens Gottes und durch falschen Eid auf sich geladen, sich befreit, weiß, wie die Kittel, mit denen sie angethan sind, den Engeln gleich achten.

3) Ein dritter wichtiger Umstand, der bei Aufnahme und Zulassung der Juden im Staate in Erwägung kömmt, ist die ökonomische Rücksicht, daß diese Fremdlinge durch fortschreitende Bevölkerung den Eingebornen nicht über die Köpfe wachsen, und sie am Ende in der eigenen Subsistenz beschränken. Hier erinnert der Verfasser an das merkwürdige Beispiel von Spanien, wo sie, bei unvorsichtiger Begünstigung, durch allerlei Kunstgriffe sich den größten Theil des Landeswohlstandes zugeeignet hatten, und selbst mit Uebermuth mißbrauchten, bis endlich katholischer Eifer und die Sorge für eigene Existenz den harten Schlag über sie verhängte, daß sie alle aus Spanien verbannt wurden, so daß 160000 Familien nun in fernen Landen ein neues Obdach suchen mußten, und dabei großentheils zu Grunde gingen. Welches Uebergewicht sie durch ihre Vermehrung auch jetzt noch in Polen und Galizien haben, ist hinlänglich bekannt.

Diese Rücksicht, daß die Vermehrung der Juden in einem Staate in gewissen Schranken gehalten werde, ist um so nöthiger, weil die Geschichte nicht gelehrt hat,

daß die Vermehrung oder besondere Begünstigung der Juden irgendwo ersprießliche Folgen für das Gemeinwohl hervorgebracht habe. Der Grund hiervon liegt neben allen bereits bemerkten Hindernissen der sittlichen und intellectuellen Ausbildung und Veredlung der Juden, die in ihrer Religion liegen, vorzüglich noch

4) in ihren Erwerbsquellen und Nahrungszweigen, als dem 4ten Hauptpuncte, welchen Regierungen bei Aufnahme von Fremdlingen als Schutzgenossen vorzüglich in Erwägung zu ziehen haben. Sehr treffend charakterisirt der Verfasser, nach der Erfahrung aller Jahrhunderte, die Juden, als eine Kaste von Handelsleuten und Trödlern, die alle ernsten und anstrengenden Arbeiten, Ackerbau und Handwerke scheuen. Mit Recht muß man es höchst bedenklich finden, daß gerade ein solches Volk, das, aufs gelindeste die Sache ausgedrückt, mit uns in keinem brüderlichen Verhältnisse lebt, die Vergünstigung haben soll, sich fast ausschliessend mit dem Handel, d. i., mit derjenigen Profession zu beschäftigen, welche am nächsten und leichtesten zum Betrug führt, und wodurch das Geld, und mit diesem der Maaßstab alles Eigenthums und Werthes im Staate nur gar zu leicht in ihren Händen concentrirt wird. Dabei ist die Art ihres Handels an sich auch verderblich. — Der schnelle und möglichst wiederholte Umsatz des Geldes ist die Seele ihres Betriebs. — Besonders macht der Verfasser aufmerksam auf die Superiorität, welche die Juden in dieser Hinsicht über die Christen, durch ihre natürliche Gewandtheit und Lebendigkeit, ihren Speculationsgeist, die Concentrirung aller ihrer Seelenkräfte auf Gewinn, frühe Uebung, ihr Einverständniß unter einander (wie ein solches in jeder ecclesia pressa mehr Statt findet, und durch Gleichheit in Abstammung begünstigt wird),

und die Schlaffheit der Grundsätze ihrer Religion über das Benehmen gegen Fremde (Goim) besitzen. „Durch ihr Geld machen sie sich nothwendig, bei Fürsten und Staatsmännern nicht minder, als bei dem Privatmann, der durch ihre Hülfe sich vor den Folgen einer unordentlichen Haushaltung zu retten sucht. Durch Geldanleihen oder Darlehen von Waaren, welche mit großem Verluste zu Geld gemacht werden müssen, verderben sie die unerfahrene Jugend, die sich vor den gerechten Wirkungen ihrer Verschwendung fürchtet, und verbreiten mannichfaches Elend über die Familien, die unglücklich genug gewesen sind, in ihre Hände zu fallen. Die Mehrzahl dieser Schacher-Juden im Großen und Kleinen — denn auf die aufgeklärten, redlichen und anständig erwerbsamen, welche auch unter dieser Nation zur Ehre der Menschheit sich nicht selten finden, kann diese Schilderung keine Anwendung finden — wird solchergestalt kein nothwendiges und nützliches Triebrad zu vermehrter Wirksamkeit im Staate, sondern vielmehr eine schnell wachsende parasitische Pflanze, welche den in sich noch gesunden Baum umschlingt, um die Lebenssäfte auszusaugen, bis der Stamm nach und nach ausgemergelt und von innen heraus verzehrt in Moder zerfällt. Wenn daher die Juden im Staate als Schutzgenossen zugelassen (und, wo sie einmal sind, fernergeduldet) werden sollten, so würde es die Sicherheit des Volks dringend fordern, ihren Handel in gewisse Schranken zurückzuweisen. Namentlich wäre den Juden das Verleihen auf Pfänder in Prätiosen und Effecten, das nur bei den vom Staate privilegirten Lombardhäusern Statt finden darf, aller Handel und Geldumsatz mit Minderjährigen, Frauenzimmern, Dienstboten, und bürgerlich-unmündigen Personen, endlich alles unordentliche Umherlaufen und Getreibe, so wie aller Handel mit Kramwaaren außerhalb ordentlich dazu eingerichteten festen Buden, aufs strengste zu verbieten.

Daß den Juden, die nach allem bisherigen der Schutzgenossenschaft im Staate theilhaftig zu werden, bei ihrer noch bestehenden Religions-Verfassung nicht einmal qualificirt sind, völlige bürgerliche Gerechtsame in christlichen Staaten auf keine Weise vergönnt werden können, leuchtet von selbst ein. Der Jude, so lange er sich seine Nationalität vorbehält, muß stets des Interesse's ermangeln, welches der wirkliche Bürger des Staates, der zugleich als Individuum Mitglied des Volks ist, für denselben fühlt, und es gebricht ihm nothwendig an dem öffentlichen Zutrauen, welches zur Ausübung vollbürgerlicher Gerechtsame unumgänglich nothwendig ist, wozu kömmt, daß selbst seine Religion, deren wöchentliche sowohl, als außerordentliche Feiertage von den unsrigen ganz verschieden sind, ihm an der Wahrnehmung der damit verknüpften Rechte und Pflichten hinderlich wird.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet scheinen die Juden von den administrativen sowohl, als den Richterämtern, von den Militairstellen in den höheren Graden, von allen Prärogativen und Herrlichkeiten, mit denen eine Autorität verbunden ist, von bürgerlichen Stadtämtern, Vormündereien über christliche Kinder, und andern solchen Verrichtungen auszuschließen zu seyn. Daß dies noch in einem höhern Grade von der Uebertragung der ehrenvollen Verrichtung eines Volksvertreters gelte, versteht sich von selbst, und alle neuen Verfassungen haben auch diesem Grundsatze gehuldigt.

Wenn es nun ein trauriger Gedanke ist, mitten unter uns in großer Anzahl die Individuen eines Volks sich herumtreiben zu sehen, die wir auf keine Weise als unsere wahren Mitbürger betrachten können, gegen die wir uns vielmehr durch manche beschränkende Verfügungen zu schützen haben, so kann sich diese Betrachtung nur dadurch

wieder etwas erheitern, daß uns eben damit eine heilige Pflicht auferlegt ist, nämlich die, von unserer Seite alles aufzubieten, sie, die wir zwar noch nicht als unsere Mitbürger anerkennen können, doch als Brüder, als unsere Nächsten im Geiste der Liebe, den unsere Religion athmet, zu betrachten haben, wo möglich, zu uns emporzuheben. Die Verbesserung des Zustandes der Juden ist mehr wie je eine Aufgabe für aufgeklärte und wohlwollende Regierungen. Die richtigen Mittel zu derselben können sich nur aus einer gründlichen Kenntniß des Uebels ergeben. Durch die bisherigen Erörterungen scheint uns der Weg dazu am besten geebnet. Her Schmidt-Phiseldeck hat sich in seiner zweiten Abhandlung ausschließend mit diesem Gegenstande beschäftiget, und wir halten dieselbe um so mehr einer prüfenden Anzeige in diesen Blättern werth, da gerade bei diesem Geschäfte in neuern Zeiten so manche Mißgriffe geschehen sind, vor denen eben jetzt, da es überall ernstlich damit gemeint ist, nicht genug gewarnt werden kann.

Der Verfasser bemerkt gleich im Eingange seiner zweiten Abhandlung *) ganz richtig, daß es um so mehr Pflicht der Regierungen sey, auf die Verbesserung der Juden ernstlich Bedacht zu nehmen, weil sonst nur die unvermeidlichen Folgen, die ihr unverbesserter Zustand mit sich führt, überhand nehmen, die Juden, durch ihren Wucher, ihre eigenthümliche Schacher-Betriebsamkeit und ihr Zusammenhalten, sich immer mehr in den Besitz des Geldes setzen, und die Noth und Verarmung des gemeinen Mannes, der in ihre Hände fällt, zuneh-

*) Zweite Abhandlung. Vorschläge, den Mängeln in der jetzigen Verfassung der Jüdischen Nation abzuhelfen. S. 55 bis 112.

men, am Ende ein gewaltsamer Ausbruch erfolgen könnte, wobei der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden würde. Wir bemerken hiebei, daß eine solche gereizte und gefährliche Ausbrüche drohende Stimmung sich in neueren Zeiten an verschiedenen Orten durch mancherlei Symptome zu erkennen gegeben, von denen wir nur ein sehr sprechendes, die enthusiastische Aufnahme, welche die bekannte Spott-Komödie „Unser Verkehr" in mehreren großen Städten, deren Einwohner vorzüglich durch den Flor der Judenwirthschaft bedrängt worden, gefunden hat, als Beleg anführen wollen. Je mehr gerade der christliche Indifferentismus vieler Regierungen in unsern Tagen dem Emporkommen der Juden beförderlich gewesen, und sie dadurch, und unter dem Schutze Napoleons und der Napoleoniden, allmälig in den Besitz ungeheurer Schätze gekommen, desto nachtheiliger müssen sie bei unveränderter Fortdauer ihres bisherigen Verkehrs werden. Bei der verwickelten Finanzlage der meisten Europäischen Staaten, wo ein so ungeheures imaginäres Vermögen in Staatspapieren besteht, hat gerade diejenige Klasse vorzugsweise den Hebel des Wohlstandes, Glücks und der Ruhe der Staaten in ihren Händen, die in dem ausschließenden oder wenigstens überwiegenden Besitze dieser Staatspapiere ist. In früheren Zeiten, bei einfacherer Staatswirthschaft, mogten die Juden weniger Besorgniß einflößen; jetzt, wo das Uebermaaß von Steuern alles Eigenthum und die Früchte des angestrengtesten Fleißes unsicher gemacht hat, wo eine einzige gelungene Operation in den Staatsfonds, und die Künste der Agiotage dem raffinirenden Speculanten in einer Minute zu einem größeren Gewinne verhelfen können, als eine ganze Gemeinschaft gewerbfleißiger Bürger mit dem Schweiße der Arbeit eines ganzen Jahrs sich nicht erwerben kann, ist eine Kaste von Fremdlingen,

deren ganze, in der That nur verschlingende und auf keine Weise productive, arbeitslose (sine labore) Betriebsamkeit (cum industria) mehr an die Hummeln, als an die Arbeitsbienen erinnert, der ernstesten Aufmerksamkeit werth.

Herr Schmidt-Phiseldeck findet das radicale Mittel, um allen jenen Folgen abzuhelfen, darin, daß Einheit gestiftet werde zwischen den Juden und den christlichen Völkern, welches nur dadurch geschehen könne, daß die Christen Juden, oder die Juden Christen werden, wenn auch nicht in allen Stücken des äußern Bekenntnisses, doch im Geiste und in der Wahrheit.

„Dem ersten Vorschlag dieser Alternative muß die Vernunft ihren Beifall versagen, da das Christenthum in seiner ursprünglichen Reinheit, zu welcher es durch die Bestrebungen späterer Zeiten in allen dissentirenden Religionsparteien je mehr und mehr zurückgeführt wird, ein inneres Gepräge von Allgemeingültigkeit an sich hat, und auf alle Völker, unter allen Formen der Staatsverfassung, und in allen bürgerlichen Verhältnissen anwendbar ist; wohingegen das Judenthum eine ausgemachte Tendenz zur Isolirung hat." Ohnedies kann nicht gefordert werden, daß eine überschwengliche Mehrzahl sich an die Minorität übergeben solle, um so weniger, da es in Facto die Minorität ist, welche zu allen Vortheilen und Gerechtsamen des Gemeinwesens zugelassen zu werden begehrt, und folglich mit Recht von ihr verlangt werden kann, daß sie diesem Gemeinwesen ihre zurückstoßenden Eigenheiten zum Opfer bringe.

Der Verfasser erörtert nun die besondern Mittel, wie diese so wünschenswerthe Identification zwischen Juden und Christen wenigstens im Wesentlichsten, herbeizuführen sey, unter zwei Gesichtspuncten, indem er handelt:

1) von dem, was die Jüdischen Gemeinheiten zu thun haben, um sich den christlichen Staatsgesellschaften dergestalt zu nähern, daß sie der staatsbürgerlichen Rechte theilhaftig werden können, und
2) von dem, was die Staaten ihrerseits wahrzunehmen und einzurichten haben, um die beabsichtigte Identification vorzubereiten und zu befördern.

I. In Ansehung dessen, was den Juden obliege, setzt er an die Spitze als den wichtigsten Schritt zur Annäherung:

Daß das Jüdische Lehrgebäude, da es in seiner jetzigen Gestalt die Hauptquelle aller religiösen Vorurtheile und der dem übrigen Menschengeschlechte feindseligen Maximen der Juden ist, einer allgemeinen und das Ganze umfassenden Revision unterworfen werde, nach deren Beendigung und gemäß ihren Resultaten ein System der Jüdischen, oder, wenn man lieber will, Mosaischen Kirchenlehre, so wie die Nation deren jetzt geständig seyn will, in Form eines vollständigen Glaubensbekenntnisses abgefaßt werden müßte.

Bei der Mannichfaltigkeit der Quellen, aus denen die Juden ihre Glaubens- und Pflichtenlehre schöpfen, bei der Dunkelheit vieler derselben, der großen Schwierigkeit, die sie verursachen, so daß auch die gelehrtesten ihrer Schriftgelehrten das Studium des aus höchst verschiedenen Elementen zusammengesetzten Lehrgebäudes in seinem ganzen Umfange kaum durch fortgesetzte Anstrengung, ihr ganzes Leben hindurch, sich aneignen können, ist diese Revision höchstes Bedürfniß, und für den gewissenhaften Anhänger seines Kirchenglaubens müßte es besonders beruhigend seyn, wenn er endlich einmal ordentlich gesammelt und mit Deutlichkeit in einer faßlichen Sprache dargestellt fände, was die Religion ihm

zu glauben, und die Pflichtenlehre ihm zu thun befiehlt. Zur Erreichung dieses heilsamen Zwecks hält der Verfasser am geeignetsten, daß, so wie sich in den meisten christlichen Staaten sogenannte Bibelgesellschaften gebildet haben, welche mit ruhmwürdigem Eifer an der möglichsten Correctheit der heiligen Bücher und ihrer Ausbreitung unter allen Völkern in fehlerfreien Uebersetzungen arbeiten, eben so auch unter den Juden sich Gesellschaften für die Reformation der Jüdischen Kirchenlehre bilden müßten, in denen die aufgeklärtesten und wohlgesinntesten Männer aus den einzelnen Judengemeinden, sowohl in als außerhalb dem Priesterstande, zusammenträten, um nach gemeinschaftlichem Plane den ganzen Umfang der Jüdischen Theologie und Pflichtenlehre durchzugehen, und daraus gleichsam einen neuen Talmud oder ein neues Doctrinalsystem zu entwerfen, welches in Endzweck und Wirkung jener berühmten Augsburgischen Confession gleichen könnte, wodurch die Evangelischen Protestanten sich eine geachtete Existenz neben der alten Kirche erkämpften, aus deren Schooße sie ausgegangen waren. Dieses Glaubensbekenntniß, meint der Verfasser, werde, wenn es dem Bundestage, zu dessen Competenz (in Rücksicht auf die Deutschen Juden) diese Angelegenheit zu gehören scheint, übergeben würde, seine Wirkung ohne Zweifel nicht verfehlen, und hätte Deutschland, als dazu im gegenwärtigen Augenblicke am besten geeignet, erst den Anstoß gegeben, so würde das Beispiel in andern Ländern bald nachgeahmt werden, soferne dort nützliche Resultate erzielt wären. Doch verspricht sich der Verfasser von dieser Revision nur dann einen wahren Nutzen, wenn dabei eben so viele Rücksicht auf die Kirchengebräuche und die auf das gemeine Leben berechneten Satzungen und Gewohnheiten, als auf die eigentliche Religionstheorie genommen werde, weil es vorzüglich die Sitten und Gebräuche seyen, welche

Scheidewände zwischen Menschen und Menschen errichten. Eine Hauptsache, um diese Scheidewand zwischen Juden und Christen aufzuheben, scheint nun dem Verfasser, daß die Juden sich in der Feier des Sabbaths nach den Christen bequemen, weil ihre bisherige Sabbathsfeier sie hindere, an den Arbeits- und Ruhetagen der Christen Theil zu nehmen, und die Trennung gleichsam dadurch die größte Publicität erhalte, und er findet von Seiten der Religion und des Gewissens nichts, was daran hinderlich seyn könnte. Der siebente Tag soll heilig seyn! dieses Gesetz ist gemeinschaftlich für Juden und Christen; aber welcher von den sieben Tagen der Woche der Ruhe geweiht seyn soll, hängt von näherer Uebereinkunft ab. Die jetzige Berechnung des Sabbaths beruht, selbst nach der Meinung der Rabbinitischen Juden, allein auf Tradition, und ist demnach höchst unsicher. Eben so, glaubt der Verfasser, ließen sich die großen Festtage der Juden, da sie doch nicht mehr nach dem im Gesetze Mosis vorgeschriebenen Ritus begangen werden können, gerne auf diejenigen christlichen Feiertage verlegen, denen sie sich in Rücksicht auf die Zeit am meisten nähern, so wie auch die große Anzahl der Tage, als unpassend für nördliches Klima und jetzige bürgerliche Verhältnisse, gerne eine Verminderung erleiden könnte. Selbst die Beschneidung, glaubt der Verfasser, könnte wegfallen, wenn nur die Reformatoren des Jüdischen Glaubens den wichtigen Unterschied zwischen dem mosaischen Gesetz, insofern es die Religionslehre, und demselben, insofern es die Norm der bürgerlichen Verfassung eines unabhängigen, auf vollkommene Absonderung des Jüdischen Volksstammes von den ihn umgebenden heidnischen Nationen berechneten, Staats enthält, stets fest im Auge behalten. — Hier scheint uns der Verfasser in seinen Hoffnungen zu weit zu gehen, wenn er eine solche Revolution mit der Fort-

dauer eines besondern positiven und auf Geschichte gegründeten Juden-Glaubens für vereinbar hält. Je weniger der besondere Sabbath, als *solcher*, mit einer durch Vernunft und Gewissen vorgeschriebenen Pflicht im *Widerspruche* steht, je mehr er vielmehr eine gewisse Selbstverleugnung und Opfer auferlegt, um so fester wird selbst des Gewissenhaften besonderer Glaube, der ihn zum Juden macht, daran hängen. Dasselbe gilt auf gleiche Weise von der *Beschneidung*. In Sachen des positiven Glaubens üben gerade diejenigen Gebräuche, die keine sittliche Beziehung haben, die größte Gewalt aus; sie werden gleichsam als *bloße Befehle* des Herrn, die keinen weitern Grund haben, mit dem blindesten Gehorsam befolgt, und ihre Verletzung rechnet man sich darum am meisten zur Sünde an, weil man solche Befehle als die besondere *Parole seiner Religion* betrachtet; denn, was Vernunft und Gewissen gebieten, bedurfte keiner besonderen Ankündigung an den Stammvater der Juden. Wir finden die Zumuthung an die Juden, die Beschneidung aufzugeben, ohne darum aufzuhören, Juden zu seyn, d. h. einen besondern positiven, geschichtlich begründeten Glauben zu haben, von derselben Art, wie wenn man den Christen zumuthen wollte, die Taufe aufzugeben. Wer durch Tradition überlieferten, oder auf die Autorität von Schriften gegründeten, Befehlen folgt, weil er sie für mehr unmittelbare göttliche Befehle hält, der kann keine solche Reformen wagen. Nur die höhere Idee, die über Tradition und heilige Bücher erhebt, macht ganz frei, sie kennt aber auch weder *Juden-* noch *Christenglauben* in dem *gewöhnlichen* Sinne. Unbeschnittene Juden lassen sich nicht wohl denken, so wenig wie ungetaufte Christianer; aber in der reinen Nachfolge des Herrn kann Beschneidung und Taufe gleich entbehrlich werden.

Doch wir kehren zu unserm Verfasser zurück. Was nämlich nun die Sanction der durch eine solche Revision gewonnenen verbesserten Jüdischen Kirchenlehre betrifft, daß sie für die Nation verbindende Kraft habe, so würde diese freilich durch die Rabbinen und Schriftgelehrten geschehen müssen, da bei der großen Ehrfurcht, die der große Jüdische Hause für dieselben hegt, und bei ihrer Autorität bei diesem, ihre Entscheidung für denselben zum Gesetz werden würde. Aber gerade von hier aus tritt ein bedeutendes Hinderniß für die wohlgemeinte Verbesserung entgegen, da in dieser Klasse die allgemeine Vernunftcultur, welche zur richtigen Beurtheilung und Schätzung eines solchen Unternehmens vorausgesetzt werden muß, bis jetzt nur zu oft einer finstern Grübelei über unbedeutende Talmudische Spitzfindigkeiten hat nachstehen müssen, welche sie weit mehr zu fertigen Dialectikern innerhalb ihres theologischen und kabbalistischen Tummelplatzes, als zu vorurtheilsfreien Forschern über die wesentlichen Gegenstände der Religion und Kirchenverfassung und des wahren Bedarfs ihrer Nation, nach Erforderniß der Zeitumstände, geschickt machen. Hier hofft der Verfasser, daß der Mangel der Ueberzeugungskraft von Vernunftgründen für die Menge, welche gewonnen werden soll, durch eine Autorität, welche die Gewissen bindet, ergänzt werden könne, ohne sich jedoch näher darüber zu erklären. Verstehen wir ihn recht, so appellirt er hiedurch an die Edleren des Judenvolks, welche sich großmüthig an die Spitze stellen sollen, um ihren Brüdern für die Zukunft ein besseres Loos zu bereiten, und die Alles daran wagen sollen, das drückende Joch, das die Schriftgelehrten dem armen Volke aufgelegt haben, zu zerbrechen, jenes Joch, von welchem schon der göttliche Stifter unserer Religion sagte: (Matth. 23, 4.) „Sie binden schwere und unerträgliche Bürden, und legen sie den Menschen auf den

Hals, aber sie wollen dieselben nicht mit dem Finger regen." Von diesen neuen Reformatoren hofft nun ohne Zweifel der Verfasser, daß sie selbst, begeistert durch die ewigen Wahrheiten, welche im Laufe der Jahrhunderte zu so überzeugender Klarheit gebracht worden sind, das sittliche Gefühl ihrer Glaubensgenossen hinlänglich stark aufregen werden, um sie für ihre menschenfreundliche Reformation, wodurch die Juden mit den Christen, wenigstens der Hauptsache, nach verbrüdert würden, zu gewinnen. Unstreitig wird eine solche Predigt einen weit tiefern Eindruck machen, und von einem glücklicheren Erfolge gekrönt werden, wenn sie von Juden an Juden geschieht, als wenn christliche Missionarien ihre eigene Sache empfehlen; aber wer mögte auf solche hochherzige, mit hinlänglicher Kraft ausgerüstete, einem so uneigennützigen Berufe sich ganz hingebende Helden rechnen, die nur einzeln in den Jahrhunderten erscheinen.

Daß eine Revision der Jüdischen Glaubens- und Kirchenlehre, wie sie durch den Sanhedrin in Paris zu Stande gebracht werden sollte, keinen glücklichen Erfolg hatte, dürfe, meint Herr Schmidt-Phiseldeck, die Hoffnung, daß auf diesem Wege überhaupt etwas auszurichten sey, nicht vereiteln. Denn die Gründe des Nichtgelingens jener damaligen Veranstaltung seyen bekannt genug, und die damals entgegenwirkenden Ursachen könnten leicht vermieden werden. Doch sey wenigstens bei dieser Gelegenheit der wichtige Punct entschieden worden, daß, nach dem Erachten vieler achtungswerthen Schriftgelehrten, aus den zerstreuten Resten Israels eine geistliche Autorität gesammelt werden könne, deren Beschlüsse für die Gemeinde verbindend sind, und daß die Jüdische Kirchen- und Glaubenslehre nicht so sehr in allen Puncten abgeschlossen sey, daß sie nicht einer Reform einen mannichfaltigen Spielraum

lasse. Die höchste geistliche Gewalt werde nämlich durch ein großes Synedrium gebildet, dessen Doctrinalsätze anzunehmen, und denselben sich zu unterwerfen, die Israeliten, nach den Vorschriften ihrer kirchlichen Lehre sowohl, als nach den Beispielen der Geschichte, sich nicht bloß für befugt, sondern selbst für verpflichtet halten müssen. Daß ein solches Mittel zu einer wahren Kirchenverbesserung unter den Juden noch existirt, ist darum höchst wichtig, weil, wie wünschenswerth es auch ist, daß die Juden sich nachgebender und weniger steif auf alten Lehrformen und Kirchengebräuchen beharrend beweisen, es doch auch einleuchtend ist, daß die Form und Verfahrungsart, durch welche diese Veränderung in ihrer Gesinnung und bürgerlichen Aufführung zu wege gebracht und kirchlich sanctionirt werden soll, von allen Seiten kirchlich gültig und für die Gewissen verbindend seyn muß.

Der Verfasser entwickelt nun die wesentlichen Bedingungen, die nach den Zeugnissen Jüdischer Schriftsteller und allen vorhandenen historisch n Datis bei Bildung eines solchen großen Sanhedrins zu erfüllen sind, wovon das Resultat ist, daß diesen Bedingungen auch jetzt noch vollständig Genüge geschehen kann.

Ein zweites Haupterforderniß, welches die Juden ihrerseits zu erfüllen haben, um sich einer bessern Lage in der bürgerlichen Gesellschaft würdig zu machen, setzt der Verfasser in die bessere und zweckmäßigere Unterweisung der Jugend. Dazu sey aber eine unumgängliche Bedingung die vorausgehende Verbesserung des kirchlichen Lehrbegriffs, auf die in dem Obigen angegebene Weise. Hievon wird Gelegenheit genommen, einen Mißgriff, der hie und da in Absicht der Juden-Verbesserung durch Maaßregeln von oben herab began-

gen worden ist, zu rügen. Man handelt nämlich nach der Maxime, daß das Werk mit der Jugend angefangen werden müsse, und überläßt sich dabei der Hoffnung, daß wenn nur für gereinigte, faßliche und mit den Hauptsätzen einer geläuterten Religion und Moral übereinstimmende Lehrbücher oder Catechismen gesorgt sey, nach welchen die Jugend von dazu bestellten tauglichen und verständigen Männern unterrichtet würde, das Uebrige sich von selbst finden werde. Ein Catechismus oder Lehrbuch für den Religionsunterricht der Jugend muß aber nach der Natur der Sache eine kurze Zusammenstellung des positiven Lehrbegriffs seyn, zu welchem sich die Väter bekennen. In keinem der Hauptstücke der Kirchenlehre darf ein solches Lehrbuch abweichend seyn, oder irgend einen der wesentlichen Sätze dieser Kirchenlehre mit Stillschweigen übergehen. Der Verfasser findet in dieser Hinsicht das in Kopenhagen im Jahre 1814 herausgegebene Lehrbuch für die Jugend des Mosaischen Glaubensbekenntnisses auf keine Weise zweckmäßig, da dasselbe fast ausschließlich auf die Grundsätze einer Vernunftreligion, wie sie im alten Testamente entwickelt und bestätigt sind, gebaut ist, und über Vieles mit Stillschweigen hinweggeht, was noch allgemein zum Jüdischen Glaubensbekenntnisse gerechnet wird, da selbst der Beschneidung mit keinem Worte gedacht wird, von allen Festen und heiligen Tagen der Juden, mit Ausnahme des Versöhnungstages, gar nicht die Rede ist, und sich nichts von der Ankunft des Messias auf Erden, und eben so wenig von den vorgeschriebenen Ablutionen und den heiligen Gebräuchen, welche der Jude pflichtmäßig zu beobachten hat, z. B. Thefili zu tragen, ohne welche nach der jetzigen Kirchenlehre kein Jude rechtsgültig vereidet werden kann u. d. g. darin findet. „Unleugbar muß hieraus erfolgen, daß eine Jugend, welche

ausschließend nach diesem Lehrbuche unterrichtet wäre, sich, wenn sie bei reiferem Alter in die Synagoge träte, um ihrem väterlichen Gottesdienste beizuwohnen, wie in einer neuen Welt befinden müßte, wo fast alles ihr fremd und unverständlich wäre, ja, sie würde sich mit jenem Unterrichte nicht einmal die Gebräuche erklären können, deren Beobachtung sie in den Wohnungen ihrer Eltern und Verwandten täglich vor Augen sehen muß." Die böse Folge wird seyn, daß kirchlich strenge ihrem positiven Glauben ergebene Hausväter das Mangelnde des Unterrichts ersetzen werden, was ihnen wohl nicht so gut gelingen dürfte, als wenn der Schulunterricht nach einem vollständigeren Plane eingerichtet gewesen wäre, ja, wodurch selbst die Gefahr entsteht, daß das jugendliche Gemüth Mißtrauen in die Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit seines früheren Vernunftlehrers bekommen, und sich nur um so entschiedener dem Aberglauben der Väter hingeben würde.

Dem Begriffe eines Catechismus getreuer abgefaßt ist allerdings ein anderer neuerer Catechismus der Israelitischen Religion von M. H. Bock in Berlin, aber eben sein Jüdisches Colorit und so manche Lehren, die der Verfasser, als gut orthodoxer Israelite, in demselben noch aufnehmen zu müssen, wohl für eine Gewissenssache hielt, müssen die Ueberzeugung noch mehr befestigen, daß eine gründliche, sittliche und religiöse Verbesserung der Juden nur durch eine solche Revision des Lehrgebäudes und eine Reinigung des Talmudischen Augiasstalles bedingt sey, ohne welche kein zum Gedeihen führender Jüdischer Catechismus, der diesen Namen in Wahrheit verdient, gedenkbar ist.

Außer den angeführten Mitteln zur Verbesserung des Zustandes der Juden, die das Zusammenwirken der eigentlichen Gelehrten des Volks (seiner Schriftgelehr-

ten und der Vorsteher seiner Synagogen) erfordern, giebt es wohl ein eben so wirksames, das jeden Juden von allgemein verständiger Einsicht und redlicher Denkungsart angeht. Für diese Klasse geziemt es sich nämlich, das wahre Wohl ihrer Landsleute dadurch zu befördern, daß sie werkthätigen Antheil nehmen an den Arbeiten und Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens, wo und sofern es ihre Lage verstattet, und daß sie ihre Kinder und Pflegebefohlenen dazu anhalten. Die mannichfaltigen wohlthätigen Folgen hievon sind einleuchtend. Der bloße Schacher, auf welchen sich die Juden (wenigstens der ärmere Theil derselben) bis jetzt fast ausschließend beschränkt haben, die Arbeitsscheu, die sie dadurch bewiesen, hat ihnen ja vorzüglich Haß und Verfolgung zugezogen, und ihr einförmiges Gepräge erhalten. Mannichfaltige nützliche Industrie, wodurch sie einen ehrenvollen Platz in der menschlichen Gesellschaft gewinnen, wird ihr eigenes Ehrgefühl erhöhen, sie ihren christlichen Mitbürgern näher bringen, den alten Rost von ihnen wegnehmen, und selbst ihre ökonomische Lage verbessern, die wahrhaft die traurigste bei der großen Masse der Judenschaft ist, besonders wo sie in Städten zusammengehäuft lebt, da der geringe Erwerb, den der kleinliche Kram- und Umläufer-Handel abwirft, nicht hinreicht, den gemeinen Juden mit seiner gewöhnlich zahlreichen Familie aus der bejammernswürdigsten Dürftigkeit zu retten. Daher denn auch, mögten wir hinzufügen, die häufige Zuflucht zu gesetzwidrigem Erwerbe, die Menge von Juden unter Diebsbanden, von den Anführern derselben bis zu den Diebshehlern herunter. Dieses künstliche von Generation zu Generation sich gleichförmig forterbende, die Juden von der Natur entfernt haltende Handels- und Schacherleben muß überdies die Juden in einer Einförmigkeit und Beschränktheit der Ansichten, und in einer

physisch verkrüppelten Existenz erhalten, die bei den Wohldenkenden und Aufgeklärten unter ihnen das Interesse und den Eifer zur Reform der gegenwärtigen Lage ihrer Landsleute anzufachen so ganz geeignet ist.

II. Der zweite Hauptgegenstand, welchen der Verfasser seiner Erörterung unterwirft, umfaßt dasjenige, was die Staaten ihrer Seits in Acht zu nehmen und einzurichten haben, um die beabsichtigte Identification der Jüdischen Nation mit dem christlichen Bürgervereine vorzubereiten und zu befördern.

Die geringe Aussicht, daß die Juden ohne eine von außen eindringende Nothwendigkeit aus eigenem Antriebe bedeutende Schritte zur Annäherung an die Christen thun werden, da die dem Menschengeschlecht eigene Trägheit, die Macht der Gewohnheit, und die durch das Alter von Jahrhunderten, ja von Jahrtausenden geheiligten, religiösen Vorurtheile als mächtige Hindernisse im Wege stehen, macht es einleuchtend, daß der Hauptimpuls von den christlichen Regierungen selbst ausgehen müsse. Die Maaßregeln nun, welche zur sichern Erreichung des beabsichtigten wohlthätigen Zwecks zu ergreifen und standhaft zu behaupten sind, lassen sich im Wesentlichen auf folgende zurückführen:

1) Da es außer allem Zweifel liegt, aus der Natur der Sache fließt, und durch die Erfahrung hinlänglich bestätigt ist, daß die Juden, bei ihrer gegenwärtigen Verfassung, Lebensart, Handthierung und religiösen Grundsätzen, dem Wohlstande christlicher Völker, gegen die sie als wahre Fremdlinge sich verhalten, schon jetzt gefährlich sind, und in dem Maaße gefährlicher werden mögten, in welchem sie mehr Spielraum gewinnen würden, so ist die erste Maxime, die gegen sie zu beobachten

ist, daß ihnen jeder Zugang zu größeren Gerechtsamen, Privilegien und Herrlichkeiten, als die sind, in deren Besitz die jetzt Lebenden sich befinden, so lange verweigert werde, bis sie sich dessen würdig machen, durch ernstliche Erwägung und, so viel an ihnen ist, werkthätige Beförderung der bezielten Reform ihrer gegenwärtigen Verfassung. Vor allen Dingen müssen sich aber die Juden die Vortheile und Gerechtsame nicht durch Geld zuwenden können, welche allein durch Arbeit und wirkliche Theilnahme an den Staatslasten erworben werden sollen.

2) Diese Maxime fordert noch weit strengere Anwendung, wenn davon die Rede ist, Ausländern dieser Nation die Ansiedelung im Lande zu erlauben. Unter keiner Bedingung müssen Juden, die sich vom Handel ernähren zu wollen erklären, zugelassen werden, mit Ausnahme höchstens für diejenigen, welche große Capitalien zum Handel mitbringen.

3) Diese Maaßregeln würden indessen wenig helfen, wenn man der Nachkommenschaft der bereits ansässigen Juden frei ließe, bei dem Wesen und dem Treiben ihrer Väter ungestört zu bleiben. „Sie daran zu hindern, ohne doch zu gewaltsamen oder das Gefühl empörenden Maaßregeln zu greifen, ist die wesentliche Aufgabe, welche jede Regierung zu lösen hat, die die bürgerliche Lage der Juden zu verbessern wünscht." Zwei Hauptveranstaltungen bieten sich hier an, die unabhängig von Local-Verhältnissen allenthalben anwendbar sind, und durch deren Ausführung jener wohlthätige Endzweck schon allein im Laufe der Zeiten möglicher Weise gänzlich erreicht werden kann. Wenn nämlich der große Nutzen öffentlicher Schulen darin besteht, daß Knaben und Jünglinge in denselben in häufige und vielseitige

Berührung unter einander gebracht werden, Wetteifer erweckt, und Vertraulichkeit in gemeinschaftlicher Theilnahme an der vorgesteckten Arbeit, so wie auch jener wohlthätige Antagonismus, der aus der Divergenz der Richtung entspringt, in welcher jeder seine Bahn zum Ziele verfolgt, hervorgerufen wird, wenn dadurch Eigenheiten abgeschliffen, Gemeinschaft in Sitten und Gebräuchen zuwege gebracht, gegenseitige Vorurtheile ausgerottet, und freundschaftliche Verbindungen für das ganze Leben gestiftet werden, so wird diese Ursache in Anwendung auf die Jüdische Jugend dieselben Resultate hervorbringen; es müßte also allen Jüdischen Familienvätern ohne Unterschied auferlegt werden, ihre Kinder von früher Jugend an, und bis zum Confirmationsalter, die öffentlichen Schulen, welche entweder auf Kosten des Staats erhalten, oder von der Regierung autorisirt sind, besuchen zu lassen; wovon bloß der Religions-Unterricht auszunehmen wäre, der den Geistlichen der Gemeinde, jedoch nach von der Regierung autorisirten Lehrbüchern, überlassen werden müßte. Die Befolgung dieser Maaßregel würde unstreitig dadurch am sichersten garantirt seyn, wenn gesetzlich verordnet würde, daß in Zukunft kein Jüngling von Jüdischen Eltern Bewilligung oder Zutritt zur Ausübung irgend eines bürgerlichen Nahrungszweiges erhalten könne, es sey denn, daß er mit zuverlässigen Zeugnissen von der Obrigkeit darthun könne, daß er den befohlenen Schulunterricht in einem vom Staate dazu privilegirten Institute die vorgeschriebene Zeit hindurch genossen habe. Der Verfasser hofft besonders auch, daß diese Einrichtung einen guten Einfluß auf die Jüdischen Eltern und Vorgesetzten äußern würde, in deren Gemüthern, bei der auch bloß durch den gemeinen gesunden Menschenverstand angestellten Vergleichung der un-

ſtreitig viel beſſeren und zweckmäßigeren Unterweiſung ihrer Kinder mit derjenigen, welche bis jetzt noch in der Mehrzahl der Judenſchulen zu erreichen ſteht, nun gleichſam durch ihre Theilnahme an dieſem beſſeren Unterrichte manche Vorurtheile und vorgefaßte Meinungen ausgetilgt werden dürften.

Wenn der Unterricht in den chriſtlichen Schulen allenthalben ſo zweckmäßig eingerichtet wäre, als er auf dem gegenwärtigen Standpuncte unſerer Cultur und eines wahrhaft geiſtig gewordenen Chriſtenthums ſeyn könnte, ſo würde der Nutzen, den Herr Schmidt-Phiſeldeck erwartet, gewiß nicht ausbleiben. Aber leider iſt in viele unſerer eigenen Schulen die wohlthätige Reform des Unterrichtsweſens noch nicht eingedrungen, und wo die Hauptgrundlage des Unterrichts gewiſſe veraltete Catechismen ſind, in welchen unverſtändliche, unbegreifliche und wirkungslos bleibende Menſchenſatzungen, durch welche die hohe Einfalt und Klarheit des Chriſtenthums ſo ſeltſam entſtellt und getrübt worden iſt, den Hauptinhalt ausmachen, da würde es ein unerträglicher Zwang ſeyn, Judenkindern die Theilnahme daran vorzuſchreiben. Doch gilt dies im Ganzen mehr von den Volksſchulen auf dem Lande, zu deren Benutzung für die Iſraeliten, die ſich mehr in den Städten befinden, die Gelegenheit ohnedies fehlt.

Eine zweite Hauptveranſtaltung der Regierungen müßte aber nun darin beſtehen, zu verhindern, daß die Juden, nachdem ſie die Schule verlaſſen, nicht wieder zum Betriebe ihrer Väter ſich wenden, wodurch der Schaden nur noch größer würde, indem ſie nunmehr ihre erworbenen größeren Kenntniſſe nur dazu mißbrauchen könnten, ihre Herrſchaft in der Handels- und Speculations-Welt zu erweitern und zu befeſtigen. Dagegen kennt der Verfaſſer nur ein Mittel, deſſen Wirkſamkeit aber beſonders dann

unfehlbar seyn würde, wenn sich mehrere Staaten zu demselben vereinigten, daß die Anzahl von Handelsconcessionen (vom Tage der darüber zu erlassenden Verfügung an), welche Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde gleichzeitig sollten ertheilt werden können, einmal für alle gesetzlich bestimmt würde, ohne in Zukunft verändert werden zu können. Der billigste Maaßstab hiebei scheint der zu seyn, daß im Verhältniß gegen die Zahl der Judenschaft nicht mehrere dergleichen Concessionen ertheilt würden, als die Zahl der christlichen Handelsleute im Verhältniß der Christen beträgt, doch so, daß wo etwa die Zahl der bereits concessionirten Juden dieses Verhältniß überstiege, der Besitzstand derselben nicht gekränkt werden, sondern die überschüssigen Concessionen nur nach Maaßgabe, als die Besitzer derselben stürben, eingezogen würden, bis die richtige Verhältnißzahl erreicht ist. Die unmittelbare heilsame Folge hievon würde seyn, daß im Allgemeinen nur ein Sohn von jeder jetzt auf den Handel etablirten Jüdischen Familie nach dem Tode des Vaters in diesen Nahrungszweig eintreten könnte, wogegen die andern, in so weit sie im Lande verbleiben wollten, sich nach andere Erwerbswegen umsehen müßten, wovon die mannichfaltigen heilsamen Folgen aus dem Bisherigen von selbst einleuchten.

Um den eben dadurch gewiß vorzüglich beschleunigten Fortschritt der Juden zum Bessern zu erleichtern und zu befördern, hätte der Staat alle Hindernisse, und insbesondere alle verbietenden Einrichtungen und Anordnungen wegzuräumen. Dahin gehören zum Beispiel alle absolute Verbote gegen die Aufnahme von Juden in Handwerke oder Fabrikzünfte und andere bürgerliche Innungen, welche bloß in bedingte Ausschließun-

gen zu verwandeln wären, wenn sich nämlich die Juden bei der Aufnahme nicht den gleichen Bedingungen wie die Christen unterwerfen wollten; denn daß keine Ausnahmen für sie eintreten können, leuchtet ein, da sie zuzusehen haben, daß für sie durch ihre separatistischen Grundsätze solche Vortheile nicht verloren gehen. Daß alles, was den Juden beschimpft, herabwürdigt, besondere Abzeichen in Kleidung, Leibzoll u. s. w. wegfallen müsse, bedarf kaum der Erwähnung. Doch glaubt der Verfasser könne von den Juden unbedenklich, so lange ihre gegenwärtige Lage sie verhindert, manche Lasten des Staats mit zu übernehmen, ein Schutzgeld gehoben werden.

Am Ende werden noch einige mehr zweifelhafte Puncte berührt, die jedesmal nach den besondern Umständen des einzelnen Falls zu entscheiden seyn mögten, und für welche sich also keine allgemeine Regel aufstellen lasse. Sie sind: „in wiefern eheliche Verbindungen zwischen Juden und Christen zu gestatten seyen." Da die Juden eine christliche Ehe verwerfen, weil sie nicht durch Verlobung geheiligt werden kann, wie denn auch der Sanhedrin in Paris erklärt hat, daß die Ehebündnisse zwischen Juden und Christen die Weihe der Religion nicht erhalten können, so mögte die Zulassung derselben von Seiten der Regierungen in den meisten Fällen bedenklich seyn, da die religiöse Divergenz der dabei interessirten Theile doch gar zu groß ist, und leicht Zwistigkeiten zwischen denen veranlassen könnte, welche die Natur auf das genaueste verbunden haben will. Wichtiger und tiefer eingreifend in alle Verhältnisse ist die Frage: „in wie weit unter den jetzigen Umständen den Juden erlaubt seyn könne, festes Eigenthum zu erwerben?"

Die Antwort muß nach dem Verfasser einfach dahin lauten, daß den Juden gestattet seyn könne, Eigenthum

zu erwerben, so weit sie die mit dem Besitze desselben verknüpften Verpflichtungen erfüllen können. In ihrer gegenwärtigen Verfassung, bei der sie als Fremdlinge im Staate und als Feinde der Christen zu betrachten sind, kann ihnen daher auf keine Weise die Erwerbung von Eigenthum gestattet werden, mit welchem Patronatsrechte, Ausübung eines Richteramts oder irgend einer Art von repräsentativer Autorität verknüpft sind. Selbst von dem Besitze desjenigen Eigenthums müßten sie in ihrer gegenwärtigen Lage noch ausgeschlossen bleiben, das ihnen bloß die Pflicht der Landesvertheidigung auferlegte, zu deren Erfüllung sie bei ihrer jetzigen unveränderten kirchlichen Verfassung und ganzen Bildung nicht wohl geeignet sind. Wenn daher auch durch diese Einschränkung die Juden vorzüglich vom Besitze von Landeigenthum ausgeschlossen werden, so bleibt ihnen doch dabei das Landwesen, in soweit sie demselben als Pächter, Verwalter, oder Arbeiter sich widmen wollen, unbenommen, und eben damit auch dieses Mittel ihrer Verbesserung ungeschwächt. Der Verfasser schließt mit einigen Ermahnungen an die Lenker der öffentlichen Meinung, in Beziehung auf das Betragen, das sie in der Angelegenheit der Juden zu beobachten haben, und rügt besonders auch die Gleichgültigkeit derjenigen, welche ihren Blick einseitig auf die, zum öftern nur innere Rohheit mit einer oberflächlichen Politur bedeckende, so genannte vornehme und cultivirte Jüdische Volksklasse richten, und diese zum Exempel dafür anführen, daß weiter Nichts in einer Sache vonnöthen sey, die sich in dem besten gedenkbaren Fortgange befinden. Die so sehr gepriesene religiöse Aufklärung dieser Klasse ist gewöhnlich nichts, als völlige Indifferenz für alles Höhere und Heilige. Auch gilt es hier nicht den Nutzen einzelner Klassen, sondern die Wohlfahrt einer zahlreichen, zum

Theil durch eigne Schuld gesunkenen, zum Theil von einem drückenden Schicksale niedergehaltenen Nation!

Es könnte auffallend scheinen, daß der Verfasser unter den Mitteln zur Verbesserung der Lage der Juden dasjenige, was manche für das wirksamste halten mögten, ganz mit Stillschweigen übergangen habe, nämlich ihre wirkliche Bekehrung zum Christenthum. Ohne Zweifel geschah es, weil er dieses Mittel nicht als ein solches betrachtete, das auf die eigentliche Masse der Juden anwendbar sey, sondern nur unter besonderen günstigeren Umständen bei Einzelnen mit Erfolg angewandt werden könne. Darüber scheinen freilich nicht allenthalben gleiche Ansichten zu herrschen. So scheint namentlich von Seiten der Russischen Regierung die gründliche Verbesserung des Zustandes der Juden, durch eine Bekehrung derselben zum Christenthum im Großen, beabsichtigt zu werden. Der darüber unter dem 25sten März 1817 erlassene Befehl des großherzigen Kaisers Alexander an den dirigirenden Senat, wegen der sogenannten Israelitischen Christen, ist bekannt genug. Es ist uns auch eine in Anleitung dieses Befehls erschienene kleine Schrift, unter dem Titel: „Beweis aus dem Gesetze und den Propheten, daß der darin verheißene Messias bereits gekommen und daß Jesus von Nazareth der Messias ist, St. Petersburg, am 8ten Junius 1817. zu Händen gekommen, welche auf eine solche Bekehrung hinarbeitet. Indessen hat der wohlmeinende Verfasser dieser Schrift wohl nicht gehörig bedacht, daß eine beinahe unüberwindliche Schwierigkeit für eine solche Bekehrung, wie sie nämlich durch Beweise von solcher Art zu Stande gebracht werden soll, theils darin liegt, daß sie bei den zu Bekehrenden Kenntnisse und Einsichten voraussetzt, die nur durch ein gründliches Studium der Theologie in ihrem weitesten

Umfange gewonnen werden können, theils auch von der Seite erwächst, daß eine neue ernstliche Prüfung und Erwägung erforderlich ist, zu welcher der vielen christlichen Religions-Parteien der zu Bekehrende sich eigentlich zu wenden habe. Daß dieses in Rußland am wenigsten gleichgültig erscheinen könne, beweiset ein eigenes Strafgesetz in dem Criminalcodex für das Russische Reich 1818, nach welchem derjenige, der ohne Erlaubniß(!) der Regierung, einen Nicht-Christen in eine andere christliche Confession als die Griechisch-Russische aufnimmt, Freiheits-Verlust(!!) verwirkt hat. Darum sind wir aber weit entfernt, die Bekehrung der Juden zum reinen Christenthum nicht als das höchste Ziel aller auf ihr wahres Wohl gerichteten Bestrebungen zu betrachten, wie wir denn auch überzeugt sind, daß diese Judenbekehrung auch einst glücklich zu Stande kommen wird, so daß nur ein Hirte und eine Heerde sind, aber auch nur dann glücklich zu Stande kommen kann, wenn unter den Christen selbst die Sectirerey aufgehört hat, wenn man nichts mehr vom Lutherthum und Papstthum hören wird, sondern alle Christen im Geiste und in der Wahrheit gefaßt haben, was ihr großer Meister, Matth. 22. Cap. V. 37. 38 und 39, von den zwei größten und vornehmsten Geboten der Liebe zu Gott und der Liebe zum Nächsten gesagt hat, V. 39. hinzufügend: „In diesen zweien Geboten hangen das ganze Gesetz und die Propheten."

XIV.

Vaterländisches Mancherlei.

(Fortsetzung von Band V. H. 1. S. 60.)

Naturbeschreibung der Herzogthümer.

Die triftigen Gründe für den frühen Unterricht in der Kenntniß des Vaterlandes scheinen neuerdings mit den Bedürfnissen und Anmahnungen der Zeit an Ein- und Nachdruck gewonnen zu haben. Zwar dient nicht alles Vaterländische schon für die Jugend jedes Alters. So würde die Begründung und Entwickelung der staatsrechtlichen Verhältnisse; so die Darstellung und Würdigung der öffentlichen Verwaltung für Knaben in Volks- und in Bürger- und auch in Gelehrtenschulen wenig passend seyn, wenn dagegen das Wesentlichste von der Verfassung, wenigstens geschichtlich und in fruchtbringender Kürze, auch schon dem jugendlichen Gedächtnisse zugeeignet und dem Gemüthe eingeprägt werden könnte. Aber desto zeitgemäßer ist die frühe Bekanntschaft mit der Natur der Heimath. Diese ist anziehend und lehrreich in gleichem Maaße. Sie wird die angeborne Anhänglichkeit an den mutterländischen Boden fester knüpfen und schon für des Jünglings Nachdenken und Beschäftigung gesunde Nahrung und brauchbaren Stoff bieten. Da-

rum sey schon dem Knaben von der ihn umgebenden Natur seines Orts, seiner Gegend, seines Geburtslandes gründliche und anschauende Kenntniß bereitet; er werde mit dessen Gränze und Figur, mit der Geschichte seiner Bildung bekannt; mit seinen Gewässern, ihren Quellen und Mündungen, ihrer Richtung, Verbindung und Nutzbarkeit; mit seiner Bewaldung, ihrer Art, ihrem Umfange und ihrer Vertheilung; mit seines Klima's Beschaffenheit; mit des vaterländischen Bodens Erzeugnissen, mit ihren Vorzügen und Mängeln und auch mit seiner Landsleute eigenen Anlagen und Kräften. Gilt es doch von solchen Kenntnissen recht eigentlich, daß sie die Jugend nähren und das Alter erheitern; daß sie daheim und auf Reisen, in Städten und auf dem Lande zu Gute kommen; daß sie in allen Verhältnissen zu Rath und Lehre, zum Nutzen und Vergnügen, Stoff und Gelegenheit bieten.

Mit solcher Naturbeschreibung der Heimath würde auch, unsers Ermessens, der Unterricht in der allgemeinen Naturgeschichte anschaulich und anwendbar begonnen, und auf jene dieser durch Erläuterung, Vergleichung, Erweiterung am passendsten gegründet. Und weiter würde dann auch das Sammeln, das Aufreihen und Ordnen des Einzelnen leicht und allmälig zur wissenschaftlichen und systematischen Behandlung hinführen. Einer solchen Unterweisung sollte zugleich die Karte von der Umgegend, der Landschaft, von dem Amtsbezirk, auch die allgemeine des Landes, zweckgemäß und zu besserer Nachweisung dienen. In jeder Schule sollte diese an die Wand geheftet seyn, wie bereits an manchen Orten die vom Propsten Callisen herausgegebenen Karten diesen Nutzen leisten. Ferner würde auch eine Sammlung der merkwürdigern Naturalien, der Kräuter und Baumarten, der Sämereien und Holzstücke, der Vögel, Insecten und Schaalthiere, von der Gegend und

Umgegend, solcher Unterweisung gar hülfreich zu Statten kommen. Dergleichen Sammlungen sollte jede Schule von ihrer Heimath besitzen.

Auf solche Weise ließe sich auch daneben für den allgemeinen Abriß der Landes- und Productenkunde durch Aufsuchung, durch Zeichnung und Darstellung des örtlich Eigenthümlichen und Verschiedenen, ortweise in jeder Schule am leichtesten und zuverlässigsten die erwünschte Berichtigung und Vervollständigung gewinnen.

Aber das Wichtigere ist, daß mittelst dieses Unterrichts für jeden Bezirk schon in seiner Schule die Beobachter, Forscher und Beschreiber seiner Natur heranwachsen; daß in diesen die künftigen nützlichen Rathgeber für die Benutzung und Veredlung seiner Erzeugnisse, die kundigen Leiter seiner Gewerbe, seiner Haus- und Feldwirthschaft, seine Manufactur- und Handelskundigen Vormänner, kurz die Berather und Förderer seines Fleißes und seines Wohlstandes unterrichtet und erzogen werden. Und deren mag kein Land leicht zu viele haben, und dem unsrigen fehlt es daran im Osten und auf der noch viel zu wenig untersuchten Westseite noch gar sehr.

Hätten sich auf solche Weise Jünglinge und junge Männer mit der Natur ihrer Heimath frühe befreundet, sollten diese dann nicht mit größerer Innigkeit, so wie fähiger und empfänglicher; sollten sie nicht kräftiger und werkthätiger dieser ihrer Heimath anhängen, und auch für des Landes Verfassung herzlichere Zuneigung, offnern Sinn und festeres Streben mitbringen? Sollten sie nicht lebendiger, tüchtiger und wirksamer, so wie sach- und rathverständiger, zu jeglichem Beruf in das öffentliche Leben und in die Verwaltung eintreten?

Diese Betrachtungen über den Unterricht in der vaterländischen Naturkunde, dessen Werth und Nutzen,

welche früher und öfterer schon durch mehr als einen Beruf bei mir veranlaßt waren, wurden unlängst durch den „Grundriß einer Naturbeschreibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein von dem Diakonus Kuß (Altona bei Hammerich 1817, VIII. u. 180 S. 8.) lebhaft erneuert.

Ob das Büchlein bereits Alles leiste, was man in solcher Naturbeschreibung wünschen mag, das soll hier nicht beantwortet werden. Es mag über Ordnung des Ganzen, wie über Stellung des Einzelnen und über Folge der Materien vielleicht Einiges zu erinnern seyn; es können einzelne Gegenstände vermißt, andere dagegen gefunden werden, welchen in der eigentlichen Naturbeschreibung der Platz mögte streitig zu machen seyn. Das ist in jeder Schrift solcher Art, zumal bei ihrer ersten Erscheinung, unvermeidlich. So wird auch mancherlei vorkommen, das nach allgemeiner Beschaffenheit zu ergänzen, nach örtlicher Verschiedenheit näher zu bestimmen und zu berichtigen ist. Ungerne entbehren wird besonders der Lehrer, der von diesem Grundriß Gebrauch machen; der Landesbeobachter, der ihn als Leitfaden benutzen will, jeglicher Bücherkunde und jeglicher Quellenangabe, insonderheit der näheren Nachweisung bei manchem noch streitigen Puncte. Aber bei dem Allen, was zu wünschen übrig bleibt, ist das Büchlein ein gar löblicher und nützlicher Anfang, durch faßliche Ordnung und einfachen Vortrag zum Schulgebrauch, auch zur örtlichen Ergänzung und zur Nachbesserung von jedem beobachtenden Lehrer, geeignet. Wir wünschen ihm Aufmerksamkeit und Aufnahme und zweckmäßige zeitgemäße Benutzung überall im Lande für Volks- und Bürgerschulen und für die untern Klassen der Gelehrtenschulen. Wir wünschen, daß es der schimpflichen Unwissenheit in der vaterländischen Natur unter der Jugend entgegenwirke; dem turpe est, patriam ignorare

in den gebildeteren Ständen Gehör schaffe; daß es auf der Heimath Eigenes sowohl Lehrer als Lehrlinge hinweise; denn es mag gut seyn, daß diese, durch Glaz und Löhrs und zehn Anderer niedliche Weihnachtsschriften und durch Bertuchs und Baumgärtners Bilderbücher überall in der Welt einheimisch sind; aber es ist nicht gut, daß sie in ihrem Geburtslande fremd sind. Wir wünschen, daß die Schrift dienen möge, dem Lande landes- und ortkundige Männer im Nährstande und unter seinen Beamten und auch im Wehrstande frühe zu wecken. Zugleich ermahnen wir, seine Lücken und Mängel in örtlichen Wochenschriften, wo dazu noch viel bequemer Raum und schicklicher Platz ist, und in den Provinzialberichten fleißig zu ergänzen und zu bessern, auf daß mittelst desselben auch die vaterländische Naturkunde an Gründlichkeit und Vollständigkeit, und die Heimathsliebe an Ernst und Wahrheit gewinnen möge.

In der allgemeinen Schulordnung für die Herzogthümer ist zwar die vaterländische Naturgeschichte nicht namentlich den Unterrichts-Gegenständen beigezählt. Den Unterricht in Gelehrtenschulen betreffend wird §. 17. nur Vaterlandsgeschichte und dann allgemeine Naturgeschichte genannt. Bei der Angabe der Gegenstände für Bürgerschulen wird für die untern Klassen der Elementarschulen §. 39. unter den Verstandsübungen der Anleitung zum Vergleichen und Unterscheiden allerlei sinnlicher Gegenstände; so wie für die obern Klassen §. 40. des Gemeinnützigen aus der Naturgeschichte gedacht. In den Hauptschulen sollen nach §. 41. der Naturgeschichte besondere Stunden gewidmet werden; für Mädchen wird §. 43. vaterländische Erdbeschreibung mit aufgeführt. In den Landschulen soll nach §. 66. das Gemeinnützige aus der Naturgeschichte, vaterländischen Geschichte und Geographie gelehrt werden. Ausdrücklich ist also der vaterländischen Naturbeschreibung frei

lich nirgend nach Würde erwähnt. Doch wird ein verständiger Lehrer sie schon nach Zeit und Ortumständen einzuschieben wissen, ohne der Ordnung entgegen zu handeln. Schade, daß auch unter den Hülfsmitteln nirgend der Karte des Landes, des Amts, des Districts; nirgend einer Sammlung vaterländischer Naturalien gedacht worden. Uebrigens werden Landschullehrer über diesen und verwandte Gegenstände in dem sinnvollen Aufsatze eines praktisch erfahrnen Mannes, des Herrn Rixen auf Knoop: „Sollte nicht jede Dorfschule eine praktische Schule der Landwirthschaft, und jeder Dorfschullehrer praktischer Lehrer der Landwirthschaft seyn? (in den Prov. Ber. 1795. I. S. 1. u. II. S. 148.) reiche Belehrung finden, so wie derselbe von Vorstehern solcher und anderer Schulen beachtet zu werden auch nach Thaer's, des Kundigen, Urtheil gar sehr verdient.

Ortbeschreibungen.

In dem Reichthum an gedruckten Ortbeschreibungen ist bekanntlich keine Nation der Englischen zu vergleichen. Das Interesse jeder Gemeine für ihre Ueberlieferungen, ihre Freiheiten, ihre Einrichtungen, für jede Merkwürdigkeit und Angelegenheit ihres Orts; das Verlangen, das Bedürfniß, Alles zu kennen, was ihr eigen ist; der Drang, über Alles sich auszusprechen, was ihr angehört, führt zu immer neuer Betrachtung und Darstellung jedes Gegenstandes des Wohnorts und seiner Umgegend. Fast jede Stadt hat vorlängst ihre Topographie; jedes Kirchspiel, fast jeder Ort seine eigene; und jede neu herauskommende ist immer der Nachfrage, der freundlichen Auf- und Abnahme, und dankbarer Anerkennung gewiß. Durch solche über jeden Ort vorhandenen,

Jedermann zugänglichen Belehrung ist. Jedermann in seinem Wohnorte zu Hause: weiß Bescheid von dessen Rechten, Verhältnissen, Beliebungen, und achtet durch sein Interesse, wie durch seine Kunde, sich berechtigt, darüber mitzusprechen. So sind Topographien, was sie seyn sollen, die Frucht und die Nahrung, die Wirkung wie die Anregung des Gemeinsinns; eine gedeihliche Pflege des öffentlichen Lebens.

Sprechend und in seiner Art vielleicht einzig ist als Zeugniß dieses Nationalgeistes die erst im vorigen Jahre zu London herausgekommene Bibliographie der Englischen Topographien von William Upcott *). Das Werk besteht aus drei Octavbänden, und giebt auf mehr als sechszehnhundert Seiten, erst von den allgemeinen Beschreibungen, dann, in alphabetischer Ordnung der Grafschaften, von allen besondern topographischen Schriften nicht nur Titel, Seitenzahl, Karten und Kupfer, sondern auch den Inhalt an, oft mit Beifügung eigener Bemerkungen. Durch Benutzung aller öffentlichen und Privatbibliotheken, und durch die bereitwilligste Unterstützung, sah der Verfasser sich in den Stand gesetzt, seinem Werke einen hohen Grad von Vollständigkeit zuzueignen. Auch die Alterthümer, die Naturgeschichte, die Bevölkerung, Kirchen, Stiftungen, Bibliotheken, Museen sind nicht aus der Acht gelassen. — Von London und Westminster und dessen Umgebung füllt die bloße Nachweisung aller topographischen Schriften und Hülfsmittel allein über dreihundert Seiten. — Diese drei Bände schränken sich noch auf das eigentliche England ein. Ueber Wales, Schottland, Ireland und die kleinen Brittischen Inseln verspricht der Verfasser ein ähnliches bibliographisches Werk.

*) A bibliographical Account of the principal Works relating to English Topography, by W. Upcott, of the London Institution. London, printed by Richard and Arthur Taylor. 1818. III. Voll. gr. 8.

Was in England der freie Gemeinsinn wirkte, suchte in Frankreich die Regierung befehlsweise zu erzielen. Zuerst im Jahre 1800 setzte Lucian Buonaparte, damals Minister des Innern, den Präfecten eine sechsmonatliche Frist zur Einlieferung der Beschreibung von ihrem Departement.

Diese Tableaux der Präfecten waren sehr verschiedenen Inhalts. Jeder hatte über den Gegenstand, der für ihn das meiste Interesse hatte, zwar nicht einzig, doch vorzüglich und aus diesem seinen Gesichtspunct berichtet; der eine als Natur-, der andere als Alterthumsforscher; dieser als Kunstliebhaber, jener als Fabrikkenner; mancher als Gesetzkundiger, mancher wieder als Sittenbeobachter. Darauf schrieb Chaptal, als Minister, ein von Peuchet entworfenes Formular für alle vor. Es ist manches Wissenswerthe auf diesem Wege zur Kunde gekommen. Einzelne Arbeiten sind wohl gerathen. Ohne Zweifel ist auch die Regierung solche ihr unentbehrliche Nachrichten zu fordern berechtigt. Aber die freie Mittheilung, aus eigner Liebe zur Sache, kann durch keine Vorschrift ersetzt werden.

Was wir an Ortbeschreibungen unsers Landes besitzen, ist unbefohlen ans Licht gekommen. Aber es ist dessen für die Wißbegierde viel zu wenig. Viel des früher Gesammelten ist größtentheils veraltet; vieles unvollendet; das Meiste unvollständig. Mehr ist im Ganzen von Schleswigschen Districten und Oertern, als von Holsteinischen vorhanden. Doch auch von merkwürdigen Bezirken und Städten Schleswigs, von Bredstedt, Gottorf, Hütten ist gar nichts, von der Westseite unzureichend, von manchen Städten, Husum, Schleswig, Tondern, Apenrade, Hadersleben, wenig oder gar nichts. Noch unbekannter ist Holstein. Die ausgedehnten Aemter Rendsburg, Neumünster, Segeberg, ferner Ahrensbök,

Plön, auch Trittau, Reinbeck, Tremsbüttel sind noch unbeschrieben. Von Dithmarschens heutigem Zustand sind nur einzelne unzulängliche Nachrichten; von der übrigen, durch Natur, Verfassung, Landbau, Sitten so beschreibenswerthen Holsteinischen Westseite, von der Wilster- und Krempermarsch, fehlt jede öffentliche Kunde. Eben so ist es mit den Städten. Einige ganz veraltete Nachrichten ausgenommen, ist, außer Altona, Oldesloe, Krempe, den übrigen im Osten und Westen, wie in der Mitte, namentlich auch Itzehoe und Glückstadt, nie eine offenkundige Beschreibung zu Theil geworden. Ueber den Mangel der Beschreibungen mögte man leicht sich trösten, wenn es nicht um das Beschriebene, um das Gute und Nützliche, was durch die Beschreibung könnte bewirkt werden, allein nur zu thun wäre. Und dieses Guten und Nützlichen werden wir ohne vorgängige Beschreibung des Wirklichen gar vieles entbehren müssen.

Districtsreisen der Oberbeamte.

Die Oberbeamten des Landes sind, jeder in seinem District, durch Amt und Dienst seine berufenen Topographen. Sie müssen ja so oft ihren Amtsbezirk in allen Richtungen bereisen. Sie müssen die gesammelten Nachrichten von dessen Zustande, wie sie ihn vorgefunden in Ansehung der Bevölkerung, des Gewerbes, des Fleißes, des Wohlstandes und der Sitten, aufzeichnen, die Vor- oder Rückschritte vergleichen. Ihre jährlich darüber der höchsten Behörde abgestatteten Amtsberichte sind die reichhaltigen Quellen und Urkunden der innern Geschichte des Landes. Solche Berichte, dem Publikum vorgelegt, würden die schätzbarsten Aufschlüsse für eine lebendige Landes-, Volks- und Ortskunde bieten, ganz andre, als man sie in den gewöhnlichen Topo-

graphien findet und erwarten kann. Mit dem treuen Fleiße, der so viel Lebloses und Unfruchtbares zusammenträgt und künstlich, senk- und wagerecht, in Tabellen stellt, wird von demjenigen, was man zu wissen wünscht, wahrlich viel zu wenig gewonnen.

Daß durch Berichte der Beamten von ihren Districtsreisen, zur öffentlichen Kunde gebracht, das Interesse jedes Eingesessenen für seine Heimath belebt, so wie dasjenige des Beamten selbst für seinen Amtsbezirk kräftig gestärkt werde; daß sie diesen nicht nur einheimischer in seinem Wirkungskreise, sondern auch werkthätiger in demselben machen; daß für öffentliche Blätter, Landes-, Provinzial- und örtliche Wochenschriften diese Berichte, im wahren Geiste und mit Offenheit gefaßt, die passendsten, lehrreichsten und unterhaltendsten Aufsätze abgeben; daß sie in ihrem Publikum auch ihre beste Ergänzung und ihre zuverlässigste Berichtigung finden würden: solches ist bereits öfterer in diesen Blättern ausgeführt worden.

Oberbeamte, die vielleicht durch die Menge der Dienstgeschäfte gehindert werden, diese Aufsätze selbst für das Publikum zu bearbeiten, würden sie ihren Sekretären oder den Auditoren auftragen, die bei jedem Amte angestellt seyn sollten, um hier für Kunde und Uebung der Geschäfte die beste praktische Schule zu machen.

Als Beweis von der Anerkennung des Interesse, so wie der Wichtigkeit solcher Districtsreisen und des Nutzens öffentlicher Abstattung der Berichte von denselben, darf ich auf diejenigen eines verdienten Französischen Beamten, des verstorbenen Präfecten Lezay Marnesia, im damaligen Rhein- und Mosel-Departement, hinweisen. Der Mann war von Deutschen, wie von Einheimischen, der Umgegend, wie seines Bezirks, um

seiner rechtlichen, kräftigen Thätigkeit willen geachtet. Mit Eifer suchte er verständige Plane für die Cultur seines Amtdistricts, besonders für die Beförderung des Ackerbaues, ins Werk zu richten. Durch Holzsaaten und Baumpflanzungen aller Art, durch Verbesserung der Landwege, durch Veredlung der Viehzucht, durch den Anbau nützlicher Gewächse, war er bemüht, auf den Fleiß und Wohlstand, wie auf Sitten und Wohlverhalten seiner Untergebenen, vortheilhaft zu wirken. Oberbeamte, welche den Sinn und die Lust haben, desgleichen zu thun, finden solche Berichte von seinen jährlichen Amtsreisen in den Pariser Annalen des Ackerbau's abgedruckt.

Landwirthschaftliche Beschreibungen.

Unter den Verständigen der Landwirthschaft ist es jetzt nur Eine Stimme, daß örtliche Beschreibungen des landwirthschaftlichen Betriebes für die Praxis des Landbaues größeren Gewinn versprechen, und, seit sie in Deutschland gangbarer geworden sind, bereits größeren Gewinn gebracht haben, als früher die Hunderte der jährlich erschienenen ökonomischen Hand-, Lehr-, Hülfs- und Wörterbücher. Genaue, wahrhafte, an Ort und Stelle aufgezeichnete Darstellungen der Wirthschaft einzelner namhafter Gegenden und Landschaften; der Umstände, unter welchen, der Ursachen, um welcher willen ein gewisses Verfahren üblich geworden; treue Berichte von den allmäligen Fortschritten bis zu dem gegenwärtigen Erfolge, und alles dessen, was demselben hinderlich gewesen, verbunden mit umsichtiger Vergleichung angränzender Gegenden, die gleichzeitig voranrückten oder zurückblieben: solche Orts- und Wirthschaft-beschreibungen sind von Allem, was die ökonomische Litteratur zu Markte

bringt, für den ausübenden Mann vom Fach das willkommenste, auch für den Beflissenen der Wissenschaft das lehrreichste und schätzbarste. Wir erkennen und ehren Thaer's entschiedenes Verdienst um die Grundsätze des rationellen Ackerbaues. Aber es ist wenigstens kein kleineres, welches als Beförderer Deutscher Landwirthschaft ihm gebührt, daß er dem landwirthschaftenden Publikum die flachen Schreibereien, die hohlen Theorien, die unbewährten Verbesserungsrecepte verleidete; wißbegierige Landbauer zur Ortkunde und zu sorgfältiger Aufzeichnung des Wirklichen ermahnte, und in seinen Annalen mit dem Beispiele treflich bearbeiteter Landschafts- und Reisebeschreibungen voranging. In diesen wurden der Wissenschaft Erfahrungen geboten, deren sie nie zu viele sammlet; es ward durch diese der rationellen Agricultur vorgearbeitet und ihr die Stäte bereitet.

Je mehr eines Landes Wirthschaft Eigenthümliches hat: je mannigfaltiger wieder dieses Eigenthümliche bezirks- und ortsweise durch Natur, durch Verfassung und selbst durch das Eigene in der Sinnes- und Lebensart, der Kraft und Thätigkeit der Bewohner bestimmt wird: je mehr ferner in dem Lande sich ein Geist und Sinn des Betriebes zum Bessern zu regen beginnt: je mehr es Kundige, Tüchtige und mit Glück Wirthschaftende und Vorwärtsarbeitende unter seinen Landmännern zählt: desto nützlicher, wichtiger, wünschenswerther sind in demselben dergleichen Topographien. Aber nicht bloß von den Wirthschaftsdistricten seiner Groß-Eigenthümer, auch von dem Gewerbe der Hufener und Käthner, dessen Ertrage und seinem Genusse.

Wie kömmt es, daß Holstein — bei der anerkannten Eigenthümlichkeit und Bedeutsamkeit seiner Wirthschaftsweise; bei den wichtigen neueren Fortschritten derselben, in ihrer Gesetzgebung, wie in ihrem Betriebe;

bei der Einsicht und Tüchtigkeit unter seinen Landwirthen — bisher über Art und Kunst in eigner Agricultur und Viehzucht noch so wenig Geschriebenes hat, während nicht nur England und Belgien, Elsas und Toscana, sondern jetzt auch manches Deutsche Land so viel Treffliches, und auch Dännemark ein eigenes schätzbares Werk, und sein Nachbar, der Meklenburger, durch den Verein seiner Grund-Eigenthümer eine eigene landwirthschaftliche Zeitschrift besitzt?

Muthmaßungen über die Ursachen dieser Erscheinung versparen wir für ein andermal. Dagegen sey rühmlich und mit Dank erwähnt der inhaltreichen Vergleichung, welche ein Sachverständiger, Herr Martens, über die Holsteinische und Meklenburgische Wirthschaft, beider selbst kundig, in den Provinzial-Berichten anstellte, und nicht minder willkommen eine unlängst erst herausgekommene Schrift, — wir meinen die „Beiträge zur Kenntniß der Schleswig-Holsteinischen Landwirthschaft und ihrer jetzigen Verhältnisse, vom Herrn Jakob Iversen, einem erfahrnen und anspruchlos redenden Landwirthe zu Swensbye in Angeln. (Augustenburg 1819. 194. S. 8.). Durch seine, der patriotischen Gesellschaft auf Veranlassung ihrer Preisaufgabe eingesandte „Anweisung zum Mergeln" ward er zu der gegenwärtigen Schrift veranlaßt. Sie soll dem Leser jener eine allgemeine Uebersicht von dem jetzigen Agriculturstande unsers Landes bieten. Sehr richtig bemerkt Hr. Iversen, daß eine vollständige Beschreibung der gesammten Holsteinischen Landwirthschaft nur aus dem Zusammenwirken mehrerer kundigen Landwirthe in den verschiedenen Gegenden des Landes hervorgehen könne, und, weil ihm mehrere abweichende Wirthschaftsarten z. B. Femarn's, der Propstei, der Marschen, nicht örtlich genau bekannt waren, er also ihrer nur erwähne, nicht sie vollständig beschreibe, darum auch seine Schrift auf Vollständigkeit

keinen Anspruch mache. Um so mehr fordert er zu solcher, theilweise zu beginnenden Darstellung auf. Beachtungswerth sind besonders auch die Blicke, die er auf die jetzigen Verhältnisse wirft, auf die Ursachen des gesunkenen Werths der Landbesitzungen, auf die noch nicht steigenden Pachtpreise, und die noch nicht merklich sich hebenden Kaufpreise; nicht nur auf die Bedrängnisse der letzteren Zeit, sondern auch auf die fortwirkenden Hindernisse. Von der landwirthschaftlichen Gesetzgebung wünscht er keine directe Unterstützung, keine Begünstigung der Regierung; nur Wegräumung der Hindernisse. In dieser Hinsicht macht er besonders auf den Mangel der Entwässerungsgesetze und auf das dringende Erforderniß eines freien, durch keine Einmischung und lästige Weitläuftigkeit gehemmten Verkehrs und Umsatzes mit dem Lande aufmerksam.

Möge der wackere Mann in seinem Stande viel Gleichgesinnte finden, die mit gleicher Kunde, Besonnenheit und Freimüthigkeit als Sprecher ihrer Landschaft hervortreten.

Es hat befremdet und es mag auch befremden, daß die Landwirthe unserer Herzogthümer, begränzt im Süden, Osten und Norden von dem Wirkungskreise landwirthschaftlicher Gesellschaften, der Zellischen, der Mecklenburgischen, der Dänischen, selbst noch keinen eignen Verein der Art, seit des ehrwürdigen Läders Akerakademie, wieder geschlossen haben. Und wer mögte es bezweifeln, daß ein solcher Bund, wenn er wohlgeordnet und verständig geschlossen; wenn er im Geiste Samuel Madden's, des Stifters der Dubliner, der ältesten aller landwirthschaftlichen Gesellschaften (1731), in seinem Wirken richtig bestimmt, gehörig begränzt und weise

geleitet wird, allerdings von Nutzen seyn könne. Aber wünschenswerth, und die beste Haltung und Handreichung zu einer größeren Verbindung, wenn diese nicht bloß durch Preisaufgaben und gelehrte Abhandlungen zu glänzen, sondern ächt praktisch zu wirken suchte, wäre zugleich die Stiftung fleißiger, etwa monatlicher Zusammenkünfte unter den gebildeteren Landleuten jeder besondern Gegend, zur Unterredung über landwirthschaftliche Gegenstände. In solchem nachbarlichen Kreise von Eigenthümern und Pächtern, Mittags oder Abends durch gesellschaftliches Mahl und Trunk und passende Trinksprüche erheitert, würde Mancherlei aus Erfahrung, Ortkenntniß, auch aus passender Lectüre umgesetzt; es würde mancher Saame ausgestreut, mancher Keim entwickelt werden, und der Stand selbst in seiner wieder geltenden Wichtigkeit und Tüchtigkeit sich fühlen und schätzen lernen. Da fände sich dann wol unter den praktischen Männern, die nicht immer gerne mit Schreiben sich befassen, irgend ein Schreiblustiger und Federfertiger, der die Hauptstücke der heutigen Unterredung, auch manche nützliche Erfahrung und Bemerkung, diesen oder jenen anwendbaren Wink und Vorschlag, zu Papier brächte, wäre es auch nur zum Vorlesen in der nächsten Zusammenkunft und um dadurch zu weiterer Verhandlung Gelegenheit zu geben. Denken wir uns solche örtliche Vereine zu Eckernförde, Kiel, Preetz, Oldenburg, Lütjenburg, Plön, Oldesloe u. s. w. In denselben würde dann für den größeren des Landes Sinn und Interesse geweckt, praktischer Blick und Tüchtigkeit, Rede- und Stimmfähigkeit ausgebildet. Dergleichen Zusammenkunft, wenn auch bloß für geselligen Genuß geschlossen, könnte vielleicht zu einem Vereine von mehr umfassendem Plane der Anfang seyn. Es kommt nur darauf an, daß ein in seinem Leben und Wirken geachteter Mann, mit dem Gefühl, einem achtbaren Stande

anzugehören, mit dem Willen, durch gesammlete Kräfte Nützliches zu wirken, den Ton angebe.

Die Englischen ökonomischen Societäten, Acker- und Pfluggesellschaften (Plough-matches,) Wettfeste u. s. w. haben, was sie jetzt sind, leisten und wirken, auch nicht gleich am ersten Tage zu Stande gebracht.

Medicinische Topographie.

Ein sehr wichtiger Theil unserer Ortbeschreibung, der physisch medicinische, ist noch wenig bearbeitet. Seit dem, was vor vierzig bis funfzig Jahren Hensler und Ackermann verdienstlich dafür gethan haben, ist fast nichts darüber zur öffentlichen Kunde gekommen. So fehlen denn auch der Physiographie des Landes alle die wichtigen Aufschlüsse, die sie nur aus der Zusammenstellung, Vergleichung und Verbindung der besondern, vorher sachkundig untersuchten und beschriebenen Oertlichkeiten, die sie nur von der Hand erfahrner Aerzte gewinnen kann.

In mehreren Ländern ward vorlängst den öffentlich angestellten Aerzten und Physikern die medicinische Topographie ihres Districtes, theils als Bedingung ihrer amtlichen Thätigkeit durch höhere Vorschriften zur Pflicht gemacht, theils durch Aufforderungen und Preisaufgaben, als Angelegenheit ihres Wissens und Wirkens, empfohlen, und die Cultur der medicinischen Topographie ist vielleicht einer der entschiedensten und schätzbarsten Vortheile, welche man der seit dreißig bis vierzig Jahren so fleißig bearbeiteten „Staatsarzeneikunde" zu danken hat. Wenigstens darf man sie, auch nach dem Geständnisse eines der eifrigsten ihrer neueren Leh-

rer *), als die erste und nothwendigste Bedingung betrachten, wenn die öffentliche Gesundheitspflege ortgemäß, verständig und wirksam ihre Fürsorge erweisen soll. Je mehr dieses nächste und unmittelbare Interesse medicinischer Topographien entschieden und anerkannt ist, desto weniger bedarf es dafür noch der Gründe, mit welchen der berufene Lehrer der Staats- und Landeskunde aus seinem Gesichtspunkte die Empfehlung derselben unterstützen könnte. Es kann auch nicht die Absicht dieser Zeilen seyn, unsere Aerzte und Physiker zu solchen Forschungen und Aufzeichnungen erst aufzufordern. Nur um ihre öffentliche Mittheilung wird gebeten. Eben so wenig bedarf es zur Rechtfertigung dieser Bitte der Hinweisung auf fremde Beispiele; nicht auf die älteren Französischen und die Deutschen, Metzger's, Kohlhaas, Schäfer's; noch auf die Badener Vorschrift, auf die neueren Preisaufgaben der Schwäbischen Gesellschaft der Aerzte, der Josephinischen Akademie zu Wien und auf die jährlich zahlreicheren Beschreibungen von namhaften Oertern und Districten, deren jeder neue Jahrgang des Koppischen Jahrbuchs immer mehrere aufführt. Hat doch bereits vor einigen Jahren die Direction der Claßenschen Litteratur-Gesellschaft für Aerzte zu Kopenhagen, zwei Preise, einen von 100 und einen von von 50 Rthlrn. für preiswürdige medicinische Beschreibungen einer Stadt in den Dänischen Staaten ausgesetzt, deren Erfolg bisher, unsers Wissens, nicht bekannt geworden. Aber noch auffordernder ist das Beispiel der schon vor jener Preisaufgabe erschienenen trefflichen Arbeit unsers ehrwürdigen Callisen (Physisk medi-

*) Kopp, Jahrbuch der Staatsarzeneikunde IV. S. 112. — Daselbst S. 110—119 hat der Herausgeber des Jahrbuchs auch in einer „Agende bei Bearbeitung medicinischer Topographien" die Gegenstände, welche darin darzustellen sind, nach ihrer Folge entworfen.

einiske Beretgninger over Kiöbenhavn 1807. II. Bde.) die so sehr einer Uebersetzung oder wenigstens eines Deutschen Auszuges werth wäre. Bekanntlich ist auch von dem Schleswig-Holsteinischen Sanitäts-Collegium sämmtlichen Physikern die halbjährliche Mittheilung solcher Nachrichten aufgegeben *). Um so weniger wird der Wunsch einer Entschuldigung bedürfen, daß diese Behörde aus dem reichen Vorrath solcher Mittheilungen das Gemein-Interessante dem Publikum vorlege.

Und da einmal Wünschen Luft gemacht wird, so sey auch ein zweiter in Vieler Namen ausgesprochen: daß Einer der vielerfahrnen, ortkundigen und umsichtigen Mitvorsteher und Mitverbundenen dieser Behörde durch eigene Herausgabe einer medicinischen Topographie Beispiel und Muster für Andere aufstelle!

Gemeinde-Verfassungen.

Gemeinde-Verfassungen sind die Grundlage der Landesverfassung. Nur durch jene mag diese sich bewurzeln, Festigkeit und Nahrung, Lebenskräfte und Dauer gewinnen. Sahen wir nicht den wurzellos gepflanzten Baum, wie bindende Kraft und Haltung ihm fehlten, wie nahrungslos seine Aeste verdorrten, seine Blätter hinwelkten.

In den kleinen Verhandlungen der Vorsteher und Gevollmächtigten von Stadt- und Landgemeinen, in der Berathung ihrer örtlichen Angelegenheiten, werden erst die Ein- und Ansichten angeregt und hervorgerufen, die

*) Bekanntmachung wegen der von den Physikern und Districtschirurgen an das Schleswig-Holsteinische Sanitäts-Collegium halbjährlich abzustattenden Berichte, vom 26sten April 1806.

Kräfte geweckt, werden gerichtet auf das Gemeinsame, Sinn und Eifer wird hier geübt, erwärmt, geläutert. Gemeindeberathungen sind die Schulen für die ständischen Verhandlungen. Aus den Kirchspiels- und Flekkens-Collegien, aus den amtlichen Zusammenkünften unserer Geschwornen und Vollmachten, unsrer Achtmänner und städtischen Bürgerdeputirten, — wenn sie sind, was sie seyn sollten und können — mag erst Tüchtigkeit, Wetteifer, Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit für die größeren Landtage reifen, mag erst Verstandeslicht, Herzenswärme, Willenskraft für die Lebensthätigkeit und Dauer der Staatsverfassung erzeugt werden.

Ersprießlich und wohlthätig ist der Einfluß guter Gemeinde-Verfassung auf das Ganze. Wie sollte sie nicht heilbringend auf ihre Oertlichkeit wirken. Einrichtungen von selbstgewählten Vertretern berathen, dem Gemeinwesen zuträglich erkannt, dem öffentlichen Urtheil mit ihren Gründen dargelegt, mit wie viel mehr Theilnahme, besserer Erwartung, willigerer Folgeleistung, treuerer Mitwirkung, mit wie viel mehr Bereitschaft zu Anstrengung und Opfer werden sie empfangen, unterstützt, gebessert und gefördert werden.

Aber in gleichem Maaße wirkt auch wieder zurück auf die Verfassungen der Gemeinen die des Staats. Und nennt man jene nicht unpassend die Wurzeln des Baums, so mag diese auch wieder seine Krone genannt werden. Denn sie ist es, die den Mutterboden gegen versengende Stralen beschattet, mit ihren Blättern nährende Lufttheile anzieht, mit frischem Morgenthau die Wurzeln erquicket, und im Herbst ihnen zurückgiebt ihr Laub zur Winterdecke und Frühjahrsnahrung für künftige Triebkraft. So ist Wechselwirkung und Kreislauf, wie im Leben der Pflanzen, ähnlich auch im menschlich bürgerlichen.

Es wird keine ohne die andere, des Landes Verfassung nicht ohne die der Gemeinen, und diese nicht ohne jene gedeihen und Frucht bringen.

So dachte auch der Urheber der Preußischen Städteordnung, vom 9ten Nov. 1808, als er in derselben die Worte niederschrieb: „das dringend sich äußernde Bedürfniß einer wirksameren Theilnahme der Bürgerschaften an der Verwaltung des Gemeinwesens überzeuge von der Nothwendigkeit, den Städten eine selbstständigere und bessere Verfassung zu geben; in den Bürgergemeinen einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden; ihnen eine thätigere Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen, und, durch diese Theilnahme, Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.

Diese Städteordnung ging, nach Niebuhr's Worten (Vorrede zu Vincke's Darstellung) „aus der Erkenntniß hervor, daß die Freiheit ungleich mehr auf der Verwaltung als auf der Verfassung beruhe," oder wie wir bestimmter den Satz aussprechen mögten: daß die Freiheit, durch die Verfassungen der Gemeinen, wie durch die des Staats begründet, und auf beiden beruhend, nur erst durch eine Verwaltung, in welche die Bürgergemeine verfassungsmäßig mit freier Thätigkeit einwirkt, ins Leben übergehe und wohlthätig werde. — So lautet, nach unserer Ansicht, der Text, zu welchem jenes treffliche Buch so anschaulich und sprechend Beispiel und Zeugniß aufstellt.

Auch in Frankreich ist mit dem Wiedererwachen zur Besonnenheit dieselbe Ueberzeugung wieder lebendig geworden, daß von allen den, während fünfundzwanzig Jahren schnell hinter einander aufgeführten, politischen Baugerüsten Müh' und Kosten zu Grunde gehen mußten, weil an dem Grunde es versehen war. Dieselbe

Ueberzeugung, von Fievée und anderen ausgesprochen, ist auch von der Regierung anerkannt und wird allernächst von den Kammern beherzigt werden. Denn nach öffentlichen Nachrichten wird das Ministerium für die jetzige Sitzung den Kammern ein neues, schon lange gewünschtes, wahrhaftes Nationalgesetz vorschlagen, nämlich den bereits ausgearbeiteten organischen Gesetzesvorschlag über die Zusammenfügung sowohl der Municipal- als der Departemental-Behörden. Das Municipalsystem soll darin in seiner ganzen vormaligen Reinheit aufgestellt werden. Nicht allein die Municipalräthe, deren Attributionen sehr ausgedehnt werden dürften, sondern auch die Vorsteher der Gemeinen, nämlich die Maires, sollen in Zukunft nicht mehr von der Regierung oder deren Agenten ernannt, sondern von den Einwohnern der Gemeinen gewählt werden. Nur für die großen Städte soll die Modification eintreten, daß in denselben die Bürger drei Candidaten für die Maires-stellen erwählen, aus denen dann der König einen ernennen wird. In Ansehung der Departementalräthe war man, nach jener Nachricht, noch nicht ganz einig, indem die Einen diesen Räthen die Berathschlagung über Administrationssachen übertragen und den Präfecten die Vollziehung dieser Berathschlagung ertheilen wollen; während die Andern für hinreichend halten, daß dem Präfect für alle Verwaltungs-Gegenstände, die nicht bloße Vollziehungsmaaßregeln sind, ein Administrationsrath beigegeben werde, den er consultiren muß. Darüber sey man aber einverstanden, daß auch die Departementalräthe von den Wahlmännern erwählt werden sollen.

In Deutschland ist diese Nothwendigkeit repräsentativer Gemeindeverfassung nicht nur dargethan — so von Benzenberg, C. F. Schlosser, Brendel,

Pagenstecher*) u. A. — sondern in der Baierschen Verfassungsurkunde wird gleich im Eingange als einer ihrer Grundzüge mit aufgeführt: „Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten.“ Diese Wiederbelebung und Wiedergabe sollte auch nicht bloß vorausgesetzt, stillschweigend vermuthet; sie sollte, wie hier, buchstäblich in jeder Verfassungsurkunde zugesichert werden. Es bedarf aber auch nur der Wiederbelebung. Denn es können in Deutschen Ländern, wie auch Niebuhr a. a. O. bemerkt, die zweckdienlichen Einrichtungen ohne Künstelei aus einheimischen Formen hergestellt werden.

Solcher einheimischen, von Alters her bewahrten Formen giebt es vielleicht in keinem Lande mehr und mannigfaltigere, als in Holstein und Schleswig, in Landschaften, wie in Städten, wie dies in dem Ursitze der Sachsen und in dem Lande der Friesen und Dithmarschen schon zu erwarten ist. Was aber die Holsteinischen Städte betrifft, so ist ja in den älteren die Verfassung ächt Lübisch, mit dem Stadtrecht der ehrwürdigen Hansemutter schon im dreizehnten Jahrhundert angeeignet, mit Wunsch und Willen der Holsteinischen Grafen, als bewährte Grundlage und Ordnung für städtischen Rechts- und Wohlstand.

Schade, daß unsre Landsleute neuerer Generationen diese Ueberlieferungen nicht mit Lust und Liebe zum Gegenstande gründlicher Forschung auswählten, und darum wol

*) Ueber Staatsverfassung und Staatsverwaltung, aus dem Franz., von Fievée, m. Anm. v. Schlosser, Frkf. 1816. — Schlosser ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Beding., das. 1817. — Brendel, Nationalrepräs. Bamb. u. Lpz. 1817. II. S. 353. — Pagenstecher die Deutsche Gemeindeverf. u. Verw., Darmst. 1818.

Darstellung unsrer gesammten Municipalverfassung erklären sich gleiche Wünsche.

Nachforschungen und Darstellungen dieser Art sind schon für den Freund der Landesgeschichte anziehend; aber anmuthender, dringender, wichtiger wird die Aufgabe für jeden Vaterländer, wenn jene Wiederbelebung gemeint ist. Möge das Alte, worauf unsere Väter, weislich und wohlmeinend, hohen Werth setzten, in ihrem biederen Sinne geehrt werden. In ihrem bieder[illegible]nne, nicht bloß in dem Buchstaben. Wo dieser [illegible]eckdienlich es fordert, füge sich ihm auch die For[illegible] sie für Stadt und Land heilbringender sich ge[illegible]

[illegible]lagen.

[illegible]; dann wollen wir euch die [illegible]sprach zu mir ein kritischer [illegible]e für die Wiederherstellung [illegible]weiser, die ich in diesen [illegible]geäußert hatte. Ich mein[illegible]egsamen, mißbräuchlich [illegible]weiser doppelt dankenswerth [illegible] Denn er dient nicht nur, [illegible]t erspare; sondern auch die [illegible]und Gefahren abzukürzen, [illegible]Kehren und Einlenken das [illegible]chsen, und das Umwerfen zu [illegible]hn ist auch ohne Wegweiser [illegible] weil theils schon der Pfad [illegible]uf dem guten Wege, der im[illegible]ein gefälliger Wanderer oder [illegible]ndet. Und wäre man auch [illegible]h durch Laufen ode[illegible]

manches, was die Vorfahren in Ehren hielten, leichten Sinnes verscherzten.

Es wäre aber, unseres Erachtens, zur Stunde nichts zeitgemäßer, und könnte kaum etwas ersprießlicher und dankenswerther seyn, als daß in jeder Landschaft und Stadt doch irgend Einer seiner Heimath Verfassung hervorzöge, mit sorgsamer Hand sie abstäubte, ihre Satzungen treulich beurkundete, ihre Anfechtungen im Wechsel der Zeiten ehrlich berichtete, und was davon entweder in Kraft geblieben und nur anzufrischen ist, oder was zu gemeinem Nutzen neu zu beleben, auch was der Besserung benöthigt seyn mögte, ohne Rückhalt vor Augen stellte. Solche Beleuchtung könnte entweder auf Eine, sey es landschaftliche oder Stadtverfassung, sich einschränken; oder über mehrere in nützlicher Vergleichung sich verbreiten. Auch mit jener einfachen Darstellung, einer nicht unerfreulichen Arbeit, wenn nur jede Heimath unter ihren Söhnen einen genug anhänglichen und dankpflichtig Gesinnten findet, mögte man vorerst zufrieden seyn. Die Vergleichung würde dann nicht ausbleiben.

Es wäre also der Wunsch, daß von Eiderstedt, Fehmarn, Dithmarschen, der Wilster- und Krempermarsch die ehrwürdigen noch unerloschenen Ueberlieferungen mögten ans Licht gestellt, und nach Erfahrungen, welche Jahrhunderte boten — doch das hellere Licht, welches die Zeit bietet, nicht verschmähend — aber unbefangen, mit Wahrheits- und Gemeinsinn, kundig und redlich gewürdiget würden. Für unsere städtische Gemeindeordnung, die Wahl ihrer Magistrate, wo sie noch Statt findet, die Wahl ihrer Bürgercollegien — beide so mannichfaltig verschieden und in dieser eigenthümlichen Mannichfaltigkeit zugleich so lehr- und beispielreich, um daraus das Bessere und Zeitgemäßere auszulesen, — kurz für eine

Darstellung unsrer gesammten Municipalverfassung erklären sich gleiche Wünsche.

Nachforschungen und Darstellungen dieser Art sind schon für den Freund der Landesgeschichte anziehend; aber anmahnender, dringender, wichtiger wird die Aufgabe für jeden Vaterländer, wenn jene Wiederbelebung gemeint ist. Möge das Alte, worauf unsere Väter, weislich und wohlmeinend, hohen Werth setzten, in ihrem biederen Sinne geehrt werden. In ihrem biedern Sinne, nicht bloß in dem Buchstaben. Wo dieser Sinn zweckdienlich es fordert, füge sich ihm auch die Form, daß sie für Stadt und Land heilbringender sich gestalte!

Wegeklagen.

„Erst schafft uns Wege; dann wollen wir euch die Wegweiser danken!" So sprach zu mir ein kritischer Leser der bescheidenen Wünsche für die Wiederherstellung und Nachbesserung der Wegweiser, die ich in diesen Blättern (III. 1. S. 153) geäußert hatte. Ich meinte dagegen, daß auf unwegsamen, mißbräuchlich sogenannten Wegen ein Wegweiser doppelt dankenswerth sey — und meine es noch. Denn er dient nicht nur, daß er Irrgang und Irrfahrt erspare; sondern auch die Beschwerlichkeiten, Leiden und Gefahren abzukürzen, und zumal beim Wenden, Kehren und Einlenken das Brechen von Rädern und Achsen, und das Umwerfen zu verhüten. Auf ebener Bahn ist auch ohne Wegweiser das Verirren nicht so leicht, weil theils schon der Pfad selbst zurechtweiset, theils auf dem guten Wege, der immer besucht ist, sich öfterer ein gefälliger Wanderer oder Fuhrmann zur Nachfrage findet. Und wäre man auch einmal verirrt, so läßt sich durch Laufen oder Schnell-

fahren die verlorne Zeit wieder einbringen. Aber auf Wegen, wo überall Stein und Busch, Stock- und Block, Löcher und Gruben im Wege sind, da hilft zum Laufen nicht schnell seyn. Auf solchen Mordwegen soll man's dem Distrietsbeamten doppelt Dank wissen, der durch sorgsame Wiederherstellung und Besserung der Wegweiser wenigstens einen Theil der öffentlichen Schuld abträgt. Darum haben die in jenem Aufsatze gesprochenen Worte mich nicht gereut; es freute mich vielmehr, als ich nach einiger Zeit im Schleswigschen die Wegweiser überall theils neu, theils verbessert, ihre Zahl vermehrt, und alle im besten Zustande fand.

Uebrigens wer könnte gegen gründliche Besserung unserer Wege gleichgültig seyn? Mir lag sie als ein Ehrenpunkt meiner Heimath und ihrer Beamten immer am Herzen. Wünsche und Vorschläge — denen ich, außer dem des guten Willens, keinen Werth beilege — hab' ich darüber gar oft wiederholt, und bald auf das, was geschehen ist *), bald auf das, was geschehen mögte, auf den unschätzbaren Nutzen guter Wege und auf die Muster in England und Schweden **), im südlichen Deutschland und im vormals Schwedischen Pommern ***), auffordernd, ermahnend und warnend hingewiesen. Möge jener Tadel des kritischen Lesers und die neuerlich immer lauter gewordene Wegeklage von Ein- und Ausheimischen es entschuldigen, wenn ich darüber hier noch Einiges vorbringe.

Daß in einem Lande gute Wege seyn, ist, wie man meint, der Regierung Aufgabe, und solle sie durch ge-

*) Handbuch der Schleswig-Holsteinischen Landeskunde, I. S. 36.

**) Blätter für Pol. 1800. II. S. 163 — 177. — V. S. 48 — 69.

***) Blätter für Pol. 1802. XI. S. 1047.

setzliche Ordnung und bestellte Aufseher veranstalten. An beiden, an Wegeordnungen und an Aufsehern fehlt es uns nicht. Schon im siebenzehnten Jahrhundert folgten zehn Wegeordnungen nach einander, immer ernstlicher ausgesprochen und immer nicht befolgt. Christian IV. mandirte unterm 9ten April 1623 „bei Poen 500 Rthlr. ganz ernstlich, daß ein jedweder an seinem Ort die unfehlbare Beschaffung thun, und sie hinführo in gebührlichem Esse sollten erhalten werden, als lieb einem jeden sey, die angedrohete Strafe zu vermeiden." Auf dem Landtage von 1711 kam die Beschaffenheit der Landstraßen und Wege in besondere Betrachtung. Die Landesherrschaft versprach eine geschärfte Constitution, die auch gleich im nächsten Jahre mit erneuerter Androhung jener Poen von 500 Rthlrn. für den Säumigen erfolgte *). Die jetzt geltende Schleswigsche Wegeordnung vom 29sten Oct. 1784, ward in Beckmanns Sammlung „auserlesener" Landesgesetze, auch in Krünitzens Schrift von Landstraßen aufgenommen, und wird hier „ein Muster genannt für alle Länder, welchen der Bau der Straßendämme noch zu kostbar fällt." Holstein hat zwar keine eigene neue Wegeordnung; doch umfaßt das Patent vom 15ten Mai 1787 mehrere Hauptstücke.

Auch an Aufsehern fehlt es nicht. In den Herzogthümern ist zwar kein eigenes Wegekorps, wie in Dännemark; aber in den Oberland-Weginspectoren und deren untergeordneten Inspectoren und Conducteuren haben sie die berufenen Kunstverständigen. In jedem District ist der Oberbeamte der Obhüter der Wege; der Hausvogt hat unter demselben die unmittelbare Besichtigung und die Wahrnehmung der verordnungs- und

*) Blätter f. Pol. 1802. XII. S. 1087 f. — Privil. der Ritterschaft. S. 232.

vorschriftsmäßigen Instandsetzung und Unterhaltung. In den Kirchspielen sind namentlich die Vollmachten, im Dorfe ist der Vogt dazu verpflichtet. Außer diesen sind noch in manchen Gegenden bei Anlagen und Ausbesserungen eigene Wegeschauer oder Schaumänner angestellt. Auch ist den Postbeamten Erkundigung nach der Wege Beschaffenheit, und Berichts-Erstattung vorgeschrieben. *)

Wenn nun, ungeachtet jener Ordnungen und ihrer zahlreichen Obhüter und Vollzieher, dennoch über die meisten Wege Klage geführt wird — über die meisten, sage ich, denn einige, wie namentlich die Wege auf Alsen, werden als treflich gelobt — so muß es noch an etwas anderm liegen.

Solcher Klagen sind einige von der Art und so laut geworden, daß man sie nicht überhören kann. Es wird recht eigentlich zu einem Ehrenpunkt des Landes und der Beamten, dahin zu streben, daß solche Klagen nicht länger Grund haben. Küttner, der im Jun. 1798 unser Land bereisete, fand noch die Wege entweder gut oder doch erträglich. Dagegen werden sie in Meyers Darstellungen aus Nord-Deutschland (S. 167 und 370) als solcher Beschaffenheit beschrieben, daß sie jeden Genuß des Reisenden verbittern. Er nennt sie „mit ausgepflügten Steinen und losen Granitblöcken überstreut; durch ihre unbefestigte Oberfläche wahre Marterfahrten, die jeden Augenblick den Wagen zu zerschmettern drohen, und, wo sie dem Schein nach gepflastert, doch überall mit Sumpf-Pfützen durchlöchert, holpericht und ausgefahren sind. Auch in dem bequemsten Wagen sey der Reisende, wegen des rastlosen Stoßens, Rüttelns und Gegeneinanderschleuderns, der Gefahr eines Rippenbruchs ausgesetzt, wenn er sich nicht durch beständiges

*) Circular vom 7ten Febr. 1802.

krampfhaftes Festhalten an den Handhaben der inneren Wagenseite einigermaßen schütze, aber desto mehr sehne er sich, an allen Gliedern wie verrenkt, seinen Folterkasten zu einiger Erholung zu verlassen." Er klagt die Holsteinischen Wege nicht nur wegen der in einer Uhr, die er in der Tasche hatte, gesprengten Feder, sondern auch wegen des beschleunigten Todes eines brustkranken Frauenzimmers an. Er zweifelt, ob in der ganzen cultivirten Welt, Wege den Holsteinischen ähnlich seyen. Er nennt sie „die Schreckniſſe in einem Lande, das, durch Natur, Kunst und Fleiß anziehend, in jeder Cultur sonst so hoch stehe."

Es mögte sich gegen diesen Vorwurf mit Grund wol Einiges einwenden lassen; einmal, daß er nicht Holstein allein, daß er Meklenburg, Lauenburg, einen Theil des Hannöverschen, daß er Deutsche Wege, die durch Lichtenbergs bekannte Schilderung schon in sehr schlimmem Rufe sind, daß er zumal das nördliche Deutschland, wenn nicht überhaupt, doch wenige Gegenden ausgenommen, treffe. Bekanntlich wird dieses auch von Meiners, mit dem südlichen Deutschland in Rücksicht auf Wege und Posten verglichen, „ein Land der Barbarei" genannt. *) — Man mögte ferner einige Schuld jener Beschaffenheit der Zeit, als der Verfasser reisete, in welcher der Wegebau nothgedrungen überall mehr oder weniger versäumt war; man mögte einige der regnigten Witterung jenes Jahres zur Last rechnen und vielleicht auch einen Theil des Vorwurfs auf die von dem Verfasser am meisten befahrnen Wege einschränken, welche öfterer die von einem Gute zum andern, als die Heer- und Poststraßen waren. Indessen wie gerne auch die Heimath, zumal gegen den Vorwurf des Fremden, in Schutz genommen wird, und wenn auch neuerlich einzelne Straßen wegsamer geworden sind, so wird doch

*) Kleine Länder- und Reisebeschreibungen. I. S. 290.

von den Holsteinischen Wegen im Ganzen immer noch nicht viel Rühmliches zu sagen seyn. Wirklich hörte ich noch vor nicht langer Zeit von einem Arzte, dessen Beruf ihn oft bei Nacht und Nebel in die Kreuz und Quer über Haupt- und Nebenstraßen führt, die Versicherung, man könne ohne Uebertreibung jährlich ein Paar hundert Unfälle im Lande annehmen, in welchen der Verlust von Gesundheit und Leben einzig der schlechten Wege Schuld sey. Bekennen wir also unverhohlen, daß auch Holstein, gleich dem größten Theil des nördlichen Deutschlands, in Rücksicht auf Wege noch ein Land der Barbaren sey. Auch in dieser Sünde, wie in allen, ist das offene Bekenntniß die halbe Besserung.

Und so wäre, meines Erachtens, die Beförderung der richtigen Erkenntniß, wie viel schlechte Wege Nachtheil, wie viel gute, dem Lande wie dem Einzelnen, Vortheil bringen, das erste wirksame Mittel zur gründlichen Wegebesserung. Liegt gleich hier die Wahrheit recht eigentlich und handgreiflich vor Augen und Füßen, so muß sie doch, wie so manche, so lange wiederholt werden, bis die Ueberzeugung durch die That sich bewährt. Darum sey der Nutzen wegsamer Straße in faßlicher Berechnung und lebendigem Beispiel, der Inhalt lesebarer Aufsätze. Es werden die nicht seltenen Unfälle, welche durch schlechte Wege veranlaßt wurden, öffentlich bekannt gemacht, und wo irgend im Lande ein Gutsbesitzer, eine Land- oder Stadtgemeine von dem Vorwurf alter Barbarei sich frei machte, da werde es dankpflichtig gerühmt. Was jeder an Fuhrwerk, Geschirr und Pferden, an Futter für das erschöpfte Zugvieh, an eigner Zehrung in Wirthshäusern; was jeder an nutzlos verlorner Zeit, an verschwendeten Kräften bei gutem Wege erspart, das läßt sich ja an den Fingern berechnen, und eben so auch der Gewinn im Marktverkehr zwischen Land und Stadt,

an Holz- und Torfpreisen und allen Nothwendigkeiten. Den guten Wegen dankt, nach Begtrup's Bemerkung, der Englische Landmann drei bedeutende Vortheile: die Größe seiner Wagen, und daß er diese so schwer beladen kann; daß er für seine Producte an die Stadt nicht gebunden ist, und in kurzer Zeit auch die entferntern Häfen ihm zugänglich sind; daß er zur Bedüngung seines Ackers alle Stoffe und dienlichen Abfälle auf großen Lastwagen aus den umliegenden Städten holen kann. — Aber der Landmann ist es nicht allein, dem gute Wege Nutzen bringen. Was belebt mehr den Handel und Wandel, den Umsatz von Lohn und Diensten, den Geldumlauf? Und dann der Vortheil der Sicherheit, der Gefahrlosigkeit, der Schnelligkeit auf guten Wegen, zu jeder Jahreszeit; die leichtere ärztliche Hülfe auf dem Lande, die ungestörte Umgänglichkeit bei empfangenen und gegebenen Besuchen. Was verkürzt mehr die Entfernungen, reizt mehr die Reiselust, rückt Bedürfniß und Befriedigung, Waren und Märkte, rückt Menschen einander näher, beflügelt, so zu sagen, die Mittheilung und erleichtert Plan, Unternehmung und Ausführung in jeglichem Geschäft und Gewerbe! Die Entfernung von Edinburg nach London ist vierhundert Englische Meilen. Nach Creech's Bemerkung gingen im Jahre 1786 zwei Postkutschen, die täglich von dort abfahren, in sechszig Stunden nach London auf demselben Wege, der im Jahre 1763 noch zwölf bis sechszehn Tage für die ordentliche Postkutsche erforderte. Gegenwärtig (1793) kann einer, der Sonntags nach der Predigt aus Edinburg abfährt und einen ganzen Tag in London zubringt, am folgenden Sonnabend Nachmittag um 6 Uhr wieder in Edinburg seyn. Vor vierzig Jahren war es noch ganz was gewöhnliches, daß Leute, ehe sie die Reise nach London unternahmen, vorher ihr Testament machten.

Es ist also nur der wohlverstandene eigene Nutzen, der zur Mitbeförderung guter Wegeanstalten auffordert, wenn gleich Gasthöfe und Herbergen, Posten und Zölle sichtbarer davon ihren Vortheil ziehen. Jemehr jener eigene Nutzen begriffen wird, desto eher mischt sich auch das Ehrgefühl ein. Man fängt an, der Mordwege sich zu schämen, der Wegsamkeit seiner Straßen sich zu rühmen. Und dahin muß es kommen. Jede Gemeine muß sich schämen lernen ihrer schändlichen halsbrechenden Wege, — und nicht auf der Hauptstraße nur, auch der schlechten Kirchen- und Schul-, der Mühlen- und Feldwege, — sie muß sich freuen und rühmen lernen ihrer gründlichen Besserung.

Dies führt zu dem zweiten Satze. Soll die Beschaffenheit der Wege zur Ehrensache werden, so müssen sie die eigene Angelegenheit jeder Gemeine seyn. Denn Bau und Besserung der Wege haben wahrlich auch ihre schweren Lasten, die als Frohndienste drücken und mit Unlust, mit Seufzen und darum nachlässig und schlecht gethan werden. Aber eigene freie Berathung, Beliebung nach eigner Ueberzeugung, eigene Vertheilung, Besorgung der Ausführung durch selbst gewählte Vorsteher und Wegemeister, zu eigner Ehre, macht leichter auch die Wegelasten, wie jede. Darum möge die Wegeordnung die rechtlichen Verhältnisse der Pflichtigen und den Maßstab der Leistungen, nach der verschiedenen Bestimmung der Wege, ferner die Richtung und Breite, auch die polizeilichen Forderungen in Ansehung der Fahrbarkeit und Gefahrlosigkeit festsetzen; es mögen die kunstverständigen Inspectoren für Material, Anlage und Unterhaltung die Regeln vorschreiben und nach diesen die Ablieferung fordern. Aber alles Uebrige sey der Berathung und Uebereinkunft, der eigenen Berechnung, Vertheilung, der selbst eigenen Leistung oder Verdingung der Gemeine, unter ihrer Verantwortlichkeit, anheim gegeben. Nur muß jede polizeiliche und kunstmäßi-

ge Forderung geleistet, innerhalb bestimmter Zeit geleistet, so wie jeder Streit durch richterlichen Spruch, der Wegeordnung gemäß, entschieden werden.

Damit aber der Wegeordnung und dem Publikum volle Genüge geschehe, so wäre drittens unser Rath: Oeffentlichkeit der Wegesache im ganzen Umfange und in allen ihren Theilen. Wie die Wegeordnung, sey auch jede Instruction durch den Druck bekannt, und auszugsweise werden diejenigen Artikel, die nach Verschiedenheit der Jahreszeit wichtig sind und Ausführung fordern, in öffentlichen Blättern in Erinnerung gebracht. Halbjährlich, nach förmlicher Wegeschau, lese man den Schaubericht des Distriktsbeamten in dem Wochenblatte des nächsten Hauptorts, mit Lob und Rüge und jeder Strafe Säumiger rücksichtlos! Jährlich erscheine in den Schleswig-Holsteinischen Anzeigen oder in den Provinzialberichten der amtliche Bericht des kunstverständigen Aufsehers über alle Wege der Provinz, verbunden mit dem Ueberblick der Fortschritte des Wegebaues im Verlaufe des Jahrs, und ebenfalls mit Lob und Tadel des Einzelnen und der Gemeinen ohne Rückhalt! So wird die Sache des Wegebaues, was sie ihrer Natur nach ist, Sache der Gemeinen und des Publikums, und was sie seyn soll und werden soll, eine Ehrensache der Beamten, der Gemeinen und des Landes!

Das jetzt regsame löbliche Interesse für die inneren Verbindungsmittel, für neue Kanäle, für Dampfböte u. s. w., wird auch die Landstraßen — deren Bedürfniß wahrlich noch allgemeiner, deren Nützlichkeit noch entschiedener und umfassender ist — hoffentlich nicht ausschließen.

Repertorien örtlicher Polizeivorschriften.

Die Menge und Mannigfaltigkeit örtlicher Polizeivorschriften wächst in manchen Städten dermaßen an,

ihre Bestimmungen und Verpönungen sind oft in der einen von denen in andern so verschieden, daß man keinem Einwohner zumuthen kann, sie alle im Kopfe zu haben, wie viel weniger von dem Fremden die Bekanntschaft mit denselben fordern darf. Und diese erste Bedingung, ihre Beobachtung möglichst zu befördern, ist desto wichtiger, je öfterer grade diese Gesetze veralten, in Vergessenheit kommen, und doch, wenn ein merklicher Fall eintritt, zur Anwendung gebracht werden. Die Behörden sollten darum kein Mittel versäumen, sie zur Kunde und in Erinnerung zu bringen. Dazu dient auch die neuerlich mancher Orten veranstaltete Zusammenstellung aller geltenden Polizeivorschriften, nicht in systematischer Ordnung — in die man sich erst hineinstudiren soll — sondern bequemer für Verfasser und Leser, in alphabetischer. Dergleichen Repertorium ist unter andern in Mannheim, Heidelberg, Königsberg, Berlin und anderen Orten erschienen *).

Dabei ist freilich die erste Absicht die zuverlässigere Beobachtung der Polizeigesetze, wenigstens derjenigen, die für Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ordnung wichtig sind, oder deren Nichtbefolgung doch bestraft wird. Eine zweite Absicht, mit dieser verbunden, wäre die leichtere Mitaufsicht des Publikums auf ihre vorschriftmäßige Handhabung, und solche würde wenigstens in Rücksicht der wirklich nothwendigen und nützlichen nicht fehlen. Zugleich mögte aber dergleichen Zusammenstellung, jetzt besonders zeitgemäß, auch zu einer kritischen Durchsicht alles desjenigen führen, was als

*) Polizeivorschriften für die Großherz. Badensche Hauptstadt, Mannheim 1807. — Heidelbergs noch geltende Polizeigesetze gesammelt von W. Durer. Heidelberg 1807. — Repertorium der Polizeigesetze für Berlin und Charlottenburg von G. F. Bretzing. Berlin 1814.

Gebot oder Verbot geschrieben steht und noch als geltend betrachtet wird. Bei solcher kritischen Durchsicht würde ohne Zweifel manche alte, abgängige Vorschrift, manche, die sich nicht bewährt hat, die sich nicht ausführen läßt, durchstrichen; manche unpassende Bestimmung mit einer passenderen vertauscht werden. Eben so ließe sich über zugleich diese oder jene gute Ordnung der Alten, wie z. B. die Beobachtung der Polizeistunde oder guter Bürgerzeit, die Sonntagsfeier auf der Gasse, in Schenken und von Werkleuten, die Zucht der Lehrherren über Ordnung und Sitte der Lehrburschen, oder sonst ein guter Brauch, welchen der berufene Ordnungswächter in Kraft halten soll, wieder geltend machen. Auch das würde vielleicht die Folge seyn, daß man, ursprünglichen Berufs eingedenk, sich entschlösse, manchen Zweig der örtlichen Verwaltung, der in den letzteren Jahrzehenden zu voreilig in das Polizeigebiet gezogen ist, wieder der Gemeine und ihren selbst gewählten Achtmännern zu eigener, leichterer, bequemerer, wirksamerer Wahrnehmung zurückzugeben.

In den Städten unsers Landes hat man wol im Ganzen über das viele Polizeien, wie Arndt es nennt, nicht zu klagen. Seitdem nun aber äußerlich in mehreren derselben als vormals die Polizei förmlich organisirt ist, Meister und Diener bestellt sind, ist es doch ein gerechter und billiger Wunsch, daß jeder wisse, wie er mit ihr daran ist. Und dazu ist es das Beste, daß sie selbst darüber sich ausspreche. Aus solcher Kundmachung aller Orten, in kurzen, alphabetisch geordneten Sprüchen, mit Hinweisung auf die bestimmenden Gesetze, entstände dann noch der Vortheil ihrer Vergleichung in den verschiedenen Oertern; diese würden unausbleiblich zu mancher Verbesserung führen; und dies wäre dann auch der Weg zur Abfassung einer allgemeinen städtischen Polizeiordnung. Denn giebt es gleich Manches, was dem

Orte eigen ist und ihm bleiben mag; so ist doch bei weitem das Meiste, was, vernünftig und rechtlich bestimmt, heut zu Tage jedem polizirt genannten Orte gemein seyn soll. Ja, es ist auch gar Vieles aufgenommen, was aller Orten wieder abkommen und unterlassen werden mögte, wenn nämlich, wie wir Alle wünschen, die Polizei nur schirmen, ordnen und fördern soll, was dem gemeinen Wesen Noth und wohl thut. Und auch zu solcher Betrachtung würde jene Zusammenstellung jeden Bearbeiter führen, der seinen Beruf und die Zeit versteht und nur sicheres und gesittetes Beisammenleben seiner Bürgergemeinheit sich zum Ziel setzt.

Passend wäre es, diesem Repertorium auch von den Instructionen der Diener und Wächter der Polizei einen Abdruck beizufügen, damit das Publikum, mit dem Inhalte derselben bekannt, im Stande sey, ihre Befolgung zu beurtheilen, zugleich aber auch der Beamte und Diener von dem Vorwurfe der Anmaßung und Ueberschreitung seiner Amtspflicht befreit werde. *)

Endlich nur einige Worte noch, die bereits erwähnte Ordnung dieser Zusammenstellung betreffend. Es ist zwar im Eingange der alphabetischen, als der bequemeren zu dem besagten Zweck, der Vorzug zugestanden; doch soll damit der Nutzen einer systematischen in anderer Hinsicht, und wenn sie zweckmäßig bearbeitet würde, der größere und wichtigere, keinesweges geleugnet werden. Solche Darstellung der örtlich geltenden Polizeivorschriften — eine Art Polizeikatechismus **) — wäre treflich

*) Aus diesen Gründen ward in Kopenhagen die Bekanntmachung sämmtlicher, der Polizeibeamten und Unterbedienten erheilter Instruktionen beschlossen, die man in meinen Blättern für Polizei 1801. Supplement IV. S. 48. u. f. abgedruckt findet.

**) Man hat von dem Freiherrn von Ulmenstein „Versuch eines Polizeikatechismus vorzüglich, zum Behuf der

geeignet, die für das öffentliche rechtliche Bürgerleben in Städten nothwendig zu bestimmenden Bedingungen und Verhältnisse den Einwohnern zum Verständniß und ins Gedächtniß zu bringen und den Sinn für öffentliches Recht und gemeinen Nutzen zu wecken und zu üben; eine Weckung und Uebung, die niemals unzeitig ist, besonders aber nach langer Einschläferung und Erschlaffung aller Orten Noth thut.

Burspraken.

Bemerkenswerthe Zeugnisse früher polizeilicher Ordnung sind in einigen unserer Städte die alten Burspraken (civiloquia), Satzungen, welche den Bürgern, sich darnach zu richten, an bestimmten Tagen, mit gewisser Feierlichkeit, öffentlich kundgemacht und in Erinnerung gebracht wurden.*) Nur von drei einheimischen Städten

Stadtpolizei. Leipzig 1803" in gewöhnlicher Frag- und Antwortform. Doch entspricht die Ausführung der oben angegebenen Idee keineswegs. — Dagegen kann der in diesen Blättern IV. 1. S. 132 u. f. mitgetheilte „Katechismus der bürgerlichen Rechte und Pflichten für die Englische Jugend von S. Barrow" in der Ansicht und Behandlung auch für den oben angegebenen Zweck empfohlen werden. Aehnliches bezweckte ohne Zweifel die im Jahre 1803 in Kopenhagen von einem Privatmanne aufgegebene Preisfrage: Welche sind die auf die Natur des Staates begründeten Rechte der Bürger? Ich wünschte zu wissen, ob dieser Preis Schriften veranlaßt hat und wo sie zu finden sind?

*) In den Städten Lübeck, Rostock und Wismar heißen sie Bürgersprachen. Westphalen III. praef. S. 75 — Dr. C. D. Anderson (in der Einleitung zu den „Hamburgischen Burspraken, v. J. 1594, nach dem alten Originale, wonach sie jährlich abgelesen worden, mit Anmerkungen. Hamb. 1810) erklärt das Wort als „Ankündigung an die Bürger."

sind dergleichen noch bekannt, von Kiel, Oldesloe und Tondern. Man findet sie im vierten Bande von Westphalens Monimenten. Die Kielsche (a. a. O. S. 3252) hat die Ueberschrift: „Bursprake enes ehrbaren Rades tom Kyel, dörch Georg Corpern, Borgemeister, uth den eldesten Burspraken verfatet und openlicken affgeredet am Sondag Reminiscere, 1536. Es waren also hier viel früher dergleichen vorhanden *). — Die andere (daselbst S. 3263) heißt: Oldesloer Bursprake, edder Satinge enes ehrbaren Rades daselvest up geholdenen Vagtdinge affgelesen, ann. 1601 na heil. drei Könige. — Die Tondernsche, (a. a. O. S. 3269) ist vom 10ten December 1691. Doch heißt sie eine revidirte. Sie ward gewöhnlich am Allmannsding abgelesen. Noch in der Instruction des dortigen Stadtvogts vom 21sten Jan. 1791 wird derselbe darauf verwiesen, mit der Bemerkung, daß sie von uralten Zeiten her in der Stadt als Polizeiordnung gegolten habe.

Ob von solchen Satzungen noch in andern unsrer Städte sich Spur findet? Es wäre der Mühe werth, in den Stadtarchiven sie zu suchen. — Wann ist in den beiden erstgenannten Städten die Ablesung **), wann in Oldesloe das Vogtding abgekommen? Besteht noch in Tondern das Allmannsding und die Ablesung? Und

*) Von den beiden Hamburgischen ist die eine: „uf Petri" 1594 — die andre „uf Thomä Apostoli" ohne Jahrszahl. Doch bemerkt Anderson, daß eine schon im Jahre 1466 nachgewiesen werde und selbst das „Ordelbook von 1270" einer gedenke.

**) Es ward in Deutschen Städten, nach Eisenharts Bemerkung (Anleitung zum Deutschen Stadt- und Bürgerrecht. S. 97) auf die Ablesung desto fester gehalten, um die alten einheimischen Gewohnheitsrechte gegen den eindringenden Gebrauch des fremden Rechts dadurch sicherzustellen.

wäre in allen drei Städten die alte Weise gänzlich abgestellt, was trat in die Stelle?

Anderson legt dem Inhalt und dem Ablesen zu wenig Werth bei: jenem nicht, weil nach und nach viele neuere, bestimmtere und ausführlichere Verordnungen über jeden einzelnen Punkt besonders erlassen und durch den Druck bekannt gemacht worden*); der Ablesung nicht, weil sie nur vor Erfindung der Buchdruckerkunst nöthig gewesen, und nun Jeder zu jeder Zeit selber in seinem Hause mit Ruhe und Bequemlichkeit die Gesetze nachlesen könne. Die Feierlichkeit mag freilich in Hamburg mit der Zeit durch mancherlei Veränderungen unpassend geworden seyn, so daß das Ablesen zuletzt aus einem Fenster des zweiten Stocks des Rathhauses geschah, während ein Corps Reitendiener und Dragoner mit einem blasenden Trompeter an der Spitze vorbeipassirte. Aber die Hauptstücke des öffentlichen Rechts- und Wohlverhaltens eines Jeden, als Bürgers, ließen sich auch jetzt noch auf wenige kurze gemeinverständliche Sätze zurückführen; die Feierlichkeit der Kundmachung ließe sich der Zeit anpassen. Und dann mögte doch eine öffentliche feierliche Verkündigung vor dem ruhigen bequemen Durchlesen jedes Einzelnen in seinem Hause in mancher Hinsicht noch immer Vorzüge behaupten, auch der Eindruck derselben für die Befolgung vielleicht ersprießlicher und wirksamer seyn.

Uneheliche Kinder.

„Wie glücklich waren die Zeiten unserer Väter vor hundert und mehr Jahren, da uneheliche Kinder

*) Diese neueren Verordnungen hat A. bei jedem Artikel, nachgewiesen. Ein neuer Abdruck jener Burspraken mit ähnlichen Nachweisungen würde in mancher Hinsicht interessant seyn.

eine solche Seltenheit waren, daß kaum das sechzigste aller gebornen unehelich war.“ Mit diesen Worten begleitet Baumann in den Zusätzen zu Süßmilchs göttlicher Ordnung (III. S. 117.) seine Bemerkungen über die Zunahme der unehelichen Geburten seit dem siebenjährigen Kriege. Er glaubt, nach einzelnen Beispielen von sehr veränderten Verhältnissen, welche schon Süßmilch anführt, so wie nach spätern, selbst gesammelten Nachrichten, man könne als Erfahrungssatz annehmen: in großen Deutschen Städten sey etwa das zehnte, in kleinen und in Dörfern das sechszehnte und in ganzen Provinzen, (Städte und Landbezirke durch einander gerechnet), das vierzehnte Kind unehelich.

Im Jahre 1767 schrieb noch unser Henfler, damals Physicus zu Segeberg, in seinem „Beitrag“ zur Geschichte des Lebens und der Fortpflanzung der Menschen,“ wahrscheinlich durch Süßmilchs Bemerkungen veranlaßt, folgendes: „In andern Gegenden, ich will nicht einmal von Städten sagen, wo oft das zehnte oder sechste Kind unehlich ist, aber in andern Gegenden, wie in der Kurmark, ist es das neunzehnte. — Unter uns ist es nur das acht oder neun und vierzigste; und zum Ruhme unserer Sitten finden wir schon vor Alters die Bemerkung, daß hier der außerehelichen Geburten überaus wenig sind.“

Ob dieser Ruhm der Sitte unsers Landes — oder wenn er von der Gegend um Segeberg nur gemeint war — ob er dieser Gegend jetzt noch gebühre, das wäre, dächte ich, wohl der Frage werth. Gerne mögte ich zur Beantwortung derselben hier die Thatsachen in zuverlässigen Zahlen vorlegen. Allein die Nachrichten sind zu unvollständig und mangelhaft, zu wenig mit der Sorgfalt, die ihnen gebührt, aufbehalten und überlie-

fert. Leser von Wißbegierde, welche jene Frage anzieht, dürfen hier also keine befriedigende Antwort; nicht mehr, als geflissener Umsicht darüber aufzufinden gewährt war, erwarten.

Als Einleitung zu der beabsichtigten Beantwortung und zur Vergleichung mögte auch ein treuer Bericht von der während des gedachten Zeitraums in den Moralitätslisten andrer Länder bemerkten Veränderung nicht unwichtig seyn. Denn wer mit etwas empfänglichem Gemüth in der Geschichte der Sitten seiner Zeit blättert, wird ohne Zweifel am liebsten bei derjenigen verweilen, welche die zarteste und heiligste aller Sitten ist, und mögte auf dem reinsten Blatt dieser Jahrbücher die Kunde von ihr fleckenlos geschrieben sehen.

Vergebens habe ich mich in den meisten statistischen Sammlungen, die mir zu Gebot standen, nach befriedigender Kunde über diesen wichtigen Fragepunkt umgesehen. Selbst in denjenigen Kirchenlisten, welche übrigens die genaueste und vollständigste sind, in den Oesterreichischen und den Englischen, wird das Verhältniß der unehelich Gebornen meistens übergangen. Auch haben Staatsforscher des ersten Ranges, wie Küster, Storch, Wichmann, Bilfinger und Andere dasselbe wenig oder gar nicht beachtet. Indessen gebe ich auch das Wenige, was mir hin und wieder zerstreut vorgekommen ist, wieder, mit dem Wunsche, es möge dazu dienen, daß Männer, die ihres Landes und Volkes und seiner Sitten Kunde sich zum Geschäft machen, die Ergänzung dieser Lücke durch zweckmäßigere Führung und Bekanntmachung der Kirchenlisten, so wie sie in Schweden und Meklenburg bereits Statt findet, bewerkstelligen.

Zuvörderst mögen von den drei letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts diese wenigen Zahlen hier Platz finden.

In großen Deutschen Städten, meinte Baumann 1776, sey etwa das zehnte Kind außer der Ehe gezeugt. In Hamburg war es 1772 noch das zwölfte; in Berlin 1785 das eilfte; in Nürnberg in den Jahren 1784 — 86 die Mittelzahl das sechszehnte. Aber in Leipzig 1785 schon das fünfte. Von kleineren Sächsischen Städten wurde in demselben Jahre, namentlich von Freiberg das zehnte, von Düben das eilfte, von Delitsch das zwölfte, von Biesterfeld und Zörbig das dreizehnte bemerkt. In Niederschlesien und Glatz zählte man 1786 in Städten das siebenzehnte, in Dörfern das sechsunddreißigste *). In Böhmen war, nach dem Durchschnitt der Jahre 1791–93, das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten wie eins zu zweiundzwanzig. Günstiger, als man erwarten mögte, zeigte es sich in Frankreich noch im Jahre 1780, nach Herbin's Angabe, wie eins zu siebenundvierzig **). In England, meint Malthus ***), finde ein noch geringeres, d. h. wahrscheinlich ein günstigeres, als dieses ältere Französische Verhältniß Statt.

Schon nach diesen wenigen Nachrichten aus dem vorigen Jahrhundert ist die Veränderung in den ersten beiden Jahrzehenden des gegenwärtigen auffallend. Gleich am auffallendsten ist der Unterschied in Frankreich. Wenn nach Herbin's Angabe, zwanzig Jahre früher nur das siebenundvierzigste unehelich war, so war es nun, im Jahre 1802, nach desselben Herbin's Angabe, das eilfte. Und in Deutschen Ländern zeigte sich die Veränderung keinesweges erfreulicher. Im Fürstenthum Ansbach war es 1800 — 1802 im Durchschnitt schon das neunte.

*) Büschings wöchentliche Nachrichten 1786. S. 57. f. 1787. S. 1. 41. 126.

**) Statist. gén. de la France. I. pag. 131.

***) Deutsche Uebersetzung I. S. 326. Goes. S. 13. 16. 20.

Zur Vergleichung mit Baumanns Erfahrungssätzen, folgen hier einige Beispiele zuerst von Städten, grösseren und kleineren, nach den unten näher angedeuteten Verhältnissen *)

In Paris war in dem Jahre 1815 und 1817 mehr als der dritte Theil aller Gebornen unehelich: Aehnlich war das Verhältniß in München, 1809 schon beinahe, 1813 mehr als der dritte Theil; in Wien 1811 beinahe der vierte. Weniger ungünstig zeigte sich noch in den Jahren 1803 bis 1808 in Berlin nur das sechste bis siebente; in den neueren Jahren 1809 und 1810 beinahe das fünfte; in Leipzig in denselben beiden Jahren beinahe das vierte bis fünfte; in Frankfurt am Main 1812 und 1813 das fünfte; in Königsberg 1809 das sechste bis siebente; in Petersburg hingegen 1807 und 1808

		Geborne:	darunter unehelich:
*) Paris	1815	22,612	7976
	1817	23,768	9047
Wien	1811	12,630	3703
Petersburg	1807	7600	552
	1808	7812	673
Berlin	1809	4676	899
	1810	5837	952
	1811	6099	1092
Hamburg	1810	4117	559
Königsberg	1809	2216	351
	1810	2386	358
München	1809	2125	653
	1813	2035	781
Strasburg	1807	1956	402
	1809	1879	403
Frankfurt a. M.	1812	1266	253
	1813	1217	260
Leipzig	1809	1200	281
	1810	1326	308
Braunschweig	1809	917	145

nur das zwölfte bis vierzehnte. Von mittlern und kleinern Städten mögen folgende Angaben als Beispiele von den unten bemerkten Jahren dienen: in Würzburg war das dritte bis vierte, und im Jahre 1814 mehr als das dritte Kind außer der Ehe gezeugt; in Regensburg war es das dritte bis vierte; in Bamberg und Ulm das vierte bis fünfte; in Braunschweig das fünfte bis sechste; in Gotha das sechste bis siebente; in Stuttgart das siebente bis achte; in Tübingen das achte; in Altenburg das achte bis neunte; in Karlsruhe das neunte; in Weimar das neunte bis zehnte; in Lübeck das eilfte bis zwölfte; in Elberfeld das funfzehnte bis sechszehnte.

		Geborne:	darunter unehelich:
Elberfeld	1814	844	55
Lübeck	1810	833	73
Würzburg	1808	799	256
	1814	768	290
Stuttgard	1809	771	100
	1810	799	107
Bamberg	1808	631	154
Regensburg	1810	599	149
Ulm	1810	528	107
Hanau	1808	454	29
	1809	369	25
	1810	435	42
	1811	452	41
	1812	307	33
	1813	355	39
	1814	325	50
	1815	431	59
Altenburg	1810	420	51
Gotha	1809	385	58
	1819	326	40
Karlsruhe	1809	352	39
Weimar	1809	223	23
Tübingen	1808	219	26

Fast alle hier genannten Städte, die mittleren und kleinen wie die großen, sind also über des guten Baumann's Erfahrungssatz schon weit hinaus. Nur Petersburg, — die Richtigkeit der Angabe vorausgesetzt — steht innerhalb desselben und von den übrigen halten sich Weimar, Lübeck und Elberfeld an der Gränze.

In ganzen Ländern wäre, jenen Bemerkungen zufolge, das vierzehnte Kind unehelich. So fand es sich auch noch 1810 in Vor- und Hinterpommern auf dem Lande, wo es in den Städten schon das siebente war; so auch, nach den unten bemerkten Verhältnissen *), 1811 in der Kurmark, mit Inbegriff Berlins. Dagegen ward im Königreich Würtemberg 1814 im Ganzen schon das neunte bis zehnte; im Erzherzogthum Oesterreich, Wien inbegriffen, das siebente bis achte gezählt. Eine günstigere Meinung von dem Zustande der Sitten erweckt im Departement des Donnersbergs 1809 und im Niederrhein-Departement 1810 das Verhältniß eins zu zwanzig. Aber glücklicher war im Norwegischen Stift Christiansand 1810 nur das fünfunddreißigste Kind außer

		Geborne:	darunter unehelich:
*) Kurmark mit Berlin	1811	30,344	2057
Erzh. Oesterreich mit Wien	1811	52,489	6659
Königreich Würtemberg	1814	54,801	5963
Departement Donnersberg	1809	19,364	956
Departement Niederrhein	1809	20,778	1035
Christiansand	1810	3919	112
Eisakkreis	1808	5793	157
Kanton Thurgau	1811	2966	60
Neuenburg und Valengin	1808	1346	28
	1809	1566	30
	1810	1486	26
	1811	1480	28
Kanton Zug	1812	460	8

der Ehe gezeugt; in Tyrol, im Eisakkreise, 1808 nur das sechs bis siebenunddreißigste; im Kanton Thurgau 1811 nur das neunundvierzigste bis funfzigste; in Neuenburg und Valengin, in den Jahren 1808 — 11, nur das zwei bis dreiundfunfzigste und im Kanton Zug 1812 nur das sieben bis achtundfunfzigste. Dort also, in Norwegen, in Tyrol, in den Schweizeralpen, finden wir jetzt noch die keusche Sitte unserer glücklicheren Vorzeit.

Diesen einzeln, von einzelnen Jahren, und vielleicht nicht immer aus zuverlässiger Quelle, zusammen gelesenen Bruchstücken *) lassen wir die genaueren Angaben von Schweden und Meklenburg folgen.

Durch das Schwedische Tabellwerk erfährt man, nach Nicanders Berechnung, folgende Verhältnisse. **)

In den Jahren 1775 bis 1795 war in Schweden im Durchschnitt die einundzwanzigste Geburt unehelich; von 1796 bis 1800 die zwanzigste; bis 1805 die siebzehnte und in den fünf Jahren bis 1810 die funfzehnte. Aber in Stockholm war 1810 der dritte Theil aller Kinder außer der Ehe geboren. Diese ungeheure Anzahl — das schlimmste der Verhältnisse in den Hauptstädten von Europa — hält Professor Hegewisch für einen offenbaren Beweis, daß mehr Menschen in Stockholm sind, als in gewöhnlicher Ehe sich ernähren können. ***)

*) Sie sind sämmtlich, die von Ländern, wie jene von Städten, aus Kopps Jahrbuch die Staatsarzeneikunde, wo sie in den einzelnen Bänden zerstreut vorkommen, entlehnt. In den Nachrichten, welche dem Herausgeber zu Gebote stehen, muß die Zahl der Unehelichen meistens fehlen, da er in den jährlich mitgetheilten Listen so selten sie angiebt.

**) Rühs und Spiekers Zeitschrift 1805. S. 336 — 76.

***) Dessen Uebersetzung des Malthus I. S. 234.

In Meklenburg Schwerin befanden sich in den zehn Jahren 1808 — 1817

	unter den Gebornen	uneheliche
1808	13,655	973
1809	12,324	921
1810	13,852	953
1811	14,422	1203
1812	13,661	1226
1813	13,428	1030
1814	13,540	1128
1815	14,735	1145
1816	14,353	995
1817	13926	1122

Die Mitelzahl war also unter 13,800 Gebornen 1063 und im Jahr 1817 unter 13,926 — 1122 uneheliche, also 1 : 11¼ (oder unter 25 Neugebornen zwei. *)

Im Königreich Hannover wurden 1815 unter 43,831 Gebornen 3348 uneheliche, also eins gegen dreizehn gezählt. Das ungünstigste Verhältniß fand sich in den Fürstenthümern Kalenberg und Göttingen, nämlich 1 zu 9½, das günstigste im Osnabrückschen, eins zu achtzehn bis neunzehn. Zwischen beiden standen Lüneburg und Lauenburg, wo jedes funfzehnte Kind außer der Ehe gezeugt war **).

Die Kirchenlisten von den Dänischen Staaten, so wie sie öffentlich bekannt werden, sind über diesen

*) Nach dem Meklenburgischen Staatskalender, der bekanntlich durch seine zweckmäßige Einrichtung lange schon für andere Länder Muster ist.

**) Hannöv. Mag. 1816. N. 39. Ostfriesland, die vormals Eichsfeldischen und Hessischen Aemter und die Gr. Lingen sind nicht mit in der Liste begriffen.

Punkt, wie überhaupt, zu wenig vollständig. Nach einem Verzeichniß der Gebornen in sämmtlichen Dänischen Staaten von 1775 bis 1784 und den darunter begriffenen unehelichen *), war damals das Mittelverhältniß 1 zu $20\frac{2}{3}$.

Eine neuere Liste von den fünf Jahren 1810 bis 1814 **) giebt für das eigentliche Dänemark das mittlere Verhältniß eins zu neun bis zehn; die von 1815 ***) eins zu eilf bis zwölf, also ein ungünstigeres an, als das Schwedische von 1810. Besonders auffallend ist, nach der Liste von 1811, in Fühnen die achte bis neunte, in Laland und Falster die achte Geburt als unehelich; nach der von 1815 war es in Fühnen und im Stift Aalburg die neunte bis zehnte; im Stift Ripen nur die achtzehnte bis neunzehnte, und im Stift Seeland nur die neunzehnte bis zwanzigste. Kopenhagen näherte sich neuerlich immer mehr dem Verhältniß von Stockholm; 1815 war jede vierte bis fünfte Geburt unehelich. Dasselbe Verhältniß hatte sich dort schon im Durchschnitt der acht vorhergegangenen Jahre 1807 bis 1814 gezeigt ****). Ein schlimmeres ward im J. 1808 in Odensee bemerkt. Im Altonaer Merkur (1809 St. 5. S. 80) wird darauf aufmerksam gemacht, daß hier in dem gedachten Jahre unter 213 Gebornen 56, also mehr als jedes vierte Kind, außer der Ehe gezeugt worden.

Doch wir eilen zur eigentlichen Beantwortung der aufgeworfenen Frage aus den Nachrichten von unsrer

*) Materialien zur Stat. der Dänischen Staaten II. S. 197.

**) Thaarups Statistik neueste Ausg. IV. Tab. zu S. 250.

***) Coll. Tidende 1816. N. 21.

****) Thaarup a. a. O. S. 252. In Kopp's Jahrb. VIII. S. 335 wird bemerkt, 1810 sey der dritte Theil aller Gebornen unehelich gewesen. Es war 3624 : 850.

Heimath. Die von Schleswig und Holstein bekannt gewordenen Listen sind eben so wenig vollständig wie die Dänischen. Die Zahl der unehelich Geborenen wird neuerlich nur in der Hauptsumme, nicht in den einzelnen Probsteien aufgeführt; von der Grafschaft Ranzau, der Herrschaft Pinneberg und der Stadt Altona fehlt in den neueren diese Angabe gänzlich.

Also nur im Ganzen von jedem der beiden Herzogthümer können wir die Progression der Mittelzahlen, in Ansehung Holsteins nur mit Ausnahme der angezeigten drei Districte, auch nicht ununterbrochen von dem ganzen Zeitraum, mittheilen.

	Verhältniß in Schleswig	in Holstein
1787 bis 1790	1 : 31 bis 32	1 : 22 bis 23
1791 — 1795	1 : 29 — 30	1 : 21 — 23
1796 — 1800	1 : 27 — 28	1 : 21 — 22
1810 — 1815	1 : 15	1 : 12½

Merklich hatte sich also während eines dreißigjährigen Zeitraums das Verhältniß verschlimmert, wenn gleich noch das neueste in beiden Herzogthümern im Ganzen günstiger ist als in Dänemark; günstiger in Schleswig als in Holstein; und dort auch noch als das von Baumann bestimmte. Das Schleswigsche ist dem neuesten in Schweden und in Lauenburg gleich.

Von einzelnen Schleswigschen und Holsteinischen Städten und Landdistricten lassen sich die besonderen Verhältnisse nur aus der noch kleinen Zahl zweckmäßig abgefaßter Ortbeschreibungen und aus einigen, früher vollständigern, allgemeinen Listen entlehnen. Von unsern Städten weiß ich wenig zu sagen. Sie werden nicht besonders in der allgemeinen Liste aufgeführt, sondern jede in ihrer Probstei begriffen. Eigene Beschrei-

bungen sind von wenigen vorhanden und diese erwähnen dieses Fragepunktes selten. Nur Altona hat seine eigene Liste. Aus dieser, früher vollständiger geführten, ergiebt sich von den Jahren 1787 bis 90 das Verhältniß eins zu neunzehnen als das günstigste; eins zu zwölf als das ungünstigste. Aber in zwei neueren Jahren, 1811 und 1813, war in jenem die eilfte bis zwölfte; in diesem, die achte bis neunte Geburt unehelich. In den Listen der spätern Jahre wird der unehlichen gar nicht mehr erwähnt. In Oldesloe war 1780 – 89 die zehnjährige Mittelzahl etwa das dreißigste. Von Flensburg, aber Stadt und Amt zusammen genommen, wird im Jahre 1789 das zweiunddreißigste bemerkt. Sechszehn dieser unehelichen Kinder waren dort im Enthindungshause geboren.

Von einheimischen Landdistricten ist zuerst eines vorzüglich günstigen Verhältnisses zu gedenken. Es ist das der Gemeine Morsum auf der Insel Sylt*), woselbst, nach einer Liste von dem ganzen abgewichenen Jahrhundert, im Durchschnitt nicht die sechszigste Geburt unehelich war. Doch ward in den letztern Jahrzehenden des vor. Jahrh. auch hier die Zunahme merklich; im achten war es die dreiundzwanzigste; im neunten die neunzehnte; im zehnten besserte sich wieder das Verhältniß bis zur zweiunddreißigsten.

Leser, welche diese Untersuchung ihrer Aufmerksamkeit werth halten, werden besonders nach dem neueren Verhältnisse in der Segeberger Probstei fragen. Hat sich denn dort, in dem kleinsten Landstädtchen mit seinem Landdistrict, die von Hensler einst gerühmte keuschere Sitte erhalten? — Schon gegen den Ausgang des vorigen Jahrhunderts hatte sich das Verhältniß bedeutend verschlimmert. Statt der acht bis neunundvierzigsten

*) Blätter für Pol. 1801. 8. Chron. S. 11.

im Jahre 1767, war 1787 — 91 die sechszehnte bis siebzehnte; 1792 — 96 die ein bis zweiundzwanzigste, und 1812 — 14 schon die vierzehnte bis funfzehnte Geburt unehelich.*)

Günstiger zeigte sich in den früheren Jahren die Mittelzahl in Norderdithmarschen; von 1787 — 91 war sie noch sechsunddreißig, aber von 1792 — 96 verschlimmerte sie sich schon zu dreiundzwanzig bis vierundzwanzig; 1812 — 14 zu eilf bis zwölf. — Unerwartet giebt sich in den früheren Jahren auch ein besseres Verhältniß in der Herrschaft Pinneberg zu erkennen; 1787 — 90 war hier das günstigste eins zu siebenundzwanzig. Doch werden vielleicht manche der hier außer der Ehe Erzeugten in den beiden Nachbarstädten zur Welt gebracht. Am längsten scheint sich alte Sittsamkeit noch in der Probstei Tondern erhalten zu haben. In den Jahren 1787 — 91 war hier nur die drei bis vierundvierzigste und noch 1799 und 1800 nur die zwei bis dreiundvierzigste Leibesfrucht ungesetzmäßig. Aber 1812 — 14 war auch hier die Mittelzahl schon die zwanzigste.

Nur noch auf einige namhafte Gegenden sey diese Betrachtung gerichtet, auf solche, die sie im vorzüglichem Grade in Anspruch nehmen. Diese sind die adelichen Güterdistricte. Schon 1786 — 91 war in den Schleswigschen die achtzehnte bis neunzehnte, 1792 — 96 die siebzehnte bis achtzehnte; in den Holsteinischen in beiden Zeiträumen die sechszehnte bis siebzehnte Geburt eine verbotene Frucht; aber in den neueren

*) Sollte sich in der Probstei Segeberg nicht Einer, geistlicher oder weltlicher Beamter, äußerlich oder innerlich, berufen fühlen, die Lebens- und Fortpflanzungsgeschichte dieser Gegend zu beobachten und Hensters treffliche Schrift während der seitdem verflossenen Jahre fortzusetzen?

Jahren 1813 und 1814 war es in den Schleswigschen schon jede zwölfte, in den Holsteinischen jede neunte bis zehnte.

Neuerlich werden diese adelichen Districte in der allgemeinen Kirchenliste nicht mehr besonders aufgeführt. Sie sind in den Zahlen der Probsteien begriffen, unter welche sie, nach der veränderten kirchlichen Eintheilung, vertheilt wurden. Oldenburg und Kiel begreifen vielleicht unter den Holsteinischen Probsteien die meisten Kirchen des adelichen Distrikts. In der Probstei Oldenburg war in den Jahren 1812 — 14 das Verhältniß der unehelichen 1 : 10½; in der Probstei Kiel, 1811 — 1818, nach einer gefälligst mitgetheilten besondern Liste, 1 : 9. Dieses ist das ungünstigste Verhältniß, das von einem Schleswig-Holsteinischen Landdistrict bisher kundbar geworden. Es darf jedoch auf die Rechnung der adelichen Kirchspiele nicht allein gebracht werden. Die größere Zahl der in dieser Probstei außer der Ehe gebornen findet sich in der Kieler Gemeine *) Hier zählte man ihrer in den Jahren 1811 — 18 unter 3464 Gebornen 713; sie machten also den vierten bis fünften Theil sämmtlicher Geburten. Doch hatte die Landgemeine in denselben Jahren unter 902 nur 34, also im Durchschnitt unter sechs bis siebenundzwanzig Geburten eine uneheliche; in der Stadt- und Garnisonsge-

	*) Landgemeine			Stadt und Garnison		
	getraut	geboren	unehelich	getraut	geboren	unehelich
1811	19	124	8	87	324	87
1812	20	106	6	60	309	95
1813	21	104	5	79	314	75
1814	27	106	2	71	287	70
1815	39	115	5	92	332	97
1816	28	124	3	77	334	82
1817	25	119	2	53	346	94
1818	35	104	3	59	316	79

meine hingegen waren in denselben Jahren unter 2562 Geburten 679, also unter jeden drei bis vier Geburten eine uneheliche. Dies ist ein Verhältniß ähnlich demjenigen von Paris, München, Stockholm, von Leipzig, Odensee u. a., dem schlimmsten in allen vorhin genannten Städten. Doch ist die Kieler Stadt- und Garnisonsgemeine unschuldig an dem größten Theile dieser Unehelichen. Die meisten waren in dem Gebährhause und zwar größtentheils von fremden Müttern geboren. So waren im Jahre 1809 — von welchem die Zahl derselben in der Liste angegeben ist — unter dreiundsechzig Müttern dreiundfunfzig fremde. Solche örtliche Umstände, so wie andre der Zeit, sind allerdings zu berücksichtigen, wenn das Verhältniß der Unehelichen dienen soll den Zustand der Sitten zu beurtheilen. Und dazu ist dasselbe, mit andern Zeichen zusammengenommen, ohne Zweifel sehr geeignet. Um so wichtiger wäre es auch in dieser Hinsicht, daß die Kirchenlisten ordentlicher und vollständiger und für solche Untersuchungen brauchbarer, nicht nur geführt, sondern auch befriedigender und von der aufsehenden Behörde beglaubigt bekannt gemacht würden.

Ich weiß nicht, ob es für die Leser dieser Blätter der Entschuldigung bedürfe, daß ich so lange bei einer Thatsache verweile, die nur etwa jährlich einmal in den Zeitungen vorkömmt, und wenn man sie nicht gänzlich übersieht, doch wenig beachtet; bei einem Gegenstande, der, sollte man seiner gesprächsweise unter Leuten von Welt und Geschäften einmal erwähnen, mit Gleichgültigkeit, wenn nicht mit leichtfertigem Scherz, abgewiesen wird. Ich werde hier den Ursachen nicht nachforschen, ob sie mehr im moralischen Verderben, in der überhandgenommenen Irreligiösität; oder im physischen Elende, das zur Ehelosigkeit nöthigt; oder in beiden zu suchen sind. Ueberflüssig ist es auch, die Fol-

gen dieses jährlich zählbar fortschreitenden Uebels in seiner Verzweigung und schauderhaften Ansteckung zu begleiten. Wer in arger Zeit das Gefühl für die menschlichen Angelegenheiten noch in sich bewahrte, den darf man an diese Folgen für die Entehrte, für die Ihrigen, für die Gesellschaft, für die Nachkommenschaft, nicht erst erinnern; nicht an das Schmerzgefühl der Schande, den Verlust des guten Rufs, der Aussicht auf eine erwünschte eheliche Verbindung; an die sittliche Ausartung und alle Verirrungen, die für die Geschwächte daraus hervorgehen. Denn, wie der ädle Payley wahr und treffend sagt: „das weibliche Geschlecht vereinigt gleichsam alle seine Tugenden in der Keuschheit und büßt mit dem Verluste derselben fast unvermeidlich alle seine sittlichen Grundsätze ein.“ Und wer könnte die Folgen für die Angehörigen der Entehrten, die Beschimpfung der Familienehre, wo das Gefühl dafür noch nicht abgestumpft wurde; die Beschwerden der Pflege, des Unterhalts für Unbemittelte; wer die Benachtheiligung der Gesellschaft, theils durch den Verlust der Dienste, welche ihr das Mädchen einst als Gattin und Mutter geleistet hätte, theils durch den immer größeren Anwachs der Menge liederlicher Weibsbilder und die immer drohendere Gefahr für die männliche Jugend übersehen; wer den empfindlichsten Nachtheil, durch den Verlust eines kräftigen Anwachses und durch die Belastung mit einer meistens frühe hinsterbenden, oder doch kränkelnden, abzehrenden Brut unehelicher Zeugung?

Man hat Kirchenlisten, zweckmäßig geführt, Moralitätslisten genannt; und nicht mit Unrecht. Die 1230 Uneheliche im vorigen Jahr in beiden Herzogthümern (außer denjenigen in Ranzau, Pinneberg und Altona) geboren, sind Kinder von eben so viel Müttern und eben so viel Vätern, also von 2460 Menschen, die

in Unordnung, im verbotenen Umgange, als untreue Ehemänner das eheliche Band, das haltbarste aller, die an die Gesellschaft knüpfen, sträflich verletzten; oder, als Verführer und Verführte außer der Ehe, oft für den Genuß ihrer Freuden unfähig wurden.

Wenn diese Betrachtung ungesucht aus jener Thatsache hervorgeht, so begreift man nicht, wie Prediger, die ihren Wirkungskreis mit ganzem Herzen umfassen, gegen die sorgfältige Führung, Benutzung, Beherzigung dieser Moralitätslisten gleichgültig seyn könnten.

Die hier zusammengestellten, obwohl mangelhaften, Nachrichten genügen doch zur Beantwortung der aufgeworfenen Frage: ob der vor mehr als funfzig Jahren unsern Landsleuten beigelegte Ruhm keuscher Sitte ihnen jetzt noch in gleichem Maaße gebühre? —

Niemann.

XV.

Ueber Island.

Auszüge aus Doctor Hendersons „Iceland, or the Journal of a residence in that Island during the years 1814 and 1815 in two Voll. Edinburgh 1818. gr. 8.

Der Verfasser verweilte auf dieser, durch ihre Natur, ihre Geschichte, ihre Litteratur, ihre Verfassung, durch die Sitten und Lebensweise ihrer Bewohner einzig merkwürdigen Insel vom 15ten Jul. 1814, da er landete, bis zum 20sten Aug. 1815, als er wieder zur Abreise sich einschiffte. Er durchreiste sie in allen Richtungen durch schon früher, neuerlich besonders von seinen Landsleuten Holland und Mackenzie, bereiste und beschriebene, aber auch durch solche Gegenden, die nie vorher von Fremden besucht waren. Er besuchte diese unwirthbarsten Räume des Erdbodens im Auftrage der brittischen Bibelgesellschaft, aber mehr noch von eignem religiösen Eifer getrieben; von dem Eifer, die heiligen Bücher überall auf dieser Insel zu verbreiten, und die wirksamsten Mittel zu treffen, daß der Besitz derselben unter allen Einwohnern bald und sicher allgemein werde. Dieser apostolische Geist, der ihn nie verläßt, der durch Wüsten und über Felsen, wie ein heiliger Stern seinen

Weg beleuchtet; dieser liebenswürdige Sinn, der in jede Hütte ihm folgt und in jeder freundlichen Empfang, herzliche Aufnahme und eine heilige Stäte ihm bereitet, giebt seinen Erzählungen eine Weihe und theilt dem Leser seines Tagebuchs ein höheres menschliches Interesse mit. Er begleitet den Reisenden und fühlt sich freier von den Banden und dem Gewirre europäischer Kultur, versetzt in eine Unschuldswelt, unter Menschen patriarchalischer Sitte. Und wird er dann hingewiesen auf die furchtbar erhabenen Naturscenen in diesem Lande der Vulkane und Eisberge; wandert er mit ihm zwischen den Trümmern unvordenklicher Umwälzungen und Erschütterungen, ergriffen von Schauder und Staunen, so leitet ihn sein Führer in eine stille Hütte, daß hier, bei dem matten Scheine einer Lampe, im friedlichen Familienkreise, bei häuslicher Abendandacht, seine Gefühle wieder sich besänftigen: Die Erzählung in diesem Tagebuche geht übrigens einfach fort. Nirgend wird man durch künstliche Schilderung und Malerei des Erzählers aufgehalten oder gestört. Er berichtet treu was er sah. Die Würde seiner Sendung bedarf so wenig, wie die Natur des Landes, solcher Beihülfe. Voran im ersten Bande findet sich eine Einleitung (S. I — XLI). Der Verfasser verweiset auf die ausführlichere des Doctor Holland. Beigefügt sind dem zweiten Bande (S. 247 — 400) drei reichhaltige Anhänge: eine historische Uebersicht der Uebersetzungen und verschiedenen Ausgaben der Schrift in Island; Thorlakson's Dankgedicht an die britische und ausländische Bibelgesellschaft, isländisch, lateinisch und in einer englischen Nachbildung und eine Untersuchung über den Ursprung, die Fortschritte, die Natur und die Eigenthümlichkeiten der Isländischen Dichtkunst. — Eine Karte nach den neuesten vorhandenen, verbessert nach des Verfassers gemachten Beobachtungen und der Zeichnung eines Dänischen Officiers, auch funfzehn Kupfer-

stiche, meistens Ansichten nach des Verfassers eigner Zeichnung, sind angemessene Verschönerungen des Werks. — Nach öffentlichem Versprechen wird dasselbe bald durch eine Uebersetzung in Deutschland bekannter werden.

Die folgenden Auszüge schränken sich ein auf die Nachrichten von den ersten Niederlassungen, auf die allmählige Bildung der Verfassung des Landes und deren nachmalige Umgestaltung und auf einige Scenen aus dem Leben der Einwohner.

Voran nur einige allgemeine statistische Nachrichten über Volksmenge, bürgerliche und kirchliche Eintheilung und Verwaltung. *)

Island, im Atlantischen Ocean, an der Gränze des Polarkreises, zwischen dem 63° 7½′ und dem 66° 44′ N. B., gelegen, 120 Meilen von Drontheim, enthält einen Flächenraum von 1405 Qm., bewohnt, nach der Zählung von 1801, von 47,207 Einwohnern, deren Anzahl seitdem muthmaßlich mit 3000 vergrößert ist. So wäre die Volksmenge, welche die Insel zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hatte, die in den Jahren 1707 und 1708 durch eine verheerende Blatterseuche um 18000 Menschen und in den Jahren 1757 und 58 durch eine ungewöhnliche Sterblichkeit vermindert ward, jetzt wieder ergänzt.

Die Eintheilung des Landes ist noch die schon im Jahre 928 nach seiner natürlichen Beschaffenheit bestimmte, in vier Quartiere, jetzt vier Aemter genannt, das Süder-, Wester-, Norder- und Osteramt. Der Stiftamtmann, der höchste Beamte, ist zugleich Amtmann des Süderamts. Unter demselben stehen zwei Amtmänner, der eine im Norder- und Oster-, der andere im Westeramte. Generaleinnehmer oder Hebungs-

*) Einige wenige dieser Nachrichten sind aus Mackenzie und aus Thadrup's Statistik nach der neuesten Ausgabe hier beigefügt worden.

beamtet ist der Landvogt, zugleich, als Stadtvogt zu Reykiavik, Verwalter der dortigen Polizei. Die Aemter sind in Syssel, meistens noch nach alten Gränzen, denen Sysselmänner vorstehen, und die Syssel wieder in Hrepps getheilt, unter der Aufsicht der Hreppstiori. Jene vergleicht der Verfasser den Sherifs, diese den Constables in England. Seit dem Jahre 1800 ist ein Landesobergericht zu Reykiavik angeordnet, welches unter dem Vorsitze des Stiftamtmannes aus einem Justitiarius, zwei Assessoren und einem Sekretär besteht. Von den Erkenntnissen desselben geht die Appellation an das höchste Gericht in Kopenhagen. Die Strafen, welche sonst bloß im Gelde, und zwar nach Marken, deren jede etwa 48 Ellentuch gleich war, erkannt wurden, bestehen jetzt in Geld-, Gefängnißstrafen und Stäupen. Verbrecher, die zum Tode verurtheilt sind, müssen nach Kopenhagen zur Hinrichtung geschickt werden, weil sich auf der ganzen Insel kein Mensch fand, der zur Vollziehung einer Todesstrafe sich verstehen wollte.

Die Zahl sämmtlicher Kirchspiele ist 184; allein der beträchtliche Umfang mehrerer derselben machte es nothwendig in einigen zwei auch drei Kirchen zu bauen, so daß die Zahl derselben jetzt 305 beträgt. *) Seit dem Jahre 1797 wurden die bis dahin bestandenen zwei Bisthümer zu Skalholt und Holum vereinigt und in dem Hauptort Reykiavik der alleinige bischöfliche Sitz bestimmt. Der Stellvertreter des Bischofs ist der Archidiakonus. Achtzehn Pröbste haben jeder die Aufsicht über die Kirchen seines Distriet. Die Prediger haben ihren Unterhalt theils vom Ertrage kleiner Dienstländereien, theils von Zehnten, allzumal sehr kärglich; der reichste auf der Insel hat von seiner Stelle nicht 200,

*) Thaarup VI. S. 531 giebt die Zahl zu 246 an. — Mackenzie zählt nach einer von dem Bischof ihm mitgetheilten Tabelle 321 Pfarrer.

andere nur zwanzig bis dreißig, ja es giebt ihrer, deren Einkommen nur fünf Thaler beträgt. Die einzige lateinische Schule ist jetzt zu Bessastad, dem ehemaligen Eigenthum Snorro Sturlusons, und lange dem Sitz des Statthalters, einige Meilen von Reykiavik. Sie ward von hier, wo die jungen Leute dem Sittenverderben von Fremden, welche die Faktorei hier versammelt, ausgesetzt waren, im Jahre 1805 dorthin verlegt. Ein großes steinernes Gebäude ist ihr angewiesen; sie besitzt eine Bücherſammlung von etwa tausend Bänden; der Hauptlehrer, Lector der Theologie genannt, hat etwa 50 Lst. und zwei Unterlehrer jeder 30 Lst. an Jahrgehalt. Sie faßt etwa fünf und zwanzig Schüler, die im Lateinischen, Griechischen, Dänischen und Isländischen, auch in Theologie, Grographie, Geschichte und Arithmetik unterrichtet werden sollen. Nur wenige Studirende können, von vermögenden Freunden unterstützt, ihre Studien in Kopenhagen fortsetzen. — Reykiavik, vor etwa funfzig Jahren nur aus wenig Häusern bestehend, nun der Hauptort, hatte 1806 (nach Mackenzie) 446 Einwohner. Es ist der Sitz des Stiftamtmannes, des Bischofs, des Landesobergerichts und der wichtigste Handelsplatz. Der Ort liegt an der Südseite der beträchtlichen Einfahrt des Faxefjord, auf einem niedrigen, marschartigen Grunde, zwischen zwei zum Theil mit Gras bewachsenen Höhen. Er enthält zwei Gassen, deren die eine längere, nur an der einen Seite behauet, ganz von Kaufleuten in Besitz genommen ist. In der andern befinden sich die Wohnungen des Bischofs, des Landvogts und anderer bürgerlichen Einwohner. In der Mitte derselben liegt der allgemeinen Begräbnißplatz. Am östlichen Ende sind die Häuser des Stiftamtmanns und des Syſſelmanns; am südwestlichen Ende ist die Kirche; unweit der Stiftamtmannswohnung das Zuchthaus. Die Häuser sind, außer zweien, alle auf Norwegische Weise

von Holz gebauet, meistens mit einem kleinen Garten versehen. Der Ort liegt an derselben Stelle, wo der erste Norwegische Auswanderer, Ingolf, sich ansiedelte und seinen Wohnort bestimmte.

Die älteste Nachricht von der Entdeckung und Kolonisierung Islands, auf welche man als glaubwürdig sich verlassen kann, ist die in dem Landnamabok *) oder dem Buche der Besitznahme enthaltene, einem Werke, das mit der größten Genauigkeit in die Umstände und Verabredungen der ersten Ansiedler eingeht. Es ward angefangen von Ari Frode, fortgesetzt von Kolskegg und von andern unterrichteten Männern nach dessen Tode.

In diesem Buche werden wir benachrichtiget, daß Naddodd, ein berüchtigter Norwegischer Seeräuber, der sich genöthigt gesehen auf den Färöern zu landen, als dem einzigen Platz, wo er vor den Ueberfällen derjenigen, die er geplündert hatte, sicher seyn konnte, auf der Rückkehr nach einem Zuge gegen Norwegen um das Jahr 860, von einem Sturme an die Küste von Island getrieben worden. Nachdem er in eine der östlichen Buchten gelaufen war, stieg er einen hohen Berg hinan, von welchem er eine weite Aussicht über die Insel beherrschte, aber überall keine Spur entdeckte, daß sie bewohnt sey. Den folgenden Herbst ging er wieder in

*) Islands Landnamabok: hoc est Liber originum Islandiae. Havniae 1774. 4. Isländisch und Lateinisch. In der Vorrede wird behauptet, vor der Ankunft der Norweger sey die Insel schon von Christen, muthmaßlich Abkömmlingen von den Brittischen Inseln, bewohnt gewesen. Sie sollen Isländische Bücher, Glocken und Bischofsstäbe dort zurückgelassen haben. Da aber keine Spuren von Kirchen oder Wohnhäusern gefunden sind, so ist am wahrscheinlichsten, daß es nur gelegentlich Landende gewesen, welche während der Sommermonate zum Fischen wiederkehrten und vor Winter wieder heimzogen.

See. Weil er nun bemerkte, daß die Berge mit unermeßlichem Schnee bedeckt waren, gab er der Insel den Namen Schneeland. Im Jahre 864 ward sie wieder entdeckt von Gardar Svafarson, einem gebornen Schweden. Als dieser durch die Penthlandsenge fuhr, um dort von einem Nachlaß seines Schwiegervaters Besitz zu nehmen, ward er auf gleiche Weise von einem Sturme westwärts getrieben, bis er die östliche Küste Islands erreichte. Indem er das Land umschiffte, entdeckte er, daß es eine Insel sey. So nannte er sie Gardarsholm oder die Insel Gardars. Nachdem er in die Bai, nachmals Skialfandafiord genannt, eingelaufen war, landete er an deren östlichen Ufer, wo er eine Wohnung bauete, dort den Winter verlebte, aber im nächsten Frühjahr nach Norwegen zurückkehrte. Die vortheilhafte Nachricht, welche er von dem Lande gab, erregte die Neigung zu Abentheuern unter den Norwegern und Floki, ein anderer berühmter Seeräuber, entschloß sich dahin zu ziehen, um von dem neu entdeckten Lande Besitz zu nehmen. Da der Kompas damals noch nicht im Gebrauch war, nahm Floki zum Aberglauben seine Zuflucht. Er verrichtete ein großes Opfer und weihete den Göttern drei Raben, welche er nach deren Heiligung mit sich nahm, als Wegweiser auf seiner Reise. Nachdem er die Shetland- und Färöeinseln erreicht hatte, fuhr er weiter gegen Island. Der erste Rabe, den er fliegen ließ, kehrte nach Färöe zurück; der andere, nachdem er sich bis zu einiger Höhe in die Luft gehoben hatte, kehrte wieder zum Schiff; aber der dritte richtete seinen Flug nach Island, woselbst Floki bald nachher landete. Da ihm das Ansehen der Küste um das östliche Vorland, welches er zuerst berührte, nicht anstand, segelte er um die südliche und westliche Küste, bis er nach Vatnsfiord in der Abtheilung von Bardastrand gelangte, wo er von einer Strecke Landes Besitz nahm. Weil

er aber zu viel Zeit mit dem Fischen zugebracht hatte, versäumte er die Heuerndte. Die Folge war, daß alles Vieh, welches er mitgenommen hatte, im Laufe des Winters umkam. Voll Verdruß über diesen Verlust, über die Kälte des folgenden Frühjahrs, auch weil er von der Spitze eines der Berge entdeckt hatte, daß eine der Baien ganz mit Eis angefüllt war, beschloß er, in eine wärmere Gegend zu ziehen und gab der Insel den Namen, unter welchem sie seitdem beständig bekannt geblieben ist. Nachdem Floki den folgenden Winter bei Hafnarfiord zugebracht hatte, kehrte er den nächsten Sommer nach Norwegen zurück, fest entschlossen, den Gedanken an eine Niederlassung in Island auf immer aufzugeben.

Daß der Name, welchen er den Insel gab, und die Nachricht, die er bei seiner Rückkunft von derselben verbreitete, mehr die Wirkung des Vorurtheils und der verfehlten Absicht, als irgend andrer Ursachen gewesen, erhellet aus dem ganz verschiedenen Berichte, welchen seine beiden Gefährten Heriolf und Thorolf abstatteten. Der erste schilderte sie als ein sehr anmuthiges Land und der letztere wußte keine passendere Vorstellung von derselben zu bewirken, als durch die Versicherung, es tröpfle Butter von jeder Pflanze, die sie hervorbringe.

Im Jahre 870 ward Island wieder von zwei Norwegern Namens, Hiörleif und Ingolf besucht, welche mit der Ansicht des Landes so zufrieden waren, daß, nachdem sie dort überwintert hatten, sie wieder nach Norwegen zurückkehrten, um jede mögliche Vorbereitung zu einer bleibenden Niederlassung auf der Insel zu treffen. Diese bewirkten sie im Jahre 874, und von diesem Jahre an rechnen die Isländer die Besitznahme des Landes. So eng diese beiden Ansiedler mit einander verbunden waren in jeder andern Hinsicht, so verschieden

waren sie in Ansehung der Religion gesinnt. Von Hiörleif wird erzählt, er habe nie Opfer gebracht; hingegen scheint Ingolf allen abgöttischen und abergläubischen Gebräuchen seines Zeitalters ergeben gewesen zu seyn. Er befragte nicht nur ein Orakel über sein künftiges Schicksal, vor seiner Abreise von Norwegen; sondern bei seiner Ankunft an der Isländischen Küste warf er auch die besten hölzernen Pfeiler seines Hauses, die er mitgebracht hatte, in die See, mit dem Gelübde, zum Platz seiner künftigen Wohnung den Fleck zu wählen, wo sie an Land treiben würden. Und er fand sie angetrieben auf derjenige Stelle, wo nachmals Reykiavik, der gegenwärtige Hauptort des Landes, gebauet ist.

Nichts trug mehr dazu bei, die Kolonisierung Islands zu befördern, als die Tyrannei, welche damals Harald Harfager über die Einwohner Norwegens übte. Dieser Fürst, nicht befriedigt durch die von seinem Vater ihm hinterlassene erbliche Krone, breitete seine ehrsüchtigen Plane über alle kleine Königreiche in diesem Theile Skandinaviens aus. In kurzer Zeit unterjochte er sie völlig und machte so der Freiheit und Unabhängigkeit, deren sie bisher genossen hatten, ein Ende. Diejenige dieser Könige, die sich ihm gutwillig unterwarfen, ließ er ihr Königreich als ein Jarlthum behalten, unter der Bedingung, daß er zwei Drittheile des von ihren Unterthanen erhobenen Königlichen Tributs erhielte. Aber die größere Zahl dieser kleinen Fürsten zog ein Leben der Verbannung an fremder Küste der grausamen Unterdrückung vor, unter welcher sie in ihrer Heimath seufzten. Begleitet von ihrer Familie und einem zahlreichen Gefolge Angehöriger zogen sie aus nach Westen hin und bildeten eine Menge von Kolonien auf den Hebriden, den Orkney, den Shetland- und Färöe-Inseln. Aber nach keinem Lande schwärmten sie in größerer Zahl als nach Island; nach dieser Insel, theils

durch die viel versprechenden Nachrichten, welche in Rücksicht ihrer Fruchtbarkeit verbreitet waren, angezogen, theils gereizt durch die Hoffnung, hier vor den Ueberfällen ihres Unterdrückers völlig gesichert zu seyn. Innerhalb eines Zeitraums wenig über ein halbes Jahrhundert waren alle Küsten rings um die Insel von Ansiedlern in Besitz genommen, so daß zur Hemmung dieser Auswanderung König Harald sich genöthiget sah, mit einer schweren Geldstrafe alle zu bedrohen, welche es wagen würden, Norwegen zu verlassen um nach Island zu ziehen.

Bei ihrer Ankunft fuhren die neuen Ansiedler fort, solche Landstriche in Besitz zu nehmen, welche den Plätzen, wo sie landeten, nahe lagen. Anfangs scheinen sie größere Strecken eingenommen zu haben, als sie durch Anbau sich konnten zu eigen machen. Als sie aber diese Ausdehnung ihres Landbesitzes nachtheilig fanden, vereinigten sie sich zur Befolgung einer Anordnung, welche in ihrem Mutterlande galt, daß nämlich keinem solle erlaubt seyn, ein größeres Stück Landes sich zum Gebrauche zuzueignen, als er im Stande sey in einem Tage abzumessen, so daß zugleich dessen Grenze durch Absengen des Grases und Gebüsches an derselben ringsumher bezeichnet werde. Die Anführer, begleitet von einer Menge freier Männer, die einen eignen Zug für sich allein nicht hatten ausführen können, behaupteten natürlich das Recht, diesen ihren Begleitern gewisse Stücke Landes als Antheil anzuweisen, wo sie ihre Wohnung aufrichteten und der Freiheit genossen, die aus ihrem Geburtslande gänzlich gewichen war. Die früheren Ankömmlinge legten denjenigen, die ihnen folgten, kein Hinderniß in den Weg, empfingen sie vielmehr mit einer ihren Landesleuten schuldigen Gastfreundlichkeit, und standen ihnen bei mit ihrem Rath in Rücksicht ihrer Niederlassung auf

waren sie in Ansehung der Religion gesinnt. Von Hiörleif wird erzählt, er habe nie Opfer gebracht; hingegen scheint Ingolf allen abgöttischen und abergläubischen Gebräuchen seines Zeitalters ergeben gewesen zu seyn. Er befragte nicht nur ein Orakel über sein künftiges Schicksal, vor seiner Abreise von Norwegen; sondern bei seiner Ankunft an der Isländischen Küste warf er auch die besten hölzernen Pfeiler seines Hauses, die er mitgebracht hatte, in die See, mit dem Gelübde, zum Platz seiner künftigen Wohnung den Fleck zu wählen, wo sie an Land treiben würden. Und er fand sie angetrieben auf derjenige Stelle, wo nachmals Reykiavik, der gegenwärtige Hauptort des Landes, gebauet ist.

Nichts trug mehr dazu bei, die Kolonisierung Islands zu befördern, als die Tyrannei, welche damals Harald Harfager über die Einwohner Norwegens übte. Dieser Fürst, nicht befriedigt durch die von seinem Vater ihm hinterlassene erbliche Krone, breitete seine ehrsüchtigen Plane über alle kleine Königreiche in diesem Theile Skandinaviens aus. In kurzer Zeit unterjochte er sie völlig und machte so der Freiheit und Unabhängigkeit, deren sie bisher genossen hatten, ein Ende. Diejenige dieser Könige, die sich ihm gutwillig unterwarfen, ließ er ihr Königreich als ein Jarlthum behalten, unter der Bedingung, daß er zwei Drittheile des von ihren Unterthanen erhobenen Königlichen Tributs erhielte. Aber die größere Zahl dieser kleinen Fürsten zog ein Leben der Verbannung an fremder Küste der grausamen Unterdrückung vor, unter welcher sie in ihrer Heimath seufzten. Begleitet von ihrer Familie und einem zahlreichen Gefolge Angehöriger zogen sie aus nach Westen hin und bildeten eine Menge von Kolonien auf den Hebriden, den Orkney, den Shettland- und Färöe-Inseln. Aber nach keinem Lande schwärmten sie in größerer Zahl als nach Island; nach dieser Insel, theils

durch die viel versprechenden Nachrichten, welche in Rücksicht ihrer Fruchtbarkeit verbreitet waren, angezogen, theils gereizt durch die Hoffnung, hier vor den Ueberfällen ihres Unterdrückers völlig gesichert zu seyn. Innerhalb eines Zeitraums wenig über ein halbes Jahrhundert waren alle Küsten rings um die Insel von Ansiedlern in Besitz genommen, so daß zur Hemmung dieser Auswanderung König Harald sich genöthiget sah, mit einer schweren Geldstrafe alle zu bedrohen, welche es wagen würden, Norwegen zu verlassen um nach Island zu ziehen.

Bei ihrer Ankunft fuhren die neuen Ansiedler fort, solche Landstriche in Besitz zu nehmen, welche den Plätzen, wo sie landeten, nahe lagen. Anfangs scheinen sie größere Strecken eingenommen zu haben, als sie durch Anbau sich konnten zu eigen machen. Als sie aber diese Ausdehnung ihres Landbesitzes nachtheilig fanden, vereinigten sie sich zur Befolgung einer Anordnung, welche in ihrem Mutterlande galt, daß nämlich keinem solle erlaubt seyn, ein größeres Stück Landes sich zum Gebrauche zuzueignen, als er im Stande sey in einem Tage abzumessen, so daß zugleich dessen Grenze durch Absengen des Grases und Gebüsches an derselben ringsumher bezeichnet werde. Die Anführer, begleitet von einer Menge freier Männer, die einen eignen Zug für sich allein nicht hatten ausführen können, behaupteten natürlich das Recht, diesen ihren Begleitern gewisse Stücke Landes als Antheil anzuweisen, wo sie ihre Wohnung aufrichteten und der Freiheit genossen, die aus ihrem Geburtslande gänzlich gewichen war. Die früheren Ankömmlinge legten denjenigen, die ihnen folgten, kein Hinderniß in den Weg, empfingen sie vielmehr mit einer ihren Landesleuten schuldigen Gastfreundlichkeit, und standen ihnen bei mit ihrem Rath in Rücksicht ihrer Niederlassung auf der Insel.

Eine Zeitlang nach der Ankunft der Norweger scheint eine patriarchalische Regierungsverfassung unter ihnen fortgedauert zu haben. Doch erkannten sie bald die Nothwendigkeit, gewisse gemeinverbindliche Anordnungen zu ihrem wechselseitigen Schutz und gemeinsamen Nutzen festzusetzen. Bei Bestimmung solcher Einrichtungen folgten sie so genau als möglich der in Norwegen bestandenen Verwaltungsweise. Das Volk dieses Landes war seit unvordenklicher Zeit gewohnt, in öffentliche Versammlungen, bei welchen der König den Vorsitz hatte, sich zu vereinigen und in denselben über die hier zur Berathschlagung kommenden Angelegenheiten seine Stimme abzugeben. Zu solchem Rechte bedurfte es keines ausgedehnten Landbesitzes. Ein Stück Landes, wie klein auch dessen Umfang seyn mogte, war dazu hinreichend. Körperliche oder geistige Stärke verschaft natürlich ihren Besitzern ein Uebergewicht über ihre weniger damit begabten Brüder und wir fühlen uns mächtig angezogen, die Leitung und Bewahrung unserer Angelegenheiten denjenigen vor andern anzuvertrauen, welche uns vor andern geeignet scheinen, diese Vortheile uns zu gewähren. Indem die neuen Ansiedler auf Island sich unter einander in kleine Gemeinheiten theilten, nach dem Umfange der verschiedenen Gegenden, welche sie bewohnten, wählten sie Einen aus ihrer Zahl zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten und zum ersten Religionsdiener. Er erhielt den Namen Godi. In der Regel war er ein Mann von überlegener Tüchtigkeit und ausgebreitetem Einfluß in dem Bezirk, dem er vorstand. Ihr Thing, oder ihre öffentliche Versammlung, ward zu bestimmter Frist gehalten und das dabei befolgte gesetzmäßige Verfahren ward allemal durch Beobachtung gewisser religiöser Gebräuche geheiligt. Es ward nämlich nicht nur von denjenigen, die als Zeugen erschienen, sondern selbst auch von dem Richter ein Ring in das Blut

eines geweiheten Opfers getaucht, dann heraus gezogen und hierauf der gebräuchliche Eid wiederholt: „So helfe mir Freia und Thor und der allmächtige Gott."

Um das Jahr 928 gaben die Isländer sich eine regelmäßige republikanische Verfassung, und so bewundernswürdig wußten sie die verschiedenen Gewalten der Regierung zu vertheilen, daß ihre wechselseitigen Rechte gesichert wurden, ohne ihre persönliche Freiheit auf irgend eine Weise zu gefährden. Sie theilten die Insel in vier Viertheile, in Uebereinstimmung mit dem schon in ihrer natürlichen Beschaffenheit vorhandenen Unterschiede. In jedem dieser Viertheile ward, durch die freie Volksstimme eine höchste Obrigkeit gewählt, von ähnlichem Berufe mit dem vorhin beschriebene Godi, nur mit dem Unterschiede einer weit mehr ausgedehnten Gerichtsbarkeit. Jedes Viertheil war wieder in drei Syssel getheilt, ausgenommen das nördliche, welches seiner Größe wegen vier derselben enthielt. Diese Bezirke wurden von einem Beamten regiert, dem es oblag, genaue Aufsicht auf Erhaltung guter Ordnung in seinem Bezirke wahrzunehmen; die Versammlung zur Untersuchung öffentlicher Sachen zu berufen; in derselben den Vorsitz zu führen; das richterliche Erkenntniß auszusprechen und dafür zu sorgen, daß die in den Gesetzen der Republik verordneten Strafen zur Vollziehung gebracht würden. Zugleich war derselbe auch Diener der Religion. Ihm war die Sorge für den Tempel und die Aufrechthaltung der Achtung für die gottesdienstlichen Gebräuche zur Pflicht gemacht. Die Syssel waren wieder in eine Zahl kleinerer Districte getheilt, welche Hrepps genannt wurden. Sie bestanden aus den nahe bei einander wohnenden Familien und waren gewöhnlich von der Größe der gegenwärtigen Isländischen Kirchspiele. Ueber jeden dieser Districte war ein Hreppstiori oder Vogt zur unmittelbaren Aufsicht über seine Vogtei gesetzt. Sein

Hauptgeschäft bestand in der Versorgung der Armen und besonders in Vorkehrungen gegen das Ueberhandnehmen der Verarmung. Dieser Beamte hatte zugleich eine untere Gerichtspflege und vier der achtbarsten Glieder der Gemeinheit zu Beisitzern. Bei der Wahl derselben war es ein Hauptaugenmerk, daß sie mit einigem Eigenthum angesessen wären, um dadurch der Gefahr der Feilheit oder Bestechlichkeit zu begegnen. Sachen, welche sich bei diesem Gericht nicht abmachen ließen, wurden vor dasjenige des Syssselmanns gebracht, welchem die Hreppstiorar wegen jeglicher Amtsverletzung verantwortlich waren. In außerordentlichen Fällen ging die Berufung an das Provinzialgericht oder an die Versammlung der Deputirten aus den verschiedenen Aemtern, welche unter dem Vorsitz der höchsten Obrigkeit jedes Viertheils der Insel gehalten ward. — Dieses Gericht ward nicht, wie die übrigen, zu bestimmten Zeiten gehalten, sondern versammelte sich nur bei sehr wichtigen und bedeutenden Veranlassungen.

Endlich errichteten die Isländer noch ein letztes oder höchstes Appellationsgericht unter dem Namen des Althings oder der allgemeinen Nationalversammlung. Dies ward jährlich gehalten und dauerte sechzehn Tage. Hier ward über die Gesetze der Republik durch allgemeine Zustimmung Beschluß gefaßt. Auf diese Versammlung hatte das gesammte Volk, für den letzten und gerechten Ausspruch in allen Streitigkeiten, die sich unter ihm ereignen konnten, sein Vertrauen gerichtet. Die höchste obrigkeitliche Person, welche dieser Versammlung vorstand, führte den Namen Lögsögumadr oder Gesetzverkünder. Er ward zu diesem Amte durch die freie Wahl des Volks bestellt und behielt dasselbe in der Regel auf Lebenszeit. Sein Urtheil, vom Volke bestätigt, ward in allen Fällen als entscheidend betrachtet. Ob ihm gleich außer der Versammlung wenig oder gar keine

Gewalt zustand, so ward er doch von seinen Landsleuten beständig als höchster Richter und als Beschützer ihrer Gesetze und Freiheiten geehrt. Ihm war die Obhut des geschriebenen Rechts anbetrauet und die in seiner Verwahrsam befindliche Abschrift desselben ward als die allein zuverlässige Richtschnur angesehen. Er hatte das Recht, die von den Unterobrigkeiten erlassenen Erkenntnisse zu untersuchen und zu verwerfen, auch diese selbst zur Strafe zu ziehen, wenn sie erweislich dem Geiste und der Würde ihres Amts zuwider gehandelt hatten. Der Grad von Bedeutung, welcher mit dem Amte des Lögsögumadr verbunden war, erhellet am sichtbarsten aus dem Umstande, daß die Isländer ihre Zeitrechnung nach den Zeiträumen zu bestimmen pflegten, während welcher dasselbe von den verschiedenen Richtern bekleidet war. In einer vor mir liegenden Handschrift finde ich die Namen von sieben und dreißig ausgezeichneten Personen, welche zwischen den Jahren 927 und 1263, dem Zeitraume, während dessen die freie Isländischen Republik bestand, solches geführt haben.

Snorro Sturleson, der berühmte Geschichtschreiber des Nordens, war zweimal zu solchem höchsten Beamten gewählt, und besaß größere Gewalt, als irgend ein Richter, sowohl vor als nach seiner Zeit.

Ihr treffliches Gesetzbuch hatten die Isländer vorzüglich dem Uffliot, einem aus ihrem eignen Lande, zu danken, der, beseelt von wahrhaft vaterländischem Eifer, in seinem sechzigsten Jahre eine Reise nach Norwegen unternahm, um die Wissenschaft und Uebung der Rechtskunde sich vollkommen zu eigen zu machen. Als er diese Absicht erreicht hatte, kehrte er im Jahre 927 nach Island zurück, machte sofort eine Reise durch die ganze Insel, des Vorhabens, die Einwohner derselben zur Annahme und Bestätigung solcher Gesetze zu überreden, welche ihren örtlichen und besondern Um-

ständen vorzüglich anpassend würden befunden werden. Die Folge war die Berufung einer allgemeinen Versammlung im nächsten Jahr zu Thingvalla, im südlichen Viertheil der Insel, auf welcher das Buch der von Uffliot vorgeschlagenen Gesetze, durch die einträchtige Zustimmung der Nation angenommen ward. Der Hof Thingvalla, der wegen schändlicher That seines Besitzers, demselben abgesprochen worden, ward dem öffentlichen Gebrauche zugeeignet und zum beständigen Sitze der Nationalversammlung erklärt. Die Gesetze Uffliots lassen sich als ein Auszug des Gulathing Gesetzbuches ansehen, welches damals in Norwegen galt. Im Jahre 1118 führte Bergthor, damals der höchste Beamte, ein verbessertes Rechtssystem ein, welches vorzüglich nach dem berühmten Norwegischen Gragas Codex abgefaßt war. Im Jahre 1280 ward die Gesetzsammlung, das Jonsbuch genannt, angenommen und diese ist noch immer in den meisten Fällen geltend.

Das Daseyn und die Verfassung der Isländischen Republik bietet eine sehr merkwürdige Erscheinung in der Geschichte der Menschheit. Hier sehen wir, wie eine Anzahl freier und unabhängiger Ansiedler, deren manche in ihrem Geburtslande zu herrschen gewohnt waren, eine Regierung auf die Grundsätze der vollkommensten Freiheit bauen und mit einer vollendeten Klugheit Gesetze anordnen, den besondern Umständen des Volks auf eine bewundernswürdige Weise angepaßt. Furchtlos vor jeder fremden Macht; geleitet bloß von dem Genius ihrer eignen Natur; unzugänglich irgend einem andern Einflusse, als demjenigen ihrer Liebe zur Freiheit, zur Sicherheit und Unabhängigkeit, wissen sie alle ihre Interessen und ihre Kräfte dermaßen zu vereinigen, daß beide zusammenwirken, ein politisches System zu unterstützen, darauf berechnet, zugleich die Rechte der Einzelnen sicher

zu stellen und der Gesammtheit die Gefühle einer erhabenen Vaterlandsliebe einzuflößen.

Die Isländer behaupteten ihre freie Verfassung während eines Zeitraum von beinahe vier Jahrhunderten. Zuletzt ward freilich ihre Ruhe durch mancherlei innere Zwietracht und blutige Kämpfe gestört, gegen welche die Gesetze nicht hinreichend wirksame Vorkehrungen getroffen hatten. Aber nie würden diese Störungen ein so ernsthaftes Ansehen gewonnen haben, wären sie nicht von den Norwegischen Königen angefacht und aufgereizt worden. Denn diese sahen immer auf Island mit neidischem Auge und wandten alle Künste der Hinterlist an, um die Einwohner unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen. Endlich gelang es König Hakon die Unterwerfung derselben zu bewerkstelligen. Im Jahre 1261 ward der größte Theil der Einwohner dem Reiche Norwegen zinsbar. Diesem Beispiele folgten vier Jahre später die Bewohner der östlichen Küsten, die mit jenen zur Uebertragung ihrer Insel an einen fremden Fürsten sich vereinigten. Aber selbst in dieser Uebergabe giebt sich noch der Geist eines freien Volks zu erkennen. Wirklich darf man von den Isländern sagen, sie haben immer ihre Freiheit behauptet. Denn die Veränderungen, die in Folge ihrer Vereinigung mit Norwegen eingeführt worden und selbst diejenigen, welche seit dem Jahre 1387 aus ihrem Verhältniß zu Dännemark hervorgegangen sind, waren immer sehr unwesentlich. Keine militärische Gewalt hat jemals auf diese Insel einen Fuß gesetzt. Indem sie Norwegen unterwürfig wurden, machten sie die Beibehaltung ihrer alten Gesetze und Freiheiten, die Befreiung von Taxen, die Versicherung der jährlichen Einführung der unentbehrlichsten Waaren aus der Fremde und den Schuß des innern Friedens, durch einen dazu beauftragten Beamten, zu ausdrücklichen Bedingungen. Und würden ihnen diese Be-

dingungen nicht erfüllt, so solle es ihnen freistehen, ihre Verpflichtung gegen die Krone Norwegen wieder aufzuheben. *)

In dem letzteren Zeitraume ihrer Geschichte wurden sie zwar dem Scepter eines fremden Monarchen unterworfen; aber dieser Scepter ward mit solcher Milde über sie geführt, daß sie keine Verschlimmerung ihres Zustandes als Folge dieser Veränderung erfahren haben.

So lange sie ihre Versammlungen zu Thingvalla fortsetzten, behaupteten sie auch einen Geist der Freiheit und natürlichen Unabhängigkeit. Es gewährte ihnen Freude, eine Gegend zu besuchen, wo die Weisheit und Beredsamkeit ihrer Vorfahren sich so lange rühmlich entwickelt hatte; wo die bewundernswürdige Verfassung gegründet, ihre Gesetze beschlossen, ihre Obrigkeiten gewählt worden und die verschiedenen Angelegenheiten ihrer Nation ihre Entscheidung erhalten hatten. Dazu kam, daß die Betrachtung der Naturscene, von der sie sich umgeben sahen ganz dazu geeignet war, die Erinnerung an die Charaktere und Ereignisse früherer Tage in ihnen zu beleben. **) Zu gleicher Zeit both ihnen diese Zusammenkunft auch die Gelegenheit zu Unterredungen über die Vorfälle des verflossenen Winters; sie diente ihnen, früher angeknüpfte Verhältnisse der Freundschaft und Zuneigung mehr unter einander zu befestigen. Mit einem Worte, die Zeit der Versammlung zu Thingvalla war die Feier eines großen Jahresfestes. Erwägt man daneben, wie sehr die natürliche Mäßigkeit

*) Introd. p. XII — XXVI.

**) Vor dem Jahre 1690 ward das Gericht in freier Luft gehalten, umgeben mit einer der wildesten und grausenhaftesten Scenen in der Natur und schaudervoll berechnet, um die Schrecknisse der Gerechtigkeit zu verstärken und die Unverletzlichkeit des Gesetzbuches zu sichern. Vol. I. pag. 35.

der Isländer und die Entlegenheit des Orts, wo sie zusammen kamen, jeglicher bedenklichen Verbindung und Zügellosigkeit entgegenwirken mußten, welche in andern Ländern Europens solche öffentliche Zusammenkünfte zu begleiten pflegen; so fühlt man sich nothwendig einer Politik abgeneigt, welche eine Stiftung vernichtete, die von so hohem Alterthum, und für jedes arglose isländische Gemüth eine so unschuldige Quelle der Zufriedenheit war. *)

Die Aufhebung des ehrwürdigen Althings erfolgte im Jahre 1800. An die Stelle desselben ward das Oberlandgericht zu Reykiavik errichtet. Dieses Gericht versammlet sich einmal in jedem Monat und entscheidet über Criminal- und bürgerliche Rechtssachen. **)

Der jährliche Markt hier zu Reikiavik ist jetzt die einzige Gelegenheit zur Zusammenkunft der Eingebornen, um hier ihre Privatgeschäfte und öffentliche Angelegenheiten mit einander zu verhandeln. Aber sie bietet ihnen einen geringen Ersatz für die frühere so einladende Veranlassung. Welche von der vorherbeschriebenen ganz verschiedene Scene zeigt sich hier in den Straßen von Reykiavik. Hier, wo es an Gasthöfen zu ihrer Bequemlichkeit fehlt und ihre Zelte in einiger Entfernung von der Stadt aufgeschlagen sind, sieht man die wenigen Eingebornen, welche den Ort besuchen, an den Ecken der Häuser sich langweilen, oder bei einem oder dem andern der Handelsfactoren einkehren, von welchen sie nur geringschätzig behandelt werden. Die einzige Aufmerksamkeit, die ihnen wiederfährt, ist um des Gewinns willen, der von Unterhandlungen mit ihnen als Kunden sich erwarten läßt. Die Isländer fühlen selbst hier sich fremd und Niedergeschlagenheit und Mismuth blickt aus jeder ihrer Mienen.

Nie erinnere ich mich, diese Angelegenheit gegen einen Isländer berührt zu haben, der nicht mit einer Em-

*) Vol. II. pag. 168.
**) Introd. pag. XXVII.

pfindlichkeit seine Unzufriedenheit über die Veränderung geäußert hätte. Dem Schmerze darüber kommt nur der Unwille gleich, welcher durch die Bemerkung erregt wird, daß diese Veränderung von einem ihrer Landsleute bewirkt wurde *).

Thingvalla war einst nicht nur der Sitz der bürgerlichen Rechtspflege. Auch die kirchliche Versammlung kam unter dem Vorsitze des Bischofs von Skalholt hier jährlich zusammen, und zahlreich fand man sich, auch

*) Vol. II. pag. 169. — Mackenzie äußert sich über die Aufhebung der Versammlung zu Thingvalla an mehreren Stellen seiner Reise. „Die Landschaft um Thingvalla, sagt er, ist romantisch; aber der Mangel an Gehölz und die Wirkungen der unterirdischen Feuer vereinigen sich zu einem schauerlichen Eindruck. Der See ist ein schöner Wasserspiegel, seine Länge etwa zehn, die Breite drei bis sieben (Engl.) Meilen. Zwei niedliche Inselchen in demselben: Sandey und Nesey, bestehen ganz aus vulkanischer Materie. Mahlerisch sind die Berge am südlichen Ende und der aus den Quellen seitwärts aufsteigende Dampf vermehrt das Feierliche der ganzen durch die furchtbarste Erschütterung und Zerstörung so gestalteten, einst reizenden und fruchtbaren Landschaft. Hier stand das Gebäude, wo vormals das Gericht gehalten ward. — Seit der Verlegung dieses Gerichts sind jetzt (1810) nicht mehr als zehn Jahre verflossen. Aber nur sehr wenige Ueberreste bezeichnen noch einen in der Geschichte Islands so denkwürdigen Ort. Das einzige Gebäude war ein kleines hölzernes Haus, worin der Stiftsamtmann die Berathschlagungen hielt und die Urtheile verkündete. Für die obrigkeitlichen Personen und das hier versammlete Volk wurden Zelte aufgeschlagen. — Obgleich die Verlegung der oberen Gerichtsbehörde von Thingvalla nach Reykiavik wahrscheinlich im Ganzen, mit Vortheil verknüpft gewesen ist, so bleiben für die Isländer, als Nation, doch Ursachen übrig, solche mit Bedauern zu betrachten. Die jährliche Versammlung zu Thingvalla war nicht bloß die Versammlung eines Gerichts, sondern eine Versammlung der Na-

ohne irgend ein anderes Interesse an dieser Versammlung, hier ein, bloß um mit seinen Freunden zusammen zu treffen. Darum behauptet auch Thingvalla eine so ausgezeichnete Stelle in allen Sagen oder alten Ueberlieferungen und ist besonders denkwürdig als der Ort, woselbst im Jahre 1000 die christliche Religion öffentlich angenommen ward. Dieses Ereigniß ward durch folgenden Umstand beschleunigt. Während die Heiden und die Bekenner des Chri-

tion, und wenn gleich diese dadurch, daß Island unter eine fremde Macht kam, an ihrer Gewalt verloren hatte und in ihrer Würde heruntergesetzt war, so mußte doch an derselben Stelle, wo die größten ihrer Vorfahren so oft gestanden hatten, der Geist der Isländer zum Enthusiasmus und patriotischem Stolze gestimmt werden. Hic sacra, hic genus, hic vestigia multa maiorum. Auch in den Augen des Richters hat alles durch diese Veränderung verloren. Die Isländer werden nun zu den öffentlichen Gerichtsversammlungen des Landes in ein kleines, elendes Zimmer geladen, dem alle Verzierung, selbst die gewöhnlichen Mobilien fehlen; wo nichts eine äußere Würde über die Versammlung verbreitet, oder den Character einer Nationalanstalt bezeichnet. Wenn auch den Versammlungen von Thingvalla äußerer Glanz fehlte, so herrschte hier doch die Majestät der Natur und gab der Scene eine höhere, nachdrucksvollere Feier. An den Ufern des Flusses Oxeraa, wo sein reißender Strom sich in den See ergießet, im Kessel schwarzer steiler Berge, hielt die Nation acht Jahrhunderte lang ihre jährliche Versammlung. Es ist ein besonders wilder, öder Ort; von allen Seiten zeigen sich die fürchterlichsten Wirkungen alter, gewaltsamer Erschütterung. Jetzt herrschet Todtenstille über die schreckliche Scene. Hier kamen die Gesetzgeber, die Obrigkeiten und die Nation zusammen. Ihre kleine Gruppe von Zelten, beim Strome aufgeschlagen, wurde von hinten von schroffer jäher Lava beschützet; und eine kleine Grasfläche in ihrer Mitte war der Ort der Versammlung, welche durch ihre Berathschlagungen für das Glück und für die Ruhe der Nation sorgte. (Ueb. S. 261 u. 368).

stenthums in die heftigsten Streitigkeiten verwickelt waren, kam ein Bote in die Versammlung gerennt mit der Nachricht: es wären in dem Distrikte Oelfus unterirrdische Feuer ausgebrochen und die Wohnung des Oberpriesters Thoroddr sey bedroht. Als die Heiden dies vernahmen, riefen sie aus: Mag man sich wundern, wenn die Götter über solche Reden, wie wir hier gehört haben, ihren Zorn zu erkennen geben! Worauf Snorro Godi, damals noch ein Heide, aber von der Unstatthaftigkeit dieser Schlußfolge ergriffen, auf die Lavaströme, zwischen denen die Versammlung gehalten ward, hinweisend, fragte: Worüber gaben denn die Götter ihren Zorn zu erkennen zu jener Zeit, als diese Lava brannte, auf welcher wir jetzt hier stehen? Die Kraft dieser Gegenfrage ward gefühlt. Die Versammlung vertagte sich für heute, und als sie wieder zusammenkam, ward ein Beschluß gefaßt, durch welchen alle öffentlichen Handlungen des Götzendienstes aufgehoben wurden, und die Einführung des Christenthums, als anerkannter Religion, zu Stande kam. *)

Die frühe und erfolgreiche Richtung der Isländer auf wissenschaftliche Forschungen ist eine gänzliche Abweichung von aller Erfahrung in der Geschichte der Wissenschaften. In einem Zeitraume, als die dickste Finsterniß den Europäischen Gesichtskreis deckte, waren die Bewohner dieser vergleichungsweise wüsten Insel, in der Nähe des Nordpols, beflissen, die Künste der Poesie und Geschichte auszubilden und einen Vorrath von Kenntnissen zu sammeln, nicht bloß geeignet, die Nachkommen mit Nachrichten über ihre eigenen häuslichen und politischen Angelegenheiten zu versehen, sondern selbst zur reichen und befriedigenden Belehrung über eine Mannigfaltigkeit wichtiger Fragen, die mit der Geschichte anderer Nationen

*) Introd. p. XLVII. — Vol. I. pag. 34.

zusammenhängen. Eine wunderbarer Vereinigung von Umständen begünstigte dieses Ereigniß. Die Norweger, welche zuerst nach Island herüber kamen, waren Abkömmlinge einiger der ausgezeichnesten Familien ihres Geburtslandes. Sie waren von Kindheit an gewohnt, auf die überlieferten Erzählungen von den Begebenheiten früherer Jahre zu horchen; sie hatten den öffentlichen Versammlungen beigewohnet, wo sie den Werth und Nutzen von Kenntnissen einsehen lernten; und im Fortgange ihrer zahlreichen seeräuberischen Züge und Landungen, hatten sie eine genaue Bekanntschaft mit der Lage, den politischen Verhältnissen und der Geschichte der verschiedenen Länder Europens erworben. Gewohnt, alle Begebenheiten von einiger Wichtigkeit in eine poetische Sprache einzukleiden, sicherten sie der Nachkommenschaft eine genaue Kenntniß von diesen Begebenheiten, um so mehr, da die Theilnahme, welche Einige selbst, oder welche ihre nächste Vorfahren an denselben gehabt hatten, sie natürlich reizten, in ihrem Familienkreise davon Kunde zu geben. Auch bot ihnen die ungestörte Ruhe während eines langen Winters von acht Monaten die beste Gelegenheit, ihre Aufmerksamkeit auf Forschungen in den verschiedenen Zweigen der Wissenschaften zu verwenden.

Die Schreibkunst, d. h. der regelmäßige Gebrauch der lateinischen Charakteren — denn es ist nach verschiedenen Stücken der Edda und auch der Sagen außer Zweifel, daß man Runenschrift auf Steinen früher schon kannte — jene Schreibkunst also ward zuerst um das Jahr 1057 von Isleif, Bischof von Skalholt, nach Island gebracht und die ältesten schriftlich aufgezeichneten Urkunden sind von Ari Frode, der um die nämliche Zeit blühte. Nach der Einführung des Christenthums gingen verschiedene Isländer nach Frankreich

und Deutschland, um auf den besten Universitäten jener Zeit ihre Studien fortzusetzen. Aber es ist bemerkenswerth, daß der eben genannte Schriftsteller und Snorro Sturluson, zwei der ausgezeichnetsten nordischen Geschichtschreiber, nie außerhalb ihrer Insel studirt haben. Die unter den Namen der Sagas allgemein bekannten historischen Werke der Isländer sind außerordentlich zahlreich und manche derselben des vollkommensten Vertrauens werth.

Die Zeit der schönsten Blüthe für die Isländische Litteratur scheint vom Anfang des zwölften bis etwa um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gewesen zu seyn. Während der Jahre unmittelbar vor der Reformation waren die Wissenschaften größtentheils in Verfall und hätte nicht diese große Begebenheit eine Lichtflamme über das nördliche Europa verbreitet, so würde es vielleicht in Island mit jeder wissenschaftlichen Bestrebung ein Ende gehabt haben. Aber dieses Ereigniß war ein neuer Impuls für die schlummernden Kräfte des Isländischen Geistes und es folgte eine Reihe litterarischer Charaktere, deren Namen jedem Lande und jedem Zeitalter Ehre bringen würden. Ein Umstand, der besonders zu diesem Wiedererwachen mitwirkte, war die Einführung der Buchdruckerkunst, die um das Jahr 1530 statt fand. Jon Areson, der letzte katholische Bischof zu Holum, ein Mann von dem stolzesten und stürmischsten Charakter und in Folge dessen in eine Menge von Zänkereien und Händeln verwickelt, aber sehr ungeübt in Sprachen und Stil, bedurfte eines Mannes, der Lateinisch zu schreiben verstand, und zugleich seinen Befehlen und Bannbriefen durch den Druck öffentliche Kunde geben konnte. Endlich vermochte er einen Schweden, Jon Matthießen, herüber zu kommen und eine Druckerei in Island anzulegen. Das erste gedruckte Buch war das Breviarium

Nidarosiense. Als zehn Jahre später die Isländer sich zu den Lehren der Reformation bekannt hatten, kam die Presse in ihre Hände und ward zum Druck der Bibel und anderer religiöser und nützlicher Schriften angewandt. Seitdem sind sie zwar immer im Besitz einer Presse geblieben; aber die einzige jetzt vorhandene ist von keinem Nutzen, da sie sich unter der Leitung eines Individuums befindet, dessen Denkungsart wenig mit derjenigen seiner Landesleute zusammenstimmt, welches denn die Ursache ist, daß Niemand die von ihr seit einigen Jahren ausgegangenen Bücher kaufen will.*)

Die drei letzten Jahrhunderte haben manche gelehrte Männer hervorgebracht und auch jetzt kann sich Island unter seinen Söhnen solcher rühmen, welche in den verschiedenen Zweigen der Litteratur hervorragen. Diejenigen, welche auf der Universität zu Kopenhagen studiren, sind unter ihren Mitstudirenden gewöhnlich durch Leichtigkeit der Fassung, durch unermüdeten Fleiß und einen unablässigen Durst nach Kenntnissen ausgezeichnet.

Untersucht man den Zustand der Geisteskultur in Island, so ist es nicht sowohl der litterärischer Ruf weniger vorzüglicher Köpfe, durch besondere Vortheile begünstigt, der unsre Aufmerksamkeit auf sich zieht; als vielmehr die allgemeine Verbreitung gemeinwichtiger Kenntnisse unter den Einwohnern des

*) Introd. pag. XL. vergl. Vol. II. pag. 6. — Auch giebt Mackenzie S. 191 und 418 von dieser Druckerei zu Leira Nachricht: „das Amt eines Censors der Presse in den Händen eines Einzigen, hatte die Wirkung, daß Mancher welcher der Gesellschaft würde Ehre gemacht haben, verdrießlich oder abgeschreckt wurde, während eben dadurch, daß zu viel vom Urtheile dieses Einzelnen abhing, manche Werke erschienen, welche für die Fassungskraft derjenigen, für die sie bestimmt waren, wenig paßten."

Landes. Denn obgleich in Island nur Eine Schule, und diese einzige Schule ausschließlich der Bildung derjenigen, welche sich künftig dem Dienste der Kirche oder des Staats widmen wollen, bestimmt ist; so ist es doch eine Seltenheit, einen Knaben oder ein Mädchen im neunten oder zehnten Jahre zu finden, die nicht mit Leichtigkeit lesen und schreiben könnten. Die häusliche Erziehung wird mit Ernst und Eifer besorgt. Es ist gar nichts ungewöhnliches, Stellen aus Griechischen und Lateinischen Klassikern hersagen hören von Jünglingen, die nie über ein Paar Meilen von ihrem Geburtsorte entfernt waren. Auch erinnere ich mich kaum irgend in eine Hütte gekommen zu seyn, in der ich nicht einen oder den andern gefunden hätte, der sich mit mir in eine Unterredung einlassen konnte, über Gegenstände, welche in andern europäischen Ländern durchaus über den Verstandeskreis von Leuten derselben Classe würden gewesen seyn. Wahrlich bei so manchen Gelegenheiten geben die Isländer eine Bekanntschaft mit der Geschichte und Litteratur andrer Länder zu erkennen, die einen in Verwunderung setzt.

Die Neigung der Isländer zur Dichtkunst, ihr poetisches Genie, ihr Reichthum an poetischen Werken und deren Charakter werden, wie bereits erwähnt, in einem eigenen Anhange dargestellt. Die ausgezeichnetsten der jetzt lebenden Dichter sind Jon Thorlakson, Thorvald Bödvarson, Finn Magnusson, Benedikt Gröndal, Jon Jonson und Sigurd Peterson. *)

In die Hütte des ehrwürdigen Thorlakson ward Doctor Henderson von dem jüngeren Dichter Jon Jonson, Prediger zu Audarbrecka geführt. Sie trafen ihn auf der Wiese beim Heumachen, dem allgemeinen Geschäft aller seiner Amtsbrüder in dieser Jahreszeit.

*) Vol. II. p. 367.

(Anm. 9) „Als er unsere Ankunft erfahren — erzählt der Verfasser — eilte er, so viel Alter und Schwächlichkeit zuließen, zu Hause, hieß uns willkommen in seiner niedern Wohnung, und führte uns in das Zimmer, in welchem er meinen Landsmann ins Isländische übersetzte. Die Thür ist nicht völlig vier Fuß hoch und das Zimmer mag acht Fuß lang und sechs breit seyn. Im Innern steht das Dichters Bette und nahe an der Thür, gegen ein Fenstercheu, etwa zwei Fuß ins Gevierte, ein Tisch, an welchem er die Ergüsse seiner Muse zu Papier bringt. Auf meine Aeußerung: daß meine Landsleute es mir nicht vergeben würden, und ich selbst es mir nicht vergeben könnten, hätte ich auf meiner Reise durch diesen Theil der Insel ihm nicht meinen Besuch gemacht, erwiederte er: die Uebersetzung Miltons habe ihm manche frohe Stunde gewährt und ihn oft veranlaßt, an England zu denken. Da aber sein Wohnort so weit nördlich liege und er nun so alt geworden sey, ohne einen von Miltons Landsleuten zu sehen, habe er auch nicht den entfernten Gedanken sich erlaubt, in einer solchen Freude theilhaft zu werden. — Von seiner Uebersetzung des verlornen Paradieses sind nur die drei ersten Bücher im dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Bande der Schriften der Isländischen literarischen Gesellschaft gedruckt. Da diese Gesellschaft seit dem Jahre 1790 diese Arbeiten geschlossen hat, so fehlt unserm Dichter der Weg, das Uebrige seiner Uebersetzung dem Publikum mitzutheilen. Von einem Druck auf seine Kosten kann durchaus nicht die Rede seyn, da sein ganzes jährliches Einkommen von den Kirchspielen Bägisa und Bocks nicht über dreißig Thaler beträgt und er selbst von dieser Summe noch die Hälfte an seinen Amtsverweser in dem letztern Kirchspiel abgeben muß. Auf diese seine Armuth, das allgemeine Los der Dichter, spielt er mit folgenden Worten in einem Verse an: „Von jeher, seit

ich in die Welt trat, war ich mit der Armuth vermählt, die bisher diese siebzig Winter weniger zwei an ihren Busen mich liebkoste; und ob wir je hienieden sollen getrennt werden ist nur Ihm bekannt, der uns zusammenfügte."

Für die skandinavische Litteratur ist es ein wahrer Verlust, daß das Gedicht nicht vollständig gedruckt ist. Die Uebersetzung übertrifft nicht nur jede andere von Milton vorhandene, sondern in manchen Abschnitten, wo die Sprache der Edda eingeführt ist, scheint sie selbst das Original zu übertreffen. Außer, daß sie dem Hauptcharakter desselben getreu bleibt, eine Forderung an jede Uebersetzung, hat Thorlakson auch die feineren Eigenthümlichkeiten in Wendungen und Abänderungen des Ausdrucks aufs genaueste getroffen. Ob er gleich meint, daß die besondere Wirkung gewisser Töne in einzelnen Stellen sich nicht erreichen lasse, so ist doch dieser Mangel durch eine Mannigfaltigkeit glücklicher Verbindungen, auch an Stellen, wo diese im Original nicht vorhanden sind, reichlich ersetzt. Dieser Vorzug ist theils dem Reichthum des Isländers an solchen Combinationen, theils der vollen Gewalt des Uebersetzers über seine Muttersprache beizumessen. — Ich war so glücklich eine gut geschriebene Abschrift des Isländischen Milton zu erhalten. Sie ist von dem Uebersetzer selbst so sorgfältig durchgesehen, daß sie alle Genauigkeit einer eigenhändigen hat. Sollten die Umstände mein Vorhaben begünstigen, so werde ich vielleicht dereinst in England ihren Druck veranstalten können. — Vor einigen Jahren beschäftigte sich unser Dichter mit einer Uebersetzung von Klopstocks Messias. Die ersten vierzehn Gesänge sind fertig und der funfzehnte ward im letzten Frühjahr angefangen. Doch gestand er, daß es ihm unmöglich gewesen, die kühnen und gewagten Höhen dieses Dichters so glücklich, wie den Flug Miltons zu erreichen, da er

schon den siebzigen nahe sey. Mit Anspielung auf einen körperlichen Fehler, sein Hinken nämlich, sagte er scherzhaft: das sey wohl nicht zu verwundern, nachdem ihn Milton so manches Jahr als Reitpferd gebraucht und ihn ohne Barmherzigkeit durch alle Regionen des Himmels, des Chaos und der Hölle getrieben. — Auch Popens Versuch über den Menschen und manche Dänische und Deutsche Gedichte hat er übersetzt und zahlreiche Stücke vermischten Inhalts sind von ihm selbst. Das schönste unter diesen ist das (im Anhange mitgetheilte) Dankgedicht an die Britische Bibelgesellschaft. Die Lage seiner Wohnung ist wahrhaft poetisch, nahe an der Vereinigung von drei schönen Thälern Hörgardal, Oernadal und Bägisardal, dort, wo auch die Flüsse derselben sich vereinigen und einen breiten, reißenden Strom bilden. Dicht hinter der Landstelle rauschen mehrere Wasserfälle in verschiedenen Abstufungen vom Berge herab und zu allen Seiten wird die Aussicht durch ungeheure Berghöhen beengt, deren manche über tausend Fuß hoch mit den schroffsten Spitzen und von höchst phantastischer Form sind. *)

Sehr erfreulich ist die Nachricht, welche der Reisende hier von seinem Führer über die Sitten der Isländer vernahm. Vom Norden der Insel gewährt sie eine besonders befriedigende Ansicht. Von Verbrechen hört man kaum, und wenn dergleichen einzeln erscheinen, so sind sie nicht von heftiger und bedenklicher Art. Zum Trunk waren vor dem Anfange des Krieges Einzelne geneigt. Aber durch den hohen Preis der geistigen Getränke ist diese Neigung seitdem bedeutend vermindert. Daher mögte wohl mancher schließen, die Tugend der Isländer sey bloß zufällig. „Aber Er, der die sündlichen Neigungen des menschlichen Herzens am

*) Vol. I. pag. 96 — 100.

vollkommensten kannte, lehrte alle seine Schüler beten: „Führe uns nicht in Versuchung!" und ich werde — setzt der Verfasser hinzu — immer die Richtigkeit von Jonson's Bemerkung anerkennen: „unsre Armuth ist die Schutzwehr unsers Glücks."

Ein Winterabend in einer Isländischen Familie gewährt eine höchst interessante und anmuthige Scene. Zwischen drei und vier Uhr wird in der Badstofa, das ist dem Hauptzimmer, die Lampe aufgehängt. Dies Zimmer dient sowol zum Schlafen als zur Wohnung. Alle Glieder der Familie, jedes mit seiner Arbeit in der Hand, nehmen hier auf ihren Betten Platz, alle mit dem Gesicht gegen einander gekehrt; der Hausherr, die Frau sammt den Kindern oder Verwandten auf den Betten an dem innern Ende des Zimmers; die Dienstboten auf den übrigen. Mit dem Anfang der Arbeit nimmt einer aus der Familie, der dazu erwählt worden, seinen Sitz nahe bei der Lampe, und beginnt die Abendvorlesung. Sie besteht gewöhnlich in irgend einer alten Sage oder in ähnlichen alten Geschichten, wie sie auf der Insel zu haben sind. Denn da die Isländer mit gedruckten Büchern nur sehr spärlich versehen sind, so müssen sie solche, die sie geliehen erhalten können, sich abschreiben. Daher kommt es, daß die meisten eine so schöne Hand schreiben, wie in andern Ländern nur die geschicktesten Schreibmeister. Manche Proben ihrer gothischen Handschrift sind Kupferstichen zu vergleichen. Der Vorleser wird bald vom Hausvater, bald von andern der einsichtigeren Familienglieder unterbrochen, welche über einzelne Stücke der Geschichten Bemerkungen machen oder Fragen vorlegen, um den Verstand und das Nachdenken der Kinder und Dienstboten zu üben. In manchen Häusern werden die Sagen von Leuten vorgetragen, welche sie auswendig gelernt haben. Nicht selten trifft man solche reisende Historiker, die den Winter über ihren

Unterhalt auf die Weise gewinnen, indem sie auf mehreren Höfen verweilen, bis ihr Vorrath historischer Kenntnisse allmählig erschöpft ist. Wahrlich es ist zu bedauern, daß ein Volk, welches durch seine Liebe zu den Wissenschaften in dem Grade sich auszeichnet und bei dem so viele Umstände zur Kultur derselben so günstig zusammentreffen, aller Mittel zu mehrerer Ausbildung so gänzlich beraubt ist. Gewiß die Gelehrten Europa's, welche den früheren Bemühungen der Isländer so viel zu danken haben und jetzt im Besitze ihrer höchst schätzbaren Handschriften sich befinden, sollten sich zur Erwiederung dieser Dienste verpflichtet halten und darauf bedacht seyn, sie mit denjenigen Büchern in ihrer eigenen Sprache auszustatten, durch welche die Bekanntschaft in den wichtigeren Zweigen menschlicher Erkenntniß unter den Isländern könnte unterhalten werden. *)

*) Möge diese so wohlbegründete Anmahnung Gelehrten und vermögenden Wissenschaftsmännern nicht vergebens gesprochen seyn! Mögen zuerst im Norden, in Dännemark und in den Herzogthümern, Verfassen, liberale Bücherbesitzer und auch Buchhändler, denen solcher weltbürgerliche Sinn nicht fremd ist, dieser Aufforderung Gehör geben? Vielleicht biethet sich dem um Island viel verdienten Verfasser, bei seinem Aufenthalte in Kopenhagen während dieses Winters, die Gelegenheit, der Stifter eines Vereins für die Beförderung des literärischen Verkehrs der Isländer mit dem Kontinent zu werden, welcher etwa in jährlicher Sendung von dort aus, was durch freiwillige Beisteuer an Büchern, besonders an vorzüglichen Werken der classischen Litteratur und den schätzbarsten historischen und poetischen Schriften des Nordens, Deutschlands und Englands das Jahr über eingegangen, der Insel überliefere. Bei dem jetzt in Deutschland so allgemeinen Interesse für die Nordische Litteratur, würden dann auch Deutsche in entfernteren Provinzen nicht zurückbleiben. Vielleicht ist auch Herr Henderson so glücklich, für die zweckmäßige Wiederherstellung und anständige Ausstattung der verfallenen Druckerpresse zu Leira und ihren unbeschränkten Gebrauch;

Die hier beschriebene Sitte scheint unter den Skandinaviern seit unverdenklicher Zeit einheimisch gewesen zu seyn. Die zum Vorlesen gewählte Person hieß der Thular und war immer wegen seiner Kunde der Vorzeit, und wegen der Würde und Kraft seines Vortrages geachtet. Auf ihn und den Sitz, auf dem er erhöhet stand, wird von Odin in der folgenden Stelle des Havamal angespielt:

Die Zeit ist da zur Rede
Vom Thularsitz
Bei Urthars Quell; *)
Ich saß und schwieg,
Ich sah und sann,
Der Saga horchend.

Statt der Sagen lesen manche der frömmer Gesinnten die historischen Bücher der Schrift und weil man Gedichten jeder Gattung den Vorzug giebt, so sind die meisten dieser Bücher vorzüglich für diese Vorlesungen in Verse übersetzt.

Nach der Abendarbeiten, welche oft bis gegen Mitternacht dauern, stimmt die Familie einen oder zwei Psalme an; dann wird ein Stück aus einem Andachtsbuche gelesen; wo aber eine Bibel vorhanden ist, wird diese jedem andern Buche vorgezogen. Auch pflegt der Hausvater noch ein Gebet zu lesen und die Abendandacht schließt sich dann mit einem Gesange. Morgens wird

für die Erleichterung des Abdrucks von Thorlaksons Uebersetzungen und manchen andern treflichen Arbeiten Isländischer Gelehrten; für die Bedürfnisse der Schule zu Bessastad und ihre Bibliothek und für so manches Gute, nach seiner Liebe und seinem Eifer für das Land, wie nach seiner umfassenden Kunde von demselben, mittelst glücklicher Verbindungen in Dännemark, wirksam zu werden. N.

*) Die Quelle der Weisheit. — Der Dichter bemerkt, er habe nun lange genug der Rede gehorcht, um selber den Thularsitz einzunehmen.

fast die nämliche Ordnung bei der Lampe beobachtet. Wenn früh der Isländer erwacht, begrüßt er Keinen von allen, die mit ihm in demselben Zimmer geschlafen haben, sondern eilt zur Thür, richtet seine Augen zum Himmel und betet zuerst zu dem, der Himmel und Erde gemacht hat, dem Urheber und Erhalter unsers Daseyns und dem Urquell alles Segens. Dann kehrt er zurück ins Haus und grüßet jeden, der ihm begegnet mit den Worten: Gott verleihe euch einen guten Tag!

Es sind in Island weder Kirchspielsschulen, noch irgend Anstalten zum Unterricht der Jugend. Die geistige Bildung hängt also lediglich von der Neigung und Geschicklichkeit der Aeltern ab. In der Regel werden solche Einrichtungen auch wenig entbehrt. Denn die Einwohner dieser Insel sind mit einer so trefflichen Gabe natürlichen Verstandes ausgestattet und ihr Sinn für Nationalehre, erzeugt durch vertraute Bekanntschaft mit dem Charakter und den Thaten ihrer Vorältern, spornt sie zur Nacheiferung an, außer den noch mächtigern Antrieben, welche das Bedürfniß und die Wichtigkeit religiöser Kenntnisse hierhet. Im Lesen werden die Kinder von der Mutter oder einer andern weiblichen Person unterrichtet; und wenn sie darin zu einiger Fertigkeit gelangt sind, lehrt der Vater sie schreiben und rechnen. Jeder Prediger ist verpflichtet, die verschiedenen Familien seines Kirchspiels zwei oder dreimal im Jahre zu besuchen. Bei dieser Gelegenheit forscht er nach den Kenntnissen der Jungen wie der Alten und stellt besonders mit den ersteren Uebungen an, um sich von ihrer Bekanntschaft mit den Grundwahrheiten des Christenthums zu überzeugen. Dieß ist alle Unterweisung, deren die größere Menge der Isländischen Jugend sich zu erfreuen hat. Dennoch werden sie von einer durch die Fertigkeiten der älteren und einsichtigeren Hausgenossen in ihnen angeregten Wißbegierde meistens ange-

trieben, auf den so gelegten Grund selbst fortzubauen und nicht selten mußte ich über die Bekanntschaft erstaunen, mit welcher diese selbstunterrichtete Landjugend über Gegenstände sich zu äußern weiß, worüber man in andern Ländern Meinungen und Urtheile nur von Männern erwartet, die entweder Lehrämter bekleiden oder sonst ihr Leben den Wissenschaften gewidmet haben. Nicht selten kommen junge Leute von besonderer Fähigkeit und Wissenschaft nach Reykiavik zur Ordination, welche nie öffentliche Lehranstalten besucht haben. Entweder lernen sie die Anfangsgründe der Lateinischen und Griechischen Sprache aus Gramatiken, die man ihnen in die Hände gegeben; oder sie erhalten einigen Unterricht von dem Prediger ihres Kirchspiels. Aber durch eigne Wißbegierde und die Kraft eigner Anstrengung wissen sie eines oder einiger Bücher der Iliade und des griechischen Testaments größern Theils mächtig zu werden. In manchen Gegenden der Insel lassen die Landleute von ihren Söhnen lieber diesen Weg einschlagen, als daß sie es wagen, sie südwärts auszusenden, weil es Thatsache ist, daß viele, welche dort ihre Studien trieben, nachmals großen Hang zum Skeptizismus und Unglauben blicken ließen: eine Wirkung die vielleicht mehr durch ihren Umgang mit Freunden, als durch den Unterricht ihrer Lehrer hervorgebracht wird. *)

*) Vol. I. pag. 366 — 374.

XVI.

Miscellen.

1. Berichtigende und ergänzende Bemerkungen zu Aufsätzen im vorigen Hefte.

Zu S. 33. Das Verfahren Otto des Großen bei seiner Entscheidung über das Repräsentationsrecht der Enkel glauben wir dort aus dem rechten Gesichtspuncte betrachtet zu haben. Zur Erläuterung wird es aber doch nicht undienlich seyn, an die gar nicht seltenen Beispiele älterer und neuerer Zeit zu erinnern, in welchen Entscheidungen einzelner von streitigen Rechtsfragen abhängenden Sachen, in den Urtheilen selber oder durch eine besondere Confirmation zu allgemein geltenden Regeln für die Zukunft erhoben worden. In den von Kindlinger herausgegebenen Nachrichten und Urkunden für die Geschichte Deutschlands, Leipzig 1806, S. 89 u. f. findet sich eine ganze Reihe solcher Entscheidungen aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert, die durch kayserliche Auctorität Gesetzes Kraft erlangt haben. Aus einer neuern Zeit liefern unsere eigenen Landesgesetze mehrere Beispiele von demselben Verfahren. In einem Urtheil von 1606 ist der Zwölfmanneneid im Herzogthum Schleswig abgeschafft (Noodts Beiträge I. Bd. S. 100). Die in Holstein streitig gewordenen Rechtsfragen über das Vorzugsrecht der Vollbrüder von den Halbbrüdern, und ebenfalls der leiblichen Aeltern vor letztern sind durch obergerichtliche Urtheile in den Jahren 1625 und 1640 auf eine für das ganze Land verbindliche Weise entschieden worden. (Corp. Const. Holsat. I. Bd. S. 151 — 153.)

In neuern Zeiten hat man diese alte Methode der Rechtsbildung verlassen, und wo eine Bestimmung zweifelhafter Verhältnisse nöthig erachtet worden, die richterliche Entscheidung von der Gesetzgebung getrennt. Unzweckmäßig scheint uns indeß das ältere Verfahren keinesweges, vielmehr halten wir es für die beste Art, wie von Seiten der Staatsgewalt auf die Bildung des Privatrechts eingewirkt werden könne, wenn sie in

wirklich zweifelhaften Fällen, wo weder bloß Geistesbeschränktheit von Ungewißheit träumt, noch die Gewandtheit der Advokaten sie zu erkünsteln strebt, das klar erkannte Recht in bestimmten Sätzen ausspricht und dem Publicum bekanntmacht. Daß übrigens hier nur solche gesetzliche Normen gemeint seyn können, welche die Staatsgewalt nicht aus politischen oder teleologischen Motiven anerkannt wissen will, bedarf wohl kaum erinnert zu werden.

2. Zu S. 209. Wäre es dem Verfasser beigefallen über die Acten des Rendsburger Landtages, angeblich von 1545, den Hauptgeschichtschreiber desjenigen Königs, unter dem er gehalten worden, nachzusehen, so hätte über das Zeitalter jener Actenstücke mit entschiedener Gewißheit gesprochen werden können. In dem dritten Bande von Krags Geschichte Christian des 3ten S. 62 — 75 sind nämlich die erwähnten Landtagsacten vollständig, jedoch so fehlerhaft abgedruckt worden, daß sie an einigen Stellen nicht zu verstehen sind. Sie gehören nach der Ueberschrift ins Jahr 1544, und daß diese Angabe richtig sey, bewährt sich aus innern Gründen. Aus dem Inhalt der Acten sieht man, daß die am 9ten Aug. 1544 vollzogene Theilung der Herzogthümer noch bevor stand, daß die Unterhandlungen aber schon begonnen hatten und wahrscheinlich schon geschlossen waren, als die letzte Antwort der Fürsten erfolgte. Auch lehrt der Zusammenhang, daß die Propositionen der Stände und die Antworten der Fürsten der am 1sten Aug. ausgefertigten Privilegien: Bestätigung vorhergegangen seyn müssen. Vielleicht wird das im vorigen Heft Angeführte einiges Licht werfen auf die dunkele Nachricht von des alten Johann Ranzaus Niederlegung seiner Aemter, und auf die wahre Ursache des Mißverständnisses zwischen dem König Christian dem 3ten und seinem treuen Diener. *) Daß es bei der Theilung etwas hitzig und leidenschaftlich unter den Brüdern hergegangen, beweißt das Ermahnungsschreiben der Stände. Da die Fürsten dieses übel aufgenommen zu haben scheinen, so wäre wohl zu vermuthen, daß auch Ranzaus guter Rath, an dem er es gewiß nicht hat fehlen lassen, in dem Augenblick keine gute Stätte gefunden habe. — Die das Bisthum Schleswig angehende Beschwerde, bezieht sich ohne Zweifel darauf, daß man statt des vom König ernannten Bischoffs Tilemann Hussen einen Andern aus der Ritterschaft haben wollte.

Mit der Theilungsacte vom 9ten Aug. muß der Landtag schon geschlossen gewesen seyn. Denn am folgenden Tage war

*) Christiani neuere Geschichte, 2ter Theil, S. 191.

der König nach Kopenhagen zurückkehrend schon auf Gottorf, wie ein von dort aus datirter Brief an Melanchthon beweiset.

2. War unterm Krummstabe wirklich gut wohnen?

Es ist sprichwörtlich geworden, um die Milde der geistlichen Corporationen gegen ihre Hintersassen oder Lansten zu bezeichnen, — daß unterm Krummstabe gut wohnen sey. Nirgends aber ist das Unterscheiden und die nähere Bestimmung nothwendiger als bei sprichwörtlichen Redensarten, die richtige Beobachtungen nur in Bausch und Bogen ausdrücken. Inwiefern ist nun jene sprichwörtliche Redensart in unserm Lande wirklich gegründet?

Sollen wir den Satz genauer bestimmen, so würde er vollständig so heißen müssen: unter dem Adel ist nicht gut wohnen; unter den Geistlichen geht es an; unter den Landesfürsten ist es am besten. Daß dieß das wahre Verhältniß der Sache sey, kann denjenigen nicht unbekannt seyn, die nur die Veränderungen in den bäuerlichen Verhältnissen während des letzten halben Jahrhunderts übersehen. Auf den adlichen Gütern verlohr der Bauer Eigenthum und Freiheit, unter der Geistlichkeit sank er zu einem frohn- und zinspflichtigen Stande herab, und nur unter dem Landesfürsten behauptete er sich durch alle Jahrhunderte in dem Besitz nicht bloß persönlicher Freiheit, sondern auch des vollen Eigenthums an Grund und Boden. Es versteht sich, daß hier nur auf die Regel, nicht auf ganz einzelne Ausnahme gesehen werden darf. Denn Beispiele finden sich allerdings, daß die adlichen Hintersassen ihre persönliche Freiheit behielten, und daß klösterliche Unterthanen leibeigen wurden.

Noch jetzt wird jeder, der zwischen Staatslasten und Frohndiensten zu unterscheiden weiß, es im Allgemeinen bestätigt finden, daß nur in den Aemtern, die aus dem säculariſirten geistlichen Gut entstanden sind, wahre Frohndienste, z. B. die Verpflichtung den Garten des Amtshauses zu bestellen, vorkommen. Fuhren und Dienste für öffentliche Gebäude, oder in Bezug auf Amtsverrichtungen der Officialen sollten nie den gehässigen Namen von Frohnen tragen, um nicht mit den einer Privatperson schuldigen Diensten verwechselt zu werden. Dem gesunden Verstande des Volks wird es nicht schwer, beide Arten von Dienstleistungen zu unterscheiden, wie denn jedem Volke, welches das Recht der vollen Freiheit genießt, jeder persönliche

Dienst als eine Art von Erniederung erscheint. Eine vollständige Darstellung der verschiedenen Dienste, die bei uns hie und da vorkommen, nach ihrer Beschaffenheit und ihren Entstehungsgründen würde das Gesagte in ein noch helleres Licht setzen können.

Nöthiger noch möchte es seyn, daß die Ursachen bekannt gemacht und von neuem geprüft werden, um welcher Willen die neuere Schulordnung den Bauernstand den Schulmeistern auf eine Weise dienstpflichtig gemacht hat, die wahrlich nicht in dem sonstigen Geiste unserer Gesetzgebung liegt. Dem Vernehmen nach hat bei den neuern Schuleinrichtungen diese Verfügung am meisten geschmerzt, daß nicht der Schule allein, denn das versteht sich von selbst, sondern auch dem Schulmeister durch Ackern und Mähen, durch Torfstechen und Fahren, u. s. w. persönliche Dienste geleistet werden müssen. Wer Freude daran hat, daß unser Land so wenige Spuren der Feudalanarchie aufweist und daß die Ablösung der Dienste so viel möglich befördert werde, der kann nicht anders als eine Abänderung der Schulordnung in jenem Puncte angelegentlichst wünschen. — Mit den herkömmlichen Diensten, welche hie und da den Predigern geleistet werden, hat es eine etwas andere Bewandniß.

---

3. Bemerkungen gegen zwei Sätze in Herrn v. Schmidt-Phiseldecks Buch über den Begriff vom Gelde und den Geldverkehr im Staate. (Kopenhagen 1818.)

Die treffliche Schrift, welche unter dem angeführten Titel vor Kurzem erschienen ist, bedarf unseres Lobes nicht, sondern wird sich jedem Kundigen durch gründliche Entwickelung und klare Darstellung der Geldverhältnisse überhaupt, wie ihrer politischen und moralischen Bedeutung insbesondere von selbst empfehlen. Eben die Befriedigung, welche das Ganze gewährt, ist vielleicht die Ursache, daß ein Paar Einzelheiten uns desto auffallender und befremdender gewesen sind. Eigentlich sind es nur zwei Sätze, die wir nicht unangefochten mögen hingehen lassen, weil wir ihre Anerkennung und Befolgung für verderblich halten würden.

Seite 47. erklärt der Verfasser sich der ziemlich gangbar gewordenen Meinung zugethan, daß eine gesetzliche Bestimmung des Zinsfußes verwerflich sey. Vorausgesetzt, was sich leicht erweisen läßt, und von andern be-

reits bewiesen ist, daß die Anerkennung des Eigenthums von Staatswegen niemals einen Grund abgeben darf, gegen Gesetze, die den Gebrauch oder vielmehr den Mißbrauch des Eigenthums beschränken, kann es lediglich auf die Heilsamkeit und auf die Ausführbarkeit der Wuchergesetze ankommen. Für die Heilsamkeit spricht unserer Meinung nach deutlicher als zu wünschen ist, das unermeßliche Unglück, welches der Wucher über ganze Völker und Staaten gebracht hat, und der Verfasser selbst giebt durch die angehängten Betrachtungen von dem Einflusse des Geldes auf den Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, besonders durch das, was er S. 152 u. f. über den Stand der Rentenirer oder Geldmänner bemerkt, Argumente genug an die Hand für eine Beschränkung des Erwerbs durch Geldausleihen, und für Maaßregeln, welche dem Wucher Einhalt thun.

Was also Wuchergesetzen entgegenstehen würde, wäre allein ihre Unausführbarkeit. Da ist nun aber erstlich nicht abzusehen, warum gerade Wuchergesetze öfter als andere Polizeiverfügungen ungeahndet übertreten werden sollten, zumal da der Creditor doch immer in Furcht seyn muß, daß der Schuldner die Sache angeben und ihn zum Eide nöthigen werde. Dann aber scheint der Verfasser mit Unrecht anzunehmen, als wäre die Strafvollziehung das Einzige, was einem verbietenden Gesetze Achtung verschaffe und Befolgung sichere. Mit unserer bürgerlichen Ordnung wäre es in der That schlecht bestellt, wenn das Verbot an sich und die bloße Drohung einer Strafe nicht schon das Beste thäte, und über das Erlaubte oder Unerlaubte eine öffentliche Meinung begründete, die stark genug wirkt, um ohne an die Strafe zu denken, des Gesetzes Willen zu erfüllen. Auf dieser Ansicht beruhen sehr viele Gebote unserer Gesetze, und ohne diese höhere geistige Kraft der Gesetze auf die Gemüther mit in Rechnung zu bringen, muß das ganze Criminalrecht wie baarer Unsinn erscheinen. Wenn ein Gesetz auch noch so vielfältig übertreten oder durch mancherlei Künste umgangen wird, besser ist es doch, daß das Gesetz bleibe, als daß man es aufhebe, sobald es nur seinem Zwecke gemäß auf die große Mehrheit einwirkt, und als etwas an sich Strafwürdiges darstellt, was die Gesetze verboten haben. In unserm Volke ist bis jetzt die naturrechtliche Philosophie von dem gränzenlosen Recht des Eigenthums gottlob noch nicht tief genug eingedrungen, um den Wucher zu Ehren zu bringen und in die Classe der erlaubten Gewerbe zu erheben, und es leidet keinen Zweifel, daß

Uebertretungen der Zinsverbote bei neun Zehntheilen des Volks nicht bloß für gesetzwidrig, sondern für unsittlich gehalten werden. Sollte es denn nicht rathsamer seyn, diese Idee zu schützen und zu befestigen, als sie durch allerhand Abstractionen zu zerstören?

Der zweite Satz des Herrn von Schmidt-Phiseldeck, der uns in nicht geringes Erstaunen gesetzt hat, ist dieser, daß ausländische Staatsanleihen den inländischen vorzuziehen sind. Wir wollen nicht dagegen anführen, daß die Ausländer unserm Staate nicht um Gotteswillen Geldsummen vorstrecken, sondern, wie unsere neuliche Anleihe in Hamburg beweißt, bisweilen auch sehr hohe Procente nicht verschmähen. Werden aber an solchen Anleihen gute Procente verdient, warum sollte die Regierung diesen Gewinn nicht lieber ihren eignen Unterthanen gönnen als Fremden? Wir wollen, wie gesagt, dieses Argument, welches schon so, einleuchtend genug ist, nicht weiter ausführen, sondern bloß den von dem Herrn Verfasser angeführten Beweis für seine Meinung erwägen. Abgaben, sagt er, wären den Anleihen vorzuziehen; wenn aber inländische Anleihen zu Stande kommen könnten, so sey es auch möglich, zur Deckung der Staatsausgaben Steuern auszuschreiben. Freilich — wenn die Contribuenten zugleich die Inhaber des baaren Geldes sind — dann wäre nichts im Wege. Da aber dies nicht der Fall seyn wird, so scheint es uns eine völlige Unmöglichkeit, auf rechtlichem Wege das disponible Kapital des Landes durch Steuer-Forderungen in die Staatscasse zu ziehen, ohne eine Revolution in dem Besitzstande hervorzubringen, die für den Staat selber verderblich werden muß. Wir sind freilich nicht der Meinung, daß insolvente Grundeigenthümer auf Kosten des Ganzen durch künstliche Mittel zu erhalten sind, aber der entgegengesetzte Grundsatz, daß es dem Staate gleichgültig sey, wer den Besitz habe, ist nicht minder zu tadeln.

Wir können diese kurzen Bemerkungen nicht schließen, ohne den Wunsch hinzuzufügen, daß es einem so kundigen Manne, wie dem Herrn Verfasser gefallen möge, über eine so allgemein wichtige Angelegenheit als die neuliche Anleihe in Hamburg, über den Zinsfuß, und über die sonstigen Kosten der Negociirung, die gewiß nicht unbedeutend sind, wie über die Bestimmung der Geldsummen, das Publikum zu unterrichten, und ein sicheres vollständiges Urtheil darüber möglich zu machen.

Bis jetzt haben wir keine öffentliche Stimme darüber vernommen, als etwa, daß in einem Dänischen Blatte große Freude über das viele Geld geäußert wird, welches ins Land kommt, ohne der so sehr hohen Zinsen zu gedenken, die dafür wieder zum Lande hinauswandern.

---

4. Das Niebelungenlied auf Faeroe.

Wir gedenken in der Folge unsern Lesern von den bedeutenderen Erscheinungen der Dänischen Litteratur während der letztern Decennien Bericht zu erstatten, und werden dann auf die Isländische Litteratur und auf das eifrige Studium derselben zurückkommen. Vorläufig theilen wir jetzt aus des um die Isländische Litteratur sehr verdienten Herrn Prof. Müller's Sagabibliothek eine Notiz mit, die unsern Lesern, wahrscheinlich nicht wenig, überraschend seyn wird.

Wie allgemein die Sagen von Siegfried dem Schlangentödter in Deutschland verbreitet gewesen sind, ist bekannt, auch wie dieselbe Geschichte im Isländischen behandelt worden. Eine ganz neue Entdeckung ist es aber, welche in der angeführten Sagabibliothek 2r Band S. 420 enthalten ist, daß die Geschichte Sigurds sich auf den Faerdischen Inseln nicht in Schriften, sondern im lebendigen Liede bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Den Bewohnern jener Inseln fehlt es nicht an poetischem Sinn. Sie dichten noch Lieder, mehrentheils freilich Spottlieder, die unter Tänzen abgesungen werden. Aber sie besitzen auch ältere Lieder von allerlei Abentheuer, und die Jugend lernt durchs Anhören diese Lieder auswendig, um sie während der Zeit der Belustigungen von Weihnachten bis zu den Fasten bei den Tänzen abzusingen. Unter diesen Gedichten ist das Lied von Sigurd das beliebteste, und wird fast bei allen Hochzeiten gehört. Neun Lieder jedes von 70—80 Strophen gehören wenigstens diesem Sagenkreise an; von diesen beziehen sich aber vier zunächst auf die Geschichte Sigurds.

Von Faerdischen Liedern war schon früher eine Sammlung auf der Königl. Bibliothek in Kopenhagen. Diese Niebelungenlieder hat aber ein Candidat der Theologie, Herr Längby, welcher 1817 eine botanische Reise nach Faerö machte, zuerst nach mündlichen Mittheilungen aufgezeichnet und nach Kopen-

hagen gebracht. Was noch an den Gesängen fehlt, wird wahrscheinlich durch fernere Nachforschungen vervollständigt werden.

5. Gab es in Dännemark unabhängige Dynasten?

Seite 105. dieses Hefts ist eines unabhängigen Dynasten in Dännemark erwähnt; welches bemerkt zu werden verdient. Denn, ist es gleich erst noch zu untersuchen, ob Robert Vace das Gemälde Dänischer Sitten und Staatsverhältnisse nach alten Sagen oder nach seiner Phantasie entwirft, so werden doch so bestimmte Angaben, die sich in der Geschichte mit verflechten, nicht zu verwerfen seyn. Es ist die Sache um so weniger zu bezweifeln, da selbst in dem Herzogthum Schleswig ähnliche unabhängige Großen vorkommen. Vgl. Christiani's Geschichte 1r Bd. S. 232. Viel später, noch im 14ten Jahrhundert, handeln die Limbecker auf Törning in dem Geiste wahrer Dynasten, und waren so mächtig, daß eine regierende Herzogin mit ihnen Bündnisse abschloß. Christiani Geschichte 3r Bd. S. 117. Das Geschlecht, durch dessen Erbtochter die großen Güter auf die Limbeckesche Familie übergingen, mag ehedem noch unabhängiger gewesen seyn, das als eben genannte in späterer Zeit erscheint.

6. Literarische Anzeige.

Vor kurzem ist bei dem Herrn Buchhändler Hammerich in Altona eine neue Ausgabe des Jütschen Lows Waldemars des Zweiten vom Jahre 1240 erschienen, die es dem Herausgeber vergönnt seyn wird, mit wenigen Worten hier noch anzuzeigen. Der Titel lautet: Das Jütsche Low; aus dem Dänischen übersetzt von Blasius Eckenberger; mit einer hochdeutschen Uebersetzung, den Artikeln Thord Degens und einigen Anmerkungen.

Da der Mangel an Exemplaren des von dem Könige Waldemars gegebenen Gesetzbuchs, welches noch gegenwärtig das allgemeine Landrecht des Herzogthums Schleswig ausmacht, die Ausführung eines schon länger gehegten Wunsches, exegetische Vorlesungen über das Waldemarsche Gesetzbuch halten zu können, unmöglich machte, entschloß sich der Herausgeber, einen neuen

Abdruck des Gesetzes zum Gebrauch für seine Vorlesungen zu besorgen. Wenn außer diesem nächsten Zwecke, noch einige andere nebenbei erreicht werden könnten, wenn die größere Leichtigkeit, Exemplare zu erhalten, das eigene Studium des Gesetzes bei Studirenden und Rechtsgelehrten beförderte, wenn unser Gesetzbuch, welches nach Anchers Ausdruck in einem kleinen Leibe eine große Seele einschließt, in der Folge mehr als bis jetzt geschehen, von den Bearbeitern des Deutschen Privatrechts und der Deutschen Rechtsgeschichte beachtet würde, so müßte dieses freilich dem Herausgeber sehr angenehm seyn, wiewohl er bei dem Unternehmen selber nicht darauf rechnen durfte, sondern lediglich das Bedürfniß für seine Vorlesungen vor Augen hatte.

Nach einer kurzen historisch-literarischen Einleitung über die Geschichte des Gesetzbuches, über dessen Handschriften, Ausgaben, und was sonst in eine solche Einleitung gehört, folgen zuerst die auf das Jütsche Low sich beziehenden Privilegien und Verordnungen, auch die Vorreden des Uebersetzers; dann das Gesetz selber in dem gesetzlichen plattdeutschen Texte nebst einer hochdeutschen Uebersetzung, die einen aus Kiel gebürtigen Studirenden Johann Heinrich Tielke, der am 1sten Aug. 1725, nachdem er schon auswärts studirt hatte, hier immatriculirt wurde, zum Verfasser hat, und mit großer Treue den Eckenbergischen Text wiedergiebt. Arpe kannte schon 1726 diese Uebersetzung, auch wird sie von Lackmann in der Schleswig-Holsteinischen Geschichte angeführt, 2r. Bd. S. 94. Die Anmerkungen, welche der neuen Ausgabe hinzugefügt worden, sind größtentheils bloß kritisch und dazu bestimmt, die Uebersetzung mit ihrem Original und mit dem altdänischen Texte zu vergleichen. Dieses Gesetzbuch hat sich im Ganzen gut erhalten, und noch heute lesen wir es ganz so wie es vor beinahe 600 Jahren aus den Händen des Gesetzgebers hervorging.

Herr von Savigny macht irgendwo die Bemerkung, es würde schwer halten, unsern Vorfahren den Unterschied zwischen einem Gesetzbuch und einem Rechtsbuch begreiflich zu machen. Ich glaube doch nicht. Der beste Beweis dafür scheint mir in der ganz verschiedenen kritischen Beschaffenheit der Gesetze und der Rechtsbücher zu liegen. Unsere Deutschen Rechtsbücher weichen in den Handschriften auf eine Weise ab, daß bisweilen dasselbe Buch fast kaum wieder zu erkennen ist, und gäbe es kei-

nen andern Beweis, daß das Lübsche Recht kein Gesetzbuch, sondern ein Rechtsbuch sey, so würde eine Vergleichung der alten Texte dieses Statuts und ihrer fast unglaublichen Verschiedenheit in Ordnung und Stellung der Artikel wie im Ausdruck, mit der Uebereinstimmung, welche zwischen den Handschriften unseres Gesetzes, und anderer Gesetzbücher des Mittelalters Statt findet, einen hinreichenden Beweis enthalten. Die Rechtsbücher behandeln die Abschreiber vielfältig nach Belieben, bei den Gesetzen strebten sie nach diplomatischer Genauigkeit. Die Zusammenhaltung des Jütschen Lows mit den Thord Degenschen Artikeln, einer Privatarbeit, welche Erläuterungen des Jütschen Lows und Zusätze zu demselben enthält, beweist dasselbe.

Ich benutze diese Gelegenheit, einige Kleinigkeiten, die in der Einleitung übergegangen sind, nachzutragen. So hätte S. XXXIV. bemerkt werden können, daß von dem Aufsatz über Landbo und Brydie ein Theil abgedruckt ist in Krag Geschichte Christians des Dritten 2r Bd. S. 198. 199, ferner zu S. XXXV., daß Krabbe's Tractat von schiffbrüchigen Gütern auch bei Krag 3r Bd. S. 772 in plattdeutscher Sprache zu finden sey, nur freilich auch als eine Verordnung Christian des Dritten. S. XL. ist Erich Glippings Birkerecht irrig angeführt, als in der alten Ausgabe des lateinischen Textes vom Jütschen Low enthalten. Vgl. Note 43.

Ueber die Ausgabe des plattdeutschen Gesetzbuchs von 1486 hätte mehr gesagt werden können, wenn ich auf Nyrups Specimen Typogr. III. aufmerksam geworden, und das Buch zu erhalten gewesen wäre. Doch will ich wenigstens auf die l. c. S. 136—44 befindliche ausführliche Beschreibung des alten Druckes verweisen.

Dreyer, (Beiträge zur Nordischen Rechtsgelehrtheit S. 41) vermuthet, daß die Ausgabe in Lübeck bei Matthäus Brandis gedruckt sey, weil sie mit mehreren von ihm verglichenen Producten derselben Presse gänzlich übereinstimmt. Zu diesen innern Gründen kommt noch ein äußerer, nämlich, daß die erste Ausgabe des Dänischen und Lateinischen Textes von demselben Matthäus Brandis einige Jahre nachher zu Ripen besorgt wurde. Es war noch die Zeit, wo die Buchdrucker mit ihren Pressen wandernd herumzogen. Der Kopenhagner Buchdrucker Gottfried von Ghemen war früher in Gouda, wo er unter andern den Roman von Lancelott druckte (Suhl Nachrichten, 1r Bd. S. 16.), und Steffen Arndes, der 1486

ein Missale in Schleswig lieferte, zog bald nach Lübeck, wo er und sein Sohn lange Zeit die Buchdruckerkunst ausübten. Vielleicht hatte Albrecht von Krummendiek, der auch im Jahr 1486 bei Matthäus Brandis ein Missale drucken ließ, ihm Anleitung gegeben, das Jütsche Low zu drucken, da dem von Christian dem Ersten in Landesgeschäften so häufig gebrauchten Prälaten das Bedürfniß einer gedruckten Ausgabe nicht unbekannt seyn konnte.

Eckenbergers Angabe der Jahreszahl 1495 ist sicher ein Irrthum. Denn er rechnet zwölf Jahr rückwärts von der Kopenhagener Edition 1508. Das wäre 1496. Diese Jahreszahl scheint aber bloß auf einem Irrthum in den vier Species zu beruhen.

Ein Sinn entstellender Druckfehler ist S. XXVI. Z. 21. stehen geblieben. Druckfehler st. Exemplare.

Mit Beziehung auf die vor kurzem erschienene neue Ausgabe von Heimreichs nordfresischer Chronik, und namentlich mit Rücksicht auf den Anhang zum 2ten Bande, über die Kirchenverfassung der Katholiken auf Nordstrand ist nachstehende, in den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1818 S. 1623 angezeigte Schrift zu bemerken.

Histoire de Pierre de Berulle, Cardinal de la Sainte eglise romaine, ministre d'état, chef de conseil de regence sous Marie de Medicis par M. Tabacaud, pretre de l'Oratoire. Paris 1817, 2 Bde in 8to. Darin wird angeführt, daß im Jahre 1792 die Auflösung und Zerstreuung der Congregation erfolgt sey.

---

7. Vermischte Bemerkungen.

Oben S. 47 ist, mit Verbesserung eines Druckfehlers zu lesen: Nur in einem großen Deichbande blühet Sicherheit der Deiche. Gegen die ökonomische Richtigkeit dieses Satzes wird wohl nichts eingewandt werden können. In der Ausführung hat er aber seine Schwierigkeiten, insofern, als die Vergrößerung des Deichsbandes den Rechtsgrundsätzen gemäß seyn soll. Die Absicht ist es immer, denjenigen Com-

münen, die kostbare Seedeiche unterhalten müssen, zu Hülfe zu kommen. Geschieht dieses so, daß die vom Meere entfernteren Köge einen Theil der Außendeichslast übernehmen, so läßt sich dagegen einwenden, daß, nach Rechtsprincipien die Anlegung eines neuen Koegs den Hinterliegenden ihre Deichlast nicht vergrößern könne. Billigkeit spräche vielleicht dafür, daß sie soviel contribuiren müssen, als die Gefahr ihrer Deiche durch neue Außenwerke vermindert wird. Allein das strenge Recht ist doch dawider, und auf allen Fall ist es immer sehr zufällig ob die landwärts hinein belegenen Köge von neuen Eindeichungen Vortheil haben, und wie großen. Richtiger würden wir es daher halten, wenn jede Deichlast, die dem Eigenthümer zu groß wird, über das ganze Land repartirt würde. In der That kann auch die Anwendung außerordentlicher Schutzmittel gegen die Gewalt des Meeres recht füglich einer Vertheidigung der Landesgränzen gegen Feinde verglichen werden, und gereicht wie diese, nicht bloß dem Einzelnen sondern dem ganzen Staate zum Vortheil.

Die Aeußerung des Hr. Pastor Hendersons über die allgemeine Bildung der Isländer erinnert uns an ein Gespräch mit einem Isländischen Beamten, welcher nicht bloß gleiche Meinung äußerte, sondern auch die paradoxe Behauptung aufstellte: Die ausgezeichnete Geistesbildung der Isländer habe keine andere Ursache, als daß es bei ihnen keine Schulen gebe. Denn, meinte er, wo Schulen wären, verließen die Aeltern sich auf diese öffentlichen Anstalten, und bekümmerten sich selbst wenig um die Bildung ihrer Kinder. Eine öffentliche Schule könne aber den älterlichen Unterricht nicht ersetzen.

Da wäre es denn wohl der Frage werth, auf welche Weise die Aeltern bei uns dazu ermuntert und dahin gebracht werden könnten, nach Weise der Isländer, den eignen Unterricht neben der Schule fortzusetzen, und beide Bildungsmittel mit einander zu verbinden?

Bei J. F. Hammerich in Altona sind im Laufe des Jahrs 1818 folgende Bücher herausgekommen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Acta solemnia academiæ Christian. Albert. Kiliensis in sacris sæcularibus tertiis reformatæ a Luthero ecclesiæ celebrandis collecta atque edita. 4 maj. 1 mg 8 ß

Die Algebra in katechetischer Gedankenfolge dargestellt. Für Lehrende und durch sich selbst Lernende zum stufenweisen Einführen u. Eingehen in diese Wissenschaft von A. V. Meyer und H. Diekmann. 8. 5 mg

Ansprache an die zum Entwurf einer ständischen Verfassung für das Herzogth. Holstein Allerhöchst verordnete Commission; nebst einem Anhange über das höchste Episcopat der Landesherrn in protestantisch. Staaten. gr. 8. 1 mg

Arendt, H. H. M., Belehrung u. Unterhaltung für die gebildetere Jugend. 8. 3 mg

Bastholms, C., historische u. geographische Nachrichten zur Kenntniß des Menschen im wilden u. rohen Zustande. 1r Band. Aus dem Dänischen mit Anmerkungen v. H. E. Wolf. gr. 8. 4 mg
(Der 2e Theil erscheint zur Ostermesse.)

Berger, J. E., über den scheinbaren Streit der Vernunft wider sich selbst, besonders in Religionssachen. gr. 8. 1 mg

Bericht und dadurch veranlaßte Vorschläge u. Gutachten über das Armenwesen in den Herzogth. Schleswig u. Holstein. gr. 8. 5 mg 8 ß; auch unter d. Titel: Schriften der Schl. Holst. patriotischen Gesellschaft 1 Bd., 2s, 3s Heft.

Boysens, J., kurzgefaßte Darstellung der Geschichte, des Zwecks u. Wesens und der wohlthätigen Folgen der

der Reformation Luthers, mit besonderer Rücksicht auf die dänischen Staaten. 8. 12 ßß

Boysens, J., zwei Reformationspredigten. gr. 8. 8 ßß

Büsch, J. G., the practical Correspondent for Merchants. The 3rd Edition, carefully corrected. 2 Vol. 8. 3 mg 8 ßß

Chronik des neunzehnten Jahrhunderts, fortgesetzt von D. C. Venturini. 12r Band das Jahr 1815 enthaltend, gr. 8. 9 mg. (Der folgende Band kömmt zu der Ostermesse.)

Clausens, H. G., Predigten, herausgegeben in Beziehung auf die Jubelfeier der Reformation im J. 1817. Aus dem Dänischen. gr. 8. 3 mg 8 ßß

Entwurf einer allgemeinen Verfassung der öffentlichen Erziehungsschulen in Städten. Eine von der Schl. Holst. patriotischen Gesellschaft gekrönte Preisschrift, gr. 8. 4 mg 8 ßß; oder Schriften der S. H. patriotischen Gesellschaft II Bd. 1s u. 2s Heft.

Grauer, Pflichtenbuch für Dienstboten. 8. 6 ßß

Hirtenbrief der hohen Geistlichkeit in Dännemark, Schleswig-Holstein u. Lauenburg an die Prediger, als Einladung zur Jubelfeier der Reformation. Aus d. Lat. von D. A. W. Nember. gr. 8. 6 ßß

Ideenmagazin, homiletisches, herausgegeben von D. B. Klefeker. 7n Bandes 2s und 8n Bandes 1s St. gr. 8. 5 mg; mit dem 2n Stück das zur Ostermesse heraus kömmt u. zugleich ein Register über d. ganze Werk enthalten wird, ist das Ideenmagazin geschlossen.

Klausen, E. G., die Macht des Beispiels. Rede in Jamben. gr. 8. 1 mg

—— Anrede an den Herrn Conferenzrath Gähler bei seiner 50jährigen Amtsjubelfeier, den 2. Sept. 1818. gr. 8. 6 ßß velin. Papier. 10 ßß

Klefekers, D. B., Gethsemane. 2e verbesserte Ausg. gr. 8. 4 mg Schreibp. 5 mg

Klefe-

Kiefekers, D. B., ausführliche Predigt-Entwürfe über die im Jahre 1817 gehaltenen Vormittags-predigten, gr. 8. in Commission. 4 mg

—— des christlichen Predigers als Auslegers der heiligen Schriften Beruf u. Befugniß, gr. 8. 10 ß

Lohse, J., Tabelle der Europäischen Produkte, ein Bogen in Folio, mit der Erklärung darüber. 10 ß

Magazin, zoologisches, herausgegeben von D. C. R. W. Wiedemann. 1n Bandes 2s Stück, gr. 8. in Commission. 4 mg

Mau, J. F., Gedichte, 8. in Commission. 3 mg

Molbechs, C., Briefe über Schweden im Jahre 1812. Aus dem Dän. übersetzt mit Anmerk. u. Zusätzen des Verfassers, 1r Thl. gr. 8. 5 mg 8 ß
(Der 2e Theil ist unter der Presse.)

Moltke, Fr. L., Altar den Manen Klopstocks errichtet. Aus d. Latein. von K. Reinhard. 4. 1 mg

Münters, Fr., Velia in Lukanien. gr. 8. 1 mg 4 ß

Neubers, D. A. W., Religion u. Sittlichkeit auf Veranlassung der gegenwärtigen Glaubensstreitigkeiten geschrieben. gr. 8. 1 mg 12 ß

Rambachs, A. J., Anthologie christlicher Gesänge aus allen Jahrhunderten der Kirche. 3r Band oder: Anthologie christlicher Gesänge der neueren Zeit, die vorzüglichsten seit der Reformation erschienenen geistlichen Lieder der Deutschen, nebst einigen die Geschichte derselben betreffenden Bemerkungen. 2r Theil. gr. 8. 5 mg

v. Ries, G. W. O., Adolph Stelzfuß. Ein Gedicht für Kinder und Kinderfreunde. 8. 12 ß
besser gebunden. 1 mg

Schriften der Schl. Holst. patriotischen Gesellschaft Ir Band 2s, 3s und IIr Band 1s, 2s Heft. gr. 8. 10 mg

Schrödters, F. A., Archiv der Harmsschen Thesen, oder Charakteristik der Schriften welche für und gegen dieselben geschrieben sind, größtentheils in ihren